13,2

egg

...haft

...hte

Cam. 77 ff (3,2

<36600792840015

<36600792840015

Bayer. Staatsbibliothek

1 x Mb. Rep.

3,2

38G

Deutsche
Wirtschaftsgeschichte.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Dritter Band, zweiter Teil.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Deutsche
Wirtschaftsgeschichte

in den

letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Von

Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg,

Sektionschef und Präsident der k. k. statistischen Central-Kommission,
Honorarprofessor der Staatswissenschaften an der Universität Wien,
Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrates und der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiter Teil.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Das Übersetzungsrecht ist vorbehalten.

(1589)

Vorwort.

Mit dem vorliegenden zweiten Teile des III. Bandes meiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ findet die Darstellung der volkswirtschaftlichen Entwickelung des deutschen Volkes im Mittelalter ihren Abschlufs. Nahezu die Hälfte meines Lebens war ununterbrochen, wenn auch keineswegs ausschliefslich, dieser Aufgabe zugewendet. Wenn ich nun, bei einem wenigstens vorläufigen Abschlusse angelangt, auf den weiten Weg zurückschaue, den ich durchmessen, so mufs es mich vor allem mit grofser Genugthuung erfüllen, dafs die Wirtschaftsgeschichte im Laufe der letzten zwanzig Jahre eine so ungewöhnlich reiche und erfolgreiche Behandlung erfahren hat. War ich im Anfange oft genug auf mich selbst gestellt, um einen Pfad durch die Wildnis zu finden, einen ersten Durchhau durch das Gestrüppe der Überlieferungen zu schlagen, um wenigstens die Richtung zu finden, in der die weitere Forschung sich zu bewegen habe, so sind mir im weiteren Verlaufe immer häufiger werte Genossen der Arbeit zur Seite getreten, auch wohl, wie ich dankbar anerkenne, berichtigend entgegengetreten; auch ältere Arbeiten, die bisher in ihrer Vereinzelung keinen rechten Anschlufs nach rückwärts und vorwärts hatten, sind nun erst, bei reicherem Anbau des Gebietes, in ihrem Werte zur Geltung gelangt. Und ebenso hat sich die gewonnene Einsicht in die volkswirtschaftlichen Grundlagen unserer Kultur gleich wirksam erwiesen für den Ausbau der allgemeinen und der Territorialgeschichte wie für die National-

ökonomie und Rechtsgeschichte, denen sie die wissenschaftlich belangreichen Thatbestände so sehr bereichert, neue Zusammenhänge der Erscheinungen erschlossen und den Blick für die Regelmäfsigkeiten in der Wirksamkeit der Volkskräfte so sehr geschärft hat.

Über die grundsätzliche Auffassung der Aufgabe und über die Art und Weise der versuchten Lösung derselben habe ich mich in dem Vorworte zu den früheren Bänden bereits ausgesprochen. Nur bezüglich einiger wenigen, allerdings erheblichen in dem vorliegenden Bande behandelten Einzelprobleme habe ich das Bedürfnis einer besonderen Rechtfertigung der von mir gewählten Behandlung.

Die Zunftgeschichte, welche den hauptsächlichsten Teil des fünften Abschnittes bildet, läfst noch immer eine genauere Differenzierung ihrer Quellen vermissen. Weder die Chronologie der Zunfturkunden, noch der Unterschied zwischen Privilegien, städtischen Satzungen und autonomen Beliebungen der Zünfte ist genügend berücksichtigt. Nun bieten ja allerdings die Beschaffenheit wie die Edition der Zunftbriefe einer genauen Unterscheidung in beiden Beziehungen oft unübersteigliche Schwierigkeiten; aber wir besitzen doch Zunftbriefe in hinlänglicher Anzahl, welche sich im ganzen und in ihren einzelnen Bestandteilen zeitlich genau genug bestimmen lassen, um die mit der Zeit wechselnden Einrichtungen und Anschauungen des Zunftwesens zu erkennen. Und ebenso wird es bei einer näheren Prüfung des Inhalts der Zunftsatzungen möglich sein, genauer zu unterscheiden, was die Institution aus sich heraus an Normen und Gewohnheiten erzeugt hat, und was von aufsen her in sie hineingetragen ist. War es mir nun auch nicht möglich, diese methodologisch gewifs unanfechtbaren Gesichtspunkte in dem knappen Raum meiner Darstellung überall zur vollen Geltung zu bringen, so darf ich doch wohl hoffen, dafs der Versuch einer Verwertung dieser Gesichtspunkte für die weitere Vertiefung der Probleme der Zunftgeschichte nicht ganz ohne Früchte bleiben werde. Dafs ich dabei die verfassungsgeschichtlichen Momente, für

deren Klarstellung in gleichem Geiste ja schon besonders Schmollers Tucherbuch erfolgreich gewirkt hat, gegenüber den rein volkswirtschaftlichen Momenten in zweite Linie gerückt habe, wird sich mit dem Grundcharakter meiner Wirtschaftsgeschichte rechtfertigen lassen.

Enge berührt sich damit die Darstellung der specifisch städtischen Gewerbe- und Handelspolitik, deren bedeutsamem Rechtsinhalt die deutsche Rechtsgeschichte leider noch so wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat, und deren volkswirtschaftlich und socialpolitisch so lehrreichen Anschauungen die Nationalökonomen noch keineswegs gerecht geworden sind. Trotz der scheinbar reichen Litteratur mufste hier doch vielfach aus dem Rohen gearbeitet werden und die Darstellung bei dem Versuche einer systematischen Zusammenfassung stehen bleiben.

Dankbar mufs ich dagegen anerkennen, dafs die Bearbeitung des Abschnittes über das Berg-, Hütten- und Salinenwesen durch die neueren Schriften von Ermisch, Gothein, Neuburg, Schmoller, Opet, Zivier, Zycha und Kraus wesentlich erleichtert, ja zum Teile erst möglich geworden ist.

Für die Geschichte des Handelsverkehrs ist eine wesentliche Hilfe in A. Schultes Geschichte des südwestdeutschen Handels mit Italien 1900 leider etwas zu spät gekommen; nur gelegentlich konnte ich einiges von den wertvollen verkehrsgeschichtlichen Resultaten dieser Arbeit noch verwerten; eine Ausbeutung nationalökonomischer Gesichtspunkte aus dem Urkundenbande, welche recht ergiebig wäre, war mir nicht mehr möglich.

Die Wirtschaftsgeschichte der Hansa, zweifellos der Glanzpunkt der deutschen Wirtschaftsgeschichte des späteren Mittelalters, harrt trotz D. Schäfers glänzender Leistungen noch immer einer quellenmäfsigen Bearbeitung. Stieda und andere haben hierfür, allerdings zunächst nur in kleinen monographischen Arbeiten, den Weg gezeigt. Die Geschichte der Hansa ist vor allem Wirtschaftsgeschichte, nicht politische Geschichte, wie die Hansa vor allem ein Verband von

Kaufleuten, nicht von politischen Gemeinwesen war. Nur wenn man den Bedürfnissen und Interessen der Kaufleute, ihren Einrichtungen und Mitteln, ihren Geschäftsgrundsätzen und Praktiken auf den Grund sieht, wird sich auch das Verständnis für die Ursachen der unvergleichlichen Erfolge des Hansabundes erschliefsen. Diese unabweisbare Aufgabe, welche die deutsche Wirtschaftsgeschichte noch zu lösen hat, erfordert ein neuerliches und eindringliches Durchforschen des in so reicher Fülle bereit gelegten Quellengebietes der Hansageschichte; die Darstellung im siebenten Abschnitte ist gegenüber der Gröfse der Aufgabe nur ein kleiner Beitrag, der nur die Selbständigkeit der Auffassung für sich in Anspruch nimmt.

Doch werden immerhin auch noch neue Quellenkreise zu erschliefsen sein, um zu ganz konkreten und anschaulichen Vorstellungen des Handelsverkehrs zu gelangen; an Rechnungsbüchern der öffentlichen, besonders städtischen Verwaltung, an Zoll- und Schiffahrtsregistern, an Handlungsbüchern grofser Kaufleute ist doch bisher nur weniges der allgemeinen Kenntnis zugänglich gemacht.

Vielleicht am wenigsten befriedigt der gegenwärtige Stand der mittelalterlichen Preisgeschichte und der damit in Zusammenhang stehenden geldwirtschaftlichen Probleme. Das Material hierfür ist noch viel zu wenig reichlich, einheitlich und vergleichbar, um über ganz vage Vorstellungen oder mehr oder weniger kühne Hypothesen hinauszukommen. Selbst umfassende Specialarbeiten wie von Hanauer und Lamprecht, von Wiebe und Köberlin bieten, soweit sie sich im Mittelalter bewegen, doch nur Einzelheiten, die sich noch nicht zu einem Gesamtbilde des Preisstandes und der Preisbewegung gröfserer Zeitabschnitte zusammenfügen wollen. Freilich sind auch die Voraussetzungen gerade für das deutsche Wirtschaftsgebiet mit seinen tausendfachen Mafsen und Münzsorten die denkbar ungünstigsten; und die Quellen, welche fortlaufende Preisnotierungen bestimmter Warengattungen enthalten, sind spärlich vorhanden. Aber mehr als diese äufseren Umstände bildet doch die innere

Natur der Aufgabe eine unübersteigliche Schwierigkeit. Wenn es unserer mit statistischen Beobachtungen so reich gesegneten Zeit erst in dem letzten Decennium gelungen ist, mit den Index numbers der englischen Preisstatistik einen, immerhin noch nicht unanfechtbaren, einheitlichen Gesamtausdruck der Preisbewegung der wichtigsten Waren eines bestimmten Landes zu erhalten, so darf von dem Wirtschaftshistoriker nicht verlangt werden, dafs ihm ein Gleiches für eine fünf bis sieben Jahrhunderte zurückliegende Zeit leichter Hand gelingen werde. Aber an der Lösung der Aufgabe braucht deshalb noch nicht verzweifelt zu werden; nur dafs noch lange Zeit der provinziellen Geschichtsforschung der Vortritt bleiben mufs; reichliche und genaue Preisdaten mit Berücksichtigung der Gemäfse und aller auf die Preisbildung einwirkenden Nebenumstände und eine sorgfältige auf Mandaten, Proben und Münzsammlungen beruhende Bestimmung der lokalen und provinziellen Münzwerte sind unerläfsliche Voraussetzungen. Luschins schon vor 28 Jahren gegebene methodische Winke werden auch jetzt noch ein sehr zu beherzigender Leitfaden für diese Specialforschungen sein.

Dafs ich mich bei dieser Sachlage auf das noch viel unsicherere Gebiet der Schätzungen des Nationalvermögens und Einkommens nicht begeben habe, werden mir die Kundigen vielleicht eher zum Lobe als zum Tadel anrechnen.

So möge denn das ganze in sich abgeschlossene Werk so viel des Guten stiften, als es vermag. Ob ich demselben noch einen weiteren Band folgen lassen kann, der im wesentlichen die einheitlichen Züge der deutschen Wirtschaftspolitik der neueren Zeit darzustellen hätte, das sei Gott anheimgestellt. Bei den zahlreichen und schweren Pflichten, die auf mir lasten, vermag ich heute noch nicht zu überblicken, inwieweit mir Kraft und Zeit dafür übrig bleibt. An Lust und Liebe dazu würde es mir wahrlich nicht fehlen.

Wien, April 1901.

Inama.

Inhalt.

Viertes Buch.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

(Zweiter Teil.)

Fünfter Abschnitt.

Die gewerbliche Produktion. Gewerbeverfassung und Gewerbepolitik.

S. 1—138.

Grundherrschaftliche Organisationsformen der gewerblichen Arbeit 1. Persönliche Stellung der hofhörigen Handwerker 2. Vorwiegend Deckung des Eigenbedarfs der Hofhaltung 3. Verleihung von Zinslehen zur gewerblichen Produktion 4. Besetzung der am Lande notwendigen Handwerksbetriebe durch die Herrschaft 4. Rechte und Pflichten dieser herrschaftlichen Handwerker 5. Handwerksamtslehen 6. Die gemeindliche Autonomie in Gewerbesachen 7. Keine Organisation der Landhandwerker untereinander 9. Die städtischen Interessen und die Landhandwerker 10. Der gewerbliche Hausfleifs am Lande 13. Die einzelnen Zweige des Hausgewerbes 13. Insbesondere in der Weberei 14. Verhältnis der Hausweberei zu dem städtischen Gewerbe 15. Die grundherrliche Verfassung der Gewerbe in den Städten 16. Hofhandwerker in den Städten 16. Fronwerk städtischer Handwerker 17. Opposition der Städte gegen unfreie Handwerkerverhältnisse 18. Einflufs der Grundherren als Stadherren auf die Gewerbeordnung 19. Widerstand der städtischen Bevölkerung 19. Beschränkung des herrschaftlichen Einflusses auf obrigkeitliche Funktionen: Aufsicht, Markt- und Preispolizei 20. Gewisse herrschaftliche Lasten des Handwerks 20. Einzelne herrschaftliche Gewerbeämter 21. Magisterium der Bäcker in Basel 21. Herzogliches Brauamt in Bayern 22.

Im übrigen rein städtischer Ursprung der Gewerbeverfassung 24. Die Bruderschaften des 12. Jahrhunderts 24. Anfänge der rein wirtschaftlichen Handwerkerverbände 25. Die nächsten Ziele der älteren Zünfte, *erste Etappe* 26. Das Recht auf die Innung 26. Selbständigkeit der genossenschaftlichen Existenz 27. Selbstwahl der Vorsteher (Meister) 27. Schlichtung der Streitigkeiten durch die Zunft 28. Die Innung als Schutzgemeinschaft 29. Die Idee des Zunftzwangs 30. Die Emancipation der Handwerker durch die Zunft 32. Keine politischen Rechte der Zünfte in älterer Zeit 34. Allmähliche Erreichung dieser Ziele 35. Verschiedenartiger Einfluſs des Stadtherrn und des Stadtrats auf die Zünfte 36. *Zweite Etappe* in der Entwickelung der städtischen Gewerbeorganisation 36. Zielbewuſste Gewerbepolitik der Stadtverwaltung 36. Die ältesten gewerberechtlichen Befugnisse des Rats 37. Zunehmender Einfluſs des Rats auf die zünftige Gewerbeordnung 38. Verbesserung und Belebung des Marktes 39. Städtische Gewerbsanlagen 40. Das gewerbliche Bannrecht 41. Sonstige positive Anstalten der städtischen Gewerbebeförderung 42. Schutz der Konsumenten 43. Fürsorge der Stadt für Güte und Redlichkeit der Produktion 43. Schau und Prüfung der Waren 44. Bestimmung des Preises der Waren und gewerblichen Leistungen 46. Schutz der Produktion durch den Rat 48. Konflikt zwischen Rat und Zünften wegen des Zunftzwangs 49. Verleihung von Gewerbsbefugnissen an nichtzünftige Handwerker 50. Verhältnis der Stadt zur Zunftautonomie überhaupt 51. Verbote gegen Einungen 52. Zunftauflösung 53. *Dritte Etappe* der städtischen Gewerbepolitik: Zunftregiment in der Stadt 54. Die Zünfte politische Körper 54. Änderung der Gewerbepolitik 55. In Bezug auf die Überwachung der Zunftautonomie 56. Gröſsere Selbständigkeit der zünftigen Vermögensverwaltung 57. Verstärkte Autonomie der Zünfte 58. Kurze Dauer des zünftigen Stadtregiments 59. Beginnender Einfluſs der landesherrlichen Verwaltung in Österreich 59, in Brandenburg 62, in anderen Territorien 63. Der Einfluſs der Hansa auf die Entwickelung des Gewerbebetriebes 64.

Das innere Leben der Zünfte 67. Hebung des Erwerbs der Genossen 68. Direkte Mittel: Lohn- und Preisminima 68. Indirekte Mittel: Gleichstellung der Genossen in Bezug auf Produktions- und Absatzbedingungen 69. Einschränkung der Konkurrenz durch Eintrittsgebühren 70. Beschränkung der Mitgliederzahl 71. Gesellenwandern, Meisterstück 71. Regelung der gewerblichen Technik durch die Zunft 72. Schutz gegen unredlichen Wettbewerb 74. Spätes Einsetzen der öffentlichen Gewalt in Bezug auf technische Fragen 75. Einfluſs der Zunft auf die Betriebsformen des Handwerks 76, gegen Fronwerk 76 und andere Formen

der Unfreiheit 77. Störarbeit 78. Heimarbeit 80. Anfänge des Verlagssystems 83. Anfänge einer kapitalistisch geleiteten Grofsproduktion 86. Die Zünfte gegen Grofsbetriebe 87. Die Arbeitsteilung innerhalb der Zünfte 89.

Statistisches über die Zahl der Zünfte und die Handwerksmeister 92. Meisterzahlen in einzelnen Gewerben 92. Verhältnis der selbständigen Gewerbetreibenden zur Gesamtheit der gewerblichen Bevölkerung 94. Nebengewerbe 94.

Einzelne Gewerbszweige 95. Das Nahrungsmittelgewerbe im allgemeinen 95. Das Mühlengewerbe 96. Specialmühlen 97. Das Bäckergewerbe 99. Die Hausbäckerei 101. Die Bierbrauerei 103. Das Haus- und Reihebrauen 105. Das Fleischergewerbe 107. Die Landmetzger 109. Andere an die Urproduktion sich anschliefsende gewerbliche Betriebe 110. Die Eisenindustrie 112. Kunstschmiede 113. Eisen- und Bronzegufs 114. Solinger Gewerbe 115. Arbeitsteilung in der Kleineisenindustrie 117. Sonstige Zweige der Metallindustrie 118. Die Textilindustrie 119 Leinen- und Wollweberei 120. Arbeitsteilung des Wollgewerbes 122, der Leinenindustrie 125. Die Baumwollweberei 126. Seidenindustrie 128. Spätere Schicksale der deutschen Gewebeindustrie 129. Organisation der Textilindustrie 129. Gewandschneidergilden und Tuchmacherzünfte 130. Weberzünfte 132. Verlagssystem in der Baumwollweberei 133. Die Böttcherei 134. Das Kunsthandwerk (Goldschmiede, Maler, Glaser, Buchdrucker) 137.

Sechster Abschnitt.

Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

S. 139—209.

Der Bergbau um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts 139. Die wichtigsten Standorte des Edelmetallbergbaues 140. Der Bergbau auf unedle Metalle 141. Der Eisensteinbergbau 142. Die Ausbeutung der Steinkohlenlager 144.

Die Bergwerksverfassung im 13. Jahrhundert 145. Herrschaftlicher Grundcharakter der Bergbaue 146. Veränderungen im Inhalt des Bergregals 148. Anfänge der Bergbaufreiheit 148.

Organisation des Bergbaubetriebes 151. Herrschaftlicher Betrieb 151. Anfänge genossenschaftlichen Betriebes 152. Arbeitsgenossenschaften 156. Wirtschaftliche und sociale Verschiedenheit der Genossen 157. Anfänge kapitalistischer Gewerkschaften 159. Wirtschaftliche Natur der Gewerkschaft 161.

Hauptursachen für die Verallgemeinerung der Gewerkschaft: Bergkost 162. Stollenbau 163. Verleihung gröfserer gemessener Grubenfelder 165. Distriktsverleihungen 167. Ansätze von Grofsbetrieben 167. Veränderung in der Lage der Bergarbeiter 169.

Schichtarbeit und Gedingarbeit 170. Arbeiter als Eigenlöhner 172. Lehenschaften 174. Die Anfänge des Hilfskassenwesens 176. Die Stellung der Territorialherren zum Bergbau 178. Landesherrliche Bergverwaltung 179. Gewerkschaftliche Verwaltung des Bergregals im Harz 181. Im Breisgau 182. Die Berggemeinde 183. Die Bergwerksstädte 186. Teilweise Erwerbung des Bergregals durch die Grundherren 189. Die bergrechtlichen Exemtionen 189.

Der Hüttenbetrieb 191. Eigentümer der Hüttenbetriebe 192. Die Erzkäufer 194. Vereinigung von Bergbau- und Hüttenbetrieb 194. Landesherrliche Hütten 195.

Die Salinen 196. Salzgemeinden 198. Die Pfännerschaft 198. Die Salzwerker 200. Autonome Verwaltung der Salinenbetriebe 202. Jedoch kein Salzmonopol der Pfännerschaft 203. Die sonstigen Interessenten der Salzstädte 204. Die ältere landesherrliche Salinenverwaltung 205, in Tirol 205, im Salzkammergut 206. Der Salzhandel 207. Das städtische Salzhandelsmonopol 208. Anfänge eines landesherrlichen Salzhandelsmonopols 209.

Siebenter Abschnitt.

Handel und Verkehr.

S. 210—352.

Allgemeine Entwickelung des nationalen Handels 210. Reichshandelspolitik 211. Repressalien und Handelssperren 213. Verwaltung der Land- und Wasserstrafsen durch das Reich 214. Schutz des Marktverkehrs 215. Beschränkung des Strandrechts 217. Reichszollwesen 218.

Handelspolitik der Landesherren 222. Pflege des auswärtigen Handelsverkehrs 222, des Binnenhandels 223. Landesherrliches Zollwesen 224. Differenzialzölle 225. Handelspolitische Gesichtspunkte im Zollwesen 226. Kein Schutzzollsystem 227. Handelspolitische Verträge 228. Der Rheinzollbund 229. Norddeutsche Handelsbündnisse 230.

Grundherrliche Leistungen für den Handel 231. Marktwesen, Strafsen, Brücken und Fähren 232, Warentransport 233.

Städtische Handelspolitik 233. Konzentration des Handels in der Stadt 234. Bannmeile 235. Ursprüngliche Freiheit des Handels innerhalb der Stadt 236. Interessengegensatz zwischen Kaufleuten und Gewerbetreibenden 236. Der Grofshandel 237. Ursprüngliche Gleichstellung des einheimischen und fremden Kaufmanns 238. Später ungünstigere Behandlung der Fremden 239, im Zollwesen 239, in anderer Hinsicht 239. Vorübergehende Überwindung der fremdenfeindlichen Stadtpolitik in Österreich 240. Erschwerung des Handels der „Gäste“ im späteren städtischen

Verkehrsrechte 241. Das städtische Zollwesen 242. Differenzierung der Tarife 243. Wertzoll 243. Specifische Zölle 244. Ausfuhr- und Einfuhrzölle 245. Kein Produktions-Zollschutz 246. Verbot des Detailhandels für Fremde 247, des gewerbsmäfsigen Ankaufs von Fremdwaren 247. Der Handel eine öffentliche Angelegenheit 248; daher nur auf öffentlichen Plätzen gestattet 249. Ausnahmen für den Grofshandel 250. Wäge- und Mefszwang 251. Städtische Marktpolizei 251, öffentliche Warenkontrolle 252; Bekämpfung unredlichen Wettbewerbes 252. Reichliche Versorgung des Marktes 253. Verbot des Fürkaufs 253. Bekämpfung wirtschaftlicher Abhängigkeit 254. Einstandsrecht 254. Verbot der Verbindung von Handwerk und Handel 256, des gesellschaftlichen Handelsbetriebs 256. Ethischer Gehalt des mittelalterlichen städtischen Handelsrechtes 257. Das Stapelrecht 258. Häufung der Stapelorte und Verschärfung des Stapelzwanges 259. Die städtischen Kaufhäuser 260. Die Hilfsgewerbe des Handels 262. Die Makler (Unterkäufer) 263.

Der interurbane Verkehr 265. Die Grofskaufleute 266. Die Gewandschneider 267. Handelsgesellschaften 269; die offene Gesellschaft 270; die stille Gesellschaft und die Kommandite 171. Die Schiffspartnerschaft 271. Unterschied der süddeutschen und norddeutschen Handelsgesellschaften 272. Die hansischen Handelskompagnien 273. Genossenschaftliche Verbände der Kaufleute 274. Handelsgilden 275. „Hansen“ 275. Das Hansgrafenamt 277. Die Messen 279. Die Frankfurter Messe 280. Die Messen im Hansegebiete 281.

Unterschiede in der Organisation der süddeutschen und norddeutschen Kaufleute 282. Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig 282. Ähnliche Versuche in Genua und Mailand 284. Die deutschen Handelsgenossenschaften im Norden 284; in Wisby 284; in Nowgorod, in England 285, in Flandern 286. Die Landfrieden und der deutsche Handel 287, der rheinische Bund 287, der schwäbische Bund 288, die Bündnisse der Bodenseestädte 288. Norddeutsche Städtebündnisse 289, Bund der wendischen Städte 290. Die Keime der deutschen Hansa 291. Der wirtschaftliche Charakter der Hansa 293. Beschränkung auf Bürger der Hansestädte 294. Vertretung des deutschen Kaufmanns im Auslande 295. Internationale Auffassung des Handels, Universalität der Handelszweige 295. Grofs- und Detailhandel 296. Handelsmonopol der hansischen Schiffahrt 298. Pflege des einheimischen Gewerbes, Bergbaubetrieb durch Hanseaten 299. Kein Geld- und Kredithandel, keine Zollpolitik der Hansa 300. Der Pfundzoll 301. Geschäftliche Grundsätze der Hansa 302. Die grofsen hansischen Kontore 303. Vorsicht im Eingehen von Geschäftsverbindungen mit Nichthansen 305. Solidität des Handels 306. Ausbildung von Warentypen 306. Poli-

tisches Auftreten der Hansa 307. Vertragspolitik mit fremden Ländern 308. Strenge gegenüber den Bundesgliedern 310. Städtepolitik der Hansa 311. Erste Anzeichen des Verfalls 313.

Die einzelnen Zweige des Handels 314. Gewürze und Südfrüchte 314. Getreidehandel 315. Städtische Getreidepolitik 316. Die wichtigsten Emporien des Getreidehandels 318. Die öffentlichen Kornspeicher 320. Getreidehandel der Hansa 321. Holzhandel 322. Genossenschaftlicher Holzexport 322. Holzhandel des Frankenwaldes 323. Des deutschen Ordens 325. Weinhandel 326. Tuchhandel 327. Der Gewandschnitt 328. Zunehmender Import fremder Tuche 332. Tuchspekulation 334. Salzhandel 335.

Der Binnenverkehr 336. Landstraſsen und Wasserwege 337. Brückenbau, Leinpfade, Kanalbau 337. Warentransport auf den Landstraſsen 338. Fluſsschiffahrt 339. Schifferzünfte 340. Schifferschaften als Erwerbsgesellschaften 341. Floſsfahrt 343. Seeschiffahrt 344. Schiffbau 345. Gröſse und Art der Seeschiffe 347. Reederei 348. Schiffsparten 348. Bodmerei 349. Frequenz der deutschen Schiffahrt 350. Wert des Auſsenhandels 350. Das deutsche Seerecht 351.

Achter Abschnitt.

Maſs und Gewicht, Geld und Kredit.

S. 353—495.

Geringer Einfluſs der Reichsgewalt auf das Maſs- und Gewichtswesen 353. Die rechtliche Ordnung des Maſs- und Gewichtswesens durch die Landesherren 354, die grundherrlichen Kompetenzen 355. Das städtische Maſs- und Gewichtswesen 356. Spätere Entwickelung 356. Die Vereinheitlichung der Maſse und Gewichte und ihre Gegentendenzen 358. Veränderungen im Inhalt der Maſse 359. Maſse und Preise 359. Maſse und Ungeld 360. Rücksicht auf Transportkosten und Bodenertrag bei der Ordnung der Maſsgröſsen 361. Edelmetallgewicht 362. Weinmaſse 362. Gewichte und Längenmaſse 363.

Geschichte des Geldwesens 363. Vermehrter Bedarf an gemünztem Gelde 363. Verlangen nach besserem Gelde: die Reformversuche 364. Münzverleihungen seit dem 12. Jahrh. 365.

Währung und Münzfuſs 366. Faktischer Zustand des deutschen Münzwesens 367. Geldrechnung 368. Währungsgeld und Zahlgeld (Pagament) 369. Münzverrufungen 369. Aufsichtsrecht der Städte über die Ausprägung 371. Erweiterung der Cirkulationsfähigkeit der Münzen: Einräumung der Währung an mehreren Orten für bestimmte Geldsorten, Münzvereinigungen 372. Anschluſs der Münzprägung an beliebte Geldsorten 373. Autonome Anerkennung fremden Währungsgeldes 374.

Rationelle Pflege des Münzwesens in einigen Handelsstädten 375. Der kölnische Denar 375. Der Regensburger Denar 378. Die Wiener Pfennige 379. Die Hellermünze 380. Die Heller als Reichssilbermünze 382. Der lübische Denar 384. Verschiedene Systeme des Rechnungsgeldes 385. Der kölnische Rechnungsgulden 386. Die kölnische Stadtwährung 386. — Die Barrenpraxis 387. Die Gewichtsmark Silber als obere Rechnungseinheit 389. Opposition der Münzherren gegen die Barrenwährung 390. Die Mark Denare gewogen als obere Rechnungseinheit 392. Die Ausprägung gröfserer Silbermünzen (grossi, Groschen) 393. Tiroler Zwanziger, Turnosen, Dickpfennige, böhmische Groschen 394. Der rheinische Albus, der lübische Witte 396. Westfälische Sware, schwäbische Schillinge 397. Die Ordnung der deutschen Silbermünze am Ende des 14. Jahrh. 397.

Der Goldgebrauch im 13. Jahrh. 398. Goldumlauf in den Nachbarländern 400. Fremde Goldmünzen im deutschen Verkehr 400. Wertverhältnis von Gold zu Silber 404. Steigerung des Goldwertes im ersten Drittel des 14. Jahrh. 406. Abnehmende Goldbewertung seit ca. 1338 407. Erste Ausprägung von Goldmünzen im deutschen Reiche (Böhmen) 408. Goldprägung in Österreich 409. Goldmünzen deutscher Kaiser 409. Goldprägung der Fürsten und Städte 411. Der Goldumlauf in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. 412. Versuche, das Goldgeld zur Landesmünze zu machen 414. Goldmünzpolitik der rheinischen Kurfürsten 415. Münzverträge derselben 416. Münzbund der vier rheinischen Kurfürsten von 1386 418. Die übrigen deutschen Goldgulden 420. Weitere Münzkonventionen 422. Einbürgerung der Goldzahlungen in dem täglichen Verkehr 423. Reichsgoldpolitik 424. König Ruprecht 425. Widerstand der Kurfürsten 426. König Sigmunds Goldpolitik 428. Seine Bemühungen um Einführung der Goldwährung 429. Frankfurter Währung 431. Rückbildung der Goldwährung seit Sigmunds Tod 434. Unmöglichkeit einer reinen Goldwährung 435. Aber auch einer Doppelwährung 436. Ungünstige Verhältnisse der Silbermünze 436. Reaktion gegen die Goldrechnung 438; in Brandenburg und Franken 438, in Sachsen und in den Hansestädten 439, Anfänge der Silbergulden 440. Die Bemühungen um die Goldwährung aufgegeben 442.

Die Münzverwaltung 443. Stellung der Münzmeister 444. Die Münzerhausgenossenschaften 446. Emancipation der Hausgenossenschaft vom Münzherrn 449. Die Hausgenossenschaften, kapitalistische Unternehmungen mit Amtsgewalt zu eigenem Rechte 451. Selbständigkeit der Hausgenossen gegenüber der städtischen Verwaltung 452. Öffentliche Funktionen der Hausgenossenschaft 453. Verfall der Hausgenossenschaft 454.

Verbreitung der Geldwirtschaft 455. Damit neue Grundlagen der Preisbildung 456. Sehr unregelmäſsige Preisbewegung 457. Preisschwankungen der Bodenprodukte 457. Der eigentlichen Handelswaren 458. Einfluſs der öffentlichen Gewalt auf die Preisbildung 459. Die Ausbildung der Preistaxen 460. Allgemeine Konturen der Preisgeschichte 463. Preise landwirtschaftlicher Produkte 463, von Gewerbserzeugnissen 464, von Kolonialwaren 465. Arbeitslohn 465. Kaufkraft des Geldes 465.

Kreditgeschäfte 466. Besitzkredit 466. Rentenkauf 467. Ablösbarkeit der Renten 468. Lösung des Rentenverhältnisses auf seiten der Rentenkäufer 470. Betriebskredit 470. Kaufmännischer Kredit 471. Sicherungsmittel desselben 472. Wechselkredit 474. Gewerbsmäſsige Geldverleiher 475. Die Juden 477. Die Lombarden und Kawertschen 480.

Der öffentliche Kredit 484. Reichsschuldenwesen 484. Die Gläubiger des kaiserlichen Fiskus 484. Der öffentliche Kredit in den Territorien 486. Die Gläubiger der Landesherren 486. Der öffentliche Kredit in der städtischen Wirtschaft 489. Verschuldung der Städte 490. Bankmäſsige Kreditgeschäfte der Städte 490. Städtische Rentenpraxis 492. Leib- und Erbrenten 493. Städtische Schuldentilgungskommissionen 494.

Schluſsbetrachtungen.
S. 496—501.

Endergebnis der wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters 496. Reiche Entfaltung aller Erwerbszweige 496. Ursachen der raschen Vermehrung des Volksreichtums: Ausdehnung des Wirtschaftsgebietes, Ausbildung der städtischen Wohnplätze 497. Erschlieſsung und Beherrschung der nördlichen Meere 498. Deutschland auf der obersten Stufe der wirtschaftlichen Macht in Europa 499. Anzeichen des beginnenden Verfalls der wirtschaftlichen Kräfte im 15. Jahrh. 499. Symptome eines Verfalls des deutschen Volksgeistes 500. Neue Ansätze zu einer kräftigen Wirtschaftspolitik 500. Doch erst den späteren Jahrhunderten vorbehaltene Erfolge 501.

Beilagen.
S. 503—534.

I. Zunftverzeichnisse 505. II. Meisterzahlen verschiedener Zünfte 511. III. Brottaxen 514. IV. Zolltarife 516. V. Die Kaufleute im Fondaco dei Tedeschi 520. VI. Werte des Auſsenhandels einiger Hansestädte 521. VII. Die Weineinfuhr der Geistlichen in Köln 522. VIII. Umsätze der Kölner Krautwage 523. IX. Vorräte der Groſs-

scheffereien des deutschen Ordens in Königsberg und Marienberg 524. X. Bilanzen der Groſsscheffereien des deutschen Ordens in Königsberg und Marienberg 525. XI. a) Die rheinischen Münzverträge 527. XI. b) Die fränkischen Münzverträge 528. XI. c) Die wendischen Münzverträge 529. XII. a) Getreidepreise in Sachsen 530. XII. b) Getreidepreise in Bayern 531. XII. c) Weinpreise in Tirol 532. XIII. Tabelle des Rentenzinsfuſses 534.

Sachregister.

S. 535 ff.

Viertes Buch.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte

in den

letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Zweiter Teil.

V. Abschnitt.

Die gewerbliche Produktion. Gewerbeverfassung und Gewerbepolitik.

Auch in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters ragen noch grundherrschaftliche Organisationsformen der gewerblichen Arbeit hinein, so sehr auch mit der Auflösung der grofsen grundherrschaftlichen Eigenbetriebe die weitere Entwickelung des Handwerks auf dem Lande an Boden verloren hat. Wo immer gröfsere Fronhofswirtschaften in der zweiten Hälfte des Mittelalters noch geführt wurden, finden sich stets auch einzelne Gewerbszweige in hofrechtlicher Verbindung[1]).

In reich ausgestatteten Hofhaltungen, wie sie insbesondere die Landesherren ausgebildet haben, sind Hofhandwerker, zahlreich und mannigfach nach Gewerbszweigen gegliedert, vorhanden. Sie stehen regelmäfsig unter den Befehlen und unter der Aufsicht der einzelnen Hofämter, so z. B. die Schmiede, Sattler u. a. unter dem Marschall, die Metzger, Bäcker, Hoffischer unter dem Truchsefs, Bierbrauer, Küfer unter dem Mundschenk, die Schneider, Schuster, Zimmerleute u. a. unter dem Kämmerer[2]).

Aber auch auf den Fronhöfen grofser weltlicher und geistlicher Grundherren ist gewerbliche Arbeit noch immer, wenngleich nicht immer zahlreich, vertreten und in ähnlicher

[1]) Über die einzelnen Arten grundherrschaftlicher Gewerbe s. unten S. 95 ff.

[2]) Vgl. i. a. die Beispiele bei Maurer, Gesch. d. Fronhöfe passim. Über Trier 13. Jahrh. Lacomblet, Archiv I 321 f.; Speier 1272 in Mone, Anzeiger 1836 S. 93.

Weise wie bei den grofsen Hofhaltungen der Landesherren den einzelnen Ämtern oder Verwaltungszweigen eingefügt[1]).

Die persönliche Stellung dieser hofhörigen Handwerker zeigt allerdings schon sehr bedeutende Verschiedenheiten. Waren in älterer Zeit die zu gewerblichen Arbeiten am Herrenhofe gehaltenen Handwerker zumeist den Tagwerkern und Knechten zugezählt, so sind sie jetzt von diesen doch zum grofsen Teile schon durch eine bessere Stellung unterschieden. Sie gehören nun entweder zu dem besser gehaltenen Hausgesinde oder werden zu der niederen Ministerialität gezählt oder nehmen wenigstens eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Arten von Bediensteten ein. Dementsprechend erhalten sie dann auch einen bestimmten Jahreslohn nebst verschiedenen Emolumenten in natura, oder es wird ihnen der Genufs eines Handwerkerlehens[2]) ein-

[1]) 1310 W. Selse Grimm I 763: teilent die scheffen, daz ein abbet unt das kloster von S. von eimme iechlichen antwergke ein antwergman haben sülent, sitzhent die in des closters ettirn, die süllent bettenfrie sin und süllent mit den burgeren dekeinen dienst tuon unt solnt doch walt, weide und almende mit den burgern nutzen. Urb. Marienthal (Mosel) 1317 S. 334: tantum tenentur eodem tempore furnarius et molendinarius. Brauer im Urb. v. Koblenz 1340 Lamprecht I 586. 1365 C.R.M. III 501 ib. Das Kloster S. Emeram in Regensburg hatte 1325 nur Mühle und Brauerei im Eigenbetriebe; andere Handwerker (Brunnenmacher, Glaser u. a.) wurden für ihre Leistungen bezahlt; ein Werkmeisteramt hatte die Aufsicht über alle baulichen und sonst technischen Leistungen. Vgl. III, 1 Beil. Nr. XVIII. Auf dem Mainzer Hofe zu Erfurt (Michelsen p. 18) standen der Koch, Kellner, Fafsbinder, Weinschröder, Bäcker, Müller, Fischer nebst den übrigen bei der Wirtschaft Bediensteten unter dem Küchenmeister. In Reichersberg a. Inn saec. 15 (Archiv f. öst. Gesch. 61) sind nur der Pfister und Fleischhacker in Gesindestellung; der Binder, der Schmied, Zimmermann werden nach Bedarf in Taglohn gezahlt; die Säge und eine Mühle sind verpachtet (an den Bäcker); eine Mühle vom Stift durch Knechte betrieben. Viele Beispiele grundherrlicher Handwerker bei v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland (Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgesch. 5, 127 ff.).

[2]) Würzburger Lehenbuch p. 34: Sch. pistor in Melrstat recepit feudum pistoris ita quod pistare debet panes domino episcopo cum est circa M.

geräumt, oder sie erhalten in der unmittelbaren Nähe des Herrenhofes gelegene Grundstücke zur Nutzung und müssen des Dienstes auf diesem jederzeit gewärtig sein [1]).

Wo der herrschaftliche Gewerbebetrieb gröfseren Umfang hat und besondere technische Anstalten erfordert, wie das insbesondere mit den unter herrschaftlichem Bannrechte ausgeübten Gewerben der Mühle, Bäckerei, Brauerei u. a. der Fall ist, wird der hofhörige Handwerker auch zum Meister (magister) der Knechte des Handwerks gesetzt und dementsprechend besser gelohnt [2]).

Wo sich diese Verhältnisse rein erhalten haben, ist die Summe der auf dem Herrenhofe geleisteten gewerblichen Arbeit in erster Linie nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Hofhaltung bestimmt [3]); nur nebenher, gelegentlich, werden Überschüsse der gewerblichen Produktion von der Herrschaft auch marktgängig verwertet oder die hofhörigen Handwerker in die Lage versetzt, ihrerseits auch für den Markt arbeiten zu können. Doch bringen es

[1]) 1332 Falkenstein, Hist. v. Erfurt p. 205 f.: In dem amt des bötners des forwergshofes gehören 18 acker artlandes, davon sol er aus- und zurichten alle lägel, kübel, fafs und gefäss so im brauhaus, in der kelter und ohne unterschied alle fass im forwergshofe. 1339 Schöpflin, Als. dipl. II 166: der werkmeister . . hat ein matten ze B. und ein juchart an M.'s acker.

[2]) W. Bense (Unt. Elsafs) 13. Jahrh. I 694: Magister operis habebit servientem in torculari per autumnum die et nocte et properabit torcular, dolea et tineas et omnia utensilia ad torcular et vasa facta ad ducendum carratam vini cum apparatu . . . Ad officium magistri operis pertinent 10 ame vini et saccus 1 de doleo dominorum. 1257 Kloster Hadershausen (Westfäl. Urk.-B. 4 N. 708) magister textorum. 1295 Kl. Corvey ib. 2321 magister carpentariorum. Vgl. v. Below a. a. O. 145. Das S. Blasische Waldamt hat 1383 (Grimm IV 487) neben anderen Beamten eigene Müllermeister, welche ane stúr und ane dienst sizen wo sy husheblich sint in der vogtei ze Howenstein. Reichersberg a. Inn saec. 15 (Arch. f. öst. Gesch. 61) 1 Pfistermeister, 2 Pfisterknechte unter den Bediensteten des Stifts. Der erstere bezieht vierteljährig 1 ℔, jeder Knecht 60 ₰.

[3]) Noch 1487 (Mone 17, 208) kommt eine Mühle vor, welche der herrschaft ouch zuo backen verbunden und ye von 15 leiben brots einen leib und sonst keynen lon davon niemen.

die Verhältnisse der gewerblichen Bannrechte mit sich, dafs hier auch für fremden Bedarf und fremde Rechnung gearbeitet wird, und dafs demgemäfs auch die hofhörigen Handwerker dieser Betriebe eine Entlohnung direkt von der privaten Kundschaft erhalten konnten, ohne dafs doch damit an sich schon eine freie Gewerbsausübung geschaffen worden wäre.

Eine zweite Art der Deckung des herrschaftlichen Bedarfs an Gewerbserzeugnissen bildete noch immer die Verleihung von Zinslehen mit besonderen Leistungen gewerblicher Produkte. Da diese Art von Leihegütern doch regelmäfsig besondere Eigenschaften besitzen mufsten, welche sie zu bestimmter gewerblicher Produktion besonders geeignet machten, und der Zinsmann nur zur Ablieferung genau fixierter gewerblicher Produkte verpflichtet wurde, so ergab sich für ihn unter allen Umständen die Möglichkeit, seine gewerbliche Arbeit zum Teil auch aufserhalb des Fronhofes, auf dem freien Markte, zu verwerten. Auch konnten diese gewerblichen Lehen innerhalb der ganzen Grundherrschaft zerstreut liegen, so dafs mit dieser Art der Organisation gewerblicher Dienste eine Verbreitung gewerblicher Arbeit auf dem Lande begünstigt wurde, welche der ganzen Landbevölkerung auch aufserhalb der Grundherrschaft zugute kommen konnte [1]).

Noch schärfer prägt sich dieser grundherrliche Einflufs auf die Verbreitung und Ausbildung des Handwerks in den Dörfern da aus, wo die Grundherrschaft direkt für ausreichende Besetzung der in den Dörfern nötigen Handwerksbetriebe aufkommt. Es ist ein noch immer weitverbreitetes und festgehaltenes Recht der Grundherrschaft oder auch der Vogtei, alle Handwerker in den Dörfern

[1]) Beispiele bei Lamprecht I 776 f.: carpentarius habet iura dimidii mansi; c. $1/2$ mansum et in hebdomada, qua nobis servit, mo. siliginis. ib. $2 1/2$ mansi ad fabricandum archiepiscopo pertinentes ad quodcunque ipse voluerit edificium; sed fabro ferrum dandum est. Auch ib. II 179 Specialgüter.

zu besetzen[1]; diese haben es geradezu als ihr gutes Recht gewiesen, von der Herrschaft die regelmäſsige Besetzung der Handwerker zu verlangen[2]. Nur die von der Herrschaft bestellten Personen haben dann das Recht des Handwerks; dieses selbst wird wohl wie ein anderes grundherrschaftliches Amt verliehen[3]; Grund- und Hausbesitz, Allmenderechte und andere Benefizien[4] werden zur Ausstattung des Amtes mit verliehen. Andere Personen werden von der Ausübung des Handwerks am gleichen Orte ausgeschlossen, höchstens daſs zu gewissen Zeiten (Jahrmarkt, Kirchweih) Auswärtige ihre Handwerkserzeugnisse feilhalten dürfen[5]. Dafür übernimmt aber auch der herrschaftliche Handwerksmann im Dorfe eine Reihe von Verpflichtungen; zunächst der Herrschaft gegenüber die Lieferung bestimmter Gewerbswaren oder gewerblicher Dienste am Herrenhofe[6], unter Umständen auch neben anderen allen Hofhörigen in gleicher Weise auferlegte Leistungen; sodann häufig eine erstmalige

[1] Anf. 14. Jahrh. W. Mosheim (Bayern) Gr. VI, 117: Ellen ampt sol der propst hin lazzen und besetzen nach der hausgenoz rat. 1439 W. Altenmarkt (Bayern) VI 165: das Stift setzt 2 Fleischhacker, 1 brotpeck ein. 15. Jahrh. W. Rot (Bayern) III 669: der abt kan haben richter, weinschenk, becken, pader und andere handwerker und mag die seczen und entseczen.

[2] Anf. 14. Jahrh. W. Mosheim (Bayern) VI 117: Es sol auch das dorf haben 2 peckhen, 2 fleischhacker und 1 smid.

[3] 1339 W. Münster (Elsaſs) IV 190: Zu den Ämtern des Stifts M. gehören neben dem Marschall, Schultheiſs, Schaffner, Kellner, Kämmerer auch der Koch, Pfister, Zoller, 2 Förster, 2 Waibel, Gärtner, Fronfischer u. a., im ganzen 21.

[4] W. Mosheim: dem smid geit man (von der herrschaft) 8 metzen des alten mazzes. 1417 W. Arneval (Saar) II 20: wer in den backhuyſs wonet und es inne hat von des capitels wegen, das der fry sul syn alles gebodes, das in das dorf fallen mag.

[5] 1439 W. Altenmarkt (Bayern) VI 165: Nur das auf dem Rücken, nicht auf Wagen eingeführte Brot darf von Auswärtigen im Dorfe verkauft werden.

[6] 1339 W. Münster IV 190: das alle ire (des Stifts) amptleuth vollendt freylichen frey sitzen von allem dienste ohne allain, das sie (dem) gotshaus von iren ämptern dienen sullen . . dieselben amptleuth sollen auch sein sesshaft zwischen dem Einbach und Heidenbach.

Zahlung für die Leihe des Handwerks (Amtes) und bestimmte regelmäfsige Abgaben von seiner Gewerbsausübung.

Daneben erwuchs aber dem so eingesetzten Handwerksmann auch die Verpflichtung, den gewerblichen Bedürfnissen der Bevölkerung jederzeit dienstbar zu sein, sowohl mit Arbeit um geziemenden Lohn, als auch mit fertigen Produkten um billigen Preis[1]), unter Umständen sogar unentgeltlich. Die Grundherrschaft behielt sich auch gegenüber diesen Handwerkern das Recht vor, sie abzusetzen, wie sie ja auch unter dem herrschaftlichen Gerichte standen[2]).

Von den einfachen Zinslehen mit gewerblichen Abgaben unterschieden sich diese Handwerksamtslehen vornehmlich dadurch, dafs jene nur bei hausgewerblich ausgeübten Betrieben bestanden, während bei diesen der handwerksmäfsige Betrieb eines Gewerbes die Hauptsache bildete; doch fand sich auch hier ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb sehr häufig, wie ihn das zur Ausstattung des Amtes mitverliehene Gut mit sich brachte[3]). Mit der Erblichkeit des Zinsgutes wurde dann auch das Handwerksamt häufig erblich an eine bestimmte Stelle geknüpft und so allmählich zum Real- oder radizierten Gewerbsrechte[4]), dessen weitere rechtliche Schicksale dieselben waren wie die der übrigen grundherrlichen Leihen.

[1]) 1448 W. Grensenheim (Franken) VI 62: Auch wann ein heimbecke umb lone beckt, den haben die gemeinen zu dringen, das er feilen kauf musse haben und sol ein gerecht mocz haben, das sol er den leuten auch lihen. 1344 W. Pfeffingen (Ob. Elsafs) V 374 f.: Wirt und Bäcker sollen auch gegen Pfand verkaufen. Der Brotpreis nach dem Getreidepreis bestimmt.

[2]) 1439 W. Altenmarkt VI 165: 1 brotpeck den mag auch ein herr zu Baumburg (Kloster) wol vercheren nach seinem gevallen. 1442 W. Rappoltswiler (Elsafs) V 361: büsz und besserung von metzigern und brotbecken ist der herschaft. 1460 Patzmansdorf (Österr.) III 695: alle leythawser und alle padhawser, sneyderhawser, schuesterhawser, smidhawser, weberhawser, offenhawser . . dye sein all dem herrn G. v. Frannaw zue puessen.

[3]) Vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1 S. 360, 365. Viehmastung bei Bäckern, Müllern u. a.

[4]) Vgl. oben Anm. 2 (1460).

Es entspricht ganz der allgemeinen Entwickelung der lokalen Autonomie der Dorfgemeinden, den vorherrschenden grundherrlichen Einflufs auch auf dem Gebiete der gewerblichen Interessen allmählich zurückzudrängen und der Gemeinde selbst diese herrschaftlichen Befugnisse zuzuwenden. Wo einmal die gemeindliche Autonomie im Bereiche der örtlichen wirtschaftlichen Interessen Boden gefafst und sich organisiert hat, da strebt sie auch das Recht an, selbst zu bestimmen, welche Handwerker und in welcher Anzahl sie sich in der Gemeinde etablieren können, oder sie sucht allgemeine Freiheit der Gewerbsausübung von der Herrschaft zu erlangen[1]). Diese sieht sich unter Umständen selbst veranlafst, die Ansiedelung eines Gewerbsmanns in der Gemeinde durch Gewährung von Nutzungen im herrschaftlichen Walde zu begünstigen[2]).

Grofse Erfolge haben diese Tendenzen der gemeindlichen Autonomie auf dem Lande allerdings nicht zu verzeichnen. Die Grundherrschaft hielt insbesondere bei den Nahrungsmittelgewerben an ihrem ausschliefslichen Rechte fest, wozu die Ausübung der Bannrechte in der Mühle[3]), dem Backofen, der Kelter und dem Schankbetriebe haupt-

[1]) c. 1450 W. Winhering (Bayern) VI 137: Wir mögen wol allerlei hantwerich ains in der hofmarich ze W. triben. 1468 W. Kaltensondheim (Franken) III 580: Were 5 sch. werdt erblicher guter im dorf habe, der mag breuen, schenken, backen und schlachten mit gerechter mafs und sol das lassen kiesen. 1486 W. Neukirchen (Hessen) III 379: die menner die zu N. haben die friheit, daz se mogen bruwen, backen, schenken wine unde beir und allerlei feilen kauf triben . . so ferne daz he sinen feilen kauf lafs kiesen, die daczu gesatzt. W. Pfannberg (Steir. W. 343): hat das amt Lauffnitz die freiheiten, allerlai handwerker, kaines ausgeschlossen, zu halten und zu befierdern.

[2]) 1444 W. Thayngen (Schaffhausen) IV 430: will ein gotshusman uff des goczhus güter ein bachofen seczen, dem sol man ouch ainen karren holcz lassen howen in des goczhus hölczern.

[3]) 1442 W. Rappoltswiler (Elsafs) V 361: alle müllen zu R. sind der herschaft, usgenommen die spitalmülen, darin sol nieman malen dann uzlüte.

sächlich Veranlassung boten[1]). Aber auch die rein bäuerlichen Interessen waren der Verbreitung gewerblicher Betriebe im allgemeinen nicht geneigt[2]); die Handwerker waren doch überwiegend als Kleinhäusler oder Inlieger unerwünscht, und die starke Inanspruchnahme der Allmende durch den Gewerbebetrieb war den eigentlichen Hufnern immer ein Dorn im Auge. In der Nähe der Städte hat dann auch der zünftige Einflufs und besonders das Bannmeilenrecht der Ausbreitung des Handwerks am Lande in der Regel sehr enge Grenzen zu ziehen gesucht[3]). Doch giebt es spätestens seit dem 15. Jahrhundert auch in den Dörfern immerhin schon allerhand Handwerker, welche nicht hof- oder grundhörig waren und im allgemeinen in die Klasse der Vogtei- und Schutzleute zählen. Auch eine Erwerbung des grundherrlichen Bannrechts an Mühlen, Backöfen und Schenken ist wenigstens gegen Ende des Mittelalters schon vereinzelt bezeugt[4]), wenngleich die Dorfgemeinde in der Hauptsache erst später in den Besitz dieser

[1]) 15. Jahrh. W. Langenpreising (Bayern) Westenrieder, Beitr. VII 320: It. sein wir gefreit, das wir haben eı̊n freis dorff allen denen, die in unser ehafft sind; die mögen arbeiten alle handtwerch, die dan erlich und erlaubt sein und sein alle frey dann 3, die thun dann unsern gd. herren | schankwirte, bäcker und metzger. Damit sein wür gefreit, das ein yedliches handtwerch wol her zu uns in unser ehafft mag ziehen mit der nachpauern willen, des haben ander handwerch nichts dawider zu reden.

[2]) 15. Jahrh. Carneid (Tir. W. IV 335) hantierer, tagwerker u. a., welche keine steuerbaren güter im gericht besitzen, sollen auch kein recht haben, vieh aufzukehren, holz zu schlagen u. ä.

[3]) In den Dörfern um Altenburg wurden 1473 nur Schmiede, Schneider und Leineweber geduldet und diese durften keinen Gesellen halten. In den Dörfern um Königsee durften 1365 ohne obrigkeitliche Erlaubnis gar keine Handwerker wohnen. In Schlesien durften binnen der Bannmeile (1329 und 1337) nur Altschuster und Schmiede in den Dörfern sein. Vgl. Maurer, Dorfverf. I 145 f.

[4]) W. Langenlonsheim Gr. II 154: es hat die gemeind ein mühel alhie . . davon gibt die gemein unsern gn. herrn 10 mlr. korn; derowegen wisen wir, das wir sein verbant in unserer mühlen zue mahlen. 1471 Lamprecht III n. 252: der Erzb. v. Trier erlaubt der Gemeinde Polch ein gemeines Bannbackhaus zu bauen.

Rechte gekommen ist [1]). Inzwischen hat sich aber doch schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das landesfürstliche Regiment vielfach bereits auch dieses Gebietes bemächtigt und die Gewerbepolizei auf dem Lande im Sinne einer allgemeinen Oberaufsicht über die Volkswohlfahrt zu üben begonnen.

Eine Organisation dieser Landhandwerker untereinander ist im allgemeinen nicht erkennbar, sofern nicht alte grundherrliche Beziehungen noch aufrecht geblieben sind. Am wenigsten ist von einem korporativen Zusammenschlufs der Landhandwerker die Rede; die grundbesitzenden Handwerker wenigstens stehen auf dem Lande als Gemeindeglieder durchaus den eigentlichen Bauern zur Seite.

Aber zweierlei Bestrebungen machen sich doch auch hier im Laufe der Zeit geltend; der Anschlufs an die städtische Innung einerseits und die obrigkeitliche Verbindung aller Handwerker eines Gerichts zu einem einheitlichen Verbande. Für die erstere Bestrebung sind Anregungen sowohl von den städtischen Handwerksverbänden, als auch von den Landhandwerken selbst ausgegangen. Auf seiten der Zünfte konnte ein bestimmtes Interesse daran bestehen, den Landhandwerkern, welche marktgängige Ware produzierten, durch Einfügung in die städtische Innung unlautere oder auch nur überhaupt nachteilige Konkurrenz unmöglich zu machen, und sie in Bezug auf ihre Gewerbsausübung unter die Normen der Zunftordnung zu bringen. Auf seiten der Landhandwerker anderseits konnte der ohnehin starke Zug nach der Stadt leicht dazu führen, dafs sie die mit dem Eintritte in die Zunft erleichterte Möglichkeit, ihr Handwerk auch in der Stadt auszuüben, für wertvoller hielten, als die relative Ungebundenheit, welcher sie sich in der isolierten Stellung des Landhandwerks zu

[1]) Die bei Maurer, Dorfverfassung I 316 ff. und Gierke, Genossenschaftsrecht II 236 f. nachgewiesenen dorfgemeindlichen Gewerbsanlagen gehören sämtlich nicht mehr dem Mittelalter an.

erfreuen hatten. Auch konnten sie dadurch hoffen, sich leichter von den althergebrachten Traditionen und Ansprüchen der bäuerlichen Bevölkerung an die Handwerksausübung, welche ihnen mit steigender Ausbildung ihres Betriebes immer unbequemer werden mochten, zu emancipieren und auch bessere Bezahlung ihrer Handwerksarbeit zu erzielen.

Natürlich sind derartige Motive vielfach durch gegenteilige Erwägungen paralysiert worden, auch waren keineswegs die Verhältnisse überall darnach gelagert, um solche Bestrebungen mit Aussicht auf Erfolg hervortreten zu lassen; aber Bewegungen solcher Art sind in der zweiten Hälfte des Mittelalters vielfach bezeugt. Die bäuerliche Bevölkerung war ihnen überall, gleichsam instinktiv, abgeneigt[1]; das Landhandwerk sollte frei bleiben vom städtischen Zunftgeiste; man besorgte nur Erschwerung und Ausbeutung von einer solchen Verbindung und hatte keinen Sinn oder kein Interesse für die aus der gröfseren Einheitlichkeit und technischen Verbesserung der Produktion etwa zu erwartenden Vorteile derselben.

Aber auch die städtischen Interessen waren keineswegs unbedingt auf der Seite dieser Idee. Soweit die Stadtordnungen unter dem Einflusse der Zünfte verfafst sind, gilt ihnen wohl allgemein der Grundsatz, dafs der Landhandwerker für die Stadt nicht arbeiten und seine Produkte nur dann in der Stadt verkaufen dürfe, wenn er sich den Zunftordnungen fügt.

Auch versagten sie wohl den auf dem Lande vorkommenden Handwerksbetrieben die Anerkennung der Gleichwertigkeit und liefsen Gesellen nicht zu, welche

[1] 15. Jahrh. W. Trochtelfingen (Schwaben) Gr. VI 254: dieses dorfes freiheiten haben von alters hero mitgebracht, dacz allerlei handwertsleute wie die namen haben mögen ohne machung der meisterstücke und ohne einkaufung der zünfte in diesem dorfe wohnen und ihre handwerker treiben dürfen. Wegen annehmender Lehrjungen kann sich aber jeder, wenn er will, in einiger Herrschaft Zunft einkaufen, ohne jedoch nichtzünftige zu beschweren.

ihre fachliche Ausbildung bei Landhandwerkern gefunden hatten [1]).

Im übrigen war durch die Bannmeile und durch eine der Vermehrung der Landhandwerker, besonders der Störer, feindliche Haltung überhaupt schon dafür gesorgt, dafs dem städtischen Gewerbe von dieser Seite keine Gefahr erwachse.

Wo sich jedoch die Bürgerschaft von dem einseitigen Zunftstandpunkte freihielt, liefs sie im wohlverstandenen Interesse der Bürger die Landhandwerker wenigstens als Störer auch in der Stadt zu und öffnete für Produkte der ländlichen Gewerbe den städtischen Markt unter den allgemeinen marktpolizeilichen Normen [2]).

Ein gemeinsamer Verband des städtischen und des ländlichen Handwerks wäre unter solchen Umständen wohl nie zustande gekommen; dafür waren doch die Zünfte viel zu engherzig städtisch, die Landhandwerker viel zu sehr mit den agrarischen Interessen verknüpft. Erst als die aufkeimende Landesherrschaft anfing, die Ordnung der gewerblichen Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen [3]) und eine territoriale Gewerbepolitik zu inaugurieren, da ergaben sich auch neue Grundzüge für die Gestaltung allgemeiner Gewerbeverbände. Je nachdem dabei die landesherrliche Verwaltung mehr im Geiste der bisherigen Zunftverfassung oder mehr in Opposition gegen die Zunftherrschaft vorging, sind auch diese landesherrlichen Gewerbeordnungen ver-

[1]) 1499 Schuhmacher in Osnabrück: so en sall nemandt nene knechte upsetten, de up dorpern geleret hebben.

[2]) W. Aflenz (Steir. W. 82): die auswendigen pecken und pöckin auf dem gai . . sollen und mügen solches brot auf den wochenmarkt bringen . . auch an dem sontag auf den markt wohl bringen aber so lange nit hingeben bis die pöcken im markt ihr brot verkauft.

[3]) 1449 (Chmel, Notizenbl. 3, 392): Der Erzb. von Salzburg erläfst eine gemeine Ordnung für das Pognerhandwerk in allen seinen Städten, Märkten und Geslossen. „Es sol kain pogner knecht maister werden in slossen noch auf dem land, er sult des ersten zwey newe armbst geben, ains der herschaft, das ander des hantwerks meistern und gesellen.“

schieden; im ersten Falle setzen die Landesordnungen den Geist der Feindseligkeit gegen das Landhandwerk sogar in verschärftem Mafse fort; im anderen Falle ist wenigstens der grundbesitzende Handwerker geschützt, der landlose Geselle aber oft noch schlechter behandelt als der Hausierer, der sein kärgliches Gewerbe im Umherziehen betreibt[1]).

Aber gewisse Grundzüge sind ihnen doch gemeinsam; in Bezug auf die Ordnung der Gewerbsbefugnis im allgemeinen, der gewerblichen Preisbildung insbesondere sind städtisches und ländliches Handwerk fortan prinzipiell nicht unterschieden[2]), und dieses wurde durch die Einführung von

[1]) W. St. Lamprecht (Steir. W. 238): Der störer, lantfahrer und hantwerker halber, die nit angesessen sein, mit denselben soll gehandelt werden nach inhalt der landshandvest: nemlichen, dass man dieselben nicht fürdern noch aufhalten auch ihr hantwerk den angesessnen zu nachtel nit treiben noch stören lassen solle . . . ausgenommen landfarer die durch das gericht ziehen mögen ihr war und pfennwert . . verkaufen.

[2]) Ansätze hiezu bereits in den ältesten bayrischen Landfrieden von 1244 an: it. nullus vinum vel alium potum nisi in legitima taberna (ê tavern) vendat. Ferner in der tirolischen Landesordnung von 1352 Schwind-Dopsch n. 100: ist gesetzt und geboten, dass . . alle antwerchsleute, es sein smide, sneider, schuster oder wie si genannt sein, und auch alle tagwerker in denselben gerichten beleiben süllen mit irem lon in alle der weis, als es vor fünf jaren gewesen ist über all arbait, doch zu behalten zymmerleuten und maureren, der man in dem Lande nicht gehaben mag, iren lon, den man in nach rat bezzern sol. Die herz. bayrische Schusterordnung für Stadt und Gericht Moosburg 1424 (Ob. bayr. Archiv 22, 124) verfügt aufser technischen Vorschriften eine Schuhbeschau in Städten, Märkten und auf dem Lande; die Bufsen fallen in die Bruderschaft derselben Zeche. Auch wer auf dem Lande Meister werden will, mufs vor den Meistern in der Stadt seine Kunst beweisen (Meisterstück). 1490 verleiht Herz. Albrecht von Bayern den Schustern und Lederern in Stadt und Landgericht Landsberg von neuem eine Zunft; wellen und gebieten auch darauf ernstlich, das nun furan khain lediger schusterkhnecht das handtwerch also störersweise mer arbeiten sol, sonder welicher das also arbeiten wil, der sol vor die zunfft an sich kaufen, auch vereelicht und haussefs sein und darzu di hernach benennten maisterstuckh zu L. geschniten und gemacht haben. Krallinger, Handwerkervereinigungen 1880 S. 3. Vgl. die Ge-

Meister- und Gesellenordnungen der bestehenden Organisation des städtischen Handwerks um ein beträchtliches näher gebracht.

Selbstverständlich geht auf dem Lande neben der gewerbsmäfsigen Herstellung von Handwerksprodukten auch immer noch ein vielseitiger gewerblicher Hausfleifs einher, welcher zum grofsen Teile den Hausbedarf an Gewerbserzeugnissen selbst herstellt. Wie der Bauer noch während des ganzen Mittelalters sein eigener Bäcker, Fleischer, selbst Müller war, Geräte, Kleider und Schuhwerk von seinen Angehörigen anfertigen liefs, ja selbst für den Hausbau keine technische Beihilfe eines Handwerkers brauchte, so liefert dieser Hausfleifs auch diejenigen Erzeugnisse, mit denen der Bauer als Zinsmann auf dem Herrenhofe erscheinen mufste.

Aus dieser vielseitigen hausgewerblichen Thätigkeit hat sich unter besonderen Umständen eine auch auf den Markt berechnete ländliche Heimarbeit entwickelt, welche, zunächst immer noch als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung betrachtet, doch im Laufe der Zeit so sehr an Ausdehnung und Intensität zunahm, dafs sie zu einem wichtigen Erwerbszweige ganzer Gegenden geworden ist.

Es ist zum mindesten wahrscheinlich, dafs diese Heimarbeit, wo sie in gröfserem Stile geübt war, wenigstens überall da grundherrlichen Ursprunges war, wo nicht nachweisbar eine entwickelte Kaufmannschaft sie im Verlagssystem beschäftigte. Bereits im 13. Jahrhundert ist dieses Verhältnis in der Weberei bezeugt; aber verbreitet ist diese Ausbildung des ländlichen Hausfleifses doch nicht vor dem 15. Jahrhundert. Dagegen bietet nicht nur das Textilgewerbe, sondern auch die Eisenverarbeitung, die Töpferei und Ziegelbrennerei, die Holzverarbeitung Beispiele einer durch die Grundherrschaft organisierten Heimarbeit, deren

werbeordnung der Tucher in der Markgrafschaft Baden 1486, Zeitschr. f. Ob.-Rh. IX 147—159. Gothein I 545, sowie die kursächsische Landesordnung von 1482.

Erzeugnisse nicht nur dem herrschaftlichen Eigenbedarf dienen, sondern auch marktgängig verwertet werden sollten[1]).

Unter den Gebieten, welche während der zweiten Hälfte des Mittelalters den gewerblichen Hausfleifs in der Weberei besonders ausgebildet haben, steht zunächst Südwestdeutschland obenan. Die ältesten Spuren dieser hausgewerblichen Thätigkeit weisen auf das Gebiet des Bistums Konstanz; schon im 13. Jahrhundert beruht die Handelsbedeutung der Stadt Konstanz ganz auf dem Export der Leinwand; das städtische Gewerbe, wenngleich früh entwickelt, hätte diesen blühenden Handel für sich allein nicht möglich gemacht; aber in ganz Oberschwaben hatte sich, unter dem fördernden Einflusse von Klöstern und Stiftern eine weitverbreitete Leinenweberei festgesetzt, welche ihre Produkte dem Konstanzer Kaufmann lieferte. Gegen 100 Bauernhöfe in der Umgegend des Bodensees sind allein in den St. Gallener Urbaren des 13. Jahrhunderts verzeichnet, welche dem Stifte Leinwand zinsten, nicht gerechnet diejenigen, von denen Flachs und Werg gezinst wurde. Die Menge der jährlich auf diese Weise nach St. Gallen gelieferten Leinwand läfst sich auf ca. 1400 Ellen berechnen, womit jedenfalls der Leinwandbedarf selbst eines sehr bevölkerten Klosters reichlich bedeckt war[2]). Dafs diese St. Gallener Zinsbauern aber auch über ihre Verpflichtung an das Stift hinaus ihren Eigenbedarf produzierten und aufserdem auch für den Markt übrig hatten, darf wohl als sicher angenommen werden. Und ähnlich waren die Verhältnisse anderer schwäbischer Klöster. Reichenau hat merkwürdigerweise den Stapel für die Leinwand (und später auch den Barchent) nicht in dem nahen Konstanz, sondern in Ulm aufgerichtet und bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts behauptet; hier tritt die Bedeutung der Landweberei noch viel auffälliger hervor; die „Gäuweber“ bildeten noch im Anfang des 15. Jahrhunderts das

1) Vgl. unten über Heimarbeit und Verlagsystem S. 81 ff.

2) St. Gallener Urk.-B. III 748 ff.

Fundament und die Voraussetzung für den blühenden Barchenthandel Ulms [1]).

Gewerblicher Hausfleifs in Spinnerei und Weberei ist aber auch anderwärts immer noch unter vorwiegend grundherrlichem Einflusse verbreitet. So lassen sich die Verhälthältnisse der schlesischen Landweber bis in das Mittelalter zurück verfolgen, und im Mosellande ist die Fronspinnerei und -Weberei noch gegen Ende der Periode bezeugt [2]).

Das Verhältnis dieser Hausweberei zu dem städtischen Gewerbe war in vieler Hinsicht ein gleiches, wie es in anderen Gewerbszweigen zu beobachten ist. Die Weberzünfte sahen ebenso mit schelen Augen auf die „Gäuweber" und ihren Anteil an dem städtischen Leinwandmarkte, als wie das zünftige Gewerbe anderer Zweige auf die Landhandwerker, die „Störer und Pfuscher", wie sie wohl genannt wurden. Soweit das Zunftinteresse zum Worte kommt, ist daher der Grundzug ihrer Bestrebungen auch immer darauf gerichtet, die Landweber von der Konkurrenz auf dem städtischen Markte auszuschliefsen [3]) und zu verhindern, dafs ihnen gewerbliche Aufträge von den Städtern gegeben werden [4]).

Aber diese exklusiven Tendenzen der Weberzünfte begegneten ganz entgegengesetzten Interessen der städtischen Kaufleute, welche den Wert einer hausgewerblichen Thätigkeit des Landvolks für die Versorgung des Marktes wohl zu schätzen wufsten.

Als eine besondere Form herrschaftlicher Handwerksorganisation ist endlich noch der nicht ganz unerheblichen

[1]) Nübling, Ulms Baumwollweberei, in Schmollers Forschungen 9, 148.

[2]) 1497 Lamprecht III p. 300: sollen jars eins ein iglicher huisgesesse . . . ein pfont flaess oder werks, so ine das zu hues geschickt wirdet, spinnen.

[3]) So in Basel, Memmingen, Biberach. In Ulm ist es von der Weberzunft vergebens angestrebt; Nübling 147 f.

[4]) Eine Regensburger Ratsverordnung von 1259 verbietet bereits, das Tuch aus der Stadt in den Gau zum Weben zu geben. Schmoller, Tucherbuch 365.

klösterlichen Gewerbsarbeit zu gedenken, welche wenigstens in einigen Produktionszweigen einen dem Grofsbetrieb am nächsten kommenden Eigenbetrieb mit Laienbrüdern und Konversen organisiert hat [1]).

Ebenso rudimentär wie in den ländlichen Fronhöfen und in den Landgemeinden bleibt die grundherrliche Verfassung der Gewerbe in den Städten.

Eine ausgebildete Fronhofsverwaltung in oder neben der Stadt hat zwar in der Regel noch lange Zeit ihre eigenen Handwerker gehalten, welche nur oder vorzugsweise für den Bedarf der Herrschaft zu arbeiten bestimmt waren. Doch ist keine Rede davon, dafs der ganze Bedarf des Fronhofs an Gewerbserzeugnissen durch herrschaftliche Handwerker gedeckt worden wäre; selbst für die bestausgestatteten Fronhöfe ist doch schon der städtische Markt besonders wegen seiner gewerblichen Erzeugnisse und seiner fremdländischen Waren unentbehrlich. Auch die Handwerker, welche Erzeugnisse des täglichen Bedarfs einer einigermafsen zahlreichen Fronhofsbevölkerung liefern, wie die Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe, das Bau- und Gerätehandwerk finden sich in den der städtischen Wirtschaftssphäre angehörenden Fronhöfen in der Regel nur durch einzelne Handwerker mit einigen Knechten vertreten [2]).

Aber freilich, neben diesen eigentlichen Hofhandwerkern verfügt die Grundherrschaft auch in der Stadt häufig noch lange über gewerbliche Leistungen der in der Stadt angesiedelten Handwerker (Fronwerk), sei es, dafs sie ihre Eigenleute sind, denen die Herrschaft unter Aufrechterhaltung

[1]) 1293 Lang. reg. boic. 4, 537 erhalten die Beginen in Würzburg das Recht, ihre selbstgemachten Tücher nach der Elle zu verkaufen. Hausweberei im Kloster der Tertiarier zu Köln (Annalen des hist. V. für den Niederrhein 56 p. 180 ff.).

[2]) Anf. 13. Jahrh. St. Castorstift in Koblenz (M. Rh. Urk.-B. II p. 357): pistores ecclesie, cocus et carpentarius singuli in opere sui officii se paratos semper exhibebunt ad servicium prepositi sicut fratrum. ib. 356: decimatores et villici cum officiis pistorum, coci et carpentarii ad manum cellerarii spectant, qui negociis fratrum prefectus est. Vgl. oben S. 2 A. über Regensburg und Erfurt.

des Hörigkeitsverbandes in der Stadt zu wohnen und zu arbeiten verstattet, sei es, dafs die Handwerker auch in der Stadt auf herrschaftlichem Boden und in herrschaftlichen Häusern wohnen und nur Zins- und Dienstpflicht in der Form gewerblicher Leistungen zu tragen haben[1]).

Allzulange sind diese Verhältnisse einer Abhängigkeit städtischer Handwerker von der Grundherrschaft nicht erhalten geblieben; die Grundauffassung der städtischen Freiheit, der frühzeitig sich regende Antagonismus der Städte gegen das Hereinragen herrschaftlicher Gewalt und ständischer Ordnung und das lebhafte Bestreben der Handwerker nach Selbständigkeit haben zusammengewirkt, um die Aufrechterhaltung dieser Abhängigkeitsverhältnisse schon bald unmöglich zu machen[2]). Auch sind diese hofhörigen Handwerker gewifs in allen irgend bedeutenden Städten, wo sie überhaupt vorkamen, frühzeitig in die Minderheit gekommen gegenüber den zahlreichen zugewanderten Elementen, die in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu einer Grundherrschaft traten, sondern als freie Stadtbewohner auch den abhängigen diese Freiheit erringen halfen.

Der Gegensatz der freien und der hofhörigen städtischen Handwerker ist auch gerade auf städtischer Seite frühzeitig

[1]) Vgl. aufser den noch zur vorausgehenden Periode gehörenden Stadtrechten von Augsburg und Strafsburg 12. Jahrh. die Rechte der erzb. Kammer in Trier, Lac. Archiv I 319 ff., des Schultheifs in Worms 13. Jahrh. Boos III 226 ff. In Augsburg (1156) haben die Bäcker, Fleischer, Wirte, Wurstmacher, in Strafsburg die Kaufleute, Kürschner, Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Schwertfeger, Becherer, Küfer, Wirte, Müller, Fischer und Wagner, in Trier (ca. 1220) die Kürschner, Schuster, Schmiede und Fleischer, ferner die Inhaber von Glas- und Pergamenthufen, in Worms die Borndreger, Eicher, Korduaner und Fleischer bestimmte gewerbliche Leistungen an den Stadtherrn. In Bremen hatte noch 1225 der Erzbischof ein jus speciale bei den Webern, Fleischern, Bäckern und anderen Handwerkern. Urk.-B. I 138.

[2]) Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 71 ff. Doch finden sich z. B. in den oberschwäbischen Städten z. T. bis zum Ende des Mittelalters noch hörige Handwerker. Vgl. das reiche Detail bei Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 148.

scharf betont und in seinen Konsequenzen verfolgt; wenn auch die Grundherrschaft zuliefs, dafs ihre Handwerker sich in der Stadt niederliefsen und gegen Ableistung ihrer Dienste dort ihrem Erwerbe nachgingen, — die Stadt nahm die Sache nicht so einfach; sie strebte reinliche Scheidung von Grundherrschaft und städtischem Wesen, von Unfreiheit und Freiheit der Personenklassen und Erwerbskreise an [1]. Die Stadt war daher auch durchaus geneigt, den Fronhofshandwerkern den städtischen Markt zu verlegen, sie vom städtischen Betriebe auszuschliefsen, ja selbst in der Stadt nicht zuzulassen [2]. Wer aber seinen Wohnsitz in der Stadt aufschlug, sollte auch mit der Stadt „heben und legen“, den städtischen Pflichten und dem städtischen Rechte unterworfen sein. Natürlich ist dieses Bestreben der Städte und ihrer Handwerker nicht überall in gleicher Weise hervorgetreten und auch nicht immer auf den ersten Wurf gelungen. Die zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Stadt, welche während des 13. und 14. Jahrhunderts noch einen breiten Raum in den städtischen Urkunden einnehmen [3], das häufige Vorkommen von städtischen Handwerkern in entschieden grundherrschaftlicher Abhängigkeit lassen ersehen, dafs es sich hier um einen langwierigen und oft schwierigen Prozefs in der Jugendentwickelung der deutschen Städte handelt, der aber doch spätestens mit dem Ende des 14. Jahrhunderts so ziemlich abgeschlossen und zu Gunsten der Freiheit der städtischen Handwerker von jedem Nexus der Hörigkeit oder grundherrlicher Abhängigkeit entschieden ist.

[1]) 1296 Stadtrecht von Ulm § 15: Villici, ministri, molendinatores venientes ad civitatem et civilia recipientes debent computare cum dominis suis, a quibus recesserunt. Vgl. auch über die Auseinandersetzung der einwandernden Holden mit ihren Herren Rosenthal, Landshut und Straubing S. 247 f., Wiegand, Archiv 2 S. 11, v. Below, Stadtverfassung S. 122.

[2]) v. Below, Entstehung d. Stadtgemeinde S. V und Hist. Zeitschr. 58.

[3]) Hieher stellt v. Below (Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. V 130) nicht ohne Grund die unechte Urk. von Weihenstefan 1146 über den Handwerksbetrieb dieses Klosters in der Stadt Freising.

Anderer Art und von ungleich gröfserer Tragweite für die Entwickelung der städtischen Gewerbeverfassung ist der Einflufs, welchen die Grundherren als Stadtherren, als Herren des städtischen Bodens und als Träger der öffentlichen Gewalt in den Städten auf die Ordnung des Gewerbewesens ausgeübt haben.

Wie die Grundherren und Vögte in den Dörfern, so haben auch die Stadtherren in den Städten das Recht in Anspruch genommen, die Handwerke als herrschaftliche Ämter zu behandeln, ihnen Meister zu setzen[1]), welche das Amt als Lehen erhielten, dieselben den Hofämtern einzuordnen und dadurch die herrschaftliche Gerichtsbarkeit und Polizei- wie Finanzgewalt über dieselben auszuüben. Auch die Verleihung von Zunftrechten steht in diesen Städten immer dem Stadtherrn zu; der Inhalt der Zunftstatuten wird von ihm bestimmt und die Aufnahme in die Zunft kann wenigstens teilweise vom Stadtherrn einseitig verfügt werden[2]).

Dieses Bestreben nach einer einheitlichen herrschaftlichen Gewerbeverfassung begegnete aber von Anfang an dem entschiedensten Widerstande der städtischen Bevölkerung. Was sich in den Landgemeinden verhältnismäfsig spät und überhaupt nur teilweise durchsetzte, das Princip der Gewerbefreiheit und der Selbstverwaltung der gewerblichen Angelegenheiten, das steht in den Städten zumeist schon an der Schwelle ihrer Verfassungseinrichtungen

[1]) I. Strafsburger Stadtrecht: Ad officium burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum fere in urbe Et de eisdem habet potestatem iudicandi, si quid delinquerint, in officiis suis. 1263 Strafsburg (Wiegand I 519): Der burcgrave sol in (den bürgern) ouch geben von ieclicheme antwerke, der er pfliget, einen meister der das antwerk kan.

[2]) Vgl. die Zunftstatuten von Wernigerode bei Meister (Sammlung von nationalök. u. statist. Abhandlungen von Conrad VI, 2), welche während des Mittelalters sämtlich vom Grafen erteilt sind und den Vorbehalt enthalten: Ok so moge we grave lord unde unser erven unde unser nachkomelinge eynen in disse werk setten, wanne uns des gelustet.

mindestens als unverrückbares Ziel. Ja, die Stadtherren haben diesem Geiste des städtischen Wesens vielfach schon bei der Stadtgründung selbst, in den allgemeinen Stadtprivilegien oder in besonderen Ordnungen, eine Reihe der wertvollsten Konzessionen gemacht; das Recht des städtischen Marktes, die Organisation des Stadtgerichts und der Stadtverwaltung, die Anerkennung des Rechts auf Bruderschaften und Innungen [1]), das Recht der freien Meisterwahl und der Aufnahme von Zunftgenossen [2]) sind ebenso viele Verzichte auf eine konsequente Durchführung einer herrschaftlichen Gewerbeverfassung.

Immerhin verblieb der herrschaftlichen Gewalt in den Städten eine Summe von Befugnissen gegenüber dem Handwerk, so lange überhaupt der Stadtherr seine Hoheitsrechte nicht an die Stadt selbst verloren hat. Aus der Marktpolizei leitete der Stadtherr Aufsichtsrechte ab über die Warenqualität, die Preise und die Nebenumstände beim Verkaufe, über die Buden und sonstigen Verkaufsplätze, bei welchen noch insbesondere das Recht des Stadtherrn auf den Boden und seine Nutzung als verstärkendes Moment hinzukam. Vielleicht am zähesten aber hielt der Stadtherr an den Abgaben fest, welche der Handwerker seinerzeit aus dem Titel der herrschaftlichen Verleihung des Amtes, der Innung oder der besonderen Gewerbsbefugnis an die herrschaftliche Kasse zu entrichten hatte [3]). Der Kampf, welchen

[1]) So geht in Köln spätetens 1225 (Verleihung der Bruderschaft an die Hutmacher durch die Richerzeche), in Braunschweig 1227 (mit der Erwerbung der Gerichtshoheit) das Recht der Innungsverleihung auf die Stadt über.

[2]) Während der Graf von Wernigerode 1393 den Schmieden einen Zunftgenossen setzen kann, wanne uns des gelustet, kann er 1408 in das Fleischerwerk einen „bidden“; im Kramerbrief 1410 mit dem Zusatz: unde scal sin disser werken gude wille. Ebenso im Brief der Schuhmacher und Gerber 1457; im Schneiderbrief 1458 ist nur noch für Söhne und Töchter von des Grafen Mannen ein Vorbehalt gemacht.

[3]) Noch im 14. Jahrh. erhielt in Bremen der Erzbischof oder sein Vogt von allen Bufsen, die in den Morgensprachen festgesetzt wurden, den dritten Teil. Darto wellic man dat ammecht gewan, de want dat

die aufblühenden Städte gegen diese gewerberechtlichen Befugnisse der Stadtherren führten, ist nur langsam, Schritt für Schritt zu Gunsten der städtischen Autonomie und gewerblichen Selbstverwaltung ausgetragen worden. Aber doch treten schon im 13. Jahrhundert so ziemlich überall die städtischen Gewerbebehörden an die Stelle der herrschaftlichen Verwaltungsorgane, das Stadtrecht an die Stelle des Hof- und Dienstrechts, zuletzt auch die städtischen Finanzen an die Stelle der herrschaftlichen Kammer[1]). Und insbesondere auf die weitere Ausbildung der Zunftautonomie, welche an dieser Entwickelung des städtischen Gewerberechts einen so bedeutenden Anteil nahm, haben die Stadtherren im allgemeinen keinen Einflufs mehr geübt.

Vereinzelt ist die Entwickelung, welche herrschaftliche Gewerbeämter bis zu einem ausgebildeten zunftähnlichen Organismus erfahren haben.

Solcher Art ist in Deutschland das Basler Bäckenamt[2]), das der Bischof als erbliches Lehen einem Hofbeamten, dem magister pistorum, vergabt. Dieser übt das Amt unter der Oberaufsicht des Viztums in der Weise aus, dafs er die nötigen Bäckenknechte (servientes pistorum) aufnimmt, welche das Recht auf einen Backofen und auf den gewerbsmäfsigen Betrieb der Bäckerei, sowie des Brotverkaufs erlangen können; aber diese Rechte sind immer aus dem Amte abgeleitet und daher nur durch besondere Bewilligung und

van dem vaghede unde deme ammete; unde de gaff dem vaghede twe groten; unde dat ammet gaff dem vaghede to allen sunte Martensdaghe 8 grote unde to ze weliken echten dyngen gheven se . . deme vaghede enen groten, so gaff he wedder 2 pennynge. Donant I S. 70.

[1]) Schon im 2. Strafsburger Stadtrechte (1214) erscheinen gewerberechtliche Befugnisse der consules. Ferner 1263: so ist ouch ir reht unde gewonheit: swenne ire stat nôt unde kumber angât, daz si einunge unde andre satzunge umbe ire stette not machen mugent, ane menliches widerrede. 13. Jahrh. Freiburg i. B.: Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia, quod universitati civitatis viderint expedire. Näheres s. unten S. 37 ff.

[2]) 1256 Basler Urk.-B. I 217. Eberstadt, Magisterium und fraternitas 1897 S. 126 ff.

gegen bestimmte Abgaben zu erlangen: ein Ofenrecht als Ablösung für den herrschaftlichen Ofenbann, das Gewerberecht (jus fori) als Entgelt für die Verpflichtungen gegenüber dem Herrn und das Marktrecht, die Abgabe vom Brotverkaufe. Viztum und Magister haben genau bemessene Anteile an diesen Abgaben, welche die finanzielle Seite des Lehens bilden. Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Amtes in Gewerbesachen, sowie in allen anderen Klagen, die nicht an das Blut gehen, wird vom Magister, in zweiter Instanz vom Viztum ausgeübt. Die gewerbliche Schau und Aufsicht übt der Magister mit geschworenen Vertretern der Bäcker aus; das Bäckenamt sollte dem Brotbedarfe der ganzen Stadt genügen; seine Organisation mufste daher auch eine ausreichende Besetzung des Bäckergewerbes und eine tüchtige Leistung desselben gewährleisten.

Die Stadtverwaltung wendet sich frühzeitig gegen die ausschliefsenden Gewerbebefugnisse dieses herrschaftlichen Bäckenamts; zunächst wird der Bischof als Lehensherr genötigt, in die Exemtion des Bäckenamts mit obrigkeitlichen Vorschriften, Preis- und Gewinntaxen einzugreifen; nachgehends erlangt die städtische Verwaltung eine Kontrolle über die Ausübung des Gewerbes durch die obrigkeitliche Backprobe; mit der Zulassung fremden Brotes auf dem Markte und der Ausübung des Bäckenhandwerks durch Amtsfremde wird das Monopol des Bäckenamts durchbrochen, bis dasselbe in neuere Formen der Zunft übergeführt wird.

Ebenso vereinzelt findet sich in Bayern das ursprünglich burggräfliche, spätere herzogliche Brauamt in Regensburg mit den Attributen einer herrschaftlichen Gewerbeorganisation versehen. Die Brauberechtigung war hier ein herzogliches erbliches Lehen, die Inhaber dieser Lehen standen mit den Rittern und Münzern neben der Bürgerschaft als Patriciat und waren ursprünglich nur unter der Aufsicht des Burggrafen[1]), später des Herzogs,

[1]) Mon. Boic. 36ª, 528 ff.

wie sie auch nur ihm gegenüber Verpflichtungen hatten. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ergaben sich aber schon allerhand Konflikte mit der Stadtverwaltung[1]), welche sich in die Gebarung des Brauamts einmischte, bis der sogenannte Lichtenbergische Schied von 1281[2]) eine erste Bresche in die ausschliefsenden Rechte der Brauer legte. Doch hat sich die Lehenseigenschaft der Braugewerbe auch in der Folge noch erhalten, und der herrschaftliche Charakter des Brauamts kommt auch später noch in herzoglichen Verordnungen über das Bierbrauen zum Ausdruck. Erst im Jahre 1384 erhält die Bürgerschaft das Recht, die Ainung an dem Brauamte aufzuheben gegen Übernahme der an die herzogliche Kammer von demselben zu leistenden Abgaben[3]).

Ähnlich scheint auch in älterer Zeit das herzogliche Brauamt in München geordnet gewesen zu sein, bis auch hier die städtischen Grundsätze der zünftigen Gewerbsausübung durchgriffen[4]).

Die besonders gearteten Verhältnisse der Münzerhausgenossen, welche gleichfalls einen herrschaftlich-magisterialen Amtsorganismus aufweisen, können doch nicht wohl unter den Gesichtspunkten der Gewerbeordnung genügend gewürdigt werden[5]). In anderen Gewerben, bei denen sich verhältnismäfsig lange ein herrschaftlicher Magister erhalten

[1]) Ratsvorschriften (der satz umbe das briwen) hatten wegen Getreidemangels im Lande die zeitweilige Ausübung des Braugewerbes untersagt, wogegen sich die Brauer auflehnten. Auch die „sün zwischen der stat und den briwen“ von 1272 brachte keine Abhilfe. Gengler, Beiträge 3, 6.

[2]) Gemeiner Chronik 414 ff.: die freie Einbringung fremden Bieres in die Stadt „daz vride sol haben vor allen den, di in der stat sind“.

[3]) Urk. v. 4. März 1384 erwiesen die Herzöge Friedrich, Stefan, Johann den Bürgern in R. die gnade, alle aynungen an dem preuamt, fleischhaueramt, fragneramt und alle andern aynungen aufzuheben, so dass jeder arbeiter ohne irrung arbeiten kann. Rockinger, Freibriefe S. 221.

[4]) 1372 reg. Boic. IX 282. H. Stefan verrichtet sich mit den alten und den neuen prewen zu München, die ohne ihre (der Herzoge?) Erlaubnis gebraut haben.

[5]) Vgl. über sie VIII. Abschnitt.

hat, ist es doch nicht zur Ausbildung eines eigenen Amtsorganismus gekommen, der mit der gewerberechtlichen Institution des Magisteriums auf gleiche Stufe gestellt werden könnte [1]).

Alles was sonst auf die erste Ausgestaltung der städtischen Gewerbeverfassung entscheidenden Einflufs genommen hat, ist wesentlich dem ureigenen Boden städtischen Lebens entsprossen; die Keime dazu sind mit den zahlreichen Volkselementen, die sich in der Stadt eine neue Existenz gründen wollten, hineingetragen und in der Luft städtischer Freiheit, genährt von den wirtschaftlichen Erfolgen städtischer Erwerbsarbeit rasch zu kräftiger Entfaltung gekommen [2]). Ja diese rein städtischen Elemente der älteren Gewerbeverfassung sind ganz vornehmlich auf die eigene Initiative der Gewerbetreibenden selbst zurückzuführen.

Schon das 12. Jahrhundert hat eine stattliche Reihe von Bruderschaften entwickelt, welche von den Handwerkern einzelner Gewerbszweige ohne jedes Zuthun der öffentlichen Gewalt gebildet wurden, zunächst um religiöser und geselliger Zwecke willen; die Stärkung des Gemeinbewufstseins und die Solidarität wirtschaftlicher und socialer Interessen, welche damit von selbst sich ergaben, hat aber auch frühzeitig schon dazu geführt, dafs sich die Ziele dieser Bruderschaften auch auf eine Förderung und Hebung des specifisch städtischen Erwerbslebens richteten. Indem sie sich aber so auf das Gebiet der öffentlichen Interessen begaben, konnte es nicht fehlen, dafs sie auch eine Anerkennung ihrer Verbände von der öffentlichen Gewalt in der Stadt und eine Auseinandersetzung über ihre Rechte und Pflichten mit der-

[1]) Ganz anders in Frankreich, wo die magisteriale Gewerbeverfassung in der That von grofser Bedeutung für die Entwickelung des corps de métier geworden ist. Vgl. Eberstadt, Magisterium, und Levasseur, Le corps de métier au 13me siècle (Réforme sociale t. 39, 209 ff.).

[2]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 323 ff., III. 1, 82 f.

selben anstreben mufsten[1]). Mag es sich dabei im einzelnen um Zustimmung und Zugeständnisse des Stadtherrn, als des Trägers der öffentlichen Gewalt oder der städtischen Verwaltungsbehörde, soweit sie bereits zur Ausübung derselben gekommen war, handeln, immer tritt doch der Handwerkerverband mit fester Formulierung seiner Begehren auf, und die öffentliche Gewalt beschränkt sich auf eine Zustimmung und Anerkennung der frei geschaffenen Formen der genossenschaftlichen Existenz und ihrer selbstgewollten Normen[2]). Es ist in keiner Weise anzunehmen, dafs die in den älteren Stadtrechten und Specialprivilegien für einzelne Handwerker enthaltenen Bestimmungen über die Gewerbeverfassung und besonders über die gewerblichen Verbände von der Stadtobrigkeit einseitig entworfen, den Handwerkern ihre Statuten

[1]) Als faktischen Zustand bezeichnet es der Bischof von Worms (Ann. Womac. 1232 bei Böhmer, Fontes I 160 u. 162): se propter societatem fraternitatum in civitate pro nichilo reputari — et per se consilia et judicia in confraternitatibus uniuscuiusque operis inter se haberent, judicia episcopi quasi pro nichilo reputaverint. 1258 Kölner Schied (Quellen II 385 u. 395): Quod cum diversorum officiorum diverse sint fraternitates in civitate Col. ipsi de fraternitatibus ipso archiepiscopo irrequisito et sine eius consensu, potentes cives, de sua fraternitate minime existentes, eligunt in suos magistros. ib. 392: Addicimus etiam quod ab antiqua consuetudine fraternitates eligerunt et eligunt sibi quosdam, qui magistri fraternitatum dicuntur.

[2]) So heifst es in den ältesten Basler Zunftbriefen: condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum adprobavimus. 1237 Winter, Urk.-Beiträge S. 6: Carnifices qui dicuntur magistri Tullnensis civitatis cum consilio et consensu d. H. qui tunc temporis iudex T. civitatis extitit et cum bona voluntate omnium civium ad promotionem omnium hominum in civitate dicta commanentium et supervenientium inter se statuta laudabilia et utilia statuerunt et sub iuramento promiserunt. c. 1260 ib. 18: der Propst des Hochstifts Passau zu St. Pölten bestätigt constitutiones coriatorum, quas inter se de communi consensu fecerunt. Auch die älteren Lübischen Zunftrollen lassen noch diesen Ursprung erkennen; Filterer 1321: quod magistri filtrariorum et communiter omnes de officio fecerunt inter se statutum et arbitrium in hunc modum . . Perminter 1330: quod pergamentarii in L. unanimiter concordaverunt . . Der Rat giebt einfach seine Zustimmung.

gewissermaſsen octroyiert worden seien. Die Stadt hatte weder die Macht, die Handwerker der einzelnen Gewerbszweige in Verbände zusammenzuzwingen, noch auch das Verständnis für die gewerbetechnischen Angelegenheiten, wie sie schon in den ältesten Statuten der Handwerkerverbände behandelt sind.

Es ist in dieser Hinsicht sehr bezeichnend, daſs die älteren Stadtrechtsprivilegien so wenig über Handwerkerverbände und Gewerbeverfassung handeln; Marktordnung und Regelung des Rechts der gewerblichen Arbeit bilden den fast ausschlieſslichen wirtschaftspolitischen Inhalt derselben. Aber doch zeigen schon eine Reihe von speciellen Privilegien und Ordnungen für einzelne Gewerbe, welche Kräfte mit der Entwickelung des städtischen Gemeinwesens wirksam geworden sind, und welche Ziele die gewerblichen Elemente der städtischen Bevölkerung mit ihren Verbänden verfolgten.

An der Schwelle der groſsen Bewegung, welche die mittelalterliche Gewerbeverfassung entwickelt hat, steht überall das Recht der Handwerker, Innungen zu bilden. In der Regel sind die Handwerkerschaften schon vorher in Bruderschaften für religiöse und gesellige, vielleicht auch schon für gemeinschaftliche wirtschaftliche Zwecke geeinigt [1]; nun aber wollten sie die Anerkennung ihrer Verbände durch die öffentliche Gewalt und wollten damit selbst ein Faktor des öffentlichen Lebens werden [2]. Dieses Begehren richtete sich an den Herrn der Stadt, an den Träger der öffentlichen Gewalt; sowohl die vielen in

[1]) Von den ältesten bekannten Innungen die der Ziechenweber in Köln 1149, Drechsler in Köln 1180, der Schilderer in Magdeburg 1197, Hutmacher in Köln 1225, der Kürschner in Basel 1226.

[2]) Daher bei der Kölner Bruderschaft der Hutmacher die Formel: fraternitatem concessimus iure civitatis et modo competenti tenendam, wie ähnlich schon bei den Bettziechenwebern im J. 1149 und bei den Drechslern 1180. 1259 Soest (Wiegand, Archiv IV): Vortmer is darin overdregen dat de brodere van juweliken broderschoppen to hebben achte un handelinge ob ere un nutheit der stat temelike moge to hopen komen wannert sey gud dunket un eyn sint dar deme rade neyne brockes plichtich.

älterer Zeit vom Reiche und den Landesherren erlassenen Verbote gegen freie Innungen und Schwurgenossenschaften aller Art machten das notwendig, als auch das vielverzweigte Interesse der Stadtherren an der Gestaltung der Handwerkerverhältnisse; nicht zuletzt aber erschien die Bildung von Innungen unter Anerkennung und Autorität der öffentlichen Gewalt wichtig um der Ziele willen, welche die Handwerker mit diesem Rechte auf die Innung verfolgten. Nun war zwar der Inhalt dieses Innungsrechts keineswegs überall und zu allen Zeiten derselbe; weder die allgemeinen Stadtrechte, noch specielle Privilegien der Stadtherren gestatten die Annahme, dafs ein gemeines Recht der Innungen bestanden habe oder dafs auch nur mit dem Begriffe der Innung als öffentliches Recht immer der gleiche Inhalt von Befugnissen verstanden gewesen wäre. Aber doch handelte es sich dabei für die Handwerker immer um eine Reihe ganz bestimmter Interessen, welche so sehr die bestehende öffentliche Ordnung des städtischen Lebens berührten, dafs sie ohne Zustimmung der öffentlichen Gewalt nicht erfolgreich durchzusetzen waren.

Vor allem wollte das zur Innung geeinigte Handwerk die Selbständigkeit seiner genossenschaftlichen Existenz. Damit wendeten sich die Handwerker gegen die Rechte, welche der Stadtherr als Grund- und Gerichtsherr über das Handwerk auszuüben in der Lage war: die Bildung und Besetzung hofrechtlicher Handwerksämter, die Bestellung der Meister der einzelnen Handwerker, die Entwickelung magisterialer Handwerksämter, die Ausübung einer Disciplin und gewerblichen Aufsicht durch die Hofämter, die Judikation und Normgebung über gewerbliche Angelegenheiten.

Von diesem Standpunkte aus ist insbesondere das Recht gefordert, dafs die Innung sich ihren Vorsteher (Meister) selbst wähle[1]; es ist der bewufste Gegensatz gegen die

[1] 1197 Urk.-B. der Stadt Magdeburg I S. 33: Hiis qui insignia militaria clippea videl. sive eciam sellas M. facere consueverunt . . indulgemus ut inter se magistrum de communi consilio eligentes exer-

hofrechtliche Gewerbeverfassung, in welcher der Grundherr oder Vogt die Meister der Handwerksämter beliebig einsetzte und absetzte. Ebenso entspricht es diesem principiellen Standpunkte, dafs der Meister der Innung mit dem Rate der vereinigten Handwerker die inneren Streitigkeiten des Handwerks schlichte[1]), und dafs die Innung sich zur Regelung der Gewerbsausübung eigene Statuten geben könne[2]). Es ist derselbe Gedanke, der schon Jahr-

cendi operis sui liberam habeant facultatem nec aliquis numero eorum vel societati in faciendo ipso opere accedat nisi prius eorum communione quod vulgo inninge dicitur acquisita. Auch in der (echten?) Urkunde für die Schuster in Magdeburg (oder Halle?): ius et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos habeat nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Zur Kritik dieser Urkunde vgl. Eberstadt, Magisterium S. 149 ff. Freie Meisterwahl z. B. 1244 in Regensburg für Korduaner, Zimmerleute und Schreiner, 1247 Krämer in Helmstädt, 1258 in Köln für die Bruderschaften i. A., 1294 in Hapsal (Esthland) nach Hamburger Recht. In Freiburg i. B. erst 1316 Schreiber I 208. In Strafsburg erlangen nach 1263 die Schuhmacher, Gerber, Zimmerleute, Küfer, Ölleute, Schwertfeger, Müller (?), Schmiede, Schilter und Sattler das Recht der Meisterwahl. Schilter z. Königshoven S. 729. Vgl. Schmoller, Strafsburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 13.

[1]) 1239 Schuster in Perleberg: it. si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo fuerit exorta, ut pote in suis confraternitatibus vel in servis conductitiis quocumque tempore vel loco sine proclamatione vulgari vel sanguinis effusione ipsis coram eorum magistro componere liceat, advocato nostro penitus hinc remoto. 1247 Lichtenstein, Epistola VII, Helmstedt 1745 bei Eberstadt S. 236: noverint universi, quod nos (abbas Werdinensis) civibus nostris institoribus videl. in H. ius quod inninge vulg. appellatur, confirmamus sicut habuerunt sub antecessoribus nostris ab antiquo . . Magistrum quoque inter se eligant qui inter eos iudicet et dirimat questiones, quales dirimere convenit ex antiquo. 1278 wird daselbst den Schneidern die Innung und das Recht, einen eigenen Meister zu haben, verliehen. Eberstadt 239. 1268 Lakenmacher im Hagen (Braunschweig): babebunt tamen 2 magistros, qui iudicabunt omnem excessum qui in illo officio fuerit inventus.

[2]) 1240 Lüb. Stadtrecht: dar lude sint in der stat, den de rat gegheven heft morghensprake, dat se darinne vorderen des stades nut. 1244 Schwertfeger in Magdeburg: et quicunque in ipsos rebellis et contumax fuerit, qui statuta et promissa, que in collegio ipsorum quod morgensprake vulgariter appellatur . . .

hunderte früher in den königlichen Marktprivilegien einen allgemeinen Ausdruck gefunden hat und nun schon in den ältesten Zunftbriefen wiederkehrt, dafs die Träger des specifischen Erwerbslebens der Stadt in ihren inneren wirtschaftlichen Angelegenheiten autonom sein sollen.

Aber diese Selbständigkeit der Innung, welche in erster Linie unter dem Rechte der Innung verstanden war, bildete doch selbst nur eine, wenn auch noch so wertvolle, formale Voraussetzung dafür, dafs die Handwerker in der Stadt nun ungehindert die Sicherheit ihrer Existenz finden und dem gewinnbringenden Erwerbe nachzugehen vermochten. Diese materiellen Ziele sind die eigentlichen Triebkräfte der älteren Zunftbewegung gewesen. Die Innung sollte eine Schutzgemeinschaft sein, in welcher jeder Handwerker seine persönliche und sociale Stellung gesichert sah, aber auch eine Einrichtung zur gemeinschaftlichen Förderung ihrer Klasseninteressen. Um aber diese Ziele zu erreichen, mufste die Zunft mächtig sein, durch die Zahl ihrer Mitglieder und durch den Einflufs, den sie auf alle Genossen des gleichen Handwerks, auf die Verhältnisse des Handwerks selbst auszuüben vermochte. Nicht eine freie Vereinsbildung gleichgesinnter Gewerbsgenossen, — ein öffentlicher Verband stand von Anfang an in Frage, der das Interesse des ganzen Handwerks umspannte und die Bedingungen ihres Gedeihens beherrschen wollte. Die Autonomie und Selbstverwaltung der Zunft zielte auf die öffentliche Ordnung des Gewerbebetriebs, wie auf die wirtschaftliche und sociale Lage der Genossen desselben; die Normen über Zulassung zum handwerksmäfsigen Betriebe und über die Ausübung desselben sollten dem eigensten Boden der Zunft entspringen; die Zunft wollte mafsgebend wirken für die Art der Produktion (Schau), für die Tadellosigkeit der Geschäftsgrundsätze[1]). Sie selbst wollte Ordnung halten innerhalb des öffentlichen Gewerbebetriebes,

[1]) 1244 Schwertfeger in Magdeburg: ad evitandas fraudes et falsa opera . . . fraternitatis unionem quod innung vulg. appellatur donavimus (der Erzbischof).

Streitigkeiten in ihrem Schofse schlichten und die allgemeine Anerkennung ihrer im Dienste der allgemeinen Interessen des Handwerks geübten Befugnisse durch Zwangsgewalt und Strafen, die Beschaffung der Mittel zur Handhabung ihrer Rechte durch Gebühren und Taxen erlangen, die nicht nur den Zunftgenossen, sondern auch den Zunftfremden auferlegt wurden.

Diese materiellen Ziele der Innung als einer Institution des öffentlichen Rechts fanden ihren prägnanten Ausdruck in dem Zunftzwange[1]), der zweiten grundsätzlichen Forderung, welche mit dem Verlangen nach dem Rechte der Innung an die öffentliche Gewalt gestellt wurde.

[1]) Abgesehen von der ältesten Erwähnung des Zunftzwangs in dem Priv. der Bettziechenweber in Köln von 1149 (Deutsche Wirtschaftsgesch. II 323) findet sich das Princip des Zunftzwangs zuerst in dem Privilegium des Erzb. Wichmann für Magdeburg (oder Halle) von 1197 für die Schilderer (s. o. S. 27) und der zweifelhaften Urkunde für die Schuster (Deutsche Wirtschaftsgesch. II 323), welche wohl derselben Zeit zuzuweisen wäre. Das Priv. der Gewandschneider, welches gleichfalls den Zunftzwang statuiert, ist als unecht nachgewiesen (Hagedorn, Geschichtsblätter 17, 13). 1208 Flanderer (Tuchmacher) in Wien erhalten vom Herzog ius fori u. eximierten Gerichtsstand. Subjungimus insuper et confirmamus, ut in eorum officio negotiari nullus presumat nec audeat, nisi ab ipsis receptus in consortium cum eis sub eodem jure in omni pensione et stiura respondeat sicut ipsi. 1231 Filterer in Mühlhausen: S. praefectus in M. . . . quibusdam civibus opus filtri exercentibus relaxavi ut ipsi inter se utpote alii mercatores quandam facerent unionem sed tali forma ut nullus vel civis vel advena predicto insistat operi nisi se ipsorum ingerat unionem. Zu den frühesten Verleihungen von Zunftzwang gehören ferner die Basler Privilegien. c. 1226 Kürschner: qui vero ex ipsorum opere in eorum societate . . voluerint interesse, ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communione eorum penitus excludatur. Ganz ähnlich lautet das Priv. von 1248 für die Metzger, Zimmerleute. 1264/69 Gärtner: wir erlouben inen ouch, swer sich mit ir antwercke begat, dass si den twingen mugent mit dem antwerck in ir zunft. Ganz ähnlich das Priv. der Weber von 1268. Auf die Verschiedenheit in der Formulierung des Zunftzwangs in den beiden Gruppen von Privilegien hat Eberstadt, Magisterium S. 189 mit Recht aufmerksam gemacht. 1251 Weber zu Stendal: quicunque hanc (fraternitatem) non habuerit ipsi pannos parare et illo uti officio non licebit.

Mit der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Innung und ihrer Autonomie befreiten sich die Handwerker aus bestehenden oder drohenden Beschränkungen ihrer Freiheit und schufen sich ihr eigenes Recht; mit dem Zunftzwang schufen sie ihrer Innung die Macht, diese Ziele des Handwerks ausnahmslos und erschöpfend zu verfolgen; nicht in individueller Ungebundenheit, sondern nur in genossenschaftlicher Bindung konnten diese Ziele erreicht werden. Nur die Gesamtheit konnte dem Einzelnen wirksamen Schutz seiner Persönlichkeit und seiner wirtschaftlichen Interessen gewähren; aber eben darum mufste auch die Gesamtheit alle Angehörigen der gleichen Interessensphäre, jede Innung alle Handwerker des gleichen Erwerbszweiges umschliefsen[1]). Nur die mit Zunftzwang ausgestattete Innung konnte in wirksamer Weise dafür eintreten, dafs sich nicht wieder herrschaftliche oder sonst unfreie Verhältnisse im Handwerk entwickelten; nur im Zunftzwang war die Voraussetzung geschaffen, dafs die Autonomie der Innung wirklich zur Sicherung und steigenden Ertragsfähigkeit der gewerblichen Arbeit wirksam werde; eine aufserhalb der Innung stehende Handwerkerschaft des gleichen Erwerbszweiges hätte immer die Erfolge der organisierten Handwerker gefährdet[2]). Und es ist begreiflich, dafs die Innungen gerade in den Anfängen ihres Bestandes am meisten Wert darauf legten, dafs die von ihnen angestrebten Ziele gerade in den hiefür am geeignetsten scheinenden Formen der Innungen verfolgt, eine jede davon unabhängige Richtung unmöglich gemacht werde. Denn die Verhältnisse, aus welchen die städtischen Handwerker hervorgegangen waren, und zu denen sie nun in Opposition traten, waren zumeist doch herrschaftliche;

[1]) Dieser Grundsatz ist auch auf Geschäftsverbindungen angewendet z. B. 1260 Lederer in St. Pölten: It. nullus habeat socium nisi habentem fraternitatem. 1450 Pelzer in Lüneburg: It. scal nemand selschop holden buten amptes uppe velwerk.

[2]) Bezeichnend ist für diesen Gesichtspunkt die schon 1230 erfolgte Unterstellung der in Deutz ansässigen Weber unter das Kölner Wollenamt. Quellen II n. 117.

die Macht, der sie unterworfen, von der sie ausgebeutet waren, wollten sie nun selbst erringen; selbst für die Anwendung des Zunftzwangs war die herrschaftliche Gewerbeordnung zum Teil vorbildlich. Aber auch abgesehen davon war doch das Bedürfnis eines engen Zusammenschlusses aller Gewerbetreibenden in den Zünften gerade in der Zeit am lebendigsten empfunden, in welcher auch die in ihren Anfängen stehende autonome Stadtverwaltung noch nicht kräftig genug war, um den besonderen Interessen der erwerbtreibenden Klassen in der Stadt gerecht werden zu können. Freilich ist den Zünften die Erreichung dieses Zieles nicht immer und am wenigsten schon in der ersten Periode ihrer Entwickelung immer gelungen. Eine beschränkte Anwendung des Zwangsprincips mufste unter Umständen zunächst als das allein Erreichbare erscheinen, sei es, dafs der Zwang nur auf allgemeine Anerkennung der von der Zunft aufgestellten Grundsätze des Gewerbebetriebes oder der der Zunft zuerkannten obrigkeitlichen Funktionen der Gewerbepflege (Schau, Marktpolizei u. ä.) beschränkt blieb (Zunftzwang im engeren Sinne im Gegensatz zur Zwangszunft), sei es, dafs das in dem Zunftzwang angestrebte Monopol der Gewerbsausübung nur zu Gunsten der Einheimischen gegen die Fremden geltend gemacht wurde [1]).

Neben diesen obersten Zielen der Autonomie in Gewerbesachen und dem Zunftzwange verfolgten die Handwerker mit der Innung zumeist schon frühzeitig auch den Zweck der E m a n c i p a t i o n v o n d e n b e s o n d e r e n L a s t e n, welche die herrschaftliche Gewalt für die Ausübung des

[1]) 1230 Schuster in Halberstadt: ita quod nulli extraneo ejusdem officii licitum esset in civitate illa idem officium exercere, non communi eorum licentia impetrata. 1283 Weber in Halberstadt: V. episc. Halb. tribuit . . . textorum societati hanc facultatem, ut quicunque hujus opificii societatem intrare velit, ipsi societati huius opificii marcam . . det . . nec quisquam extra civitatem nisi societatis membrum sit, idem opificium operari debeat quod faciant textores quique quatuor instrumentis ex panno laneo operari possint.

Gewerbebetriebes unter verschiedenen Titeln aufzulegen pflegte. Die aus der Hörigkeit hervorgegangenen Handwerker hatten vielfach neben den als Ablösung grundherrlicher Lasten zu betrachtenden Zinsen[1]) besondere Abgaben für die Gewerbsausübung (jus fori) zu leisten, welche in der Regel dem zur Handhabung der herrschaftlichen Gewerbeaufsicht bestellten Hofbeamten oder dem Meister der einzelnen Handwerke zufielen. Auch die Strafen und Bufsen, welche aus der Gewerbepolizei und dem Gewerbegerichte flossen, bildeten zumeist eine Einnahmsquelle dieser herrschaftlichen Beamten. Mit der Verleihung des Innungsrechtes erstrebten nun die Handwerker, diese Lasten entweder ganz von sich abzuschütteln oder die Leistungen im ganzen auf die Innung zu übernehmen; die Strafgelder und Bufsen aber, sowie die Eintrittsgebühren wollten sie der Innungskasse zuwenden oder sie doch mit den herrschaftlichen Beamten angemessen teilen[2]). Und ähnlich verhielt es sich mit den Grund- und Mietszinsen, welche die Handwerker in der älteren Zeit regelmäfsig für ihre Wohn- und Werkstätten, sowie für die Buden und Keller an den Grund- und Stadtherrn zu entrichten hatten; auch in dieser Hinsicht schob sich die Innung zwischen die einzelnen Hand-

[1]) In Regensburg wird 1244 (Freiberg, Hist. Schriften 5, 91) den Korduanern, Gademern und Schreinern gestattet, dafs ihre selbstgewählten Meister die „Losung“ einhoben, welche an die herrschaftlichen Kämmerer abzuführen war, während diese bis dahin von den Kämmerern selbst eingehoben wurde.

[2]) 1239 Schuster in Perleberg erhalten mit der Innung das Recht, von den Aufnahmsgebühren 4 sol. für die Innung zu behalten, 4 sol. an die Stadtkasse, 4 sol. an den Stadtherrn abzuliefern. 1244 Schwertfeger in Magdeburg erhalten mit der Innung das Recht, dafs ihr Meister von 1 tal. Aufnahmsgebühr nur 2 sol. an die Stadt abliefere. 1237—1247 Hameln: der Schultheifs erhält von den Eintrittsgeldern in die Innungen 1/3, die Innung 2/3. 1248 Metzger in Basel, Ochs I 319: die Strafgelder expendi debent in usum zunftae. c. 1260 Satzung der Lederer zu St. Pölten (Winter S. 18): It. qui fieri vult magister operis eorum, dabit iudici (dem Stadtrichter) 30 den., nobis (dem Propst des Hochstifts Passau) 60, civibus illis duodecim (den Geschwornen) 30, magistris in fraternitatem 60, et in zeche 60.

werke und die Herrschaft ein, übernahm die Zahlung für die Werkstätten und Verkaufslager oder erwarb dieselben zu eigenem Rechte und hob ihrerseits die Zinsen von den Innungsmitgliedern ein [1]. Auch die Handhabung des Zunftzwanges wurde durch diese Mittel wesentlich gefördert; wenn die Innung die Höhe der Abgaben selbst bestimmen, über Wohn- und Werkstätten, Buden und Keller selbst verfügen konnte, so war für die Handwerker darin weiterhin ein zwingender Anlafs geschaffen, sich der Innung anzuschliefsen [2]. Ja der Anteil des Zunftgenossen an dem Vermögen und den Einkünften der Zunft erschien schon als ein so wertvoller Bestandteil des Zunftrechts, dafs ein die Satzungen der Zunft verletzender Genosse mit dem Verluste seines Anspruchs auf diese Vermögensvorteile wirksam bestraft werden konnte [3].

Auffallend wenig ist in den älteren Privilegien und Statuten der Zünfte von politischen Rechten die Rede, welche etwa durch die Bildung der Innungen angestrebt worden wären. Weder die Bürgerrechte der Handwerker, noch die Rechte der Innungen als solcher gegenüber der Stadtverwaltung und dem Rate der Stadt sind in den Zunftbriefen berührt; nur das Recht des feilen Kaufs, das schon in den weit älteren Markt- und Stadtprivilegien auch den Handwerkern zugestanden ist, wird in den älteren Urkunden der Zünfte neben dem hervorgehoben, was als besondere Zwecke des Innungswesens den eigentlichen Inhalt derselben

[1]) In Köln hatte das Wollenamt schon 1230 ein gemeinschaftliches Haus für den Tuchverkauf. 1247 (Lau 209) erwarb die fraternitas der linwatmengere in Köln ein Haus zum Leinwandhandel zu Erbpacht.

[2]) 1248 Metzger in Basel: qui vero ex ipsorum opere in eorum societate . . noluerint interesse, nichil in communibus macellis quantum in vendendo carnes agere habeant, imo etiam a tota communione eorum penitus excludantur.

[3]) 1260 Lederer zu St. Pölten: Quicunque inter prefatos coriatores has eorum constitutiones presumpserit violare, ipso facto beneficio societatis eorum in magistralibus sit privatus et pro societate eorum denuo quasi nunquam habuerit, laborabit.

bildete[1]). Jedenfalls tritt die grofse politische Bedeutung, welche das Zunftwesen in der Folge erlangte, noch im 13. Jahrhundert kaum in ihren Anfängen in das Bewufstsein der Handwerker und ist noch nicht als ein Ziel der Zunftbewegung erfafst.

Es ist nur natürlich, dafs die Zünfte diese weiten Ziele in der ersten Etappe ihrer Ausbildung nicht überall und zur gleichen Zeit vollständig erreichten. Je nach der Bedeutung, welche die einzelnen Gewerbszweige und das Handwerk im ganzen für das wirtschaftliche Leben einer Stadt besafsen, je nach der persönlichen Lebens- und Rechtslage der Genossen der einzelnen Innungen, je nach der Gestaltung der Stadtverfassung und des ganzen öffentlichen Lebens in einer Stadt mufsten sich auch die in Innungen vereinigten Handwerker bald mehr bald weniger für den Anfang mit der Erreichung einzelner Ziele begnügen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der zunftmäfsigen Organisation des Handwerks wird aber dadurch nicht alteriert, dafs bald die innere Autonomie der Gewerbspflege, bald die eigene Gerichtsbarkeit und Gewerbepolizei nur unvollkommen erreicht wurde, dafs der Zunftzwang zunächst zum Teil nur gegenüber Ortsfremden aufgerichtet oder gar nicht besonders ausgesprochen wurde, dafs die Finanzen der Zunft, ihr Besitz und ihre Einkünfte unter Umständen noch nicht recht entwickelt waren und eine direkte Anteilnahme des Handwerks an dem Stadtregiment noch gar nicht in Frage stand. Das, worauf es vor allem ankam, dafs sich das Handwerk unter dem stadtrechtlich anerkannten Schutze der Innung aus eigener Kraft selbständig entwickeln und in der Vereinigung auch die Kraft finden konnte, auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Existenzbedingungen des Gewerbebetriebes bestimmend einzuwirken, das hat von Anfang an jedes Zunftstatut bewirkt, mag es von einem Grundherrn

[1]) In den Lüneburger Zunfturkunden ed. Bodemann heifst diese gracia emendi et vendendi geradezu inninge. So auch in Urk. Herz. Ottos von 1245 f. Braunschweig Urk.-B. S. 10: talem graciam que vulg. dicitur inninge.

als Herrn der Stadt verliehen oder von der Stadtgemeinde selbst und ihren autonomen Organen anerkannt worden sein.

Die Innungsrechte haben die Handwerker beziehungsweise ihre Bruderschaften in dieser ersten Periode der Zunftgeschichte bald von dem Stadtherrn oder seinem Beamten, bald von dem Rate der Stadt erworben, ohne dafs ein durchgreifender Unterschied in dem Inhalte der Privilegien je nach der Verleihungsinstanz zu beobachten wäre. Innung verleihen ebenso die Herren in Köln[1]), Magdeburg[2]), Halberstadt, Helmstedt, Braunschweig u. a., wie die Städte Köln[3]), Magdeburg[4]), Lübeck, Stendal u. a.; aber der Umstand, dafs die grofse Mehrzahl der ältesten Zunftbriefe herrschaftlicher Verleihung, die städtischen im allgemeinen knapper in ihren Ausdrücken sind, läfst es ungewifs, ob nicht doch schon von Anfang an die Stadtbehörden weniger geneigt waren, das Innungsrecht, das sie den Zünften verliehen, so weit zu interpretieren, als dies nach den meisten herrschaftlichen Zunftbriefen sich ergiebt[5]).

Eine zweite Etappe in der Entwickelung der städtischen Gewerbeorganisation ist mit dem Eintreten einer selbständigen zielbewufsten Gewerbepolitik der Stadtverwaltung inauguriert. Schon mit den Anfängen der städtischen Autonomie ist auch ein gewisses Mafs gewerberechtlicher Befugnisse gegeben, freilich in den einzelnen Städten zunächst von sehr verschiedenem Umfang. Gewerbe- und marktpolizeiliche Anordnungen und demgemäfs auch eine gewisse Aufsicht über die Ausübung der Gewerbe gehören neben der Judikatur in Gewerbe- und Handelssachen zu den ältesten Kompetenzen der Stadtverwaltung; ebenso ist vielfach von Anfang an die Stadtverwaltung in

[1]) Ziechenweber 1149, Drechsler 1178—82.

[2]) Gewandschneider 1183, Schilderer 1197.

[3]) Hutmacher 1225.

[4]) Schwertfeger 1244.

[5]) Es ist immerhin beachtenswert, dafs das Kölner Priv. für die Hutmacher die Innung nur verleiht modo competenti, das Schwertfegerstatut von Magdeburg ohne Innungszwang.

den Besitz und die Verfügung über das Gemeindegebiet oder wenigstens über die Allmende der Stadt gesetzt worden, womit sie auch die Möglichkeit erlangte, den Gewerben Wohn- und Betriebsstätten, sowie Gemeindenutzen für ihre gewerblichen Zwecke zu überlassen.

Wie die Städte diese Rechte zumeist von den Stadtherren erwarben und damit auch ein Stück öffentlicher Gewalt nach dem andern in ihre Hand bekamen, so ist der Stadtrat auch frühzeitig schon an die Stelle des Stadtherrn getreten in Bezug auf das Recht, die Innung zu verleihen und damit die Autonomie der Handwerkerverbände zu regeln[1]). Der Stadtrat ist hierin zunächst nicht viel anders vorgegangen als vor ihm der Stadtherr, so lange die Stadt die Autonomie ihrer inneren Verwaltung noch nicht besessen hatte. Die Bildung einer gewerblichen Innung im Sinne des Stadtrechts ist von der Verleihung des Rechtes durch den Stadtrat abhängig; derselbe genehmigt auch das Innungsstatut, bestellt städtische Organe zur Aufsicht über das

[1]) 1225 (Quellen I 330) verleihen in Köln die magistri civium unter Zustimmung der Officialen der Richerzechheit den Hutmachern fraternitatem iure civitatis et modo conpetenti tenendam, ita quod ipsi obedientes erunt et devoti officialibus predictis et civitati. 1240 Braunschweig (alte Wick; Urk.-B. p. 9): der Vogt überträgt quandam gratiam vendendi que vulg. dicitur inninge burgensibus de veteri vico ita ut dictam gratiam nullus habeat nisi tantum sit de voluntate burgensium prenominatorum. In Bremen verleiht der Stadtrat erstmals 1263 den Gewandschneidern eine Ordnung, Urk.-B. I 314, dann im J. 1274 eine fraternitas den Schuhmachern, qui nigros calceos operantur, Brem. Urk.-B. I 363. 1277 Stadtrecht von Hameln: officium scultheti infra civitatem emit civitas pro denariis suis et tenet illud in feodo a preposito. Ipsum autem officium habet(ur) ad correctionem super cibaria et super quasdam alias causas, in quo officio iudex nullum ius habet. Nach den iura sculteti (1237—1247) hatte dieser auch die Innung zu leihen, dafür Gebühren einzuheben und den Vorsitz in den Morgensprachen der Innnngen zu führen; diese Rechte sind nun gleichfalls auf die Stadt übergegangen: omnes officiales vel operarii manuales habebunt officia sua que vocantur innige a consulibus. 1280 Stadtrecht von Höxter: der Rat verleiht den Kürschnern ghildam sive facultatem eo jure vendicionis et empcionis quo antiquitus habuerunt.

äufsere Verhalten der Zunft, wie er eigene Funktionäre zu den Versammlungen der Zünfte (Morgensprachen) entsendet; das Gericht in Gewerbesachen behält sich die Stadt entweder selbst vor oder verfügt wenigstens über die Organisation des Gewerbegerichts und den Rechtszug. Der Zunftzwang wird den gewerblichen Verbänden vom Stadtrate besonders verliehen und die Abgrenzung desselben, sowie die Anwendung der Zwangsmittel besonders normiert. Auch an den Eintrittsgeldern und sonstigen Leistungen an die Innung, an den Bufsen und Strafen, welche dieselbe erhebt, nimmt nun der Rat, wie früher der Stadtherr, oder sein Beamter Anteil[1]), und ebenso sind die vereinzelt schon frühzeitig gewährten politischen Rechte der Zunft vom Stadtrate verliehen.

Allmählich ändert sich aber sichtlich die Haltung des Stadtrats gegenüber den Innungen. Die Stadt beginnt mit zunehmender Ausbildung ihrer öffentlichen Verwaltung auch eine viel bestimmtere Stellung in Bezug auf die Pflege der städtischen Gewerbeangelegenheiten einzunehmen; neben der Wirksamkeit der Zünfte entwickelt sich eine zielbewufste positive Gewerbepolitik der Stadt, welche aufser der Aufsicht über die Zünfte auch direkte Leistungen zu Gunsten der gewerblichen Produktion übernimmt und andererseits sich in die Regelung derselben, sowie in die Angelegenheiten des Absatzes, der Preisbildung und der Warenschau mit zahlreichen Normen und Kontrollen einmischt.

[1]) 1233 Stendal, Tuchmacher (Riedel n. 9): quicquid autem de emendacionibus collatum fuerit et de introitu fratrum receperint, totum cedet in usus civitatis et est consulibus prestandum. 1251 (Riedel n. 14) wird diese Bestimmung dahin abgeändert, dafs Eintrittsgelder und Brüche zwischen Bruderschaft und Stadt geteilt werden. 1239 W. Wetter (Gr. III 345): De articulis institorum qui innige vocantur. It. quicunque vult exercere mercaturam sive mecanicam debet acquirere a sculteto et consulibus et dabit quilibet pistor 4 s., pellifex 3 s., sutor 3 s., carnifex 4 s., cerdo 4 s., sartor 3 s., cramerar 4 s. 1327 Höxter bestimmt der Rat bei der Neuordnung der Kaufmannsgilden die Teilung der Eintrittsgelder zwischen Gilde und Rat.

Vor allem kommen da jene Einrichtungen in Betracht, durch welche die Stadt eine Verbesserung und Belebung des Marktes herbeizuführen bestrebt war. Brot- und Fleischbänke hat die Stadt vielfach schon im Beginn ihrer selbständigen Verwaltung aus den Händen der Stadtherren übernommen[1]), andere dazu errichtet und den Handwerkern oder auch den Zünften als solchen in der Regel gegen Zins zur Benutzung überlassen[2]). Oft ist auch von der Stadt nur der Platz eingeräumt, auf welchem die Gewerbetreibenden selbst ihre Buden und Stände errichten konnten, wie denn auch vielfach die Zünfte selbst an ihre Mitglieder derartige Verkaufsstätten überliefsen. Verkehrspolitische wie gewerbepolizeiliche Gesichtspunkte waren dabei in der Regel mafsgebend für die Anlage; die gleichen Gewerbe sollten ihre Stände auf dem Markte, ihre Buden in den Gassen möglichst beisammen haben, um den Absatz der Waren zu erleichtern, den Konsumenten die Vorteile der Konkurrenz zuzuführen, die Aufsicht über den Verkehr wirksam zu machen Es sind Motive des Gemeinwohls, welche die Stadt zu dieser Einrichtung veranlafsten, bei

[1]) In Dortmund veräufsert der Graf von 1241 an successiv Fleisch- und Schuhbänke, Brothaus, Münze, Braurecht, Gerichtsgefälle an die Stadt. Hegel II 362.

[2]) 1227 Stendal (Lenz I 27): omnem usum macellorum nostrorum carnificum nec non 13 cameras sub domo pellificum et si que alie sunt — conferimus eisdem (der Stadtherr an die Stadt). 1243 Stendal Gercken vet. March. I 2: quicquid iuris habuimus aut proprietatis in theatro St., ut idem theatrum in usus suos redigant et convertant ac proprietatis titulo possideant. 1275 Wittstock, Maurer, Stadtverf. II 188: civitati vendidimus totum forum pro pecunia numerata vid. theatrum, krambode et quicquid in foro et circa forum edificatum est. Lüneburg Statuten S. 77: wan de rad eneme ene kisten lehnet heft uppe dem wanthuse. ib. 122: dat nement van den knakenhoweren vorbat mere den ene bode van dem rade to lehen hebbe. 1379 Dortmund: ist van dem erbaren rade van D. und den burgeren overdragen, dat nijmant wantsniden solte, hie hette der wantsnider geselschap und sal wantsniden up dem wanthues und haben daselvest einen kasten. Anfang 15. Jahrh. Goslar: ok schullet unse ghildebrodere nerghen wand snyden sunder uppe der wort.

denen Produzenten wie Konsumenten in gleicher Weise ihre Rechnung finden konnten. Dafs dabei der Nahrungsmittelverkehr in erster Linie bedacht wurde, ist naheliegend bei der eminenten Wichtigkeit, welche die tägliche Versorgung der Stadt mit Brot und Fleisch für die Gesamtheit hatte. Sind ja auch die Nahrungsmittelgewerbe am frühesten und ausgiebigsten unter die gewerbepolizeiliche Aufsicht der Stadt genommen, bei ihnen besonders der Zunftautonomie frühzeitig Schranken gesetzt.

Daneben spielen dann schon frühzeitig jene städtischen Gewerbeanlagen eine Rolle, welche einer gröfseren Anzahl von gewerblichen Betrieben oder den Bürgern überhaupt, auch wenn sie nicht Handwerker waren, in gleicher Weise dienen konnten; städtische Mühlenanlagen[1]), Backöfen[2]), Schlachthäuser[3]) gehören zu den am weitesten verbreiteten städtischen Gewerbeanstalten. Auch hier ist der Gesichtspunkt der städtischen Ernährung zunächst mafsgebend; die Stadt wollte unter allen Umständen dafür sorgen, dafs die Verpflegung der Bürger nicht etwa unter dem Mangel oder der ungenügenden Beschaffenheit solcher gewerblicher Anstalten leide, deren Herstellung doch zumeist die Kräfte des einzelnen Handwerkers weit überstieg, und welche von mehreren zugleich benutzt werden konnten. Den Zünften die Errichtung derartiger Betriebsstätten ausschliefslich zu überlassen, konnte doch bedenklich sein; die Stadt hatte unter Umständen Grund, sich doch wenigstens die Möglichkeit offen zu halten, auch nichtzünftigen Handwerkern solche Betriebsausübung zu gestatten, für welche die zünftigen Betriebsstätten nicht zur

[1]) Die Stadt Überlingen hat im Laufe des 15. Jahrh. sämtliche Mühlen „zu gemeiner stat gezogen", mit Ausnahme einer einzigen. Schäfer in Gierkes Untersuchungen 44. Heft S. 41.

[2]) 1273 (Mone 13, 389) baut die Stadt Duderstat ein neues Backhaus, wofür die Bäckerzunft jährlich 1 1/2 Mark Erbzins bezahlt.

[3]) Schlachthäuser in Augsburg Stadtrecht 1276 art. 121. Freiburg i. Ü. 1249 § 110. Köln 1356. Der Schlachthauszwang ist hier erst 1407 erwähnt. Lau 304.

Verfügung standen. Aber auch im Interesse der nicht gewerbetreibenden Bevölkerung waren derartige städtische Gewerbsanstalten gelegen in einer Zeit, in welcher das städtische Leben noch viel landwirtschaftlichen Einschlag hatte, die Bürger sich ihr Getreide direkt in der städtischen Mühle vermahlen, ihr Vieh im städtischen Schlachthause schlachten liefsen und überhaupt eine Menge von gewerblicher Arbeit von den einzelnen Haushalten begehrt war, wozu diese selbst den Rohstoff oder das Halbfabrikat lieferten (Flachs, Wolle, Garn u. s. w.).

Für mehrere dieser städtischen Gewerbsanlagen war endlich auch das Bannrecht (Mühlen-, Backofen-, Braubann) mafsgebend, welches die Stadt entweder vom Stadtherrn erwarb oder auch im Gegensatz zu dem von diesem ausgeübten Bannrechte zur Geltung zu bringen vermochte, so dafs dann ein grundherrliches und ein städtisches Bannrecht einander gegenüber standen.

Neben solchen städtischen Betriebsstätten für Nahrungsmittelgewerbe erscheinen dann frühzeitig auch solche, welche entweder aus technischen Gesichtspunkten sich anschliefsen, wie Öl- und Walkmühlen, Schleifmühlen und Sägewerke [1]) sich mit gewöhnlichen Mühlenanlagen verbunden finden, oder welche allgemein weit verbreiteten Bedürfnissen entgegenkommen, wie Materialhäuser für die Baugewerbe [2]).

Mehr vereinzelt kommen daneben solche städtische Gewerbsanstalten vor, welche den in einzelnen Städten ganz besonders wichtigen Gewerbszweigen zu dienen bestimmt sind. Insbesondere die verschiedenen Zweige der Textilindustrie wurden durch die Errichtung besonderer städtischer Anstalten gefördert; Manghäuser, Färbehäuser, Schergaden, Tuchrahmen gehören zu den häufigsten Besitzstücken der

[1]) 1379 erbaut die Stadt Regensburg auf öffentliche Kosten eine Schleifmühle, Gemeiner 210. Efslingen besafs als städtisches Eigentum im 15. Jahrh. eine Öl-, eine Schleif-, Wurz-, Säge- und Pulvermühle. Pfaff 185, 199.

[2]) 15. Jahrh. städtische Ziegeleien in Efslingen. Schönberg 17.

Städte, in welchen die Gewebeindustrie geblüht hat[1]). Sogar eigene Sachkundige werden zur Einrichtung und Leitung derartiger städtischer Anstalten berufen[2]). In der Folge sind insbesondere auch die Geschützgiefsereien in der Regel als städtische Gewerbeanstalten eingerichtet, für welche sogar der Betrieb in städtischer Regie wenigstens am Beginne die Regel bildet[3]).

Vom Standpunkte der zünftigen Interessen am Gewerbebetriebe konnten derartige positive Anstalten der städtischen Gewerbebeförderung zunächst nur willkommen sein, da sie ihnen ja vielfach ihre Aufgabe erleichterten und doch ihren Genossen in erster Linie zugute kamen. Aber die Stadt blickte dabei doch auch über das engere Zunftinteresse hinaus; allgemeine Gesichtspunkte der Gewerbebeförderung, der Pflege des Marktverkehrs und der Interessen der Konsumenten haben neben der finanziellen Wichtigkeit solcher gewerblicher Anlagen für die Stadtkasse entscheidend das Verhalten der specifischen Gewerbepolitik der Stadtverwaltung bestimmt. Übrigens äufserten sich diese Grundsätze der städtischen Gewerbepolitik keineswegs nur in dieser einen Richtung; die späteren Stadtrechte und noch mehr zahlreiche Ratsverordnungen lassen einen sich rasch ausbreitenden und weitgehenden Einflufs der städtischen Gewerbeverwaltung auch auf jenen Gebieten des gewerblichen Lebens erkennen, welche in den Anfängen des Zunft-

[1]) In München liefs der Stadtrat auf seine Kosten 1420 eine Walkmühle, 1443 ein Farbhaus errichten und bestellt die zum Betriebe derselben nötigen Personen: Schlichthörle, Gewerbebefugnisse in München II p. 307. 1358 Mon. Boic. 19, 31: in domo universitatis M. ubi linei panni in candore reciliantur dicta manghaus. Aachen hat 1385 eine Wollküche und ein Walkhaus eingerichtet. Laurent, Stadtrechnungen 303, 312.

[2]) 1358 Gemeiner II 104: Regensburg entsendet der Stadt Antwerchmeister nach Augsburg, das dasige Manghaus zu besichtigen und beruft fremde Mangmeister. 1456 errichtet Efslingen ein eigenes Färbhaus, nachdem es schon früher einen eigenen Färbermeister angestellt hat. Pfaff 205. Ebend. wird 1435 eine städtische Bleiche eingerichtet und ein Bleichmeister angestellt. Vgl. S. 46 A.

[3]) Vgl. unten S. 114.

wesens und bei noch unentwickelter städtischer Autonomie von den Innungen selbständig nach den Gesichtspunkten ihrer eigensten Interessen geordnet waren. Auch der landesherrliche Einflufs auf das städtische Leben bewegt sich im allgemeinen in derselben Richtung und begünstigt städtische Gewerbsanlagen, wodurch sich die Verwaltung von dem einseitigen Übergewichte der Zünfte freihält [1]).

Es entspricht nur diesem allgemeinen Standpunkte der städtischen Gewerbepolitik, wenn ihre Mafsnahmen in erster Linie auf den Schutz der Konsumenten gerichtet waren. Zwar haben auch schon die ältesten Statuten, welche aus der eigensten Initiative der Innungen hervorgegangen und von der Stadtbehörde nur bestätigt sind, einige Grundsätze entwickelt, welche der kaufenden Bevölkerung ebenso wie dem produzierenden Handwerk selbst zu statten kommen sollten. Aber doch hat sich die Stadtverwaltung schon frühzeitig veranlafst gesehen, den Konsumentenschutz selbst in die Hand zu nehmen und sich nicht darauf verlassen, dafs das Eigeninteresse der Zünfte auch vor jedem Mifsbrauch des Vertrauens in die entsprechende Leistung des Handwerks genügenden Schutz gewähre.

Vor allem zeigt sich da eine umfassende Fürsorge der Stadt für Güte und Redlichkeit der Produktion, die sich in den älteren Statuten mehr generell, in der Folge mit reicher Specialisierung äufsert [2]). Bestimmungen über

[1]) 1476 Vanotti 515: der Graf von Montfort erlaubt der Stadt Tettnang eine gemeine Metzig, ein Waghaus, ein Kornhaus und ein Leinwand-Mafs und -Schau zu machen. Die Zölle davon gehören der Stadt; Zinse, Standgeld, Waggeld, Mefslohn u. s. w. werden zunächst zum Ersatz der Kosten verwendet, der Reinertrag zu 1/3 dem Grafen, zu 2/3 der Stadt bestimmt.

[2]) 13. Jahrh. Menteler in Nürnberg (Schönberg 43): Ez habent auch die purger gesetz daz kayn menteler nicht mache kein wandelberez gewant, er enmach ez so friuntgebe als er durch rechte schulen. 1295 Wollenweber in Berlin: quod nullus pannos faciat de aliqua falsitate lane vel flocken. 1298 Weber in Speier (Mone 15, 279), Produktionsvorschriften: pro communi necessitate pauperum intendentes, ne decipiat unusquisque proximum suum in vestitu pannorum laneorum.

die Beschaffenheit des Rohmaterials, über die Art der Zubereitung, die Form und Art des Produktes mit teilweise reicher Kasuistik zeigen, wie eindringlich diese Gewerbepflege war.

Auch die Schau und Prüfung der Waren hat die Stadt in die Hand genommen und damit die Wirksamkeit der Zünfte beschränkt. Der Rat bestellte eigene sachverständige Organe zur Kontrolle der vorschriftsmäfsigen Beschaffenheit der Waren[1]) und liefs es sich angelegen sein, dieser neuen und schwierigen Verwaltungsaufgabe durch eingeholte technische Informationen gerecht zu werden[2]); er errichtete städtische Anstalten (Leggen), deren Benutzung obligatorisch war; die Siegelung und Stempelung der Waren durch die städtische Obrigkeit ist insbesondere für solche Produkte vorgeschrieben, welche ein höheres Mafs von öffentlichem Vertrauen verlangten (Edelmetall-, Zinnwaren u. ä.), oder welche für den städtischen Handel von besonderer Wichtigkeit waren (Tücher)[3]). Zur Durchführung dieser

14. Jahrh. Gürtler in Köln (Ennen I 402): dat engheyn man valsch noch böse guet mache.

[1]) In Konstanz sind spätestens seit 1375 eigene linwatschower und schower über bowelin eingesetzt Mone 9, 177. 1404 Stadtrecht von Wimpfen (Mone 15, 145) setzt eigene Schauer für die Gerber ein und befiehlt, das Leder auszuschneiden nach dem model, den die stat darüber gemacht hat. In der Redaktion von 1416 sind diese Bestimmungen nicht mehr enthalten. Ebenso fehlen in derselben die technischen Vorschriften des älteren Stadtrechts über die Müllerei.

[2]) Um 1250 lassen sich Vogt und Rat von Lüneburg von den Schuhmachern zu Braunschweig über die Lederbereitung Auskunft erteilen. Urk.-B. v. Lüneburg I p. 36.

[3]) 1260, im Jahre nach der Verfassungsänderung von Soest, welche dem Rat erhöhte Befugnisse verschaffte, erliefs dieser mit Zustimmung der Vorsteher sämtlicher Bruderschaften eine Verordnung über Prüfung, Stempelung und Verkauf von Wolltüchern, deren Vollzug in die Hände der Genossenschaft der Tuchmacher gelegt wird. Hegel, Städte und Gilden II 386. 1349 Decklakenmacher in Köln (Ennen I 400): dat eyn eiclich meystere ind broeder sijn werk in unse koufhuys brenge ind antwerdc, dat zo besien ind zo segillen, up dat der koufman, die unse werk gilt, unbedrogen blive. 1290 Stadtrecht von Goslar: der Gold-

städtischen Warenkontrolle waren auch die Handwerker, welche solche Waren weiter verarbeiteten, verpflichtet, nur gesiegelte Waren anzunehmen [1]).

Am eingehendsten hat sich aus naheliegenden Gründen die Fürsorge der Stadt mit den Lebensmittelgewerben beschäftigt; hier ist der Autonomie der Handwerker nur geringer Spielraum gelassen. Brot- und Fleischbeschau ist selten den Zünften selbst überlassen oder doch unter strenger Aufsicht des Rats gehalten. Frühzeitig sind eingehende Vorschriften über die Beschaffenheit des Mehles, Brotes und Fleisches, sowie der Getränke erlassen; ja den Bäckern, Metzgern und Wirten ist es zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, dafs die Stadt jederzeit hinlänglich mit Nahrungsmitteln versorgt sei [2]). Aber auch den Textilgewerben sind solche Verpflichtungen auferlegt [3]), und ein verwandter Gesichtspunkt ist es, wenn die Stadt die Mittel anwendet, um Gewerbszweige einzubürgern oder zu vervollkommnen, für welche durch die bestehenden Innungen nicht hinlänglich gesorgt ist [4]).

schmid sol sweren, dat he nen erghere gelt newerke denne bi halvem lode unde mit nemme schilder golde vergüldenne scolet, mer mit overgulde oder mit denen Florentinen. 1354 Grapengiefser in Lübeck und den fünf anderen wendischen Städten (Wehrmann 225) sind zu einer genau bestimmten Legierung der grapenspise verpflichtet und eyn yewelk schal syn werk marcken myt synes stades mercke unde myt synes sulves mercke.

[1]) 1388 Konstanz (Mone 9, 185): die verwer hand gesworen, daz si kain tuoch me verwen sond, es sy denne der statt zaichen dar an. 1389 ib. 188: der blaicher hant gesworen, daz er weder barchat-tuoch noch linwat-tuoch, das gancze stuk sind, nit an die blaichi legen sol, si habend denne der stat grofs ald klain zaichen.

[2]) c. 1200 Freiburg i. B. Rotel § 79: Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia, secundum quod universitati civitatis viderint expedire.

[3]) 1259 Regensburg werden die Scherer verpflichtet, jedermann gutes Tuch zu bereiten; 1371 Soest wird den Wollwebern gestattet, fortan allein Futtertuch zu machen, aber auch die Verpflichtung auferlegt, so viel zu liefern, als in der Stadt gebraucht werde.

[4]) 1488 nimmt der Rat in Nürnberg 20 Barchentweber unter be-

Aufser dem Schutze der Konsumenten in Bezug auf die Qualität der Gewerbserzeugnisse läfst sich die Stadt aber auch die Fürsorge für einen angemessenen Preis der Waren und gewerblichen Leistungen angelegen sein. Die autonomen Satzungen der Zünfte haben zwar auch diese Aufgabe schon in Angriff genommen[1]; das später so reich entwickelte System der obrigkeitlichen Taxen ist aber doch in der Hauptsache zunächst eine Äufserung der städtischen Gewerbepolitik[2]. Es bildet ein Glied in der Kette der Mafsnahmen, welche die Stadtverwaltung im Interesse einer billigen Versorgung des Marktes zu treffen für nötig fand und ist durch die den Zünften eingeräumte Monopolstellung noch besonders notwendig geworden; aber auch die zur gleichen Zeit wachwerdenden Tendenzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik, wie sie in landesherrlichen Vorschriften zur Regelung der Produktion hervortreten, finden in dieser städtischen Taxpolitik einen kongenialen, vielfach sogar vorbildlichen Ausdruck[3].

Der Unterschied zwischen diesen Preistaxen der städtischen Verwaltung und jenen, welche sich zuweilen in älteren autonom aufgerichteten Zunftstatuten finden, be-

sonders günstigen Bedingungen auf, um den Barchenthandel dadurch nach Nürnberg zu bringen. Hildebrand, Jahrb. 7, 128. In Efslingen bestellte der Rat 1406 einen Färber, 1435 einen Bleichermeister aus Ulm. ib. 127. Vgl. S. 42 A. 2.

[1]) Im Kölner Schied von 1258 wird es gerügt, dafs die Bruderschaften die Preise ihrer Arbeiten und Waren willkürlich festsetzen. 1355 setzen die Frankfurter Gewandmacher die Löhne fest und bemerken dazu ausdrücklich: Auch han wir die gewonheit von older, . . das wir das hohen und nidern mogin, daz dem gericht adir dem rade nicht zugehorät.

[2]) 1340 Stadtrecht von Wien Art. 69: die Schneider sullen auch ân alle ainung gewant snaiden und arwaitten, sonst soll der Rat ihnen den Lohn festsetzen. 1371 Soest (Seibertz II 820), 1429 Ulm (Jäger 641) enthalten die Statuten einseitig vom Rate festgesetzte Lohntaxen.

[3]) Deutsche Wirtschaftsgesch. III/1 303 ff.

steht aber darin, dafs diese als Minimalsätze gedacht sind[1]), also zu Gunsten des Handwerks, während die städtischen Taxen als Schutzmafsregeln der Konsumenten durchaus den Charakter von Maximaltaxen an sich tragen[2]).

Bei diesen auf die Gewerbebeförderung und den Schutz der Konsumenten abzielenden Mafsnahmen der städtischen Gewerbepolitik kommt zunächst das Verhältnis der Stadtverwaltung zu den Zünften gar nicht in Frage. Es sind allgemeine Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles, welche für diese Akte der Gewerbepolitik mafsgebend waren. Auch trat der Stadtrat damit keineswegs in einen Gegensatz zu den besonderen Interessen der Zünfte; auch ihnen kamen die gewerblichen Anstalten der Stadt, die Hebung und Ordnung des Marktverkehrs zugute; auch in der zünftigen Gewerbepflege spielt die Rücksicht auf Echtheit und Güte der Waren, auf Treu und Glauben in der Fabrikation und im geschäftlichen Verkehr immer eine vorherrschende Rolle.

[1]) c. 1260 Lederer in St. Pölten (Winter 18): de pelle generis caprini preparanda dentur 4 den., de pelle vero ovina dentur 2 den. 1350 haben die Schmiede in Frankfurt a. M. einen Beschlufs wegen gleicher Arbeitspreise gefafst, welchen ein Ratsstatut aufhebt. Bücher I 80.

[2]) Über Brot- und Fleischtaxen vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III/1, 305 ff. 1276 Stadtrecht von Augsburg 116: Burggraf und Bürger schreiben gemeinschaftlich den Weinschenken den Preis des Getränkes vor. 1284 Stadtrecht von Flensburg § 55: der Preis des Bieres wird den Bierzapfern auf dem Ding vorgeschrieben. 1363 Brauer in Lübeck (Wehrmann 179): unde de tunnen nicht durer tho gevende wen umme 12 sch. lüb. 1386 Buntmaker ebd. 193: It. welk man borgher werk maket, de ne scal nicht nemen dann 4 sch vor dat tymmer, id en si dat he afstecke, so mach he dar van nemem 5 sch. unde mer nicht. 1390 Reper ebd. 380: It. welk reper garne nympt efte entfanget van enem schipper efte van enem kopmanne, dar he gelt ane vordenen wil, de schal daraf nehmen efte hebben vor dal schippunt 8 sch., cordeles wyse, unde nicht myn, by broke unsen hern 3 marks. Städtische Weberlöhne Freiburg i. Ü. § 97: textor pro 12 ulnis panni lanei 10 d. pro factura habere debet. 1294 Hapsal Art. 69. 1473 Basel, Ratsverordnung (Mone 15, 57): It. so sölen dieselben sporere yegklich par schlechter stegreifen um 15 rapen und nit türer verkoufen nochgeben u. s. w. Vgl. auch die Beil. Nr. III.

Und wenn sich die Zünfte auch durch die von der Stadtobrigkeit festgesetzten Preise der Waren und gewerblichen Leistungen zuweilen beengt fühlen mochten, so erfolgten solche Preistaxen in der Regel doch unter ihrer Mitwirkung und waren doch auch nicht immer so strikte durchzusetzen, um nicht dem Handwerk einen ziemlich weiten Spielraum für die faktische Preisbildung zu lassen.

Ebenso trafen sich die auf den Schutz der Produzenten abzielenden Mafsnahmen der städtischen Gewerbepolitik in mancher Hinsicht wenigstens mit den Zielen der zünftigen Gewerbepflege. Hierher gehören vor allem die Mafsregeln, welche das städtische Produktions- und Absatzgebiet für Gewerbswaren soviel als möglich dem städtischen Gewerbe zu erhalten bestrebt waren: die beschränkte Zulassung fremder Gewerbserzeugnisse, soweit diese auch von den einheimischen Gewerbetreibenden produziert wurden; die ablehnende Haltung der städtischen Wirtschaftspolitik gegen die Landhandwerker, die Störer und Hausierer und die Handhabung des Bannmeilenrechts nicht nur für den Handel, sondern auch für den Handwerksbetrieb [1]). Auch die Fürsorge für gesicherten und reichlichen Bezug von Rohstoffen und Hilfsstoffen für die Gewerbe, die Sicherung ihrer Betriebs- und Verkaufsstätten, die principielle Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gesellen und Lehrlinge des Gewerbes begegneten ziemlich übereinstimmender Auffassung der Aufgabe.

Nicht minder entsprachen die Grundsätze des städtischen Handelsrechts [2]), welche den Fürkauf und sonstige Formen unredlichen Wettbewerbs bekämpften, im allgemeinen den von den Zünften selbst befolgten geschäftlichen Traditionen, und ebenso fand die wirtschaftspolitische Tendenz der Er-

[1]) 1217 Stadtrecht von Löwenberg in Schlesien: He gap in ouch das recht daz binnen einer mile kein kreschem sulle sin, noch keiner hande hantwerc. Brauverbote in Brieg 1250, in Eisenach 1283. Back- und Brauverbot in Freiberg. Vgl. noch andere Beispiele bei Stieda, Zunftwesen S. 100 und unten VII. Abschnitt.

[2]) Vgl. näheres hierüber im VII. Abschnitt.

haltung eines tüchtigen Handwerkerstandes überhaupt einen Widerhall in den besonderen Zunftstatuten.

Dagegen macht sich eine gewisse Gegensätzlichkeit des Standpunktes schon geltend in der Anwendung des Grundsatzes des Zunftzwanges. Auch die selbständige städtische Gewerbepolitik hat ja im allgemeinen daran festgehalten, daſs jeder Handwerker der Zunft seines Gewerbes angehören und sich nach ihren Statuten und Gebräuchen zu verhalten habe. Aber sie wollten doch durch den Zunftzwang nicht den freien Zutritt zum Handwerk verkümmern lassen; die Rücksicht auf das gesicherte reichliche Einkommen aus dem zünftigen Handwerksbetriebe, wie sie die Zünfte immer entschiedener vertraten, sollte nicht das Princip der Erwerbsfreiheit wieder aufheben, mit welchem die Städte ihre selbständige Wirtschaftspolitik inauguriert hatten. Zuweilen hat allerdings auch die von zünftigen Einflüssen freie Stadtverwaltung die Beschränkung der Anzahl der Mitglieder einer Zunft aus besonderen öffentlichen Rücksichten verfügt[1]; im allgemeinen aber gehört das Bestreben, den Zunftzwang als das Recht einer bestimmten Anzahl von Meistern auf die Ausübung des bezüglichen Gewerbes zu interpretieren, zu den späteren Auswüchsen des Zunftgeistes, denen die städtische Verwaltung nach Möglichkeit entgegentrat[2].

[1]) 1425 (Wehrmann 161) beschränkt der Rat das Amt der Armbruster auf 16, da das Gewerbe wegen Aufkommens des Schieſsgewehrs in Verfall geriet. It. en schal der armborsterer, wanne desse, de nu sint, uppe 16 vorstorven sint, nicht mer dan 16 wesen. Vgl. Glotzenmacher (Pantoffelm.) 1436 ib. 210 auf 10 Genossen beschränkt wegen der Konkurrenz der Schuhmacher. Die Zahl der Knochenhauer daselbst (ib. 259) wurde vom Rate i. J. 1385, als das Amt nach der strafweisen Aufhebung neu errichtet ward, mit 50 festgesetzt. Vgl. auch S. 71 A. 1.

[2]) In Lübeck setzten 1330 (Urk.-B. II 474) die Messingschläger eine Beschränkung der Zunft auf 14 Meister durch, nisi specialiter possint apud dominos impetrare. Eine Ordnung derselben von 1400 (Wehrmann 330) kennt diese Beschränkung nicht, sondern nur die Bestimmung: Weme de rad, unse heren, dat ampt orlovet, de schal hebben 24 mark lubesch sunder arghelist.

Sie vindiziert sich insbesondere das Recht, selbst gegen den Willen der Zunft Handwerker an eine Zunft als Mitglieder zuzuweisen, welchen diese nur aus unzulänglichen Ursachen die Aufnahme verweigern will[1]; und wo sich der Zunftzwang dem öffentlichen Wohle und der freien Entwickelung des Handwerkes und des Marktes hinderlich erweist, da wendet die Stadt als wirksamstes Gegenmittel gegen Einseitigkeit und Engherzigkeit der Zünfte die Verleihung von Gewerbebefugnissen an nichtzünftige Handwerker[2] (Freimeister) und die Schaffung von gewerblichen Einrichtungen an, welche auch nichtzünftigen Elementen der Stadtbevölkerung und dem freien Stadtverkehre im ganzen zugute kommen sollen[3] (Freimarkt, Freibänke). Ebenso ist die Zusammensetzung der einzelnen Zünfte aus mehreren verwandten Gewerben und die gegenseitige Abgrenzung der Zünfte im Laufe der Zeit immer mehr ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der städtischen Gewerbepolitik geworden. Möglichste Specialisierung der Zünfte[4] und klare Kompetenzbestimmung der einzelnen in ihnen vereinigten Handwerke entsprach nicht nur dem obersten Principe der Gewerbeverwaltung, welche die tech-

[1]) 1284 Schuhmacher in Berlin (Fidicin II 3): It. siquis advena aliunde veniens vel incola, volens ipsorum opus acquirere, si predicti magistri aliquatenus causa odii vel aliis aliquibus eosdem volentes in acquirendo impedire, si sint probi et honesti, eisdem consules porrigant, absque eorundem consensu de consilio civitatis.

[2]) Wiener Stadtrecht von 1340 Art. 67: Wer aber, daz die vleischhacker denselben man, der ir recht gewinnen wil, versmechtleich und vrefelich nit wollen enphahen und tuet er das dem rat chunt, so sol im der rat ân ir danch daselb recht geben. 1419 Göttingen, Ratsverordnung (Nitzsch S. 34): ok mach de utmann hir schrader wark oven, ehir he hir borger worde oder in der schrader eynunge kome.

[3]) In Dortmund (Städtechron. 20 S. 117) erzwang der Rat einen freien Markttag gegen fünf von den dort bevorzugten sechs Gilden. Breslau (Korn n. 68, 4 § 4): It. proclamatum est liberum forum aliquando panem adducentibus; rogant pistores hoc quod amplius non fiat. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III/1 S. 368 ff.

[4]) So trennt in Lübeck der Rat 1359 (Wehrmann 376) die Riemenschneider und Beutelmacher, 1386 (ib. 190) die Buntmacher und Kürschner.

nische Selbstverwaltung des Handwerks durch Genossen des gleichen Handwerks am besten gewahrt sah, sondern auch dem Interesse an möglichst streitfreier Ordnung der gewerblichen Angelegenheiten [1]).

Die Stadt stellte die Zünfte aber auch in den Dienst anderer öffentlicher Interessen, zu deren Verwaltung sie sich als besonders geeignete Organisationsform erwiesen: zur Stadtverteidigung und dem Aufgebot, zu Wachdienst und öffentlicher Sicherheit, Steuereinhebung und Finanzkontrolle sind die Zünfte von der Stadtverwaltung auch dann vielfach herbeigezogen, wenn sich keineswegs ein eigentliches Zunftregiment im Stadthause durchgesetzt hatte [2]). Solche Tendenzen durchkreuzten aber vielfach die rein gewerbepolitischen Ziele der städtischen Zunftpolitik und führten im Gegensatz zu ihr auch Vereinigungen mehrerer gewerblicher Innungen zu einer grofsen politischen Zunft herbei, wenngleich diese Entwickelung des Zunftwesens vorwiegend der dritten Etappe der Zunftgeschichte zugehört.

Aber auch das Verhältnis der Stadt zur Zunftautonomie überhaupt blieb nicht unberührt von diesem stärkeren Hervortreten einer zielbewufsten positiven Gewerbepolitik der Stadtverwaltung. Die blofse Bescheinigung und formale Zustimmung der Stadtbehörde macht einer eingehenden Prüfung und Festsetzung der Statuten Platz. Das prägt sich schon in der äufseren Form der Zunftordnungen aus,

[1]) Vgl. die Lüneburger Ratsverordnungen für Gerber und Schuhmacher von 1302, 1400, 1450, für Kramer und Nadler von 1408 ff., für Riemenschneider 1430, Schuhmacher 1432, Gerber 1466, 1482 und Gewandschneider 1433, Pelzer und Kramer c. 1302, Schuster und Riemenschneider 1448. Schon 1280 Rigaer Ratsverordnung über die Gewerbsbefugnisse von Gerbern und Schuhmachern.

[2]) In Köln sind nach der Verfassung des Jahres 1396 22 Gaffeln als die allein anerkannte politische Gliederung der Gesamtgemeinde aufgerichtet; unter ihnen sind manche nur aus einer Zunft gebildet, in anderen mehrere kleinere Zünfte vereinigt, ohne dadurch ihre gewerbepolitische Selbständigkeit einzubüfsen; die Zahl der Zünfte war gleichzeitig 50; vgl. Beilage Nr. I.

welche nun zumeist direkt vom Stadtrate den einzelnen Zünften verliehen oder gesatzt werden, sowie in der Intervention der Stadtobrigkeit bei den Morgensprachen der Zünfte[1]; mehr aber noch sind hiefür die zahlreichen Ratsverordnungen beweisend, welche den Inhalt der älteren Zunftbriefe mannigfach erweitern und abändern und als ein Teil des Statutarrechts der Zunft ihren Rollen einverleibt werden. Ja es wird zuweilen das Recht, sich selbst Satzungen zu geben, zu einem bloſsen Antragsrechte gegenüber dem Rate abgeschwächt[2]; oder es wird die Autonomie der Zunft beschränkt durch die Aufhebung des Rechts der freien Meisterwahl[3]) oder durch das Verbot der Einung, d. h. solcher Vereinbarungen unter den Zunftgenossen, welche über die statutarisch festgelegten Zwecke und Aufgaben der Zunft hinausgehen[4]. In der Regel sind darunter solche Vereinbarungen verstanden, durch welche die Produktion und der Absatz auf dem Markte nach Quantität, Qualität und Preis maſsgebend beeinfluſst und eine Art faktischen Monopols für die vereinigten Betriebe erzeugt werden sollte. Solche nach Art modernen Trusts oder Kartelle gebildete Vereinigungen, die sich natürlich am leichtesten auf dem Boden der Zunft entwickeln konnten, sind von selbstbewuſsten Stadtverwaltungen immer auf das entschiedenste bekämpft worden[5]; die Zunft sollte weder dazu miſsbraucht

[1]) 1379 Krämer in Lüneburg. 1483 Schneider ebda. Bei jeder Morgensprache muſste ein Ratmann zugegen sein, ohne dessen Genehmigung keine Willkür als rechtskräftig galt.

[2]) 1285 Stendal (Riedel n. 42): sed si quicquam boni cogitaverint, quod pro suis arteficiis expediat, ad consules referant, et ipsorum consilio et juvamine, si utile visum fuerit consulibus, statuent et promittent.

[3]) 1384 wird in Lübeck den Knochenhauern zur Strafe für ihre Verschwörung das Recht, ihre Meistervorsteher selbst zu wählen, entzogen. Wehrmann, Einl. S. 63, 68 und Rolle der K. von 1385 S. 260.

[4]) Vgl. hiezu Eulenburg, Über das Wiener Zunftwesen, in Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgesch. I 283 f.

[5]) 1420 verbietet der Rat in München alle Einungen der Bierbrauer. Riezler III 766.

werden, um die wirtschaftliche Selbständigkeit des einzelnen Genossen zu vernichten, noch um den Markt auszubeuten; für das Wohl der Stadt selbst schienen solche Einungen gefährlich, selbst wenn sie nicht, wie das zweifellos oft der Fall war, zugleich geheime politische Verabredungen gegen das herrschende Regiment in der Stadt enthielten. Das Verbot der „Einung" ist daher immer auch ein Zeugnis für die Unabhängigkeit der Stadtverwaltung von den Zünften; die Gestattung der Einung läfst einen mafsgebenden Einflufs der Zünfte auf das Stadtregiment wenigstens in der Regel vermuten [1]).

Im äufsersten Falle, wenn die Zunft den Anordnungen des Rates Widerstand leistete oder ihrer Aufgabe nicht gerecht wurde, schreckte der Rat auch vor einem Angriff auf den Bestand der Zunft nicht zurück [2]) und zog die letzte Konsequenz aus seinem Verleihungsrechte: er löste die Zunft auf und liefs fortan jeden Handwerker zur Ausübung seines Handwerks unter unmittelbarer Kontrolle der Stadt zu [3]).

Im allgemeinen ist eine solche Gewerbepolitik vornehmlich in jenen freien und Reichsstädten zu beobachten, wo das Stadtregiment wenigstens überwiegend in patricischen Händen lag, und in manchen derselben ist das während des ganzen Mittelalters der Fall gewesen. Aber auch in den

[1]) In Freiburg i. Br. ist mit der zunftfreundlichen Verfassung von 1293 neben dem Rate auch den Zunftmeistern der Handwerker die Gewalt gegeben, solche Einungen, die ihren Zünften notdürftig und nützlich und der Stadt unschädlich seien, zu machen. Schreiber, Urk.-B. I 133. Gothein 332.

[2]) 1299 Krämer in Stendal (Riedel n. 60), 1312 Kürschner ebda. (n. 76). Der Rat behält sich im Falle von Widersetzlichkeiten die Abschaffung der Bruderschaften vor.

[3]) 1348 verfügt die Stadtobrigkeit von Köln die Auflösung der Metzgerzunft, welche sich der Ratsverordnung, dafs das Fleisch fortan nach Gewicht verkauft werden solle, widersetzte. Die Verordnung bei Hegel, Köln S. 272. 1479 giebt der Rat in Lüneburg das Böttchergewerbe frei, nachdem die Böttcherzunft den vom Rate festgesetzten Preis einer Fudertonne nicht anzunehmen erklärt hatte und beauftragt einige Ratsmänner, dem Böttchergewerbe vorzustehen. (Bodemann S. 38.)

landesfürstlichen Städten hat sich das Stadtregiment, unter dem Schutze und mit Hilfe der Landesherren, den einseitigen Tendenzen der Zünfte gegenüber zumeist siegreich behauptet.

Eine wesentlich andere Richtung erhielt die städtische Gewerbepolitik im Laufe des 14. Jahrhunderts in jenen Städten, in welchen die Zünfte, meist nach schweren Kämpfen, das Stadtregiment selbst in die Hand bekommen haben. Die Stellung der Zünfte änderte sich damit vom Grunde aus. Waren sie bisher nur Interessenverbände zum Schutz und zur Pflege specifischer Gewerbsinteressen und Verbrüderungen für persönlichen Schutz, Geselligkeit und kirchliche Interessen ihrer Angehörigen, so sind sie nun politische Körper geworden, in welche das ganze öffentliche Leben der Stadt mehr oder weniger eingegliedert worden ist. Schon äufserlich tritt das hervor durch die Bildung gröfserer Zunftverbände von geringer Anzahl, in denen immer mehrere alte Handwerkszünfte zusammengefafst worden sind[1]). Aber auch die Angliederung der nicht gewerbetreibenden Bevölkerungskreise der Stadt, selbst der patricischen Elemente, an die Zünfte zeigt, dafs es sich nun um Verbände handelte, deren Aufgabe in der Pflege von Handwerksinteressen sich nicht mehr erschöpfte, die vielmehr in erster Linie als Organe der städtischen Selbstverwaltung in Betracht kamen und als Wahl- und Vertretungskörper für die oberste Leitung der städtischen

[1]) In Strafsburg setzten es die Zünfte schon 1363 (Mone 3, 160) durch, dafs alle künftig zu Bürgern Angenommenen, die nicht von ihrem Vermögen leben können, mit den Handwerken dienen sollen, jeder mit demjenigen, das seiner gewerblichen Thätigkeit am ähnlichsten sei. Auch sollten wohlhabend gewordene Zünftler oder ihre Kinder, was sie auch trieben, nicht mehr zu den Konstofeln übertreten. Schmoller, Zunftkämpfe 39. 1387 Brem. Urk.-B. IV 86 bewilligt der Rat auf Verlangen der Meistervorsteher und Genossen, dafs die schwarzen Schuhmacher und die Korduaner nur ein Amt unter dem Namen officium allutariorum bilden sollen. Die seit 1482 eingetretene Reduktion der Strafsburger Zünfte auf 20 trug schon einen anderen Charakter; vgl. unten S. 62 f. über analoge Vorgänge in märkischen Städten.

Angelegenheiten selbst[1]). Ebenso macht sich aber auch das Bestreben geltend, diejenigen gewerblichen Elemente der Stadtbevölkerung, welche bisher aufserhalb des Zunftverbandes standen, zu eigenen Zünften zu organisieren oder doch einem bestehenden Zunftverbande einzufügen[2]). Es ist selbstverständlich, dafs damit auch in der städtischen Gewerbepolitik ein wesentlich veränderter prinzipieller Standpunkt zur Geltung kam. Der ältere, vorwiegend patricische Stadtrat hatte gegenüber den besonderen Zunftinteressen immer das allgemeine Beste, gegenüber dem Handwerksegoismus das Interesse der Konsumenten und des allgemeinen Verkehrs vertreten; die Autonomie der Stadt sollte nicht durch die Zunftautonomie überwuchert werden; die direkte Ausübung der Stadtgewalt sollte nicht durch die Zunft gewissermafsen mediatisiert werden; die Bürger sollten direkt dem Stadtrate unterstehen, ohne dafs sich die Zunft in Angelegenheiten der städtischen Verwaltung zwischen Rat und Bürgerschaft schiebe und damit die Autorität des Rates in der Bevölkerung schwäche. Nun verstand freilich das Geschlechterregiment das gemeine Wohl und die allgemeinen Stadtinteressen in seinem Sinne, und so mancher Gegensatz zwischen Rat und Zünften entstand dadurch, dafs als allgemeines Beste ausgegeben wurde, was nur zur Stärkung der patricischen Herrschaft in der Stadt diente; aber doch mufsten auch die Zünfte anerkennen, dafs im Stadtrate in der Regel

[1] 1338 Schreiber I 336 verfügt der Rat in Freiburg, dafs die Einteilung in Zünfte alle Bürger umfasse, so weit sie nicht einer anderen Körperschaft angehören.

[2]) Closener berichtet, dafs einer der ersten Schritte nach der Strafsburger Zunftrevolution von 1332 der war, viele Bürger, die vormals Konstofler (Mitglieder der nichtzünftigen Gemeinde) waren, in Innungen zu zwingen, so die Schiffsleute, Kornkäufer, Wagner und Kistner, Gremper und Seiler, Unterkäufer und Weinsticher. Die Zahl der Zünfte wurde dadurch auf 25 gebracht, welche seit 1349 um weitere drei vermehrt wurde. Vgl. Schmoller, Strafsburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 38. Auch die 22 Gaffeln der späteren Kölner Stadtverfassung sind von dieser Art; die ganze Gemeinde, arm und reich, sollte in dieses demokratische Schema gebracht werden.

gröfsere, allgemeinere Interessen vertreten wurden, als sie zumeist wenigstens den Gesichtskreis der Handwerker ausfüllten.

Die Veränderung, welche die städtische Gewerbepolitik durch die Vorherrschaft der Zünfte in der Stadtverwaltung erfahren hat, äufserte sich in erster Linie in Bezug auf die Überwachung der Zunftautonomie durch die Stadt. Der patricische Stadtrat hatte sich ein ziemlich weitgehendes Mafs von Einflufs auf die Zunftautonomie immer zu wahren gesucht. Nunmehr wird zusehends die Selbständigkeit der Zünfte gröfser; sie bestimmen selbständig über die Höhe der Eintritts- und sonstigen Gebühren und ihre Verwendung, wie auch über die Zulassung zur Zunft überhaupt; sie rügen die technischen Produktionsfehler selbst, wo früher der Stadtrat anzurufen war; sie besiegeln selbst die Tuche[1]), was früher die Stadt gethan hatte; sie ordnen das Verhältnis zur Kundschaft und zum Markte nach ihren eigenen Interessen[2]); sie schlichten selbst oder mit Umgehung des Rates durch die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Ammanmeister die Streitigkeiten, nicht nur unter den Mitgliedern, sondern auch mit den Knechten

[1]) Am frühesten wohl in der Wollenweberordnung von Stendal 1261: et exhoc examinatio pannorum cum signo civitatis fraternitate perpetuo habenda tradita est.

[2]) 1378 Mone 15, 284 ordnen die Seiler zu Freiburg i. B. autonom die Preise für die verschiedenen Arten ihres Lohnwerks. 1406 in Aachen entscheiden die Werkmeister des Wollenamtes über Arbeitslohn, Handelsgemeinschaft, Kauf- und Verkauf von Wolle, Farbstoffen, Garn, Tuch u. s. w. 15. Jahrh. Pritzwalk (Riedel I, 2 p. 35) vereinigen sich die Meister über den Knappenlohn. 1355 Böhmer I 635 erhalten die Frankfurter Gewandmacher das Recht, an ihren Artikeln zu mehren und zu mindern, wie es ihnen gut deuchte. 1378 Mone, Zeitschr. 15, 284 giebt sich die Seilerzunft zu Freiburg eine Ordnung; nur die Zunft erscheint zur Regelung, Entscheidung und Bestrafung, die bis zum Verbieten des Handwerks gehen kann, befugt. Dieses Statut ist auch nur vom Zunftmeister besiegelt. Gothein I 362. In Braunschweig können die Gilden seit der Herrschaft des Zunftregiments Satzungen unter sich machen, ausgenommen, was ihnen der Rat verbietet. Hegel II 423. 1458 Schneider in Lüneburg p. 209 bestimmen mit Zulassung des Rats, dafs fortan nur ein solcher ins Amt aufgenommen werden solle, welcher in dasselbe hineinheirate. Über den Charakter der zünf-

des Handwerks [1]). Ebenso nimmt ihre Selbständigkeit zu hinsichtlich der Verwaltung des Zunftvermögens, der Erhebung von Steuern und der Kontrahierung von Schulden für die Zunft [2]). Eigene Zunftgebäude und gewerbliche Anstalten werden nicht nur häufig auf Kosten der Zunft, sondern auch zu Gunsten der Zunft auf Kosten der Stadt errichtet [3]); es ist nur eine andere Form, wenn die Errichtung und Verwaltung solcher gewerblicher Anstalten nicht durch die Zunft selbst, sondern durch eine Privatgesellschaft von Kapitalisten erfolgt, welche dann die Zünfte zur Benutzung dieser Anstalten einladen, die Bestimmungen hiefür einseitig oder im Einvernehmen mit den Zünften festsetzen [4]). Auch die Rechtsprechung der

tigen Preissatzungen dieser Zeit als Minimalsätze vgl. Kulischer im Jahrb. f. Nat.-Ök. III F. 19 S. 599 f. und oben S. 47.

[1]) In Strafsburg ist es im J. 1419 ein Hauptbeschwerdepunkt des ausziehenden Adels, dafs der Ammeister die Späne unter den Handwerkern ohne die Städtemeister und die übrigen Ratsherren schlichte. Schmoller, Zunftkämpfe S. 41.

[2]) 1446—1466 Ratsverordnungen in Strafsburg (Mone 15, 45): Es sol dehein antwerck deheinerlei schatzunge uff sich oder ir gemein gesellschaft legen on wissen und willen der räte und einundzwentzig. Es sol ouch dehein antwerck uff ir stub oder uff ir gemein gesellschaft oder zunft nüt verkoufen noch versetzen deheinerlei ablösig zinse noch lipgedinge on meister und rat und der einundzwentzig wissen und willen. Schon 1322 (ib. 16, 183) waren derartige Finanzoperationen den Zünften nur mit Zustimmung des Rates erlaubt. Als Geldverleiher kommen 1366 die Bäckerzunft in Selz, 1481 die Metzgerzunft zu Freiburg i. B. vor. ib. 16, 184.

[3]) Schon im 14. Jahrh. besafs die Stuttgarter Tuchmacherzunft ein Manghaus. 1359 (Lau 209) erwarben in Köln die „Zeichworter“ domum cum area et cum structura dicta rame. 1359 ib. kaufen die Kürschner eine Laube unter Gaddemen. 1406 Hildebrand, Jahrb. 7, 90 eine Wollküche und ein Kammhaus als Besitztum des Aachener Wollamts. 1430 ib. 7, 95 haben in Augsburg die Loderer eine Walkmühle, in Homberg Tuchmacher und Fläminger gemeinschaftlich. Ebenso besafs 1430 (Mone 9, 130) die Zunft der Wollenweber zu Heidelberg eine eigene Walkmühle bei Neuenheim. 1387 erwarben die Wollenweber in Fulda vom Abte eine Walkmühle.

[4]) So gab es in Wernigerode eine Walkmühle, welche auf Betreiben der selscop der lakemekere entstanden ist und durch eine be-

Zünfte bildet sich weiter aus; Verträge mit auswärtigen Zünften über gegenseitige Interessenförderung werden einseitig von den Zünften abgeschlossen, wo früher gelegentlich wenigstens die Stadt selbst eingetreten war[1]). Selbst über die Abgrenzung der Zünfte gegeneinander[2]), sowie über die Zunftartikel und die Weiterbildung der Autonomie überhaupt entscheidet nicht mehr der Stadtrat als solcher, sondern die oberste Zunftbehörde, die allerdings häufig genug zugleich auch das entscheidende Wort in dem Stadtrate selbst führte[3]). Natürlich entsprang aus dieser politischen Zunftverfassung auch die Konsequenz, dafs die Zünfte als politische Körper auch für eine Reihe allgemeiner städtischer Verwaltungsangelegenheiten als Organe der Stadt in Verwendung kamen; so bei der Einhebung der Steuern und sonstigen städtischen Umlagen, im Wachdienst und für die Wehrhaftigkeit der Bürger[4]).

Aber wie sich dieses Zunftregiment in vielen Städten überhaupt nicht durchsetzen liefs, so behauptete es sich auch

sondere Gesellschaft verwaltet wurde, an welcher die Tuchmacher den Löwenanteil hatten. 1472 ist, um den vielen Ärgernissen abzuhelfen, welche durch diese Verwaltung entstanden sind, vom Rate eine Ordnung der Walkmühle aufgerichtet worden.

[1]) 1352 (Böhmer I 625) Vereinigung einer Anzahl Abgeordneter von Bäckerzünften aus verschiedenen Rhein- und Mainstädten zur gemeinschaftlichen Abfassung von Statuten. 1383 ib. 760 Bündnis der Schmiede in neun Städten. 1457 Mone 13, 162 schliefsen die Schneiderzünfte von 20 oberrheinischen Städten auf 28 Jahre ein Bündnis, das 1510 erneuert wird. 1465 (Strafsburger Zunft und Polizeiordnungen S. 17) verwehrt der Rat den Armbrustern ein Bündnis mit andern meistern des armbruster antwerks von andern stetten zu machen.

[2]) 1397 autonome Satzung über die Gewerbekompetenzen zwischen Schmieden und Messerscheidenmachern in Lüneburg p. 201.

[3]) In Stendal wurde 1345 (Riedel n. 166) die Macht des Rates, Gebote und Satzungen zu erlassen, auf den Gesamtwillen der Gilden gestellt; der Rat solle sich darüber mit den Gildemeistern verständigen; diese aber müssen die Gildebrüder befragen; nur wenn sie untereinander uneins sind, geht die Meinung des Rats vor. Hegel II 486.

[4]) Bezeichnend ist, dafs 1469 Mone, Zeitschr. 6, 138 der Rat von Weifsenburg die Beute, welche bei einem Ausfalle aus der belagerten Stadt gemacht wurde, auf die Zunftstuben gab.

in jenen Städten, in welchen es eingeführt wurde, keineswegs auf die Dauer. Insbesondere die Landesherren haben mit zunehmender Stärkung ihrer Territorialgewalt auch in den Städten einen wachsenden Einflufs auf die Verwaltung genommen und damit auch der städtischen Gewerbepolitik vielfach neue Wege gewiesen. Selbst das Reich beginnt gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wenn auch nur aus vereinzelten Anlässen, sich direkt in gewerbepolizeiliche Angelegenheiten einzulassen, wobei zweifellos schon aufkeimende merkantilistische Ideen den Anstofs gaben; bereits wird erörtert, ob nicht der Volkswohlstand unter der zunehmenden Einfuhr von Fremdware leide und versucht, durch Einfuhrbeschränkung und Beförderung des Konsums einheimischer Fabrikate auf besonders gefährdeten Punkten der nationalen Industrie unter die Arme zu greifen[1]. Am frühesten ist dieser Einflufs geübt in jenen Territorien, welche überhaupt eine relativ starke landesherrliche Centralgewalt, ein ausgebildetes Beamtentum entwickelt und damit der lokalen Autonomie und Selbstverwaltung enge Schranken gezogen haben.

So vor allem in Österreich, dessen Herzoge sich ihre landesherrliche Gewalt ebenso wenig von ihren Landherren wie von den Städten schmälern lassen wollten. Schon die erste nachweisbare Innung der Flanderer ist vom Herzog erteilt[2]; aber ebenso erfolgt schon 1276 durch König Ottokar die zeitweilige Schliefsung aller Handwerksinnungen, um durch Gewerbefreiheit die schwer geschädigte Stadt zu heben[3]. Das Wiener-Neustädter Stadtrecht wie

[1]) 1498 Reichsabschied von Freiburg, betr. den Verkauf von gestrecktem Tuch und die Verwendung ausländischer Tuche für Kleider.

[2]) 1208 Geschichtsquellen der Stadt Wien I, 2 S. 4: subjumgimus et confirmamus, ut in eorum officio negotiari nullus presumat, nec audeat, nisi ab ipsis receptus in consortium cum eis sub eodem jure in omni pensione et stiura respondeat sicut ipsi.

[3]) Continuatio Vindib. (SS. IX 707) unamitates vero omnium artificialium preter monete consortium omnino deposuit, ut emendi et vendendi tam in cibariis quam in mercimoniis omnis homo per predictorum quinque annorum spacium liberam habeat facultatem.

das Rudolfinische Stadtrecht von Wien (1298) enthalten Bestimmungen, welche den mafsgebenden Einflufs der Herzogsgewalt erkennen lassen; das erstere[1]) wendet sich gegen die Ausbeutung der Gesamtheit durch die Bruderschaften, das letztere wiederholt das Ottokarsche Einungsverbot[2]).

Auch die Weiterbildung des Zunftrechts der österreichischen Städte geht, soviel die Urkunden ersehen lassen, durchaus von den Landesherren aus. Sie und nicht der Stadtrat bestätigen die Rechte der Genossenschaft der „Laubenherrn" (Gewandschneider[3]) und regeln die Verhältnisse der übrigen uniones; in dem Albertinischen Stadtrecht von Wien (1340) sind dann wieder die Münzer und Laubenherren als bevorzugte Genossenschaften behandelt[4]), während bezüglich aller Innungen noch immer der ältere beschränkende Standpunkt eingehalten ist. Die herzogliche Kammer participiert hier auch an den Gebühren für die Aufnahme in die Zeche[5]) und behält sich die Bestrafung der gegen das Statut Handelnden vor. Den stärksten Eingriff machte Herzog Rudolf IV. mit der 1361 und 1364[6]) verfügten Aufhebung der

[1]) Kap. 55 (Winter im Archiv f. österr. Gesch. 60, S. 228): quod vel zecha vel fraternitas non redundet ad dampnum commune civitatis.

[2]) Geschichtsquellen I n. 15 S. 49 Art. 56: it. omnium mechanicarum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum et aliorum quocunque nomine nuncupentur, uniones singulas strictius prohibemus. Eulenburg (in Zeitschr. f. Wirtschaftsgesch. I 270) macht wahrscheinlich, dafs es sich hier nicht um gänzliche Abschaffung der Zünfte handle.

[3]) 1305 Schwind-Dopsch n. 81: nullus civium Chremensium pannos, qualescunque fuerint, incidere aut vendere per ulnas presumat, nisi in ipsorum consortium de communi et sapientium consilio ac voluntate perinde assumatur.

[4]) Geschichtsquellen I n. 37 S. 113 Art. 64: Die ainung aller handwerker . . verbieten wir aufs strengste — ausgenommen die hausgenossen und laubenherrn: deren ainung soll fortbestehen wie es von alters her gewesen.

[5]) 1340 Schneiderordnung für Wien (Geschichtsquellen I n. 38 S. 116): 1½ pf. dem Stadtrichter, 2 der Zeche, 1 der herzogl. Kammer.

[6]) 1364 Geschichtsquellen I n. 68 S. 158: nemen auch ab, verrichten und verpieten an diesem brif mit fürstlicher macht alle zechen,

Zünfte, zu welcher er sich infolge schwerer wirtschaftlicher Krisen veranlafst gesehen hat. War diese Mafsregel auch nicht von längerem Bestande, so bewirkte sie doch eine dauernde Unterordnung der gewerblichen Verbände unter die landesherrliche Gewalt und den von ihr zunächst zur Gewerbepflege berufenen Stadtrat. Alle die in den Jahren 1370 und 1420 neu verliehenen Zunftstatuten[1]) lassen ersehen, dafs die Wiener Zünfte sich nie zu einem ähnlichen Grade von autonomer Verwaltung der gewerblichen Interessen erheben konnten, wie sie insbesondere in den Städten des südwestlichen und rheinischen Deutschlands erreicht haben.

Aber auch sonst lassen die erkennbaren Züge der gewerblichen Entwickelung in Wien keinen Zweifel übrig, dafs hier in erster Linie die Gesichtspunkte der landesherrlichen Verwaltung zum Durchbruch kamen; die Gewerbe der Nahrungsmittel, Bäcker, Fleischer, Fischer und Viktualienhändler entbehrten vollständig des Zunftzwangs[2]). Das Lohnwerk war wenigstens bei den Schneidern durchaus zugelassen, mochte es im Hause des Handwerkers oder auf der Stör geübt werden. Andererseits unterscheidet sich diese landesherrliche Gewerbepolitik auch dadurch von der zünftigen, dafs im Fleischergewerbe, im Interesse reichlicher Versorgung des städtischen Marktes, gesellschaftlicher Einkauf aufserhalb der Stadt unbedenklich zugestanden wurde[3]).

ainung und gesellschaft und auch alle setz, ordnung und gepot, die die hantwercher in unser egenanten stat daher gehabt oder gemacht habent oder fürbas machen würden und wellen, daz die genzlich absein und fürbaser einer zu chainen zeiten chain craft haben oder gewinnen in chain weis und verpieten auch mit diesem brief, das fürbas niemant in chainerlai hanntwerck chain gesetzt, ordnung oder gepot mach oder aufsetz denn chain (?) der burgermeister und rat der vorg. stat ze Wienn.

[1]) Aufgezählt bei Weifs, Gesch. d. Stadt Wien I², S. 436 f. Vgl. auch Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 125 f.

[2]) Albertinum von 1340 Art. 65: Proet, vleische und alle vaile dink kann das ganze Jahr hindurch jeder feilhalten. Bezüglich der Bäcker speciell Art. 66, der Fleischer Art. 67.

[3]) Vgl. Eulenburg a. a. O. 283.

Auch in den **brandenburgischen** Städten haben es die Zünfte nie zu einer führenden Rolle gebracht. Freilich ist hier überhaupt die Entwickelung des Handwerkes noch weit zurückgeblieben gegenüber der Mannigfaltigkeit und volkswirtschaftlichen Wichtigkeit, welche in den Seestädten wie in den oberdeutschen und Rheinstädten schon erreicht war. Aber auch die teilweise stark besetzten Gewerbe der Nahrungsmittel und Bekleidung sind doch immer unter strenger Ratsaufsicht gehalten und haben es nicht zu bedeutsamen Äufserungen der Zunftautonomie gebracht. Begünstigt wurde dieses Verhältnis durch die Politik der Markgrafen, welche auf das Bürgertum und das städtische Leben überhaupt zumeist nur durch den Rat zu wirken pflegten; nur wenn, wie 1448 in Berlin, die fürstliche Gewalt sich der Zünfte bediente, um sich der Unbotmäfsigkeit des Rates selbst zu erwehren, sind gelegentlich die Privilegien der Zünfte erweitert worden. Aber wie dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Landesherren sich kräftig genug fühlten, um den Anfang mit einer Politik zu machen, die in der Folge aus autonomen Städten landesfürstliche Verwaltungsorgane schuf, da war zugleich auch der Zunftautonomie eine enge Grenze gezogen. Es giebt fortan in Berlin nur noch eine Gewerbepolitik, deren Grundzug der Markgraf bestimmt und deren Ausführung in den Händen des Stadtrats liegt.

Auch in anderen markgräflichen Städten ist die autonome Verfassung der Zünfte noch während des Mittelalters der landesherrlichen Gewalt erlegen, die sich schon frühzeitig in die Gewerbeangelegenheiten mischte[1]). So hatte in Stendal der Rat zwar schon frühzeitig das Recht erlangt, Innungen zu verleihen, ja eine Zeit lang ist auch dort ein eigentliches Zunftregiment in der Stadt aufgerichtet. Im Jahre 1488 aber, nach Unterwerfung eines städtischen Aufstandes, beliefs der Markgraf nur den Gewandschneidern und

[1]) 1267 verbietet der Markgraf den Frankfurter Webern den Tuchausschnitt zu Gunsten der Gewandschneider.

Knochenhauern ihre alten Rechte, während bezüglich der „Werke und Gilden" der Lakenmacher, Schuster, Pelzer, Bäcker und Bettzeugweber das Gilderecht gebrochen und die Landeshoheit über dieselben aufgerichtet wurde [1]). Ähnlich sind auch die Alt- und Neustadt Salzwedel zur gleichen Zeit behandelt [2]), die Zünfte ausschliefslich auf die innere Ordnung ihrer Angelegenheiten verwiesen worden. Aber doch ist es während des Mittelalters auch hier nicht zu einer territorialen Gewerbegesetzgebung gekommen; die Gewerbepolitik der Markgrafen hat zwar so viel als möglich überall gleiche Grundsätze zur Anwendung zu bringen gesucht, dieselben aber doch in jeder Stadt besonders und im Anschlufs an die konkrete Entwickelung des Handwerks aufgestellt.

In Schlesien, wo die Landesherren schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts direkt in die Ordnung der gewerblichen Verhältnisse eingegriffen haben [3]), ist durch die sogenannte Reformation König Sigmunds der Weiterentwickelung der zünftigen Autonomie ein Ende bereitet.

Auch in Sachsen äufsert sich schon frühzeitig die landesfürstliche Gewalt auf dem Gebiete der Gewerbeordnung, vielleicht gestützt auf alte lehensherrliche Rechte, welche die Markgrafen sich bewahrt haben [4]). In Leipzig verleiht dieselbe 1373 den Altschustern eine eigene Innung, nachdem sie früher in Abhängigkeit von der vereinigten Gerber- und Schusterzunft gestanden [5]). Daneben gehen allerdings auch Ratsanordnungen einher, wie 1380 eben diese vereinigte Zunft getrennt, 1422 das Fleischergewerbe vom Rat geregelt wird. 1397 erwirbt Chemnitz den Bleichzwang im ganzen

1) Hegel II 479 ff.

2) Schon 1233 erhalten die Gewandschneider ein fürstliches Privilegium.

3) Bestimmungen über die Lohnverhältnisse der Tuchscherer bei Tschoppe u. Stenzel 194.

4) So 1349 bezüglich des Magisteriums der Kramer und der Gerber und Schuster in Leipzig. Eberstadt, Magisterium und fraternitas 133 ff., wo nur doch zuweitgehende Schlüsse daraus gezogen werden.

5) Urk.-B. von Leipzig I 43.

Meifsner Lande und 1390 regelt eine fürstliche Bleichordnung diese Verhältnisse unabhängig von einseitigen Zunftinteressen in einer Weise, welche einen grofsen städtischen Monopolbetrieb dieses Gewerbezweiges ermöglichte [1]. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat sich der Kurfürst auch schon im wesentlichen die städtische Gewerbepolitik unterworfen. Und ähnlich kennt die bayrische Gewerbegeschichte nicht nur einige direkt lehenbare herrschaftliche Gewerbeämter (wie Brauer, Kupferschmiede), sondern auch eine ziemlich weitgehende landesherrliche Fürsorge [2] für das Gewerbewesen neben der Gewalt des Rats und der immerhin beschränkten Zunftautonomie.

Am frühesten hat sich eine eigentlich territoriale Gewerbegesetzgebung in dem deutschen Ordensstaate in Preufsen entwickelt. Schon im 14. Jahrhundert sind hier einheitliche Normen [3] über die Grundsätze der Gewerbeausübung erlassen, wenn auch den Städten das Recht zustand, Innungen zu errichten und ihren Statuten die Bestätigung zu erteilen. In der Hauptsache betrifft diese preufsische Gewerbepolitik solche Angelegenheiten, welche auch die Hansa in den verschiedenen Städten ihres Bundes einheitlich zu regeln sich veranlafst sah [4].

Der direkte Einflufs, welcher von der Hansa auf die Entwickelung des Gewerbebetriebes ausging, war bei dem starken Übergewichte des Zwischenhandels immer ein ein-

[1]) Zöllner, Die Anfänge der Chemnitzer Industrie (Mitteil. d. V. f. Chemnitzer Geschichte I 1876).

[2]) König Ludwig d. B. Stadtrecht für München und bayr. Landrecht, welche die einzelnen Gewerbebefugnisse abgrenzen. 1488 Mone 13, 160 entscheidet der Pfalzgraf bei Rhein über die Grenzen der Gewerbebefugnisse zwischen Kupfer- und Kaltschmieden.

[3]) 1349 Voigt 5, 76: per civitates terrae consensu et voluntate domini, wie die Formel solcher Gesetze lautete.

[4]) So in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Willkür der Kulmer Tuchmacher über falsches Tuch, Tuchmacherlöhne u. ä. 1402 (Voigt 6, 318) über die Verfälschung der Tuche mit der bedeutsamen Bestimmung, dafs, wer aus einer Stadt wegen Verfertigung von falschem Gewand gewichen, sein Handwerk in keiner anderen Stadt treiben dürfe.

seitiger. Er machte sich zunächst nur in jenen Gewerben geltend, welche unmittelbar das Handelsinteresse berührten; die Böttcher und Reifer, deren Produkte gerade für die überseeische Warenversendung unentbehrlich und in grofsen Mengen nötig waren, sind auch vor allen anderen durch besondere gewerbepolitische Mafsnahmen der Hansa getroffen worden. Bereits im Jahre 1321 beginnen Vereinbarungen zwischen Lübeck und Hamburg mit einer Reihe wendischer Städte über die gleichmäfsige Behandlung der Böttchergesellen[1]; 1342 beschliefsen die Seestädte zum Schutze der hansischen Böttcherei, dafs in Schonen keine Tonnen gemacht werden dürfen[2]; später werden wenigstens nur Bürger einer Hansastadt zur Herstellung der Tonnen dort zugelassen[3]. Von 1337 an dauern das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch die Bemühungen, ein einheitliches Mafs für die Heringstonnen aufzustellen, allerdings mit geringem Erfolge; und ebenso lange dauert der Kampf gegen betrügerische Verkleinerung und die Qualität der Tonnen, welcher auch in der folgenden Zeit noch nicht zur Ruhe kam.

Einzelne Hansestädte suchten aufserdem dem einheimischen Böttchergewerbe dadurch unter die Arme zu greifen, dafs der Ankauf von Tonnen durch Kaufleute oder Böttcher selbst zum Zwecke des Wiederverkaufes verboten wurde, da das nur allzu leicht zu einer Abhängigkeit des Gewerbes von den Kaufleuten führen konnte[4]; ja man verbot sogar den Bürgern, welche nicht der Zunft angehörten, Tonnen aus eigenem Holz anfertigen zu lassen, um den Böttchern den Verdienst nicht zu schmälern. Dafür mufsten dann allerdings auch obrigkeitliche Taxen für die Böttcherwaren eingeführt werden, welche dann auch Lohntaxen für die Gesellen notwendig machten[5]. Auch bezüglich der Reifer

[1]) Vgl. II. Abschn. S. 98.

[2]) Hansarecesse I 1 n. 113.

[3]) Ib. I 3 n. 424.

[4]) 1346 Wismarer Böttcherstatut, Mecklenburger Urk.-B. 10 n. 6684. 1351 Bürgersprache ib. 13 n. 7516. — Danziger Willkür Hirsch S. 305.

[5]) 1351 Wismar, 1436 Rostocker Statut.

vereinbarten 1390 eine Reihe von Hansestädten die Exklusivität des Zunftbetriebes, sorgten für eine gleichmäfsige Beschaffung und Verteilung des Rohstoffs und schützten das Gewerbe gegen die Konkurrenz fremder Seilerwaren wie überhaupt gegen den Verkauf durch nicht Zünftige[1].

Alle diese Bestimmungen sind sichtlich weniger im specifisch hansischen Interesse als vielmehr im Interesse der zünftigen Handwerker erlassen, wie sie denn auch nie auf Hansatagen verhandelt wurden.

Dagegen kommen in gemeinsamen Verfügungen über die Grapengiefser[2], sowie über die Goldschmiede allgemeine gewerbepolitische Gesichtspunkte zur Geltung; weniger Handel und Export als der Schutz des einheimischen Konsumenten vor Übervorteilung ist bei diesen Verfügungen das leitende Motiv. Der wichtigste Gegenstand der Verständigung zwischen den verschiedenen Hansestädten ist die Mischung des Metalls (Messing und Zinnlegierung), worüber sehr detaillirte Vorschriften erlassen sind; aber auch zum Schutze des Gewerbes waren Anordnungen in Bezug auf die Beschaffenheit des Rohmaterials erlassen und endlich kam gerade bei diesen Gewerben der Markenzwang zuerst zu allgemeiner Einführung. Und ein Ähnliches bezwecken die hansischen Verfügungen über die Versiegelung aller Tuche und über die Anzahl der Gänge, der Länge und Breite, welche die Tücher haben sollen; damit war aber auch so ziemlich das Interesse erschöpft, welches die leitenden Elemente der Hansa auf die Pflege des heimischen Gewerbes hingewiesen hatte.

Von besonderer Art war der Einflufs, welchen die Hansa auf das deutsche Handwerk in den auswärtigen Stätten ihrer Wirksamkeit nahm. Schon zu Anfang des 14. Jahr-

[1]) Wehrmann S. 385. Vgl. auch 1396 (Wehrmann 375) die Rolle der remensnider, welche eine besondere Schau der nach Schonen gehenden Arbeiten vorschreibt.

[2]) 1354 Lüb. Zunftrollen p. 225: Vereinbarung von Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Stettin.

hunderts finden sich in Norwegen, insbesondere in Bergen[1]), deutsche Schuhmacher in gröfserer Zahl, welche wohl unter dem Schutze der deutschen Kaufleute dort eingewandert waren, sich aber im Gegensatze zu diesen dauernd daselbst niederliefsen. Sie bildeten eine Genossenschaft mit Innungsrechten, innerer Autonomie und Zwangsrechten kraft königlicher Privilegien[2]), unterlagen aber doch zugleich den Satzungen des deutschen Kontors, welches strenge darauf sah, dafs die Handwerker ihre Waren, abgesehen von dem lokalen Absatze, dem Kaufmann zum weiteren Vertrieb überliefsen, wogegen sie aber auch des Schutzes der Hansa genossen. Auch die in Schweden angesiedelten sowie die in Dänemark besonders während der Fischfangcampagne arbeitenden deutschen Handwerker sind, wie sie zweifellos unter dem Schutze der deutschen Kaufleute in diese Betriebsstätten einzogen, auch fortwährend von der Hansa in ihren Gewerben beeinflufst; in mancherlei Verordnungen hat die Hansa auch ihnen Mafs und Art ihrer Produktion vorgezeichnet[3]).

Alle diese Einflüsse, welche in den einzelnen Städten im Laufe der Zeit in so verschiedener Weise und mit verschiedener Intensität von seite der Stadtherren, der städtischen Behörden und Landesherren auf die Entwickelung des Zunftwesens eingewirkt haben, bewirkten zwar eine sehr verschiedene Stellung der Zünfte zur öffentlichen Gewalt; für das innere Leben der Zünfte und ihre Bedeutung für die Entwickelung der privatwirtschaftlichen und technischen Momente des Gewerbebetriebes sind doch in allen wesentlichen Stücken die Gesichtspunkte mafsgebend geworden,

[1]) Andere deutsche Schustergenossenschaften zu Nidaros und Oslo vgl. Hegel I 406 ff. Aufserdem kommen 1497 in Bergen noch deutsche Schneider, Goldschmiede, Bäcker und Bartscherer als Genossenschaften (ambetzmen) vor. Hegel a. a. O. 408.

[2]) 1330 Hans. Urk.-B. II n. 495: der Königsbrief spricht von 44 Meistern.

[3]) Vgl. oben über die Böttcher in Schonen S. 65.

welche die Zünfte schon bei ihrer Begründung bestimmten und welche mit grofser Konsequenz und mit seltener Übereinstimmung auch unter sehr verschiedenen äufseren Verhältnissen festgehalten und weiter ausgebildet worden sind[1].

Es ist für die ältere Zeit des Zunftwesens sehr bezeichnend, dafs die Statute, welche unzweifelhaft der Initiative der Handwerker entstammt sind, neben organisatorischen Normen vor allem solche Bestimmungen enthalten, welche die Hebung des Erwerbs der Genossen im Auge haben. Bestimmungen, dafs die Handwerker im Lohnwerk nicht unter einem gewissen Preise arbeiten sollten, dafs Knechte das Gewerbe nicht selbständig ausüben dürfen[2], dafs ein gewisses Lehrgeld zu entrichten sei, zahlungssäumigen Kunden von keinem Zunftgenossen Arbeit geleistet oder Ware verkauft werden solle[3], lassen schon verstehen, wohin zunächst die besonderen Interessen der Handwerker zielten. Noch deutlicher wird diese Tendenz aus den Preissatzungen erkennbar, welche die Zünfte selbständig aufstellten; gerade diese Seite ihrer Autonomie ist schon frühzeitig von der städtischen Obrigkeit angefochten[4].

[1]) So bedeutet die grofse Handwerksordnung K. Sigmunds für Schlesien 1420 zwar eine starke Abschwächung der Zunftautonomie zu Gunsten der Ratsgewalt; im materiellen Gewerberecht aber reproduziert sie ohne Änderungen die Sätze der älteren Zunftordnungen. Vgl. Eulenburg, Über Innungen der Stadt Breslau im 13. bis 15. Jahrh. Diss. 1892.

[2]) 1260 Lederer in St. Pölten (Winter 18): de pelle generis caprini preparanda dentur 4 d., de pelle vero ovina dentur 2 d. ib. de servo qui vult doceri artificium eorum, dentur 10 s. 1237 Fleischhauer in Tuln (Winter p. 6): quod nullus servientium carnificium nulla pecora in civitate et in rure emere aut vendere presumat. 1301 Schneider in Helmstädt (Eberstadt, Magisterium S. 240): servus non potest magis quam unam jopam in quarta parte anni ad usum suum facere.

[3]) 1271 Spinnewetter in Basel: der inen gelten sol ir lon umbe ir antwerch und das nith giltet, so er gutlichen darumbe erbetten und ermant wurt, dem sol dehein sin zunftgiselle dienen oder sin werch me fürkofen unz er fürgiltet gar dem er gelten sol.

[4]) 1258 Kölner Schied (Luc. II 452): hiis eciam adiungimus, quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt.

Handelt es sich bei diesen Bestimmungen unverkennbar darum, jedem Genossen einen entsprechenden Ertrag aus seiner gewerblichen Arbeit direkt zu sichern, so sind andere Bestimmungen, welche gleichfalls schon in den ältesten Zunftstatuten erscheinen, darauf bedacht, dafs keiner unter den Genossen den anderen verkümmere oder den selbstgewählten Boden seiner Existenz abgrabe. Darauf zielen jene Bestimmungen, welche die möglichste Gleichstellung der Genossen bei der Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe, in der Verwendung von Arbeitskräften in dem Einzelbetriebe erstreben, Schranken gegen ungebührliche Ausbreitung des Compagniebetriebes aufrichten und eine möglichst scharfe Trennung der Einzelgewerbe gegen einander durchzuführen suchen, auch wenn diese in einer und derselben Zunft vereinigt sind [1]).

So unterscheidet die Regensburger Tuchordnung von 1259 Schwärzer, Schlager, Waidfärber und Scherer als besondere Handwerker innerhalb der Weberzunft und bestimmt jeder dieser Gruppen genau den technischen Arbeitsprozefs. Ähnlich sind 1284 in Berlin die Grenzen des Arbeitsfeldes zwischen Schuhmachern und Schuhflickern, 1290 in München zwischen Gerbern und Schustern bestimmt [2]). Am häufigsten

[1]) 1260 Lederer in St. Pölten (Winter 18): pro comparando apparatu, quo indigent ad opus suum non uxor, nec servus non ancilla sed ipse magister vadat .. It. extra civitatem nullus vendat lôh aut alium apparatum. It. ubi duo socii sunt simul tantum alter eorum emat lôh. It. nullus habeat socium nisi habentem fraternitatem. 1301 Schneider in Helmstädt: nullus habebit plures tabulas in domo sua quam unam ad quam exerceat opus suum. It. nemo recipiat servum alterius sine velle suo. 1233 Wollenweber in Stendal: quod quicunque burgensium nostrorum officio texendi uti voluerit, unum stamen habere debet, vel tantum duo et in possessione sua ponat. 1251 ib. quicunqune pluribus quam duobus staminibus sc. tov pannos paraverit, officio suo carebit. 1295 Wollenweber in Berlin: qui cum duobus instrumentis fraternitatem acquisivit, quod cum pluribus non debeat operari; ne quisquam de fraternitate plures quam 8 pannos theatrum presumat inportare. 1375 Weber in Köln: Einem Meister waren nur zwei Webstühle erlaubt; auch durften nicht zwei Meister in einem Hause zusammen arbeiten.

[2]) Bergmann, Gesch. von München p. 7: et ut unusquisque arti-

ist die Vereinigung der verschiedenen Waffenhandwerker (Plattner, Harnischmacher, Hauben- und Helmschmiede) in einer Zunft, aber mit streng geschiedener Gewerbebefugnis. Auch das Einstandsrecht der Zunftgenossen beim Einkauf von Rohmaterial, das einer über seinen Bedarf erwirbt, gehört in die Reihe dieser gegen geschäftliche Unterdrückung der Schwächeren durch die Stärkeren gerichteten Zunftgrundsätze [1]).

Aus dieser für das innere Leben der Zunft wesentlichen Fürsorge für einen gesicherten Erwerb jedes Genossen erwuchsen in der Folge auch noch eine Reihe anderer Grundsätze in Bezug auf die Mitgliedschaft, welche die ältere Zeit nicht gekannt hatte. So verlangen die Zunftstatuten seit dem 14. Jahrhundert sehr häufig den Nachweis eines bestimmten Vermögens als Bedingung für die Aufnahme, während die ältere Zeit sich mit einem gewissen Eintrittsgelde begnügt hatte [2]). Aber auch dieses wird im Laufe der Zeit gesteigert und eine Reihe von Nebenausgaben für die Bruderschaft, für Gastungen u. a. kamen hinzu, welche für unbemittelte Gesellen zu unerschwinglichen Lasten wurden.

War schon damit dem Minderbemittelten die Erwerbung des Zunftrechts und zugleich die Ausübung eines selb-

ficium suum non in prediudicio alterius exerceat, inhibemus firmiter et districte, ne quis cerdonum sive sit in civitate sive extraneus vendere presumat in foro nostro M. corium incisum sed tantum integras cutes vendent, quia venditio corii incisi solummodo pertinet ad magistros calcifices antedictos. Inhibitionem vero talem preiudicare volumus V. cerdoni . . quem iidem magistri ob nostri reverentiam quoad vendendum corium incisum in suum consortium receperunt.

[1]) 1378 Seiler in Freiburg i. B.: Und wer ouch, daz dehein hanf har kome, daz über einen zentner treffe, wer den koufte, der sol ez den andern meistern sagen; weler sinen teil wil do nemen, dem sol er in gen. Über das Einstandsrecht im Handel vgl. VII. Abschnitt.

[2]) 1300 Schuster in Bremen 8 Mark, 1330 Pergamentmacher in Lübeck 10 Mark, 1356 Neteler 4 Mark S., 1360 Boddeker 10 Mark, Paternostermaker 20 Mark, 1386 Buntmaker 24 Mark, 1399 Schneider in Danzig 6 Mark, 1389 Schuhmacher in Lüneburg 20 Mark, 1400 Goldschmiede 6 Mark, 1456 Pelzer 10 M. Andere Beispiele aus dem 15. Jahrh. bei Schönberg S. 14.

ständigen Gewerbes wesentlich erschwert, so tritt eine noch verschärfte Einschränkung der Konkurrenz mit der Schliefsung der Zunft, d. h. mit der Beschränkung der Mitgliederzahl ein. Bei dieser Mafsregel ist allerdings nicht nur das specifische Zunftinteresse im Spiele; auch die städtischen Gewerbebehörden haben zuweilen ein Interesse gezeigt, die Anzahl der Zunftgenossen nicht weiter anwachsen zu lassen und haben sich unter Umständen auch das Recht gewahrt, über die Vermehrung der Mitglieder einer Zunft zu entscheiden[1]). Aber in der Hauptsache ist doch immer der Gedanke entscheidend, dafs den vorhandenen Mitgliedern durch eine Vermehrung der Betriebe gleicher Art der Nahrungsspielraum und damit das Einkommen ungebührlich geschmälert werden könnte[2]). Die Thatsache, dafs die Fixierung der Mitgliederzahl in der Regel zugleich eine Minderung der bisherigen Zunftstärke bezweckte, läfst vermuten, dafs diese Mafsregel insbesondere bei solchen Zünften angewendet wurde, welche überhaupt im geschäftlichen Niedergang sich befanden.

Auch die im späteren Mittelalter aufgekommenen Gewohnheiten des Gesellenwanderns und des Meisterstückes[3])

[1]) Insbesondere, wo die Gewerbeberechtigung mit einer städtischen Verkaufsbude in Zusammenhang war, wie z. B. in Lübeck 1356 bei den Netelern (14), 1370 bei den Goldschmieden (24, später 22), 1385 bei den Knochenhauern, deren nicht mehr als 50 zugelassen wurden. 1330 Messingschläger in Lübeck: quod plures esse non debeant, nisi qui jam actu sunt, videl. (14 Meister) nisi specialiter possint apud dominos impetrare. S. oben S. 49.

[2]) 1436 Glotzenmacher in Lübeck: na deme der glotzemachere selschop alduslanghe men 10 beleende personen gehad heft, ere eghene werk holdende, so gunnen en dese herren by deme sulven tale to blyvende, uf dat se sovele de bet in der neringhe bestandlik blyven unvorderved.

[3]) In Lüneburg kommt die Forderung des Wanderns zuerst 1389 bei den Schustern vor. Das erste Beispiel des Meisterstücks in Lüneburg findet sich 1400 bei den Goldschmieden. Die Tischler mufsten 1498 in des Aldermannes Hause von eigenem Holze und auf eigene Kosten arbeiten: einen Schrank mit vier Thüren, mit doppelten Fugen, in der Mitte ein Buffet, ferner einen gotischen Ziergiebel, von Fialen flankiert, in dem Spitzbogenfelde mit Distellaub als Mafswerk aus-

haben eine Erschwerung der Aufnahme in die Zunft zur Wirkung gehabt, wenn sie schon nicht deshalb eingeführt worden sind. Insbesondere aber ist die Begünstigung der Angehörigen von Zunftmitgliedern bei Erwerbung des Zunftrechts als ein Ausfluſs des die Zunft beherrschenden Strebens nach Sicherstellung der Wohlstandsquellen ihrer Mitglieder anzusehen. In den älteren Zunftstatuten kommt dieser Gedanke nur in der Weise zum Ausdrucke, daſs die Erben von Zunftgenossen oder der die Witwe eines solchen heiratende Fremde ein geringeres Eintrittsgeld zu bezahlen haben[1]). Später entwickelt sich daraus überhaupt ein Vorzugsrecht der Zunftverwandten[2]), ja es wird das Zunftrecht in gewissem Sinne zu einem erblichen Vermögensrechte und beherrscht in dieser Form zuweilen so sehr die ganze Einrichtung, daſs sie überhaupt zu einem geschlossenen Kreise von zunftberechtigten Familien wird[3]).

Erheblich später erst, mit zunehmender Vervollkommnung der gewerblichen Technik und mit gesteigerter Konkurrenz in den einzelnen Gewerbszweigen beginnen in den

gefüllt und eine stappede kyste. Bodemann p. LXVII. In den Lübecker Zunftrollen gehen die Bestimmungen über das Meisterstück nicht über das 15. Jahrh. hinauf. Nur die Buntmaker (1386) und vielleicht die Schneider (1370?) kennen schon etwas früher das Meisterstück. Auch in den süddeutschen Städten haben sich Gesellenwanderung und Meisterstück erst im 15. Jahrh. allgemein eingebürgert. Vgl. S. 74.

[1]) 1248 Metzger in Basel: die Erben zahlen 3 sol., Fremde 10 sol. Aufnahmsgebühr. 1263 Bäcker in Straſsburg: das erbt mit der Backwerkstatt die halbe Innung. Vgl. Stieda, Entstehung des Zunftwesens 116.

[2]) 1430 Böttcher in Lüneburg: Welk bodeker knecht syner sulves werden schal unde nympt enes bodekers dochter, dat de moge furder vortvaren vor den inkomelingen de buten werkes fryen umme ere willen.

[3]) 1458 Lüneburg: weren de scrodere vor deme rade unde beclageden syck, dat erer so vele weren unde konden syck nicht generen unde beden den rad, dat se one wolden gunnen, dat se nemande dorften in ere ampt nemen, id enwere, dat he darinne frygede. Dyt let ene de rad to uppe des rades behach. In Lübeck nehmen doch erst 1510 die Bernsteindreher als erste diesen Grundsatz in ihre Rolle auf.

Zunftordnungen die specifischen Normen für den technischen Arbeitsprozefs. Sie beziehen sich einerseits auf die Beschaffenheit des Rohmaterials, insbesondere in Gewerben, welche mit Mischungen von verschiedenwertigem Rohstoff arbeiten, wie die Legierungen bei Gold- und Silberschmieden, bei Zinngiefsern und Gelbgiefsern[1]), sowie in der Textilindustrie bezüglich der Vermengung von Schafwolle und Baumwolle und von Flachs und Baumwolle, bei der Hutmacherei von Haar und Wolle, bei den Kürschnern von Schaf- und Lammfellen[2]); bei den Böttchern ist die Auswahl des Holzes vorgezeichnet[3]), bei den Seilern die Vermengung von altem und neuem Material verboten[4]).

Sodann bildet die Art der Zubereitung des Rohstoffs in den verschiedenen Stadien des Arbeitsprozesses einen fortwährenden Gegenstand der Zunftordnungen; die Art der Bleiche, des Färbens und Appretierens bei den Geweben, des Gerbens beim Leder, die Qualität des Malzes beim Bierbrauen.

Auch die technische Beschaffenheit der Maschinen und sonstigen Werkeinrichtungen war fortwährend Gegenstand der Zunftordnungen; insbesondere wurde Wert darauf gelegt, dafs die für eine bestimmte Erzeugungsweise charakteristi-

[1]) Für die Zinngiefser in Nürnberg war schon vor 1300 die zulässige Legierung mit Blei (10 : 1) vorgeschrieben. Schönberg 45. 1330 Kannengiefser in Köln: alto dat si zů eichlichme zintenere kuffers neit me zů legen ensůlden dan 25 ℔ zeintz. 1354 Grapengiefser zu Lübeck: to deme scippunde weke coppers de halfte gropenspise offte 4 livesche punt tenes ane bly.

[2]) Vor 1409 Pelser, Lübeck: en islik man in unserm ampte schal gud werk machen, schepen by zyk und lemmerne by zyk.

[3]) 1440 Böttcher in Lübeck: we kymwerk maken wyl, de schal slan de dovele half ekene unde half eschene unde sunder spynt in de gryndelhole uttogande, unde welk werk groter ys denne vyftehalven voet, deme schalme twe gryndel gheven . . We tunnen edder kymwerk maket, dat sy klene oder grot, de schal nene schratsploten holt, wormsteckene, wynkelvetich edder dorwassene ansetten.

[4]) 1378 Seiler in Freiburg i. B.: Es sol ouch nieman alt werk under nuwes werken.

schen Werkseinrichtungen nicht auch von anderen Handwerkern zu verwandter Produktion in Verwendung genommen werden sollten.

Endlich gehört auch die Gröfse der einzelnen Werkstücke und ihre äufsere Beschaffenheit zu den technischen Momenten, deren einheitliche Regelung sich die Handwerkszünfte angelegen sein liefsen. Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten diese zünftigen Rücksichten auf die technischen Voraussetzungen tüchtiger Leistung die besondere Formulierung des Meisterstückes[1]; mit seiner Einführung, die übrigens keineswegs bei allen Handwerken bezeugt ist, wird aber zumeist auch der Zweck verfolgt, den Zugang zum Handwerk im Interesse der Beschränkung der Konkurrenz zu erschweren. Auch die besonderen Anforderungen einer längeren Lehr- und Dienstzeit, sowie des Wanderns der Gesellen ist zunächst zweifellos der Rücksicht auf eine tüchtige technische Ausbildung der Handwerker entsprungen, später aber gleichfalls zu einer engherzigen Beschränkung der Meisterrechte mifsbraucht worden.

Es ist keine Frage, dafs alle diese Normen über die technische Seite des Handwerksbetriebes dem Bestreben entsprangen, gutes Werk zu leisten und durch die Zunft auch die Tüchtigkeit der Leistungen überwachen zu lassen. Und wo solche Ordnungen, wenn auch unter Mitwirkung der Zünfte, von der städtischen Obrigkeit erlassen sind, da ist wohl kein Zweifel, dafs dieser Gesichtspunkt auch für die technischen Normen in erster Linie mafsgebend war.

Aber für die eigentlichen Zunftinteressen stand dabei doch auch noch etwas anderes in Frage. Das Bestreben, die in der Zunft vereinigten Handwerker unter sich mög-

[1]) Als Vorstufe kann gelten: 1272 Bäcker in Berlin: Vortin wi dat werk wynet di sal vor des meisters oven baken dat man besyet ofte he syn werk kan. Die früheste direkte Erwähnung eines Meisterstücks 1370(?) Scrodere zu Lübeck; 1386 Buntmaker ebda. Aus dem 14. Jahrh. bieten noch Beispiele die Plattenschläger zu Lübeck, die Schilderer zu Köln. Im 15. Jahrh. häufig vgl. Schönberg 58 f. Oben S. 71 f.

lichst gleich zu halten in Bezug auf Erwerbsbedingungen, Leistung und Gewinn, das ja auch für die privatwirtschaftlichen Normen der Zunftordnungen mafsgebend war, mufste sich natürlich auch auf die Regelung der technischen Einrichtungen des Handwerks erstrecken; denn ebenso hier wie durch differente Produktionskosten und Preisvorteile konnte eine empfindliche Verschiedenheit in dem Ertrag des Betriebes der einzelnen Genossen und damit auch ein Übergewicht einzelner über andere entstehen.

Und überdies gaben gerade die technischen Prozesse noch mehr als die Vorgänge der Kosten- und Preisbildung Gelegenheit zu Übervorteilung nicht nur des Publikums, sondern auch der einzelnen Genossen unter einander; ein unlauterer Wettbewerb konnte sich gerade in den technischen Momenten des Betriebes viel empfindlicher geltend machen und war wohl auch schwerer zu bekämpfen, so dafs nur bei einer in die feinsten Details eindringenden Normierung der Produktion ein wirksamer Damm gegen die gemeinschädliche Bethätigung des Eigennutzes aufzurichten war.

Gerade diese Gesichtspunkte aber waren der städtischen Gewerbepolitik im allgemeinen doch fremd. So sehr sie zum Schutze der Konsumenten und des Marktes auf Güte der Waren sehen mufste und Unredlichkeit im wirtschaftlichen Verkehre bekämpfte, — für eine Gleichheit der Produktionsbedingungen und des Gewinnes, wie sie das Zunftinteresse aus Gründen der inneren Zunftpolitik anstrebte, hatte die Stadt als solche doch kaum ein rechtes Interesse.

Darum sind denn auch gerade die technischen Normen der Zunftordnungen, auch ganz abgesehen davon, dafs die Stadtverwaltung gar nicht das Verständnis für diese Dinge hatte, der eigensten Initiative der Zünfte entsprungen und in den allgemeinen Stadtordnungen insbesondere in der Zeit ausgebildet, in welcher die Zünfte selbst das städtische Regiment in Händen hatten. Gegen Ende des Mittelalters allerdings, als sich auch in der Stadtverwaltung die bis ins Kleinste gehende Einmischung der Obrigkeit in die privatwirtschaftlichen Vorgänge einbürgerte und sich andererseits

in der landesherrlichen Verwaltung schon die Anfänge jener kameralistischen Praxis zeigten, die in der Folge zur omnipotenten Bevormundung des Polizeistaates führte, da sind auch die technischen Normen der gewerblichen Produktion mit und ohne Zünfte zu den alltäglichen Erscheinungen der Gewerbepolitik geworden.

Ein drittes Moment der gewerblichen Ordnung, welches die Aufmerksamkeit der Zunft in Anspruch nahm, war die Betriebsform des Handwerks[1]). Gegen die gewerbliche Arbeit im Herrendienste (Fronwerk), als einer pflichtgemäfsen Leistung unfreier oder höriger Handwerker an den Guts- und Vogteiherrn hatten sich die städtischen Gewerbetreibenden von Anfang an gewendet[2]); solchen Verhältnissen wollten sie ja zunächst entgehen, als sie in die Städte wanderten und in der Stadt war ihr nächstes Bestreben darauf gerichtet, die noch verbliebenen Reste solcher Abhängigkeit abzustreifen und sich gegen die hörig verbliebene Handwerkerschaft der Fronhöfe in und bei der Stadt scharf abzugrenzen[3]). Städtische Freiheit, wie sie auch die Handwerker als erste Errungenschaft ihres neuen Standes, als eine wesentliche Eigenschaft der städtischen Bevölkerung ansahen, war auf die Dauer unverträglich mit einer Betriebsform, die den Handwerker zwang, seine Arbeitskraft, seine gewerblichen Interessen ganz oder vornehmlich in die Dienste eines fremden Herrn zu stellen und den freien marktgängigen Erwerb gleichsam nur nebenher, nach Herrengunst, betreiben zu können. Aber auch die Pflichten und Lasten,

[1]) Im allg. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft: die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwickelung 1893.

[2]) Schon 1099 hatten die Mainzer Weber die Befreiung von den Abgaben an das Schenkenamt und an den Heimburgen erlangt. Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens S. 11.

[3]) So wird 1295 (Fidicin II 7) den Berliner Wollwebern verwehrt, ihre Stühle von Nonnen oder fremden Zuzüglern verwenden zu lassen. Noch 1385 wird auf einem Hansetage in Stralsund vorgeschlagen, dafs ein Amtsknecht, der in Klöstern (als Fronarbeiter) gearbeitet habe, nie mehr als Geselle oder Meister in einer der Städte aufgenommen werden solle. Hildebrand, Jahrb. VI, 216.

welche das städtische Handwerk der Stadt wie der eigenen Zunft gegenüber zu erfüllen hatte, mufsten es als unverträglich erscheinen lassen, dafs hofhörige Handwerker, welche diese Lasten nicht zu tragen hatten, für den städtischen Markt arbeiteten. Dieser Gegensatz der Interessen wurde im wesentlichen während des 13. Jahrhunderts ausgetragen; die aufstrebende Stadtwirtschaft erwies sich als der stärkere Anziehungspunkt; die hofhörigen Handwerker gehen in das städtische Gewerbe über und damit verlieren sich auch die Formen des Fronwerks, welche in älterer Zeit noch die freie Entwickelung des städtischen Handwerks vielfach gehemmt hatten [1]). In späterer Zeit ist es Regel geworden, dafs auch die auf Fronhöfen benötigten Gewerbsarbeiten durch zünftige Arbeiter verrichtet wurden, womit die Zunft auch immer eine Kontrolle dafür hatte, dafs solche Handwerksübung nicht zum Schaden der Zunft auf den Verkauf berechnet wurde [2]).

Auch andere Betriebsformen, bei denen zwar nicht mehr die Freiheit der Person in Frage stand, aber doch der Handwerker mehr oder weniger nur als Lohnarbeiter in Betracht kam, wurden nach der strengeren Auffassung des Zunftgedankens mit scheelen Augen angesehen; denn es war doch immer zu besorgen, dafs ein solches Arbeitsverhältnis von den kapitalkräftigeren Auftraggebern zum Nachteile des schwächer gestellten Handwerkers mifsbraucht und er damit um die Früchte seines Fleifses, das Handwerk im Ganzen um die mühsam errungene Selbständigkeit seiner Erwerbsstellung gebracht würde. Waren ja doch auch innerhalb der städtischen Bevölkerung selbst immer wieder Bestrebungen wahrzunehmen, welche darauf abzielten, die Handwerker in eine dauernd abhängige Lage vom Kaufmann oder auch vom Grundbesitzer und Kapitalisten überhaupt zu bringen, wie der jahrhundertelang dauernde Kampf gegen die Muntmannen in den Städten zeigt [3]) und die zahlreichen Ansätze zu einer

[1]) Vgl. über die oberrheinischen Städte Gothein I 317.

[2]) Vgl. 1491 und 1496, 1498 über die Schuster- und Bäckerarbeit für Stifter und Klöster in Osnabrück S. 79 und S. 102 A. 2.

[3]) Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 83.

hausindustriellen Produktionsweise lehren. Und daneben bildete das seit dem 14. Jahrhunderte immer häufiger werdende Streben der Gesellen (Knechte) nach einer gewerblichen Arbeit auf eigene Rechnung und aufserhalb der Zunftnormen für die konsequente Vertretung des zünftigen Prinzips einer allgemeinen Herrschaft der Organisation auf dem Gesamtgebiete gewerblicher Produktion eine beständige Gefahr[1]). Wenn es einmal möglich war, dafs der Handwerksgeselle auf eigene Rechnung auf Stör oder im Heimwerke arbeite, so war damit nicht nur eine unabsehbare Fülle von Konflikten mit den gewerblichen Interessen der Meister geschaffen, sondern überhaupt die Durchbrechung der Form des Zunftzwanges nur eine Frage der Zeit.

Dafs im allgemeinen die zünftig organisierten Handwerker der Arbeit auf der Stör abgeneigt waren, ist aus manchen Beispielen zu entnehmen. Die Ordnungen der Schneider, der Schuster, der Goldschmiede enthalten Verbote der Störarbeit[2]).

Für diesen Standpunkt mag im allgemeinen die Abneigung der Handwerksmeister mafsgebend gewesen sein, im gewöhnlichen Lohnverhältnisse, wie es die Stör mit sich brachte, beschäftigt zu werden. Viel verlockender war jedenfalls die Handwerksausübung in der Unternehmerstellung, welche neben dem Arbeitsverdienst auch Gewinn am Roh-

[1]) 1356 Neteler zu Lübeck: und nein leddig geselle schal arbeiten by sinem egenen brode. 1425 Maler und Glasewerter ebda.: neen knecht schal egenwerk maken sunder synes mesters orloff. Ähnlich 1375 Bäcker in Hamburg, 1455 Bartscherer ebda.; 1400 Goldschmiede in Lüneburg, 1497 Maler und Glaser ebda. Aus älterer Zeit findet sich nur die Bestimmung der Wollweber zu Berlin 1295, welche den Knappen gestattet, was sie an Kleidern für Weib und Kinder brauchen, selbst zu machen „alleine dat he des nicht verkoppet".

[2]) 1301 Schneider in Helmstädt (Eberstadt 240): nullus eorum debet in domo alicuius civis intra muros aliquid consuere. Sed bene potest vestimenta incidere. It. iudeo nullus debet consuere neque incidere in domo ipsius iudei. 1355 Schuster in Frankfurt: Wer ouch neuwe schuche machet, der sal zu huse siczen. 1371 Goldschmiede in Lübeck:. ein g. schal in den husen nicht werken.

material, an dem sonstigen Betriebskapital und an der Konjunktur in Aussicht stellte. Auch ergab sich im Störwerke leicht eine gewisse Abhängigkeit des Handwerkers vom Auftraggeber, wie sie dem Bestreben nach Selbständigkeit des Auftretens entgegen war; insbesondere daraus erklärt sich die Abneigung der Handwerker, auf Stör bei social minderwertigen Stadtbewohnern (Juden!) oder auf dem Lande zu arbeiten.

Daneben spielte gewifs auch der Stolz, welchen der Handwerker in die tadellose Ausführung seines Produkts setzte, eine Rolle; in Störarbeit war die Leistung in der Regel nicht so vollkommen ausführbar, da auch mit minderwertigem Rohstoff und mit technisch unvollkommenen Werkzeugen und Betriebseinrichtungen gearbeitet werden mufste [1].

Auch die Arbeitsbedingungen, auf welche die Zunft immer einen bestimmenden Einflufs zu nehmen bestrebt war, konnten im Störwerke nicht so vollkommen beherrscht und gleichmäfsig für alle Genossen bestimmt werden, da sich hier das Verhältnis des Handwerkers zum Auftraggeber viel individueller gestaltete [2].

Endlich kam hier noch in Betracht, dafs im Störwerke der Handwerksgeselle viel leichter auch selbständige Arbeiten übernehmen und damit zum Konkurrenten des Meisters werden konnte. Darauf aber hat die Zunft immer ein strenges Augenmerk gerichtet, weil es einem fundamentalen Grundsatze der inneren Gewerbeordnung widersprach, dafs

[1] 1375 Kerzengiefser in Hamburg: Wert enem boden ghesant to enes manes huse to komende, dat he em licht ghete, de schal syn talch unde sin decht bezeen. Is dat dat talch unde dacht nicht gud genuch en is unde bewaret sick dar ane unde sprikt he en kunne eme dar neyn gud licht af maken, unde heitet eme deghene darenboven licht gheten darvan unde wert dat licht denne nicht gut darvan, de herre edder de knecht, de dat licht gheghoten heft, schal ane schult bliven unde wesen.

[2] 1491 Philippi, Osnabrücker Gildeurkunden S. 70: das Schuhmacheramt erlaubt, dafs einer aus ihrer Gilde in dem Kloster Gertrudenberg alle Schuharbeit verrichte, welche der Konvent für seine Angehörigen und Diener benötige, doch nicht auf Verkauf arbeite.

der Geselle, der an den Lasten der Zunft nicht mittrug und überhaupt kein vollwertiges Glied der Handwerksorganisation war, gewerbliche Arbeit auf eigene Rechnung übernahm. Die Störarbeit in der Stadt hat auch zweifellos im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters sehr an Ausdehnung und Bedeutung abgenommen und ist nur in der Bekleidungsindustrie (Schneider, Schuhflicker u. a.) noch eine verbreitete Betriebsform geblieben. Hier hat sie denn auch zumeist jene Formen angenommen, welche die Störer als minderwertige Handwerker, ja wohl gar als verächtliche und schädliche Handwerksgenossen erscheinen liefsen und zu allerhand, oft geradezu gewaltsamen Mafsregeln gegen sie geführt haben.

Die landesherrliche Gesetzgebung hat gegen die Verrufserklärung der Störer sich sogar in eigenen Mandaten ausgesprochen und dem unzweifelhaft noch vorhandenen Bedürfnisse nach Störarbeit einen besonderen gesetzlichen Schutz angedeihen lassen. Aber doch vermochte sie sich der zünftigen Auffassung zunächst nicht ganz zu widersetzen und suchte im allgemeinen nur mildernd einzuwirken[1].

Ganz anders lagen die Dinge beim Heimwerk, jener im Mittelalter so sehr verbreiteten Betriebsform, bei welcher der Handwerker in seiner eigenen Werkstatt den vom Kunden gelieferten Rohstoff nach dessen Anweisung zum Handwerksprodukt verarbeitet.

Zwei von einander wesentlich verschiedene Arten gewerblicher Arbeit konnten sich in dieser Betriebsform ergeben; eine Arbeit auf Bestellung des Konsumenten, wie sie der Bäcker verrichtete, dem irgend ein Haushalt den Teig zum Backen lieferte, ein Schneider, der des Kunden Tuch zu Kleidern verarbeitete, ein Gerber, der des Landwirts Felle für ihn gerbte u. a.; und dann eine Arbeit auf Bestellung eines Kaufmanns oder eines anderen Gewerbetreibenden, der

[1]) 1424 herzogl. bayr. Schusterordnung für Stadt und Gericht Moosburg (Ob.-bayr. Archiv 22, 124): es sullen auch alle sturberg (Störer) absein auf dem lande ausgenommen auf den vesten und herrnheusern.

sich aus seinem Material Zwischenprodukte oder fertige Ware von einem Handwerker machen liefs.

Gegen die erstere, jedenfalls in älterer Zeit besonders verbreitete Art des Lohnwerks wendet sich das Zunftinteresse nur unter besonderen Voraussetzungen und nur in einzelnen Gewerben; in der Lederindustrie, Weberei und Färberei, sowie bei Seilern und Goldschmieden kommen Verbote oder doch Beschränkungen dieser Heimarbeit vor[1]). Der gewerbebehördlichen Aufsicht war solches Lohnwerk, das auf die besonderen Wünsche der Auftraggeber Rücksicht zu nehmen hatte, ohnehin grofsenteils entzogen[2]).

Heimarbeit auf Bestellung anderer Handwerker scheint im allgemeinen vor dem 14. Jahrhundert doch nur ganz ausnahmsweise vorgekommen zu sein. Aber bereits in der Mitte dieses Jahrhunders treten derartige Verhältnisse auf und rufen den Widerspruch der Zünfte hervor.

Vielleicht am frühesten gaben dazu die Fleischer Veranlassung, welche die rohen Häute von den Gerbern verarbeiten lassen wollten, um sie dann zu verkaufen. Eine derartige Ausnützung der Arbeitsleistungen von freien Handwerkern war durchaus gegen den Geist der zünftigen Wirtschaftsordnung. Es gilt als einer der fundamentalsten Grundsätze, dafs jedes Handwerk den Gewinn aus dem Marktverkaufe seiner Produkte selbst ziehe; für andere Handwerkszweige sollte nur gearbeitet werden, soweit es sich um die

1) 1454 Gerber in Lübeck: It. so enschal nymand in unserm ampte ledder gheren umme geld. 1465 Pergamenter ebda. 1500 Rufsfärber ebda. Goldschmiede in Breslau dürfen Silber in ihrem Hause verarbeiten, aber nymand umb kein lon. Eulenburg l. c. 73. 1378 Seiler in Freiburg i. Br.: Lohnwerk nur nach bestimmten Lohntaxen erlaubt. 1484 Schilderer in Osnabrück: It. so en sal nyn maler anderen lüden ere varwe vormalen eder ere golt vorlecgen. Ok en sal nyn sadelmaker eder hammaker wes maken van enes anderen leder, desgeliken eyn glazewerker nyn glâs eder blyg enen anderen vormaken.

2) Vor 1409 Pelzer in Lübeck: wo een man umme sproken wert, werk to makende, dat mach he maken, wo dat de lude hebben willen, men uppe den koepp schal dat nymand maken, men recht gud werk.

Herstellung von Zwischenprodukten oder um Bedarf für direkten Verbrauch handelte[1]).

Bei den Böttchern scheint sich vielerorten eine gewisse Abhängigkeit der ärmeren Meister von den besser situierten eingestellt zu haben[2]); in diesem Gewerbe dauern die Kämpfe der Zunft gegen die Heimarbeit während des ganzen Mittelalters fort. Aber auch in der Textilindustrie ist es eine weitverbreitete Erscheinung, dafs Wollschläger, Weber und Färber für die Tuchmacher regelmäfsig arbeiten, ganz abgesehen davon, dafs Gewandschneider und Kaufleute die Weber und andere Textilarbeiter verlegen, sowie dafs die Krämer sich auf ihre Rechnung fertige Kleider zum Verkaufe von Schneidern und Mäntelern anfertigen lassen[3]).

Diesen Verhältnissen wird man es nicht an die Seite stellen dürfen, wenn ein Gewerbe dem andern in die Hände

[1]) Darum bestimmt 1457 der Brief der Schuhmacher und Gerber in Wernigerode: Ok en scal neyn schlechter neynen vorkop don an jennigeme ruen leddere, he en hebbe denne dyt werk. — Unde we disses werkes nicht en het, de en scal neyn ledder geren laten oppe den wedderkop.

[2]) 1346 Wismar, Böttcherstatut: nullus sulveshere debet ad manus alterius sulvesheren secare vel tunnas parare. 15. Jahrh. Danziger Stadtwillkür: die bötger, die tonnen machen, die sollen keyne tonnen kauffen vordan zou verkauffen. 1430 Lüneburger Böttcherrolle: dat hyr nement tunnen make ofte tunnen maken late, he en konne sulves tunnen maken. Ähnlich bei den Messerern in Breslau: das er eynem andern meister furwert nicht arbeite umb lone in knechtes wise. Eulenburg l. c. 21.

[3]) Parchner in Breslau ebda. 33: kein meister sol einen andern des handwerkes für sich wirken lassen, er lasse denn sine stul doheim veyern. 1331 Fidicin, Beiträge II 74: Si aliquis eorum (lanificum et textorum) acceptaret opus suum apud duos pannifices, hic dabit libram cere sive sit magister sive operarius eyn knape. It. si aliquis eorum, sive sit magister vel knape, locet se alicui per petitionem, hic dabit libram cere. Auch in Frankfurt a. M. arbeiten die Weber für die Gewandmacher. 14. Jahrh. Nürnberg (Baader 161): Es sol auch kain grempler daheime in seinem haus keinen sneider haben . . . Es sol auch keine grempler mit deheinem mentler nit gemeine haben weder in dem haus noch auzzerhalbe des hauses und es sol auch keine grempler bei dhainem mentler niht inne sein ze herberge. S. unten S. 122 ff.

arbeitet; die verschiedenen Stadien der Tuchbereitung, der Eisenmanufaktur, der Lederindustrie[1]), der Hutmacherei[2]) u. ä. haben auch im Mittelalter komplizierte gewerbliche Arbeitsprozesse nötig gemacht; es konnte dabei auch leicht ein Gewerbe über die verwandten eine gewisse ökonomische Überlegenheit erringen und selbst eine führende Rolle übernehmen, ohne dafs es sich dabei doch um eine der Heimarbeit verwandte Betriebsart gehandelt hätte.

Aber daneben entwickelten sich doch vielfach auch schon Betriebsformen, welche dem später sogenannten Verlagssysteme in ihren Grundzügen entsprachen und direkt zur Hausindustrie führten[3]). Vor allem kommen da die wichtigsten Exportgewerbe in Betracht, deren Betriebsweise von dem mächtigen Einflusse des kaufmännischen Kapitals und Unternehmungsgeistes stark beeinflufst ist. Galt es im allgemeinen als Grundsatz mittelalterlicher Zunftordnung, dafs kein Gewerbsmann mit den Erzeugnissen anderer Handel treiben dürfe[4]), so war es doch von vornherein ausgeschlossen, diesen Grundsatz auf den Handel (Grofs- und Kleinhandel) anzuwenden. Der Kaufmann wurde eine natürliche Mittelsperson zwischen den produzierenden Gewerben und dem konsumierenden Markte, er konnte also auch den Vertrieb der Handwerksprodukte übernehmen und bei dem Handwerker direkte Bestellungen für den Export machen.

[1]) 1400 Gerber und Schuhmacher in Lüneburg: Welk schomaker des begerende is van den gerwern, deme willet de gerwer geren also se oldinges gedan hebbet unde umme dat lon des schallet se sik under anderen vruntliken vorgan.

[2]) In Lübeck kauften im 15. Jahrh. die Hutstaffierer, noch 1481 ein selbständiges Gewerbe, die rohen Hüte von den Hutmachern zum garnieren. Die Hutmacher wendeten sich aber schliefslich dagegen und brachten es dahin, dafs 1507 (Wehrmann 476) die Staffierer in ein Lohnverhältnis zu ihnen herabgedrückt wurden. Stieda a. a. O. 122. In Lüneburg ist 1524 jeder Hutmacher berechtigt, vier Stickerinnen zu halten.

[3]) Vgl. i. a. Stieda, Die deutsche Hausindustrie in den Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 39.

[4]) S. u. Abschn. VII.

Ja in Artikeln, deren Absatzfähigkeit im Auslande von bestimmten Voraussetzungen abhing, die nur dem Kaufmann bekannt waren, konnten die Erfolge gewerblicher Arbeit geradezu davon abhängen, dafs der Kaufmann bestimmte Qualitäten bestellte, den Rohstoff dazu lieferte, die Vorauslagen bestritt und sich vielleicht auch ein Monopol des Einkaufs für bestimmte Handwerkserzeugnisse erwarb [1]). Hier entstand schon eine eigentliche Hausindustrie auf dem Boden des zünftigen Handwerks, und so sehr ein solches Arbeitsverhältnis auch dem Wesen desselben widersprechen mochte, so war dieses in der Regel doch nicht stark genug, um derartigen Neuschöpfungen eines reicher entwickelten Handelsbedürfnisses wirksam entgegen zu treten [2]).

Neben verschiedenen Zweigen einer Exportindustrie, wie es die Bernstein- und Paternosterindustrie, in mancher Hinsicht auch die Metall- und Textilindustrie waren, findet sich eine Heimarbeit unter der Leitung der Kaufleute speciell

[1]) Dies bildet den Hauptinhalt eines 1424 zwischen vier Kaufleuten in Lübeck und der Zunft der Bernsteindreher geschlossenen Vertrags, wonach diese sich verpflichteten, während der beiden nächsten Jahre ihr gesamtes Produkt an Paternosterkränzen den ersteren zu überlassen und soweit diese es nicht benötigen, nur in Lübeck abzusetzen, aber nichts zu exportieren. Stieda, Hausindustrie S. 117. Über ähnliche Lieferungsverträge des Augsburger Kaufmanns Ott Ruland aus den J. 1449—53 über Paternosterkränze und Wagtafeln mit Wiener und Salzburger Handwerkern vgl. dessen Handlungsbuch in der Bibl. d. litter. Ver. zu Stuttgart 1, 4; z. B. S. 15: hab ich, O. R. sein arbait kouft, was er machen mag von lichtmess über 3 jar, ye 1 tuczet wagtafeln. S. 19: sy sallen auch niemen nicht davon verkouffen, sy geben dann ainen 1 tafel und nicht sammenkoufs. Dabei werden immer Vorschüsse gegeben.

[2]) 1386 Buntmaker in Lübeck: It. so ne scal nemend in unsem ampte nemande werk maken van sinem donde, he sy borgher ofte ghast, de dat werk hir binnen ofte buten vort vorkopen wil. 1473 Schwertfeger in Lübeck: It. schal nemand jenighen vorkoperen swerde maken offte bereden. Dafs auch die Grapengiefser zuweilen im Auftrage der Kaufleute arbeiteten, wird wahrscheinlich durch die wiederholte Erwähnung der Grapenhändler insbes. aus Nürnberg bei Stieda, Hans. Geschichtsbl. 15, 128.

auch beim Böttcher- und Seilergewerbe, welche die wichtigsten Hilfsgewerbe des Kaufmanns in den Seestädten bildeten[1]). Insbesondere die Hanfspinnerei, welche dem Seilergewerbe das Halbfabrikat lieferte, war zeitweilig im Verlage von den Kaufleuten beschäftigt, selbst dann, wenn sie es, was im ganzen selten der Fall war, zur eigenen Zunft gebracht hatte[2]). Vereinzelt erscheinen auch die Metzger in einer ähnlichen Abhängigkeit von den Gerbern, welche sich auf diese Weise Einkaufsvorteile für Felle und Häute zu sichern wufsten[3]). Aber auch scheinbar ganz moderne Formen der Heimarbeit lassen sich bereits im Mittelalter nachweisen; bei Gürtlern und Spenglern kommen um die Mitte des 15. Jahrhundetts Stückmeister (Stückwerker) vor, welche, ohne Zunftmitglieder zu sein, von zünftigen Handwerkern Aufträge zur Ausführung von Bestellungen erhalten[4]).

Bei weitem am meisten ausgebildet findet sich aber die verlagsmäfsig organisierte Hausindustrie innerhalb der Textilgewerbe. Die Spinnerei hat es in der Stadt überhaupt nur selten zu einer gewerblichen Selbständigkeit gebracht; sie bleibt vorwiegend Störarbeit oder Lohnwerk, mag es sich dabei um Flachs, Wolle oder Baumwolle handeln[5]). Auch

[1]) Bezüglich der Böttcher s. oben S. 82.

[2]) 1436 Rolle der Hanfspinner in Riga (Stieda, Hans. Geschichtsbl. 15, 151): it. of ienich man hennip von enem borger ofte cumpanie entfängte. 1462 Rolle der Hanfspinner in Reval ib.: it. welk man yn unseme ampte von deme kopmanne hennep entfanget to vorspynnende umme gelt.

[3]) 1477 Gerber zu Freiburg (Mone 16, 153): It. es sol ouch keiner diss hantwercks unser metzger verlegen oder inen fürsetzen, dann dadurch wurden deu selben hút und vel für ander vervolgen.

[4]) Geering, Gewerbe und Handel in Basel S. 233.

[5]) 1364 Korn, C. dipl. Sil. 8, 56: In Schweidnitz darf nur die weifse Wolle in den Wohnungen gekämmt werden, die blaue nur im Hause des Meisters. In Hamburg (erste Hälfte des 15. Jahrh.) geben die Wollenweber die Wolle an Spinnerinnen aus. Ebenso 1422 die Tuchmacher in der Altstadt Brandenburg. Riedel c. d. Brand. I 9, S. 118. In Lüneburg beschäftigen 1430 auch die Leineweber Werkfrauen in deren Wohnungen; Bodemann 148; 1432 ib. 251 haben die Wollenweber das Recht, Wolle und Garn, das die Spinnerinnen unter-

in der Weberei behauptet das Lohnwerk während des ganzen Mittelalters noch ein auffallendes Übergewicht in allen Zweigen der Textilindustrie gegenüber der selbständigen Gewerbsarbeit für marktgängigen Verkauf. Von diesem Standpunkte aus aber führte eine breite Brücke hinüber zur Lohnarbeit für den Wollschläger oder den Färber, den Tucher oder den Gewandschneider, je nachdem die eine oder andere Gruppe eine Überlegenheit in dem arbeitsteiligen Prozesse der Gewebeindustrie sich errungen hatte. Insbesondere in der Baumwollindustrie, deren Rohstoff aus fernen Landen durch Kaufleute gebracht wurde, hat sich die gewerbliche Entwickelung fast ausschliefslich in den Formen des Verlagssystems vollzogen[1]).

Mit der zunehmenden Verbreitung des Verlagssystems ergab sich in einer Reihe von Gewerbszweigen eine kapitalistisch und kommerziell geleitete Produktion, welche in der Hauptsache auch auf einen einheitlichen Massenvertrieb von Gewerbswaren berechnet war[2]). Alle Versuche der zünftigen Gewerbepolitik, die Heimarbeit und insbesondere auch das Verlagssystem zu verhindern und jedenfalls das zünftig organisierte Gewerbe davon frei zu halten, waren auf die Dauer vergeblich. Dagegen gelang es ihr allerdings durch die ganze Kette von Normen und Mafsnahmen, welche die Erhaltung einer demokratischen Gleichheit der wirtschaft-

schlagen, gegen einfachen Ersatz des Spinnerlohns wieder an sich zu nehmen. Auch können sie den Spinnerinnen den Lohn so lange vorenthalten, bis sie so viel Garn eingeliefert haben, als ihnen Wolle zugewogen worden.

[1]) Vgl. darüber näheres unten S. 127.

[2]) Sehr bemerkenswert sind die Normen über das Verhältnis der Näherinnen zur Schneiderzunft in Überlingen (1450) und Konstanz (1470) Mone 13, 157 f. Näherinnen, die nicht Zunft- und Burgrecht haben, sind verboten; ansässige Näherinnen müssen in der Zunft dienen; verheiratete Näherinnen, deren Mann einer anderen Zunft dient, dürfen nur Leinen-, aber kein Wollengewand nähen und nur ein Lehrmädchen haben. 1457 war in Konstanz einer Näherin erlaubt, zwei Näherinnen in Lohn zu haben; 1470 nur eine und ein Lehrmädchen. Vgl. auch über die Stickerinnen im Dienste der Hutmacher oben S. 83 A. 2.

lichen Grundlagen bei den einzelnen gewerblichen Betrieben unentwegt im Auge behielt, das Aufkommen von kapitalistischen Groſsbetrieben zu verhindern. Aber gerade diese künstliche Zurückhaltung der gewerblichen Entwickelung auf der Stufe des handwerksmäſsigen Kleinbetriebes förderte unwillkürlich das Überhandnehmen des nicht minder kapitalistischen Verlagssystems und seiner Groſsproduktion in getrennten, aber doch einheitlich geleiteten Kleinbetrieben.

Vor allem war es ein die Zunftordnungen allenthalben erfüllender Grundsatz, daſs jedem handwerksmäſsigen Betriebe die Zahl der Hilfsarbeiter vorgeschrieben werden müsse. Dabei war die erlaubte Zahl der Gesellen und Lehrknechte so knapp bemessen, daſs selbst innerhalb des Handwerks nur sehr wenige Unterschiede in der Gröſse des Betriebes sich ergeben konnten[1]).

Wo, wie im Baugewerbe, es für einen einzelnen Betrieb unmöglich war, gröſsere gewerbliche Aufgaben mit so beschränkter Zahl der Hilfsarbeiter auszuführen, ist teils durch die Verpflichtung, die Arbeit mehreren Meistern miteinander zu übertragen, teils durch das Verbot, mehrere Werke gleichzeitig zu übernehmen, die selbstgewollte Beschränkung des Einzelbetriebs aufrecht erhalten[2]).

[1]) Zumeist sind im 14. Jahrh. nur ein bis zwei Gesellen und ebensoviel Lehrknechte erlaubt; mehr als drei Gesellen sind selten, so vier Gesellen, ein Lehrknecht bei den Schneidern in Mainz, den Taschnern in Nürnberg, fünf Gesellen, zwei Lehrknechte bei den Schneidern in Konstanz. Auch im 15. Jahrh. ändern sich diese Verhältnisse im allgemeinen nicht wesentlich, aber doch mit einer Tendenz zur Vermehrung; so wird z. B. 1482 in Straſsburg den Goldschmieden die Zahl der Gesellen freigegeben. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 96.

[2]) Anfang 16. Jahrh. Maurer in Lübeck: It. ghein meister schal mehr als eynen leerknecht hebben thor tyd; so he oversth mer arbeides hefft, mach he einen anderen meister tho sick nemen und mith veer kellen und nicht mer thor tyd arbeiden. 1478 Zimmerleute zu Straſsburg (Mone 16, 157): Es sol dehein hussgenoss me haben denn ein gedinge. 13. und 14. Jahrh. Nürnberg, Bauwerksmeister: Es sol auch kain maister . . nicht mer werke besten denne ain werk weder ze fürgriffe noch sust, untz er ienem sein werch zů bringet. Zwei Werke

Betriebe, welche gröfseres Anlagekapital, insbesondere kostspielige gewerbliche Anstalten notwendig hatten, wurden dadurch auf der Linie des Kleinbetriebs gehalten, dafs solche Anstalten entweder von der Stadt oder der Zunft selbst zur Benützung aller Meister zur Verfügung gestellt wurden oder dafs mehrere Betriebe gemeinschaftlich für die Betriebsanlagen aufkamen[1]). So war es immerhin möglich, die dem einzelnen Betriebe gehörenden Werksvorrichtungen auf ein bescheidenes Mafs einzuschränken, ohne die Leistungsfähigkeit des ganzen Gewerbes erheblich zu mindern[2]). Auch in der Festsetzung der erlaubten Materialvorräte[3]) und der Maximalproduktion, welche einem Betriebe innerhalb einer gewissen Zeit gestattet war, kommt derselbe Grundsatz zum Ausdruck, und ebenso schlägt derselbe durch in der weitverbreiteten Abneigung der Zünfte gegen private

gleichzeitig zu übernehmen, erlauben die Rollen der Zimmerleute und Steinmetzen in Regensburg (1366) und Basel (1414).

[1]) Wollenweber zu Breslau: wer kein eigenen webstuhl hat, der mag 2 oder 3 zu einem gezew kiesen.

[2]) 1233 Weber in Stendal: quod quicunque burgensium nostrorum officio texendi uti voluerit, 1 stamen habere debet vel tantum 2 et in possessione sua ponat. Ebenso durften 1295 die Wollenweber zu Berlin (Fidicin II S. 8), 1332 in Köln (Ennen I 372) und 1355 die Gewandmacher in Frankfurt (Böhmer I 636) nur zwei Webstühle aufstellen.

[3]) Böttcher in Lüneburg: dat neen bodeker baven 8 sostich holtes by sik sette um vorhoginge willen des holtkopes, dat de arme mit dem ryken moge kopen. 1295 Wollenweber zu Berlin: ne quisquam de fraternitate plures quam 8 pannos theatrum presumat inportare. 1336 Decklakenmacher zu Köln: ein Meister darf täglich vier Stück, ein Bruder drei Stück machen. 1363 Brauer zu Lübeck: in der Woche nur einen Sud und dazu nur eine Last guten Malzes zu verwenden. 1388 ist diese Vorschrift für Exportbier aufgehoben. Ähnlich die Kretschmer in Breslau, Eulenburg 35. 1443 Haardeckenmacher zu Lübeck: jährlich nicht mehr als fünf Stück Darnlaken à 200 Ellen lang. 1454 Lohgerber ebda.: 42 Decher Rindshäute, 52 D. Kalbfelle, 30 D. Ziegenfelle. Schönberg 89 ff., wo auch andere Beispiele stehen. 1432 Beschlufs des Wollenweberhandwerks in Frankfnrt a. M., wonach 11 Meister je 36 Stück Tuch zur Messe anfertigen dürfen, 22 je 24, 10 je 16, 8 je 12, 20 je 10, 13 je 8, 49 je 4. Bücher I 91.

Erwerbsgesellschaften, welche einzelne Genossen der Zunft untereinander oder gar mit Aufsenstehenden einzugehen versuchten, um eine Ausdehnung ihres Betriebes dadurch zu erzielen[1]).

Dieselbe Tendenz, den handwerksmäfsigen Betrieb in engen Grenzen zu halten, prägt sich auch in der Arbeitsteilung aus, welche die Zünfte konsequent auszubilden und festzuhalten bestrebt waren. Eine weitgehende Sonderung der Handwerker nach Betriebszweigen macht sich schon bei der Zunftbildung frühzeitig geltend; selbst untergeordnete Unterschiede des Rohmaterials, der technischen Arbeitsprozesse, der hauptsächlich angewendeten Werksvorrichtungen begründen vielfach die Trennung verschiedener Handwerker in besondere Zünfte[2]). Auch die städtische Gewerbepolitik, so lange sie die Zünfte nicht als politische Körper in den Dienst der städtischen Verwaltung stellte, kam dieser Tendenz entgegen, wie sie ja auch dem Bestreben entsprach, die Zünfte nicht zu grofs und mächtig werden zu lassen.

Aber viel weiter noch geht im allgemeinen die Neigung der Zünfte, diese Arbeitsteilung auch innerhalb einer Zunft in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung auszugestalten.

[1]) 1378 Hutmacher zu Köln: dat geyn tzwene man van onsen broderen geselschaf samen haven in soelint noch in eyne huys samen wirken insoelint. 1405 Kretschmer in Breslau: Verbot dafs czwene creczmer ein huss myten und under einander das bir schenken sullen. 1474 Kunthor und panelenmaker zu Lübeck: so en scholen sich ok nyne twe mesters tosamende vorbinden, vele werkes to beslande den anderen werckbrodern to vorfange . . sunder id were nodsake, also dat de personen, den men dat werck maken scholde, yd hastigen rede hebben wolden, so mach de mester, de id vordinget hefft, to sick nemen eynen andern mester mit synem volke sunder jenigerleie arglist. Vgl. auch oben S. 87.

[2]) In Freiburg begannen die Hafner Unterschiede in ihrer Arbeit aufzurichten und darnach das Handwerk zu gliedern. Der Rat kassierte diese Bestimmungen und erklärte, dafs jeglicher Hafner alles, was ihm eben und wohl kundlich sei, grün, weifs, rot arbeiten und täglich überall feilbieten dürfe. Gothein I 362.

Die autonomen Zunftsatzungen enthalten zahlreiche Bestimmungen, welche den einzelnen Gruppen der in einer Zunft vereinigten Handwerker ihr besonderes ausschliefsliches Arbeitsfeld abgrenzen und das besondere Betriebsrecht jeder dieser Gruppen formulieren [1]). Kein Zunftgenosse sollte einen Handwerksbetrieb führen, den er nicht nach seiner technischen und ökonomischen Seite vollkommen beherrscht und selbstthätig in allen seinen Zweigen auszuüben vermag [2]). Mit diesem Grundsatze war allerdings auf das wirksamste jeder Ansatz zu einem Grofsbetriebe, der auf Vereinigung verschiedener technischer Arbeitsprozesse unter einer gemeinsamen Leitung beruhend sich etwa entwickeln wollte, im Keime erstickt.

Dennoch verkannten die Zünfte, wenigstens in einem Punkte, keineswegs die ökonomischen Vorteile des Grofsbetriebes, indem sie vielfach das Rohmaterial gemeinsam durch besonders beauftragte Genossen beschafften und je nach Bedarf unter die Einzelnen verteilten. Aber auch hierbei war beständig darauf Bedacht genommen, dafs möglichste Gleichheit der Mengen bestehe, welche der einzelne Genosse für seinen Betrieb erwerben könne [3]).

[1]) 1388 Brauer in Lübeck: So schal sik malk holden an enerleye ber to bruwende; we dickeber bruwet, dat der dar by blyve, we penninghber bruwet, dat der dar by blyve, we stopber bruwet, dat de dar by blive. c. 1430 Böttcher in Lüneburg, Ok bidden wy, dat eyn solttunnenmaker eyn solttunnenmaker blive unde eyn dichtmaker eyn dichtmaker blive umme des kopmans besten willen. S. oben S. 69 f.

[2]) Ebda.: dat hyr nement tunnen make efte tunnen maken late, he en konne sulves tunnen maken.

[3]) 1370 Gärtner in Lübeck: Vortmer enscal nemen saad kopen, wen de nyen unde de olden mestere to nut des menen ampts. 1376 Garbrater ebda.: den kop, den wy dar hebben, dar mach nemand allene kopen, id en sy van der gantzen kumpanye weghene. 1396 Riemenschneider ebda.: wat man koft van elenhuden in unsen ammet, dat schal man delen, dat eneme jewelken werde vor syn ghelt, alse he uthghelecht heft. 1400 Paternostermacher ebda. bezüglich des Bernsteineinkaufs. Weitere Beispiele bei Schönberg 95. Beispiele aus Breslau bei Eulenburg 23; Kürschner: Wenn 10 000 Stück schönes Werk in die Stadt kommen, so sollen zehn angesessene Kürschner das

In der That ist der zünftigen Gewerbeordnung vielleicht keines ihrer Ziele so vollkommen durchzusetzen gelungen, als gerade die Verhinderung eines fabrikmäfsig organisierten Grofsbetriebes. Nur in einzelnen Gewerbszweigen jüngeren Ursprungs, welche eben deshalb schon der zünftigen Ordnung gar nicht oder nur in nebensächlichen Dingen eingefügt wurden, wie die Papierfabrikation [1], der Buchdruck [2], die Geschützgiefserei [3], Hammerwerke [4], Glashütten [5] u. ä., kennt das ausgehende Mittelalter auch schon wirkliche Grofs-

kaufen, so dafs ein jeder 1000 Stück erhält u. a. Messerer: Alle die harlitz, die toglich sind zu der messir smede hantwerk, es si buchsbom reyde holtz oder massir, die sollen sy koufen miteynander. 15. Jahrh. Nürnberg (Baader 215): wol mügen zwen oder drey pecken oder peckin samentlich eins kauffs einen hauffen weitzes korns oder anders getraids miteinannder kouffen, inen selber in vorgeschribner weyse zu verpachen umd das miteinander teylen ungeverlich.

[1]) Schon die erste gröfsere Papiermühle, welche U. Stromer 1390 in Nürnberg anlegte, war ein Grofsbetrieb mit neun deutschen und drei italienischen Arbeitern; sie hatte zwei Wasserräder und 18 Stampfen; die Italiener erboten sich, 200 Gulden jährlichen Pacht zu zahlen. Städtechronik von Nürnberg I, 77. Aufserdem finden sich gröfsere Papiermühlen frühzeitig angelegt in Basel 1446 mit neun Beschäftigten, 1454 eine mit zehn, eine zweite mit sieben Arbeitern. In Strafsburg seit 1441. Geering, Basel S. 313, 317.

[2]) Der Nürnberger Buchdrucker Koberger beschäftigte schon 1471 über 100 Gesellen an 24 Pressen. Bis 1500 haben im ganzen schon ca. 25 000 Werke die Buchdruckerpresse verlassen, davon weitaus die gröfste Zahl aus deutschen Offizinen hervorgegangen ist, wie auch im Ausland vorwiegend Deutsche den Buckdruck verbreiteten. Vgl. Allgemeine Zeitung vom 6. Juli 1900.

[3]) 1472 besitzt die Stadt Wien eine Giefshütte für Geschütze; im gleichen Jahre auch Nürnberg, wo aber schon hundert Jahre früher Büchsen gegossen wurden. Beck I² S. 932. Vgl. unten S. 114, 117.

[4]) Bezüglich der Hammerwerke vgl. unten S. 117 und VI. Abschnitt.

[5]) Von 1303 an finden sich Glashütten am oberen Rhein. Die Herrschaft Habsburg hatte zwei Glashütten im Amte Wehr. Habsb. Urb. S. 44. 1485 liefert eine Glashütte zu Rokabrun an die Dompropstei Konstanz Trinkgläser und Butzenscheiben tausendweise. Mone 12, 414. In Böhmen datieren die ersten Nachrichten über Glashütten aus dem 14. Jahrh. 1475 gröfsere Glashütte in Kreibitz in Nordböhmen. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. B. 29, 246.

betriebe mit einheitlichen Werksanlagen und einer zahlreichen in denselben beschäftigten Arbeiterzahl.

Eine statistische Feststellung der numerischen Stärke, in welcher die gewerbetreibende Bevölkerung der Städte an deren Gesamtbevölkerung Anteil nahm, läfst sich trotz der sehr reichen Überlieferung von Detailangaben doch nicht gewinnen. Zwar machen es die aus einigen Städten vorliegenden Bürger- und Zunftlisten wahrscheinlich, dafs in den deutschen Städten des Mittelalters die specifisch gewerbliche Bevölkerung einen relativ starken Teil der gesamten Einwohnerschaft ausgemacht habe[1]; aber es fehlt doch auch für dieses allgemeine Urteil die volle Sicherheit, bei dem Mangel an genaueren bevölkerungsstatistischen Angaben überhaupt und bei der Ungewifsheit über die Anteile der nicht zünftigen Gewerbetreibenden und über die Zahl der gleichzeitig in den zünftigen Gewerben dienenden Arbeitskräfte.

Nur für die Anzahl der Zünfte und für die zünftigen Handwerksmeister lassen sich aus mehreren Städten wenigstens annähernd vergleichbare Daten gewinnen, welche zwar auch weder gleichzeitig noch vollkommen gleichartig sind, aber doch zur Aufhellung dieser Verhältnisse einiges beitragen[2]. Im

[1]) Für Frankfurt a. M. berechnet Bücher a. a. O. S. 148 am Ende des 14. Jahrh. den gesamten Handwerkerstand auf 50—60 Prozent der Bevölkerung, mit Einschlufs der gleichfalls zünftigen Fischer und Gärtner auf 60—65 Prozent. Ähnlich hat Eulenburg für Heidelberg 1439 die gewerbliche Bevölkerung auf 68 Prozent der Gesamtbevölkerung berechnet; Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. III 456.

[2]) Vgl. die Übersichten in Beilage Nr. I u. II. Darnach bestanden in Frankfurt (1355) 14 Zünfte, in Augsburg (1368) 17, in Hamburg (1376) 22, in Lübeck (1474) 50, in Lüneburg (13. Jahrh.) 12 (später 14), in Strafsburg (1395) 29, in Braunschweig (1445) 13, in Fritzlar (1471) 12, in Speier und Zürich 13 Zünfte im 14. Jahrh. In Hamburg geben 1376 die Brauer (braxatores de Aemestelredamme und braxatores de Stavia) den Ausschlag in dieser Gruppe. Sie betragen zusammen 181 Meister neben 69 Bäckern, 57 Fleischern und 31 Fischern. 1467 sind in Strafsburg 29 Weifsbrotbäcker; sie erklären, dafs ihrer zu wenig seien, um die Stadt zu versorgen; einige Jahre später sind 32

allgemeinen können wohl die Nahrungsmittelgewerbe der Müller, Bäcker, Bierbrauer und Metzger, welchen die Köche, Fischer und Gemüsegärtner anzureihen sind, als die numerisch stärkste Gruppe der zünftig organisierten Gewerbetreibenden angesprochen werden. Ihnen reihen sich die Bekleidungsgewerbe an, Schneider und Schuster, Kürschner u. a., ferner die Metallgewerbe, wie Schmiede, Schlosser, Zinn- und Gelbgiefser, die Waffenhandwerke u. a., sodann die Baugewerbe, wie Steinmetzen, Zimmerleute. Doch wird diese Rangordnung vielfach durchbrochen; in Städten mit einer ausgebildeten Textilindustrie bilden zuweilen die Weber, Walker, Scherer und Färber zusammen die am stärksten besetzte Gruppe [1]), während sie anderwärts auffallend schwach besetzt ist. Ebenso sind die Böttcher mit ihren verwandten Gewerben zum Teil überaus zahlreich vertreten, während sie in Städten ohne Seehandel und ohne namhaften Verkehr in Getränken nur eine bescheidene Rolle spielen [2]). Ähnliches gilt von den

verzeichnet (Brucker S. 111, 118). In Lüneburg wird 1496 die Zahl der Knochenhauer von 21 auf 30 erhöht, die Zahl der Brauer von 10 auf 8 herabgesetzt. In Freiburg i. B. bestand 1462 die Metzgerzunft aus 53 Meistern, von denen aber mehrere in den umliegenden Dörfern wohnten. Die Fischerzunft hatte 1499 23 Meister. Zahlreich sind insbesondere die Fleischer in den brandenburgischen Städten; Frankfurt a. O. zählt 1308 52 Fleischbänke, Berlin-Köln 54, während Danzig 1376 49, Lübeck 1383 66 Fleischer hat. Schmoller, Umrisse 322. Vgl. die Meisterzahlen in Beilage Nr. II. In München waren 1500 38 Brauer Riezler III 766.

[1]) Ulm hat 1470 71 und 1481 90 Meister der Barchentweberzunft. Nübling a. a. O. 136. 1476 hatte Hagenau 28 Wollenweber (Mone 15, 34). Zweifelhaft sind doch die 164 Tuchmachermeister in Breslau 1403 (Klose, Gesch. von Breslau II, 2 S. 417) und gar die 600 Meister und Knappen der Tuchmacherzunft in Zittau. Vgl. diese und andere Angaben aus Stendal und Augsburg bei Hildebrand, Jahrbücher 7, 84.

[2]) So sind 1376 im Hamburger Zunftverzeichnis die doliatores mit 104 Meistern neben den Brauern die zahlreichsten. In der Folge haben sie sogar noch zugenommen; 1437 wird ihre Zahl, um sie zu reduzieren, auf 200 festgesetzt; 1458 erfolgt eine weitere Herabsetzung der Maximalzahl auf 150. Rüdiger, Zunftrollen S. 33 f. In Lüneburg haben die Böttcher im 15. Jahrh. 80 Meister.

verschiedenen Arten des Lederhandwerks, das gleichfalls keineswegs in allen namhaften Städten eine starke Vertretung hatte[1]).

Dafs im ganzen die Zahl der selbständigen gewerblichen Betriebe im Verhältnisse zur Gesamtzahl der gewerblich beschäftigten Bevölkerung eine sehr grofse war, ist bei der dem Mittelalter eigentümlichen Arbeitsteilung und Gewerbepolitik nicht befremdlich[2]). Suchten doch die Zünfte selbst die einzelnen technisch von einander verschiedenen Arbeitsprozesse zu eigenen Betrieben auszugestalten, und ebenso war die städtische Gewerbepolitik darauf bedacht, die Zünfte nicht durch Zusammenfassung verschiedenartiger Gewerbebetriebe zu grofs werden zu lassen. Damit stimmt denn auch die durchschnittlich schwache Besetzung der einzelnen Gewerbebetriebe überein, sowohl was die Meisterzahlen als auch was die Zahl der in diesen Betrieben überhaupt beschäftigten Personen anbetrifft. Die starke Differenzierung der Betriebe entspricht der ausgeprägten Tendenz der mittelalterlichen Gewerbepolitik, keine Grofsbetriebe aufkommen zu lassen[3]).

Dagegen finden sich wohl gelegentlich auch Handwerker,

[1]) So weisen 1363 in Nürnberg die Gerber (Jrher und Lederer zusammen) 95 Meister auf, nur 21 weniger als die Schneider (mit den Scherern, Mentlern und Seidenstickern). Dazu kommen 57 Kürschner, wodurch dieser Gewerbszweig die stärksten Meisterzahlen erreicht.

[2]) So berechnet Bücher S. 150 für Frankfurt 1387 auf 1000 männliche Personen über zwölf Jahren wenigstens viermal so viel selbständige Gewerbetreibende als die Berufsstatistik des J. 1875 auswies.

[3]) In Nürnberg verteilen sich nach dem Handwerkerverzeichnis von 1363 1217 Meister auf 50 verschiedene Gewerbszweige. Hegel, Chroniken II 507 f. Das Verzeichnis von 1387 für Frankfurt (Bücher 141 ff.) weist an Handwerksmeistern 1246 in 99 verschiedenen Gewerbszweigen auf, von denen 32 auf die Metallgewerbe, 15 auf die Holz und Bein verarbeitenden Gewerbe, je 12 auf die Textilgewerbe und die Baugewerbe, 10 auf die Gruppe der Bekleidung und Reiningung, 8 auf die Lederindustrie, 6 auf Nahrungs- und Genufsmittelgewerbe und 4 auf Heiz- und Leuchtstoffbereitung entfallen. In Basel sind im 14. Jahrh. 33 Gewerbszweige nachweisbar, in Speier und Worms je 34, in Mainz 31. Im 15. Jahrh. finden sich in Freiburg i. Ü. 37, in Hagenau 50 Gewerbe. Mone 15, 32 ff. Vgl. die Zunftverzeichnisse in Beilage I.

welche ein Nebengewerbe betreiben, wie es ja, wenigstens in älterer Zeit, nicht ausgeschlossen war, dafs einer gleichzeitig mehreren Zünften angehörte. Solche Nebenbeschäftigungen gewerblicher Art finden sich aber doch ganz vornehmlich nur bei Saisongewerben[1]) und bei Störarbeitern, deren Hauptgewerbe ihnen nicht einen ununterbrochenen Verdienst boten; im übrigen bewegen sich die nachweisbaren Nebengewerbszweige fast ausschliefslich auf dem Boden des Kleinhandels, wie denn überhaupt die Kenntnis von der Häufigkeit und Gliederung der Handelsgewerbe eine notwendige Ergänzung dieser Darstellung der statistischen Verhältnisse der handwerksmäfsigen Gewerbe bildet[2]).

Bei den vier grofsen Nahrungsmittelgewerben der Müller, Bäcker, Brauer und Metzger sind die grundherrlichen Traditionen, in welchen sie vornehmlich herangewachsen, noch lange aufrecht erhalten, zum Teil während des ganzen Mittelalters nicht ganz überwunden worden. Wie die Betriebsstätte vielfach im grundherrschaftlichen Nexus verblieb, so ist auch das specifische Betriebsrecht dieser Gewerbszweige zum grofsen Teile fortwährend herrschaftlich bestimmt; auch wo die Stadt an die Stelle der Herrschaft tritt, übernimmt sie manche von den besonderen Gesichtspunkten, nach welchen bis dahin diese Gewerbe geregelt waren; die Ausübung der Marktpolizei und Gesundheitspflege giebt fortwährend neuen Anlafs, die freie Betriebsausübung einzuschränken und die Ordnung dieser Gewerbe unabhängig von zünftigen Beliebungen festzustellen. Dazu gesellte sich aber nicht nur in der herrschaftlichen, sondern auch noch in der städtischen Verwaltung insbesondere das Interesse an der Verarbeitung des im Eigenbetriebe wie im Wege der Abgaben gewonnenen Rohstoffs und die fiskalische Ausbeutung des Bannrechts, welches lange Zeit hindurch die Hauptform einer Verbrauchs-

1) 1462 Mauerleute in Hamburg, welche zugleich Kerzengiefser (im Winter) sind. Rüdiger 172. In der Rolle der Kerzengiefser von 1375 geschieht hiervon keine Erwähnung.

2) Hierüber näheres im VII. Abschnitt.

besteuerung des platten Landes bildete[1]) und auch in der älteren Zeit der städtischen Entwickelung noch von Einflufs auf die Haltung des Rates den Nahrungsmittelgewerben gegenüber geblieben ist.

Am schärfsten treten diese Besonderheiten der Nahrungsmittelgewerbe wohl bei dem Mühlengewerbe hervor. Die Mühle war schon in der vorausgegangenen Periode eine vorwiegend grundherrliche Betriebsanlage[2]). Durch die Übertragung des Wasserregals auf die Mühlenanlage (Mühlenregal) ist sie seit dem 13. Jahrhunderte noch mehr in die Interessensphäre der Grundherrschaft einbezogen worden; mit der Landeshoheit ging selbstverständlich auch dieses regale Recht auf die Landesherren und von ihnen auf die zumeist damit beliehenen Grundherren über und wurde in seiner finanziellen Bedeutung noch durch den Mühlenbann verstärkt[3]). Wohl haben auch Städte dieses Hoheitsrecht wie so manches andere erworben und dann auf Grund desselben ein eigenes städtisches Gewerbe ausbilden können; auch wo die Stadt zunächst nur in den Nutzbesitz herrschaftlicher Mühlen gelangte, konnte sie doch die Ordnung des Betriebes bestimmen[4]). Aber daneben blieb doch in sehr vielen Fällen ein grundherrlicher Mühlenbetrieb, der durch

[1]) Es ist schon eine neuere Form, wenn im W. von Langenpreising, 15. Jahrh. (Westenrieder, Beiträge VII 320 ff.) die Schankwirte jährlich 32 Pf., sobald sie „den dritten Zapfen gezogen“, die Bäcker nach dem dritten Schufs, die Metzger nach dem dritten Rindschlagen je 12 Pf. an den Landesherrn bezahlen müssen, während alle übrigen Handwerker frei sind.

[2]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 291. Doch sind diese Mühlen in späterer Zeit gewöhnlich in Erbpacht oder Zeitpacht gegeben; so z. B. die Säge in Reichesberg a. Inn nach dem Reg. procurationis saec. XV (Arch. f. österr. Gesch. 61 p. 59).

[3]) In der Mark Brandenburg war 1464 ein eigenes Mühlmeisteramt eingerichtet. Raumer I 230. Vgl. die zahlreichen (56) Mühlen der Markgrafen in der Neumark Brandenburg 1337, von denen 777 sch. Einkünfte fielen in Beil. VIII von Bd. III/1 der Deutschen Wirtschaftsgesch. S. 438.

[4]) 1248 Urk.-B. von Hildesheim I 208 treffen Vogt und Rat Bestimmungen über die Benützung bischöflicher Mühlen.

Knechte geführt wurde, bestehen[1]); in vielen Städten fehlt sogar bis gegen das Ende des Mittelalters in charakteristischer Weise die Müllerzunft[2]), während die Mühlknechte der herrschaftlichen und städtischen Betriebe unter sich Gesellenordnungen machten, die den fehlenden Zunftverband[3]) ersetzen sollten[4]). Ja es finden sich städische Müllerordnungen, durch welche diese Gewerbetreibenden völlig zu Beauftragten der Stadt gemacht, der Müllereibetrieb also als öffentlicher Betrieb städtischer Verwaltungsanstalten eingerichtet war[5]).

Diese besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mahlmühlen übten auch auf andere Gewerbszweige, welche einer Mühlenanlage bedurften, vielfachen Einfluſs aus. Die technische Verwendung des Mühlgerinnes gestattete eben auch die Anlage besonderer Öl-, Walk-, Sägemühlen u. a. im unmittelbaren Anschlusse und dann gewöhnlich auch unter denselben Umständen, wie sie für die Mahlmühle galten[6]). Doch ist dabei von einem allgemein

[1]) So standen in Ulm vor 1489 die Knechte der Spitalmühle nicht unter der Zunft. Ähnlich war wohl der Betrieb der groſsen Mühle in Danzig im J. 1365 ein herrschaftlicher unter dem Ordenskomthur. Schanz, Gesellenverbände 51. In München trugen Brauer und Müller ihre Gerechtigkeit vom Herzoge zu Lehen. Riezler III 762.

[2]) Häufig finden sich die Müller in der Bäckerzunft; so in Frankfurt, Überlingen u. o. Vielleicht auch in Basel nach der Urkunde der Bäcker von 1256: quicquid inter panifices, molendinarios et eorum servientes ortum fuerit quaestionis praeter insolentias et maleficia, quae poenam sanguinis irrogant, ipsorum magistri debet iudicio definiri . .

[3]) So in Danzig noch um das Jahr 1454. Hirsch 298 ff.

[4]) 1365 stellen in Danzig die Müllerknechte ein Statut eigener Schöpfung auf. Hirsch 331.

[5]) So 1347 in Freiburg i. B., 1436 in Konstanz. Gothein I 357, 360. Die Stadt Frankfurt betrieb noch im 15. Jahrh. die Brückenmühle in eigener Regie. Bücher I 242.

[6]) 1497 W. Irsch (bei Trier) Gr. II 296: das die lude der eg. 3 dörfer seint schuldig zu maihlen in der bannmoelen des obg. gotshaus . . und auch den ölich in derselben moelen zu schlahen. 1435 W. Peitingau (Bayern) Gr. III 651: It. die segmül, die unter der grafschaft mül leit zu P. die soll den von P. schneiden umb ir gelt, wes sy durfften.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

geübten Mühlzwang keine Rede[1]; auch in den wenigen erhalten gebliebenen freien Markgenossenschaften kommt eine solche gewerblichen Zwecken gewidmete Mühle nicht als Gemeindeanstalt vor[2]; der meist herrschaftliche Betrieb hat nur, gegen Einräumung von Markrechten, bestimmte Verpflichtungen gegenüber den Märkern.

Auch in den Städten haben sich ähnliche Verhältnisse während des ganzen Mittelalters erhalten; die Stadt richtet auf ihren eigenen Mühlenanlagen gewerbliche Specialmühlen ein oder gestattet solche den mühlberechtigten Bürgern[3]; auch als Zunftbesitz erscheinen sie[4]. Darin ist es auch vorzugsweise begründet, dafs diese gewerblichen Nebenzweige der Müllerei so selten zu eigenen Gewerben und zur Bildung eigener Zünfte gekommen sind; auch die vereinzelt vorkommenden Mühlengenossenschaften sind kapitalistische Verbände und keineswegs Handwerkergenossenschaften oder Zünfte[5]; speciell in Köln bilden spätestens seit 1276 die patricischen Besitzer der 13 Mühlen (neben 13 des Erz-

[1]) 1456 W. Dornstetten (Schwarzwald) Gr. I 385: es ist auch recht in diesem gericht (der Grafen von Württemberg), welcher ein hofstatt haut, die darzue guet ist, der mag wol ein seegmülin daruff bawen ohne ander lütt schaden. Es sind auch 2 seegmülinen, da ist die ein Wöllplismülin, die ander defs kohlers mülin; welcher etwas buwen will, er sitz zue D. oder in der dörffer einem, die in das gericht gehörent, dem sallent die, die die mülinen inn hand, gehorsamb sin dazu diln zu schneiden umb das halb oder umb ein glichen, billichen lohne, wie im bast füget.

[2]) 1385 W. Bibrauer Mark (Wetterau) Gr. I 514: me wysen wir, daz man den merckern ir oley sal slahen in der molen zu Renningshusen (der Fronhof des Grafen von Falkenstein als Vogt der Mark), mit namen ein sommern oleyfs umb 4 pf. und ein summer samen umb 8 pf.; wo sie dez nit endeden, so hetten sie der mercker recht gebrochen.

[3]) In Strafsburg sind schon 1260 die Mühlen und Backöfen nebst den Brotbänken im Besitze reicher Kaufleute und geistlicher Stifter. Strafsb. Urk.-B. I n. 454.

[4]) 1437 (Geering 279) erwirbt in Basel die Krämerzunft unter den 12 Mühlen und Stampfen des St. Albansthales ein halbes Lehen und errichtete darauf eine zweite Stampfe (für Gewürze).

[5]) Lau a. a. O. S. 223. Ennen I 317 ff.

bischofs) eine Genossenschaft, welche die Mühlen gemeinsam verwaltete, sie durch Knechte betreiben liefs und die Anteile der einzelnen Genossen in ideellen Quoten feststellte. Da diese Anteile frei veräufserlich waren, so konnten bisweilen auch Handwerker, besonders Bäcker, Mitglieder der Genossenschaft der Mühlenwerke werden, ohne dafs dadurch der Charakter der Genossenschaft sich geändert hätte. Ebenso vollzieht sich die Entwickelung der jüngsten Industrien des Mittelalters, welche der Mühlenanlage bedurften, der Papier- und Pulverfabrikation, ganz aufserhalb des zünftigen Verbandes[1]).

Das Bäckergewerbe hat seine technische Ausbildung in der Hauptsache schon im grundherrschaftlichen Betriebe erlangt, bevor es noch in die Reihe der städtischen Erwerbszweige eingetreten ist. Auf keinem Fronhofe fehlte das Backhaus und seine wichtigste technische Anlage, der Backofen, konnte wohl nur da zu einer gewissen Vollkommenheit gelangen, wo sie dem grofsen Bedarfe des herrschaftlichen Haushaltes und der dienenden Knechte, Fronbauern und Reisigen entsprechen mufste[2]). Aber auch dem Backbedürfnis der übrigen hörigen Leute und etwa auch der sonstigen um den Fronhof angesessenen Bevölkerung entsprachen diese herrschaftlichen Backhäuser, ähnlich wie Mühle, Brauhaus, Kelter u. a. als gemeinnützige Anstalten fungierten. Der Backofenbann, wenngleich keineswegs allgemein geübt, trug doch nicht selten noch weiter dazu bei,

[1]) Die ältesten Papiermühlen in Basel sind von Einzelunternehmern (1440, 1454) errichtet und gleich in ziemlich grofsem Umfange betrieben. Geering S. 288, 317; s. oben S. 91. 1444 finden sich in Wien Pulverstampfen; besseres Pulver aber bezog man noch lange aus Nürnberg. Schlager, Wiener Skizzen N. F. III 47 ff.

[2]) In den westfälischen Urbaren findet sich häufig als eigenes Getreidemafs eine bachus mensura z. B. 1384 p. 37, mit welchem die Abgaben an das Stift gemessen werden. Ib. I 85 pistrinum. Eigene Pfisterämter (offic. pistoratus) im Kloster Bödeken 1221 Wigand, Archiv IV 274. In der Abtei Zürich 1343 Bluntschli I 152, in der Grafschaft Bogen 1233 Mon. Boic. XII 388. Ein magister pistrini im Stifte Essen 1332 Kindlinger, Hörigkeit 395 ff. Vgl. Maurer, Fronhöfe II 334.

den Bäckereibetrieb am Herrenhofe zu konzentrieren; daher das ganz regelmäfsige Vorkommen eines eigenen Pfisteramtes, das sich als Hofamt auch in den Städten zahlreich findet, vereinzelt sogar zum Magisterium mit eigenem Amtsrechte ausgebildet hat[1]) (Basel). Im städtischen Gewerbebetriebe findet sich die Bäckerei schon frühzeitig in reich gegliederter Arbeitsteilung; neben Weifs- und Schwarzbäckern (Süfs- und Sauerbäckern) ist die Kuchenbäckerei und Lebzelterei (Nürnberg), in den Seestädten auch die Zwiebackbäckerei (Hartbäcker) besonders vertreten. Waren die letzteren ausschliefslich auf den Markt und teilweise sogar auf den Export berechnet, so ist in der ordinären Bäckerei neben der Produktion für den freien Verkauf immer auch die Hausbäckerei betrieben, ein Lohnwerk für den Haushalt der Bürger, wozu die städtische Verwaltung, teilweise im Gegensatz zum Zunftinteresse durch Anlage städtischer Backöfen immer wieder Gelegenheit bot[2]).

Von einer Regalität ist bei diesem Gewerbe während des Mittelalters, auch bei voller Ausbildung der Landeshoheit, doch keine Rede[3]); auch haben sich die Bäcker in den Städten, wenngleich nicht so allgemein wie andere Gewerbe, zunftmäfsig organisiert und damit die Bedingungen einer selbständigen freien Entwickelung gesichert. Aber der alte grundherrliche Betrieb klammerte sich doch vielerorten an die bestehende Betriebsstätte an; das Gewerbe wurde radiziert und überdies gewährte der grundherrliche Backofenbann[4]), der in der Folge in manchen Städten zu einem gemeindlichen wurde, dem Grundherrn oder dem Rat als Besitzer der backberechtigten Realitäten die Möglichkeit,

[1]) Vgl. oben S. 21.

[2]) Dadurch wird verständlich, was Fabri tractatus de civitate Ulmensi gegen Ende des 15. Jahrh. schreibt: Nam ante 70 annos vix erant 2 pistores, ubi iam sunt 20. Bibl. d. litter. Ver. von Stuttgart.

[3]) Von einem Backregal des Grafen von Heiligenberg spricht Gothein I 496.

[4]) In Basel und Pruntrut hat ursprünglich der Bischof von Basel den Backofenbann. Gothein 323.

den Bäckereibetrieb unter ihrem besonderen Einflusse zu erhalten und wenn auch nicht als Unternehmer, so doch als Herrn der Einkünfte sich dienstbar zu machen. Auf dem Lande ist demgemäfs die Bäckerei, soweit sie überhaupt nicht blofs hauswirtschaftlich bestand, vorwiegend ein grundherrliches Gewerbe geblieben; selbst die alte Verbindung, welche zwischen den Nahrungsmittelgewerben bestand[1]), ist zum Teil noch aufrecht erhalten[2]). Aber auch in den Städten bewirkte die Radizierung der Gewerbe und die Führung herrschaftlicher Betriebe, dafs hier die Grundsätze der zunftmäfsigen Organisation durch die Gewerbsausübung der backberechtigten Bürger und Anstalten, welche den Betrieb unter Umständen nur durch Knechte führen liefsen, eine erhebliche Modifikation erfuhren[3]).

Auch die Hausbäckerei hat sich nie den Grundsätzen des zünftigen Handwerks recht einfügen wollen; nicht nur die weitverbreitete Abneigung der Zünfte gegen das Lohnwerk überhaupt widerstrebte dieser Art des Gewerbebetriebs; auch die Städte selbst, welche dem Haushaltungsbedürfnisse der Bürger durch den Betrieb der Hausbäckerei in den städtischen Backöfen entgegenkamen, sahen sich genötigt, den zünftigen Bäckern das Lohnbacken zu verbieten[4]),

[1]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 295.

[2]) In den Bremer Statuten von 1303 erinnert daran die Bestimmung, dafs ein Bäcker nicht ein Brauer sein und ein Brauer nickt backen soll zu feilem Kauf. Anton III 275. In Reichersberg a. Inn saec. 15 (Archiv f. österr. Gesch. 61) soll der Pfistermeister vleizzig sein des pachens, er sol vleizziglich zu der mul sehen, er sol auf die knecht sehen und ir arbait, wie sie malen, wie sie mischen u. s. w. p. 62.

[3]) Charakteristisch ist die Bruderschaftsordnung der Bäckerknechte in Freiburg 1420 (Schanz S. 188 f.): Wer ouch das einer nit in die brüderschaft dienen wölte, der unsers hantwärks wäre, so sol dehain knecht by im arbaiten, er gebe denne von 3 pfunt wachs ünser fröwen . . . welcher ouch ein pfistor were in einem kloster, oder sust ander knecht, die in ünser bruoderschaft sint oder darin koment, die söllent das gelt in die büchsen richten.

[4]) 1327 Bamberger Gerichtsbuch: daz furbaz nieman weder man noch frow zu dem pfister, der backen wil, weder teig noch teismel niht mer geben sol. 1351 Erfurter Zunftbrief Art. 10: Der Bäcker soll

um den öffentlichen Backhausbetrieb durch Hausbäcker aufrecht erhalten zu können. Doch blieb die Gewerbeberechtigung derselben immer in sehr engen Grenzen gehalten und unterlag einer besonders strengen Aufsicht der Gewerbebehörde sowohl in Bezug auf die Güte ihrer Arbeit wie hinsichtlich des Lohns, den sie für dieselbe verlangen konnten [1]).

Ausnahmsweise mufste die Zunft sich allerdings auch dazu verstehen, ihren Genossen das Lohnbacken ausdrücklich zu gestatten, um dem unleugbar vorhandenen Bedürfnisse zu entsprechen; sie liefs sich dann aber für den damit entstehenden Verlust am feilen Kaufe von Brot entsprechend von den Auftraggebern der Lohnbäcker entschädigen [2]).

Den zünftigen Bäckern andererseits war die ausreichende Versorgung des städtischen Marktes zur Gewerbepflicht gemacht, ohne dafs ihnen jedoch ein Monopol des marktgängigen Verkaufs gewährt wäre [3]); vielmehr ist die Zulassung der

nicht Teig noch Mehl von den Leuten nehmen. Berlepsch, Chronik VI, 90 ff.

[1]) 1307 Freiberg i. S.: unde backen sullen sie eime iklichen manne der zu der stat gehort, husbaken brot 3 scheffele, zweene oder einen zu rechte. 1393 Bäcker in Wernigerode: Ok mogen für in der stad alle innebeckere unde de or werk nicht en hebben unde borger sin . . . wol baken und baken laten unde vorkopen brod dat . . . geheten kligerbrod under dem kophuse edder in iren husen. 1491 Lüneburg: dat neyn husbecker backen scall den borgeren weten efte roggenbrot zu kosten . . edder upslegen, men alleine backen mogen roggenbrot den borgeren unde inwoneren eyneme isliken in syn hus vore sick unde sines gesindes nottorft. Brotschau der Hausbäcker in Ulm (Jäger), Efslinger Bäckertaxe für Hausbacken bei Pfaff.

[2]) 1496 und 1498 bewilligt das Bäckeramt in Osnabrück den Dom- und Stiftsherren, ihr eigenes Getreide zu Brot für ihren eigenen Gebrauch von einem Gildemitgliede verbacken zu lassen; sie verlangen dafür in einem Falle 28 Mark, in dem anderen Falle 16 Mark Entschädigung. Philippi, Gildeurkunden S. 75.

[3]) Bäcker in Überlingen zweite Hälfte des 14. Jahrh. Mone 29, 319 ff.: die Bäcker müssen dri under irem antwerk erwelen, die selben drie vor dem rat sweren sont, das si versehen und versorgen, das der markt ane brot iht si, und wenn die selben dri under irem antwerk verkünden, das er bach, der sol das tuon. 1422 Lüneburg: de gemeynen beckere to L. dar vor wesen scollen: dat men brodes genog by ene to kope

Landbäcker zum Verkauf wenigstens an Markttagen die Regel, so sehr auch die städtische Bäckerzunft dagegen ankämpfte [1]).

Das dritte der grofsen Nahrungsmittelgewerbe, welche ihre technische Ausbildung in älterer Zeit durchaus der Fronhofswirtschaft verdanken, ist die Bierbrauerei. Auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters hat sich dieselbe vielfach noch im grundherrschaftlichen Verbande erhalten; ein Brauhaus gehörte wohl in allen gröfseren Fronhöfen zu den regelmäfsigen gewerblichen Attributen, wenn es auch zumeist nur bestimmt war, den Eigenbedarf der herrschaftlichen Wirtschaft und die zahlreichen Bierleistungen zu decken, welche diese an ihre Knechte und Arbeiter zu verabreichen pflegte, und aufserdem, bei bestehendem Brauhausbanne, das Getränke den Grundholden und Vogteileuten der Herrschaft zu liefern [2]).

Mit der Erstarkung der Landeshoheit tritt immer häufiger eine Verleihung der Braugerechtigkeit an Lehensleute und Grundherren überhaupt auf, wenn es auch nicht zur vollen Regalisierung dieses Gewerbebetriebes gekommen ist [3]). Das Recht, ein Brauhaus zu errichten, ist dann, wie das Recht auf die Schenke, ein Bestandteil des grundherrschaftlichen

vynde unde dat deme gemeynte des neyn gebrek werde unde dat eyn jewelk backe na der tyd, darna dat des kornes kop is.

[1]) Schon die der Mitte des 13. Jahrh. angehörenden jura pistorum in Lübeck (Wehrmann 20) enthalten Bestimmungen über den Brotverkauf durch Fremde.

[2]) Das Kloster S. Emeram in Regensburg hatte 1325 nur Mühle und Brauerei im Eigenbetriebe. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1, Beil. Nr. XVIII p. 451. Auch in anderen bayrischen Klöstern ist die Bierbrauerei heimisch geblieben. Riezler III 765 ff. Im Kloster Prüm (Urbar p. 141) kann noch im 13. Jahrh. jede curia ein Bach- und Brauhaus und eine Mühle haben; in illa camba tenentur homines ibidem manentes panem fermentatum coquere et cerevisiam braxare.

[3]) 1286 gestattet der Herzog von Beuthen einem Ritter auf seinem Gute ein freies Schank- und Brauhaus. 1341 erhält das Kloster Walkenried vom Bischof von Halberstadt das Braurecht im Weiler Osterwiek. Berlepsch 9, 152. 1352 erhält das Kloster Metten unbedingtes Braurecht. Mon. Boic. XI 465.

Lehens; es lag schon im fiskalischen Interesse des Landesherrn, diese Brauhäuser so im Lande zu verteilen, dafs jedes genügenden Absatz seines Produktes hatte, und ebenso im Interesse der Vassallen, sich das Braurecht als Bestandteil des Lehens zu sichern, um nicht den Wert der Kapitalsanlage zu gefährden oder von anderen Grundherren in Bezug auf die Deckung ihres Bierbedarfs abhängig zu werden[1]. Aber auch wirtschaftspolitische Gesichtspunkte treten bei der landesherrlichen Verwaltung schon hervor; die Entwickelung dieses wichtigen Nahrungsmittelgewerbes soll gefördert und dieses überwacht werden, damit für die Landwirtschaft kein Schaden daraus erwachse.

In den Städten ist im allgemeinen ein grundherrlicher Einflufs auf das Braugewerbe oder gar eine Beherrschung desselben durch den Grund- und Stadtherrn nicht wahrzunehmen. Dagegen haben es sich die Städte vielfach vorbehalten, die Brauberechtigung, sofern sie gewerbsmäfsig ausgeübt werden wollte, von Fall zu Fall besonders zu verleihen[2]. Vereinzelt ist die Braugerechtigkeit auch hier als grundherrliches, später landesherrliches Lehen verliehen und damit den städtischen Brauern der Charakter von Ministerialen, ähnlich den Hausgenossen, aufgeprägt worden[3].

Dieser Art der Regalisierung des Braugewerbes steht dann, gewissermafsen ausgleichend, die Berechtigung der

[1]) 1479 Mone 12, 411 gestattet Pfalzgraf Philipp, dafs ein Hammerwerksbesitzer in der Oberpfalz für sich und sin gebrot husgesinde selb bier bröwen lassen mag soviel sie des uff sinen hemmern, die er hat, verbrůchen.

[2]) So z. B. in Lüneburg 1488: dat nemand to L. schall beer bruwen rod edder witt umme gelt ut to sellende, he sy ein borger to L. unde hebbe denne darto dat orlof van deme rade dassulves.

[3]) So in Regensburg, wo die Herzöge im 13. Jahrh. das ehedem burggräfliche Recht, „die prewen ze lihen" ausüben. Mon. Boic. 36[a], p. 528—530. Vgl. Gengler, Beiträge 1 135 und III 99. Ebenso in München Riezler III 762. Vgl. oben S. 22. 1307 Reg. Boic. V, 125 gestattet Herzog Stefan von Niederbayern seinem Hofmeister eine Brauerei in seinem Markte unter Winzer zu errichten.

Bürger gegenüber, sich ihren Haustrunk selbst zu brauen, ohne jedoch dieses Recht gewerblich zu verwerten [1]).

In dieser Form des Hausbrauens ist die Bierbrauerei vermutlich zuerst in die Städte eingezogen, soweit nicht herrschaftliche Brauereien auch den Bierbedarf der Städte befriedigten. Die Fortschritte, welche die Bierbrauerei im Laufe der Zeit gemacht hat, indem einesteils der Hopfenzusatz allgemeiner wurde, andererseits das Bier stärker eingebraut wurde, um gröfsere Haltbarkeit zu erlangen (Dickbier), bewirkte in Zusammenhang mit dem verfeinerten Geschmacke, dafs auch die technische Anlage wesentlich verbessert und damit auch ein geschulter Betrieb notwendig wurde. Das Recht auf das Bierbrauen erhielt sich infolgedessen nur mehr bei jenen Häusern, welche mit entsprechenden technischen Anlagen versehen waren; doch konnten immerhin auch die von altersher brauberechtigten Bürger einen Anteil an solchen Brauhäusern haben und damit abwechselnd ihr Braurecht selbst oder durch ihre Beauftragten und Knechte ausüben.

So ergab sich das in den mittelalterlichen Städten viel verbreitete Reihebrauen, an dem alle Bürger beteiligt waren, welche ein auf ihrem Hause radiziertes Braurecht hatten. Der handwerksmäfsige Betrieb der Brauerei wurde dabei teils von Brauknechten ausgeübt, die unter Aufsicht und im Lohne der brauberechtigten Bürger arbeiteten, teils durch eigene Brauer, welche den Betrieb auf Rechnung der brauberechtigten Bürger führten; daneben entwickelte sich allerdings auch ein eigener Stand von selbständigen Bierbrauern, welche im eigenen Brauhause ihr Gewerbe ausübten [2]).

[1]) 1230 Regensburger Priv. § 19: It. statuimus, quod unicuique civi Ratisbonensi liceat cerevisiam facere que familie sue sufficiat, tali pacto, quod eam non vendat sed ad necessitatem familie sue tantummodo expendat, illorum contradictione qui officium habent braxandi cerevisiam non obstante.

[2]) 1488 Lüneburg: so sick dat bruwerk hyr in der stad van dage to dage vomeret vorder wan id vormals gedan heft. 1376 zählte man in Hamburg 181 Meister des Brauhandwerks. Vgl. Beil. Nr. II.

Vereinzelt wie in Hamburg entwickelte sich auch eine eigene Braugesellschaft der berechtigten Bürger, welche dann für einen einheitlichen Betrieb der in ihrem Besitze stehenden Brauhäuser und besonders auch für einen einheitlichen Absatz und Export ihres Bieres Vorsorge traf[1]).

Während nun die Bierbrauerei in den einfacheren Formen des Haus- und Reihebrauens wohl dem lokalen Bedarfe entsprechen konnte, aber doch, einige besondere Fälle ausgenommen, ganz unzulänglich eingerichtet war, um diesem Betriebe eine gröfsere Ausbildung und höhere gewerbliche Bedeutung zu verschaffen, hat sich die Bierbrauerei im herrschaftlichen Grofsbetriebe wie im reinen technisch entwickelten Gewerbebetriebe auch im Mittelalter schon grofse volkswirtschaftliche Bedeutung errungen. In einer Reihe von Hansestädten insbesondere ist ein schwunghafter Export von deutschem Biere entwickelt, und eine Anzahl anerkannter Biersorten hat sich auch im Inlande grofse Verbreitung zu verschaffen gewufst. So ist Bremer Bier seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, Münsterer Greet seit 1260, Zittauer Bier seit 1270, Lübecker Dickbier seit dem 14. Jahrhundert, später auch Braunschweiger Mumm, Görlitzer und Einbecker Bier berühmt geworden[2]). Die süddeutschen Biere haben es bis gegen Ende des Mittelalters zu keiner grofsen Bedeutung gebracht, obgleich in Bayern die Herzöge und die Stifter sich ihre Brauereien immer angelegen sein liefsen, und auch in Wien die Bierbrauerei nicht unbedeutend war.

Einer regelrechten Zunftbildung waren im allgemeinen die Verhältnisse der Bierbrauerei in den deutschen Städten nicht günstig. Wo das Reihebrauen der Bürger vorherrschte, haben zwar unter Umständen die Brauknechte selbst Bruderschaften errichtet, welche einen zunftähnlichen Charakter trugen; aber gerade dieser Umstand spricht dafür, dafs ein

[1]) Die Brauknechte hatten schon 1447 ein eigenes Bruderschaftsstatut; vgl. Schanz, Gesellenverbände S. 196.

[2]) Auch Rostock, Gadebusch, Wittenburg, Wismar, Danzig waren im 14. Jahrh. wichtige Bierorte; Stieda in Mitteil. d. Vereins f. Lüb. Gesch. 1887 S. 44 f.

eigentlicher Zunftverband nicht möglich war, so lange die Ausübung des Braurechts als Nebenerwerb zu den verschiedensten Haupterwerbsarten hinzutreten konnte[1]). Auch die brauberechtigten Bürger haben wiederholt Gesellschaften gebildet, welche einen den Zunfteinrichtungen ähnlichen Charakter an sich trugen; aber wie die Lübecker im Jahre 1363 nicht ein Handwerksamt, sondern eine Gesellschaft wie die Kaufleute an der Trave bilden wollten und es 1388 auch wirklich zu einer solchen brachten[2]), so ist auch anderwärts gerade durch solche doch überwiegend kapitalistische Verbindungen der Brauberechtigten die eigentliche Zunft ausgeschlossen geblieben. Daneben entwickeln sich allerdings an vielen Orten doch auch reguläre Brauerzünfte, wo das Brauhandwerk in seiner selbständigen Ausbildung nicht durch herrschaftliche oder bürgerschaftliche Organisationsformen aufgehalten war.

Auch das Fleischergewerbe teilt mit den übrigen Nahrungsmittelgewerben gewisse gemeinsame Züge seiner Entwickelung. Das Schlachten der Tiere ist ebensowenig wie das Zerlegen derselben in älterer Zeit als eine besondere Technik ausgebildet und berufsmäfsig ausgeübt. Selbst auf den grofsen Fronhöfen, wo doch der Müller, Bäcker und Brauer schon im 12. Jahrhundert nicht selten unter dem Gesinde erscheinen, findet sich äufserst selten ein eigener Fleischer[3]), ebensowenig treten sie in älterer Zeit unter den

[1]) So in Frankfurt, wo noch 1492 eine Anzahl von fünf „Brauern“ einem anderen Hauptberufe angehörten und eine eigene Brauerzunft nicht vor dem 18. Jahrh. nachweisbar ist. Bücher I 242. In Lüneburg fafst der Rat 1496 den Beschlufs, dat sick nement brauwerkes schal irneren, de in eneme ampte sittet. Auf das hin legten acht ihr Amt nieder unde syn gebleven by deme bruwerke, während 2 hebben vorlaten dat bruwerk unde hebben geharen to eren ampten. Bodemann, Zunfturkunden S. 50 f.

[2]) Wehrmann 180: do wolt de rad des een, dat de dickeber bruwer hir na mer ver olderlude hebben scholen, also de kopman by der Travene.

[3]) In Reichersberg a. Inn saec. 15 (Arch. f. österr. Gesch. 61) wird ein Pfistermeister, zwei Pfisterknechte, ein Fleischhacker unter den

Landhandwerkern hervor; das Schlachten im Hause des Viehbesitzers oder des Wirtes ist durchaus die Regel. In den Städten dagegen entwickelt sich die Fleischhauerei als eigenes Gewerbe frühzeitig, allerdings neben noch weitverbreitetem Hausschlachten; schon die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts liefert eine Reihe von Beispielen dafür, dafs Metzger in stattlicher Zahl und angesehener Stellung ihr Gewerbe betrieben [1]).

In der Folge entwickelte sich mit den Fortschritten der Technick und mit dem mannigfacher abgestuften Bedarfe der städtischen Bevölkerung eine Reihe besonderer Arbeitszweige innerhalb des Fleischergewerbes, welche auch zur zünftigen Sonderung verschiedener Gruppen aus der Fleischerzunft führten. So bilden sich die Grofs- und Kleinmetzger, sowie die Schweinemetzger und Wildbretmetzger zu besonderen Gewerben aus (Ulm); in Hamburg wird zwischen Knochenhauern (Fleischverkäufern), Kutern (Schlächtern), Hausschlachtern und Garbratern unterschieden [2]). Ein Magisterium grundherrlichen Ursprungs, wie etwa in Paris, findet sich beim deutschen Fleischergewerbe nirgends; die im 13. Jahrhundert noch vorhandenen Anklänge an eine grundherrschaftliche Abhängigkeit der Fleischhauer (in Tulln, Strafsburg, Basel) verlieren sich frühzeitig, und Fleischerzünfte sind allenthalben organisiert worden.

Dennoch haben sich die Fleischerzünfte im allgemeinen weniger als andere Handwerker ein Monopol des Betriebes zu sichern vermocht. Schon die von altersher mit Viehzucht im Nebenbetriebe beschäftigten Gewerbe der Müller,

niederen Bediensteten erwähnt. Fleischamt im Stift Herse 1409; Wiegand, Archiv V 336.

[1]) Eines der frühesten Beispiele sind die carnifices qui dicuntur magistri Tullnensis civitatis, welche 1237 inter se statuta laudabilia et utilia statuerunt. Winter, Beiträge vgl. oben S. 25.

[2]) 1408 Fleischerstatut von Wernigerode: ok enschal nemant, de in dussem werke is, garbradren amecht oven eder gar vlesch ut dem huse sellen. Adler S. 42. In Lübeck sind 1385 neben 50 Knochenhauern noch 16 Schlächter und 12 Garbrater. Vgl. Beil. Nr. II.

Bäcker und Brauer haben sich das Recht, ihr Vieh auch selbst zu schlachten und zu verkaufen, nicht nehmen lassen. Auch die häufige Viehhaltung der Bürger überhaupt machte es notwendig, wenigstens das Hausschlachten und den Verkauf der eigenen Viehzuchtsprodukte zu gestatten, so sehr sich auch die zünftigen Metzger wie die Stadtverwaltungen selbst dagegen wehren wollten[1]. Und überdies sind die Landmetzger (lesterer), welche sich infolge der städtischen Nachfrage in der Umgebung der Städte zahlreich entwickelten, nie ganz von dem städtischen Gewerbebetriebe fern zu halten gewesen[2]. Die nahen Beziehungen des Fleischergewerbes mit der Viehzucht haben sich eben doch auch in dessen Organisation fortwährend fühlbar gemacht und verhindert, daſs sich der städtische zünftige Gewerbebetrieb rein und ausschlieſslich entwickelte.

Entscheidend hierfür war in letzter Linie doch immer wieder die Rücksicht auf die sichere und gute Fleischversorgung der Stadt, welche den Rat veranlaſste, den Zugang zum Fleischmarkte auch den Landmetzgern offen zu halten und damit wenigstens das Verkaufsmonopol der zünftigen Metzger nicht aufkommen zu lassen[3]. Dagegen

[1]) Augsburger Stadtrecht 1276: Es sol auch kein Fleischmanger kein rind, noch schaf, noch kalb stechen anders als in dem schlachthause . . . Aber schweine die mag er daheim wol brühen in seinem hause und stechen.

[2]) Adler, Fleischteuerung S. 65 f. 1462 erweitert der Rat in Leipzig die Befugnisse der lesterer in der Stadt; 1464 wird ihnen vorübergehend der Gewerbebetrieb untersagt, aber schon 1466 sind sie zurückberufen. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1 S. 368.

[3]) 1350 Wien: Es ist auch aufgesegt, wer fleisch ab dem land fuert her, das man da mit chainerlay sach chain irrung noch beswerung anthuen sol durch das lang iar. Nach dem Wiener-Neustädter Stadtrecht 1230 durften nur zünftige Fleichhauer pey pfenwerten oder pey helwerten Fleisch verkaufen. Fremde Fleischhauer durften in der Stadt kein Vieh schlachten und nicht unter einem Vierteil verkaufen, dieses aber auch nicht teilen, wenn sie es an zwei Personen zusammen verkauften. 1307 Stadtrecht von Freiberg i. S. bestimmt jeden Sonnabend einen freien Fleischmarkt. Weitere Beispiele bei Berlepsch V 48, Adler, Fleischteuerungspolitik 52 f., Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 368 f.

ist der eigentlich handwerksmäfsige Betrieb des Schlachtens und des Ausschrotens des Fleisches in der Stadt zumeist doch den städtischen Metzgern gewahrt geblieben, wenn sie auch bei demselben sich eine Reihe von sanitäts- und marktpolizeilichen Beschränkungen gefallen lassen mufsten, wie sie anderen Gewerben nicht zugemutet worden sind. Die vielfach den Fleischhauern auferlegte Pflicht, für eine auskömmliche Fleischversorgung des städtischen Marktes vorzusorgen, stärkte doch auch wieder die Position der Zunft, welcher damit ein Stück städtischer Verwaltung übertragen war[1]).

Auch andere unmittelbar an die Urproduktion sich anschliefsende gewerbliche Betriebe wie die der Fischer[2]), Futterer (Heu- und Strohhändler) und Gärtner, der Wirte und Weinhändler haben sich vielfach in den Städten zünftig organisiert, ohne jedoch, wenige Ausnahmen abgerechnet[3]), für das gesamte gewerbliche Leben der Städte eine gröfsere Bedeutung erlangt zu haben[4]).

Im allgemeinen ist für die Entwickelung dieser Nahrungs- und Lebensmittelgewerbe die Rücksicht von sehr entscheidendem Einflusse geworden, welche die Städte auf die Versorgung des städtischen Lebensmittelmarktes zu nehmen veranlafst waren. Insbesondere sind die polizeilichen Vorschriften,

[1]) Diese Verpflichtung ist schon im Fleischerstatut von Basel 1248 ausgesprochen; ferner 1355 in Stendal, 14. Jahrh. in Nürnberg, 15. Jahrh. Strafsburg; vgl. die Beispiele bei Adler S. 90. 1477 W. Remich Gr. II 247: der metzlermeister mit synen amptzbrudern bestellen sullent, das man under den fleyschbenken zu R. des mayndachs, des dynssdachs und des samphsdachs fleysch feylle fynde.

[2]) 1485 W. Metloch Gr. II 61: ein abt zu M. hab macht einem armen man zu verliegen einen weidtnachen nach zunfft recht zu fischen. Beispiele von Fischerzünften bei Maurer, Stadtverf. II 492. Die 1482 in Überlingen errichtete Fischerzunft umfafste auch die Schifferleute. Schäfer 36. Über Fischereigenossenschaften in Brandenburg, von erblich berechtigten Gruppen von Fischern gebildet, vgl. Schmoller, Jahrbuch XV, 645.

[3]) So die Futterer in Halle a. S. und in Wien.

[4]) Einiges nähere darüber im VII. Abschnitt.

welche in allen Städten hinsichtlich der Güte und Redlichkeit der Produktion, der Preise der Produkte und der Löhne für gewerbliche Dienste (Mahlen, Backen, Schlachten, Brauen) gehandhabt wurden, fortgesetzt starke Eingriffe in die Autonomie des Zunftwesens; auch die Zulassung der fremden Händler von Lebensmitteln auf den städtischen Märkten (Freimarkt) und die Gestattung von Freimeistern und von Stör- und Lohnwerk, welche gerade in diesen Gewerbszweigen eine grofse Rolle gespielt haben, waren ebenso viel Beschränkungen des Zunftzwanges und des zünftigen Gewerbemonopols.

Da aber gerade die Nahrungsmittelgewerbe immer sehr stark besetzt waren und überall vorkamen, so bildet die Gesamtlage derselben und ihre gewerbepolitische Verfassung für sich allein schon eine sehr wichtige Korrektur der Einseitigkeiten, welche das reine Zunftwesen in den städtischen Gewerbebetrieb zu bringen tendierte.

Von allen Gewerbszweigen, welche sich mit der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungs- und Genufsmitteln beschäftigen, ist während des Mittelalters nur die Bierbrauerei und auch diese nur in einigen Produktionsgebieten, in gröfserem Mafse für die Versorgung eines mehr als lokalen Marktes und für den Export in Betracht gekommen. Alle übrigen Nahrungsmittelgewerbe, so stark sie auch immer besetzt gewesen sind, und so einflufsreich sie auch immer für die lokale Ausbildung des gewerblichen Lebens, des Zunftrechts, ja auch des Volkswohlstands der Städte geworden, entbehren doch des grofsen Zuges nationaler Produktion, wie er in den gewerblichen Leistungen der deutschen Städte besonders charakteristisch hervortritt. Und das Gleiche gilt in der Hauptsache auch von den verschiedenen Zweigen des Bekleidungsgewerbes, den Schustern, Schneidern und Kürschnern mit ihren Nebengewerben. Auch sie gehören in vielen Städten zu den am stärksten besetzten Gewerbebetrieben, haben einen wichtigen Anteil an der Deckung des heimischen Bedarfs, nehmen auch auf das innere gewerbliche Leben und auf die Rechtsentwickelung

der Städte einen zuweilen bestimmenden Einflufs. Aber in enger lokaler Begrenzung erschöpft sich auch so ziemlich ihre Bedeutung; zu Exportgewerben haben sie sich während des Mittelalters nicht entwickelt[1]); kaum dafs von einem weiten innerdeutschen Absatzgebiete einzelner der besonders blühenden Bekleidungsgewerbe in einzelnen Städten gesprochen werden kann.

Die grofsen Zweige des deutschen Handwerks dagegen, welche seinen Ruhm auch im Auslande verbreitet und damit zum Reichtum des Volkes hervorragend beigetragen haben, sind die Metallgewerbe und die Textilgewerbe; neben ihnen kommen, wenn auch in viel geringerem Mafse, die Böttcherei, Seilerei und die Gerberei in Betracht; eine Zierde des deutschen Handwerks war mindestens in den letzten Jahrhanderten des Mittelalters das Kunsthandwerk in seinen verschiedenen Richtungen.

Eine Reihe von Voraussetzungen für eine so reiche Entwickelung, wie sie die deutsche Eisenindustrie in der zweiten Hälfte des Mittelalters erfahren hat, ist schon in der vorausgegangenen Periode geschaffen worden. Die einheimische Eisengewinnung hatte an dem allgemeinen Aufschwunge des Bergbaues Anteil genommen; die Verhüttungsprozesse waren durch die Einführung der Stucköfen (am frühesten in Steiermark), durch die Anwendung der Wasserkraft für Gebläse und Hammer, sowie durch die Verbesserung der Stahlfabrikation wesentlich vervollkommnet[2]). Die Anwendung des Eisens in der Hauswirtschaft, im landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe hatte schon ziemliche Dimensionen angenommen[3]); insbesondere in der Baukunst

[1]) Deutsche Männerkleider (Zaddeltracht) scheinen im 15. Jahrh. einigen Absatz in Schweden gefunden zu haben; Falke, Kostümgeschichte. Nach Rufsland gingen Handschuhe, nach dem Osten, aber erst gegen Ende des Mittelalters, Wiener Schuhwerk; vielleicht könnten auch Kürschnerwaren als Exportartikel nach Italien etwas in Betracht kommen.

[2]) Über die Verhältnisse des Eisenhüttenbetriebes s. unt. VI. Abschn.

[3]) Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 279, 328.

wurde das Eisen schon seit dem 11. Jahrhundert konstruktiv zur Verstärkung der Holzverbindung, im Steinbau zur Verklammerung und Verankerung verwendet[1]).

Für die Ausbildung der friedlichen Kunstschmiederei hatten einzelne Klöster schon seit dem 10. Jahrhundert Schule gemacht[2]) und mit dem Kirchenbau fortwährend neue Anregung gegeben. Auch der ritterliche wie der städtische Profanbau hat, wenigstens seit dem 13. Jahrhundert, den Schmuck eiserner Gitter und Beschläge angewendet, in deren Verfertigung die deutschen Schmiede nachgerade unerreichbare Meister wurden. Von den Thürbeschlägen der alten Kirche in Schlettstadt i. E. (12. Jahrhundert) und dem herrlichen Eisengitter am Grabdenkmal Kaiser Maximilians I. in Innsbruck ist eine Periode der Kunstblüte des Schmiedegewerbes umschlossen, wie sie reicher und vollendeter kaum ein anderer Zweig des deutschen Handwerks je erreicht hat. Auch die Schlosser und Waffenschmiede hatten an diesem Aufschwunge des Schmiedehandwerks vollen Anteil. Die gröfsere Mannigfaltigkeit und der Schmuck der Rüstungen gab reichen Anlafs zur Ausbildung des Handwerks, welches sich seit dem 13. Jahrhundert in Ringelpanzerschmiede (Sarworchten) und Plattner, Schilderer, Helm- und Haubenschmiede, Klingen- und Messerschmiede differenzierte; in der zünftigen Ordnung dieser Gewerbe bildeten sich auch noch weitere Zweige selbständig aus, wie die Harnischpolierer, die Schwertfeger und Knaufschmiede, die Hufschmiede und Grobschmiede, die Schlosser, Zeugschmiede und Sporer[3]). Die wichtigsten Standorte des Feinschmiedegewerbes wie der Kunstschlosserei waren in Süddeutschland Augsburg, München, Nürnberg; hochberühmt waren schon

[1]) Beck, Geschichte des Eisens I² 839.

[2]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 302.

[3]) In Augsburg werden 1360 Ringeler, Sägeschmiede, Kesselschmiede, Plattner und Harnischmacher aufgeführt. Beck I² 882. Das Nürnberger Handwerkerverzeichnis von 1363 weist 30 verschiedene Zweige der Metallindustrie auf, von denen die meisten auf die Eisenverarbeitung entfallen. Vgl. die Beilage Nr. I.

frühzeitig die Waffenschmiede in Regensburg, Nürnberg und Nördlingen, sowie in Steiermark; von hier aus sollen eingewanderte Gesellen das Waffenschmieden nach Solingen verpflanzt haben; seit dem 14. Jahrhundert gewinnen die Solinger Klingen (Schwerter und Messer) den ersten Platz unter allen deutschen Fabrikaten.

Aufserdem kommt schon im 14. Jahrhundert der Eisengufs auf und findet neben dem Bronzegufs eine erste ausgedehnte Anwendung in der Anfertigung von Geschützen. Augsburg, Nürnberg, aber auch kleinere schwäbische und steirische Städte scheinen diesen neuen Zweig der Metallindustrie zuerst ausgebildet zu haben; erst im 15. Jahrhundert wird auch in norddeutschen Städten Geschützgiefserei häufiger betrieben [1]). Doch scheint dieser Gewerbszweig nur insofern der zünftigen Ordnung eingefügt worden zu sein, als sich die Zinn- und Glockengiefser damit befafsten; einzelne Städte aber bestellten eigene Büchsenmacher, welche die Geschütze zur Stadtverteidigung auf städtische Rechnung gossen und wohl auch einen städtisch-fiskalischen Betrieb der Geschützgiefserei leiteten [2]); später haben auch die Landesherren die Büchsenmeister und ihren Betrieb direkt auf ihre Rechnung übernommen [3]).

[1]) 1377 Erfurt, 1411 Braunschweig.

[2]) So übernimmt 1380 Nürnberg Lieferungen von gegossenen Bronzegeschützen; 1415 wandte sich Strafsburg mit der Bitte an den Rat von Freiburg, auf einmal 100 Kanonen für seine Rechnung giefsen zu lassen. Gothein I 653. Später ist Strafsburg selbst in Geschützgiefserei berühmt geworden.

[3]) 1428 Bestallungsbrief des Herzogs von Bayern für seinen Büchsenmeister: jährlich 100 Gulden Landwährung, ein Hofgewand, Kost und Futter wie das übrige Hofgesind; die nötigen Gesellen werden ihm gehalten. „Wir sollen auch keinem andern meister vergönnen in unserm lande weder Büchsen noch Glocken zu giefsen, und was die Städte, Märkte und Landschaft davon gebrauchen, das sollen sie ihn giefsen lassen und darum ihm geben was recht und billig ist.“ Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern II 399. 1451 (Chmel, Notizenblatt III 473) bestellt der Erzb. von Salzburg einen Büchsenmeister auf zehn Jahre gegen jährl. 12 *tt* Pf. und Naturalien.

Die Zunftverhältnisse dieser verschiedenen Zweige des Eisenhandwerks haben sich überall so ziemlich ähnlich entwickelt[1]). Zwar findet sich eine Mannigfaltigkeit in der Zusammenfassung der einzelnen Specialzweige[2]); bald sind die Schmiede, Plattner und Schwertfeger in einer Zunft, bald haben sie eigene Zünfte aufgerichtet. Aber eine weitgehende Specialisierung der Berechtigung ist auch innerhalb einer Zunft zur Regel geworden; wie die Messerer keine Schwertklingen, so durften die Haubenschmiede keine Panzer machen[3]). Es hängt das, abgesehen von der im einzelnen doch verschiedenen Technik, ohne Zweifel mit dem kunstgewerblichen Charakter dieser Handwerke auf das engste zusammen; wo der Individualität des Arbeiters so viel Spielraum offen gehalten bleibt, da wird auch jede schablonenhafte Behandlung des Gewerberechts von der Hand gewiesen, um die Freiheit in der Entwickelung des ganz speciellen Gewerbszweiges nicht zu beeinträchtigen.

Ganz besonders geartet waren nur schon frühzeitig die Zunftverhältnisse im Solinger Gewerbe. Es handelte sich gerade bei diesem Gewerbe frühzeitig schon um eine Arbeits-

1) Schon 1194 bestätigt der Erzb. von Magdeburg der soliditas clypeariorum besondere Freiheiten.

2) So bilden 1307 in Freiburg i. B. die Schmiede und Plattner mit den Sarworchten eine Zunft. In Lüneburg sind noch Ende des 15. Jahrh. die Grobschmiede, Kleinschmiede und Messerer in einer Zunft. Dagegen sind in Nürnberg schon um das Jahr 1290 die Messerer und Klingenschmiede getrennt; 1497 hört die alte Zunft der Sarwurchten auf. Vgl. die Beilage Nr. I. In Lübeck haben die Plattenschläger (1370) und die Harnischmacher (1433) eigene Rollen. Aufserdem hatten die Schwertfeger (1473) und die Messerschmiede ein von den Schmieden abgesondertes Amt; doch waren die letzten beiden Gewerbe im 15. Jahrh. vereinigt (Rolle der Schmiede 1479) und nur die Messerbereider scheinen sich noch selbständig neben den Schmieden erhalten zu haben; auch die Schlosser gehörten zu den Schmieden, dagegen scheint ein besonderes Amt der Drahtzieher bestanden zu haben.

3) Berlepsch, Chronik der Gewerbe VII 109. In Nürnberg bilden die Plattner und Haubenschmiede eine der ältesten und angesehensten Zünfte, jedoch mit getrennter Gewerbsbefugnis. Die Harnischpolierer waren seit 1379 auch zünftig von ihnen getrennt. Beck I², 865 f.

8*

teilung, welche sich nicht auf verschiedenartige Fabrikate, sondern auf verschiedenartige Arbeitsprozesse bei einem und demselben Fabrikate bezog. In Solingen machten die Schwertschmiede die rohen Klingen; die Härter und Schleifer gaben ihnen erst die nötige Härte und Elasticität, sowie die scharfen Schneiden, die Schwertfeger und Reider machten sie blank, polierten, garnierten, ätzten und tauschierten die Klingen, machten die Griffe, Knaufen, Gefäfse und die Scheiden und setzten endlich alles zusammen, um die Ware für den Handel bereit zu machen (reiden)[1].

Diese in anderen Zweigen der Eisenindustrie nicht vorkommende Art der Arbeitsteilung enthielt schon unverkennbare Keime für die Organisation eines Grofsbetriebes; war doch jede Gruppe auf die Leistung der anderen angewiesen, so dafs eine einheitliche Leitung des Ganzen kaum entbehrlich schien, wenn nicht fortwährend Stockung und Benachteiligung der einzelnen Gewerbszweige besorgt werden sollten.

Aber dennoch erhielt sich der rein handwerksmäfsige Kleinbetrieb das ganze Mittelalter hindurch. Die Klingenschmiede konnten die rohen Schwerter von den Härtern und Schleifern weiter bearbeiten, von den Schwertfegern und Reidern gegen Lohn fertig machen lassen und die Ware selbst verkaufen oder sie verkauften die rohen Klingen an die Reider, welche ihrerseits für ihre Fertigmachung sorgten. Jede der drei Zünfte überwachte die Leistungen ihrer Kleinmeister, und erst 1487 ist für die gemeinsamen Angelegenheiten aller ein einheitlicher Ausschufs gebildet worden, welchem die Verwaltung und Rechtspflege der vereinten Zünfte oblag. Wohl haben die Schwertfeger und Reider frühzeitig schon den Vertrieb des ganzes Gewerbes in der Hauptsache in ihre Hand zu bekommen verstanden und sich mit dieser kommerziellen Überlegenheit auch bald zur kapital-

[1]) Von den drei Bruderschaften der Kleinmeister erhielten die Härter und Schleifer ihr Privileg im Jahre 1401, die Schwertfeger und Reider 1412, die Schwertschmiede 1472. Beck I², 865.

kräftigsten der drei Zünfte entwickelt; aber doch erst im 17. Jahrhundert ist daraus jene erste Form eines Grofsbetriebs hervorgegangen, welche die Kleinmeister der Klingenschmiede, der Härter und Schleifer zu hausindustriellen Arbeitern der Schwertfeger und Reider gemacht hat[1]).

Auch auf dem Lande hat sich die Kleineisenindustrie während des ganzen Mittelalters in manchen Gegenden erhalten, wo ein reichlicheres Vorkommen des Rohmaterials und eine reichliche Verfügung über Brennstoff den Betrieb von Waldschmieden begünstigte; in der Regel hat sich solche ländliche Hausindustrie da behauptet, wo sie schon in der früheren Periode unter grundherrlichem Einflusse zu einer gewissen Blüte gebracht war und nun die Tradition der Bevölkerung aufrecht erhalten blieb. Wichtige Standorte dieser Kleineisenindustrie in den Alpen, im Schwarzwald und den Vogesen, in den Ardennen und an der Eifel lassen sich bis in das Mittelalter zurück verfolgen[2]). Doch kennt das Mittelalter auch schon, abgesehen vom Hüttenbetriebe, einen Grofsbetrieb von Hammerschmieden, dessen Ursprung aus der alten Waldschmiede immerhin noch erkennbar ist[3]). Im 15. Jahrhundert haben auch Eisenhütten den Betrieb von Geschützgiefsereien aufgenommen und da-

[1]) Über die Entwickelung der Solinger Industrie vgl. Thun, Die Industrie am Niederrhein, in Schmollers Forschungen II, 3 1879.

[2]) Vor 1482 W. Cornelismünster (bei Aachen) Gr. II 785: die iser, die in desem lande sitzen, ire werk machen und uissern, die synt myme heren deme abde schuldich eicklichs eyn stuck wes sy machen. 1464—1465 Lamprecht II 333. Nach der Oberlahnsteiner Zollrolle kommen die Äxte und Wagenreifen aus Montabaur, wo Waldschmieden waren; 15. Jahrh. W. Olzheim häufige Abgaben von Hufeisen und Nägeln. Im Stift Admont (Steiermärk. Urk.-B. I) kommen fabri und fabri lignarii unter den Hofhandwerkern vor.

[3]) In Nürnberg sind im 14. Jahrh. (Baader 169) die Hammerschmieden in den zwei Wäldern verboten worden. Doch wurde ein Hammer ausnahmsweise geduldet, bei welchem neben dem Hammermeister mindestens zwei Eisenhüter, ein Koler, ein Schmied und ein Läufer beschäftigt waren. Der Hammer durfte jedoch keine Kohlen aus den zwei Wäldern brennen. Vgl. auch über Hammerschmieden in der Oberpfalz oben S. 104 A. 1 und VI. Abschnitt.

durch einen weiteren Anstofs zum Grofsbetriebe vereinigter Hammer- und Gufswerke erhalten [1]).

Eine ziemliche Bedeutung erlangten spätestens seit dem 14. Jahrhundert auch die übrigen Zweige der Metallindustrie, die Zinngiefser, Grapen- und Rotgiefser, die Gelbgiefser und Messingschläger [2]). In Nürnberg scheint diese Industrie, die sich mit der sonstigen Kleinindustrie vielfach berührte und dort einen hervorragend kunstgewerblichen Zug bekam, einen vorzüglichen Standort gehabt zu haben. Die Produkte der Nürnberger Kandelgiefser und Rotschmiede gingen massenhaft nach Nord- und Ostdeutschland, wo sie den einheimischen Gewerbetreibenden zuweilen sehr unbequem wurden [3]). Aufserdem waren diese Gewerbe u. a. in Köln, Breslau, Hamburg, Wismar, Lübeck, Lüneburg, Rostock, Mainz, Basel in eigenen Zünften organisiert. Die frühzeitige und bedeutende Entwickelung dieser Gewerbszweige ist um so bemerkenswerter, als die einheimischen Bergwerke dem Bedarfe an den hauptsächlichsten Rohstoffen keineswegs genügten. Zinn mufste aus England, Kupfer aus Polen und Ungarn gebracht werden. Aber die technische und kunstgewerbliche Ausbildung des deutschen Handwerks in Verbindung mit einer vorzüglichen Handelsorganisation brachte doch diese Gewerbe zu hoher Blüte [4]).

Insbesondere in den Hansestädten haben sich diese Gewerbe frühzeitig zu einer grofsen Bedeutung für den Export aufgeschwungen; aus diesem Grunde vornehmlich ist ihre Ordnung wiederholt Gegenstand der Vereinbarung zwischen Lübeck und den fünf wichtigsten sogenannten wendischen

[1]) Die alten Eisenhütten in Steiermark haben schon im 15. Jahrh. die Geschützgiefserei als Exportindustrie entwickelt.

[2]) In Lübeck waren 1330 schon 14 Messingschläger. Lüb. Urk.-B. 2 n. 522.

[3]) 1401 Hansarecesse I, 5 n. 31 § 4: auf dem Tag von Marienburg wird in Erwägung gezogen, wij man dy büssen dem lande beholden möge. Lübeck giebt 1471 (Wehrmann 159) den Apengetern das Recht, die Wandelbarkeit der Nürnberger Waren zu prüfen.

[4]) Über die Goldschmiede s. unten S. 137 f.

Städten geworden [1]; gute und richtige Mischung des Metalls, Zeichnung jedes Stücks mit der städtischen und Handwerksmarke, Kontrolle des Gewichts an der Stadtwage, scharfe Trennung der gewerblichen Berechtigung zwischen Rotgiefsern (Apengeter), Gelbgiefsern (Grapengiefser), Zinngiefsern (Kannengiefser) und Messingschlägern waren die hauptsächlichen Gesichtspunkt dieser auf Solidität, technische Ausbildung und Marktfähigkeit bedachten speciellen Gewerbepolitik der Seestädte.

Der Entwickelung der gewerbsmäfsigen Weberei hatte die vorausgegangene Periode hauptsächlich dadurch vorgearbeitet, dafs der Anbau von Flachs und Hanf nicht nur auf den Herrengütern, sondern auch in vielen Gegenden auf den Zinsgütern begünstigt und das Spinnen und Weben durch umfassende Inanspruchnahme der Frauenarbeit zu dem weitaus bedeutendsten Zweige des Hausfleifses der bäuerlichen Bevölkerung gemacht worden ist [2]. Zwar hatte sich die Textilarbeit vereinzelt, besonders in Klöstern auch noch als ein eigener Zweig der Fronhofswirtschaft erhalten; aber viel bedeutsamer für die nun folgende Zeit ist es geworden, dafs die Grundherren mit der Auflösung eigener Betriebe die Gewebearbeit auf die Bauernhöfe verpflanzt und in weiten Gebieten die ganze Bevölkerung zu dieser Art der Produktion erzogen haben [3]. Als dann mit der gröfseren Freiheit der hörigen Leute und mit der relativen Übervölkerung der gutsherrlichen Gebiete überschüssiges, fortschrittliches und unzufriedenes Volk den starken Zug nach der Stadt entwickelte, der in so kurzer Zeit zu einer gründlichen Umbildung der Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse der Bevölkerung führte, da war vielleicht die ererbte und erworbene Geschicklichkeit im Spinnen und Weben für die in die Stadt einwandernden Elemente die sicherste

[1] 1354 Wehrmann 225, 1376 ib. 226. Später finden sich solche Übereinkünfte auch wegen der Gesellen, an welchen auch Hamburg und Lüneburg beteiligt sind, z. B. 1526 Bodemann 117.

[2] Vgl. oben S. 14 f., 86.

[3] Vgl. i. a. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 232, 255, 304 f.

Grundlage ihrer neuen Existenz. Ungleich weniger hatte die bisherige gewerbliche Entwickelung dem Aufblühen der Wollweberei vorgearbeitet. Der Kampf zwischen dem Flachs und der Wolle war auch am Beginne des 13. Jahrhunderts noch keineswegs zu Gunsten der Wolle entschieden. Zwar zeigt sich schon im 12. Jahrhundert in der grundherrlichen Wirtschaft eine gröfsere Regsamkeit auf dem Gebiete der Schafzucht[1]; aber erst in unserer Periode kommt diese neue Richtung der Viehzucht zum vollen Durchbruche und ist offenbar mindestens ebenso sehr durch die bereits erreichten Fortschritte des städtischen Wollgewerbes angeregt, als dieses nun von der verstärkten Schafzucht weitere Anregung empfing[2]. Wohl war auch bis dahin schon die Wollenspinnerei und -Weberei auf dem Lande keineswegs ganz unentwickelt; wir finden sie teils als Fronhofsarbeit[3], teils als Bauernweberei ebenso in Süddeutschland (Salzburg, Regensburg) wie am Rhein und in Westfalen; aber es fehlte doch sowohl die Anregung als auch die technische Fähigkeit, um diesem Zweige der Weberei eine allgemeine Verbreitung in der ländlichen Bevölkerung zu geben. Auch der klösterliche Betrieb der Spinnerei und Weberei ist, wenngleich an manchen Orten nicht unbedeutend, so doch für die volkswirtschaftliche Rolle der Textilindustrie nicht von nachhaltigem Einflusse geworden[4] Vielmehr ist die Wollweberei und die daraus hervorgegangene Tuchmacherei dasjenige Gewerbe geworden, in welchem die junge städtische

[1]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 248.

[2]) Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. Bd. III, 1 S. 352 ff.

[3]) So bei den Hörigen des Klosters S. Blasien im Schwarzwald. W. von 1383 (Mone, Zeitschr. 9, 138).

[4]) Beispiele derselben bietet die Geschichte der Cistercienserklöster in Thüringen und Schlesien; 1291 (Wenck, Hessische Landesgeschichte, Urk.-B. zum 2. Bande S. 202) erteilen die Schöffen der Stadt Frankenberg dem Frauenstift daselbst die Erlaubnis, Tücher von aller Art und Farbe zu verfertigen und zu Markte zu bringen. 1355 (Böhmer, C. d. Frankof. I 635) erhält das Weifsfrauenkloster das Recht duch mit lytzen zu machin und das Gewand zu schneiden und zu verkaufen. Vgl. Hildebrand in Jahrb. f. Nationalökonomie 6, 217.

Bevölkerung ihren ersten selbständigen Schritt zur Ausbildung eines neuen grofsen Nahrungszweiges gemacht hat; am Wollengewerbe vor allem ist das städtische Handwerk grofs gewachsen; mit ihm vor allem hat es sich von der bisherigen Wirtschaftsordnung emancipiert und dem Handwerk einen goldenen Boden gelegt.

Es ist daher auch nichts so charakteristisch schon für die Anfänge der städtischen Wollweberei als ihre reiche und ziemlich gleichmäfsige Verbreitung in allen deutschen Gauen. In Oberdeutschland sind Strafsburg und Freiburg, Speier und Heilbronn, Augsburg und München, Regensburg und Nürnberg schon im 13. Jahrhundert wichtige Produktionsstätten für Wolltuche; in Österreich reihen sich Wien, Wiener-Neustadt und Ofen gleichwertig an. Schlesien, Brandenburg, das preufsische Ordensland haben in derselben Zeit schon eine Reihe von Städten mit blühendem Wollgewerbe zu verzeichnen. Magdeburg, Leipzig, Erfurt, Braunschweig und Soest sind alte Weberstädte; vor allem aber blühte die Wollweberei am Niederrhein, wo sie die direkteste und kräftigste Anregung der flandrischen und französischen Städte empfing; die Kölner Wollindustrie war wohl schon im 13. Jahrhundert der gesamten übrigen deutschen Weberei überlegen[1]). In Südwestdeutschland herrscht die Produktion von Grautüchern vor, in Südostdeutschland von Loden, am Rhein von gefärbtem Tuch[2]).

Ungleich später ist die Leinenweberei zu einem bedeutenden städtischen Gewerbzweig geworden und in der Hauptsache immer auf bestimmte Gebiete beschränkt geblieben. Von dem ganz vereinzelten Beispiele der Kölner Bettziechenweber (1149) abgesehen, tritt die Leinenweberei im 12. Jahrhundert noch in keiner deutschen Stadt auf; auch das 13. Jahrhundert kennt sie nur in einigen oberdeutschen Städten (Basel 1268, Augsburg 1276, Konstanz 1289), wobei freilich nicht zu übersehen ist, dafs die Trennung der Leinen- und der Wollen-

[1]) Vgl. hierzu die reichhaltigen Angaben bei Schmoller, Tucherzunft 365 ff. und Hildebrand in den Jahrb. für Nationalökonomie Bd. 6 u. 7.

[2]) Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels I 122.

weber und die selbständige Organisation der Leineweberzünfte erst im 14. und 15. Jahrhundert erfolgt ist.

Demgemäfs zeigt denn auch das Wollgewerbe früher als die Leinenweberei eine gewisse technische Arbeitsteilung, die ja im bäuerlichen Hausbetriebe sich überhaupt kaum entwickeln konnte. Vor allem ergab sich das Bedürfnis einer besonderen technischen Ausbildung für die Herstellung des Halbfabrikats, des Garnes aus zubereiteter Schafwolle, wofür sich der bäuerliche Hausfleifs doch in keiner Weise befähigt erwies. Die Wollschläger und Garnzieher erscheinen daher auch immer schon in den Anfängen der Wollindustrie als eigene städtische Gewerbe und wurden auch alsbald mafsgebend für die ganze Industrie[1]; sie kauften die rohe Wolle und liefsen dieselbe vorwiegend durch weibliche Arbeitskräfte kämmen und spinnen[2], das erzeugte Garn von den Webern in und aufser der Stadt gegen Lohn verarbeiten[3]; erst allmählich und besonders seit sich die Wollweberei von der Leinenweberei trennte, haben sich die Weber aus dieser Stellung blofser Lohnarbeiter der Wollschläger zu eigenen, gleichwertigen Gewerben gehoben.

Für die weitere Verarbeitung des rohen (grauen) Gewebes entwickelten sich sodann die Gewerbe der Walker, Scherer und Färber[4]; es bedeutet immer schon einen Fort-

[1]) Als eigene Zünfte erscheinen sie schon frühzeitig in Nürnberg, Ulm, Regensburg, als besondere Abteilungen der grofsen Tuchmacherzunft in Zürich. Hildebrand l. c. 7, 90.

[2]) In Butzbach sind Kämmerinnen (kemmerfsen) häufiger als Kämmer. Otto, Bevölkerung von B. 64.

[3]) In Strafsburg haben die Wollschläger schon ca. 1300 eine Anzahl von Unterkäufern zum Einkauf der Wolle, sind mit den Tuchmachern geeint und beschäftigen Weber gegen Lohn. Schmoller, Tucherzunft 410 f. 1357 erlassen die Wollschläger einen offenen Brief an alle Webermeister und Knechte in Städten und Dörfern, wo sie gesessen seien: der Rat habe ihnen erlaubt, Webstühle in ihren Häusern aufzustellen; ... wer komme, werde gern da sein; sie würden bei ihnen besseren Schirm und Nutz finden als bei den Webern. Ib. 419.

[4]) In Nürnberg reichen die Statuten der Walker bis in das 13. Jahrh. zurück. Eigene Tuchscherer in Augsburg, Nürnberg, Ulm. Hildebrand 7, 95. Färberzunft in Nürnberg schon im 13. Jahrh.

schritt der Wollindustrie, wenn diese Arbeiten in gröfserem Mafsstabe betrieben werden, da sie ja vorzugsweise nur für die Verfeinerung der Tuche in Betracht kamen. Aber doch blieben diese Betriebe vorerst nur Hilfsgewerbe der Tuchmacherei, vor allem der Wollschläger, welche das von den Lohnwebern gelieferte Gewebe ihnen gegen Lohn zu weiterer Bearbeitung übergaben [1]). Doch gaben die technischen Betriebseinrichtungen, welche nicht blofs kostspieliger als die Stühle der Weber waren, sondern immer schon auf eine gröfsere Produktion berechnet waren, diesen Gewerben frühzeitig auch eine bessere Position im arbeitsteiligen Prozefs als sie die Weber hatten, so lange diese noch an dem alten einfachen Handwebstuhl festhielten.

Die Thatsache, dafs in der ersten Zeit der selbständigen Entwickelung des Wollgewerbes die Wollschäger im allgemeinen eine dominierende Stellung einnehmen, obgleich ihre technische Arbeit doch nur einem Zwischenstadium der Produktion angehört, ist wohl nur dadurch befriedigend zu erklären, dafs sie die kapitalkräftigste Klasse der an der Wollindustrie Beteiligten repräsentierten, den Ankauf der Wolle in ihre Hand bekamen und so alle übrigen Zweige der Wollarbeit, vor allem die armen Weber in ihren Dienst nehmen konnten. Aber doch nicht überall haben die Wollschläger ein solches Übergewicht erlangt und am allerwenigsten haben sie dasselbe mit der weiteren Entwickelung des Wollengewerbes behauptet. Anstatt der Wollschläger treten vielerorten schon frühzeitig die Tuchmacher und die Gewandschneider als diejenigen Zweige des Wollengewerbes auf, in deren Händen die führende Rolle liegt [2]). Zwar die Gewandschneider sind überhaupt keine Handwerker, sondern Kaufleute, aber sie haben doch vielfach nicht blofs zünftige, sondern auch wirtschaftlich-technische

[1]) In Fritzlar bei den Gewandschneidern, Pritzwalk (1351) die Walker, bei den Gewandmachern. In Berlin (1269) und Frankfurt a. O. (1355) färbten die Tuchmacher selbst.

[2]) In Konstanz darf 1390 jeder Tucher in seiner Werkstatt Knechte zum Wolleschlagen und -Weben setzen. Gothein 533.

Beziehungen zum Wollengewerbe, geben den verschiedenen Zweigen desselben Arbeit auf Bestellung und konnten dadurch, besonders wenn sie auch den Rohstoff lieferten, nicht blofs anstatt der Wollschläger die übrigen technischen Zweige des Wollengewerbes beschäftigen, sondern geradezu dieselben beherrschen[1]). Die Tuchmacher, wo sie besonders hervortreten, waren in einer ähnlichen Lage, nur dafs sie den Gewandschnitt, den Handel mit Tuchen, nicht selbständig betrieben, sondern auf den Verkauf selbstgefertigter Tücher beschränkt waren. Bei Gewandschneidern und Tuchmachern überwog vielleicht noch mehr als bei den Wollschlägern das kapitalistisch-kommerzielle Element über das handwerksmäfsig-technische[2]). In besonderen Fällen war natürlich auch die Möglichkeit gegeben, dafs die Weber[3]), die Walker oder Färber, wenn sie es zu einer materiell besonders günstigen Lage gebracht hatten, den Schwerpunkt der Interessen des Wollgewerbes bildeten und die anderen Zweige in ihren Dienst stellten; im allgemeinen liegt es sogar nahe, dafs je mehr ein Gewerbszweig am Ende des ganzen arbeitsteiligen Prozesses steht, um so leichter ihm die ökonomische Beherrschung der vorgehenden Produktionszweige gelingt, deren Produkte ja als solche noch keineswegs eine vollkommen marktgängige Ware darstellen[4]).

[1]) In Ulm ist die Zunft der Marner aus Tuchern (qui faciunt pannos de lana griseos) und Gewandschneidern (qui cum eis negotiantur) gebildet. Fabri 135. Dazu gehörten gegen Ende des Mittelalters auch alle Hutmacher, Färber und Wollkämmer. Über die ursprüngliche Gemeinschaft von Kaufleuten und Grautuchern in Basel Geering S. 36 u. 249 f., Gothein 536.

[2]) 1331 Fidicin II 74 Berlin: Si aliquis eorum (lanificum et textorum) acceptaret opus suum apud duos pannifices, hic dabit libram cere sive sit magister sive operarius (eyn knappe). Item si aliquise orum, sive sit magister vel knape, locet se alicui per peticionem, hic dabit libram cere.

[3]) Das scheint zeitweilig in Köln der Fall gewesen zu sein, wo die Weber im „Wollenamte“ den Ton angaben und 1372 den grofsen Aufstand gegen die Patrizier anstifteten. 1382 wurde die zulässige Anzahl der Webstühle wieder von 200 auf 300 erhöht. Lau 308.

[4]) Vgl. die verwandten Verhältnisse in der Solinger Eisenindustrie S. 115 f.

Diese technische Arbeitsteilung des Wollengewerbes erlangte übrigens ihre volle wirtschaftliche Bedeutung erst dann, als die Wollgewebe nicht mehr im rohen Zustande (Grautuche), sondern überwiegend nur geschoren und gefärbt in den Handel kamen. Nun erst bildeten Wollschläger und Färber, Weber, Walker und Scherer eine geschlossene Kette arbeitsteiliger Produktion, jedes Glied auf das andere angewiesen und daher auch, insofern es sich um Produktion für den Markt handelte, jedes nur im engsten wirtschaftlichen Zusammenhang gesichert. Insoweit aber neben dieser Produktion von Marktware noch eine Hausarbeit und direkte Kundenarbeit einherging, konnte doch auch jeder Zweig des Wollengewerbes lange Zeit hindurch noch eine gewisse unabhängige Stellung behaupten. Und diese Arbeitsweise erhielt sich neben der Produktion der Marktware jedenfalls noch während des ganzen Mittelalters.

In der Flachsverarbeitung blieb mindestens die Spinnerei mit ihren Vorbereitungsstadien vorwiegend Hausarbeit; auch die Lohnspinnerei ist am Lande wie in den Städten durchaus Hausfleifs, und nur schwer gelang es, den Einflufs zünftiger Bestrebungen auf dieses Gebiet gewerblicher Arbeit auszudehnen. Die Leinenweberei wurde zwar mehr gewerbsmäfsig betrieben[1], aber schon die späte Ausbildung der Leineweberzünfte zeigt, dafs auch hier lange Zeit die hausgewerbliche Thätigkeit überwog[2]. Auch die städtischen Leineweber arbeiteten vorzugsweise im Lohnwerk, d. h. sie woben das ihnen vom Kunden gebrachte Garn direkt für den Hausbedarf[3], in Städten mit blühendem Leinwandhandel

[1]) „Gemeines Flachshaus" in Butzbach, Otto 58. In Köln war ein Leinwandhaus (1355), ein eigenes Garnhaus (1370—1390), Lau 292.

[2]) Noch 1430 klagen die Weber in Strafsburg, dafs die Schleier- und Linnenweberinnen nicht mit ihnen dienen. Schmoller 412. Derselbe (S. 436) erklärt zutreffend das Mifsverhältnis in der Zahl der Färber zu den Lodern in Nürnberg (s. Beil. II) 1363 durch eine umfangreiche Hausweberei von Leinwand in Stadt und Umgebung, welche die Färber in Anspruch nahm.

[3]) Die Ordnung der Leineweberei in Freiburg 1464 setzt das Lohnwerk noch als alleinige Betriebsform voraus. Gothein 525. Über die

gewifs auch auf Rechnung der Händler; eine Unternehmerstellung konnten sie nur dann erringen, wenn sie Flachs- oder Garneinkäufer wurden, ein Übergang, der den von Haus aus armen Webern doch selten gelang.

Im Wollengewerbe war der eigentliche Hausfleifs[1]), die Arbeit auf der Stör und das Lohnwerk allerdings weniger als im Leinengewerbe, aber doch immerhin auch lange Zeit hindurch eine gangbare Betriebsform. Insbesondere haben die Weber vielfach, ausschliefslich oder vorwiegend auf der Stör und im Lohnwerk[2]), die Färber auf letztere Art gearbeitet und sich damit sogar eine Zeitlang eine Unabhängigkeit vom Wollschläger und Tuchmacher bewahrt, welche leicht verloren ging, wo sie dem einheitlichen, arbeitsteiligen Prozesse der Marktproduktion eingefügt wurden. Ja, es haben sich sogar, mit der weiteren Entwickelung des Wollgewerbes, die Weber noch weiter differenziert, indem diejenigen, welche für den Markt arbeiteten, in die Klasse der Tucher aufstiegen, während die Weber des Lohnwerks als Weber mehr als früher von jenen sich abschlossen und gerade durch diese ihre Betriebsart charakterisiert wurden[3]).

Spätestens mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts beginnt in Deutschland die Baumwolle zu Geweben verarbeitet zu werden[4]). Waren nun auch die technischen Ar-

Handelsvormundschaft über die Leinenindustrie des Konstanzer Gebietes im 14. Jahrh. ebda. 35.

[1]) Von der Hausweberei der Frauen handelt ein Strafsburger Ratsurteil von 1330, Schmoller, Tucherzunft, Urk. 2.

[2]) In Speier klagen noch 1381 die Tucher über das umfangreiche, nicht zünftige Weben. Mone 9, 166. In einer Oberehenheimer Urk. von 1391 (Schmoller, Urk. 206) ist mehr vom Arbeiten für Kunden als auf eigene Rechnung für den Markt die Rede.

[3]) In Strafsburg ist den Webern seit 1357 von den Tuchern immer mehr das eigentliche Tuchmachen entzogen. Schmoller 414.

[4]) Und zwar immer in Verbindung mit Flachs. Nach Fabri a. a. O. 137 finden sich in der Weberzunft in Ulm 1. textores vestanicarum (Gewirk aus leinener Kette und baumwollenem Einschlag), 2. lani (i. e. S. Baumwollweber, aber auch mit leinener Kette und Einschlag aus minderwertiger Baumwolle), 3. lini (Gewirk aus rohem ungesottenem Garn),

beiten sehr verwandt mit der Wollen- und Leinenweberei, so brachte es doch die Beschaffung des fremdländischen Rohstoffs mit sich, dafs sich die wirtschaftliche Ordnung dieses Gewerbszweigs gleich von Anfang an anders gestaltete als bei den beiden anderen Zweigen der Gewebeindustrie. Was dort teilweise nur vermutet werden kann und jedenfalls nur in beschränktem Mafse bestand, die direkte Beherrschung der Produktion durch den Handel, das tritt bei der Baumwollweberei von Anfang an als charakteristische Eigentümlichkeit hervor: die Baumwolle wird von den Kaufleuten importiert, und die Anfertigung von Gespinst und Gewebe wird von ihnen veranlafst, gezahlt und überwacht. Die in der Barchentindustrie thätigen Arbeiter stehen durchaus im Lohne der Kaufleute; es ist sehr bezeichnend, dafs gerade von den Centralpunkten des Barchenthandels in Ulm und Augsburg aus, die Barchentweberei sich rasch nicht nur in den Städten, sondern insbesondere am Lande verbreitete [1]; der kaufmännischen Leitung des Barchentgewerbes fehlte eben das zünftige Interesse, diesen Zweig der Textilindustrie an die Städte zu knüpfen; dagegen bot sich in der Hausindustrie des flachen Landes ein ausgezeichnet vorbereiteter Boden für eine von Zunftschranken unabhängige Massenproduktion [2]. Allerdings erhielt im Laufe der Zeit auch hierin das Zunftinteresse vielfach die Oberhand; aber doch

4. mixti (welche sowohl Gewebe aus Baumwolle, wie aus Leinen herstellten). Reine Baumwollgewebe gab es früher überhaupt nicht. Nübling, Ulms Baumwollweberei (Schmollers Forschungen IX, 5) S. 135.

[1] In Frankfurt a. M. kennt das Meisterverzeichnis von 1387 noch keine Barchentweber; im J. 1421 wird der erste barchenmecher in das Bürgerbuch eingetragen; 1430 erhalten sie schon eine eigene Zunft; 1440 giebt es bereits 38 Meister, während die Leineweber seit 1387 von 38 auf 21, die Meister der verschiedenen Wollgewerbe zusammen in der gleichen Zeit von 272 auf 159 zurückgegangen sind. Bücher a. a. O. 240.

[2] 1467 beschliefst der Rat in Ulm, entgegen einer Vorstellung der Stadtweber, dafs es dem gemeinen Wesen nützlicher und besser sei, allen Gäuwebern, sie mögen sein, woher sie wollen, zu erlauben, in die Stadt herein zu wirken. Nübling 150.

zeigt die Barchentweberei während des Restes des Mittelalters das vollkommenste Bild hausindustriellen Betriebs.

Die Seidenweberei endlich, vor dem 15. Jahrhundert in Deutschland wenig versucht [1]), bildet sich zwar gegen Ende des Mittelalters auch in einigen hervorragenden Kaufmannsstädten aus, ohne es jedoch schon zu einer irgend namhaften Bedeutung zu bringen [2]).

Trotz der grofsen Fortschritte, welche die deutsche Weberei im 14. Jahrhundert in Technik, Arbeitsteilung und kommerziellem Vertriebe gemacht hat, sind es doch noch immer verhältnismäfsig wenige Städte, welche das Gewerbe bereits zu einem blühenden Export entwickelt haben; an erster Stelle stehen gewifs Köln [3]), das noch immer der Vorort der ganzen niederrheinischen Tuchindustrie blieb, dann Aachen, Mainz und Worms, Speier und Frankfurt a. M., Strafsburg und Konstanz, Ulm und Augsburg, etwa auch schon München, Regensburg und Nürnberg; im Osten reiht sich insbesondere Wien an, das die untere Donau beherrschte und an dem deutsch-italienischen Tuchhandel lebhaften Anteil hatte. Die schlesische Gewebeindustrie findet in Breslau

[1]) In Zürich ist die Seidenweberei doch schon im 14. Jahrh. bezeugt; Bürkli-Meyer, Gesch. d. Züricher Seidenindustrie 1884 S. 7 u. 33. Der Züricher Richtebrief von 1304 (Arch. f. schweiz. Gesch. 5, 248) sieht den Diebstahl von Seidengarn vor, das ein Kaufmann dem Heimarbeiter anvertraut hat. 1400 durch eine der letzten Züricher Seidenweberinnen nach Basel gebracht, konnte die Seidenweberei dort nicht Fufs fassen; Geering.

[2]) Mone, Zeitschr. IX 141: In einer Abhandlung des 15. Jahrh. werden schon unterschieden: Seidenspinner, Seidenwirker (Zwirner), Samtwirker, Seidenstricker und Bortenwirker. Schmoller 503. Das Kölner Amt der Färber befafste sich auch mit der Seidenfärberei, ib. 440. Ein Seidentuchmeister in Köln 1383, eine Seidenhalle 1343; Lau 112, 292.

[3]) Einen Begriff von der Gröfse der jährlichen Produktion geben die Erträge der Kölner Tuchaccise in den Jahren 1372—1380, die zwischen 9000 Mr. (1380) und 11451 Mr. 4 S. (1377) schwanken. Lau, Entwickelung der Stadt Köln (1898) S. 206 nach den Rechnungsbüchern. Der Satz betrug 1 Mk. von jedem exportierten oder im Stück verschnittenen Tuche.

ihren Mittelpunkt; weiter gegen Norden sind Stendal und Stralsund, etwa noch Berlin und Braunschweig bereits zu wichtigen Produktionsorten geworden.

Im 15. Jahrhundert haben manche von diesen Städten einen empfindlichen Rückgang ihres Wollgewerbes erfahren; in Strafsburg und Freiburg, in Basel und Ulm werden in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zahlreiche Klagen über die fremde Konkurrenz laut; auch am Niederrhein war der Rückgang sehr empfindlich[1]); Stillstand der Technik, Überwiegen der Handelsinteressen, Zürücktreten der kommerziellen Vertretung des Wollgewerbes, Erstarkung der englischen Industrie sind die Hauptursachen. Es ist bezeichnend, dafs gerade in Südwestdeutschland zur selben Zeit durch die grofse Ravensburger Gesellschaft[2]) der Leinwandgrofshandel nach Südeuropa auf neuer, wesentlich kommerzieller Grundlage mit Glück organisiert werden konnte. Der Handel siegte auf der ganzen Linie über das zünftige Handwerk; mit ihm und durch ihn hielten die flandrischen und die englischen Tuche ihren Eingang auf den deutschen Märkten und setzten der deutschen Tuchindustrie eine unübersteigliche Schranke ihrer Entwickelung.

Für die Organisation der Textilindustrie im Mittelalter sind vor allem die zwei Momente entscheidend geworden, welche bereits in ihrer Wirksamkeit für die Arbeitsteilung und den Arbeitsrang der einzelnen Gruppen der Beteiligten als mafsgebend gefunden sind: die Technik besonders des Wollgewerbes verlangte eine Reihe von einzelnen gewerblichen Verrichtungen, die in bestimmter Reihenfolge aufeinander folgen mufsten, um die fertige Ware zu erzielen, aber von jedem Gliede dieser arbeitsteiligen Kette aus war die Beherrschung der vorhergehenden wie der nachfolgenden Stadien der Arbeit möglich. Die faktische Ausübung dieser Herrschaft aber fiel jeweilig derjenigen Gruppe zu, welche

1) Schmoller, Tucherzunft 513.

2) Heyd, Die grofse Ravensburger Gesellschaft 1890. Vgl. VII. Abschnitt.

mit Kapital und Unternehmertalent ausgerüstet, es am besten verstand, über Rohstoff oder Halbfabrikat, über Werksvorrichtungen oder Arbeit zu verfügen.

Um diese Herrschaft scheint schon im ersten Jahrhundert der Blüte des deutschen Tuchmachergewerbes ein Kampf bestanden zu haben zwischen denjenigen, welche als Kaufleute die Weberei durch ihre kommerzielle Förderung heben wollten, und denjenigen, welche selbst die Tuche machten. Es darf unbedingt angenommen werden, wenn wir auch darüber weniger unterrichtet sind, dafs die Kaufleute in den Städten es als selbstverständlich ansahen, Tuche nicht nur von denjenigen zu kaufen, die sie freiwillig ausboten, sondern auch die weitere Lieferung von Geweben zu bestellen, fertige Tuche mit Wolle zu bezahlen, und auf andere Weise die Tuchmacher in ihrem Lohne arbeiten zu lassen. Aber auch umgekehrt konnte der Tuchmacher sein Tuch auf dem Markte verkaufen, an wen er wollte und dadurch am Ende auch zum Gewandschneider werden.

Diese unterscheidungslose Beteiligung an der technischen und der kaufmännischen Arbeit im Wollgewerbe hörte aber alsbald auf, wo die Kaufleute (Gewandschneider) eine Innung bildeten und den Tuchmachern nun den Tuchausschnitt nur zuliefsen, wenn sie in ihre Innung eintraten, oder gar verwehrten. Es war dann nur ein Gegenzug, wenn die Tuchmacherinnung die Gewandschneider verhinderte, auf ihre Rechnung Tuch machen zu lassen und sie zwang, alles Tuch auf dem offenen Markte zu kaufen.

So standen sich schon früh die beiden Organisationsformen der Gewandschneidergilden und der Tuchmacherzünfte gegenüber; aber vom Standpunkte derjenigen Grundsätze aus, welche für die zünftige Ordnung des Gewerbebetriebs im Mittelalter herrschend waren, ist doch keine dieser beiden Organisationsformen den Handwerkerinteressen vollkommen gerecht geworden.

Die Gewandschneidergilden waren überhaupt keine Zünfte im Sinne des Mittelalters, sondern Handelsgilden mit

stark kapitalistischem Gepräge [1]). Haben auch die Geschlechter und Grofskaufleute den Gewandschneidern da und dort die volle Ebenbürtigkeit versagt und sie so gezwungen, eine Art von Mittelstellung zwischen Kaufmannsgilde und Handwerkszunft einzunehmen, so ist doch der Charakter der Gewandschneidergilde viel mehr jener als dieser nahe gekommen; an vielen Orten sogar mit der grofsen Gilde vereinigt, haben die Gewandschneidergilden jedenfalls überall die Tendenz gehabt, sich aus der städtischen Aristokratie zu rekrutieren. Wenn trotzdem auch Gewandschneiderzünfte auftreten, die in ihrer Mitte auch die verschiedenen Meister des Wollengewerbes beherbergen. so zeugt das nur von der weitreichenden Tendenz der Gewandschneider, das ganze Wollengewerbe zu beherrschen [2]). So sind in Köln die Schneider und Scherer ganz unselbständig gehalten; die Gewandschneider erlassen für sie Statuten, verfügten über die Aufnahme neuer Genossen und über deren Aufnahmsgebühren [3]).

Die Tuchmacherzünfte sind dagegen allerdings aus dem Handwerk, nicht aus dem Handel hervorgegangen; höchstens dafs bei der schärferen Differenzierung diejenigen Gewandschneider, welche bisher vorzugsweise mit eigenen Fabrikaten handelten und später vor die Wahl gestellt waren, entweder die technische Arbeit oder den Gewandschnitt aufzugeben, sich auf ihre gewerbliche Hauptthätigkeit zurückzogen und damit aus der Gewandschneidergilde ausschieden. Aber auch die eigentliche Tuchmacherzunft barg immer kaufmännische und besonders kapitalistische Elemente, welche der reinen

[1]) Vgl. unten VII. Abschnitt.

[2]) So umfafste 1247 (Quellen I S. 335) die Kölner Bruderschaft der Gewandschneider sechs verschiedene Klassen der Mitglieder: pannatores (incisores pannorum), linwatmenger, incisores vestium, integros pannos vendentes, rasores pannorum, submercatores. Von diesen sind drei bis fünf handwerksmäfsig betrieben, die integros pannos vendentes sind die eigentlichen Tuchmacher.

[3]) Quellen I 335, 351 f. Selbst die Deutzer Weber wurden schon 1230 dem Kölner Wollenamt unterstellt.

Handwerkerzunft des Mittelalters widerstrebten[1]. Die Tuchmacher waren von Haus aus entweder Wollschläger, die mit dem Einkauf der rohen Wolle und ihrer Bearbeitung für den Webstuhl auch die Weberei beherrschten, d. h. die Weber zu ihren Lohnarbeitern machten, oder sie waren Tuchbereiter, welche die vom Webstuhl kommenden Tücher selbst oder durch das Lohnwerk eigener Handwerker walkten, scherten und färbten; immer also Inhaber von Betrieben, in welchen verschiedenartige technische Vorrichtungen, wie sie sonst den Ausgangspunkt zu besonderen Zunftbildungen abgaben, durch eine mehr oder minder kapitalistische Organisation zusammengefafst waren. Insofern waren die Tucherzünfte nicht wesentlich verschieden von den Zünften der Wollschläger, welche wohl vielfach ihre Vorläufer waren, verhältnismäfsig frühzeitig aber schon zu existieren aufhörten.

Die erste eigentliche Handwerkerzunft des Textilgewerbes war natürlich die Weberzunft. In der Leinenweberei erst verhältnismäfsig spät hervorgetreten[2], gehörte die Zunft der Wollenweber doch schon den Anfängen der Organisation des Wollengewerbes an[3], tritt aber auch sofort in bestimmten Gegensatz sowohl zu den Gewandschneidergilden wie zu den Tucherzünften, in beiden Fällen als der echte Repräsentant der reinen handwerksmäfsigen Gewerbearbeit.

Aber so recht entfaltet haben sich die Weberzünfte doch nur an wenigen Orten, wenigstens so lange das Stadtregiment unter dem mafsgebenden Einflusse der kaufmännischen Gilden und ihrer Verwandten stand. Das Schwergewicht des Wollhandwerks liegt fast überall bei den Zünften

[1]) So die Augsburger Loderer, die Ulmer Marner (qui faciunt dannos de lana griseos vel qui cum eis negotiantur). Gegen Ende des 15. Jahrh. gehörten zur Marnerzunft Kaufleute und Krämer, Tuchmacher, Hutmacher, Färber und Wollkämmer. Nübling 136.

[2]) 1307 in Stendal, 1336 Zürich, 1346 Ulm, 1350 Wismar, 1375 Hamburg, 1377 Frankfurt a. M., 1387 Schweidnitz, 1400 Lübeck. Vgl. Schmoller 440.

[3]) Köln 1230, Stendal 1251, Basel 1268, Augsburg 1276.

der Tuchmacher, nicht bei den Webern. Darum sind auch die Weber überall die Hauptrepräsentanten der städtischen Demokratie geblieben, stets bereit, gegen das patricische Element Front zu machen und geneigt, das populare Regiment zu fördern. Die Walker, Tuchscherer und Färber bilden zuweilen eigene Handwerkerzünfte oder sie dienen mit den Webern [1]) oder mit den Tuchern, je nachdem die eine oder die andere Gruppe den besseren Verdienst gewährte oder die gröfsere Macht in Händen hatte. Wenn eines dieser Hilfsgewerbe der Textilindustrie selber die Herrschaft in der Zunft an sich zog, so geschah es doch nur dann, wenn es auch den Tuchausschnitt oder das Recht, auf eigene Rechnung verschiedene Handwerksarbeit ausführen zu lassen, errungen hatte [2]).

Zu einer planmäfsigen Organisation des ganzen Tuchergewerbes hat es trotzdem die Zunftverfassung des Mittelalters nirgends gebracht. Ja die spätere Zeit, als der Tuchhandel zurückging, zeigt sogar eine teilweise ärgere Abschliefsung der einzelnen Textilzweige gegeneinander und hat damit den zeitweiligen Verfall des deutschen Tuchergewerbes jedenfalls mit verschuldet.

Nur in der Baumwollindustrie behielten die Kaufherren während des ganzen Mittelalters die Oberhand und leiteten dennoch, auch ohne Zunftverband, das ganze Handwerk in ihrem Sinne; selbst die Versuche der Baumwollweberzunft, durch gemeinsamen Einkauf des Rohstoffs sich wenigstens auf einem Punkte zu emancipieren, waren auf die Dauer ohne Erfolg und thatsächlich ist hier das System der hausindustriellen Organisation des ganzen Gewerbes relativ am vollkommensten gelungen.

[1]) 1477 Lübeck ordnet das Amt der Wollenweber das Wollschlagen und Spinnen. Wer Meister werden will, mufs syn ampt wol gheleret hebben, alze wullen to slande, weven unde touwen, dat ys de laken to beredende.

[2]) In Köln und wahrscheinlich auch in Butzbach gehören die Scherer im 15. Jahrh. zu den Gewandschneidern. Schmoller 418, Otto 64.

Zu den Gewerben, welche wenigstens in Bezug auf ihre Verbreitung für alle Teile des Reiches, für die Seestädte insbesondere aber auch wegen ihres Exports von Bedeutung war, gehört die Böttcherei. Sowohl für den Hausgebrauch als für den Handel waren ihre Erzeugnisse begehrt. Weinbau und Bierbrauerei[1]), Öl und Honig, Butter und Schmalz, Salz[2]) und Farben, Asche, Pech, Teer, Bernstein, insbesondere aber auch Fische verlangten der Fässer und Tonnen als der fast ausschliefslich angewendeten Verpackung; aber auch andere Artikel, wie Glaswaren und selbst Bücher, liebte man in Fässern zu versenden[3]). Eine besonders starke Vertretung hat das Böttchergewerbe schon frühzeitig in den Hansestädten gefunden; der Handel und insbesondere der Export bot ihm mächtige und fortdauernde Anregung. In Hamburg sind 1376 schon 104 Böttchermeister, 1436 sogar 200 thätig[4]). In Lüneburg zählte man um das Jahr 1430 80 Meister im Böttcheramte[5]), während z. B. Frankfurt a. M. 1387 nur 56 und Nürnberg am Ende des 14. Jahrhunderts nur 34 Böttcher als selbständige Gewerbetreibende besafs[6]).

[1]) So sind in der wegen ihres Bieres berühmten Stadt Zittau in Sachsen gegen Ende des Mittelalters 27 Meister des Böttchergewerbes. Berlepsch 9, 25. Vgl. auch die grofse Zahl der Böttcher in Hamburg, wo sie als Hilfsgewerbe der Brauerei und Seefischerei eine hervorragende Stellung hatten, oben S. 93.

[2]) In Lüneburg gab der Salzhandel zur Bildung des Böttchergewerbes die nächste Veranlassung; in der Folge (1430) waren scharf voneinander geschieden die solttunnenmaker und die dichtmaker „wenne eyn tunne soltes steid jo mer wenn eyn tunne beres umme vorlesinge willen der bodeme und der bende“. In Pirna entwickelte sich infolge des Salzhandels ein blühendes Böttcherhandwerk, das 1469 innungsmäfsig organisiert wurde. Das Hallische Salz, in Tüchern heraufgebracht, mufste hier zum Wassertransport erst in Tonnen geschlagen werden. Fürsen in Leipziger Studien IV, 3 p. 13.

[3]) Stieda, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Rostock II.

[4]) Koppmann, Kämmereirechnungen d. Stadt Hamburg I p. XXVIII. Rüdiger, Hamburger Zunftrollen S. 33.

[5]) Bodemann, Lüneburger Zunfturkunden S. 36.

[6]) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. I 97, 218.

Die gewerbliche Organisation der Böttcher zeigt einige besondere Züge von Belang. Schon im Jahre 1321 ist eine Vereinbarung zwischen Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund, Greifswalde und Rostock bezeugt[1]), welche das Böttchergewerbe im Einvernehmen mit den Handwerksmeistern regelt; die erste Vereinbarung, welche die Seestädte über gewerbliche Angelegenheiten trafen. Auch der Gegenstand dieser Übereinkunft, die Regelung des Gesellenverhältnisses im Böttchergewerbe, zeigt, dafs es sich hier um ein grofses gemeinsames Interesse der Seestädte an diesem Gewerbe handle. Dem aufblühenden Gewerbe mangelte offenbar zuweilen eine genügende Anzahl von Gesellen oder diese erhoben steigende Ansprüche, so dafs die Meister es in ihrem Interesse fanden, die Gesellen durch Vorschüsse dauernd an sich zu ketten. Durch Beschränkung dieser Vorschufspraxis, aber auch durch Disciplinarvorschriften für die Gesellen und Lohntaxen suchen sich die wendischen Städte einen tüchtigen Arbeiterstand zu sichern, aber auch für die nötige Beweglichkeit desselben zu sorgen.

Das besondere Interesse der Kaufmannschaft an dem Böttcherwerke äufsert sich nicht nur in wiederholten Preistaxen für fertige Ware und in dem Streben nach guter Ware und gleichem Inhalt[2]); von den Kaufleuten gehen auch diejenigen Tendenzen aus, welche dem Böttchergewerbe zum guten Teile den Charakter einer Hausindustrie aufgeprägt, die Böttchermeister zu Zwischenmeistern gemacht haben[3]). Sowohl die schwunghafte Brauerei, welche z. B. in Hamburg vorwiegend von den erbberechtigten Kaufherren mit Brau- und Böttcherknechten geübt wurde, als der Heringshandel gaben dazu fortwährend Veranlassung. Das zünftige Interesse hat sich in wiederholten Anläufen degegen ge-

[1]) Hanserecesse I, 1 n. 105—110.

[2]) 1351 Wismar (Meckl. Urk.-B. 13 n. 7492): für eine Tonne inter solidum et inter 18 den. potest fieri ascensus et descensus. 1436 Rostock (Hans. Gesch.-Bl. XV 155): 48 Pf. für eine Tonne. 1479 Lüneburg (Bodemann n. 5 S. 38): 1 Fudertonne zwischen 19 sch. und 1 ℔.

[3]) Vgl. oben S. 82.

wendet; die Böttcher gewöhnten sich daran, Tonnen in Vorrat zu halten, und zeitweilig ist die Kundenarbeit ganz verboten worden, ohne jedoch damit nachhaltigen Erfolg zu erzielen [1]). Ja in Vorpommern ist die Böttcherei im grofsen Stile auch auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten als Hausindustrie betrieben worden [2]).

Auch in Süddeutschland, wo die Böttcherei bei weitem nicht jene volkswirtschaftliche Wichtigkeit erlangte, welche ihr in den Seestädten zukam, ist doch neben dem gewöhnlichen zunftmäfsigen Gewerbebetriebe auch eine hausindustrielle Betriebsweise zu finden. Im Schwarzwald speciell sind die „Kübler“ mindestens im 15. Jahrhundert öfter als klösterliche Hintersassen genannt; ihren hausindustriellen Betrieb führten sie für Rechnung oder wenigstens wegen der Nachfrage der Händler, welche Glaswaren oder andere Produkte des Schwarzwalds in Kübeln und Tonnen verfrachteten [3]). Besonders reich scheint die hausindustrielle Verfertigung von Holzwaren aller Art in den waldreichen Gebieten des Oberen Main entwickelt gewesen zu sein [4]). Dagegen ist die in den Städten an der Rheinstrafse wegen des lebhaften Weinhandels blühende Böttcherei wohl ausschliefslich von zünftigen Handwerkern betrieben [5]). In Freiburg i. Br. finden sich Küfer auch in der Zunft der Reb-

[1]) Vgl. insbes. das Rostocker Böttcherstatut von 1436 s. o.: de borgere bynnen unde buten rades, de tunnen howen laten, de schole howen laten van der vorbenomeden tid went to s. Johans dage to myddensomer negest to komende ere holt vorhowen unde sliten unde wes se over hebben den bodekern vorkopen umme mogelike pennighe. Unde na der tid scholen nen borgere . . tunnen howen laten, alle de wile, dat se de tunnen umme 4 mr. geven als vorscreven is unde den kop holden.

[2]) Hanserecesse I, 2 Nr. 266 § 5; 306 § 2; 320 § 5; I, 3 Nr. 424 § 3, 1389: wo dat vele vorlopener knechte werden untholden in den hoven . . ., dorpen und glenen steden, de da valsch tunnenwerk maken.

[3]) Gothein I 832.

[4]) Köberlin, Der Obermain als Handelsstrafse. Vgl. VII. Abschnitt.

[5]) In Überlingen stellte 1486 die Küferzunft 107 Mann zum städtischen Auszug. Sie umfafste aber auch die Maurer u. a. (Schäfer 38).

leute, doch müssen dieselben auch der Küferzunft dienen und deren Satzungen nachkommen[1]).

Eigenartig waren während des ganzen Mittelalters die Verhältnisse des Kunstgewerbes, das sich, wie um einen natürlichen Mittelpunkt, um die Goldschmiede gruppiert[2]). Die Goldschmiede selbst, zumeist hervorgegangen aus dem alten Verband der Münzer, hatten deren herrschaftliche, nachmals magisteriale Organisation geteilt[3]), aus der sie sich aber doch frühzeitig, mit der Zunahme der freien gewerblichen Organisationsformen, freigemacht haben. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[4]) treten Goldschmiedezünfte auf (Köln 1259, Augsburg 1276, Wien 1288, Breslau 1298, Erfurt 1300, Magdeburg 1330, Strafsburg 1362)[5]), teils noch in Verbindung mit den Münzern wie in Augsburg und Wien, teils mit Abstreifung ihres bisherigen patricischen Charakters. An sie schliefsen sich zum Teil die Maler, Schilter und Glaser, auch die Sattler und Harnischer an, in Strafsburg zuletzt auch die Bildschnitzer, Goldschläger und Buchdrucker[6]).

[1]) 1419 Mone 15, 55: Ouch söllent alle die jetzo in unser (der Rebleute) zunft sint . . und küffer hantwerk tribent, alle stucke, puncten und artikel, so der küffer zunft in irem zunftbriefe von ires hantwerckes wegen verschrieben hett, stete halten.

[2]) Meyer, Die Strafsburger Goldschmiedezunft (in Schmollers Forschungen III, 2) 1881.

[3]) In Basel bildeten die Goldschmiede das Amt der Hausgenossen. Eheberg in Schmollers Forschungen II, 4 S. 108. Meyer ib. 156.

[4]) In Braunschweig erhielten die Goldschmiede schon 1231 das magisterium operis, d. h. die Rechte einer selbständigen Innung. Urk.-B. S. 7.

[5]) Königshofer Chronik: do men zalte 1362 jor, do wordent zů Strafsburg die goldsmide . . zu antwercken gemachet, die vormals kunstofelere worent.

[6]) In Lübeck und Lüneburg bilden die Maler und Glaser während des ganzen Mittelalters eine Zunft; die Goldschmiede mindestens seit 1370 eine eigene. In Münster und Breslau sind die Maler mit den Goldschmieden zünftig verbunden. 1502 (Meyer, Strafsburger Goldschmiede in Schmollers Forschungen 3, 79): Das die goldsmyde, schilter, moler, byldesnyder, glaser, goltslaher und armbroster bliben

Diese Verbindung war nicht etwa nur eine politisch-fiskalische Mafsregel; sie war innerlich wohl begründet durch die Verwandtschaft der technischen Arbeitsprozesse und der wechselseitigen Ergänzung der Produktion; aber auch der künstlerische Zug, der das deutsche Handwerk in so vielen Zweigen während des 15. Jahrhunderts erfüllt, führte diese Gewerbe auf einen gemeinsamen Boden. Wie ein moderner Kunstgewerbeverein mag die Stube zum Stelzen in Strafsburg auf die Genossen der grofsen Goldschmiedezunft gewirkt haben, wechselseitig anregend und befruchtend, bildend und veredelnd. Die Miniature, der Buchausschmuck überhaupt und die Tafelmalerei haben die Goldschmiede und Maler, die Anwendung der flüssigen Emailfarben jene mit den Glasern, die Ausschmückung der Harnische und Sattelzeug mit Edelmetall und Juwelenzier mit den Sattlern und Harnischern, die Vergoldungen aller Art mit Bildschnitzern und Goldschlägern zusammengeführt. Und vollends ist die Goldschmiede die Wiege des Buchdrucks geworden, durch das Medium des Siegel- und Stempelschnitts wie des Kupferstichs[1]).

sollen by irem stubenrechte . . It. das die bůchtrucker, welche in dem wesen und vermygen zye, das sie grosz redeliche truckerejen halten und ouch der moler hantierunge domit bruchen, alle mit vollen rechten mit inen dienen sollent wie goldsmyde und moler. Aber die überigen gemeinen trucker, formensnyder, bůchbinder und kartenmoler, die bůcher, nuwen und heiligen truckent, uszstrichent und verkouffent und domit ouch der moler hantierunge brůchent und des genyessent, die sollent alle zur Stelzen (dem Zunfthause der Goldschmiede) dienen.

[1]) Guttenberg war selbst ursprünglich Goldschmied; der Goldschmied Dünne verfertigte die ersten Buchstabenstempel; der Goldschmied Fust schnitt die ersten Metalllettern. Meyer a. a. O. 188. Die ältesten regelrecht eingerichteten Buchdruckereien finden sich 1454 in Mainz, 1466 in Strafsburg (zwei Offizinen), 1468 Augsburg, 1470 Nürnberg, 1475 Lübeck, 1476 Rostock (von den fratres communis vitae), 1492 in Wien. Ein Kleinbetrieb des Buchdrucks ist in seinen Anfängen zuweilen auch im Umherziehen geführt.

VI. Abschnitt.

Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Die Geschichte des deutschen Bergbaues in der zweiten Hälfte des Mittelalters setzt mit einem überaus kräftigen und vielversprechenden Aufschwunge ein, welcher um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts fast gleichzeitig im Süden und im Norden eingetreten ist. Die Lebhaftigkeit, mit welcher die Rechtsbildung an den Silbergruben des Valtelin, des Trentino und der Steiermark in Angriff genommen wurde [1], legt Zeugnis dafür ab, dafs die Bergbauverhältnisse über die Zustände primitiver Einfachheit hinausgekommen waren; die gröfsere Ausdehnung und die reichere Gliederung der Betriebe konnte mit den blofsen Verfügungen eines herrschaftlichen Bergverwalters sich nicht mehr zufrieden stellen. Der genossenschaftliche Betrieb, welcher hier zweifellos den rein herrschaftlichen bereits abgelöst hatte, verlangte eine feste Ordnung des Genossenrechts und des Betriebes dem Bergherrn gegenüber ebenso wie für die Sicherung des Verhältnisses der Genossen untereinander und zu dem Unternehmen im ganzen. Und es kann als ein Beweis für die Festigkeit gelten, welche die Verhältnisse dieser Bergbaugenossenschaften schon am Beginne unserer Periode erlangt hatten, dafs die steirische Bergordnung wie die Trienter Statuten noch nach Jahr-

[1]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 334 ff.

hunderten als Quelle der Autonomie der Berggemeinden angesehen wurden. Wie der Schladminger Bergbrief von 1407 in wesentlichen Stücken die Grundsätze der Admonter Ordnung von 1202 widerspiegelt, so berufen sich noch im 15. Jahrhundert die Bergleute in den südbayrischen und nordtirolischen Werken auf den Trienter Synod von 1208 als die Quelle deutschen Bergrechts [1], das sie insbesondere in den Schwazer Schöffensprüchen kongenial weiter gebildet haben.

Auch an den altberühmten Silbergruben im Harz regt sich um dieselbe Zeit der genossenschaftliche Geist der Berg- und Hüttenleute und erwirkt 1219 die ersten Privilegien als Grundlage der späteren Bergwerksverfassung [2]. In Iglau und Freiberg, den hervorragendsten Bergstädten des deutschen Osten, sind, vielleicht in Anlehnung an alpine Berggewohnheiten [3], die ersten gröfseren Rechtsaufzeichnungen des Bergwesens unternommen, welche in ihren ältesten Bestandteilen jedenfalls auch bereits in den Anfang des 13. Jahrhunderts zu versetzen sind [4]. Neben diesen hauptsächlichen Standorten des deutschen Silberbergbaues sind schon im 13. Jahrhundert die Silbergruben im Breisgau, in der Ortenau [5] und im Elsafs [6], die Goldbergwerke

[1]) H. Peetz, Volkswissenchaftliche Studien 1880 S. 13.

[2]) Göschen, Die Goslarischen Statuten (1840) S. 115. Das Privilegium bezieht sich allerdings nur auf die silvani (Hüttenleute) und ihren Betrieb; aber es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dafs auch die Bergleute in irgend einer Form mit ihnen in Verbindung standen.

[3]) Die dafür sprechenden Gründe sind dargelegt bei Zycha, Böhmisches Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau I 1900 S. 20—32.

[4]) Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg II 1886. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert 1859. Zycha, Böhmisches Bergrecht I 1900.

[5]) Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes I 586 ff. Trenkle in der Zeitschr. f. Bergrecht XIII.

[6]) Hanauer, Études économiques I 177 ff.: Val de Lièvre und Mafsmünster. Doch war der erstere fast während der ganzen Periode aufser Betrieb und der letztere Bergbau von geringem Belang.

in Niederschlesien[1]) und im salzburgischen Erzbistum[2]) nicht nur für die Edelmetallproduktion, sondern auch für die Gestaltung einer neuen Ordnung des Bergwesens von mafsgebender Bedeutung geworden.

Dagegen hat es der ältere slavische Gold- und Silberbergbau in Böhmen weder zu einer eigenen Organisation, noch zu einem besonderen Bergrecht gebracht; eine einfache Art der Gewinnung und Verarbeitung der Edelmetalle in kleinen Betrieben scheint hier allein bestanden zu haben, bevor deutsche Bergleute einen genossenschaftlichen und umfangreichen Betrieb mit fortgeschrittener Technik eingeführt haben[3]). Dennoch kann an einer nicht unbedeutenden Ergiebigkeit des böhmischen Bergbaues schon im 12. Jahrhundert nicht gezweifelt werden, so sehr auch ältere Nachrichten darüber in Übertreibungen sich ergehen[4]).

Im Vergleiche zu dem Silber- und Goldbergbau hat der Bergbau auf unedle Metalle nur in verhältnismäfsig geringem Mafse die Aufmerksamkeit der Landesherren und der übrigen am Bergbaubetriebe hervorragend interessierten Kreise auf sich gezogen, wenn er auch keineswegs als bedeutungslos angenommen werden kann. Zum Teile allerdings ist die bergmännische Gewinnung von unedlen Metallen mit dem Silberbergbau aufs innigste verknüpft und daher auch der gleichen Ordnung unterworfen; so schon frühzeitig in den Goslarer Gruben und im Mansfeldischen; die Gewinnung

[1]) Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues 1857 (Goldberg und Löwenberg).

[2]) 1342 Goldrecht in Gastein (Schwind-Dopsch S. 181).

[3]) So in Jamnitz 1227, Mies 1183 und insbesondere die Goldgewinnung bei Eule 1045(?). Sternberg, Urk.-B. S. 1: aurifossorum qui vulgo ylouci dicuntur et in Ylou habitant ibique . . . aurum de terra ylouant seu decutiunt a fecibus terre, separant et lavant, worin Zycha trotz der wahrscheinlichen Fälschung der Urkunde doch den Beweis slavischen Betriebes erblickt. Vgl. Zycha, Böhmisches Bergrecht I 6 f.

[4]) Cosmas Prag. II c. 45 a. 1091: monetarii opulentissimi in Prag. Contin. Cosmae M.G. SS. IX 161: quia terram tuam auro et argento et omnium preciosiarum rerum copia scimus redundare et nichil in talibus tibi rarum existere.

von Kupfer und Blei, welche, wie später in den Tiroler und Kärntner Bergbauen, sowie im Fichtelgebirge, neben der Edelmetallgewinnung einherging. Doch nimmt in Goslar die Ausübung des Regals schon frühzeitig die Form des Kupferzolls als Abgabe für den Vertrieb des in den Hütten gewonnenen Kupfers an[1]), und später behält sich der Rat bei Verleihungen des Silberbergs wenigstens den Kupferrauch, der in den wüsten Gruben wuchs, vor und besteuerte die darauf basierte Vitriolbereitung, welche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ziemliche Bedeutung erlangt haben mufs[2]). Eine volle und unzweifelhafte Regalitätserklärung der niederen Metalle enthält doch erst die goldene Bulle Karls IV.[3]).

Zinn, das bis in die Mitte des 13. Jahrhundert ausschliefslich von England aus eingeführt worden war, wurde um 1240 im nördlichen Böhmen, seit Ende des 13. Jahrhunderts auch in der Grafschaft Wolkenstein in Sachsen und in der Mitte des 15. Jahrhunderts bei Altenberg in Sachsen gefunden. Es ist bezeichnend, dafs auch dieses wichtige Metall im Harz und in Sachsen nicht zu dem Bergwerksregal gerechnet wurde, sondern zur ausschliefslichen Verfügung der Grundherren stand[4]). Die technischen Eigentümlichkeiten des Zinnbergbaues brachten es überdies mit sich, dafs sich Berggewohnheiten bildeten, welche von denen der Silberbergbaue in manchen Stücken verschieden waren[5]).

Der Bergbau auf Eisen hatte sich in der früheren Periode vornehmlich nur in Steiermark und Kärnten, im Haardt und Odenwald und im Schwarzwald, dann in der Oberpfalz und im Erzgebirge zu gröfserer Bedeutung ent-

[1]) Goslarer Privileg von 1219 Göschen S. 111.

[2]) Erster Vertrag des Rates mit Goslarer Bürgern von 1488 bei Neuburg, Goslar S. 274.

[3]) Cap. IX: universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cuiuscunque generis metalli ac etiam salis.

[4]) Ermisch, Sächs. Bergrecht 123, 125.

[5]) Ermisch, Das Zinnerrecht von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum im N. Archiv f. sächs. Gesch. 7, 94 ff.

wickelt; im übrigen war die Eisenausbeutung wohl weit verbreitet, aber doch so primitiv und lokal beschränkt, daſs ihr weder volkswirtschaftlich noch fiskalisch eine besondere Wichtigkeit beigelegt wurde[1]). Daher ist auch in dieser Zeit ein Regalrecht an den Eisengruben nicht geltend gemacht; wo der König oder ein von ihm Beliehener über sie verfügt, handelt es sich immer um eigentliches Fiskalgut.

Mit dem 13. Jahrhunderte beginnen auch im Bergbau auf Eisenstein wesentliche Veränderungen. Eine ganze Reihe von Regalverleihungen, welche nun auch die Eisenbergwerke in sich schlieſsen, treten von 1169 an und im 13. Jahrhundert auf[2]), aber doch erst im 16. Jahrhundert hat der Bergbau auf Eisen eine solche Entwickelung erreicht, daſs die allgemeinen Bergordnungen auch auf ihn volle Anwendung zulieſsen.

Besonders bedeutend entwickelten sich während des 13. und 14. Jahrhunderts die Eisenbergwerke in Steiermark (Eisenerz-Vordernberg) und Kärnten (Hüttenberg), dann von Amberg-Sulzbach, deren Bürger 1350 eine allgemeine Bergbaufreiheit in dem Gebiete des niederbayrischon Herzogtums verliehen wurde[3]); ferner in Westfalen, in der Mark

[1]) Aus dem Urbar des Erzbistums Trier (c. 1220) ist noch eine weitverbreitete grundhörige Eisenverarbeitung nachweisbar. Lamprecht II 331.

[2]) 1169 Friedr. I. an Tegernsee: quaecunque generantur in humo, vel quae latent sub terra, sive sint venae salis, vel ferri vel argenti vel cuiuslibet metalli, cum earundem rerum decimis eidem loco concedimus. Ähnlich 1184 Friedr. I. an Seitenstetten, Heinrich VI. an Steingaden: cum venis ferri, quod vulgo „Bergrecht“ dicitur. 1206 an Kl. Roth, 1218 an Brixen, 1216 an den Grafen von Henneberg, 1218 an Magdeburg. Beck I ^{2} 760. Jedoch ist Eisen noch in der Handveste von Kulm 1232 nicht zu den Regalien des deutschen Ordens gerechnet: Retinemus enim domui nostrae in bonis eorum omnes lacus, castores, venas salis, auri argentique fodinas et omneginus metalli preter ferrum. Dazu Steinbeck I 78, wonach Eisen bis zur Bergordnung Rudolfs II. (1577) in Schlesien nicht zum Regal gerechnet war. Vom Schwarzwald sagt dasselbe Gothein I 652 ff.

[3]) Lori S. 13 XIV: Ondt geben auch . . dass sie eisenarzt suchen mögen allenthalben in allen onsern lande ondt in allen onser herrschaft

und im Siegerlande, wo die Stahlerzeugung zuerst gröfsere Ausdehnung erlangt zu haben scheint. Auch im Moselgebiete entwickelt sich seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts eine grofse Regsamkeit in Bergbauunternehmungen auf Eisen. Der Betrieb in Bernkastel erhielt schon 1502 eine volle Bergwerksordnung[1]).

Die Ausbeutung der Steinkohlenlager hat sich von dem Gebiet des Bistums Lüttich[2]) aus im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts nach Deutschland verpflanzt. In den Rheinlanden und Westfalen sind die Kohlenbergwerke zuerst zu einer gewissen Blüte gebracht. Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts wird eine Kohlengrube bei Dortmund verkauft[3]), und nicht viel später werden die Kohlenlager des Wurmreviers bei Aachen erschlossen sein[4]). Bereits in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist die Steinkohle dort als Brennmaterial in der Eisenverarbeitung wie im Hausbrand verwendet[5]) und 1370 erscheinen sie im Zolltarif von Kochem[6]). Die Stadt Aachen selbst war am Kohlenbergbau beteiligt, den sie, wie es scheint, in Eigenregie betrieb[7]). Dagegen ist von Stein- und Braunkohlen

ondt gebiet, wo sie wöllen, oder wo es inen fuegsamb ist, ondt dieselbe freyheit geben wir ine in aller mass ondt weiss, als ander ihre freyheit stet, die ine geben ist ober das eisenarzt.

[1]) Lamprecht II 332.

[2]) Ann. Rem. (SS. XVI, 666 f.): Tres utilitates . . . apud nos sunt invente omni memoria digne, videlicet marla, de qua plurimum impingnatur terra, et terra nigra carbonum simillima, que fabris et fabrilibus et pauperibus ad ignem faciendum est utilissima et plumbum quod apud nos in pluribus locis est inventum.

[3]) Beck, Geschichte d. Eisens I² 770.

[4]) Lörsch in Zeitschr. f. Bergrecht 1872 S. 481 ff.

[5]) Aachener Stadtrechnungen ed. Laurent passim.

[6]) Lamprecht II 330.

[7]) Das geht aus verschiedenen Ausgabeposten der Aachener Stadtrechnungen hervor: 1353 p. 228: I. F. missi Leodii ad emendum unum panneil correctum ad lapideas carbones. p. 229: magistris custodientibus foveas carbonum, ut unum ducant aqueducta fovearum 4 aur. fl. 1373 p. 236: pro tunicis hiemalibus . . fossoribus carbonum. 1385 p. 314: den koel greveren umb eyn duych. 1391 p. 377: den gesworenen

in Böhmen, Steiermark, überhaupt in Süddeutschland und anderen späteren Fundorten der Kohle noch kaum die Rede; ein geregelter Abbau und demgemäfs auch ein eigenes Recht und eine administrative Ordnung der Kohlenbergbaue gehört erst einer späteren Zeit an[1]. Zu den Regalien wurden übrigens die Steinkohlenbergwerke nirgends gerechnet; eine erste Regelung der Rechte der Kohlenbergwerksunternehmer gegenüber den Grundbesitzern wurde in Lüttich 1487 aufgerichtet, in welcher schon wesentliche Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts aufgenommen sind[2]. Doch hat sich auch in diesen Zweigen des Bergbaues schon frühzeitig eine gewohnheitsmäfsige Rechtsbildung eingestellt, welche in Weistümern ihren Ausdruck fand[3].

Mit der wachsenden volkswirtschaftlichen Wichtigkeit des deutschen Bergbaues ist auch die Bergwerksverfassung in wesentlichen Stücken einer Umbildung unterlegen. Das königliche Recht an den Bergwerken hatte sich schon während des 11. und 12. Jahrhunderts aus einem einfachen Zehentrechte zu einem ausschliefslichen Verleihungsrechte des Königs an den bergmännisch abzubauenden Metallschätzen ausgewachsen[4]. Aber wie andere Regalien, so ging auch dieses Bergregal bald in die Hände der Territorialherren über, wobei sich der König immerhin gelegentlich auch gröfsere Anteile an dem verliehenen Bergnutzen und an den mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gefällen neben dem königlichen Zehent vorbehalten

van den koelberge zu yren sommer und winterroecken. 1394 p. 394: den meistern up den coilberch 3 duych (gehören zum Stadtgesinde).

[1]) Im Magdeburgischen war 1466 ein Steinkohlenflötz angefahren worden; aber erst im 17. Jahrh. kam es zu einer Verwertung desselben für die Saline in Halle. Koch-Sternfeld II 52.

[2]) Wagner, Corp. iur. metall. p. 1007 ff.

[3]) 1429 Weistum von Neumünster (Grimm II 34) über Steinkohlen im Saargebiete.

[4]) Über diese Entwickelung im ganzen zutreffend Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrh. 1899.

konnte[1]). Die so in den Besitz der Berghoheit gelangten Territorialherren erteilten nun ebenso, wie es früher der König unmittelbar gethan, den Grundherren das Recht des Bergbaubetriebes auf deren eigenem oder geliehenem Grund und Boden oder eröffneten auch auf ihrem eigenen landesherrlichen Grundbesitze Bergbau zu eigenem Betriebe auf ihre Rechnung oder durch besonders privilegierte Unternehmungen, wobei sie sich gleichfalls bestimmte Anteile vorbehielten[2]).

Auf diese Weise behielt die deutsche Bergwerksverfassung auch noch im 13. Jahrhundert lange Zeit einen herrschaftlichen Grundcharakter. Es waren eben doch in erster Linie immer die Grundherren, welchen auf ihrem Territorium das Bergbaurecht verliehen wurde[3]). Zwar mehren sich seit

[1]) 1189 Wilmans Kaiserurkunden II 244: Verleihung von Silbergruben an den Bischof von Minden: tertiam vero partem totius argenti fodine et totius fructus sive juris inde proventientis, sive ex decima, quae in aliis locis recipi solet, sive ex jurisdictione vel judicio vel aliquo quocumque modo proveniat, nobis (dem Kaiser) integre salvam esse volumus. 1214 Mon. Boic. 30, 1 p. 21 verleiht der König dem Bischof von Brixen das Bergregal ita tamen, ut nos in proventibus . . . secum ad medietatem debeamus participare.

[2]) Ein Drittelsanteilsrecht des Regalherrn erhielt sich im Territorialrecht der Meifsener Markgrafen bis in das 14. Jahrh.. Älteres Freiberger Bergrecht § 11 (Ermisch, Sächs. Bergrecht S. 8): sal der czendener myns herren vronteil ufheben, das ist dy dritte schicht. 1344 Kleimayrn Juvavia § 286 ff.: der Erzbischof von Salzburg verpachtet den Goldberg in der Rauris an fünf Bürger von Judenburg um jährlich 1500 Goldgulden. Auch 1377 ist dies Bergwerk verpachtet.

[3]) 1200 Sternberg, Urkundenbuch n. 2: Der Herzog von Mähren schenkt an das Kloster Hradisch silvam . . cum omnibus proventibus et omni utilitate metallorum; ib. n. 3: quidquid igitur in predictis bonis ex utilitate auri, ferri, lapidum molinarum et omnium metallorum de cetero proveniret . . ad monasterium pertinet. 1202 Steir. Urk.-B. II, 79: Ottokar monasterio (Seckau) minerias cujuscunque metalli in eorum prediis inventas licentiam dederit fodiendi. 1216 Böhmer, Reg. S. 87: Friedr. II. an den Grafen von Henneberg in rectum et perpetuum feodum concessimus omnes argenti fodinas et tam alia quecunque metalla seu salina fuerint in terra sua a modo reperte ut eos ad usum suum convertat.

den Zeiten Kaiser Friedrichs II. die Beispiele, dafs Bergwerke an Territorialherren für den ganzen Bereich ihrer Amtsgewalt verliehen werden[1]; aber es sind darunter doch nur Verleihungen des Bergwerksregals zu verstehen, das den Fürsten wie andere königliche Hoheitsrechte zu Lehen gegeben worden ist, und dessen Nutzung sie nun ihrerseits wieder weiter an Grundherren verleihen konnten. Der mit dem Bergregal belehnte Territorialherr wie der von ihm mit Bergbauprivilegien Beliehene konnte unter solchen Umständen auch Bergbauunternehmer sein; jeder aber war es nur auf seinem eigenen oder geliehenen Grundbesitze. Die Regalherren haben sich aber doch bei solchen Verleihungen an Grundherren nicht nur häufig gröfsere Anteile am Gesamterträgnis[2], sondern zuweilen auch einzelne Metalle (besonders Gold und Silber) ausschliefslich vorbehalten[3]. Es spricht aber für die Fortdauer der Anschauung, dafs der Bergbau zum Grundbesitz gehöre, die mehrfach bezeugte Thatsache, dafs bei Auffindung von Erzadern auf verliehenem Grundbesitze der Regalherr die-

[1]) 1217 Huillard-Bréholles I p. 526: omnes fodinas metallorum et salis, que in eo sunt episcopatus (Brixen). 1219 Mon. Boic. XXX 1 p. 86: Fontes quoque salinarum et cathmias sive materias auri, argenti, plumbi cupri sive aliorum metallorum cuiuscunque generis in possessionibus ecclesie Ratisponensis vel in fundis quoque iure dominatus aut patronatus ad eandem ecclesiam Rat. pertinentibus. 1226 für das Kulmerland Cod. dipl. mai. Poloniae n. 591. Ältere Beispiele der Territorialverleihung des Regals an die Herzöge von Steiermark 1182, die Markgrafen von Meifsen 1185, die Bischöfe von Trient 1189, Brixen 1207 bei Zycha, Ältestes Recht 158.

[2]) 1266 Fontes 39 p. 156 belehnt der Abt von St. Paul in Kärnten einen Grundherrn ut liceat vobis . . in ea fodina eorum omnium in usus vestros convertere duas partes, tertia nobis in signum domini parte retenta. Vgl. auch oben S. 146 A. 1 u. 2.

[3]) 1256 Sternberg, Urk.B. n. 10: Der Bischof von Olmütz giebt einem Edelmann Güter zu Lehen: preterea si per tuam vel aliquorum industriam in eodem districtu in nostris vel in tuis bonis metallum cujuscunque generis inventum fuerit, plumbum stannum, ferrum sive cuprum vel eciam sal repertum fuerit, de omnibus his excepto duntaxat auro et argento medietas te continget.

selben nicht einfach für sich in Anspruch nahm, sondern den beliehenen Grundbesitzer veranlafste, die das Bergwerk bergenden Grundstücke im Wege des Tausches dem Regalherrn zu überlassen[1]).

Im Laufe des 13. Jahrhunderts hat dann das Bergregal in den Händen der Territorialherren noch eine weitere für die Folgezeit schwerwiegende Veränderung seines Inhaltes erfahren. Das Bergregal wurde aus einem blofs zu Gunsten des Grundeigentümers geübten Rechte auf die Substanz aller Metallschätze zu einem unbedingten Verfügungsrechte des Territorialherrn über dieselben zu Gunsten der Finder. Aus diesem erweiterten Inhalte des Bergregals ist allmählich die sogenannte Freierklärung des Bergbaues, d. h. das Recht des Regalinhabers erwachsen, jedermann die Eröffnung und den Betrieb von Bergbau auch auf fremdem Grund und Boden unter landesherrlicher Aufsicht zu gestatten. Es ist ein langwieriger und keineswegs einheitlich verlaufender Prozefs, welcher schliefslich die öffentliche Gewalt der Territorialherren in Bergwerksangelegenheiten so gestärkt hat, dafs sie neben dem unbedingten Rechte der Verleihung von Bergbauen auch einen mafsgebenden Einflufs auf die Betriebsorganisation, die Rechtsfindung und die Erträge der Bergbaue erlangte.

Den süddeutschen Bergwerksrechten des 12. und 13. Jahrhunderts ist diese Bergwerksfreiheit noch ebenso fremd, wie den älteren Harzer Bergrechten. Auch die Rechtsspiegel[2])

[1]) Schon 1185 Freiberg. Urk.-B. I 1 tauschte der Markgraf von Meifsen vom Kloster Altenzelle 108 Lehen gegen die Stadt Rofswein ein, quia in terminis monasterii vene argentarie reperte sunt. 1202 Steierm. Urk.-B. II S. 79: der Herzog von Österreich bestätigt dem Stift Seckau die licentia fodiendi mit der Einschränkung quod si princeps terre minerias in sua possessione inventas usibus suis attrahere voluerit, secundum suam conscientiam per commutationem ecclesie recompenset. Vgl. Zycha, Ältestes Recht S. 53.

[2]) Sachsenspiegel Landrecht I Art. 35 § 1: Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, di hort to der koninglichen gewalt. Inhaltlich gleichlautend Art. 197 Schwabenspiegel (Lafsberg) § 2: Silver ne mut ok nemen breken up enes anderen mannes gude

des 13. Jahrhunderts lassen Silberbergbau nur mit Erlaubnis des Grundherrn zu. Ebensowenig kennt das älteste Iglauer Bergrecht die Grundsätze der späteren Bergbaufreiheit. Die Freiheit, welche in Trient, am Rammelsberge, in der Gegend von Iglau den Bergleuten gewährt wurde, war zunächst nur eine Bergbaufreiheit auf bestimmten gefreiten Bergen, über welche der Regal- oder Territorialherr zu verfügen in der Lage war. Erst allmählich, mit der zunehmenden Ausbreitung des Bergbaues, als diese gefreiten Berge der Unternehmungslust der Bergleute und der Regalherren nicht mehr genügten, griff der Grundsatz dieser Bergbaufreiheit auch auf das private Grundeigentum über; zunächst, wie im ältesten Löwenberger Goldrechte [1]) in der Weise, dafs zwar noch die Zustimmung des Grundherrn zum Goldsuchen, wo Pflug, Egge und Sense geht, bestehen blieb und ihm bei gewährter Erlaubnis für einen Fremden ein freies Vierteil zugesichert wurde [2]), der Grundherr aber doch schon der

ane des willen, des de stat is; gift he's aver orlof, de vogedie is sin dar over.

[1]) Steinbeck I 80 (jüngere Fassung): Welch man uf sine ackire suchen will nach golde, her mac iz wol tun mit des wazzermeisters gunst, grabit her aber ane laube des wazzermeisters so mac da graben aller hande man mit rechte. — Wa der phlec unde eide unde sense get, da sal niemat golt suchen ane des gunst des der ackir ist. Daz recht hat bergwerc nicht. — Uindet man abir golt uf eines mannes ackir, des sal man ime gebin ein vri virteil. Dieses Recht hat auch die Kulmer Handfeste von 1233 übernommen; § 11: inventor auri sive is in cuius bonis inventum fuerit, idem ius habeat, quod in terra ducis Slesie in huiusmodi inventione talibus est concessum.

[2]) Schon im Goldberger Recht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts auf $^1/_8$ reduziert. Goldberger Recht (1342?) Zivier, Anh. n. 35 f.: were das, das eyn man queme, eyn uswendik man, und mutete zce sichern und zu buwen in eynes mannes erbe, das sal man lasen wissen den selben man, des das erb ist. Und wil derselbe sichern oder buwen und sin erbe entfan von unsem herren oder von sinem wassermeister, den sal man im lihen als goltwerkes recht ist czu sichern . . . und czu buwen . . Wer aber, daz he selber nicht buwen wolde der, des dos erbe were, so mocht unse herre oder sin wassermeister von unses herren wegen lihen daz selb erbe wem he wolde czu goltwerks rechte . . . wo aber velt geligen worden und leenschafte, und sich die ver-

Genehmigung der Bergbehörde bedurfte, um selbst auf seinem Boden ein Goldbergwerk eröffnen zu können, widrigenfalls jedem das Goldsuchen auf dessen Boden gestattet wurde. In einer Iglauer Rechtsweisung von ca. 1268 zeigt sich bereits das Recht der Bergwerkserfindung auf fremdem Grund und Boden geordnet[1], und im ältesten Freiberger Recht aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts ist der Grundsatz der Freierklärung des Bergbaues zuerst vollkommen ausgebildet[2]; der Anspruch des Grundeigentümers beschränkt sich auf $^1/_{32}$; nach der steirischen Bergordnung von 1346, sowie nach dem salzburgischen Bergrecht für Gastein[3]) auf $^1/_{40}$. Dazu kam allerdings, wenigstens im Gebiete des böhmisch-mährischen Bergbaues, ein Anteil des Grundeigentümers an den landesherrlichen Einkünften (Urbar) von den verliehenen Bergbauen, welcher als eine Entschädigung für den Verlust des grundherrlichen Vorrechts angesehen werden kann[4]). Vereinzelt ist auch ein Herren-

legin dry lange schicht, das sind dry tage und dry nacht, das men sy nicht buhaft hilde als recht ist, so mag si unse herre oder der wassermeister von unses herrn wegen lihen wem he wil . . . wer aber daz eyn man sicherte uf sin selbes erbe ane loube unses herren . . das selbe erbe mag unse herre . . lihen wem he wil czu goltwerks rechte, aber sins frien acker (acht-)teils verluset et do mit nicht.

[1]) Iglau an den Abt von Leubus (Zycha, Böhm. Bergrecht II p. 330): Ubicunque in hereditate domini abbatis uniuscuiusque claustri vel aliorum nobilium terre novus mons inventus fuerit, si est in hereditate domini abbatis, in primis 7 laneis mensuratis 32. partem dominus abbas obtinebit, quod in vulgari ackersteil nuncupatur. Dabei ist allerdings noch zweifelhaft, ob eine Erlaubnis des Grundherrn zur Bergwerkseröffnung durch dritte vorhergegangen ist.

[2]) § 9: Wo eyn man ercz suchen wil, das mag er thun mit rechte.

[3]) Schwind-Dopsch n. 92: und der dem der grund ist, der soll das 40. teil haben ader nemen. 1342 ib. 97: awer die vanchpfenning und das 40. gehort den an, des der was ist. Ib.: Es mag ain ieglicher gruebmeister ein neu päu vahen, wo im gevelle, für di weil und er sein recht davon geit dem herrn und dem, des der was ist.

[4]) Leubuser Weisung: Et de urbura, que datur domino terre, datur sibi tercia pars metalli; et in laneo domini regis de urbura terciam partem d. abbas obtinebit; it. in laneo d. abbatis datur sibi tercia pars de urbura.

oder Abtslehen als Entschädigung für die Einführung der allgemeinen Bergbaufreiheit den Grundherren zuerkannt[1]).

Auch die Organisation des Bergbaubetriebes weist am Beginne des 13. Jahrhunderts noch manche Züge herrschaftlichen Betriebes auf[2]). Schon die allenthalben vorkommenden Ausdrücke Bergherr, Fronberg, Fröner drücken dieses Verhältnis in nicht mifszuverstehender Weise aus; es wird auch aus den älteren Bergwerksordnungen und den daran sich schliefsenden Verträgen der Grundherren mit Bergbauunternehmern deutlich, dafs wenigstens in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts der grundherrschaftliche Einflufs auf die Gestaltung der Betriebsverhältnisse noch fortbesteht. Die dem Bergherrn vorbehaltenen Anteile am Rohertrage, das Heimfallsrecht an verlassenen Gruben, der Eintritt des Herrn in den Eigenbetrieb, die Aufsichts- und Disciplinargewalt des herrschaftlichen Bergmeisters, aber auch die Verpflichtungen des Bergherrn, für gewisse Kosten des Betriebes aufzukommen, sprechen dafür, dafs der Bergbaubetrieb als ein herrschaftlicher Betrieb auch dann noch angesehen wurde, wenn er bereits nicht mehr in Regie geführt, sondern an Genossenschaften übertragen war.

Diese herrschaftliche Organisation des Bergbaubetriebes, welche wir wohl allenthalben als die ursprüngliche anzusehen haben[3]), ist nun zum Teil schon frühzeitig durch eine

[1]) Zuerst 1241 Freiberg. Urk.-B. I p. X in Meifsen; dann in Iglau von 1268 (s. oben S. 150 Anm. 4) und deutsches Iglauer Recht § 13, 6 bei Zycha II p. 26.

[2]) Aufser den in Deutscher Wirtschaftsgesch. II S. 332 ff. gegebenen Nachweisungen auch ca. 1193 Fontes 39 p. 97: Der Abt von St. Paul in Kärnten verleiht an einen Grafen eine Katmea non iure feudali sed officiali, ut quemcunque faceret magistrum montis, qui dicitur perichmeister et si ille debitam et statutam iusticiam fratribus non amministraret, dominus abbas illum deponeret, et alium consensu comitis institueret.

[3]) Noch 1310 (Schwind-Dopsch n. 85) überläfst der Herzog von Österreich den Mönchen von Seitz den ganzen Zehent einer fovea,

autonom genossenschaftliche Organisation verdrängt worden. Der Übergang ist ein sehr allmählicher, wo eine autochthone Belegschaft des herrschaftlichen Bergbaues sich durch genossenschaftlichen Zusammenschlufs Schritt für Schritt an einzelnen Schachten Besitz- und Betriebsrechte zu erwerben und damit von der herrschaftlichen Gewalt zu emancipieren vermocht hat. Dagegen ist der herrschaftliche Betrieb unter Umständen mit einem Schlage von einem genossenschaftlich organisierten abgelöst oder von Anfang an auf dieser Grundlage eingerichtet worden, wo er einer eingewanderten Schar von Knappen (coloni) vertragsmäfsig übergeben wurde. Bei den steirischen Silber- und Eisengruben, den Breisgauer und Emser Werken, wie in manchen anderen kleineren Bauen haben wir den ersten Fall anzunehmen; die Entstehung der Bergarbeitergenossenschaft um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ist dort zum Teil mit voller Deutlichkeit zu verfolgen. Dagegen scheinen sowohl in Trient und im Harz, wie in den sächsischen, schlesischen, böhmisch-mährischen und ungarischen Bergwerken die Verhältnisse sich unter dem Einflusse zugewanderter Bergleute im allgemeinen nach der zweiten Art entwickelt zu haben. Wenigstens treten diese Bergwerke schon mit einem genossenschaftlich organisierten Betriebe in die Geschichte ein und lassen eine etwa vorhanden gewesene ältere herrschaftliche Betriebsform im Dunkel ihrer Vorgeschichte zurück.

Die Entwickelung des herrschaftlichen Betriebes zu einem genossenschaftlichen hat sich unter dem Einflusse gleichartiger technischer Verhältnisse wohl überall in der gleichen Weise vollzogen. In den früheren Jahrhunderten war der Bergbau im allgemeinen noch recht oberflächlich geblieben oder höchstens in Schächten von geringer Tiefe dem Streichen der Erzgänge nachgegangen; solche Aus-

quam ibidem propriis laboribus et sumptibus dux eritis excolendam, während im übrigen de minera cuiuscunque metalli in vestris montibus seu prediis iam reperta seu recenter insurgente die Hälfte des Zehenten dem Herzog vorbehalten wird.

beute der Erzlager bedurfte weder besonderer technischer Kenntnisse noch einer gegliederten Arbeitsteilung. Mit dem gesteigerten Interesse an den Metallen und mit beginnender Erschöpfung der leicht zugänglichen Erzmittel entwickelte sich aber ein ungleich intensiverer Abbau, der ohne technisch geschulte Kräfte nicht zu bewältigen war. Die herrschende Art des Betriebes in sehr nahe benachbarten Schächten[1]), die auch untereinander oft in Zusammenhang waren[2]), mit Feuersetzen zum leichteren Aufschliefsen des Berges[3]), gemeinsamen Anstalten zur Wasser- und Wetterlosung, zum Rösten, Pochen und Schlemmen der Erze legte nicht minder wie die Art der Abgabenbemessung und der sonstigen Pflichten gegen den Bergherrn Vereinigungen der am gemeinsamen Berge oder wenigstens im gemeinsamen Schachtbetriebe arbeitenden Bergleute nahe, ganz abgesehen von den Elementen genossenschaftlicher Organisation, welche der gemeinsame herrschaftliche Verband selbst schon in sich schlofs. Die Gemeinschaft der technischen und ökonomischen Interessen, das Berufsbewufstsein wie die gemeinsame Rechtslage waren also die Faktoren der Arbeitsgenossenschaften der Bergleute; und die Herrschaft, deren vornehmlichstes Interesse doch der Gewinn aus dem Betriebe war, konnte sich durch solche

[1]) Gasteiner Goldrecht (1300—1350 Öst. Weistum I 196): und sol ain paw von dem andern gemessen sein 3 ½ perkklafter oder 7 mannes klafter. Auch im Schwarzwald war bis in das 14. Jahrh. ein Fronberg nicht gröfser als 7 Klafter im Geviert (Gothein, Beiträge 417). Über andere Gebiete vgl. Schmoller, Zeitschr. XV 664 und unten S. 166 A. 1 u. S. 165.

[2]) Über die Durchschläge hat schon das Trienter Bergrecht Bestimmungen; im Gasteiner Goldrecht interveniert der Bergbeamte, wenn sich die Grubmeister nicht selbst einigen; l. c. 197.

[3]) Trienter Ordnung von 1208. Gasteiner Goldrecht p. 198: in welhem paw man mit prant arbeit und ist, das man dabei in anderen pawn auch arbeit . . . die den prant wellen seczen, die sollen den prant nicht anzünten, hing das si den tag redlich erkennen und sol des ersten geen zu den, die in andern pawen arbeiten . . und sol die warnen . . . Ähnlich im Schladminger Bergbriefe von 1408 Art. 7. Auch das Goslarer Bergrecht von 1359 hat darüber Bestimmungen; Neuburg 209.

Betriebsgenossenschaften viel mehr in ihren eigenen Interessen gesichert fühlen als bei der Aufrechterhaltung eines herrschaftlichen Eigenbetriebes mit dem ganzen Risiko des Erfolges, der schliefslich doch nicht in ihrer Hand, sondern in der Hand der Arbeiter gelegen war, deren Verrichtungen doch nicht leicht zu kontrollieren und noch schwerer durch andere zu ersetzen waren. Die starke Wanderlust, welche sichtlich in die Bergarbeiterschaft des 12. und 13. Jahrhunderts gekommen ist, mag auch das Ihrige dazu beigetragen haben, die Bergherren den Forderungen der Bergleute geneigt zu machen und ihnen jene Freiheiten des Betriebes einzuräumen, welche ihnen anderwärts von bergbaufreundlichen Herren in Aussicht gestellt wurden. In die Bergbaue neuer Erfindung aber nahmen die korporativ wandernden Bergleute ihre genossenschaftlichen Rechte als Berggewohnheiten mit und trugen so nicht wenig zur Gleichartigkeit der Grundlagen des deutschen Bergrechts in der zweiten Hälfte des Mittelalters bei [1]). Während aber die Rechtsgewohnheiten des genossenschaftlich geregelten Bergbaubetriebes, wie sie in Steiermark und Tirol, sowie in Churrhätien um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts aufgezeichnet wurden, noch alle den herrschaftlichen Ursprung erkennen lassen, ist dagegen in der Folge eine genossenschaftliche Organisation des Bergbaubetriebes ganz allgemein geworden, welche frei von grundherrschaftlichem Einflusse eine autonome Ordnung der Bergbauverhältnisse erzeugt und nur der allgemeinen territorialen Verwaltungshoheit des Regalherrn unterliegt.

Schon aus den Urkunden des steirischen Bergbaues ist dieser Umbildungsprozefs deutlich erkennbar. Während in der früheren Zeit der Grundherr, soweit er nicht selbst den Bergbau betrieb, eine weitgehende Aufsicht über den genossenschaftlichen Betrieb übte, wird den herrschaftlichen

[1]) Glosse zum Sachsenspiegel I 35 § 2 (Homeyer n. 426): Alle dy bucher, dy der sein von bergrechte, dy sin ufkomen von wilkuren dy sich dy lute selbir undir sich gesatzt haben.

Wächtern schon frühzeitig das Recht der Einfahrt in bestimmten Gruben versagt, bald auch schon allgemeiner abgestellt; in der Folge verliert sich diese herrschaftliche Aufsicht vollständig [1]). Auch die streng festgehaltene Betriebspflicht der einzelnen Genossen wird später in erster Linie im Interesse der Genossenschaft gefordert, während sie früher dem Interesse des Grundherrn an der Verwertung seines Eigentums entsprang [2]).

Auch der an den Grundherrn abzuführende Ertragsanteil sank sehr rasch, von fast der Hälfte auf 1/4 bis 1/9 der Ausbeute [3]). Die grundherrlichen Handänderungsabgaben verschwinden gleichfalls vollständig. Die Genossenanteile können seit 1202 veräufsert werden; die Genossen erlangen nun das Vorkaufsrecht, welches früher der Grundherr für sich in Anspruch genommen hatte; auch erbrechtlich können sie nun frei verfügen [4]). Zu gleicher Zeit wird auch schon

[1]) 1202 Steir. Urk.-B. II n. 55: ne custodes fodine habeant facultatem libere intrandi sicut in aliis locis. 1212 ib. n. 142: quod ipsi custodes fodine ius custodie nullatenus debeant in ipsa fodina recipere sed ante fodinam secundum ius constitutum ipsis montis in Zezen. In der Zeiringer Bergordnung von 1336(?) (Schwind-Dopsch n. 92) heifst es schon ganz allgemein: Auch sol der fronman in kein pau gen, es bedurfen dan sein die grubenmaister oder sie bitten ihn.

[2]) 1185 Steir. Urk.-B. I 655: si in quarta (ebdomada) quoque per ordinem neglexerit, penitus excludetur, et nobis pars illa libere cedet. 1202 ib. II 55: eius pars cedat in proprietatem reliquorum sociorum. 1216 ib. n. 142 ebenso, mit dem Zusatze: et si ipsi partem solutam noluerint colere, nobis cedet, ut ipsam colamus.

[3]) 1185 ib. I 655: singulis septimanis vas unum, quod dicitur chubli et insuper nona pars totius questus absque nostris sumptibus et decima pars de iure episcopo. Si maior ibi solito fuerit questus et acquisitio, non tamen plus dabunt; sin autem adeo parum acquisierint, quod nisi duo tantum chubelin de qualibet parte fuerint acquisita, tunc non dabunt, sed quicquid insuper fuerit elaboratum dabunt predictum institutum. 1202 ib. II 55: nona pars gratis laborata; ebenso 1216 II 142, wo aber auch noch 1/8 als Grubenteil der Herrschaft erscheint.

[4]) 1185: Si quis etiam partem suam paupertate vel alia occasione cogente vendere voluerit, prius fratribus nostris (des Stifts Admont) eam proponat vendendam. 1202: ut ipsi magistri fodine liberum

ein Verkauf von Gruben durch die Grundherrschaft bezeugt, wo früher nur eine grundherrliche Leihe stattgefunden hatte [1]).

Ebenso bezeugen auch die Trienter und Posclaver Bergordnungen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts schon eine weitgehende Freiheit des genossenschaftlichen Bergbaubetriebes [2]).

Dafs die nachweisbar ältesten Genossenschaften des Bergbaubetriebes von eigentlichen Bergarbeitern gebildet sind, ist nicht nur da wahrscheinlich, wo sie, wie in Steiermark, direkt aus dem herrschaftlichen Bergwerksbetriebe hervorgegangen sind, sondern auch, wie in Trient und Posclav, von zugewanderten Bergleuten begründet waren. Schon im Trienter Vertrag von 1185 sind alle Genossen in Rechten und Pflichten gleichgestellt, jeder den Mehrheitsbeschlüssen der Genossenschaft unterworfen, wenn sie auch schon nur zum Teil auf eigene Rechnung arbeiteten [3]), und ebenso treten in Churrhätien die Genossen sämtlich als Bergarbeiter auf [4]). Dabei ist von vornherein anzunehmen, dafs diese Bergleute eine verschiedenwertige Stellung im arbeitsteiligen Prozesse des Betriebes eingenommen haben. Wie schon die ältesten Tridentiner Statuten es für notwendig fanden, von reichen und armen Bergleuten zu sprechen, so enthalten sie

habeant arbitrium partem suam vendendi, requisitis tamen sociis, an eam emere velint, et ut iure hereditario amicis suis tribuere possent.

1) 1216: tali conditione concessimus, ut debeant nobis persolvere marcas 130 denariorum; der Kaufpreis wird aus den Jahreserträgen berichtigt. Vgl. Zycha 93.

2) 1200 Cod. dipl. Cur. I 166: L. et eius socii et eorum heredes habeant et teneant medietatem istarum venarum, istus T. et commune de P. et eorum heredes habeant et teneant aliam medietatem et faciant ex inde de istis venis . . . quicquid facere voluerit. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 337.

3) 1208 Cod. Wang. p. 446: si aliquis partem habet in monte argenterie et maior pars sociorum suorum voluerit ibi laborare, precipimus, quod omnes socii illius laborerii teneantur bareitare.

4) 1200: habendo istus dominus onorem et districtum super omnes homines laborantes ipsum laborem.

auch verschiedene Abgabensätze für die einzelnen Zweige der Bergarbeit und kennen neben selbständigen auch solche, die für einen Meister arbeiten [1]). Und es ist auch aus den ältesten Zeugnissen für den genossenschaftlichen Bergbau deutlich, dafs es sich dabei nicht immer um blofse Arbeiterverbindungen [2]) der einzelnen Schächte handelte, sondern dafs einer Genossenschaft der Bergleute auch schon ein gröfseres Grubenfeld eingeräumt sein konnte, auf welchem eine Anzahl von Schächten gleichzeitig in Betrieb waren.

Die Verschiedenheit der Genossen innerhalb der Betriebsgemeinschaft ist aber nicht nur durch die verschiedenartige Arbeitsstellung begründet, welche sie einnehmen konnten; auch die Unterschiede im Rechte an den „Berg", der Berganteile, konnte eine solche Verschiedenheit der socialen Geltung wie des wirtschaftlichen Inhalts des Genossenrechts mit sich bringen, ohne dafs damit die Genossen aufgehört hätten, principiell gleichberechtigt innerhalb der Genossenschaft zu stehen. Bezeichnend ist insbesondere, dafs die Bergschmiede, welchen in der ältesten Zeit des mährischen Bergbaues als Genossen des Bergbaues ein Neuntel der Ausbeute zufiel, später, als die Gewerkschaft kapitalistisch organisiert ward, ausgeschieden und für ihre Leistungen (Bergeisen und sonstiger Bedarf) bar gezahlt wurden [3]).

Waren nun, wie es in älterer Zeit als Regel erscheint, diese verschiedenen Arbeitergruppen nicht in irgendwelchen Lohnverhältnissen stehende Arbeiter, sondern Genossen eines einheitlichen Betriebes an einem oder mehreren Schächten, so bildeten sie zugleich eine Besitzgemeinschaft zu gesamter Hand, bei welcher die Anteile des Einzelnen nur bei der Austeilung der Ausbeute zur Geltung kamen, während die Arbeitspflichten für alle die gleichen waren; für die Gemeinbedürfnisse und Gesamtpflichten der Genossenschaft hatten alle Genossen solidarisch aufzukommen. Auch wo die Ver-

[1]) Vgl. die Stelle in Deutsche Wirtschaftsgesch. II 335 Anm. 4.
[2]) S. oben 1208 (S. 156 A. 3).
[3]) Constit. iur. met. I § 15 de fabris. Zycha II 106 ff.

leihung von Anfang an auf ein gröfseres Gebiet mit mehreren Gruben[1]) ging, konnten die so Belehnten unter sich eine Genossenschaft bilden, welche dem Bergherrn in Rechten und Pflichten einheitlich gegenüber stand. Das schlofs aber nicht aus, dafs die Anteile der einzelnen Genossen hier reale Teile des verliehenen Reviers bildeten, und es war dabei ebensowohl möglich, dafs die Besitzer eines Teiles des verliehenen Reviers engere Arbeitsgemeinschaften zu ideellen Besitzteilen bildeten, welche dann dem Bergherrn gegenüber gar nicht in Betracht kamen, sondern nur für die inneren Verhältnisse der ganzen Genossenschaft Bedeutung hatten.

Frühzeitig hat sich damit neben der technischen eine sociale Differenzierung der Bergarbeiter ergeben. Neben den Genossen, welche ihren Anteil selbst bearbeiteten, kommen solche vor, welche selbst Arbeiter beschäftigen, in der Grube sowohl wie über Tag bei den verschiedenen Arbeitszweigen[2]). Diese Arbeiter waren Tagelöhner, Lohnhäuer, welche zwar an den allgemeinen Rechten der Berggemeinde, aber nicht an den Anteilen am Bergwerke selbst participierten. Die Genossen aber, welche sich zur Ausführung der Arbeiten im Berge und an den Erzen solcher Hilfskräfte bedienten, konnten zunächst ganz wohl auch selbst im Betriebe thätig sein[3]), so dafs ihr engerer Verband mit Mitgewerken am

[1]) Im Breisgau verlieh der Regalherr immer nur mehrere Gruben (Fronberge) zusammen, was das Bergweistum von 1372 einen Handschlag nennt; doch darf der Graf einen solchen an einen einzelnen nur so lange verleihen, bis er den Erzgang erschürft hat; nach erfolgtem Funde mufs die Grube ausgemessen und jeder Fronberg mit einem eigenen Baue belegt werden. Gothein, Schwarzwald 632.

[2]) Beispiele hierfür hat Zycha, Ältestes Recht S. 107 ff. gesammelt. 1202 Steir. Urk.-B. II 55: ultra pecuniam operariis solvendam. 1214 Sperges 276 unterscheidet zwischen werci und laboratores. Freiberger Stadtrecht (vor 1294) c. 37 § 2: Ist das ein bercwerc wirdit in dem wicbilde daz man howet mit howern. Vgl. unten S. 172. Goslarer Bergrecht des 14. Jahrh. Art. 140: In welcker groven en hower arbeydet umme der mester penninge.

[3]) Freiberg, Bergrecht § 39 Glosse: Ganghauer heissen, die teil haben und selber arbeiten.

gleichen Bau immerhin noch eine Arbeitsgenossenschaft bildete, wenn auch ein Teil der Bergarbeiter bereits vom Mitbesitze an der Grube, also auch vom Anteile an der Ausbeute ausgeschlossen und daher nicht mehr Mitglied der Gewerkschaft war[1]).

Die ersten Ansätze zur Umbildung von Arbeitsgenossenschaften in kapitalistische Gewerkschaften finden sich schon in den ersten Aufzeichnungen bergrechtlicher Einrichtungen, welche uns überhaupt überliefert sind; sie sind in dem Vorhandensein von Gewerken zu erblicken, welche Grubenanteile durch angestellte und von ihnen bezahlte Arbeiter ausrichten lassen. Damit war die Möglichkeit geschaffen, dafs ein Gewerke gleichzeitig selbst und mit gezahlten Arbeitskräften an seinem Bergteil arbeitet, wodurch ungleich starke Beteiligung an der Bergmannsarbeit entstand; aber auch, dafs die Gewerken überhaupt nicht mehr selbst an den Bergbau Hand anlegten, sondern ihren Teil ganz durch bezahlte Arbeitskräfte abbauen liefsen. Der Gewerke konnte nun anderer Beschäftigung nachgehen, ja er brauchte regelmäfsig gar nicht mehr am Bergwerke anwesend zu sein[2]). Auch die freie Veräufserlichkeit von Bergteilen, welche sich schon frühzeitig durchsetzte, konnte fortwährend der Gewerkschaft Mitglieder zuführen, welche nicht persönlich an der Bergmannsarbeit sich beteiligten[3]).

[1]) Darum wird auch der Ausdruck Gewerke im böhmischen Bergrecht nie für Arbeiter gebraucht. Zycha II 255.

[2]) Deutsches Bergrecht von Iglau § 28: Ist das ymant teil hat an eyme gebirge unde ausserhalb landes ist.

[3]) In der Admonter Bergordnung von 1185 (Steir. Urk.-B. I 655) ist freihändiger Verkauf von Grubenanteilen und freie Verfügung von Todes wegen noch nicht gestattet. Dagegen schon 1202 ib. II 53: ut ipsi magistro fodine liberum haberent arbitrium partem suam vendendi, acquisitis tamen sociis, an eam emere velint, et iure hereditario amicis suis tribuere possent.

Dieselben Momente, welche allmählich eine Verstärkung der kapitalistischen Elemente in der Genossenschaft der Bergleute herbeigeführt haben, wirkten andererseits auch darauf hin, die arbeitenden Genossen nicht nur in ihrer Bedeutung für das Bergwerksunternehmen zurückzudrängen, sondern sie geradezu zu Lohnarbeitern herabzudrücken. Zum mindesten jeder Bergbau, der ohne kostspielige Stollenbauten und Wasserkünste nicht mehr bestehen konnte, mufste seinen Halt in solchen Gewerken suchen, welche imstande waren, Kapital im Bergbaue zu investieren und die regelmäfsige Fortsetzung des Betriebes durch fortlaufende Zahlung der benötigten Arbeitskräfte ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Erlös aus den Erzen sicher zu stellen. Dasselbe trat aber auch bei allen Bauen ein, welche nach Erschöpfung der erschlossenen Erzmittel aufhörten, fündig zu sein und nun als Hoffnungsbau fortgesetzt werden sollten. Eigenlöhner und Lehenhäuer, welche darauf angewiesen waren, ihre Ausbeuten rasch in Geld umzusetzen, um davon zu leben, konnten sich überhaupt nicht mehr als Gewerke halten, sobald der Betrieb gröfsere Vorauslagen erheischte, die Ausbeute unregelmäfsig, der Erzverkauf unsicher war. Sie mufsten selbst trachten, zu einzelnen Gewerken oder zur Gewerkschaft in ein festes Lohnverhältnis zu kommen, das ihnen nicht nur die regelmäfsige Entlohnung ihrer Arbeit, sondern auch noch alles übrige sicherte, was sie bedurften, um ihre Bedürfnisse zu decken.

Das Mittel hierzu aber war die Überlassung ihres Bergbaurechtes und ihres Anspruchs auf den Gewinn ihrer Ausbeute an diejenigen Genossen, welche bereit waren, ihnen ein gesichertes Arbeitseinkommen zu bieten und für die Deckung des allgemeinen Bedarfes des ganzen Bergbaubetriebes aufzukommen. Wo der Bergherr oder, bei geteiltem Eigentum, die gleichberechtigten Bergherren selbst in diese doppelte Verpflichtung eintraten, für die Bedürfnisse des Betriebes und seiner Arbeiter zu sorgen, da hörte damit die Genossenschaft der arbeitenden Bergleute über-

haupt auf; die Bergarbeiter kamen in ein direktes Dienstverhältnis zu einem Regiebetriebe [1]).

Wo aber ein Teil der Genossen in die Pflichten der anderen durch Übernahme ihrer Anteile und Rechte eintrat, da entwickelte sich damit erst die neuere Form der Gewerkschaft des Bergbaues, welche nur mehr aus den kapitalistischen Elementen der alten Genossenschaft bestand; die Arbeiter standen fortan ihr in einem allerdings möglichst festen und auf lange Zeit berechneten Dienstverhältnisse gegenüber.

In der Folge wurden Bergbaue in der Regel überhaupt nur mehr an Gewerkschaften überlassen, deren Mitglieder die Beistellung des für den Betrieb nötigen Kapitals übernahmen. Auch die Finderbeleihung führte fast ausnahmslos zum gewerkschaftlichen Betriebe, indem der oder die Finder Gewerken zum gemeinschaftlichen Abbau heranzogen.

In dieser Form ist also die Gewerkschaft nicht mehr eine Arbeitsgemeinschaft, sondern eine Vermögensgemeinschaft mit feststehenden Rechten und Pflichten der Gesamtheit wie der einzelnen Genossen in Bezug auf die Führung des Bergbaubetriebes; eine Unternehmungsform, bei welcher eine Reihe öffentlicher Interessen geltend gemacht werden, und zu deren Sicherung gerade die kapitalistische Grundlage der Gewerkschaft eine Hauptrolle spielt.

Das der Gewerkschaft vom Regalherrn gegen unbedingte Betriebspflicht und Leistung der Abgaben übertragene Grubenfeld bildet das einheitliche Vermögenssubstrat der Gewerkschaft. An diesem Grubenfelde haben die einzelnen Gewerken ihre in Quoten bestimmten ideellen Anteile; nach Mafsgabe ihres Anteils haben sie sich durch ihre Arbeiter an dem Abbau zu beteiligen; dabei besteht der Gewerkschaft gegenüber eine ebenso unbedingte Betriebspflicht, wie sie diese dem Regalherrn gegenüber übernommen hat. Die wichtigste Pflicht des Gewerken war also die Beistellung und Ent-

[1]) Diesen Weg scheint im 13. Jahrh. die Entwickelung der Harzer Bergwerke genommen zu haben.

lohnung der Arbeitskräfte, um seinen Teil beständig in Betrieb zu halten; die Bergkost der Arbeiter war denn auch vor allem[1]) und ohne Rücksicht auf die augenblicklichen Ergebnisse des Baues zu leisten. Jeder Gewerke zahlte diese Kost in kurzen Abrechnungsterminen an seine Arbeiter direkt aus und haftete dafür sogar mit seinem Bergteil[2]). Aufserdem aber hatte jeder Gewerke an dem gemeinschaftlichen Aufwande der Gewerkschaft zu tragen; Berggebäude, Förderungs- und Wasserwerke, Windfänge und Geräte (Seile, Kübel, Eisen u. s. w.) wurden gemeinschaftlich beigestellt; die Gehalte der gewerkschaftlichen Beamten von der Gewerkschaft selbst bestritten. Auch dieser Teil der Bergkost wird ohne Rücksicht auf die jeweilige Ausbeute eingezahlt; beide zusammen werden später als Zubufse bezeichnet, womit ihr Charakter als Vorauslage des Betriebes in Anhoffnung späterer Deckung aus dem Erlös der Erze gekennzeichnet ist. Dabei ist es bezeichnend, dafs in älterer Zeit die Zubufse nur je auf einen einheitlich verliehenen Teil des Reviers, später aber auf den ganzen Betrieb der Gewerkschaft berechnet wird[3]). Erst gegen Ende des Mittelalters verrechnet die

[1]) In diesem Sinne als communis expensa montana bezeichnet in Constit. I 7 § 15, III 5 § 7.

[2]) Gasteiner Goldrecht p. 198: welcher lonarbaiter seiner samchost und verdienten lon von den gruebmeistern nit bezalet wirdet, dem sol der perkrichter ze stund an dem montag unverzogen recht tuen hinz dem gruebmeister oder schaffer, der im schuldig ist und mag demselben seine tail fronen.

[3]) 1331 Gothein I 635: Wir haben in (den fronern) ouch dise fronberge verliehen (4 Fronberge = 1 Handschlag) daz alle die nun teil da habent oder noch gewinnent, welcher sinen wurf nit git zu dem zil als der wurf geleit wird, des teil ist von im selben eingeschlagen one allen fürzog und one alle geverde. Im Bergweistum von 1372 (ib. 635) wird dem Vogte das Recht zugesprochen, zu Gunsten des „armen mannes der zu einem berge baut“, Zubufsen einzuheben und die Berganteile Rückständiger für die Gewerkschaft einzuziehen. In der gleichzeitigen Bergordnung für das obere Münsterthal wird vom Vogte den gemeinen Fronherren ohne Rücksicht auf den Stand der einzelnen Gruben die Zubufse vorgeschrieben; in die Anteile rück-

Gewerkschaft die Zubufse mit der von ihr übernommenen und zu Geld gemachten Ausbeute der einzelnen Bergteile; damit hört dann die individuelle Reichung der Kost auf und wird durch reine Zubufsen oder durch Ausfolgung des Überschusses, der reinen Ausbeute ersetzt.

Mit dem fortschreitenden Abbau der Erze in gröfseren Tiefen ergab sich neben vermehrten Kosten der Wasser- und Wetterlosung die Anlage von Stollenbauten mit unabweislicher Notwendigkeit. Da aber der Stollenbau in erster Linie nicht der direkten Erzgewinnung, sondern der Wasser- und Wetterlosung dient und nur da, wo er Erzgänge durchschneidet oder auf nestartige Erzlager stöfst, auch einen Ortsbetrieb (Stollenort) zuläfst, so war eine Stollenanlage immer eine kostspielige Sache, welche einen gewissen weiterblickenden Unternehmungsgeist und ein verfügbares Investitionskapital erforderte. Hierfür ergab sich von Anfang an die Stollengewerkschaft als einzig mögliche Betriebsform, da ja hier das kapitalistische Element noch vielmehr wie bei Abbauzechen entscheidend für die ganze Unternehmung war. Die Hauptfunktion der Erbstollen, den oberen Bauen Wasser zu nehmen und Wetter zu schaffen, brachte es mit sich, dafs die Abbauzechen an den Kosten des Erbstollens mit zu tragen hatten; nach Iglauer Recht hatte jede Grube den vierten Teil der Kosten jener Stollenstrecke zu tragen, die ihr zu Nutzen kam[1]), und überdies bezog die Stollengewerkschaft ein Siebentel der von den Gruben erbeuteten Erze[2]).

ständiger Gewerken wird die Arbeiterschaft zur Schadloshaltung eingewiesen.

[1]) Deutsches Iglauer Bergrecht § 7: Unde di wile er (der Erbstollen) zu dem lehen ist, di wile sal das lehen dem stollen das virde teil der kost geben. Gasteiner Goldrecht p. 199: welchem paw der erbstollen wasser nimbt und luft bringt, von demselben paw ist man schuldig den stollenherrn den siebenten stain zu geben, das ist stollenrecht.

[2]) Deutsches Iglauer Bergrecht § 8. Ebenso in Schlesien 1477 Zivier n. 78; 1400 in Ungarn und 1424 in Steiermark. Nach sächsischem

Einfache Bergarbeitergenossenschaften wären wohl nie in der Lage gewesen, solche Stollenanlagen zu machen; ihre finanzielle Kraft hätte aber auch nicht ausgereicht, um die Lasten zu übernehmen, welche jeder Bergbau zu tragen hatte, der einigermafsen in die Tiefe ging und daher die Stollenanlage nicht mehr entbehren konnte, wenn er nicht vom Wasser ersäuft oder wegen Wettermangel unfahrbar werden sollte. Der grofse technische Fortschritt also, den der Bergbau mit der Stollenanlage machte, war eine der Hauptursachen für das weitere Vordringen der kapitalistischen Elemente in die alten Genossenschaften der Bergleute; die Stollenanlagen wurden von Anfang an von eigenen Stollengewerkschaften errichtet und betrieben oder vom Regalherrn selbst durch Beamte und Arbeiter ausgeführt [1]), und auch die alten Gewerkschaften an den Abbauzechen erfuhren durch die Verallgemeinerung der Erbstollen eine merkliche Verschiebung ihrer Personalbestände in der Richtung nach der ausschliefslich kapitalistischen Produktionsweise [2]).

Rechte $^1/_9$ (Freib. Bergr. B § 10), das später auch in Böhmen Anwendung fand (Joachimsth. Bergordn. von 1518 Art. 89). Vgl. Zycha I 230.

[1]) Karl IV. überträgt 1378 (reg. 5907) einem Brückenmeister die Herstellung der durch gewaltige Wassergüsse ungemein beschädigten und daher verlassenen Bergbaue bei Iglau sowohl als in ganz Böhmen und überläfst ihm die bezüglichen Einkünfte für die Dauer eines halben Jahres. In Meifsen haben die Fürsten den Erbstollen gegen Ende des 14. Jahrh. selbst übernehmen müssen, und später ist das häufig.

[2]) Auf solche Verhältnisse bezieht Zycha, Ältestes Bergr. S. 121 den Vertrag von 1310 zwischen Goslar und Walkenried. Darnach sollten auch fernerhin beide am Rammelsberge beteiligten Bergherren getrennt und nach eigenem Ermessen bauen, dagegen bei Neuerungen im Betriebe gemeinschaftlich vorgegangen werden. Die betreffende Stelle lautet: inprimis quod neutra pars et nulla privata persona de parte debet novas adinventiones laborum mineralium et hactenus ac antiquitus inconsuetas initiare absque scitu et voluntate alterius partis et in preiudicium ipsius, sed quaelibet pars debet stare contenta in antiquitate hereditatis suae et in modo laborum antiquitus consueto. Si autem necessitas vel utilitas forsitan exegerit, ut novi modi laborum,

Der zweite Hauptfaktor für die Umbildung der alten Arbeitsgenossenschaft der Bergleute in eine kapitalistische Gewerkschaft war die seit dem 13. Jahrhundert, vielleicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Aufkommen des Stollenbaues üblich gewordene Verleihung gröſserer gemessener Grubenfelder an Stelle der älteren kleineren ungemessenen Verleihung einzelner Gänge. Die unmittelbare Ursache dieser Übung war wohl zweifellos die zunehmende Intensität des Bergbaubetriebes. Schon der ältere primitive Schachtbau hatte eine Reihe gemeinsamer Interessen und gemeinsamer Veranstaltungen der einzelnen Schachtbetriebe erzeugt[1]; Bergherr und andere Berginteressenten verlangten ihre Anteile an der Ausbeute, welche am Ende doch zweckmäſsiger von der Gesamtheit der an einem gröſseren Grubenfeld beteiligten Gedinge getragen werden konnten, als wenn jede kleine Arbeitergruppe diese Anteile besonders hätte ausrichten müssen. Nicht minder konnte eine bessere Verwertung der Erze durch gemeinschaftlichen Verkauf erzielt werden[2]. Auch muſsten es schon die alten Arbeitsgenossenschaften sehr unbequem empfinden, wenn ihnen, nach altem Recht, in allzugroſser Nähe durch eine neue Verleihung ein neuer fremder Betrieb eröffnet wurde[3]; im Interesse einer freieren Bewegung

fodinarum atque aquaeductuum assumantur . . . isti labores debent esse et fieri de consensu partium et bona voluntate; ita tamen, quod prius ipsae partes conveniant de simul laborando sub communibus expensis. Vgl. jedoch oben S. 163 A. 1.

[1]) 1331 Vertrag der alten und neuen Froner über die Taggebäude, Gothein I 641.

[2]) 1438 die Anordnung des gemeinsamen Verkaufs in einer gröſseren Gewerkschaft wird im Breisgau als Neuerung angeführt. Gothein I 648.

[3]) 1208 Cod. Wang. S. 448: It. statuimus, quod de cetero aliquis non sit ausus capere aliquam presam puteorum nisi fuerit decem passus una separata ab alia. 1249 Zycha II 7: nemo ante ipsum vel post ipsum in spacio unius lanei (7 Klafter) laborare presumat. 1271 Rammelsberg: dritteyn grouen de scal en berch to rechte hebben, twischen jowelker grouen dritteyn vote. 1336 (?) Zeiring: ein pau von den andern siben klafter. Im Schwarzwald maſs jeder verliehene Fron-

mufste es ihnen daran liegen, neue benachbarte Gänge selbst erschliefsen und auch die dem Landesherrn, dem Bergherrn und seinem Beamten etwa vorbehaltenen Gruben auf deren Rechnung bauen zu können[1]). Überdies ergab sich gerade durch die Erwerbung gröfserer gemessener Grubenfelder die Gelegenheit, auch gröfsere Mengen von Bergarbeitern, welche nicht imstande waren, als selbständige Genossen in den Verband des Bergwerks einzutreten, doch an demselben zu verwenden, wie andererseits einen Bergwerksbetrieb ohne eigene aktive Teilnahme an der Arbeit zu führen. Dazu aber fanden sich nicht nur Bergleute selbst, welche durch ihren Betrieb wohlhabend geworden waren und nun eine Unternehmerstellung einnehmen konnten, sondern auch andere kapitalistische Elemente des gröfseren Grundbesitzes, Laien wie Geistliche, Stadtbürger und herrschaftliche Beamte. Das Interesse der Bergherren endlich führte von selbst darauf, dafs eine rasche und intensive Ausbeutung der Erzlager viel eher von gröfseren Betrieben, die mit einer zahlreichen Belegschaft arbeiten konnten, zu erwarten sei, als von den kleinen alten Arbeitsgenossenschaften, die in selbstgenügsamer Beschränkung nur einen Schacht nach dem anderen anschlugen[2]). Eine Vergröfserung ihres Betriebes konnten solche Gewerkschaften leicht auch noch dadurch erfahren, dafs sich kleine Grubenbetriebe freiwillig ihnen anschlossen

berg, der besonders gebaut werden mufste, bis ins 14. Jahrh. nur 7 Klafter im Geviert; Gothein 417.

[1]) In Iglau und Freiberg sind die zugemessenen Felder schon je 7 Lane grofs (à 7 Lachter = 14 Meter breit und 49 Lachter lang, nach dem Streichen der Erzgänge), jede Lane auf drei Schächte und drei Ortsbetriebe berechnet. Zycha, Ältestes Bergr. S. 126. Schladminger Bergbrief S. 313: Wer einen neufang fonde, der da ployss an dem tage lege, dem soll man dreu veldpeu verlihen und zwei nachgeende peu und einen schermpeu.

[2]) Im Schwarzwald, wo noch 1372 der Grundsatz aufgestellt wurde, dafs zu einem Bergwerke nie mehr als vier Fronberge verliehen werden sollten, leiht doch 1322 der Regalherr seinem Sohn und dessen Gesellen zwölf Fronberge auf einmal, doch sollten auch hier je drei mit einem Baue belegt werden. Gothein I 638.

oder dafs sie solche von anderen Gewerkschaften pachteten oder kauften [1]).

Ein neuer Anstofs zur Vergröfserung einheitlicher gewerkschaftlicher Betriebe wurde seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts durch die sogenannten Distriktsverleihungen gegeben; seitdem sind zuweilen ungemessene Felder von bedeutender Ausdehnung an einzelne Gewerkschaften ohne Rücksicht auf die sonst vorgeschriebene parzellenweise Verbauung zur Ausbeute überlassen [2]).

Trotz des starken Übergewichts, welches aus allen diesen Ursachen allmählich die kapitalistischen Gewerken über die eigentlichen Bergleute erlangten, hat doch die Entwickelung des Bergbaues im Mittelalter fast nirgends zu einem eigentlichen genossenschaftlichen Grofsbetriebe geführt. Wie die Berggemeinde, als Rechtsgemeinschaft aller Bergwerksinteressenten eines Reviers nirgends zu einer Betriebsgemeinschaft, nicht einmal zu einer Besitzgemeinschaft am Bergwerke ausgewachsen ist, so haben sich auch in der Regel die kleinen Genossenschaften einzelner Gruben oder Grubenfelder nicht zu einem einheitlichen Betrieb verschmolzen, wenn sie auch immerhin eine gewisse Tendenz der Vergröfserung ihres Besitz- und Personalstandes zeigen. Selbst bei so einheitlicher Verwaltung, wie sie z. B.

[1]) 1329 gehen vier Fronen zu je einem Handschlag in die Gewerkschaft zur Bache in Todtnau auf; damit hatte dieselbe schon das Eigentum von je 15 Fronbergen auf jeder Seite erworben. Bald darauf schlofs sie mit der gleichfalls ausgedehnten Gewerkschaft „zum Gauch“ einen Pachtvertrag über sämtliche Berge derselben in einem bestimmten Revier. Gothein I 641.

[2]) Die ältesten Beispiele aus dem Breisgau gehören schon dem 14. Jahrh. an; 1329 Mone, Zeitschr. 5, 372. 1343 ib. 13, 337 jedoch mit der Einschränkung, dafs innerhalb des verliehenen Thalbezirks auf jeder Seite nur sechs Fronberge zugestanden werden. Häufiger erst im 15. Jahrh. (Gothein I 640). In Böhmen ca. 1400 (Sternberg, Urk.-B. n. 73 A): ut ipse cum suis cooperatoribus in bonis . . . B. aurum vulgariter dictum seiffengolt querere et ibidem auri fodinas facere et laborare valeat. 1457 wird Brünner Gewerken mehrjährige Urbarfreiheit zum Bau auf königlichen und fremden Privatgründen gewährt. Zycha I 148 u. 217.

die Münsterthaler Bergordnung gegen Ende des 14. Jahrhunderts ersehen läfst, ist doch noch immer an dem alten Grundsatze festgehalten, dafs der Bergvogt an einem jeden Bergwerk nicht mehr als drei Lehen verleihen darf, während allerdings die Verhältnisse der Zubufse und der Arbeiterschaft hier einheitlich für das ganze Bergrevier geregelt wurden [1]). Und der bedeutendste Versuch, welcher mit der Bildung einer Grofsgewerkschaft an den Rammelsberger Gruben im Anfange des 15. Jahrhunderts gemacht worden ist, hat sich zwar für die Vereinheitlichung der Betriebsgrundsätze aber doch keineswegs für die Ausgestaltung einer wirklichen Betriebseinheit als wirksam erwiesen.

Doch haben sich im 15. Jahrhunderte anderwärts durch Konsolidierung mehrer kleiner Gewerkschaften grofse Gewerkschaften mit einheitlichem Betriebe entwickelt, wozu die übermäfsige Zersplitterung der Bergwerksanteile nicht wenig beitrug, indem diese nun leichter abzupachten oder abzukaufen waren. So haben im Breisgau zwei grofse Gewerkschaften allmählich alle kleineren aufgesaugt und sich dann im Anfange des 16. Jahrhunderts selbst fusioniert [2]). Und schon 1447 machen die Freiberger Knappen den Vorschlag, alle kleinen Gruben abzuschaffen und sechs oder acht treffliche Baue in Angriff zu nehmen und sie Städten und Klöstern in die Hand zu geben [3]). Diese Art der Konsolidierung hat zwar nicht wenig zu einer neuerdings gesteigerten Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften beigetragen, besonders durch die damit begünstigte Heranziehung des Grofskapitals; in den Kreisen der bergmännischen Interessenten und besonders vom Standpunkte der landesherrlichen Verwaltung aus wurde sie aber doch nicht als unbedenklich angesehen [4]), in späteren sächsischen Ordnungen sogar verboten [5]).

1) S. oben S. 162 Anm. 3.
2) Gothein I 641 ff.
3) Freiberger Urk.-B. II 104. Schmoller XV, 4 S. 986.
4) Rattenberger Bergordnung von 1463 Art. 8.
5) Schneeberger Bergordnung von 1500 § 37.

Mit der vollen Ausbildung der kapitalistischen Ordnung der Gewerkschaft haben sich dann auch wesentliche Änderungen in den Verhältnissen der Gewerkschaft zu den Bergarbeitern ergeben. Wie in den Anfängen einer Verwendung von Lohnarbeitern es immer der einzelne Gewerke war, der für die Einstellung und Entlohnung des Arbeiters aufzukommen hatte, so gilt auch noch lange der Grundsatz, dafs die Lohnhäuer von den Gewerken, nicht von der Gewerkschaft entlohnt werden. Mit der Zunahme der gemeinschaftlich herzustellenden Anlagen der Gewerkschaft aber, welche ebensowohl gemeinsame Auslagen wie schärfere Aufsicht im gröfseren Mafse notwendig machte, ergab sich auch der Übergang der Lohnzahlung auf die gewerkschaftliche Kasse, in welche ja auch die Zahlungen der Gewerken für gemeinschaftliche Zwecke der Gewerkschaft flossen[1]). Die „Bergkost“ ist so zu einem Teil der gewerkschaftlichen Zubufse geworden, wenn auch vorerst eine separate Verrechnung der Löhne durch die Bergschreiber stattfand[2]) und der Arbeiter sich nur an den Gewerken halten konnte, der ihm die Kost schuldete. Der Übergang zur gewerkschaftlichen Haftung für den Lohn vollzog sich erst gegen Ende des Mittelalters[3]); in der Folge ist der Lidlohn der Bergleute unter den allgemeinen Auslagen der Gewerkschaft

[1]) Am frühesten vielleicht schon in der Münsterthaler Bergordnung von 1372 (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 41 S. 447): der, so denne das gelt von gemeinen fronhern hat empfangen, soll die arbeiter und taglöhner von irem lidlon usrichten. Auch in Goslar scheint schon vor der Bergordnung von 1407 der Lohn durch die Werkpfleger wenigstens zum Teil ausgezahlt zu sein, Neuburg 225 f. In Sachsen kennt diese Art der Lohnzahlung erst die Schneeberger Bergordnung von 1479; ferner die Annaberger Bergordnung von 1509, die Bamberger Bergordnung von 1496. Opet, Zeitschr. f. Bergrecht 34, 313.

[2]) So unterscheidet noch die Schneeberger Bergordnung von 1479 sammekost und vordints lidlon.

[3]) Nach dem Entwurf des Schreckenberger Bergr. von 1500 (Ermisch 138) hat der hewer umb sein vordint lon die wilkur zu den teylen adder umb sein lon zu klagen.

begriffen[1]), und damit verschwindet auch die Beziehung des Arbeiters zu dem von ihm vertretenen Gewerken. Aber auch im übrigen änderte sich die Stellung der Lohnarbeiter nicht unwesentlich durch die stärkere Betonung des Gemeininteresses der Gewerkschaft. Während früher jeder Gewerke nach eigenem Ermessen Lohnarbeiter zur Arbeit in seinem Bergteil einstellte, wird nun eine Mitwirkung der Gewerkschaft bei der Anstellung der Arbeiter gefordert; die Gewerkschaft wollte sich über die Vertragsbedingungen orientieren und wohl auch das Arbeitspersonal der Bergbaue kennen[2]).

Von sonstigen gewerkschaftlich geordneten Arbeiterverhältnissen ist insbesondere die Art der Entlohnung unter dem Einflusse des rein kapitalistischen Princips nicht unwesentlich modifiziert worden. Während die ältere Periode der Gewerkschaft ausschliefslich oder doch ganz überwiegend nur den Zeitlohn (Schichtarbeit) kennt, bürgert sich der Stücklohn (Gedingarbeit) mit der durch die Kapitalswirtschaft gegebenen gröfseren Intensität des Bergbaubetriebes immer mehr ein. Sichere Nachrichten darüber finden sich allerdings erst in den älteren Freiberger Quellen[3]), aber auch in den böhmischen Bergwerken ist die Gedingarbeit wenigstens im 15. Jahrhundert nicht unbekannt[4]), und es darf angenommen werden, dafs auch in den alpinen Berggewohnheiten dieser Zeit das Gedinge schon eine bekannte Lohnarbeit war[5]). Es ist nicht ausgeschlossen, dafs die Praxis

[1]) Annaberger Bergr. Art. 48. Zycha II 268.

[2]) Schon 1328 (Freib. Urk.-B. II 873) wird die Anwesenheit des Bergmeisters bei Verdingung von Arbeiten verlangt. Nach der Joachimsth. Bergordn. Art. 40 legt der Steiger für die Gewerkschaft die Arbeiter zu und ab.

[3]) §§ 15—17, wo der „Stufenschläger", der die Markzeichen der Gedinge schlägt, als Aufseher der Häuer genannt ist. Ähnlich nach Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung S. 186 vom Stufenschlagen der Fronboten.

[4]) Vgl. Zycha I 298 Anm. 9, aus dem 1494 erlassenen Verbote der böhmischen Stände gegen die Ausbeutung der Jungen durch die Häuer geschlossen.

[5]) Vgl. Schmoller, Jahrb. XV S. 1006.

des Gedinglohnes sich unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnisse der Lehenschaft oder auch der Teilmiete heraus entwickelt hat; wenigstens ist ihre vornehmlichste Anwendung bei nicht fündigen Zechen ein Zeugnis dafür, dafs beide Arten zur Steigerung [1]) der Leistung und daher auch zur Beschleunigung des Abbaues führen sollten; auch brachte es die Betriebsorganisation mit sich, dafs lehenschaftlicher wie Gedingabbau speciell auf den Nebenlahnen und versprengten Örtern Anwendung fand, während der Abbau des Hauptganges den ordentlichen, im Schichtlohn gezahlten Häuern vorbehalten blieb [2]). Und auch darin zeigt sich die Ähnlichkeit der Gedingarbeit mit der Lehenschaft, dafs in beiden Fällen Gruppen von Arbeitern gemeinschaftlich ein Gedinge aufnehmen oder an einem Lehen arbeiten konnten [3]).

Aber es darf doch auch nicht übersehen werden, dafs Stücklohn und Accordarbeit sich auch im Gewerbebetriebe längst eingebürgert hatte, und es müfste Wunder nehmen, wenn diese Lohnarbeit nicht auch beim Bergbau schon frühzeitig Eingang gefunden hätte, wo doch gerade die relative Selbständigkeit der Arbeitsleistung und die Traditionen der älteren auf Gewinn und Verlust gestellten Bergmannsarbeit (Eigenlöhner) die Gedinglöhnung nahelegte.

Es bleibt jedoch für die Natur der älteren Gedinglöhnung bezeichnend, dafs sie immer auf der Grundlage der Schichtlöhnung entwickelt ist; der Zeitlohn bildet auch hier die Norm der Entlohnung, indem der Gedinglohn nicht

[1]) Die „bergmännischen Redensarten“ definieren das Gedinge als „eine gewisse abgemessene arbeit, so denen bergleuten verdingt wird, damit besserer fleifs in der arbeit gethan werde“.

[2]) Nach der Annaberger Bergordn. Art. 32 sollte ane des bergkmeisters willen ader sunderliche tzulassung uff ertz und in fundigen tzechen nicht mit gedinge gearbeitet werden, wogegen dies in unfündigen Zechen stets zuzulassen sei.

[3]) 1479 Schneeberger Bergordn. § 13: sal der schichtmeister . . dem hewr, einem ader mehr, so vil der am gedinge ist . . reichen und geben ir lon.

unter dessen Höhe sinken kann, oder die im Gedinge erzielte Mehrleistung separat vergütet wird (Gedinggeld)[1]).

Übrigens war den Lohnarbeitern auch in der späteren Zeit die Möglichkeit nicht ganz verschlossen, Bergteile zu erwerben und damit auch wieder als Gewerken an dem Bergbau sich zu beteiligen. Abgesehen von den Lehenschaften (s. unten) bot sich hierzu Veranlassung bei säumiger Lohnzahlung der Gewerken, wofür der Arbeiter einen gesetzlichen Anspruch auf einen Bergteil hatte[2]). In den Freistunden, sowie an Feiertagen war es überdies den Arbeitern gestattet, Schürfarbeiten zu machen, und bei günstigen Aufschlüssen mufste ihnen ein Bau verliehen werden, den sie entweder in freier Zeit selbst bauten (Weilarbeit) oder durch andere bauen lassen konnten[3]).

[1]) 1479 Schneeberger Bergordn. § 13: man sal . . . iglichem hewr alle wochen eins hewrs lon gebin, davon er sein enthaldung haben moge. So er aber sein geding uffgefarn had umd das gedinge abgenommen wirdt, sal der schichtmeister geben ir lon, was si am gedinge erubrigt haben. Zycha I 300.

[2]) So im Deutschen Iglauer Bergr. § 22. Constit. I 7 § 15: magistri moncium . . . solucionem celeri instancia studeant ordinare vel partes, pro quibus laboraverint, more solito appropriare. Dafs diese Aussicht auf Erwerbung eines Bergteils Arbeiter zuweilen sogar veranlafst hat, ihre Lohnansprüche recht lange anwachsen zu lassen, um eine Zahlungsunfähigkeit des Gewerken herbeizuführen, nimmt Constit. I 15 § 2 u. 3 an. Auch im Schladminger Bergbrief (S. 311) ist, wohl zur Verhütung solcher Vorkommnisse geboten: es soll auch einer dem andern nicht lenger verpauen denn 14 tage. Gasteiner Goldrecht p. 197: Wer aín paw vervecht und maint, es hab sich verlegen, kumbt der ander tail und spricht, es hab sich nit verlegen . . . ist er ein gruebmeister desselben paws, so sol er ainen aid sweren, ist er ain lonarbeiter, der sol sagen bei seinen trewen und aid, daz er das paw hab inne gehabt und wann si das also getan haben, so haben si ir paw behabt. Noch die Ammergauer Bergordnung von 1464 (Lori S. 91 f.) handelt von Arbeitern, welche an einer Grube Teil haben und verpflichtet sie, wenn sie nicht selbst arbeiten, Samkost zu geben wie ein anderer Gewerke.

[3]) 1469 Freib. Urk.-B. II S. 107 beanspruchen die Häuer, in ihrer freien Zeit schürfen und an eigenen Gruben arbeiten zu dürfen. 1408 Schladminger Bergweistum S. 312: Und ist auch, dass einer geet suchen,

In Sachsen hat die abnehmende Ergiebigkeit der Freiberger Silbergänge schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufig dazu geführt, dafs die Bergarbeiter verlassene Zechen auf eigene Rechnung abzubauen unternahmen[1]). In der Folge hat sich auch in Böhmen dieser sogenannte Gesellenbau (in Eigenlöhnerzechen) ziemlich verbreitet und ein eigenes Recht ausgebildet, das gegenüber dem vollgewerkschaftlichen Rechte wesentliche Vereinfachungen aufweist[2]).

Der Gegensatz zwischen Gewerken und Arbeitern, wie ihn das 13. Jahrhundert so ziemlich allenthalben im deutschen Bergbau erzeugt hat, wurde aber durch diese verschiedenen Möglichkeiten selbständiger Bergbauarbeit doch kaum gemildert, geschweige denn wieder aufgehoben. Den Lohnarbeitern der Gewerken konnte es doch nur unter ganz ausnahmsweise günstigen Umständen gelingen, selbst in die Klasse der Gewerken aufzusteigen; Einweisung in einen Bergteil für schuldigen Lohn, Weilarbeit und Gesellenbau boten, auch wo sie nicht nur ganz vereinzelt vorkamen, doch nur augenblickliche Vorteile und selten mehr als eine vorübergehende besondere Einnahmsquelle für die Bergarbeiter. Es ist daher auch nur als eine den Verhältnissen der Handwerksgesellen im 15. Jahrhundert analoge Erscheinung aufzufassen, wenn die Bergarbeiter ein eigenes Klassenbewufstsein entwickeln und dasselbe in der Konstituierung eigener Gesellschaften der Häuer zum Ausdruck bringen.

Für die kapitalistische Produktionsweise besonders auf gröfseren Grubenfeldern ergab sich aber auch eine andere

der umb lone arbeit, er sei knapp oder knecht und findet bergwerk, der ist schuldig den grubenmeistern teil zu geben, ausgenomen die panfeiertage die man von recht an dem perge feiern soll, da mag er wole mit ledig sein. Ganz ähnlich in der Rattenberger Bergordn. von 1468 § 23.

[1]) Freib. Urk.-B. II S. 266: Es seint auch alhie wenig gruben unde zcechen, die weseliche gewerken und hutleute haben; sunder de hoyer stahen sich zcusampne, zcwene, dry ect. in alde zcechen unde hawen nicht mer, danne so vil sie wochenlich zcu gemeyner enthaldung bedurfen.

[2]) Zycha I 237.

Art der Verwendung fremder Arbeit in den Gruben der Gewerken, die Verlehnung von Teilstrecken des Betriebes an sogenannte Lehenhäuer oder an Genossenschaften von solchen Arbeitern, welche solche Strecken auf eigenes Risiko in Abbau nahmen. Es ist sehr wahrscheinlich, dafs dieses Arbeitsverhältnis, wie es zeitlich vor der Gedingarbeit auftritt, mit der Bergmannsarbeit der älteren Arbeitsgenossenschaften in näherer Verbindung steht; Bergarbeiter, welche wegen Kapitalmangel einen Bergteil nicht erwerben konnten oder ihn an kapitalkräftige Gewerken veräufsern mufsten, haben in der Stellung als Lehenhäuer doch eine Verwendung ihrer geschulten Arbeitskraft finden können, die ihnen Aussicht auf bergmännischen Gewinn eröffnete und sie auch über die Stufe des Lohnarbeiters emporheben konnte.

Aber auch auf seiten der Gewerken bestand ein deutlich erkennbares Interesse daran, das Risiko und die Kosten des Bergbaubetriebes dadurch zu mindern, dafs ein Teil der Bergmannsarbeit und zwar zumeist gerade der unsicherste von solchen Lehenhäuergenossenschaften übernommen wurde[1]). So entstanden die Lehenschaften, welche Arbeitsgenossenschaften waren[2]), welche ihr Recht unmittelbar von einer gröfseren Gewerkschaft ableiteten und daher auch von dieser immer in gewisser Weise abhängig waren[3]). Es begreift sich, dafs dadurch die Bergwerks-

[1]) Constit. III, 1 § 1: cum adeo suum argenti fodium ampliaverint, quod difficile sit eis, totum excolere suis sumptibus et expensis . . residuum pro quota parte lucri prout inter eos convenerit, concedatur. Auch I 7 § 9.

[2]) Schon das Trienter Bergrecht kennt sie: Cod. Wang. 444: werchi qui per fictum voluerint laborare ad rotas aliorum wercorum. Das sind Lehenhäuer, aber keine Lehengenossenschaften im späteren Sinne.

[3]) Sehr anschaulich in Constit. I 13 § 1—3 (Zycha II 104): Sunt coloni principales, secundarii et tercii et sic deinceps. Principales vero colentes sunt montes, laneos et stollones, quos ab urburariis susceperunt. Qui autem ab istis aliquem laneum vel concessionem suscipiunt, secundarii coloni vocantur. Tercii autem coloni sunt, qui a secundariis colonis laneos vel concessiones suscipiunt et sic deinceps.

thätigkeit sehr belebt werden konnte[1]), um so mehr als nun die Hauptgewerkschaft auch vielfach für die Betriebsmittel aufkam, welche die Lehenschaften und Untergenossenschaften bedurften[2]).

Auch diese Lehenschaften erwarben übrigens in der Regel ein selbständiges Recht an dem Berge; ein bestimmtes Grubenfeld oder eine bestimmte Zahl von Schacht- und Ortsbetrieben wurde ihnen an dem Bergwerk der Hauptgenossenschaft zur Ausbeute überlassen. Die Lehenschaft arbeitete daher auch ebenso wie die Hauptgenossenschaft, von welcher sie ihr Recht ableitete, auf Gewinn, nicht um Lohn, nur dafs sie von der Erzausbeute, dem Rohertrage ihrer Unternehmung, neben den Abgaben an den Bergherrn, an die Bergbeamten, Grundherren und sonstigen Berechtigten, auch noch einen Anteil an die Hauptgenossenschaft abführen mufste[3]). Bei glücklichen Aufschlüssen in den solchen Lehenschaften überlassenen Gruben konnten auf diese Weise die Arbeiter auch wieder zu einer Unternehmerstellung aufrücken, wie denn auch in den böhmischen und tirolischen Bergwerken Lehenschaften angetroffen werden, welche selbst wieder Lohnarbeiter beschäftigten[4]). War das Institut der Lehenhäuer in der oben geschilderten Weise vornehmlich in den böhmisch-mährischen und sächsischen, sowie in den tirolischen Bergbaudistrikten ausgebildet, so ist es andererseits besonders im Harz schon frühzeitig zu einer wesentlich ungünstigeren Stellung herabgedrückt. Nach dem Bergrechte

[1]) Constit. III c. 1 § 11: quod a pluribus quaeritur, facilius invenitur.

[2]) Constit. III, 1 § 15: It. concessores consueverunt laneonariis dare funes et coreum ad extrahendum suam aquam . . . Tenentur insuper aquam principalem, ne ipsos in laboribus suis impediat, retinere.

[3]) In Iglau mufsten die Lehenhäuer auch Stollensteuer geben; Oberhof-Entsch. Nr. 38, 4 1347—60. Vgl. auch den Freiberger Stollenrezefs von 1384 Urk.-B. II S. 49.

[4]) So nach der österr. Bergordn. von 1517 Art. 141 und der Schwazer Erfindung von 1507 Art. XI, 9, welche bestimmt, dafs dieselben lehenschaften gueten arbaitern, die das selbs mit der hanndt arbaiten . . verliehen werden.

von 1359 werden die Lehenhäuer regelmäfsig nur auf ein halbes Jahr eingestellt[1]), woneben auch gewöhnliche Mietverträge über Gruben vorkommen, welche im Zweifel als auf ein Jahr geschlossen galten. Die Stellung der Lehenhäuer nähert sich hier also schon vielmehr derjenigen der Lohnarbeiter, während sie in Sachsen und Böhmen ein viel gesicherteres Recht und damit eine Stellung im Bergbau hatten, welche sie den Eigenlöhnern viel näher brachte[2]).

Die ältesten sicheren Nachrichten über die Einrichtung des Hilfskassenwesens der Bergleute finden sich allerdings nicht früher als in der Bergordnung von Reichenstein in Schlesien[3]) (1509), weitergeführt sind sie dann in der Annenberger[4]) und der späteren Joachimsthaler[5]) Bergordnung von 1525, und fortan gehört die Einrichtung zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten der Organisation des Bergbaubetriebes überhaupt.

Dafs sie aber, wenigstens in primitiver Form, bereits einer älteren Zeit angehören, ist schon aus der Thatsache abzuleiten, dafs in Reichenstein und Annenberg, wie auch

[1]) Art. 138. Dafs diese Stellung der Lehenhäuer früher eine bessere war, läfst sich aus der Bergordnung von 1271 entnehmen; en man mach sine lenscap bet beholden wem id ome jennich man breke moghe so he se in siner hebbenden were hebbe.

[2]) Vgl. dazu Neuburg, Goslar 180 ff.

[3]) Nach Steinbeck I 146 bestand „bereits von Anbeginn des Bergbaues daselbst (?) für die Unterhaltung von armen verlebten, schwachen, verdorbenen und beschädigten Bergleuten und Arbeitern eine Knappschaftskasse, in welcher jede Gewerkschaft von Grube oder Hütte von jedem Gulden, welchen sie der Knappschaft an Lohn zahlten, zwei Heller abzugsweise zurücklegte. Über diese Knappschaftskasse (woraus auch die Kosten für Pfarrer und Kirche bestritten wurden) führten die ältesten Häuer Rechnung, welche ihnen jährlich zwei Geschworne abnahmen. Vgl. i. a. Menzel in Grünhuts Zeitschr. 18, 504.

[4]) Nach Zirkel in Zeitschr. f. Bergr. XXVIII 358 wurde die Kasse 1503 eingerichtet, in welche die Büchsenpfennige kamen, die teils von den Knappen selbst, teils von den Beisteuern der Ausbeutezechen stammten.

[5]) Die Joachimsthaler Bergordnung von 1518 erwähnt eine Pflicht der Gewerken, erkrankte Arbeiter zu unterstützen.

in der oberschlesischen Bergordnung von 1528[1]) eine gemeinschaftliche Büchse für humanitäre Zwecke bereits als eine bestehende Einrichtung erwähnt wird; aber auch die Thatsache, dafs die Bergarbeiter vieler Orten schon längst in Bruderschaften verbunden waren, welche doch in allen Berufssphären die wechselseitige Unterstützung der Mitglieder als eine ihrer Aufgaben ansahen, in Zusammenhang damit, dafs auch die Knappschaftskasse für die geistlichen Bedürfnisse der Bergleute aufkommen mufste, läfst einen Zusammenhang dieser beiden Einrichtungen wohl vermuten.

Wie aber die Freiberger Bergleute schon gegen 1400 als „ganze Gesellschaft der Häuer" einen gemeinsam gestifteten Altar dotieren[2]), was doch ohne eine gemeinschaftliche Kasse mit laufenden Einzahlungen nicht wohl denkbar ist, so führen noch ältere Spuren einer berufsgenossenschaftlichen Organisation der Bergleute, insbesondere durch das Medium der Lehengenossenschaften bis zu jenen alten Arbeitsgenossenschaften der Bergleute zurück, welche überhaupt vor der Organisation der kapitalistischen Gewerkschaft die herrschende Betriebsorganisation gewesen sind[3]). Gerade aus dieser Wurzel aber konnte sich am leichtesten eine Hilfskasseneinrichtung entwickeln, welche in engstem Anschlusse an die analogen Einrichtungen des zünftigen Handwerks in einer Konkurrenz der Gewerken und der Arbeiter eine ganz

[1]) Wagner 1209 Art. 58: Zwei Heller vom Gulden Lohnabzug als Büchsengeld. Auch die Goslarer Ordnung von 1476 verfügt: Item alle gesinde, dat wekenlon up nympt des sonnavends, schal ein scherf geuen in de büssen in de ere gades.

[2]) Freiberger Urk.-B. II 961; 1426 ib. 980: welchen altar man nennet der heuwer altar, den sie mit irer suwern erbeit.. gestiftet haben. Ebda. werden vorweser der knapschaft czu den geczyten — also offenbar aus periodischer Wahl hervorgegangen — genannt; Zycha, Böhmisches Bergrecht I 308.

[3]) 1424 (Schmidt, Samml. d. österr. Berggesetze III, 1 S. 43) wird die Abhaltung einer Bruderschaft der Hüttenberger Knappen als alte Gewohnheit bezeichnet. In Freiberg wird 1447 geklagt, dafs die Knappschaft vil haimliche rete mache und offebrüche, das doch vor ny gewest ist. Schmoller, Jahrbuch XV S. 1008.

im Geiste der Zeit gelegene Ergänzung der sonstigen betriebsgenossenschaftlichen Institutionen darstellte; mit der schärferen Sonderung der Lohnarbeiter von den kapitalistischen Gewerken mufsten dann allerdings andere Formen für diese Einrichtungen gefunden werden, ohne dafs damit das Wesen der Institution alteriert zu werden brauchte [1]).

Von wesentlichem Einflusse auf alle diese Verhältnisse aber war von Anfang an die Stellung, welche die Territorialherren als Inhaber des Bergregals dem Bergbaubetrieb gegenüber eingenommen haben.

Zwar von einem Eigenbetriebe der Bergwerke durch die Territorialherren ist im allgemeinen wenigstens in der älteren Zeit ebensowenig die Rede wie von einem Bergwerksbetrieb des Königs in jenen Gebieten, in welchen das Regal noch nicht in die Hände der Landesherren übergegangen war. Aber doch wird fortan kein Bergwerk von ihnen verliehen, ohne dafs nicht neben den Festsetzungen über die an den Regalherrn zu entrichtenden Abgaben auch landesgesetzliche Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Bergleute, ihres Grubenbesitzes und des Bergbetriebs erlassen wären.

Die nächste Veranlassung hierzu war mit der Gründung von Berggemeinden auf den gefreiten Bergen gegeben, welche wenigstens Grundzüge für die Gerichts- und Verwaltungsorganisation dieser Gemeinden, sowie der persönlichen und genossenschaftlichen Rechte der Bergleute notwendig machte.

Der Territorialherr als Herr der neugegründeten Berggemeinde setzte nicht nur die herrschaftlichen Organe ein, welche mit der Wahrung seiner Rechte am Bergbaue und mit der Aufrechterhaltung der äufseren Ordnung der Berggemeinde betraut wurden, sondern er schuf auch die autonome Organisation der Berggemeinden und satzte die grund-

[1]) Gegen Ende des Mittelalters finden sich auch schon vereinzelt Arbeiterunterstützungen durch die Gewerken; so in der Schneeberger Bergordn. von 1479 § 23 ein freiwillig geleistetes Kirchengeld. Auch der nach der Annaberger Bergordn. von 1509 Art. 45 aus den Quatembergeldern gebildete Fonds kann hier in Betracht kommen. Zycha I 311.

sätzlichen Bestimmungen, unter welchen die Ansiedelung der Bergleute auf dem gefreiten Berge und die Ordnung des Betriebes des Bergwerks vor sich gehen sollte. Mochten dabei auch immerhin die gesonderten Interessen der Bergleute und ihre bereits anderwärts erprobten und eingelebten Berggewohnheiten sehr bestimmend für den Inhalt solcher bergrechtlichen Satzungen des Bergherrn werden, so ergab sich doch immer für denselben ein weiter Spielraum zur Geltendmachung öffentlicher Interessen an der Ordnung der Bergbauverhältnisse.

Am deutlichsten ist diese überragende Stellung des Territorialherrn für die formale wie für die materielle Ordnung der Bergbauverhältnisse in Böhmen und Mähren zum Ausdruck gekommen. Hier ist schon bald nach der Eröffnung der Bergwerke ein königlicher Bergmeister neben Urbarern und Berggeschwornen bezeugt [1], der erstere als oberstes Verwaltungsorgan der Berggemeinde, der letztere als der eigentliche Lokalbeamte zur Aufsicht des Betriebes bestellt; ebenso erscheint im ältesten Freiberger Recht ein landesherrlicher Bergmeister als Leiter der Bergbauangelegenheiten für den Freiberg, während der Bergmeister in Schemnitz bereits von der Stadt bestellt wird [2]. Später vereinigt in Böhmen der Urbarer (Zehentbeamte) alle Kompetenzen des Landesherrn an dem Bergbau in seiner Hand; er erteilt alle Verleihungen, führt die Aufsicht über den Betrieb zur Wahrung des königlichen Einkommens, sorgt für die Erhaltung der Ordnung auf dem Berge, für billige Lebensmittel, schonende Behandlung der Lohnarbeiter [3], bestellt die Unterbeamten und beeidigt die autonomen Or-

[1]) Sternberg, Urk.-B. n. 4: magistro montium de Igla et universis magistris, urburariis et juratis montanorum per Bohemiam et Moraviam . . .

[2]) Zycha, Böhmisches Bergrecht I 193.

[3]) Constit. I 7 § 17: Imo eciam esse debet consideratio pietatis, ut pauperibus laboratoribus tale precium computetur, de quo valeant sustentari. Ferner I 12 § 8: neque duabus schichtis continuo permittant aliquem laborare, ne continuatione temporis cogatur deficere in labore. I 7 § 16: nullos de cetero cum metallo penitus remunerandos.

gane der Berggemeinde. Schreiber, Steiger und Markscheider waren die Unterbeamten des Urbarers in den verschiedenen Zweigen der landesherrlichen Bergverwaltung.

Auch in den alpinen Bergbauverhältnissen tritt die rechtssetzende und verwaltende Thätigkeit des Landesherrn frühzeitig hervor; von den Trienter Satzungen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts bis zu der Schwazer Bergwerkserfindung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts äufsert sich in einer ununterbrochenen Kette von Normen und Mafsnahmen der entscheidende Einflufs der landesherrlichen Gewalt auf das Bergwesen. Schon im 14. Jahrhundert bestimmt der Herzog von Österreich, dafs alle Bergwerke seiner Länder nach dem Rechte von Zeiring geordnet und verwaltet werden sollen, schränkt also die autonome Rechtsbildung der Berggemeinden auf das äufserste ein[1]). Die Weiterbildung dieses alpinen Bergrechts ist zunächst allerdings autonom in dem Weistum über das Schladminger Bergrecht (1408) erfolgt; aber die späteren Tiroler Bergwerksordnungen von Rattenberg und Schwaz haben doch wieder, allerdings auf der Grundlage des Schladminger Bergbriefs, den landesherrlichen Einflufs zur Geltung gebracht, wenn gleich hier bei dem überwiegenden Einflusse der reichen Gewerken, denen die Bergwerke zumeist in Pfand gegeben waren, es nicht gelungen ist, insbesondere die Arbeiterschutzbestimmungen so auszubilden[2]), wie es in den

[1]) 1336 Schwind-Dopsch S. 170: also datz die perg auf der Zeiring und alle perkwerch die in unsern landen ersten erfunden werden, nach dem rechten des perkverchs Z. nutzlich sollen gehandelt werden in selber zu fromen und uns zu nutz und firderung. Doch beschränkt sich die Geltung dieser Ordnung auf Steiermark und betrifft auch hier nicht die landesfürstlichen Eisenbergwerke von Eisenerz-Vordernberg, für welche K. Friedrich III. 1448 und 1449 eingehende Ordnungen erliefs.

[2]) Schwazer Bergordnung 1468 IV, 9, 10: . . ist unser mainung, das du daran und darob seist, damit den arbeitern furderliche und guete betzallung beschehe. Du unser perkrichter solt auch bei den gewerken fleis haben, damit den arbeitern guete betzallung beschehe; welch das aber nit tätten und dich die arbeiter mit recht anrueffen wurden, alssdan dem oder denselben forderlich clag, wie perkwerchs

böhmischen, sächsischen und schlesischen Bergbauen unter dem bestimmenden Einflusse der landesherrlichen Bergverwaltung durchgesetzt worden ist. Die maximilianische Bergordnung von 1511 (?) hat auch auf diesem Gebiete besonders durch die Regelung der Barzahlung der Arbeiter die Mifsbräuche abzustellen sich bemüht, welche sich bei den grofsen Gewerkschaften eingebürgert hatten; bereits 1490[1]) verlangt die Schwazer Bergordnung die Zustimmung des königlichen Beamten für den gültigen Abschlufs des Arbeitsvertrags. Die Periode der berggemeindlichen Autonomie ist mit König Maximilian für Ober- und Vorderösterreich so ziemlich abgeschlossen.

Freilich blieben nicht überall die Verhältnisse für die Regalherren so günstig gelagert, um sich diese führende Rolle in der Entwickelung des Bergwesens ungeschmälert durch die Jahrhunderte zu erhalten. Die Geschichte zeigt uns in den Verhältnissen des Harzer Bergbaues vielleicht das wichtigste Beispiel dafür, dafs eine schwache Regalherrschaft auch aus ihren wichtigsten Positionen verdrängt werden und die Bergbauangelegenheiten ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl vollkommen dem Spiele privatwirtschaftlicher Interessen anheimfallen konnten. Bereits im Jahre 1235, als Kaiser Friedrich II. den Zehenten an den Harzer Gruben an den Herzog von Braunschweig verlieh, scheint darin auch so ziemlich das einzige Recht gesehen werden zu müssen, über welches der Regalherr überhaupt noch am Bergbau verfügte[2]); bereits im Jahre 1296 aber ging dieser Bergzehent an ein am Bergbau stark beteiligtes Edelgeschlecht über und wurde im Jahre 1359 von den Sechsmannen, dem Verwaltungsausschusse der Korporation

recht ist, gestattest, damit sy irs lidlons habhafft und betzallt werden mogen. Vgl. auch Menzel in Grünhuts Zeitschr. 1891 S. 498 und Schmoller S. 1013.

[1]) I 13. Erfindungen von 1510 bei Wagner Sp. 141 u. 153. Vgl. i. a. auch Zycha in Zeitschr. f. Bergr. 1900; bez. Vorderösterreich s. u. S. 183.

[2]) Neuburg, Goslar 150.

der silvani et montani, erworben; damit trat eine Konsolidierung der herrschaftlichen und der privatwirtschaftlichen Rechte am gesamten Berg- und Hüttenwesen ein, welche nun die Schicksale dieses wichtigen Bergbaues ganz den wenigen Grofsinteressenten auslieferte.

Diese grofse Körperschaft hat damit eine Reihe von Funktionen übernommen, welche anderwärts von den Beamten des Regalherrn geübt wurden; aber es bleibt doch sehr bemerkenswert, dafs diejenigen Seiten der Rechtsbildung des Bergbaues, welche in Böhmen, Mähren, Schlesien und Ungarn, sowie in den Alpenländern vor allem von Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls und einer weiterblickenden wirtschaftlichen Politik diktiert waren, in den Harzer Bergrechten am unentwickeltsten geblieben sind[1]).

Es wird vielleicht nie festzustellen sein, inwieweit diese egoistische Gewerkschaftsverwaltung des Bergregals mit dem langandauernden Verfall des Harzer Bergbaues in einem ursächlichen Zusammenhange steht. Die erhaltenen Nachrichten schliefsen mindestens die Annahme nicht aus, dafs derselbe durch die einseitige Geltendmachung des reinen Gewinnstrebens mit verursacht war; unvollkommener Schutz des Bergbaues gegen Wassersnot, ungenügende Investitionen, Raubbau und mangelnder Arbeiterschutz charakterisieren die Bauweise des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; erst mit dem energischen Eintreten der Stadt Goslar für eine bessere Bergordnung und mit dem Aufwand sehr beträchtlicher Mittel des Gemeinwesens ist diese schlimme Periode des Harzer Bergbaues überwunden und derselbe zu einer zweiten, kaum mehr gehofften Blüte gebracht worden.

Auch im Breisgau konnte sich eine überragende Stellung des Regalherrn gegenüber den geistlichen und weltlichen Grundherren des Gebietes auf die Dauer nicht behaupten.

[1]) So die Unterdrückung des Instituts der Lehenhäuer, welches in Böhmen als besonders wichtig galt. Neuburg 182 f. Auch der Mangel einer eigenen Arbeiterfürsorge ib. 232.

Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgen Regalverleihungen und bald auch Usurpationen an der Berghoheit, welche durch anderthalb Jahrhunderte fast jede Wirksamkeit der Regalherren lahmlegten und damit auch die Weiterbildung des Bergrechts und der Grundsätze des Bergbaubetriebes im Sinne einer landesfürstlichen Bergbaupflege unmöglich machten. Erst mit dem entschiedenen Eingreifen Kaiser Maximilians I. (1517) ist die landesherrliche Berghoheit wieder, und zwar in reicherem Mafse als je vorher, zur Geltung gebracht worden[1]).

Mit der Überweisung eines gefreiten Berges an die Gesamtheit der Bergbauinteressenten ist aber nicht nur das Fundament für einen gesicherten und geordneten Abbau der Erzlager gelegt; es wird damit zugleich auch eine besondere Art einer Gemeinde in ähnlicher Weise geschaffen, wie mit der Überweisung eines Stadtgebietes zu eigenem Rechte an die zuwandernden Elemente der Bevölkerung der Grund zur Stadtgemeinde gelegt ist; die Gesamtheit der Personen, welche sich zur Ausbeutung eines Bergbaues an einem Berg ansiedelt, wird durch die Verleihung des gefreiten Berges zur Berggemeinde[2]) und empfängt damit auch neben den Besitz- und Betriebsrechten an den Gruben eine Reihe von persönlichen Freiheiten, Freizügigkeit, befreiten Gerichtsstand, eigene Rechtsweisung in Bergwerksangelegenheiten[3]),

[1]) Vgl. i. a. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 583 ff.

[2]) So schon 1185 (Cod. Wangianus) die universitas silbrariorum im Trienter Berggebiete. Vgl. die Stellen in Deutsche Wirtschaftsgesch. II 336. Auch die zwei Bergbaugenossenschaften in Posclav 1200 (ib. II 337) bilden zusammen wohl eine Berggemeinde; der Graf von Matsch als Herr des gefreiten Berges investiert sie consensu et licentia vicinorum cum buscis et viis et pasculis et aquis et cum necessariis ipsi labore tenendo isti massarii tale bandum de pratis et campis sicut alii homines de P. tenent. Ähnlich entsteht um 1181 auf dem durch den Markgrafen von Meifsen gefreiten Berge bei Christiansdorf die Berggemeinde Freiberg, im Anf. des 13. Jahrh. die Berggemeinde bei Iglau; vgl. Zycha, Ältestes Recht S. 77.

[3]) 1336 Zeiringer Bergordnung Schwind-Dopsch S. 170: datz wir mit wol bedachtem mut und vollkomen rat unser getrewen purger und

freie Wahl ihrer Vorstände und Allmendrechte, soweit die Betriebsinteressen des Bergbaues und die allgemeinen Wirtschaftsbedürfnisse der Bergleute das verlangen. So ist insbesondere der Berggemeinde ein Holzbezugsrecht zu den Grubenbauen oder auch zu Tagbauen und anderem Behufe eingeräumt[1]), daneben Viehweide, Überfahrtsrechte u. ä. Ja diese Rechte müssen im Laufe der Zeit sogar zu einem integrierenden Bestandteil des Rechts der Berggemeinde geworden sein, da sie unter Kaiser Maximilian I. selbst reichsrechtlich fixiert worden sind. Niemand dürfe die Bergwerke, wes Metalls die auch seien, aus eigener Gewalt an der Nutzung von Wasser, Gehölz, Weg und Steg irgendwie hindern[2]).

Auch die spätere Erweiterung des Begriffs der Bergfreiheit zu einer allgemeinen Freierklärung des Bergbaues hat zunächst keine Änderung in der Auffassung der Berggemeinde hervorgebracht; jedes Revier konnte, auch wenn es sich um Bergbau auf fremdem Grund und Boden handelte, als das Substrat einer Berggemeinde, alle an demselben mit Besitz- oder Betriebsrechten, sowie mit Arbeit Beteiligten als das Personal einer Berggemeinde erscheinen. Die öffentliche Ordnung des Bergbaues blieb in beiden

perkleuten unsers ersten perkwerchs diser unser erblichen landt und fürstentum auf der obern Zeiring new rechten von anfang bestetet haben. 1408 Schladminger Bergbrief ib. 311: dass für mich komen seint auf das recht der erbare rath mit einander die burger, die knappen gemeinlich und die ganz gemeinde arme und riche und habent alle mit dem rechten vor mein auf offner schrann erfunden und auspracht.

¹) Iglauer Rechtsweisung nach Leubus: et silvam ipsorum fratrum montanis ad ipsorum necessaria nequaquam inibere debent predicti fratres. Iglauer Bergrecht § 26: Was dasselbige bergwerk holczes bedarf zu den gruben, des sal ym der herre nicht weren, er sye geistlich adir weltlich. Zeiringer Bergordnung von 1336(?) Schwind-Dopsch n. 92: wo ein perkwerch gefunden wird in unsern landen in einem holz, da soll man on alle irrung holz nemen, so viel man dazu bedarf, siben klafter um sich, zu allen vier orten um den pau, dann allein zu kol nicht.

²) Nach der Bergordnung von 1517 wiederholt in der Bergwerksordnung Kaiser Ferdinands von 1549; Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 617 f.

Fällen die gleiche; sie setzte sich zusammen aus den allgemeinen Rechten, welche der Landesherr den Bergleuten überhaupt einzuräumen für notwendig hielt, aus den besonderen Rechten, welche mit der Leihe der einzelnen Grubenfelder den Arbeitsgenossenschaften oder den kapitalistischen Gewerkschaften gewährt wurden und aus den der Staatsgewalt vorbehaltenen finanziellen, Betriebs- und Aufsichtsrechten.

Auch die Organisation der Berggemeinde zeigt ziemlich übereinstimmende Züge ihrer Entwickelung. Ihre Vertretung gegenüber dem Territorialherrn wird durch einen Ausschufs der Berginteressenten gebildet[1]), der aus den autonomen Beamten der einzelnen Gewerkschaften besteht; in späterer Zeit tritt wohl auch eine eigene Vertretung der Knappschaft hinzu. Die Einsetzung dieser Organe erfolgt bald unabhängig durch die Betriebsgenossenschaften[2]), bald und insbesondere in späterer Zeit unter Mitwirkung der öffentlichen Gewalt[3]). Doch werden auch im ersten Falle die Bergbeamten von dem Landesherrn in Eid und Pflicht genommen[4]), wozu neben der allgemeinen staatlichen Bergaufsicht das besondere fiskalische Interesse desselben Veranlassung gab. Die Berggeschwornen sorgen mit dem landesfürstlichen Beamten (Urbarer) für die Ordnung auf dem Berge und zwar sowohl in Bezug auf den eigentlichen Bergbaubetrieb, als auch hinsichtlich der übrigen Rechte der Berggemeinde (Allmendnutzung, Lebensmittelverkauf, Bauten u. a.). Sie

[1]) In der ältesten Zeit sogar Beiziehung aller Gewerken; Cod. Wang. 448: haec omnia faciant de consilio werkorum montis. Constit. jur. met. I 6 der seniores de populo. Später werden nur mehr die Berggeschwornen zugezogen. Zycha, Ältestes Recht 138.

[2]) Iglau und Kuttenberg besafsen solche Privilegien; Zycha II 200.

[3]) 1342 Eisenerz: der richter und seine gesellschaft (Berggemeinde). 1418 ebda. neben dem Richter 12 Berggeschworene (Muchar, Gesch. v. Steiermark 6, 296; Chmel, Geschichtsforscher I 4).

[4]) Constit. I 5 § 5: Bergmeister (Schichtmeister), Steiger, Schreiber, Zimmerleute und Hutleute sind die Berggeschwornen, welche in Iglau und Kuttenberg kraft eigenen Privilegs von den Berggemeinden selbst bestellt, von dem Regalherrn nur beeidet werden.

besitzen in älterer Zeit auch das Berggericht und weisen das bergmännische Gewohnheitsrecht.

In städtischen Berggemeinden gehen diese Kompetenzen zum Teil an die Stadtschöffen über. Aber auch die einzelnen Gewerkschaften mit ihren Bergmeistern an der Spitze kommen wenigstens mittelbar als Organe der Berggemeinde in Betracht, insofern als ihnen in erster Linie die Ordnung des Bergbaubetriebes oblag, für welche allgemein und gleichmäfsig verbindliche Normen doch schon in den allgemeinen Bergbauprivilegien aufgestellt waren, deren Einhaltung ihnen durch den Landesherrn zur Pflicht gemacht war.

Vielfach und zum Teil schon frühzeitig gewannen die Bergwerksstädte einen Einflufs auf diese regalistische Verwaltung der Territorialherren. War den Gemeinden, welche aus der Ansiedelung der Bergleute eines Reviers hervorgingen, von Anfang an schon ein gewisses Mafs der Selbstverwaltung in Bergbauangelegenheiten eingeräumt, so erweiterte sich dasselbe in der Folge durch die Ausbildung einer eigenen städtischen Bergrechtsinstanz und die Rechtsfindung der Berggemeinde, sowie durch die Erwerbung anderer verwandter Verwaltungszweige wie des Zolles, Edelmetallhandels, der Mafse und Gewichte wie der Münze. Mit der Verstärkung der kapitalistischen Elemente in der Gewerkschaft und der Herabdrückung der arbeitenden Bergwerksgenossen auf die Stufe der Lohnarbeit ergab sich auch weithin eine Vereinigung stadtrechtlicher und bergrechtlicher Kompetenzen in denselben Händen[1]; die Gewerken werden zu angesehenen Stadtbürgern, welche die Ratsstellen besetzen und die städtischen Verwaltungsfunktionen übernahmen, so dafs schliefslich auch da, wo die Stadt nicht von Anfang an nur Bergwerksgemeinde war, doch diese leicht mit der ersteren zusammenwuchs und in den Verwaltungsfunktionen sogar in eines verschmolz. Ganz besonders aber gewannen die Städte auf das Bergwesen da-

[1]) Iglauer Handfeste: quicunque cives et montani habent homines (subsedes). Jirecek, Cod. I 83 f.

durch einen bestimmenden Einflufs, dafs ihre Schöffen geradezu den Bergbehörden zugerechnet werden; sie erhalten neben dem Regalbeamten eine gleichberechtigte Stellung bei allen Vermessungen von Bergen und Stollen[1]; das Berggericht wird durch die Stadtschöffen verstärkt oder gar besetzt, und bei Rechtssatzungen wirken sie neben den Bergschöffen mit[2]; die Schöffen, später die Städte selbst, erhalten überdies den Anspruch auf je ein Nebenlehen beiderseits der Fundgrube des Finders, das Bürger- oder Schöffenlehen[3], das sie selbst bauen, verkaufen oder verleihen können; ebenso gehören ursprünglich die Überscharen den Bürgern; vereinzelt fallen ihnen auch die erblos erstorbenen Berggüter zu[4]. Und auch die wirtschaftliche Sphäre der Bergwerksgemeinden war ferner nicht mehr durch die ausschliefslichen Bergwerksinteressen von der Sphäre des übrigen städtischen Lebens abgegrenzt; die reichen Gewerken in der Stadt waren zugleich Hüttenherren, Münzer und Wechsler, Kaufleute; die Berechtigung, alle Art von Gewerbebetrieb zu führen, welche den Bergleuten schon frühzeitig als ein wertvoller Bestand ihrer Privilegien ein-

[1]) Deutsches Iglauer Bergrecht § 1: Weme des konigs gewaldiger liher mit rate der burger unde der gesworen von der Ygla icht vorlihet . . das das craft sulle haben. Constit. I 5 § 7. 1407 judiziert schon der Kuttenberger Stadtrat in Bergsachen. Zycha II 401.

[2]) Goldberger Bergrecht Zivier 264: des hob wir burger czum Goldberge besamt alle unse eldesten goldner und unse eldesten von der stat und schepfen und gesworn ussen hantwerken.

[3]) Iglauer Handfeste A u. B § 3: Si quis autem novum montem invenerit, mensurentur ei 7 lanei, ex utraque parte domino regi unus, ex utraque parte burgensibus unus. Im Deutsch-Broder Bergrecht 67 juratis.

[4]) Iglauer Handfeste A § 14 (Zycha II 6): si abita mensura aliquid superfuerit, scil. duobus laneis, quod dicitur uberscar, ad usus cedet burgensium. Ebenso B § 22. Nach den Constit. Wenzels II. (II c. 2 § 5) gehören diese Überscharen dem Regalherrn. 1386 Gnadenbrief für Kuttenberg (cit. bei Zycha, Böhm. Bergrecht I 201): (bei fehlenden Erben) gruben gantz oder an teilin . . die zu bergwerken gehoren, die sollen an die schepphen dez berges gevallen, daz die damit des berges und der gemeine nucz schaffen.

geräumt war[1]), brachte sie auch den Kreisen der gewerblichen Arbeit nahe, so dafs schliefslich in jeder Bergstadt kaum ein wohlhabender Bürger war, der nicht zugleich Gewerke und kein Gewerke war, der nicht daneben noch an irgend einem anderen Erwerbszweige des städtischen Lebens beteiligt gewesen wäre.

Diese ohnehin schon starke Position, welche die Bergwerksstädte der landesherrlichen Gewalt gegenüber in Bergsachen besafsen, suchten sie überdies noch zu verstärken, indem sie einesteils bestrebt waren, fremde Gewerken auszukaufen[2]), um die kapitalistische Macht über den Bergbau möglichst ausschliefslich in der eigenen Hand zu vereinigen und anderenteils auch nach der Bergwerkshoheit und den damit verbundenen Einkünften die Hand ausstreckten. Leicht waren diese Rechte allerdings nicht zu erringen; es gehörte zu den bestimmtesten Grundsätzen der wirtschaftlichen Politik der Landesherren, die Bergbaue als sichere Quelle der Einkünfte und des Volkswohlstandes nicht leicht aus der Hand zu geben. Aber die wachsende Geldnot der grofsen wie der kleinen Fürsten war doch auch hier stärker als ein wirtschaftliches Axiom; zuerst auf dem Wege der Pachtung, dann auf dem Wege einer mit schwerem Gelde erkauften Belehnung gelangten doch viele Bergstädte bezw. die in denselben führenden reichen Gewerkschaften endlich auch in den Besitz der Regalrechte und damit auch der regalistischen Verwaltung an den Bergbauen[3]).

[1]) In Goslar hatten die montani bis zum Jahre 1352 Privilegien in Bezug auf den Brot- und Fleichhandel. Neuburg, Goslar S. 67.

[2]) Die zahlreichen Verkäufe von Grubenanteilen am Rammelsberge, welche in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. stattgefunden haben, zeigen fast alle fremde Grundherren als Verkäufer, Goslarer Bürger als Käufer (Neuburg, Goslar S. 42 ff.). Gegen Ende des 14. Jahrh. hat der Rat der Stadt selbst schon sehr erhebliche Teile des Bergbaues (das Verzeichnis enthält ca. 90 Grubennamen) erworben (ib. 74). Im 15. Jahrh. begegnet die Verpflichtung der Grubenbesitzer, Bürger von Goslar zu sein. Neuburg 97.

[3]) So haben in Goslar zuerst (1359) die Sechsmannen und von ihnen später (1407) die Stadt die Regalrechte erworben. Neuburg, Goslar 61, 79.

Aber auch die Grundherren, welche durch das System der regalen Finderbeleihung um ihr Eigentum an den bergmännischen Mineralien gekommen und auf feste Ansprüche an dem Ertrag der Bergwerke, Herrenlehen, Ackerteil und Anteil am Urbar beschränkt waren, suchten gegen Ende des Mittelalters neuerdings einen Teil der Regalrechte und damit auch des Einflusses auf die Bergwerksverwaltung zu gewinnen. In Böhmen ist mit Exemtionen von der allgemeinen Bergwerksverfassung zu Gunsten einzelner Grundherren schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein bemerkenswerter Anfang gemacht[1]; seit Kaiser Karl IV. wurden grundherrliche Exemtionen nicht nur aus persönlicher Gunst, sondern auch im Interesse der Hebung des Bergbaues, um die Stände mehr an seinem Gedeihen zu interessieren, verliehen. Damit aber traten die grundherrlichen Bergbeamten an die Stelle der königlichen; die Finderbeleihung gewährt fortan der Grundherr, der auch das Verwaltungs- und Steuerrecht des Regalherrn an sich zog.

Zum Teil wurden solche Exemtionen allerdings nur auf kürzere Zeit als sogenannte Fristungen verliehen[2]; daneben sind aber doch auch die auf Lebenszeit oder unbefristet gewährten Exemtionen schon im 14. und 15. Jahrhundert nicht eben selten, so dafs die allgemeine Bergwerksverfassung stark durchlöchert wurde[3]. Aber auch die an Grundherren

[1]) 1261 Emler, Reg. II 292 entzog Ottokar II. zwei Stollen des Dietrich Freiberger bei Deutsch-Brod pro suae merita probitatis jeder Jurisdiktion des königlichen Beamten. Spätere Beispiele Zycha, Böhmisches Bergrecht I 146.

[2]) 1354 Sternberg II 149 gewährt Karl IV. den Herren von Riesenburg für zwölf Jahre die vollkommene Freiheit über alle auf ihren Gründen aufzubringenden Gold- und Silberbergwerke.

[3]) 1351 Sternberg n. 65 verleiht Karl IV. dem Czenko von Lipa für seine Bergwerke in und bei Deutsch-Brod auf Lebenszeit ein Privileg cum juribus et pertinentiis ad urboram . . spectantibus, vid. judiciis et officiis schrotamt, leyamt, scampnis panum, maccellis carnium, stubis balnearibus et ceteris utilitatibus et officiis quibuscunque, ferner

und Städte in Ungarn verliehenen Bergbauprivilegien des 14. und 15. Jahrhunderts bewegen sich in der gleichen Richtung. Die meifsnischen Regalherren stellten zu Gunsten grundherrlicher Gerechtsame verschiedene Verzichte aus[1], ebenso werden die Exemtionen in Schlesien zahlreich, und auch im Breisgau sind im 15. Jahrhundert die Grundherren eifrig an der Arbeit, sich das Eigentum an den Lagerstätten der Erze wieder zu erwerben[2].

Aber schon gegen Ende des Mittelalters macht sich auch eine kräftige Gegenströmung bemerkbar; die sinkende Rentabilität des Bergbaues und die abnehmende wirtschaftliche Kraft der Städte überhaupt nährte diese Strömung auf städtischer Seite; neuer reichlicher Bergsegen[3], Mifsbräuche der städtischen Bergverwaltung, insbesondere die kapitalistische Ausbeutung der Arbeiter und die an den Territorialsteuern, der ständigen Miliz und dem sicher auftretenden Beamtentum erstarkende landesherrliche Gewalt nährte sie auf der Seite der alten Regalherren. So erhebt sich aufs neue der Kampf um das Bergregal in der Form der Rückerwerbung der Bergwerkseinkünfte und der wichtigen Kompetenzen der Bergwerksverwaltung; Ankauf von Gruben und Stollen zur Übernahme des Betriebes durch den Staat[4], Einführung strammerer und durchgreifender Aufsicht[5], ja selbst die Einordnung der gewerkschaftlichen Beamten und Arbeiter in den staatlichen Verwaltungsorganismus haben dazu beigetragen, um als Endergebnis

cum potestata plenaria, officiatos huiusmodi instituendi et destituendi cum consuetis tamen salariis.

[1]) 1390 Freib. Urk.-B. II 56 f.: der Markgraf verpachtet ein Bergwerk alzo daz wir an silber, an muencze, an czenden, an berggerichten noch an keynerleye sachen da keynerleye recht me haben sullen.

[2]) Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 597.

[3]) Hierin scheint das Hauptmotiv für die Rückerwerbung der Regalrechte an den Harzer Bergbauen durch die braunschweigischen Herzöge (1477—1552) zu liegen. Neuburg 129—147.

[4]) 1384 Freib. Urk.-B. II 49 Ankauf des Reichzecher Stollen.

[5]) 1470 ib. S. 203: die reitungen weren vor alters und bissher bey den gewerken gewesst; dy czogen nu dy amptlewte zu sich.

der ganzen Bewegung die volle Wiederherstellung regalistischer Oberleitung und fiskalischer Ausbildung des Bergregals durch die Landesherren zu bewirken.

Der Hüttenbetrieb ist in Deutschland, wenn auch nicht von alters her, so doch schon frühzeitig ein eigenes Gewerbe neben dem Bergbaubetriebe[1]). Er unterlag daher auch nicht den allgemeinen Grundsätzen des Bergregals und Bergbaurechts, bedurfte keiner besonderen Verleihung und stand auch nicht unter der Aufsicht der landesherrlichen oder gewerkschaftlichen Bergbeamten. Aber der nahe wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Bergbau und die starke Inanspruchnahme der Forste durch den Hüttenbetrieb brachten es doch mit sich, dafs die Grundherren als Waldbesitzer und die Landesherren kraft der Berg- und Forsthoheit den Hüttenbetrieb ihren Bedingungen und Vorschriften mehr und mehr unterwarfen, besonders wo der Betrieb ins grofse ging, und die Gefahr der Entwaldung damit nahe gerückt wurde[2]). Und da der Hüttenbetrieb, wo er sich nicht auf die Verhüttung von Erzen aus eigenen Gruben oder aus den Fronteilen an Bergwerken beschränkte[3]), das

[1]) In der ältesten Trienter Bergwerksordnung von 1185 (Cod. Wang. p. 441) sind zwar Gewerke (wrhe), Schaffer (xaffar), Wasserer und Schmelzer schon unterschieden; sie bilden aber doch zusammen das Personal des Bergwerksbetriebes, wie sie auch zweifellos gemeinschaftlich eingewandert sind und als eine Genossenschaft den Bergbauvertrag mit dem Bischofe abgeschlossen haben. Auch 1214 ib. 453: Werki, qui laborant argentum ad rotas . . in antea non debeant laborare ad unam rotam nisi tantum cum uno furno et non cum duobus furnis . . . dixit non esse in usu rotam habere nisi tantum unum furnum pro unaquaque rota ad laborandum argentum. Auch die älteste Nachricht von dem Eisenbergbau in Montafon (Cod. dipl. Cur. I 193) ist wohl auf Bergbau und Hüttenbetrieb zu beziehen. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 333.

[2]) In Freiberg wird schon seit 1278 das Recht, Schmelzhütten mit drei oder vier Gebläsen zu errichten, ausschliefslich vom Markgrafen an Klöster und Private gegen einmalige und jährliche an den Zehnter abzuführende Zahlungen erteilt. Schmoller a. a. O. 689.

[3]) Goslarer Privileg von 1219: Nullus argentum comburere debet

Rohmaterial von den Bergwerksbetrieben zu kaufen genötigt war, so führte auch der Schutz der Bergwerksinteressen die Landesherren dahin, mit der Regelung des Erzkaufs zugleich über den Hüttenbetrieb überhaupt ein Aufsichtsrecht zu üben, aber auch die Errichtung der Hütten zu erleichtern[1]). Und schliefslich war auch das fiskalische Interesse der Landesherren an der Silbereinlösung für die Münze, sowie der allgemeine Zehentbezug von den bergmännisch gewonnenen Edelmetallen ein beständig wirkender Anlafs, um die landesfürstliche Bergverwaltung auch auf den Hüttenbetrieb auszudehnen[2]).

Die Eigentümer der Hüttenbetriebe waren schon in älterer Zeit, wenigstens soweit die Silberverhüttung in Betracht kommt, vorwiegend Grundherren in der Umgebung der Bergbaue, geistliche und weltliche, welche die Hütten in ihren Wäldern anlegten[3]) und sie durch Beamte und Lohnarbeiter betreiben liefsen oder verpachteten. Aber auch solche Hüttenpächter[4]) sind in der Regel Unternehmer, welche nur mit der Leitung des Betriebes beschäftigt waren,

nisi monetarii et silvani, qui tantum proprium argentum comburere possunt, quod ipsis de propriis follibus derivatur.

[1]) Nach Iglauer und Kuttenberger Bergrecht (deutsches Bergrecht § 25; Constit. II 3 § 3) dürfen Hütten ohne Entschädigung für die Grundbenutzung angelegt werden, wenn der Eigentümer des Grundes aus dem Bergwerk, dessen Produkte verarbeitet werden, den ihm nach Bergrecht zukommenden Nutzen (Ackerteil, Anteil an der Urbar) bezieht. Zycha I 185.

[2]) Die Münsterthaler Bergordnung von 1372 (Zeitschr. f. d. Oberrhein 41, 447) kennt eine gemeinschaftliche Aufsicht, aber doch keine Betriebsvereinigung von Bergbau und Hüttenbetrieb.

[3]) 1209 Walkenrieder Urk.-B. 70: K. Otto IV. bestätigt dem Kloster W. in Goslaria cum universo emolumento quod ibidem habet in monte et casas conflatorias quas habet in nemore.

[4]) Neuburg S. 252 schliefst aus der Thatsache einer sehr eingehenden Regelung der Pachtverhältnisse im Bergrecht von 1359, dafs diese Form der Unternehmung im Harz die Regel gebildet habe. Um die Mitte des 15. Jahrh. finden sich in den Renteirechnungen der Grafen von Dillenburg und Siegen 29 Hütten vorgetragen, teils Hämmer, teils Hochöfen, welche einzeln verpachtet waren.

die Erzankäufe besorgten und das Betriebskapital beistellten, die technischen Arbeiten des Hüttenprozesses aber durch Beamte und deren Arbeiter [1]) ausführen liefsen [2]). Nirgends dagegen bilden die Hüttenarbeiter selbst eine Arbeitsgenossenschaft ähnlich der älteren Form der Bergbaugewerkschaft; sie bleiben überall Lohnarbeiter, die in Schichten bezahlt werden und nur gelegentlich, besonders die zu den Hütten arbeitenden Waldarbeiter, auch im Gedinge arbeiten. Bei der Eisenverarbeitung brachte es wohl der viel weniger wertvolle Rohstoff und die gröfsere Einfachheit der Betriebsanlagen mit sich, dafs sich vorwiegend ein kleiner handwerksmäfsiger Betrieb entwickelte, also auch die Besitzer von Schmelzhütten, Waldschmieden und Hammerwerken aus der Klasse der Minderbemittelten hervorgingen. Vereinigung des Besitzes mehrerer Hütten in einer Hand kommt dabei ebenso wie Teilung des Hüttenbesitzes in mehrere Anteile vor, ohne dafs damit auch immer eine Veränderung in der Betriebseinrichtung eintreten mufste. Im allgemeinen waren und blieben die Hüttenbetriebe überhaupt kleine Betriebe [3]), die von einem Meister und einigen Gesellen und Hilfsarbeitern geführt wurden. Aber die Hüttenherren eines

[1]) In Goslar werden schon im Privileg von 1219, sowie in der Bergordnung von 1271 Lohnarbeiter im Hüttenbetriebe erwähnt.

[2]) Eine eigenartige Betriebsteilung enthalten zwei Urkunden von 1421 und 1434, in welchen der Graf von Nassau eine Waldschmiede verpachtet. Der Graf behält sich dabei vor, in jedem Jahre die Waldschmiede sechs Wochen lang für sich zu gebrauchen; der Waldschmied hat für diese Zeit die Knechte auf Kosten des Grafen beizustellen und selbst eine Woche unentgeltlich, fünf Wochen gegen Kost und Lohn mit zu arbeiten und die Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Erz und Kohle beschafft für diese Zeit der Graf selbst, doch hat der Waldschmied das fehlende Erz zu liefern. Zeitschr. f. Bergrecht 18, 428 f.

[3]) Neuburg, Goslar S. 255 nimmt um 1311 mehr als 50 Hütten im Goslarer Revier an; 38 Hütten führt ein Verzeichnis von 1311 als im Abgabenrückstande befindlich an. Auch das Freiberger Revier zählte um dieselbe Zeit eine gleiche Anzahl von Hütten (Zirkel) und ebenso waren im Schwarzwald bis gegen Ende des Mittelalters die Hüttenbetriebe durchgängig klein (Gothein I 648).

und desselben Gebietes haben es doch frühzeitig zu Vereinigungen über die Betriebseinrichtungen, Einkaufs- und Verkaufspreise, Löhne und Waldrechte gebracht und sich damit wesentliche Voraussetzungen für eine steigende Wohlhabenheit geschaffen [1]). In Böhmen bildeten im 15. Jahrhundert die Erzkäufer eine Zunft, deren Verhältnisse durch eine Verordnung König Wladislaus' von 1486 geregelt wurden [2]); schon viel früher hatte die Bergordnung König Wenzels II. den Erzkäufern ihre Hüttenrechte bestätigt [3]). In der Folge bilden sich auch bei den Eisenschmelzhütten kapitalistische Gewerkschaften, welche teils mehr nach Art von Zunftverbänden, teils als Nachbildung der späteren Bergbaugewerkschaften konstruiert sind [4]).

Durch solche Vereinigungen konnten die Hüttenherren nicht nur leicht eine Überlegenheit über die Gewerkschaften des Bergbaues erreichen, die bei dem Erzverkaufe auf die von den Hüttengewerkschaften festgesetzten Preise angewiesen waren; es gelang den Hüttenherren aber auch,

[1]) Schon in dem Privilegium Kaiser Friedrichs II. für Goslar von 1219 sind den silvani, den Hüttenbesitzern, wertvolle Rechte eingeräumt. Sie bilden fortan eine von der übrigen Bürgerschaft scharf abgeschiedene aristokratische Klasse.

[2]) Sternberg, Urk.-B. n. 88: Erzkäufer müssen die Hüttenarbeit verstehen und betreiben; nur gute und wohlverhaltene Leute sollen in die Zunft aufgenommen werden; die Ältesten sollen die Versammlungen und Zunftordnung mit Eifer besorgen. Eine hierzu erlassene städtische Verordnung von 1494 stellt den Erzkauf unter die Aufsicht des Urbarers. Zycha I 171 u. 279.

[3]) Constit. I 21 § 2: Insuper metalli emptoribus omne ius et iudicium confirmamus, quod in gazis seu conflatoriis suis ex antiqua et approbata consuetudine usque ad hec tompora habuerunt, dummodo argentum, si quod conflaverint, ad cambiandum deferent ad monetam.

[4]) 1516 werden im Kurbriefe des Grafen Johann für die Hüttenbesitzer im Siegner Lande die Schmelzer und Schmiede als „uralte Massenbläser- und Hammerschmiedezunft" bezeichnet. In Steiermark haben sich die Besitzer der Rad- und Hammerwerke erst 1625 unter Führung der landesfürstlichen Regierung zu einer Gewerkschaft als Innerberger Hauptgewerkschaft vereinigt, nachdem bis dahin das ganze Berg- und Hüttenwesen aus lauter kleinen Einzelbetrieben bestanden hatte.

Bergteile an sich zu bringen und auf diese Weise wieder eine Verbindung von Bergwerk und Hüttenbesitz herzustellen[1]), obwohl die landesherrliche Obrigkeit zumeist dagegen reagierte[2]).

Aber auch ohnedies haben es die Hüttenherren allenthalben verstanden, auf die Gewerken in den Bergwerken beim Erzeinkaufe und bei der Schmelzarbeit zu drücken und sie auszubeuten[3]); der herrschaftlichen Bergverwaltung blieb unter Umständen kein anderer Ausweg, als die Hütten aufzukaufen und einen eigenen Regalbetrieb einzurichten, der denn auch bereits im 15. Jahrhundert in wichtigen Bergbaudistrikten besteht. So haben die tirolischen Landesherren ihre Silberschmelzer zu Innsbruck; die bayrischen Herzöge richteten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das grofse Schmelzwerk zu Brixlegg ein, das ausschliefslich von Beamten verwaltet war und das Silber nicht nur aus den benachbarten herzoglichen Gruben verhüttete, sondern auch aus verschiedenen tirolischen Revieren und selbst aus grofser Entfernung an sich zog[4]). In Sachsen treten Hütten

[1]) Vielleicht das wichtigste Beispiel einer Vereinigung des Berg- und Hüttenbetriebes zu einer Grofsunternehmung ist die unter den Auspizien der Stadt Goslar im J. 1409 gegründete Gewerkschaft, welche im wesentlichen bis 1470 bestand.

[2]) Freiberger Bergrecht A § 23: welch man waltwerk hat und had teil an eyner grube, do erz ist, der sal in dy grube nicht varen. Unde alle waltworchten dy sullen in keyne grube varn, do erz ist, dy wile sy do waltwerkes phlegen und kein hewer sal ouch nicht waltwerk haben.

[3]) Darüber klagen schon die Constit. I 21 § 1: Reprobamus unam detestabilem conspiracionem, quam quidam ex metalli emptoribus contra nostram rempublicam retroactis temporibus sic frequencius injecerunt, ut quidquid primus ipsorum in empcione metalli a debito longe distans precio exhibeat tunc secundus superveniens tamquam exhibicionis illius ignarus exhibuit statim minus et sic de aliis. Itaque veri emptores istorum versucia dubii effecti recesserunt nihil emendo. Ipsi autem venditores affecti tedio compellebantur ipsum venale metallum pro multo minori quam valebat precio venundari, in non modicum nostre urbure ac tocius argentifodii prejudicium et gravamen.

[4]) Peetz l. c. 28 ff.

im Besitze von Personen auf, denen der Landesherr mit dem ausschliefslichen Rechte auf den Erzkauf zugleich den Betrieb der landesherrlichen Hütten überlassen hat[1]), während er sich selbst die Aufsicht vorbehielt, die durch das Hüttenraitamt[2]) ausgeübt wurde. Auch in Schlesien tritt der Einflufs der Regalität auf das Hüttenwesen wenigstens in dem landesherrlichen Hüttenzins hervor[3]).

Die Verfassung der deutschen Salinen hat schon spätestens im Laufe des 12. Jahrhunderts den Charakter vollständig abgestreift, der ihr in dem Zeitalter der Karolinger und in der früheren Kaiserzeit zu eigen war[4]). Zwar sind die Besitzverhältnisse an den Salzquellen, den Brunnen, Koten und Pfannen nebst ihren Pertinenzen noch lange Zeit hindurch ebenso zersplittert und mannigfaltig, wie das schon in der früheren Periode beobachtet werden kann[5]), aber der Betrieb der Salinen hat nun doch wesentliche Veränderungen erfahren. Mit dem vollen Übergange des Salzregals auf die Landesherren haben diese, ähnlich wie im Bergbau, ihre Hoheitsrechte auch auf die Salinenbetriebe ausgedehnt; eine obrigkeitliche Leitung und Aufsicht durch eigene Beamte (Salzschreiber) und eine stärkere finanzielle Ausnutzung dieser regalistisch-landesherrlichen Gewalt ist das überall

[1]) In Freiberg kommen schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. neben privaten Hütten auch Leihen von Hütten durch den Regalherrn an die landesherrlichen Erzkäufer vor, aber auch eigene Schmelzhütten der Grafen von Meifsen. Ermisch S. CXXIII u. CXL.

[2]) In Freiberg spätestens schon seit 1372 (Urk.-B. II 31).

[3]) Iglauer Oberhofsprüche n. 99 u. 100 aus dem Anfange des 15. Jahrh. (Zycha II 485 f.). In Böhmen finden sich Hütten des Regalherrn erst im 16. Jahrh. Ein landesfürstlicher Hüttenzins vorübergehend im 15. Jahrh. (ib. I 186).

[4]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 338 ff.

[5]) Auch Einzelbesitz an kleinen Salinen findet sich noch, z. B. 1262 Bischof von Metz in Saralben, aus der er 20 ℔ Metz. verpfändet (Mone 13, 61), 1335 Graf von Zweibrücken in Linden bei Dieuze (ib. 14, 403), 1376 Graf von Leiningen in Dieuze selbst, worauf er eine Jahresrente anweist (ib. 12, 426). Von einem im Besitze einer magdeburgischen Adelsfamilie befindlichen Solbrunnen in Remkersleben berichtet Koch-Sternfeld, Die teutschen Salinen II 46.

wenigstens angestrebte Ziel. Aber auch die unmittelbare Verfügung über die Salinen, wie sie nur durch den Eigenbesitz der Solquellen und der technischen Anlagen möglich war, tritt nun als begehrenswertes Ziel der landesherrlichen Wirtschaftspolitik auf; zunächst darin, dafs die Landesherren aufhören, Salinenanteile zu verleihen oder zu veräufsern [1]), aber auch, indem sie bestrebt sind, verliehene Anteile wieder für sich zu erwerben. Vereinzelt richten die Landesherren auf ihrem Eigenbesitz an Salinen auch noch im Laufe des Mittelalters einen Regiebetrieb mit einer Beamtenverwaltung ein [2]); doch ist die Landesherrschaft nur unter ganz besonderen Verhältnissen schon zu solcher regalistischer Produktion gekommen; in der Hauptsache dagegen hat sie sich, neben der Sicherung ihrer finanziellen Ansprüche, auf eine vorwiegend polizeiliche und richterliche Thätigkeit beschränkt und nur die Angelegenheiten des Salzhandels und der Salzverfrachtung bilden schon verhältnismäfsig früh den Gegenstand direkter pfleglicher Mafsnahmen von seiten der öffentlichen Gewalt.

Zumeist bilden die Salinen mit ihren natürlichen Boden-

[1]) So erscheint 1306 (Zeitschr. d. hist. V. f. d. württemb. Franken 10, 118) in einer Liste der Salzpfannen von Schwäbisch-Hall „des Königs Sieden 5 Pfannen und 5 Eimer“ neben 12 Klöstern. 1479 zieht der Erzbischof von Magdeburg ein Viertel der Solgüter und Koten in Halle im Jahreswert von 4000 rh. Gulden, welche bisher im Besitze der Salzjunker waren, an sich (Schmoller XI 843). 1430 lösen die Grafen von Hanau verschiedene Privatanteile an der Saline zu Orb zu ihrer Kammer ein (Koch-Sternfeld II 88). 1482 kaufen die bayrischen Herzöge Pfannenanteile in Reichenhall von der Abtei Salem u. a. (ib. 202). Ebenso löst der Erzbischof von Salzburg seit der Mitte des 15. Jahrh. die Rechte der Mitsieder am Salzwerk in Hallein ein (Zillner in d. Mitteil. d. Gesellsch. f. salzb. Landeskunde XX).

[2]) Hall in Tirol ist schon zu Anfang des 14. Jahrh. in landesfürstlicher Verwaltung, aber wiederholt auf kurze Zeit verpachtet; so 1335—37 um 30 Mark Perner wöchentlich, 1346—47 um 32 Mark Perner wöchentlich. 1485 (Fürsen S. 29) unternehmen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen auf eigene Kosten den Bau der Solbrunnen bei Altensalz, worauf sie über 439 rh. fl. verwendeten, jedoch ohne viel Erfolg.

schätzen, ihren technischen Anlagen, ihren Pertinenzen an Wald, Wasser und Allmendegütern das Substrat eigener geschlossener Gemeinwesen, deren persönliche Elemente aus den Besitzern der Brunnen und Koten, der Pfannen und Dörren (Pfieseln), der Vorratshäuser (Salzstädel) und Transporteinrichtungen, ferner aus den an denselben berechtigten Pfännern und Sodwerkern[1]), endlich aus den zahlreichen an der Ausbeute anteilsberechtigten Grundbesitzern, Stadtbürgern und Institutionen (Klöstern, Spitälern u. s. w.) bestand. Diese grofse, mannigfach gegliederte Interessengemeinschaft ist als eigene Salzgemeinde charakterisiert, welche überall mit einem gewissen Mafs von Autonomie und Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, mit eigener Gerichtsbarkeit in Sachen des Salinenwesens und mit eigenen Organen zur Pflege der gemeinsamen Interessen an den Salinen ausgestattet war[2]), An diese gemeindliche Salinenverfassung vor allem setzt die erstarkte Landesherrschaft die Hebel an, um das Salzwesen enger mit ihren finanziellen und wirtschaftlichen Zwecken zu verknüpfen und den entscheidenden Einflufs auf die Funktionen der Salinen zu gewinnen; es ist ein ähnlicher Zug der Entwickelung, wie er sich ja auch im Bergwesen, im Forstwesen, in der Stadtverwaltung und in der Ausbildung des Gemeindewesens überhaupt gegen Ende des Mittelalters zeigt.

Die inneren Angelegenheiten des Salinenbetriebes blieben von diesen Tendenzen der landesherrlichen Verwaltung wäh-

[1]) 1330(?) K. Heinrich für Hall in Tirol: Wir wellen auch, wenn ain recht in unserm pfanhaus ist, dafs dann alle die darzu geen süllen, die zu perg oder zu phanhaus eigen arbeit haben.

[2]) In Halle a. S. ist das Thalgericht mit dem Salzgrafen und zwölf, später neun Schöffen eine uralte Einrichtung. Es hatte aufser den richterlichen Funktionen in allen die Saline berührenden Fällen auch polizeiliche und wirtschaftliche Verwaltungsfunktionen (Schmoller l. c. 844). 1228 bestätigt H. Otto omnibus eis, qui bona habent et possident in salina . . illa (Lüneburg) uti . . libertate, ut de anno in annum magistrum putei sibi statuant et communiter eligant. 1269 ist daselbst von einer communitas clericorum nec non laycorum in veteri salina apud b. Lambertum bona possidentium die Rede.

rend des Mittelalters zumeist noch unberührt; eine autonome Ordnung derselben durch die Salzinteressenten bildete die Regel. Solcher Salzinteressenten aber waren bei jeder ausgebildeten Saline drei Gruppen vorhanden: die an dem Solbrunnen Berechtigten, die Pfänner als eigentliche Salzproduzenten und diejenigen, welche Ansprüche an bestimmte Mengen fertigen Salzes zu erheben hatten. Die Nutzung der Sole selbst mufste der Natur nach immer in einer gewissen einheitlichen Ordnung erfolgen; die ganze Salzgemeinde war daran interessiert, dafs die Anlage der Brunnen und ihre Instandhaltung, die Ordnung an den Schöpfstellen und die Zubringung der Sole in die Koten ungestört bleibe und stets mit Rücksicht auf die Rechte der Anteilsbesitzer erfolge. Daher überwachte z. B. in Halle a. S. das Thalgericht durch seinen Bornschreiber die Verteilung der Sole und die Berechnung der Einkünfte jedes Anteilhabers an derselben; dem Thalgericht unterstanden auch die Bornknechte, die unter unmittelbarer Aufsicht von Thalbeamten die Sole aus den vier Brunnen schöpften und nach den Koten trugen. Die Bornknechte und ihre Hilfsarbeiter (Haspler, Radtreter, Stürzer und Träger) wurden auch mit bestimmten Solenanteilen gelohnt, und sie konnten auch Stellvertreter halten, die sie als Taglöhner bezahlten[1]). Aber auch die Verwaltung aller zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Solenanteile wurde direkt von den Thalvorstehern besorgt[2]), gleiche Gröfse und gleiche Produktionsmengen der einzelnen Pfannenbetriebe angestrebt[3]); gegen Ende des Mittelalters versucht das Thalgericht sogar eine regelmäfsige Preisbestimmung des Salzes durch eine eigene Kommission.

Auch anderwärts ist die Verwaltung der Solbrunnen

[1]) 1509 vereinigten sich die Bornknechte zu einer Bruderschaft, welche über 100 Mitglieder zählte (Schmoller 845).

[2]) 1424 machten sie 1/4—1/3 der gesamten Sole aus (Schmoller ib.).

[3]) Ordnung von 1424: alle Pfänner sollen zugleich sieden oder kalt liegen lassen; keiner soll gröfser sieden als der andere, keiner mehr als e i n Amt im Thale haben (Schmoller 846).

von Organen der Salzgemeinde oder auch frühzeitig schon von landesherrlichen Salzschreibern geführt [1]).

Der eigentliche Salinenbetrieb aber liegt auch in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters im wesentlichen in den Händen der Pfännerschaft, die sich aus einer Genossenschaft von Salzarbeitern [2]) längst zu einer kapitalistischen Salzgewerkschaft entwickelt hatte [3]). Die Pfänner sind nun schon ganz überwiegend im Besitze der Pfannen und ihrer Pertinenzen, sowie der Koten und ihrer Allmenderechte; aber auch an den Salzquellen und deren Brunnen haben sie teils Eigentum, teils bestimmte Bezugsrechte nach Mafsgabe ihrer Koten und Pfannen erworben. Auch der Salzhandel ist zum Teile wenigstens in ihren Händen, wenn schon mancher Orten eine eigene Klasse von Salzinteressenten, die Salzfertiger und Salzfrächter, ihnen das gewinnbringende Geschäft des Salzhandels erfolgreich streitig gemacht haben [4]).

Die eigentlich technische Arbeit der Salzproduktion, das Salzsieden, lassen die Pfänner durch Arbeiter, die Knechte oder Salzwerker verrichten. Sie sind ebenso wie die Arbeiter, welche die Sole aus den Brunnen schöpfen, das Holz zu den Pfannen und zu den Kufen besorgen, die Arbeiten an der Dörre und die Transporte zu den Salzlagern verrichten, in der Hauptsache als Lohnarbeiter auf-

[1]) In Lüneburg seit 1273 durch den magister putei, welchen die Körherren und Körprälaten ernennen. In den österreichischen Salinen ist der Salzamtmann als herrschaftlicher Beamter zugleich an der Spitze der Verwaltung des ganzen Salzkammergutes.

[2]) In Schwäbisch-Hall haben die Solenherren das Salzwerk den Siedeknechten gegen Erbzins überlassen; diese Erbsiederschaft ist die Grundlage der Bürgerschaft geworden und teilt seit 1348 mit den Sodherrn das Regiment der Stadt (Koch-Sternfeld II 99).

[3]) Die magdeburgische Regimentsordnung von 1479 hatte zwar die Bildung von Innungen, Sammung oder Bruderschaften den Pfännern verboten, aber mit wenig Erfolg (Schmoller 843).

[4]) In Halle a. S. haben sich weder die Pfänner, noch die sonstigen Bürger der Stadt viel mit dem Salzvertrieb abgegeben, der hier vielmehr fast ganz in den Händen der Salzführer aus Kursachsen lag und durch die Hallesche Innung der „Fütterer“ unterstützt wurde (Hertzberg, Gesch. d. Stadt H. 1889 I 130; Fürsen S. 15).

zufassen. Aber doch haben auch sie untereinander Verbände geschaffen nach Art der Gesellenbruderschaften[1]) mit eigenen Vorständen (Sodmeistern), eigenen Satzungen und Rechten, eigenen Kassen und mancher anderen genossenschaftlichen Einrichtung. Sie arbeiten nur zum Teil im Tagelohn; die grofse technische Selbständigkeit, die sie sich erringen, seit die Pfänner aufgehört haben, selbst an der technischen Leistung sich zu beteiligen, hat ihnen einen Teil des Unternehmergewinnes in die Hände gespielt, der ihnen in Form von Naturalanteilen an dem erzeugten Salze, an Gebühren und Geschenken und Pensionen, aber auch in der Form von Rechten an den Pfannen und ihren Pertinenzen selbst zufiel. Aus den Kreisen der Salzarbeiter sind auch immer noch Pfänner herausgewachsen, insbesondere da, wo sich die Pfännerschaft nicht erblich abschlofs, sondern jeder Stadtbürger, wenn er Anteile an der Saline erwarb, damit auch schon zum Mitgliede der Pfännerschaft werden konnte. Auch die Teilnahme von Salzarbeitern an der Verwaltung der Salzgemeinde konnte zu einem Aufsteigen in die Reihen der Salzgewerken führen[2]). Bei dieser Sachlage darf es nicht Wunder nehmen, dafs die Pfännerschaften und die Genossenschaften der Salzarbeiter, so sehr auch ihr Verhältnis zu einander Keime des Interessengegensatzes enthalten mochte, sich zunächst doch gemeinsam gegen die an dem Salzwerke blofs Berechtigten, die Sole- und Kotenbesitzer wie die Salzbezugsberechtigten, stellten. Denn die Pfänner waren doch Geschäftsleute, welche organisatorisch, mit Kapitalinvestitionen und merkantilem wie technischem Verständnisse an der Arbeit der Salzproduktion beteiligt waren; auch den specifischen Interessen

[1]) Die Sülzerbrüderschaft in Lüneburg nahm nur Söhne von Sülzern auf (Engels Zeitschr. f. Bergrecht 19, 470).

[2]) In Halle sollten 1485 von den vier Thalvorstehern zwei frühere Unterbornmeister sein, die selbst wieder aus den Bornknechten hervorgingen; von den zur gleichen Zeit eingesetzten vier Verschlägern (Schätzleuten) sollten zwei aus den in den Koten thätigen Arbeitern und zwei aus den Bornknechten genommen werden (Schmoller S. 846).

der eigentlichen Salzarbeiter standen sie viel näher, als den blofsen Rentenansprüchen der sonstigen Anteilsbesitzer.

In zweifacher Weise kam dieser Gegensatz zum Ausdrucke. Zunächst machte sich vom Standpunkte der Salzgemeinde, als der Gemeinschaft aller Salineninteressenten, das Bestreben geltend, diese Gemeinde auch örtlich auszubilden, Wohnsitz in der Gemeinde als Voraussetzung der Teilnahme an der Autonomie und inneren Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu fordern und dadurch die fernen Anteilsberechtigten zu verdrängen; die Pfännerschaft für sich allein oder verstärkt durch Vertreter der Salzwerker, die Sodmeister, sucht sich zum alleinigen verwaltenden Organe der Salzgemeinde zu machen. In den eigentlichen Salzstädten traf diese Verwaltung der Saline mit der Gemeindeverwaltung zusammen; die Pfännerschaft als deren Patriciat verfügt dann indirekt über die öffentliche Gewalt in der Stadt und damit auch über das Verhältnis, in welchem die einzelnen Gruppen von Salzinteressenten zur Gesamtheit stehen [1]. Auch die finanziellen Angelegenheiten der Saline, soweit sie die ganze Salzgemeinde betreffen, werden fortan fast ausschliefslich von der Pfännerschaft oder dem Stadtrat geregelt, die allgemeinen Aufwendungen für die Bauhaftigkeit und Verbesserung der Saline im ganzen auf alle Gruppen der Anteilsberechtigten repartiert, wobei es die Pfännerschaft wohl verstanden hat, die blofs Anteilsberechtigten in besonders starkem Mafse heranzuziehen.

Daneben läfst sich dann die durchgreifende Tendenz beobachten, die Salzbezugsrechte auswärtiger Anteilsbesitzer immer mehr einzuschränken; die nur an der Sole berechtigten werden gezwungen, sie den Pfännern zum Versieden zu überlassen und so den blofs Salzbezugsberechtigten gleichgestellt. Diesen wird ihr Anteil durch Auflegung von Generalkosten oder durch Vorwegnahme eines Teils des gewonnenen

[1]) 1479 erklärt der Erzbischof von Magdeburg die Bürger von Grofsen-Salza und ihre Nachkommen als ausschliefsliche Sudherren oder Pfänner (Koch-Sternfeld II 45).

Salzes zur Deckung solcher Aufwendungen gekürzt, ihr Anteil womöglich von den kapitalkräftigen Pfännern abgelöst und damit immer mehr auch eine Betriebseinheit des Sudwesens herbeigeführt. Zwar ist es auch dadurch, soweit nicht schon die Landesherren kräftig eingegriffen haben, noch nicht zu einem Grofsbetriebe der Salinen gekommen [1]; die einzelnen Pfänner sind noch immer in der Hauptsache kleine Unternehmer, aber doch eine Verminderung in der Zahl der Pfänner und der Koten, bei gleichzeitiger Vergröfserung der einzelnen Betriebe ist vielfach eingetreten und die allen gemeinsamen Anlagen der Salinen haben doch manche Voraussetzungen für eine einheitliche Leitung dieser vielen kleineren Betriebe schon geschaffen [2].

So einflufsreich, ja entscheidend aber auch die Pfännerschaft zumeist in allen Angelegenheiten der Salinenverwaltung geworden ist, — eine volle monopolistische Beherrschung aller für den Ertrag und den Gewinn des Salzwerks entscheidenden Faktoren hat sie doch nirgends erreicht. Vor allem den Lohn und die sonstigen Bezüge der Salzarbeiter vermochten die Pfänner um so weniger eigenmächtig zu regeln, je fester die Position der Arbeiter an dem Werke und ihr genossenschaftlicher Verband wurde, je ausschliefslicher sie die technischen Arbeiten der Salzgewinnung ausübten und je wohlhabender sie wurden. Wollte die Pfännerschaft nicht demselben Schicksale verfallen, welches ihre Vorgänger ein Jahrhundert früher den Salzbegüterten bereitet hatten, so mufste sie den Salzwerkern einen billigen Anteil am Gewinn einräumen [3]; nur da, wo die Salzherren unter sich eine feste

[1]) In Lüneburg bestehen noch 1457 54 Salzhäuser, jedes zu vier Pfannen (Koch-Sternfeld, Die teutschen Salzwerke II 32). In Halle a. S. durfte jeder Pfänner nur an einer Kote pfannwerken. Im 15. Jahrh. waren daselbst 100—116 Koten mit zwei bis vier Pfannen, in Stafsfurt 32 Koten; in Altensalza 1230 114 Koten (Koch-Sternfeld II 45, 52, 54).

[2]) In Schwäbisch-Hall ist durch eine Ratsverordnung von 1306 die Zahl der Pfannen in den 15 Siedhäusern auf 111 festgesetzt, jede(?) zu 20 Eimern (Weller in württemb. Vierteljahrsh. N. F. VII 201).

[3]) So in dem Kampf der Pfänneraristokratie mit den Salzwerkern in Halle 1477 (Hertzberg I 443 ff.).

einheitliche Leitung des ganzen Sudwesens in der Hand behielten[1]), oder der Landesherr sich schon eine stramme Beamtenverwaltung der Saline eingerichtet hatte, sind weitergehende Ansprüche der Salzwerker auf einen Anteil am Gewinn zurückgedrängt worden; den vielen kleinen Pfännern, wie sie an den meisten Salinen noch im 14. Jahrhundert bestanden, ist das ebensowenig gelungen, wie den kleinen Gewerken an Metallbergbauen gegenüber den Lehenhäuern.

Aber auch in der Bürgerschaft der Salzstädte waren doch immer Elemente vorhanden, deren specifische Interessen am Betriebe der Saline nicht ohne weiteres von der Pfännerschaft beherrscht werden konnten. Die Holzlieferungen für das Sudwerk, die Anfertigung der Salzfässer und sonstige handwerksmäfsige Arbeit für den Salinenbetrieb gab den gewerblichen Elementen der Stadt mannigfachen Verdienst, dessen Höhe nicht ohne Zusammenhang mit dem Ertrag der Saline stand. Auch die Vorteile, welche aus dem Handel mit Salz und aus der Verfrachtung des Salzes erwuchsen, liefsen sich die Bürger nicht entgehen. Wenigstens in Konkurrenz mit den Gewerken hielten die nicht zur Pfännerschaft gehörigen Bürger an dem Rechte fest, Salz zu dörren, zu verkaufen und zu verfrachten, und erlangten damit einen grofsen Einflufs auf die Preisbildung und auf den Gewinn des Salzgeschäftes. Die Pfänner konnten den Salzpreis an der Pfanne, an der Dörre oder im Salzlager doch nur bestimmen, soweit es sich um das auf ihre Rechnung ge-

[1]) So z. B. in Hallein, wo das Erzstift Salzburg mit fünf Klöstern und Stiftern und einem Dienstmannsgeschlecht die Gewerkschaft bildete, welche bis zum Ende des Mittelalters das Bergbaurecht im Salzberg, das Siederecht, Dörre und Salzverkauf und Verfrachtung inne hatte, Geschäfts- und Rechtsbräuche gemeinsam zu Berg und Pfanne festsetzte und das Schiedsgericht unter dem Vorsitze des Erzbischofs bildete. Einzelne von den Gewerken verbanden sich auch gelegentlich zu engerer Betriebsgemeinschaft; so 1237 (Reg. Salzb. 462) das Domkapitel und Salem „ut in eodem salinandi opere communis esset et utilitas et expensa“; 1240—46 (ib. 1, 96) Salem und Raitenhaslach „ut si forte casu aliquo contingente alter ipsorum in decoctione sua careat aquae salsae, alter ipsi aquam tribuendi auctoritate nostra liberam habeat potestatem.

wonnene Salz handelte, und bei der herrschenden Zersplitterung der Salinenproduktion in kleinen Unternehmungen der einzelnen Pfänner war ein Preis- oder Absatzkartell[1]) doch nur unter besonders günstigen Umständen zu erreichen, während in der Regel jeder Pfänner sein Salz in nassem oder trockenem Zustand, geformt oder ungeformt, im grofsen oder kleinen zu beliebigem Preise verkaufen konnte. Neben dem Pfännersalze aber kam auch das Deputatsalz der Salzwerker auf den Markt, so dafs die Salzhandel treibenden nichtgewerkschaftlichen Bürger noch immer eine ziemlich reichliche Gelegenheit zum Ankaufe von Salz zum Erzeugungspreise fanden.

Wie sehr aber auch die ältere landesherrliche Salinenverwaltung noch in den Traditionen der vielfachen Zersplitterung der Rechte an der Saline und an ihren Erträgen befangen war, zeigen mit grofser Übereinstimmung gerade die ältesten Beispiele landesherrlichen Salinenbetriebes. So waren an der spätestens seit Anfang des 14. Jahrhunderts landesherrlich verwalteten Saline zu Hall in Tirol nicht nur eine grofse Anzahl von Salzbezugsrechten an geistliche und weltliche Anstalten und einzelne Grundherren verliehen, sondern es wurden auch die herzoglichen Salinenbeamten mit ihren Gehalten auf solche Salzanteile verwiesen. Aber auch die einzelnen Arbeitszweige im Salzberg und an den Pfannen waren noch im 14. Jahrhundert vorwiegend lehensweise an Personen aus den vermöglichen Klassen verliehen oder gegen Pauschalvergütung übertragen[2]), so dafs damit zugleich ein Unternehmergewinn für die Berechtigten er-

[1]) 1369 (Magdeb. Gesch.-Bl. VIII 264 f.) gründen die Pfänner von Grofs-Salze, Sulldorf, Söhlen, Beyendorf und Stafsfurt einen Salinenverband und setzten gemeinsam, für alle verbindlich, auf drei Jahre die Salzpreise fest.

[2]) So 1340 das „Schüren bei der mittleren Pfanne“, 1349 das „Einziehen in der ersten, das Helfen in der zweiten Pfanne“, ein „Schlag im Salzberge und die Arbeit, genannt Withack im Pfannhause“; 1353 das „Fudertragen im Pfannhause“ (Archiv f. Gesch. von Tirol II 188 ff.).

wuchs, indem diese die Arbeiten durch Lohnarbeiter ausführen liefsen. Diese selbständigen Arbeitsberechtigungen konnten sogar mit Wissen der herzoglichen Amtleute verkauft und verpfändet werden; doch waren Einungen unter den Berechtigten verboten[1]). Ebensowenig hat es hier die landesherrliche Salinenverwaltung dahin gebracht, den Salzhandel einheitlich zu führen; die Bürger der Stadt Hall haben sich fortdauernd im Besitz dieser gewinnbringenden Geschäfte zu erhalten vermocht.

Auch die von Elisabeth, der Witwe König Albrechts I., auf ihre Kosten „von wildem Gebirge und grünem Wasen gebaute“ neue Saline zu Hallstadt[2]) wurde von Anfang an einer Kameralverwaltung unterstellt und durch bezahlte Arbeiter betrieben. Sechzehn Bergleute wurden als erbliche Lehenhäuer an der Hallstätte angesiedelt; sie hatten im Berge die salzhaltigen Thonlager abzubauen und wurden im Gedinge entlohnt[3]). Zwölf Pfannhausstätten zum Versieden der Sole wurden einzeln an gleichfalls an der Saline angesiedelte „Pfannhauser“ verlehnt, welche auf eigene Rechnung das Sieden gegen Anteil des siebenten Fuders besorgten. Sieben von diesen durften die Arbeit auch durch bezahlte Arbeiter verrichten lassen und erhielten eigene Burglehen und überdies wöchentlich ein Fuder von gedörrtem Salze nebst einem fixen Wochenlohn in Geld[4]) gegen die Verpflichtung, im Verein mit den Amtleuten für die Sicherheit

[1]) 1330(?) König Heinrich (Hormayr, Archiv I 388) auch schaffen und gepieten wir, wer in unserm ampt icht aigen recht oder arbait hat, es sei ze perg oder ze phanhaus, das er die nicht verchauffen, verchümmern noch versetzen sol, dann mit wissen unsrer amptleut . . . Dafs niemand dhain aynung mach die wider uns oder unser amt gesein möge.

[2]) V. F. v. Kraus, Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik im Gmundner Salzkammergut (Wiener staatswissenschaftl. Studien I 4) 1899.

[3]) Für jede ausgeschlagene Klafter durchschnittlich 10 Schilling Wiener Pfenninge, je nach der Beschaffenheit des Berges.

[4]) Wöchentlich je 60 Fuder Salz mufsten sie auf ihren eigenen Pfieseln dörren; eines dieser Fuder ward ihnen noch besonders hierfür zugestanden; aufserdem erhielten sie wöchentlich 45 Pfenninge.

des Ortes und den Salztransport zu sorgen[1]). Aufserdem wurden noch zwölf „Bürgerrechte“ erblich verliehen an zu Hallstadt ansässige Personen, welche, wie die sieben Burgleute, in jeder Siedewoche die gleichen Salzbezüge und Vergütungen erhielten nebst dem Rechte, das für die Kameralverwaltung sich ergebende gedörrte Salz zu fixem Preise zu kaufen und auf eigene Gefahr nach freiem Ermessen zu verschleifsen, nebst dem ausschliefslichen Rechte des Handels mit Kaufmannsware und Lebensmitteln auf dem Hallstädter Markt.

Diese Organisation der Saline erhielt sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts; nur gingen die Pfannhauslehen immer mehr in die Hände Fremder über, welche die Arbeit durch Lohnarbeiter verrichten liefsen, und der fixe Salzpreis, die steigenden Produktionskosten und die auch bei abnehmender Produktion gleichbleibenden Salzbezüge der Burglehen und Bürgerrechte brachten die Kammer fast ganz um ihren Gewinn, so dafs sie sich durch Anlegung einer Salzmaut schadlos halten mufste. Nachdem die Saline mehrmals verpfändet war, zog sie endlich König Maximilian I. 1514 durch Ablösung aller Pfanngerechtigkeiten ganz zur landesherrlichen Kammer ein[2]).

War auf diese Weise für den nationalen Salzbedarf durch die einheimische Produktion im grofsen und ganzen immerhin ausreichend, ja sogar reichlich gesorgt, so blieb doch der Salzhandel, der das Salz gleichmäfsig über alle Teile des Reiches zu verteilen die Aufgabe hatte, noch lange Zeit auf einer Stufe grofser Unvollkommenheit. Die grofsen Salinen hatten zwar ein ziemlich weit gestecktes Absatzgebiet, das sie entweder durch eigene Organe mit Salz versorgten, wie die salzburgischen Salzfertiger, oder das

[1]) Sie hiefsen Burgleute, mufsten ein Pferd halten und den Pfleger auf Verlangen geharnischt begleiten.

[2]) 1450 wird die um 10 000 Goldgulden an den Grafen von Schaumburg verpfändete Saline von K. Friedrich III. wieder eingelöst. K. Max löste jede Pfanngerechtigkeit mit 300 fl. ab, nachdem die Burglehen bereits 1493 aufgehoben wurden.

durch besondere Unternehmerverbände mit dem Produkte einer solchen Saline versorgt wurde, wie durch die Salzführer von Halle. Auch die Grofskaufleute führten die Salzscheiben und Fuder unter ihren gangbaren Artikeln ohne Unterschied der Provenienz; in den grofsen Verkehrscentren konnte durch sie immerhin eine ausreichende Zufuhr von Salz gesichert erscheinen. Aber für das weite Hinterland war damit doch keineswegs ausreichend gesorgt, und am allerwenigsten konnte dieser Salzhandel als eine lückenlose Organisation der Salzverteilung gelten. Das Salz aber als eines der elementarsten, unentbehrlichsten Lebensmittel konnte nicht auf die Zufälligkeiten eines doch nur unvollkommen funktionierenden Salzhandels gestellt sein. Überdies aber war infolge der stark monopolistischen Produktion der Saline schon der Fabrikpreis hoch gehalten und durch die Art des Salzvertriebs noch weiterhin verteuert; die vielen Zwischenhände, die am Salzhandel beteiligt waren, bildeten schliefslich eine namhafte Erschwerung der nationalen Salzversorgung. Dem haben nun die Städte schon frühzeitig in zweifacher Weise abzuhelfen gesucht; sie erwirkten oder ertrotzten Niederlagsrechte, um damit einen regelrechten Salzmarkt zu erreichen, und sie nahmen den Salzhandel selbst in die Hand, indem sie städtische Salzmagazine anlegten [1]), das Salz auf eigene Rechnung einkauften und den Kaufleuten, Krämern und Höckern im grofsen und kleinen wieder verkauften oder gar bis zu einem Monopol auch des Verkaufs vorschritten [2]).

[1]) Augsburg hat schon 1275 ein grofses, für den städtischen Verkauf eingerichtetes Salzhaus. 1283 Salzkasten in Worms. 1299 Salzhof in Breisach. 1376 ist ein wichtiger Salzhof in Schaffhausen, den 1385 der Erzherzog von Österreich erwirbt (Mone, Zeitschr. 12, 427; 13, 52).

[2]) 1462 (Mone 18, 30) behält sich die Stadt Überlingen den Detailsalzkauf als Monopol vor; doch mag yederman salz und ysen koffen . . und das hie wieder verkauffen, doch by ganzen schiben. In Sachsen hat der Staat in Dresden, Pirna und fast in allen anderen Städten gegen Ende des 15. Jahrh. den Salzverkauf an sich gezogen und der Salzmarkt wurde „zu gemeiner stadt nuczen“ verwandt (Fürsen a. a. O. S. 20).

Auch die Landesherren begünstigten dieses monopolistische Streben der Städte, von dem sie mindestens eine bessere Ordnung in der Benutzung der Salzstrafsen und damit auch in dem Ertrage der landesfürstlichen Salzzölle erwarteten[1]). Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist Österreich und Bayern selbst schon zum Handelsmonopolsystem für Salz übergegangen und andere deutsche Länder folgten alsbald diesem Beispiele[2]).

[1]) In Zürich und Bern ging 1483 und 1486 aus dem städtischen Salzmonopol die kantonale Regelung desselben hervor (Lehr im Handwörterbuch d. Staatswissenschaft. V, 489).

[2]) Fürsen S. 105. Der Erzbischof von Salzburg macht als Landesherr 1458 grofse Anstrengungen, um den Salzhandel nach Innerösterreich für sich zu retten (Maade I 45). In Baden standen gegen Ende des 15. Jahrh. die Salzlager, in welchen allein Salz abgeladen und ausgemessen werden durfte, überall unter landesherrlicher Verwaltung (Gothein I 421).

VII. Abschnitt.

Handel und Verkehr.

Die Kaiserzeit hatte für die Entwickelung des nationalen Handels immerhin schon wertvolle Voraussetzungen geschaffen; aber die gewaltige Gröfse, zu welcher die deutsche Volkswirtschaft nunmehr, in erster Linie durch die Leistungen des Handels, in kurzer Zeit heranwuchs, beruhte doch nur zu kleinem Teile auf den Schöpfungen der vorangegangenen Zeit; neue Gedanken und Ziele, neue, bisher ungeahnte Kräfte, sie zu verwirklichen, wurden in der zweiten Hälfte des Mittelalters lebendig und hoben mit mächtigem Anstofse die deutsche Volkswirtschaft weit empor über das Niveau, welches sie bis dahin erreicht hatte. Aus der engen Begrenzung auf den heimatlichen Boden strebt sie fortan hinaus über Berge und Meere; die ganze damals bekannte Welt umspannt der deutsche Handelsgeist und von überall her zieht er neue Kräfte, die die deutsche Arbeit befruchten, ihren Ertrag steigern und Kapitalreichtum und Komfort des Lebens erhöhen. Zu dem bis dahin fast ausschliefslichen Landhandel gesellt sich mit bald überragender Bedeutung ein lebhafter Handel zur See, getragen von einer zahlreichen einheimischen Flotte, zu welcher im Anfange des 13. Jahrhunderts erst schwache Ansätze vorhanden waren; bald übernimmt diese den hauptsächlichen Frachtverkehr auf der Ost- und Nordsee; der ganze Norden von Europa wird so zum einheitlichen Handelsgebiete des deutschen Kaufmanns und

tritt dem mittel- und süddeutschen Handelsgebiete ebenbürtig an die Seite. Ein weitblickender, kühner und doch streng disciplinierter Handelsgeist wird geweckt, merkantile und ökonomische Bildung verbreitet; Geldverkehr und kaufmännischer Kredit werden ausgebildet und damit die schlummernden Kräfte geweckt, welche in den Werten der Liegenschaften und Waren, wie in den persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen der Geschäftswelt gelegen sind.

Wenig nur ist es, was zunächst die öffentliche Gewalt, das Reich und die beginnende Landesherrschaft, für die Pflege des Handels geleistet haben, obwohl ihnen das Bewufstsein von der Wichtigkeit dieses Zweiges nationaler Betriebsamkeit keineswegs fehlte. Eine Reihe von Akten der äufseren wie der inneren Politik des Reiches enthält dieses volkswirtschaftliche Axiom. Schon Kaiser Friedrich I. hatte für den deutschen Kaufmann in London wertvolle Bürgschaften einer ungestörten Handelsthätigkeit von dem König Heinrich II. von England erwirkt[1]; in Aachen und Duisburg hat er Märkte eingerichtet, um den Wünschen der Kaufleute zu entsprechen[2], und der Stadt Lübeck hat er die ihr von Herzog Heinrich von Sachsen zugestandenen Handelsprivilegien bestätigt[3]. Kaiser Friedrich II. erneuerte in dem grofsen Freibriefe die Privilegien Lübecks und machte die Stadt zur freien Reichsstadt[4]; ja er beschützte die

[1]) 1157 Mon. Germ. SS. XX, 419.

[2]) 1166 Lacomblet I 283: bis in anno universales et sollempnes nundinas Aquisgrani celebrari decrevimus ex consilio mercatorum vicinarum civitatum. 1173 Constit. I 239: 4 fora mercatoribus Flandrensibus statuimus, 2 quidem Aquisgrani per terram et alia 2 apud Dusburch per aquam certis temporibus observanda. Vgl. R. Scholz, Beitr. z. Gesch. d. Hoheitsrechte d. deutschen Königs 105.

[3]) 1188 Urk.-B. I n. 7: ut cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa et absque theloneo.

[4]) 1226 Urk.-B. von Lübeck I n. 35: Burgenses Lubicenses euntes quandoque in Angliam, ab illo pravo abusu et exactionis onere, quod Colonienses et Telenses et eorum socii contra ipsos invenisse dicuntur, omnino absolvimus, illum penitus delentes abusum: sed illo iure et

Lübecker Kaufleute gegen die mifsbräuchlichen Lasten, mit welchen sie von den Kölnern und Thieler Kaufleuten in England beschwert waren.

Auch was speciell Kaiser Friedrich II. im Mainzer Landfrieden von 1235 über Zölle, Strafsen und Münzen gesatzt hat, läfst sich doch nur unter dem Gesichtspunkte einer Handelsbeförderung richtig beurteilen[1]; und ebenso mag das Privilegium dieses Kaisers von 1237, welches der Stadt Wien eine, allerdings nur vorübergehende, Reichsunmittelbarkeit und ihren Bürgern Rechte und Freiheiten gebracht hat[2], des handelspolitischen Hintergrundes nicht entbehrt haben. Ja, in einigen Städteprivilegien dieser Zeit steht sogar die Pflege des Handels im Vordergrunde, wie z. B. in dem Freibriefe Kaiser Friedrichs II. für Frankfurt a. M. von 1240[3].

Vielleicht die gröfste handelspolitische That des Reiches kann in der gegenseitigen Zollfreiheit erblickt werden, welche Kaiser Ludwig der Bayer 1332 den Nürnbergern im Verkehr mit 70 anderen Städten[4] und Kaiser Karl IV. 1351 den Augsburgern im Verkehr mit allen Reichsstädten erteilten[5].

Über eine wohlwollende Förderung einzelner Handelsinteressen, wie sie gerade an die Reichsgewalt herantraten, ist diese aber mit ihren Mafsnahmen nicht hinausgekommen. Ohne bestimmten Plan, ohne klare Ziele, ja selbst ohne

conditione utantur, quibus Colonienses et Telenses et eorum socii uti noscuntur.

[1]) Mon. G. LL. II 313 ff. Im Statutum in favorem principium 1232 LL. II 291 ff. tritt allerdings das fiskalische Interesse der Fürsten stark in den Vordergrund.

[2]) Schwind-Dopsch n. 35.

[3]) Böhmer, C. d. Moenofrank. I p. 68: eos universos et singulos ad nundinas aput F. venientes sub nostra et imperii protectione recipimus speciali.

[4]) Hegel, Städtechr. I 222.

[5]) Reg. Kar. IV. Roscher III 117 nennt das ein grofsartiges System, das wohl mit dem System der norddeutschen Hansa verglichen werden kann.

näheren Zusammenhang sind die einzelnen Städten oder Handelskreisen gewährten Privilegien doch nur ein schwächlicher Ausdruck des Gedankens, dafs eine Kräftigung des einheimischen Handels auch dem Reiche selbst und den verschiedenen Teilen desselben, eine Förderung kaufmännischer Thätigkeit auch den übrigen Volksklassen zugute kommen werde. Die Reichsgewalt giebt dem Handel keine Impulse, zeichnet ihm keine Richtung, kein bestimmtes Ziel vor, stellt ihm keinerlei Mittel zur Verfügung; ja selbst der Schutz, den das Reich allen legitimen Interessen der Bevölkerung angedeihen zu lassen für seine Aufgabe hält, ist, wenigstens was den Aufsenhandel betrifft, kaum überhaupt vorhanden; keine Handelsverträge mit fremden Staaten und Städten sichern den deutschen Handelsniederlassungen ihre Existenz; keine Reichsflotte schützt den deutschen Kaufmann auf den Meeren; kein Reichshandelsrecht und keine reichsrechtliche Judikatur in Handelssachen giebt dem Handel Gewähr einer gerechten und klaren Schlichtung seiner Streitfälle.

Dagegen hat die Reichsgewalt zuweilen geradezu störend in die internationalen Handelsbeziehungen eingegriffen, wenn sie die Bedeutung des deutschen Aufsenhandels als politisches Kampfmittel ausspielen zu können glaubte. Schon 1346 gestattete Kaiser Ludwig der Bayer Repressalien gegen neue Belastung deutscher Waren durch Venedig[1]), später K. Karl IV. gegen Florenz und Mailand[2]); 1401 wollte K. Ruprecht Mailand durch Handelsstörungen strafen[3]). Planmäfsiger als diese vereinzelten Äufserungen politischer Rancüne war die grofse Handelssperre, welche Kaiser Siegmund über Venedig verhängte, dessen politische Gegnerschaft er dadurch zu überwinden hoffte, dafs er ihm den deutschen Handel ganz verlegte und diesem neue Bahnen wies; der direkte Verkehr mit dem Orient sollte sich der

[1]) Böhmer-Ficker, Acta imperii n. 818 u. 820.

[2]) Reg. Kar. IV. 3578, 6790.

[3]) Schulte, Geschichte des südwestdeutschen Handels I 513.

Wasserstrafse der Donau bedienen, der Verkehr mit Italien aber über Genua gehen. Aber die deutsche Handelswelt war für diese beiden Projekte nicht zu gewinnen; das erste erwies sich alsbald überhaupt als unausführbar und wurde auch von dem Kaiser nicht weiter verfolgt; die Verbindung mit Genua blieb trotz des Entgegenkommens dieser Stadt auf wenige schwache Versuche beschränkt. Im übrigen verhielten sich die niederdeutschen[1]) wie die oberdeutschen Städte fast durchaus ablehnend gegen die Handelssperre, und es lag nicht in der Macht des Kaisers, dieselbe zu erzwingen. Auch dieser Versuch scheiterte schliefslich, nicht ohne dem oberdeutschen Handel doch empfindlichen Schaden zugefügt zu haben, mit dem Frieden von 1433; nur die fortan lebhafteren Beziehungen, welche der deutsche Handel neben Venedig nun auch mit Genua pflegte, können als ein Vorteil für denselben angesehen werden[2]).

Auch die Verwaltung der als Regal betrachteten öffentlichen Land- und Wasserstrafsen durch das Reich läfst nur in schwachen Spuren den Gesichtspunkt der Handelspflege zur Geltung kommen[3]); der allgemeine Grundsatz der Verkehrsfreiheit auf den königlichen und öffentlichen Strafsen, wie ihn noch ein Reichsurteil unter Kaiser Heinrich VII. ausspricht, hatte in dieser Zeit doch wohl nur einen akademischen Wert[4]). Nur in der Regelung der Wegebaulast, sowie in einzelnen, den Brückenbau begünstigenden Urkunden

[1]) Ein erstes Handelsverbot gegen Venedig richtete der Kaiser 1412 an die Hansastädte (Hanserecesse VI, 99).

[2]) Vgl. u. a. nun Schulte I 515 ff.

[3]) 1232 LL. II 291: strate antique non declinentur, nisi de transeuntium voluntate. Mainzer Landfr. 1235 c. 6 LL. II 315: Precipimus autem omnes stratas publicas observari et coactas stratas omnino cessare.

[4]) 1224 Weiland II n. 285: venerabilis Salzburgensis ae. per sententiam requisivit, an hominibus alicuius iter et actus et via in stratis regalibus et publicis quoad mercimonia sua deportanda et alias negociationes faciendas a domino terre vel a quoquam alio valeat vel debeat interdici. Dictavit igitur sententia principum: quod illud nulli liceat, nec aliquis debeat aliquos in suis commerciis et negociationibus impedire.

äufsert sich wenigstens das Bestreben, die Reichsstrafse nicht verkommen zu lassen. Auf den planmäfsigen Ausbau des Reichsstrafsennetzes verzichtet der König seit dem Privileg von 1232 zu Gunsten der Fürsten.

Intensiver bleibt auch in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Verfügung der Reichsgewalt über die Wasserstrafsen und der Verkehr auf den Flüssen[1]. Die Herstellung und Ausnutzung von Hafen-, Fähr-, Brücken- und Mühlenanlagen, sowie von sonstigen Wasserbauten erheischt königliche Genehmigung selbst in einer Zeit, in welcher im übrigen die Landeshoheit schon reich ausgebildet war. Auch die für den mittelalterlichen Warentransport so wichtige Bergfahrt hat daraus fortwährend Nutzen gezogen, indem die Erhaltung und Benutzung des Leinpfades Gegenstand der Fürsorge und der besonderen Verleihung durch das Reich blieb[2] Ja, der König verfügt über Öffnung und Schliefsung von Wasserstrafsen und bedient sich dieses Mittels unter Umständen auch dazu, um einzelnen Städten Vorteile einzuräumen oder Schaden zuzufügen[3]. Auch ein Geleitsrecht des Königs wird im 13. Jahrhundert noch geübt, wenn auch ohne ersichtliche Beziehung zur Pflege des Handelsverkehrs[4].

Von den speciellen Äufserungen einer den Handelsinteressen zugewendeten Wirtschaftspolitik des Reiches hat am frühesten wohl die Marktgründung aufgehört. Von dem noch unter Kaiser Friedrich I. so entschieden betonten

[1]) Noch das Görlitzer Landrecht 34 § 1 sagt (allerdings zu weit) iegelich vlizinde wazzir heizet des riches straze.

[2]) Noch in dem Reichsweistum von 1294 LL. II 460 ist der Fall eines Grafen erörtert qui in ipso flumine recipit telonia et conductus habetque comitatum, telonia et conductum ab imperio in flumine predicto. Der Conductus (Geleit) wird hier von Lamprecht II 291 wohl mit Recht auch auf den Leinpfad bezogen. S. a. ib. 276.

[3]) Chron. reg. 1187: K. Friedr. I. zu Worms a festo s. Jacobi (25. Juli) Renum claudi iussit Coloniensibus, ne frumenta vel vina solita ad eos descenderent. Ib. 1206: K. Philipp Rhenus navigantibus aperitur den Kölnern (Lamprecht II 291).

[4]) 1240 Reichsurteil bei Franklin n. 207.

Regalitätsstandpunkte ist das Reich in den grofsen Privilegien zu Gunsten der geistlichen und der weltlichen Fürsten schon zurückgewichen [1]; den bestehenden Märkten derselben sollte fortan ohne ihre Einwilligung keine Konkurrenz neuer Reichsmärkte gemacht werden. Nichtfürsten gegenüber wurde das königliche Marktregal allerdings auch in der Folge noch aufrecht erhalten [2], aber doch nur vereinzelt angewendet, und dem unbestritten anerkannten königlichen Marktrechte in Reichsstädten verdanken doch nur einzelne Märkte, darunter insbesondere die später so bedeutend gewordene Messe in Frankfurt a. M. ihre Entstehung.

Eine für die Beförderung des Marktverkehrs nicht unwesentliche Einwirkung der Reichsgewalt hat sich allerdings während des ganzen Mittelalters erhalten in der Zusicherung des Reichsfriedens für alle, welche die privilegierten Märkte besuchen [3], sowie in der Aufrechterhaltung von Zollprivilegien für die Reichskaufleute [4]. Aber mit dem Anwachsen der Territorialgewalt hat sich das Gebiet, auf dem sich die Reichsverwaltung noch zu Gunsten der Handelspflege bethätigen konnte, fortwährend verengert, und zugleich ist der Reichsverwaltung auch die Macht und die Fähigkeit immer mehr verloren gegangen, eine selbständige

[1]) Uber eine Verletzung des Statutum in favorem principum durch die königlichen Beamten, welche einen neuen Markt errichtet hatten, beklagt sich 1234 der Bischof von Würzburg; der König befahl signa forensia in villa T. et alibi deponi (Huillard-Bréholles IV 700).

[2]) Böhmer, Acta 1312 n. 643, 1323 n. 721.

[3]) 1240 Friedr. II. f. Frankfurt a. M. (Böhmer I 68): nos universos et singulos ad nundinus aput F. venientes sub nostra et imperii protectione recipimus speciali. Mandantes, quatinus nullus sit, qui eos in eundo et redeundo ab eisdem nundinis molestare in aliquo vel impedire presumat. 1330 K. Ludwig für Frankfurt, 1349 K. Karl IV. für Köln, 1429 K. Sigmund für Nürnberg.

[4]) 1219 Goslar (Bode I n. 401): Mercatoribus etiam sepe dicte civitatis, sicut etiam antecessores nostri fecerunt, perpetua stabilitate concedimus, quatenus per totum imperium mercaturas et negotia sua exercentes ab omni theloneo liberi existant et absoluti preterquam in tribus locis, id est Colonie, Tyele et Bardewic.

wirtschaftliche Politik zu führen. Die königlichen Rechte auf Märkte, Strafsen, Wasserläufe sind im 14. Jahrhundert schon zum grofsen Teile ganz erloschen, oder sie haben doch ihren materiellen Inhalt zumeist verloren und nur eine formale Bedeutung behalten[1]).

Jüngere Einrichtungen, wie sie sich der Handel z. B. in den Stapelrechten schuf, wurden auch von der Reichsverwaltung gepflegt, aber doch nur in den Formen von allgemeinen Handelsprivilegien, ohne dafs ihre weitere Ausbildung von der Reichsgewalt irgend bestimmt oder beeinflufst wäre[2]). Dagegen ist die Reichsverwaltung in der Beschränkung des Strandrechts, das noch im Anfange des 12. Jahrhunderts als Regal galt[3]), mit gutem Beispiele vorangegangen; wie Kaiser Otto IV.[4]) in Erneuerung eines schon von Kaiser Otto II. 983 den Venetianern gewährten Privilegs, so hat Kaiser Friedrich II. in einem Privilegium für Lübeck[5]) und allgemein in einer Authentica „Navigia“[6])

[1]) 1354 anerkennt K. Karl IV. ausdrücklich, dafs die Leinpfade landesherrlich sind (Honth. Hist. Tr. 2, 177 f.). Wenn noch 1456 K. Friedr. III. den Kurfürsten von Brandenburg das Mühlenregal verleiht, so mufs das wohl nur formelhaft verstanden werden. Vgl. Schröder, Rechtsgesch. [2] p. 520.

[2]) Ältestes Reichsstapelrecht (?) für Speier von K. Heinrich V. (Lehmann). 1349 bestätigt K. Karl IV. der Stadt Köln das Stapelrecht; 1495 von K. Maximilian wiederholt. 1482 verbrieft K. Friedr. III. den Hamburgern die Stapelgerechtigkeit unter Berufung auf uraltes, von allen Kaisern gebilligtes Herkommen. Vgl. Stieda im Handwörterbuch der Staatswissensch. V 865 ff.

[3]) 1112 Alb. Stad. p. 320: secundum prisci juris rigorem tam homines quam res regie ditioni sunt mancipati.

[4]) Böhmer, Acta imp. sel. n. 235. 1196 Heinr. VI. (Weiland I 373): notum facimus . . quod nos, adtendentes gravamen et contra iuris rationem statutum, universos imperii nostri mercatores per aquarum decursum cum mercimoniis suis euntes, cum rebus suis eos ab hac penitus excludimus consuetudine inordinate statuta, ne periculum naufragii cum rerum suarum dimersione perpessi, aliquod in bonis suis idcirca dispendium sustineant vel iacturam.

[5]) 1226 Urk.-B. von Lübeck I 35.

[6]) 1220 c. 18 C. de furtis 6, 2 (Krüger p. 513).

auf das königliche Strandrecht verzichtet und die Ansprüche der Landesherren auf dieses Regal eingeschränkt[1]). Die Schwäche der königlichen Gewalt hat es trotzdem nicht zu verhindern vermocht, dafs das Grundruhrrecht auch in der Folge noch lange von Landesherren geübt wurde; eine Reihe von Privilegien zu Gunsten einzelner Städte ist im 13. und 14. Jahrhundert von deutschen Königen erteilt, ohne dafs es gelungen wäre, dieses Recht während des Mittelalters ganz zu beseitigen. Noch im 15. Jahrhundert konnte ein Schutzbrief Kaiser Siegmunds für die Kaufleute der deutschen Hansa nicht als überflüssig erscheinen, in welchem er allgemein verbot, das Strandrecht gegen dieselben anzuwenden.

Das einzige Gebiet, welches der Reichsverwaltung auch im späteren Mittelalter noch zur Entfaltung einer einheitlichen Handelspflege und zur Verwirklichung handelspolitischer Ziele wenigstens in gewissen Grenzen offen blieb, war das der Zollverwaltung.

Der Standpunkt, welchen die deutsche Reichsgewalt insbesondere seit Kaiser Friedrich I.[2]) wieder so energisch vertreten hat, dafs das Zollwesen Reichssache sei, und demnach alle Rechte auf Zölle vom Reiche abgeleitet werden müssen, ist auch in der Folge wenigstens theoretisch noch immer festgehalten. Insbesondere die späteren Hohenstaufer sind immer wieder auf die Grundsätze zurückgekommen, welche 1209 auf dem Hoftage zu Augsburg unter Kaiser Otto IV. als Reichszollrecht proklamiert waren[3]), und in Friedrichs II. Konstitution von 1235 haben sie eine umfassende Bekräftigung erfahren[4]).

[1]) Vgl. auch 1255 K. Wilhelm, sententiae de bonis naufragantium Franklin sent. n. 208. Mon. LL. II 371.

[2]) 1157 M. G. LL. II 104: ea vero thelonea que imperatorie vel regie donationis auctoritate carerent, nostro iudicio perpetualiter amputarentur.

[3]) M. G. LL. II 216: quaesivit in sententia, si aliquis sine regia licentia et authoritate novum possit instituere theloneum? Et data est super hoc sententia, quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat; et si factum fuerit, irritum sit et inane.

[4]) M. G. LL. II 315: ut omnia telonea . . post mortem . . . im-

Aber wie schon früher die erstarkende Landesherrschaft sich vielfach über diesen Standpunkt hinweggesetzt und eigenmächtig über Zölle und Zollstätten verfügt hat, so war auch in der Folge von diesen reichsrechtlichen Bestimmungen nicht viel zu erwarten. Das Interregnum machte es vollends unmöglich, die Rechte des Reiches auf die Zollverwaltung geltend zu machen, wenn auch der alte Grundsatz wiederholt proklamiert wurde[1]; die reichsrechtliche Kompetenz über das Zollwesen konnte nur in einzelnen Fällen zur Beseitigung von Zollmifsbräuchen eingesetzt werden, ohne einen nachhaltigen oder gar allgemeinen Erfolg zu erzielen. Die letzte kräftige Aktion zu Gunsten einer Geltendmachung des Reichszollrechts ist der Kampf Kaiser Albrechts I. gegen die rheinischen Kurfürsten im Jahre 1300, in welchem er die Aufhebung aller ungesetzlichen und neuen Zölle verlangte[2], ohne jedoch damit auf die Dauer irgend durchdringen zu können. In der Folge äufsert sich die Reichsgewalt in Zollsachen fast nur mehr in Bewilligung und Bestätigung, Verpfändung und Veräufserung von Zöllen ohne Plan und Ziel, und die gelegentlich noch betonte reichsrechtliche Kompetenz wird in keiner Weise zur Verbesserung der Zustände angewendet; auch die unter Mitwirkung der Reichsgewalt zustande gekommenen Landfrieden mit ihren stehenden Bestimmungen über Beseitigung unberechtigter Zölle haben mehr der Sicherung der Zolleinkünfte für die verbündeten Landesherren als der wirklichen Abstellung der argen Gebrechen des Zollwesens gedient[3].

peratoris Heinrici a quocumque et ubique instituta fuerint, removeantur omnino, nisi is qui habet coram imperatore probet ut iustum est se teloneum de iure tenere.

[1]) 1253 Wilh. von Holland, Winkelmann, Acta II 73: ne quis nova thelonea ponere audeat nec inconsueta et iniusta thelonea eciam a quoquam aliquatenus extorquere.

[2]) Lacomblet III S. 2, 5, 14. Mon. G. LL. II 474, 477.

[3]) Landfrieden K. Ludwigs IV. 1317, 1334 und 1335 bei Lacomblet III 137. Schreiber, Urk.-B. von Freiburg I, 2 S. 308. Vgl. dazu Falke, Gesch. d. deutschen Zollwesens S. 45 ff. Landfrieden K. Karls IV. 1351 Lünig 69. Reichsordnung von 1378 ib. cont. I 30.

Gegenüber diesen theoretischen Ansprüchen der Kaiser war die faktische Ausübung der Reichszölle allerdings schon auf ein sehr bescheidenes Mafs zusammengeschrumpft. Am Anfange des 13. Jahrhunderts bestanden im Rheingebiete kaum mehr als 16 Reichszollstätten, welche noch für Rechnung des Reiches verwaltet wurden; bis zum Schlusse des Interregnums waren hiervon noch sieben verloren gegangen, zwei inzwischen hinzugekommen. Noch weniger sind in den übrigen Teilen des Reiches nachzuweisen [1]). Doch ist die Reichsverwaltung seit der wachsenden Ergiebigkeit der Zölle vorsichtiger in ihren Vergabungen geworden und hat sogar vereinzelt verliehene Zollstätten dem Reiche wieder zurückerworben [2]). Die Rücksicht auf den finanziellen Ertrag der Zölle war aber hier wie bei den übrigen Reichszöllen allein mafsgebend; die Verwaltung lag zum grofsen Teile in den Händen von Städten oder Landesherren, und die Reichsverwaltung wurde dann auf eine jährliche Pachtsumme oder ein Zollaversum beschränkt [3]).

Um so zahlreicher waren die Zollstätten der grofsen und kleinen Territorialherren, mit denen die Reichsgewalt, die Städte und Märkte in einem unausgesetzten vergeblichen Kampfe lagen [4]). Selbst kleine Grundherren, wenn sie nur im Besitze eines Marktes, einer Brücke oder einer frequenten

[1]) Vgl. die verdienstliche, wenngleich nicht vollständige Zusammenstellung von A. Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufer und des Interregnums. 1890. Diss. Berlin.

[2]) 1190 (Mon. Boic. 31 [a], 440) Bopparder Zoll zurückgekauft. 1314 Verpfändung der Reichsstädte Boppard und Oberwesel an Trier mit dem Vorbehalte: ex habundanti nichilominus reservamus nobis et imperio theloneum Reni et monetam nostram in oppidis memoratis (Lamprecht II 272).

[3]) Die Stadt Mühlhausen in Thüringen verwaltete 1251 den königlichen Markt- und Durchgangszoll ita quod de certa pensione annua et consueta precium nostre debeant curie respondere. 1278 wird diese Summe auf 78 Mark angegeben (Braunholtz a. a. O. 34).

[4]) Thomas Wikes, der Biograph Richards von England, nennt die iniusta et inconsueta thelonea furiosa Teutonicorum insania (Böhmer, Fontes II 455).

Fähre sich befanden, liefsen sich die Gelegenheit zur Erhebung eines Zolles nicht leicht entgehen.

Eine regel- und planlose Anlegung der verschiedensten Markt-, Durchgangs- und Wegeabgaben hat sich so während des ganzen Mittelalters erhalten. Gelegentlich, wenn die Kaufleute oder die Städte besonders drängten oder einen besonders mächtigen Fürsprecher fanden, wurden durch königlichen Befehl oder auf einem Reichstag oder einem Landfriedensbunde besonders lästige und unbegründete Zollstätten abgeschafft, Auswüchse der Tarife beschnitten und die Zollherren auf die Pflichten der Gegenleistung verwiesen; aber auch das geschah planlos und ohne Nachdruck, daher auch ohne bleibende Wirkung.

Volkswirtschaftliche Erwägungen sind in der Reichszollpolitik des Mittelalters doch nur in sehr bescheidenem Mafse hervorgetreten. Einzig die Mafsregeln zur Verminderung der Rheinzölle unter Albrecht und Ludwig d. B. können den Anspruch erheben, dafs wirklich ein handelspolitisches Ziel vorgeschwebt ist[1]). Dagegen lassen sich in den unter dem Einflusse der Reichsverwaltung stehenden Zolltarifen keinerlei specifische handelspolitische Gesichtspunkte entdecken. Neben dem nach Transportmitteln abgestuften Transitzoll findet sich der althergebrachte Wertzoll von vier Pfennigen für jedes Pfund als Marktabgabe noch immer, wenn auch durch Specialtarifsätze, vielfach modifiziert[2]); und daneben geht ein Stücktarif einher, bei welchem nur eine gewisse Abstufung nach Zonen einigermafsen eine handelspolitische Absicht erkennen läfst[3]).

[1]) 1333 C.R.M. 3, 189: K. Ludwig an den Grafen von Katzenellenbogen: wizze, daz wir angesehen haben den gebresten, den der Rîn bisher gehabt hat von uberiger lastung wegen der zolle, die man auf dem Rîn genummen hat, davon auch der Rîn sere verslagen ist gewesen; und haben wir mit rat unsrer fursten und anderer edler heren die zolle überall uf dem Rîn veringert und abgenomen.

[2]) Z. B. 1276 Augsburger Stadtrecht, Pfundzoll für den Kaufschatz der fremden Kaufleute, Stücktarif für Vieh, Mühlsteine, Betten u. a.

[3]) Vgl. Lamprecht II 309.

Ungleich häufiger und intensiver als in diesen spärlichen Äufserungen einer Reichshandelspolitik tritt die öffentliche Gewalt schon im 13. Jahrhundert in den Mafsnahmen der Landesherren zu Gunsten des Handelsverkehrs ein. Aber freilich ist diese territoriale Handelspolitik fast ausschliefslich von den specifischen Interessen der einzelnen Gebiete beherrscht, daher auch engherzig in ihrer Gesamtauffassung von den Bedürfnissen des Handelsverkehrs, gegensätzlich, ja feindselig gegenüber den analogen Bestrebungen anderer Landesherren, chikanös in der Ausnutzung des eigenen Vorteils, und so der Entfaltung einheitlicher grofser Handelszüge, der Errichtung und Ausnutzung grofser nationaler Handelsverbindungen mehr hinderlich als fördernd. Der Pflege deutschen Handelsverkehrs mit dem Auslande ist, bei dem fast gänzlichen Mangel einer Reichshandelspolitik, diese territoriale Handelspflege trotzdem nicht unerheblich zustatten gekommen; norddeutsche Fürsten haben durch ihre Intervention die Ausbildung der Verkehrsbeziehungen der deutschen Seestädte mit England und den skandinavischen Staaten, mit den Niederlanden und Rufsland gefördert[1]). Speciell für die Entwickelung des Ostseehandels wurde frühzeitig die wohlwollende Haltung wichtig, welche die Fürsten von Holstein, Mecklenburg, Pommern und Rügen, ganz besonders aber der deutsche Orden den Kaufleuten und Städten an der Ostsee gegenüber einnahmen. Gegen Strandrecht und Beraubung der Kaufleute wurde ein wirksamer Schutz aufgerichtet; die Kaufleute erhielten das Recht, zur Feuerung und Ausbesserung ihrer Schiffe an den Ufern der Landesflüsse Holz zu fällen, in allen Häfen ihre Waren aufzustapeln, ihre Zugtiere und Pferde auf die gemeinen Weiden zu treiben[2]).

[1]) So vermittelt H. Albrecht von Braunschweig 1266 und 1267 den Lübeckern und Hamburgern das Recht zur Gründung einer eigenen Hansa in London (Lappenberg, Stahlhof n. 25).

[2]) 1256 nimmt Erzb. von Livland, Kurland und Preufsen die mercatores theutonici in seinen Schutz. 1275 Freiheitsbrief des Erzb. von Riga für die deutschen Kaufleute (Lappenberg II 73, 107).

Selbst wenn der Orden mit den Russen in Fehde liege, soll doch den deutschen Kaufleuten der Handel mit jenen frei und ungestört sein; ihre Streitigkeiten dürfen sie durch eigene Richter nach ihrem Rechte entscheiden [1]. Der süddeutsche Verkehr mit den Nachbarländern verdankt den Herzogen von Österreich und Bayern, sowie manch kleinerem Landesherrn die leichtere Überwindung von Schwierigkeiten. So haben insbesondere die ersteren den Handelsverkehr mit Venedig durch Anlage von Alpenstrafsen und besondere Zollbefreiungen der einheimischen Kaufleute zu heben gesucht [2]. Mit König Casimir von Polen schlofs Herzog Rudolf 1362 einen Handelsvertrag auf gegenseitigen freien Zutritt der Kaufleute.

Für die Entfaltung des Binnenhandels im Deutschen Reiche war schon vom 13. Jahrhundert an die Politik mafsgebend, welche die Landesherren zur Pflege ihrer finanziellen und volkswirtschaftlichen Interessen verfolgten. Seit die Zollhoheit mit den übrigen Verkehrsregalien mehr oder weniger in die Hände der Landesfürsten übergegangen war, bildete jedes Territorium auch ein eigenes Zoll- und Handelsgebiet, das die Landesherren zunächst durch Überwindung der alten grundherrlichen Zollrechte in monopolistischem Sinne auszubilden suchten. Dabei stand das finanzielle Ziel der mög-

[1] 1277 Lappenberg II 110: Ceterum si in littore maris aut ripis fluminum inter se ipsos aliquid questionis emerserit, ibidem sibi de ipsis iudices eligant et iudicent secundum ius illud quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur. 1299 Meister Gottfried von Livlands Freibrief für Lübeck ib. 193.

[2] Insbes. in der Mautordnung von 1244 für Wiener-Neustadt (Archiv X) und deren Erläuterung von ca. 1310 (Winter, Beiträge p. 57) über den Zoll der Kaufleute aus Venedig. Auch ein Vertrag von 1344 mit den Patriarchen von Aquileja und der Stadt Venzone (Peuschldorf) bezweckte die Sicherheit des italienischen Handels für die österreichischen Kaufleute (Kurz, Handelsgesch. Beil. 47; Reg. Boic. 9, 94). Herz. Stefan begünstigt den in trockner Kaufmannschaft, eingekochten Früchten und Wein bestehenden Transithandel von Venedig nach Regensburg und gewährt den Bürgern von R. hierzu freies Geleit durch sein Herzogtum (Rauch III 92; Kurz S. 225).

lichsten Ergiebigkeit der Zölle und sonstigen Verkehrsabgaben (Geleit, Markt- und Mefsabgaben) unzweifelhaft in der ersten Reihe der Erwägungen.

Die Zölle waren im allgemeinen Finanzzölle und als solche konnten sie nur wirksam sein, wenn sie den Verkehr nicht unterbanden. Sie mufsten sich daher auf einer mäfsigen Höhe halten, so dafs sie der Verkehr willig ertrug, oder die Landesherren mufsten Mittel ersinnen, welche es dem Verkehre unmöglich machten, ihnen trotz ihrer Höhe auszuweichen. Diesem Zwecke diente der Strafsen-, Markt- und Stapelzwang. Die Höhe der Zollsätze wurde zunächst nach der verschiedenen Wichtigkeit bemessen, welche die Landesherren den einzelnen Verkehrsplätzen beimafsen; dabei mufste aber doch auch darauf Rücksicht genommen werden, dafs der Verkehr nicht veranlafst werde, einzelne Verkehrsplätze wegen der Höhe ihrer Zölle zu umgehen. Ein zweites allgemeines Princip der territorialen Zollpolitik war die Begünstigung des Nahverkehrs vor dem Fernverkehr[1]), des einheimischen vor dem fremden Kaufmann, der Landesprodukte vor den Fremdwaren. Dieses Princip entsprang aus der dem Mittelalter durchweg eigentümlichen lokalen Ausbildung des Zollwesens; jede Stadt, in welcher ein landesherrlicher Zoll erhoben wurde, empfing damit ein Privileg schon durch die kommerziellen Vorteile, welche ihr die Zollstätte bot, aber auch, weil ihr engstes Zufuhr- und Absatzgebiet mit den geringsten Zollsätzen belegt wurde. Demgemäfs wurde auch der Handel aus einer Stadt zur anderen, aus einem Verkehrsgebiet des Territoriums zum anderen schon als Einfuhr und Ausfuhr betrachtet, die schon mit höheren Zöllen belegt werden

[1]) Sehr ausgebildet ist dieser Grundsatz schon in der 1244 von H. Friedrich II. den Bürgern von Wiener-Neustadt verliehenen Zollordnung (Schwind-Dopsch 84). Vgl. Luschin, Handelspolitik S. 103. Nach der Hamburger Zollrolle von 1262—63 (Hans. Urk.-B. I 573 ff.) stehen die Kaufleute in H. um so ungünstiger, je weiter entfernt ihre Heimat von H. ist (Weifsenborn, Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter 1901 S. 58).

konnten[1]; je gröfser die Strecke war, welche die Waren durchmafsen, um so gröfser erschien auch im allgemeinen das kaufmännische Interesse an diesem Handel, um so gröfser konnten die Gewinne, um so höher auch die Abgaben sein, welche ihn belasteten. Eine begünstigte Zollbehandlung sollten aber, nach dem Princip der lokalen Privilegierung, doch auch die Relationen zwischen benachbarten Städten und in weiterer Anwendung alle einheimischen Verkehrsinteressen gegenüber den fremden erfahren. Dementsprechend war dann auch der Ausfuhrzoll höher angesetzt als der Einfuhrzoll, da den fremden Kaufleuten zwar eine reichliche Versorgung des einheimischen Marktes nicht erschwert, wohl aber verhindert werden sollte, dafs der Fremde den Einheimischen im Eigenhandel und Export verdränge[2]; der Durchfuhrhandel aber, soweit er überhaupt zugelassen war, unterlag regelmäfsig der Stapel- und Niederlagspflicht, um den einheimischen lokalen Verkehr zu beleben; die Durchfuhrzölle waren überdies höher als Einfuhr- und Ausfuhrzölle. Im einzelnen konnte dabei auch eine differenzielle Behandlung bestimmter wertvoller Relationen, wie bestimmter Arten von Verkehr (Flufs- oder Strafsenverkehr) und bestimmter, für die wirtschaftlichen Interessen einzelner Verkehrskreise besonders wichtiger Waren stattfinden.

Alle diese Mafsregeln, so sehr sie auch auf die Entfaltung und die Richtung des Handels von Einflufs werden konnten, sind doch zunächst nur aus zollpolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen[3]; um nachhaltig die höchsten Zoll-

[1]) Vgl. unten S. 245.

[2]) Das war z. B. kölnische Zollpraxis schon zur Zeit des erzbischöflichen Zollwesens (Lau 60).

[3]) Nach K. Friedrichs III. Kleinhandelsordnung für Kärnten 1457 (Schwind-Dopsch 383) sollten die Walhen und ander gest, so auf das gew laufen und da hingeben und verkaufen, solichs hinfur nicht mer tun, sunder was si haben zu verkaufen, daz sy das in unsern steten und merkten tun, damit uns unser meut und zol dadurch icht abgeen, noch des die benanten kramer zu schaden komen. 1489 K. Friedr. III.

erträge erzielen zu können, mufsten die Waren und die Handelsvorgänge nach ihrer Zollfähigkeit belastet werden. Nur bei den Differenzialzöllen spielte doch schon auch das handelspolitische Interesse eine Rolle; bestimmte Relationen und bestimmte Waren sollten unter Verzicht auf höhere mögliche Zolleinnahmen im Interesse einer besseren Versorgung des einheimischen Marktes oder einer leichteren Verwertung der einheimischen Produktion begünstigt werden; daneben werden Zollrestitutionen gewährt, um bestimmte Verkehrsrouten zu beleben und Mauterleichterungen durch die Zusage der Reciprocität befördert[1]).

Entschieden tritt dieser handelspolitische Gesichtspunkt aber doch nur da auf, wo der Landesherr direkt den Aktivhandel seines eigenen Gebietes schützt, indem er eine Beteiligung fremder Kaufleute an gewissen Verkehrsrelationen geradezu verbietet oder durch besonders hohe Zölle unmöglich zu machen trachtet, oder wo er die Warendurchfuhr so sehr erschwert, dafs die Fremdware, auch wenn sie zur Durchfuhr bestimmt war, an den einheimischen Kaufmann übergehen mufs, um von ihm weiterhin verhandelt zu werden[2]).

Zu einem eigentlichen Schutzsysteme für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnisse des eigenen Landes haben sich diese zoll- und handelspolitischen Mafs-

(ib. 417) gebietet, dafs alle, welche nach Italien Handel treiben, Triest berühren und uns mautt und furfartt, als sich geburt, davon betzallen.

[1]) 1277 (Steir. Geschichtsbl. 1, 54): it. cives de Judenburch eundo Wiennam in singulis civitatibus . . ubi dari thelonia est consuetum...., redeundo autem ipsis civibus de Judenborch tantundem defalcabitur, quantum primitus in thelonio persolverunt. 1281 für Graz (Luschin 118): it. volumus, ut cuiuscunque civitatis cives apud ipsos mutam non dederint, et ipsi econverso ibidem sine muta eadem fruantur et gaudeant libertate.

[2]) 1221 Stadtrecht von Wien (Tomaschek I n. 5): Nulli civium de Swevia vel de Ratispona vel de Patavia liceat intrare cum mercibus suis in Ungariam . . . Nemo etiam extraneorum mercatorum moretur in civitate cum mercibus suis ultra duos menses, nec vendat merces quas adduxit extraneo, sed tantum civi. Gleichlautend im Wiener Stadtrecht von 1244 und im Stadtrecht von Hainburg.

nahmen der Landesherren doch nirgends entwickelt. So weit sie nicht nur die Sicherung der Zolleinkünfte im Auge hatten, war es nur der Handel als solcher, welcher geschützt werden sollte; der Gedanke eines Schutzzolls im Sinne eines Produktionsschutzes war der Handelspolitik der Landesherren noch ferne gelegen; nur in schwachen Spuren, die mit der Entwickelung einer kommunalen Wirtschaftspolitik in Verbindung stehen, äufsert sich auch zuweilen ein landesherrliches Bestreben nach wirtschaftlichem Abschlusse ihres Gebietes[1]). Dagegen hat sich die territoriale Handelspolitik schon vielfach den zuerst in der städtischen Handelspolitik entwickelten Grundsatz angeeignet, dafs die Ausfuhr von lokal wichtigen Marktartikeln, besonders von Lebensmitteln direkt zu verbieten sei, soweit die Rücksicht auf eine gesicherte und reichliche Versorgung des Marktes in der freien Ausfuhr eine Gefahr für das Gemeinwesen besorgen liefs.

Die solcher Art einseitig zum Vorteile der landesherrlichen Einkünfte und des einheimischen Handels erdachte und gehandhabte Zoll- und Handelspolitik mufste aber bei der systematischen Benachteiligung der fremden Handelsinteressen in beständigen Konflikt mit den anderen Territorien des Reiches kommen. Ein unablässiger Kampf um Zoll- und Handelsvorteile entspann sich zwischen den einzelnen Landesherren; die Strafsenzüge verlegte man sich gegenseitig, jede Zollstätte, jeder Stapelort sah im Nachbargebiete Konkurrenten und Gegner entstehen. Auch die Sicherheit des Handels, die ja ohnehin durch das Raubrittertum und durch eine gewinnsüchtige Ausübung des Geleites arg gefährdet war, litt empfindlich unter dem wechselseitigen Handelsneide der Landesherren[2]).

[1]) 1372 Schwind-Dopsch 257: H. Leopold III. verbietet zu Gunsten der Bürger von Bozen die Einfuhr italienischer Weine nach Südtirol. 1420 ib. 321 beschliefst der tirolische Landtag bereits ein allgemeines Weineinfuhr- und Kornausfuhrverbot. Vgl. unten bei der städt. Handelspolitik und III 1 S. 283 f. über Ausfuhrverbote.

[2]) 1375 Vertrag zwischen d. Herz. von Österreich und Bayern

Wollten diese ihre zoll- und handelspolitischen Ziele auch nur annähernd erreichen, so mufsten sie nach einer Verständigung wenigstens mit ihren nächsten Nachbarn trachten. Das ganze System verlangte eine Ergänzung durch handelspolitische Verträge, welche denn auch während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters in grofser Anzahl geschlossen sind und einen wesentlichen Anteil an der Ausgestaltung einer abgeschlossenen territorialen Handelspolitik erhielten. Das am frühesten und allgemeinsten angestrebte Ziel solcher Verträge war die Sicherheit der Strafsen und der wechselseitige Schutz der Kaufleute durch die Zusicherung eines vollen landesherrlichen Geleits[1]). Daran schlossen sich dann schon bald Abmachungen über die Einhaltung gewisser Strafsenzüge, welche die Territorien der vertragschliefsenden Teile berührten und der Verzicht auf einseitige Änderung derselben.

Es waren Bestimmungen, welche zum grofsen Teile schon in den älteren Friedenssatzungen des Reiches enthalten waren, welche aber die Sicherheit ihrer Anwendung doch nicht von der schwachen Reichsgewalt, sondern durch gegenseitige ausdrückliche Unterwerfung der Landesherren finden konnten. Auch die zwischen mehreren Landesherren vereinbarten allgemeinen Friedenssatzungen enthielten wohl in der Regel derartige, auf den Schutz und die Sicherheit des Handels berechnete Bestimmungen; aber auch diese bedurften doch noch der Ergänzung durch besondere Verein-

Schwind-Dopsch 259: wann grozz gepresten und mankchvaltig beswerung in unsern landen . . anligent, von den strazzen, di durch unserew und irew land gen sullen, di lang zeit irrung hetten ettwevil öd und ungearbeit von summlichs unfrides wegen gelegen sind auf wazzer und auf land, so daz die koflaut und ander arbaiter, di darin und doraus geraist und gewandelt sind, an leib und an gut schaden nemen . . .

[1]) Der Vertrag zwischen Bayern und Österreich von 1375 (s. o.) betrifft Schutz der Strafsen, Entschädigung beschädigter Kaufleute, Bekämpfung des Mifsbrauchs des Geleits, Aufhebung der Grundruhr. Über spätere Verträge von 1394, 1411, 1504 s. Zirngibl, Gesch. d. bayr. Handels (hist. Abh. d. bayr. Ak. d. Wissensch. IV) 1818 S. 744.

barungen über den gegenseitigen Handelsverkehr, wo immer es sich darum handelte, einen bestehenden konkreten Interessengegensatz auf dem Wege friedlicher Verständigung aus der Welt zu schaffen [1]).

Weiter reicht dann schon die Bedeutung dieser Vertragspolitik, wenn die Zulassung fremder Kaufleute auf die einheimischen Märkte ausdrücklich zugestanden, ihnen freier Durchzug durch das Land, Freiheit vom Stapelzwang und begünstigte Zollbehandlung wechselseitig gewährleistet wird [2]). Zwar eine Formel der Meistbegünstigung kennt die territoriale Zollpolitik dieser Zeit noch nicht, und ebensowenig finden sich feste Zollbündnisse mehrerer Landesherren, wodurch ihre Territorien zu einem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiete zusammen geschlossen worden wären. Aber doch hat das Mittelalter schon Handels- und Zollverträge von grofsem Umfange und bedeutender Intensität ihrer Wirksamkeit geschaffen.

Sehen wir hierbei zunächst ab von den grofsen Städtebünden [3]), an denen ja auch verschiedene Landesherren beteiligt waren, die aber doch der specifisch städtischen Handelspolitik die Initiative wie den wesentlichsten Inhalt verdankten, so kommen hier vor allem die Zollvereine in Betracht, welche zum Schutze und zur Pflege des Rheinhandels von den rheinischen Kurfürtsen abgeschlossen worden sind.

Zum erstenmal haben im Jahre 1339 [4]) die Kurfürsten

[1]) Der wetterauische Landfrieden von 1265 (Böhmer, C.M.F. 135) zwischen Herren und Städten (Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen) enthält auch einen gemeinschaftlichen Zolltarif hauptsächlich für Getreide und Vieh.

[2]) Das älteste Dokument dieser Art ist der Zollvertrag zwischen den Bischöfen von Trient und Brixen vom Jahre 1202 (Schwind-Dopsch 29) über beschränkte Zollfreiheit ihrer beiderseitigen Unterthanen.

[3]) Vgl. darüber unter städt. Handelspolitik.

[4]) C.R.M. 3, 251: sollen und wollen wir die geleide und strazzen uf dem Rîne und uf dem lande dri milen iewedersite des Rînes . . schuren und schirmen und hanthaben besunder und besament, ane arglist; sullen und wollen wir innewendig denselben zilen alle nuwezolle

von Mainz, Trier und Köln auf zehn Jahre ein Bündnis geschlossen, welches ein gemeinsam geregeltes, absolut sicheres Geleit und die Aufrechterhaltung des status quo der Zollbelastung gegen jedermann zum Gegenstand hatte. Weitere Verträge von 1354 und 1371, an welch letzterem nun auch der Pfalzgraf bei Rhein teilnimmt, gestalten diese Grundlagen weiter aus, ziehen auch die Vereinheitlichung von Mafs und Gewicht, sowie der Münze in ihren Bereich und behalten den vertragschliefsenden Teilen die gemeinsame Regelung der Zolltarife vor; bis zum Ende des Mittelalters arbeiten die rheinischen Kurfürsten fast ununterbrochen an der Herstellung einer thunlichst gemeinsamen Zollgebarung in diesem Vertragsgebiete [1]).

Von nicht geringer Wichtigkeit für den Binnenhandel waren auch die Verträge, welche die Markgrafen von Brandenburg mit den Herzogen von Magdeburg und Pommern [2]) über den Verkehr auf Strafsen und Flüssen und insbesondere über die gegenseitige Zulassung der fremden Kaufleute in ihren Städten abschlossen; freilich war hier doch überwiegend der Einflufs der Hansa auch für die territoriale Handelspolitik mafsgebend. Auch der deutsche Orden förderte die Handelsinteressen seiner Städte durch Verträge mit benachbarten Gebieten, wie insbesondere durch den Vertrag von 1404 mit dem König von Böhmen und den schlesischen Fürsten [3]), in welchem den Kaufleuten aus Böhmen und Schlesien unter Einhaltung der alten Strafsen der Verkauf ihrer heimischen Waren im Lande und die Durchfuhr nach den Seehäfen des Ordens gestattet wird und unter gleichen Verhältnissen den preufsischen Kaufleuten der Handel in

und ouch merunge uber die zolle, die jetzunt sint, unser ieglicher dem andern helfen weren getruwlich nach unser macht.

[1]) 1492 Honth. Hist. 2, 489. Diese Urkunde bietet die für das Mittelalter abschliefsende Konvention der Kurfürsten, betr. den Rheinhandel. Vgl. Lamprecht II 278 f.

[2]) Verträge zwischen Brandenburg und Pommern 1479 (Riedel II, 5, 305) und Magdeburg 1479 (Riedel II, 5, 302).

[3]) Voigt, Geschichte von Preufsen VI 317.

Böhmen und Schlesien gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zölle frei sein soll.

Aber auch zur Sicherung der finanziellen Erfolge von Zollstätten waren derartige Verträge zwischen Landesherren nötig; gerade bei sehr hohen Zöllen, wie sie im 15. Jahrhundert zu einem wahren Raubbausystem des Zollrechtes geworden sind, war der Widerspruch eines benachbarten Landesherrn oft nur dadurch zu überwinden, dafs derselbe an den Einkünften aus solchen Zöllen direkt interessiert wurde [1]).

Grundherrliche Leistungen auf dem Gebiete des Handels hat das spätere Mittelalter wenig aufzuweisen. Zwar werden noch immer die Überschüsse der grundherrlichen Gutsverwaltung an Bodenprodukten der eigenen Wirtschaft, sowie an Naturalabgaben der Pflichtigen mit den eigenen Mitteln der Grundherrschaft und durch ihre eigenen Organe verfrachtet, an fremden Märkten verkauft und als Rückfracht andere Waren dafür eingehandelt [2]); auch Fruchtspeicher und ähnliche Niederlagen für Produkte der grundherrschaftlichen Verwaltung finden sich, wie in älterer Zeit [3]) in benachbarten Städten, und an diese Lagerhäuser knüpft sich immer auch ein gewisser Eigenhandel der Grundherren, der auch zuweilen von eigens dazu bestellten Kaufleuten besorgt wird. Aber wie die Fronhofswirtschaft überhaupt in dieser Zeit stark reduziert ist, so spielt auch speciell der Handel als Zweig dieser Verwaltung keine grofse Rolle, nicht einmal als Zweig der herrschaft-

[1]) 1403 Sudendorf IX 200 verlieh K. Ruprecht den Herzogen von Braunschweig einen Zoll auf der Ilmenau, de qualibet libra (phunde sweres) 2 sol. den. Um den dagegen sich erhebenden Widerspruch der Stadt Lüneburg zu brechen, verbündeten sich die Herzoge 1404 mit den Markgrafen von Brandenburg (Riedel II, 4, 1646), wofür diese 4000 Gulden aus dem Zoll erhalten sollten. Vgl. Weifsenborn, Elbzölle S. 174.

[2]) Das Stift Klosterneuburg verkauft noch im 14. Jahrh. seinen Wein auf eigenen Schiffen an den verschiedenen Märkten an der oberen Donau und handelt dafür Getreide und Salz ein (Fontes X).

[3]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II, 364, 371 f.

lichen Einnahmen, geschweige denn vom Standpunkte des nationalen Handels oder gar der allgemeinen Volkswirtschaft aus. Getreide und Holz, Wein und Salz sind wohl die im allgemeinen allein wichtigen Handelswaren, welche auf diesem Wege umgesetzt werden; höchstens dafs Vieh und Viehzuchtsprodukte (Wolle!) noch dazu treten. Im ganzen ist diese grundherrliche Handelsthätigkeit sehr zurückgeblieben und bewegt sich am Ende des Mittelalters noch ziemlich genau in denselben Formen, welche ihr schon Jahrhunderte vorher zu eigen waren; nur die zunehmende Getreidemagazinierung mit ihrer Fähigkeit, etwas ausgleichend auf den Einflufs wechselnder Ernten zu wirken, kann als ein bescheidener Fortschritt auch im Aktivhandel der Grundherrschaft bezeichnet werden.

Auch eine grundherrliche Verkehrspolitik, soweit sie nicht schon als Äufserung errungener Landeshoheit aufzufassen ist, ragt nur mehr in schwachen Überresten in die Periode des späteren Mittelalters herein. Zwar findet sich da und dort noch ein grundherrliches Marktrecht mit dem Rechte zur Erhebung von Verkehrsabgaben, und mit diesen Mitteln konnte ein Grundherr immerhin auch einen gewissen Einflufs auf die Gestaltung des lokalen Verkehrs ausüben[1]). Ebenso sind grundherrliche Rechte auf Geleit, Land- und Wasserstrafsen, Brücken und Fähren noch immer nicht ganz verschwunden; ihre Ausübung ist aber doch ganz überwiegend vom Verkehre eher hemmend als fördernd empfunden worden[2]); volkswirtschaftlich wertvolle Leistungen

[1]) 1276 C.R.M. 2, 275: der Graf von Neuenahr hat einen Grundzoll in loco qui Scheit v. nuncupatur; ein passagium navium in villa d. Mettrich (Lamprecht II 272). 1352 W. Ockfen § 6: das Stift habet disponere et ordinare mensuras dicti loci et thelonium ibidem pertinet ad dictos religiosos. 1511 W. Klotten Gr. 2, 820: wist der scheffen dem hern v. B. einen ban . . wan einich waen mit wine gheit geladen durch den ban zo Clotten, der sal 2 hl. geven zo zolle dem hern v. B. und eine karre 1 hl.

[2]) 1391 (Heusler, D. Priv.-R. II 195) wendet die Stadt Bern als Besitzerin der Herrschaft Aarberg Grundruhrrecht gegen ein Schiff mit Kaufmannsgut an, das von Freiburg i. Ü. kam. Noch 1458 ib. wird

der Grundherren auf diesem Gebiete sind höchstens in Bezug auf Strafsenbau und Flufsschiffahrt nachzuweisen [1]).

Doch ist die Regelung des Warentransportes noch immer nicht ganz aufserhalb der Sphäre grundherrlichen Einflusses. Die Organisation des Warentransports über den St. Gotthard geht auf die Grundherrschaft zurück [2]), wenn sie später auch als Gemeindeangelegenheit erscheint, und ebenso knüpft die Ordnung des Reihentransports (Rodfahrten) über den Septimer an den Strafsenbau durch einen Grundherrn an, und noch später sind die Häupter der Roden grofse Grundbesitzer [3]). Auch der Verkehr auf den Flüssen (für Schiffe und Flöfse) ist vielfach durch die Grundherrschaft geregelt, deren Hintersassen diesen Zweig des Transportwesens als Nebenbetrieb ihrer Landwirtschaft oder auch als Haupterwerbszweig betrieben [4]).

Ungleich mehr als in der Reichs-, Landes- und grundherrlichen Wirtschaftspolitik kommen die nationalökonomischen Vorstellungen und Ideen über den Handel und seine Pflege durch die öffentliche Gewalt in der städtischen Handelspolitik zum Ausdrucke. Als die bei weitem am vollständigsten entwickelten Wirtschaftskörper des Mittelalters haben die Städte eben auch an sich selbst am frühesten den Segen eines ausgebildeten Handels kennen und schätzen gelernt. Bestimmte, klare Ziele sind dem städtischen Handel gesetzt;

eine Herrschaft erkauft mit leut und gut, zinsen, steuern . . und grundruehr . .

[1]) 1240 Urk.-B. d. Stadt Lübeck I 89 gestatten die Gebrüder von B., den ihnen gehörigen Teil der platea Hamburgensis als Handelsweg zu benutzen und in B. Güter zu übersetzen.

[2]) Schulte I 404.

[3]) Ib. I 361 f., 371. Am Simplonpasse ist die Transportordnung schon im Anfange des 14. Jahrh. von den Landgemeinden gehandhabt; auch hier bestehen Roden, welchen von den eigens bestellten „Teilern" die einzelnen Transporte zugeteilt wurden (Schulte I 461). Ähnlich an der Grimselstrafse (ib. 479).

[4]) Vgl. unten über Wasserstrafsen.

in sorgsamer Auswahl und planmäfsiger Anwendung hat die Stadt die Mittel einer zielbewufsten Handelspolitik entwickelt.

Die Wirtschaftspolitik der deutschen Städte ist durchaus beherrscht von dem Gedanken, dafs Gewerbe und Handel nur in der örtlichen Vereinigung und in der rechtlichen Ordnung des städtischen Gemeinwesens gedeihen können. Wie diesem Gedanken schon die ältesten Marktordnungen und das Sonderrecht der Kaufleute entsprangen, so ist auch in der Folge der städtische Marktverkehr vor allem von diesem Grundsatze beherrscht [1]). Und auch auf das Verhalten der Landesherren dem Handel gegenüber wirkt diese städtische Grundauffassung zurück [2]); rühmt sich doch der bayrische Herzog Ludwig der Reiche im 15. Jahrhundert geradezu: „Kaufleute auf dem Lande, die haben wir abgeschafft“ [3]).

Diesem Gedanken der Konzentration des Handels in der Stadt entsprach auch die weitere Ausbildung des Strafsenzwangs, wie ihn die Landesherren schon im Interesse ihrer Zollpolitik anwandten, auch für die Städte [4]).

[1]) ca. 1460 Lienz (Tir. W. 4, 598): It. von erst, das aller furkauf und wechsel auf dem land, was den phening berurt, nichtz ausgenommen, ausserhalb der statt Luentz in ainer meil wegs ganz und gar ab sei und das den hinfuran niemant ausserhalb der statt treiben soll verchaufen noch kaufen, er sei dann burger. Wolt aber ainer hinfur kaufmanschaft treiben, der sull in die statt ziehen, ob er vermaint die fünf handel ze treiben, es sei mit wachs, tuech, eisen, wein oder Venedische pfambert.

[2]) 1372 Herz. Albrecht III. von Österreich (Schwind-Dopsch n. 129): daz man auf den gewmaerkten ob der Enns in den dörfern und bei den kirchen kein koufmanschaft haben sol denn alain auf rechten maerkten und kirichtaegen, do das von alter her beschehen ist, und daz man alle choufmanschaft in unsern stetten ob der Enns haben chouffen und verchouffen sol.

[3]) Mayr, Bayerns Handel im Mittelalter 1893 S. 18.

[4]) 1276 Tuln (Winter, Beiträge S. 27): Nullus mercator seu negotiator obliquas stratas transeat ascendens vel descendens, sed tantum stratam regiam et publicam civitatis. 1372 (s. o.): Wir wellen ouch, daz nymant über die Zeyrekk gen Venedi aribaitt noch choufmanschaft

Auch das städtische Recht auf die Bannmeile, wie es sich im späteren Mittelalter ausgebildet hat, fällt zweifellos unter den gleichen Gesichtspunkt. Mag es auch gleich den gewerblichen Bannrechten aus einer grundherrlichen Wurzel entsprungen sein und verfassungsrechtlich sich auf den Burgbann stützen[1], so ist es doch in der Ausbildung, welche ihm die spätere Zeit gegeben hat, der Ausdruck des Verkehrsmonopols, das jede Stadt als Markt der Lebensmittel und Gewerbserzeugnisse mit steigender Intensität zur Geltung zu bringen bestrebt war. Doch beginnt die Bannmeile mit dieser volkswirtschaftlichen Charakteristik erst im 13. Jahrhundert in den Stadtrechten hervorzutreten[2] und bleibt zunächst überwiegend auf Braustätten und Schenken beschränkt, vereinzelt nur auf Gewerbe aller Art und auf jeden Handelsbetrieb angewendet.

Die öffentliche Gewalt war solcher Ausdehnung des Meilenrechts anfänglich keineswegs gewogen[3]; später hat sie es allerdings als alte Gewohnheit anerkannt[4].

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist das Meilenrecht schon auf die wichtigsten Einrichtungen und Vorgänge des

füre, nuer unser egenant stett ob der Ens und ouch die den wir das mit unsern besunderen offenen briefen gegunnet und erloubt haben.

[1]) Waitz 8, 9; Lacomblet III 551: civibus et civitati Coloniensi illam consuetudinem, qua quondam libertatem, que dicitur burchban et banmile habuisse et habere, ut dicitur, dinoscuntur confirmaverimus . . .

[2]) 1217 Löwenberg (Tschoppe u. Stenzel 252): He gap in ouch das recht daz binnen einer mile kein kreschem sulle sin, noch keiner hande hantwerc. 1224 Troppau ib. verbietet Krüge in der Umgebung. 1244 Enns (Urk.-B. o. d. Enns 3, 122): nec caupones sint infra miliare, sicut hactenus consueverunt. In Guben war auch der Verkauf von Gewändern, Schuhen und anderen Waren verboten; Trachenberg litt 1253 (Tschoppe u. Stenzel XLI) innerhalb der Bannmeile keinen Brot- und Fleischverkauf. Viele andere Beispiele aus dem 13. Jahrh. bei Stieda, Zunftwesen 99 ff.

[3]) 1232 Const. in favorem principum (Weiland II n. 171) c. 5: In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur.

[4]) S. oben Anm. 1 u. Köln.

Handels ausgedehnt und hat sich während des ganzen Mittelalters erhalten [1]).

Innerhalb des Stadtgebietes und seiner Bannmeile war nach der ältesten Auffassung des städtischen Lebens der Handel aller Art jedermann freigestellt.

Die Jahrmärkte, diese ältesten Einrichtungen des grofsen Handelsverkehrs, sind auch zugleich die ältesten Zeugen für die Herrschaft des volkswirtschaftlichen Grundsatzes der Handelsfreiheit. Sie dienen von Anfang an gleichzeitig dem Interesse der städtischen Bevölkerung an möglichst reichlicher Versorgung mit aller Art von Handelsgütern und dem Interesse der grofsen Kaufmannswelt, deren geschäftliche Gepflogenheiten, wie vor Alters, so noch immer nicht auf einen ausschliefslichen Lokalbetrieb, sondern auf Exploitierung eines möglichst grofsen Wirtschaftsgebietes berechnet waren. Aber auch der zünftige Handwerker und der angesessene Krämer waren an der Freiheit des Jahrmarkts interessiert; er erweiterte periodisch den Kundenkreis, bot gute Gelegenheit zum Einkauf von Rohstoff und Vorrat und gestattete diesen Lokalbetrieben doch auch in dem Besuche fremder Jahrmärkte das Feld ihres Absatzes und die Gelegenheiten billigen Einkaufs zu vergröfsern und zu vermehren. Und ähnlich, wenn auch in engeren Grenzen, haben die Städte mit ihren Wochen- und Specialmärkten (für Brot, Fleisch u. ä.) immer wieder dem freien Handel eine Gasse geöffnet. Aber doch schon frühzeitig ist diese Handelsfreiheit in Widerspruch geraten mit einem anderen volkswirtschaftlichen Grundsatze der städtischen Handelspolitik, der sich unter dem vordrängenden Einflusse der ansässigen und zünftig geordneten Gewerbe- und Handelsbetriebe Geltung zu verschaffen wufste. Es handelte sich um den direkten Verkehr des städtischen Produzenten mit dem Konsumenten, um den Ausschlufs des Handels in Waren, welche der einheimische Gewerbefleifs

[1]) 1290 Eichhorn 2, 401: ut nullae camere mercatorum, nulli crani, nulli pistores, nulli sutores, nulli carnifices, nullae tabernae sint, nulli mechanici . . infra unius miliaris spacium.

selbst erzeugte. Wie schon in den Anfängen des städtischen Lebens jeder, der Waren zu verkaufen hatte, als Kaufmann im weiteren Sinne galt, so erschien es auch in der Folge unbillig, dem Produzenten den freien Verkauf seiner Produkte an jedermann zu wehren; nicht nur an den Kaufmann, auch an den Konsumenten wollte der Handwerker direkt verkaufen; der Gewinn aus dem Detailverkaufe sollte nicht zu einem Monopol der Kaufleute werden. Nicht ein besonderer volkswirtschaftlicher Grundgedanke von der Unproduktivität des Handels oder einer Wirkung der kanonistischen Lehre von der Sündhaftigkeit des Handels lag diesem Bestreben zu Grunde; es ist vielmehr der leitende Gedanke des feilen Verkaufs in der Stadt, worin auch dieses Streben der Handwerker wurzelte [1]).

Der Versuch der Ausgleichung dieser Gegensätze durchzieht die Handelspolitik des ganzen Mittelalters; er führt zu einer Reihe von Modifikationen der städtischeu Handelsfreiheit. Die spätere Zeit unterscheidet zwischen Grofshandel und Detailhandel, zwischen Handel mit Produkten und Verkauf der Eigenproduktion; sie bildet aber auch ein besonderes Recht zu Kauf und Verkauf auf dem Markte aus für Produzenten, Kaufleute und Konsumenten, und sie differenziert immer mehr die Rechte der Einheimischen und der Fremden im täglichen Verkehr, wie zu den besonderen Zeiten der Jahr- und Wochenmärkte.

Am wenigsten unterlag der eigentliche Grofshandel beschränkenden Verfügungen der städtischen Handelspolitik. Die allgemeinen Marktvorschriften hatte natürlich auch der Grofshandel einzuhalten, aber er war nicht immer an bestimmte Verkaufsstätten gebunden, sondern konnte auch in seinen eigenen Warenlagern verkaufen [2]); er konnte seine Geschäfte in Gesellschaft betreiben, ohne doch einem Zunft-

[1]) 1240 Braunschw. Urk.-B. S. 9 als gratia emendi vendendi que vulgariter dicitur inninge bezeichnet. Ebenso in Lüneburg (Hegel II 429).

[2]) In Strafsburg ward nach Closener 1358 der Kaufhauszwang eingeführt, nach Schmoller, Tucherzunft 428, nur für die Gäste. 1411 wurde dieser Zwang für die Mefszeit wieder aufgehoben (ib. 429).

zwang zu unterliegen. Die Gilden, welche die Kaufleute unter sich aufrichteten, standen nicht unter der scharfen Kontrolle, wie sie der Rat über die Zünfte zu üben für nötig fand.

Dem ältesten deutschen Stadtrechte ist auch der Gedanke fremd, den eingesessenen von dem fremden Kaufmann in Bezug auf Handel und Verkehr zu begünstigen. Wie der Kaufmann der älteren Zeit durch die Art seines Geschäftsbetriebes vor allem auf Beweglichkeit, Freizügigkeit und Sicherheit angewiesen war, so entspricht es allein dem volkswirtschaftlichen Grundgedanken der aufblühenden Stadt, deren Bevölkerung ja selbst überwiegend aus Zugewanderten bestand, Handel und Verkehr durch möglichste Freiheit in Zuzug, Einfuhr und Ausfuhr zu beleben[1]).

Sobald aber die Städte einmal zu einer festen Ordnung ihrer Erwerbsverhältnisse gekommen waren, und damit ihren Bürgern den Nahrungsspielraum umschrieben hatten, machte sich allenthalben der Gegensatz zwischen dem Bürger und dem Fremden, der ja auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechts, sowie der Stadtverfassung schon früher zur Geltung gekommen war, auch im Handel und Gewerbe fühlbar. Und die Landesherren begünstigten dieses Bestreben der Städte nach rechtlicher Ausbildung eines geschlossenen lokalen Wirtschaftsgebietes. So war in Wien noch zu Ende des 12. Jahrhunderts der Handel den Kaufleuten gegen Entrichtung bestimmter Zölle ohne Rücksicht auf Herkunft und Reiseziel nahezu freigegeben; aber schon im Stadtrechte von 1221 waren die Fremden dem Stapelrechte und dem Verbote über

[1]) 1188 Lübeck (Urk.-B. I n. 7): Rutheni, Gothi, Normanni et cetere gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem sepius dictam veniant et libere recedant. It. mercatores cuiuscunque regni, cuiuscunque civitatis huc veniant, vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant: de fertone 4 den., de mille marcis non amplius. Vgl. z. B. die ältere Redaktion des Freiburger, Augsburger und Strafsburger Stadtrechts, sowie die Berner Handfeste von 1218. 1198 Lippstadt (Erhard II n. 591): quod omnibus tam advenis quam habitatoribus thelonei libertas est concessa.

Wien hinaus zu handeln, 1276 auch noch dem Strafsenzwang unterworfen [1]).

Eine differente Behandlung der Bürger und der Fremden in Handelssachen macht sich schon im 13. Jahrhundert zuerst bei der Zollerhebung geltend; die specielle Zollpflicht der Fremden ist die erste entschiedene Äufserung der beginnenden Abschliefsung des städtischen Marktes [2]). Eine Reihe anderer Beschränkungen der fremden Kaufleute schliefst sich noch im 13. Jahrhundert an; teils sind die Bürger im allgemeinen auf dem städtischen Markte günstiger behandelt; teils werden besondere Vergünstigungen aufgerichtet für die einheimischen Krämer und Detaillisten [3]), sowie für die einzelnen Zünfte und ihren Verkauf von Handwerkserzeugnissen. Dazu kamen dann zeitliche Beschränkungen der fremden Händler, welchen entweder nur während der Märkte oder aufserdem während bestimmter, kurz bemessener Zeit Kauf und Verkauf in der Stadt zugelassen war. Auch der Handel der fremden Kaufleute untereinander ist schon frühzeitig auf das Engrosgeschäft beschränkt [4]), ja teilweise ganz verboten.

Das Verbot, mit Fremden eine Gesellschaft zum gemeinschaftlichen Vertrieb von Waren einzugehen, ist nur eine

[1]) Luschin, Handelspolitik 9 ff.

[2]) 1297 Frankfurt (Böhmer S. 304 ff.): Nullus civium solvet theloneum in nostra civitate, sed alii hospites advene solvere tenentur.

[3]) 1249 Freiburg i. Ü.: qui non est burgensis et non fecit usus ville non debet aliquas res minute vendere preter salem. 1269 Prag: Wo ein gast mit sinem kaufe in ein stat kompt, is si gewant, das gewant sol er mit ganczin tuchin vorkaufin, die linwat bi dem hundirt, den pfeffer by czen pfunden uf der wage, den safran by czen pfunden. 1276 Augsburg XIV § 20: unde kain swarczes laeder sol kein gast ze keine ziten niendert hie verkoufen. Versniten und geworhtez laeder darf der Gast nur am Ostermarkte und S. Michaelistage bezw. Kirchweihe feil halten.

[4]) 1269 Eger: hospes a hospite non minus quam 100 pelles aspiolinas et totidem vulpinas et leporinas vel alias quascunque totidem in numero, pariter et quartale corii emere presumat. 1276 Augsburg XIV § 15: welch kaufman was herbringet von fremden landen, der mak das samtkaufes in die krame geben oder wem es will. Ganz ähnlich in Köln in verschiedenen Ratserlässen von 1335—1395 bei Stein II.

weitere Konsequenz der lokalen Abschliefsung, hängt übrigens auch mit der allgemeinen Abneigung gegen Grofsbetriebe und künstliche kapitalistische Verstärkung der einheimichen Betriebe überhaupt zusammen [1]). Compagniegeschäfte von Bürgern und Fremden im Aufsenhandel waren dagegen in der Regel nicht verboten, doch verlangte eine konsequente Durchführung der differenten Behandlung von Bürgern und Fremden bei der Einfuhr, dafs die Waren vor der Einfuhr in die Stadt unter die Gesellschaften geteilt werden, damit sie entweder als Bürgergüter oder als Gastgüter weiter behandelt werden konnten [2]).

Doch nicht immer hat diese fremdenfeindliche Stadtpolitik vorgehalten; besonders wo weiterblickende Landesherren auf die Gestaltung der städtischen Verkehrsverhältnisse einen bestimmenden Einflufs nahmen, trat noch im 13. Jahrhundert eine gewisse Reaktion zu Gunsten der fremden Kaufleute ein. Besonders bezeichnend ist die Haltung des Herzogs Albrecht von Österreich, welcher die schweren Beschränkungen der oberländischen Kaufleute, mit Ausnahme des Stapelrechts, in Wien aufhob und auch in anderen österreichischen Städten eine gleiche Behandlung der Fremden mit den Einheimischen durchzusetzen versuchte [3]). Freilich sind schon Albrechts Söhne wieder in die alten Bahnen eingelenkt [4]).

In dem späteren städtischen Verkehrsrechte herrscht

[1]) 1276 Augsburg XIV 1: sol kain burger mit kaime gaste kein gesellescbaft haben an dem salce. 15. Jahrh. Pirna s. u. S. 257. Vgl. auch Stieda, Zunftwesen 68 ff. mit vielen Beispielen aus dem 13. Jahrh.

[2]) So in Köln Lau l. c. 291.

[3]) 1281 Schwind-Dopsch S. 128: Welich choufman sinen choufschatz niederleit da ze Wienen, der schol haben die gnade das er schol do sein mit sinem choufschatz, als lang er wil und schol sinen choufschatz .. ze chouffen geben .. allen leuten, purgern und gesten si sein inner landts oder auzzer lands gesezzen von Ungern oder von swanne si sein. Auch im Wiener Stadtrecht von 1296 fehlen jene Beschränkungen (s. oben S. 226 A. 2) der oberländischen Kaufleute. Vgl. a. 1287 ib. 142 für Steyr.

[4]) Luschin 106.

ganz allgemein die Tendenz, den Fremden („Gästen“) den Handel in der Stadt zu erschweren. Es ist ein weitverbreiteter Grundsatz des Gewohnheitsrechts, dafs Gäste, abgesehen von besonderen Märkten, nur drei aufeinanderfolgende Tage im Jahre ihre Waren feilbieten durften[1]; was sie dann nicht verkauft hatten, durften sie nur mehr im ganzen verkaufen und es unter Umständen überhaupt nicht wieder aus der Stadt bringen. Einzelne Zünfte haben sich auch diese geringe Konkurrenz erfolgreich vom Halse zu halten verstanden, indem sie Einfuhrverbote für Fremdwaren erwirkten. Aber auch andere Zünfte haben wenigstens in der Schau der eingeführten Waren, in dem Verbote des Detailverkaufs und in sonstigen Beschränkungen den Handel der Fremden einzudämmen verstanden[2]. Die Stadtverwal-

[1]) 1350 Kramer in Lüneburg: Nen gast enschal hir dicker myt unser veylinge staen mer dre dage in deme yare. Ebenso 1400 Goldschmiede ib. 1350 Hocker ib.: Ok enschal nen gast kellere edder huse huren, dar he gud ynne hebbe, dar he mer wan dre marketdage mede up dem markede sta; wesem van gude denne overlepe, dat mach he samend vorkopen. 1353 Gästerolle zu Lübeck: kremer, de gheste sin, de moghen dre daghe in dem jare und nicht dicker mit erer kremerie stan vor der kerken edder up deme markede. 1433 Rolle der Harnischmaker (Wehrmann 234): Welk gast harnach hir in bringet to vorkopende, de schal dat veyle hebben uppe deme markede edder uthhengen vor syns werdes dore, dre daghe, eyns in dem jare unde nicht mer; unde wes he nicht vorkop in den dren dagen, dat schal he dar na nicht anders, wen in enem summen vorkopen unde nicht mer uthhengen. Brunecker Stadtr. 15. Jahrh. (Tir. W. 4, 479): Ein ieder gast, der kaufmanschaft herpringt . . der mag wol vail haben von einem mitten tag auf den andern ungevärlich und mag das wol verkaufen in grofs, als eisen, stachel in meiler weis, wein ürnweis und tuch stuckweise, wax und har und dgl. zentnerweise.

[2]) 1321 Neuötting (Oberbayr. Archiv 47, 28): wer vails prot in der stat füret, der ein gast ist, der soll es auf der achs verkauffen. 1353 Gästerolle zu Lübeck: Welk gast hier goet koft, de ne scal dat sulve goet hir nicht weder vorkopen. 1464 Landfahrer in Lübeck (Wehrmann 289): welk man hir kamet mit korallen, de mach hir stan up dem markede dre dage des jars ens sunder myddel lik anderen und mogen samkop vorkoppen in oren herbergen unde nicht bi snorren edder loden unde nicht van huzen to huzen dregen to vorkopen.

tungen thaten vielfach hierzu noch ein übriges, indem sie den Fremden besondere Gebühren auferlegten, von denen die Bürger frei blieben[1]).

Neben der Bannmeile und dem Fremdenrechte ist auch für die städtische Handelspolitik das Zollwesen ein besonders wichtiger Faktor geworden. Im allgemeinen zeigt sich zwar dieselbe Regellosigkeit, welche mit dem Übergange der Zollrechte auf die Landesherren in die Zolltarife gekommen ist, auch und teilweise in verstärktem Mafse im städtischen Zollwesen. Ja, dasselbe ist auch für die Zollstätten der Territorialverwaltung zumeist mafsgebend geworden, da auch diese sich in der Regel an städtischen Orten befanden und jedenfalls mit den städtischen Einrichtungen als den für den Handelsverkehr ausschlaggebenden rechnen mufsten.

Aus der älteren Periode der Zölle war vor allem der Durchgangszoll herübergekommen, für dessen hauptsächliche Veranlagung als Wasser-, Brücken- und Strafsenzoll immer noch die Transportmittel mafsgebend waren. Zum Teil ist dieser Zollfufs auch für den städtischen Marktzoll noch angewendet und derselbe nur dadurch geeigneter gemacht worden, dafs eine feinere Unterscheidung der Transportmittel — grofse, mittlere und kleine Schiffe, Wagen mit vier und zwei Pferden, Rädern u. s. w. — durchgeführt wurde[2]); aufserdem hat sich

[1]) In Bruneck 15. Jahrh. (Stadtr. Tir. W. 4, 471) müssen die Fremden von jedem Stand, Hütten oder Laden aufserhalb der Stadt bei jedem Markt eine Gebühr (2 Gr.) zahlen, die Bürger nicht. Ib.: kauft ein purger von einem frömbden oder verkauft einem gast, so sol albeg der gast oder frömbd das messlon bezalen und ist der purger nicht schuldig. Ebenso vom Getreidekauf (ib. 477); von Kaufmannschaft (ib.)

[2]) Beispiele aus dem Elbegebiete bei Weifsenborn 215 f. 1262—63 Hamburg acht verschiedene Schiffsarten mit 4—22 den., 1278 Lauenburg vier Arten mit 4 den. — 1 sch., 1325 Pirna, 1335 Geesthacht (Holzzoll nach dem Transportmittel), 1440 Werben fünf Arten mit 4 pen. — 3 sch. nebst eigenem Warenzoll. 1487 Magdeburg unterscheidet Kornschiff, Pram, Mühlsteinschiff, Salzkahn, Westerhausenscher Kahn, Schiff mit Holz, Fährkahn, Bowmenkan. 1325 Pirna: currus salis cum 4 vel 3 equis, 2, 1 equo, biga mit 11—5½ den.

der allgemeine Grundsatz der Begünstigung des Nahverkehrs und die Unterscheidung zwischen Einfuhr zum Verbrauch und zum Handel, zwischen einheimischen und fremden Waren [1]) auch bei der Transportmittelveranlagung anwenden lassen.

Eine ähnliche, mit dem Bestreben nach gröfserer Differenzierung zunehmende Unregelmäfsigkeit in der Struktur der Tarife zeigt sich dann bei dem reinen Marktzoll, welcher doch, schon wegen seiner Herleitung aus dem Reichszollrecht der früheren Periode, eine gewisse Einheitlichkeit bewahrt hatte. Zwar der allmähliche Übergang aus der Form des Naturalzolls in den reinen Geldzoll ist mit dem Vordringen des geldwirtschaftlichen Verkehrs in den Städten hinlänglich motiviert, und es konnten sich damit auch Verschiedenheiten ergeben, welche früher nicht bestanden [2]). Aber auch der alte Normalsatz des Wertzolls, von vier Pfennig auf das Pfund, verliert sich immer mehr; er wird teils ersetzt durch einen Stückzoll, teils durch einen Jahreszoll (Zollaversum der am Marktorte einheimischen Kaufleute) [3]), und nur für fremde Kaufleute erhält sich der Wertzoll noch unter dem Namen des Pfundzolls [4]).

[1]) Der bischöfl. bambergische Zolltarif von 1330 (Höfler, Rechtsbuch des Bischofs von Hohenlohe 1348) läfst Wein auf eigenen Schiffen zollfrei ein, berufsmäfsige Schiffer geben vom Fasse 1 ₰, wozu für in Bamberg verkauften Wein noch 1 ₰ vom Fasse gegeben werden mufs. Schiffsladungen mit Metallen, Pfeffer, Safran u. ä. geben vom Centner 4 ₰ Zoll (Köberlin in Schanz Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien IV S. 4).

[2]) Koblenzer Tarif von 1209 (Mittelrhein. Urk.-B. II 280 ff.): venientes de W. dabunt fertonem et 1 den.; isti solebant dare maximum salmonem . . . Magnam ollam cerevisie aut pro hiis fertonem . . . Omnes qui solebant dare 120 allecia et levem denarium dant pro hiis 9 den. et obolum . . . De centum gladiis dimidium fertonem. Vgl. dazu den Tarif von 1104 (Deutsche Wirtschaftsgesch. II 491), in welchem in allen diesen Fällen noch Naturalzölle verzeichnet waren.

[3]) Mon. Boic. XXXIII, 1 S. 161. Augsb. Stadtbuch 30—34: Die Augsburger Kaufleute, welche mit welschen Waren handeln, geben 1/2 ℔ Pfeffer, die Fleischer zwei Keulen, die Chorherren zwei Gänse Jahreszoll.

[4]) Worms und Speier 1208 (Boos I 88; Hilgard S. 26) vom Pfund 4 ₰. Ebenso Passau 1209 (Mon. Boic. 28ᵃ), Augsburg 1276 (Stadtbuch

In der Folge hat der Wertzoll eine besondere Anwendung im Kleinverkehr gefunden und damit auch eine sehr empfindliche Erhöhung erfahren[1]), welche allerdings zum Teile wenigstens dadurch erklärlich wird, dafs mit dem alten Marktzoll zugleich eine Accise (Ungeld) erhoben worden ist[2]). Den Anfang machte, wie es scheint, Lübeck, wo schon 1224 ein Wertzoll von einem Pfennig auf den Schilling vorkommt; noch im 13. Jahrhundert ist dieser Satz schon ziemlich verbreitet, seit dem 14. Jahrhundert kann er bereits als Regel gelten. Gelegentlich erscheint der Wertzoll mit niedererem Ausmafse nur als Accise oder als Standgeld[3]) neben anderen Verkehrsabgaben.

Die wichtigste Erscheinung in der Entwickelung der städtischen Zolltarife ist jedenfalls die zunehmende Anwendung von specifischen Zöllen nach Stück und Gewicht; den Anfang macht der weitverbreitete Zoll von vier Pfennig auf das phunt swar[4]), dem für Massengüter die Last von zwölf Pfund entsprach. Aber auch die üblichen Getreidemafse, Weinfässer, Tücher, Felle u. ä. nach der gebräuch-

p. 25). In Trier 1248 (Mittelrhein. Urk.-B. III 932) und Freiburg 1249 (Gaupp II 100) ist er auch von Inländern eingehoben. In Luxemburg 1244 ist er auf 2 ₰ vermindert. Ebenso noch 1321 in Saarbrücken für die Einheimischen, während die Fremden 4 ₰ vom Pfunde schuldig sind (Lamprecht II 315). Über den hansischen Pfundzoll vgl. unten S. 301 ff.

[1]) 1283 Eisenach (Gaupp I 202): de solido 1 ₰. 1294 Regensburg (Böhmer, Reg. Wittelsb. p. 91). Nordhausen Anf. d. 14. Jahrh. (Förstemann, Neue Mitteil. III 1, 3) Tuch und Leinwand zollt nach dem Stück 1 ₰., beim Einzelausschnitt nach dem Schilling des Wertes 1 Heller; Fische nach Tonnen 1 ₰, im Detail nach dem Schilling Wert 1 Heller u. ö. Börnbach in Altbayern 1423 (Oberbayer. Arch. 30 S. 116): wer fail hat schmalz, käs, eier, flachs, garn giebt von 30 ₰ (= 1 Schill.) 1 ₰.

[2]) Tarif für die Städte und Ortschaften des Markgrafen von Jülich 1338 (Lacomblet III 326): de quibuslibet mercabilibus rebus de qualibet marca a venditore pro theloneo et assisia 1 brab.

[3]) 1356 Bopparder Ungeldtarif bei Lamprecht II 322.

[4]) Im Gebiete der unteren Elbe = Heringstonne; 1403 Privil. für die Herzoge von Braunschweig: de qualibet libra que inibi vulgo phunde sweres nuncupatur, tantum in pondere continente quantum allecum vasiculum continere debet (Weifsenborn 220).

lichsten Verpackungsart, Hölzer und Eisenwaren nach Hunderten, Vieh nach Stücken kommen in Übung. In Verbindung mit der Differenzierung der Zölle auf die Transportmittel nach Gröfse und Entfernung stellen sie die einzig mögliche Form von Zolltarifen dar, durch welche handelspolitische Absichten verwirklicht, Einfuhren und Ausfuhren reguliert werden konnten. Weit ist die städtische Zollpolitik damit allerdings nicht gekommen; neben Nahrungsmitteln und Getränken, Vieh und Holz sind nur wenige Rohstoffe der Fabrikation, Halb- und Ganzfabrikate specialisiert worden; die grofse Masse der „Kramwaren“ dagegen blieb immer dem Zoll auf die Transportmittel und dem Wertzoll unterworfen und damit von einer handelspolitischen Einwirkung ausgeschlossen [1]). Dagegen ging die städtische Handelspolitik direkt auf ihr Ziel los, indem der fremde Kaufmann oft höher als der einheimische, die Fremdware schwerer als die einheimische belastet wurde, und andererseits die Einfuhr oder die Ausfuhr direkt verboten oder doch sehr erschwert wurde, wo der einheimische Markt in der einen oder anderen Richtung geschützt werden sollte; in dem Ausgleichszoll, der auf die Einfuhr von Fremdwaren gelegt wurde, kommt der Gedanke zum Ausdruck, den einheimischen besteuerten Fabrikaten dadurch bessere Konkurrenzverhältnisse zu schaffen [2]).

Dagegen sind die häufigen Ausfuhrzölle von dem allgemeinen Gedanken beherrscht, dafs der städtische Markt möglichst reichlich mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln versorgt sein, Ware also, welche einmal in die Stadt gebracht ist, nur unter erschwerenden Bedingungen oder gar nicht wieder ausgeführt werden solle. Wenn dabei die Bürger wieder gegenüber den Fremden begünstigt werden, so ent-

[1]) Vgl. die Zolltarife in Beilage IV.

[2]) Der Rat von Ulm belegt auf eine Beschwerde der Grautucher, welche von jedem Stück 3 ₰ Zoll geben mufsten, die Söflinger Tücher, die nach Ulm gebracht werden, mit einem Zoll von einem Groschen böhm. (Hildebrand, Jahrb. 7, 130).

spricht dieser Unterschied der allgemeinen Tendenz, den Bürgern die Erwerbsgelegenheiten nicht zu verlegen [1]).

In dem gleichen Geiste sind denn auch die nicht seltenen Befreiungen vom Eingangszolle gedacht, welche der billigen Versorgung des städtischen Marktes mit Lebensmitteln Vorschub leisten sollten [2]).

Einen Schutzzoll zu Gunsten der Produktion hat auch die städtische Handelspolitik in der Hauptsache nicht entwickelt. Wohl aber enthalten die Stadtrechte und Ratsverordnungen wie die Zunftbriefe eine große Reihe von Verfügungen, welche die Einfuhr von bestimmten Gewerbserzeugnissen schlechthin oder zu bestimmten Zeiten verbieten, um dem einheimischen Gewerbe einen sicheren Absatz auf dem städtischen Markte zu gewährleisten [3]). Zum Teile stehen solche Bestimmungen allerdings im engsten Zusammenhange mit der fast allgemein geübten gewerberechtlichen und handelspolitischen Benachteiligung der Fremden überhaupt [4]); aber auch der einheimische Kaufmann,

1) 1204 (Hans. Urk.-B. I n. 62) verspricht der Erzbischof von Bremen den Bürgern von Stade quod nullam ab eis pro eductu annone quam suo comparaverunt argento pecuniam repetere debeamus, wogegen die Ausfuhr von annona alieno argento comparata einem Diebstahl gleich bestraft werden solle.

2) 1278 Zollrolle für Eſslingen an der Elbe läſst Pferde, Rinder und Nahrungsmittel ad usus suos (der Bürger) zollfrei ein (Weiſsenborn, Elbzölle 129). 1458 beansprucht Tangermünde Zollfreiheit für die zum Verbrauch in der Stadt bestimmten Güter (ib. 163).

3) 1239 Schuster in Perleberg: nemo alienus de quocunque fuerit opido absque eorum consensu in P. calcios presumet vendere vel exponere ad vendendum. 14. Jahrh. Kannengieſser in Köln: dat neman egeinrehande werck, id si alt of nuwe, van in bůssen Kolne in binnen K. brengen sal zů verkoyffen. 1356 Neteler zu Lübeck: Vortmehr hebbe wi ein recht van Gade und van den heren, dat neman schal natelen sellen to L. men de nattelers, de dar sitten in der heren winne. 1390 Reper in Lübeck: so schal nemandt hyr bringen in diese stad tho kope geslagen towe, hempene edder bastene, edder andere gemaket wergk, dat up unse ampt drecht.

4) So z. B. 1282 K. Rudolf für Oppenheim: quod nullus extraneus, cuiuscunque conditionis existat, aliquem pannum laneum in ipsa civitate

Krämer und Handwerker wurde im Vertriebe von Fremdware beschränkt, wenn ein zwingendes Interesse der städtischen Produktion das zu fordern schien.

Aus diesem speciellen Gesichtspunkte wird den Kaufleuten und Krämern der Handel mit Manufakturen, welche auch die einheimischen Gewerbtreibenden erzeugten, nur in bestimmten gröfseren Einheiten (im Dutzend u. ä) erlaubt, und im Streitfalle ist gewöhnlich zu Gunsten der Handwerker entschieden [1]).

Ebenso war aber auch den einheimischen Gewerbetreibenden verboten, fremde Produkte zu kaufen, um sie dann auf den Markt zu bringen [2]); es bedurfte eigener Be-

O. debet incidere vel per ulnam vendere, quia hoc per ipsos cives solummodo volumus exerceri (Schönberg 27). Vor 1409 Pelser in Lübeck (Wehrmann 359): So enscholen hyr nene gheste werk inbringen to vorkopende.

[1]) 1353 Lübecker Bürgerrolle (Wehrmann 272) erlaubt eyn half dossyn sallune (wollene Decken) unde nicht myn, 4 syndele, 6 par hozen, 6 mutzen, eyn half dossyn kussenburen, 3 pund gharnes, eyn half hundert bendeken, eyn half hundert zyden, eyn verdendel van eynem hundert koghelers, eyn half pund zydener bendeken, eyn half dossyn paryscher borden, eyn half grot dossyn goldvel unde sulvervel, 4 unzen goldes und sulvers, 4 seter, eyn half dossyn hardoke, eyn half hundert norenbergher meste, ein half dossyn steckemeste, eyn half dossyn slote, eyn half grot dossyn paternoster, eyn half rys papyres. 1466 wird ein Streit der Neteler und Krämer zu Lübeck dahin entschieden, dafs die Krämer keine Bernstein-Paternoster verkaufen sollen. 1458 im Streit zwischen Krämern und Kerzengiefsern wird entschieden, dafs jene bynnen L. gynen etick mer scholen tappen und gynen senep mer uthwegen scholen men by schepelen und by halven unde by vaten unde by halven vaten unde anders nicht. Auch Filzhüte, Schwerter und Gürtel dürfen die Krämer in Lübeck nur im halben oder ganzen Dutzend verkaufen.

[2]) 1356 Neteler zu Lübeck: Vortmer schal nein man offte fruwe in unserm ampte kopen fromet ogenwerk. Vor 1409 Pelser: nyn kortzener schal werk kopen dat van buten hyr in kumpt. 1441 Schomaker: schal ok nemand reisen buten der stadt tho köpende frömbde scho, umme hier in tho föhren unde wedder tho vorköpende uth synem huse effte van synem finster. 1352 Bäcker zu Frankfurt, 1412 Gürtler zu Danzig. 1380 Brauer zu Lübeck: Witlik si, dat nen

stimmungen, um eine Umgehung solcher Verbote verhindern zu können[1]; zu diesen ist auch die Vorschrift zu rechnen, dafs die Bürger nicht im Kommissionshandel Fremdwaren verkaufen sollen[2].

Schon diese im mittelalterlichen Verkehrsrechte allmählich durchgesetzten Gedanken, dafs der Handel den Städten und dafs er in der Stadt den Bürgern gehöre, läfst den Handel als eine öffentliche Angelegenheit, die Pflege des Handels als eine Aufgabe der städtischen Verwaltung erscheinen. Aber auch unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Rechtspflege waren die Stadtbehörden veranlafst, Grundsätze des Handelsrechts zu entwickeln, welche die in der wirtschaftlichen Natur dieses Verkehrs begründeten geschäftlichen Vorgänge mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts über Treu und Glauben in Einklang erhalten, gemeingefährlichen Eigennutz bannen und das wirtschaftliche Gleichgewicht der erwerbenden Klassen in der Stadt erhalten sollten.

Ist auch in dieser inneren Handelspolitik der Städte kein Einflufs jener weltflüchtigen kanonistischen Auffassung wahrzunehmen, welche den Handel im allgemeinen als einen

man schal Wismersch beer bringen noch bringen laten in dese stat noch in dit drep noch in dese veltmarke, dat men vorkope, noch drinken late umme penninge. 1436 Glotzemakere zu Lübeck: ifft we van buten glotzen hyr in brachte to kope, dat men den schole vorboden. 1440 Böttcher (ib.): dat men hijr nenerleye nyn werk edder olt in de stat brynghen schal to kope.

[1]) 1283 Konstanzer Leinwandordnung (Mone 4, 20): sol ouch enkain waeber nieman enkain linwat kōfen, er stande da ze gegene oder sin botte, dem er si dann kōfet.. Und sol ouch enkain webaer enkain linwat noch nieman, der linwat vaile hat, ze pfragen kōfen, er sie haimscher oder vrömde, uf unserm marcht. 1298 Speier (Mone 15, 281): It. pannos extra civitatem factos qui emerit, si est civis illum pannum idem civis nulli vendere in civitate debet nisi predicat ementi . . . iste pannus non est hic factus.

[2]) Stadtrecht von Bruneck 15. Jahrh. (Tir. W. 4, 479): Es sol kain purger einem frömden . . sein guet nicht veil haben oder verkaufen in der stat weder pei der wag noch mas oder sust phenwerten.

Gott mifsfälligen, dem Seelenheile gefährlichen Erwerbszweig erblickte [1]), so hat doch die auch in Deutschland herrschende Wucherlehre, sowie die Praxis der geistlichen Gerichte über den Meinkauf die weltlichen Obrigkeiten vielfach bestimmt. Eine Reihe von Normen des städtischen Handelsrechts fufsen auf dem justum pretium und dem turpe lucrum im kanonistischen Sinne; aber sie werden doch, der praktischen Aufgabe der Pflege des Gemeinwohls entsprechend, ganz selbständig formuliert. Weit entfernt davon, dem Handel im allgemeinen feindselig zu sein oder ihn verkümmern zu wollen, bringen diese Normen vielmehr im Gegensatz zum schon damals veralteten kanonistischen Standpunkte ein durchaus modernes Princip der publica fides, der loyalen Konkurrenz zur Geltung, das in jener ersten Zeit des Aufblühens specifisch städtischen Erwerbslebens doppelt von Bedeutung war. Nicht in der Unterdrückung eines volkswirtschaftlich hervorragenden Erwerbszweiges sollten dessen mögliche Gefahren vermieden werden, sondern in der vollen Öffentlichkeit der geschäftlichen Vorgänge sollten die Übel wucherischer Ausbeutung überwunden werden. Das war auch nur eine konsequente Anwendung des Princips, dafs der Handel eine öffentliche Angelegenheit und daher auch der Regelung durch die öffentliche Gewalt in der Stadt zu unterwerfen sei.

Ein erster Grundsatz, der diesem Standpunkte entsprach, war, dafs aller Kauf in der Stadt öffentlich vor sich gehe in den Hallen, Buden, Strafsen und Plätzen, die dafür bestimmt waren, und dafs sich kein Handelsgeschäft heimlich, mit Umgehung dieser hergebrachten Verkaufsstätten oder aufserhalb der Stadt vollziehe [2]). Am schärfsten ist darauf

[1]) Von der negotiatio lucrativa sagt noch Scaccia: mercatores male audiunt apud populum et non placent Deo; negligentes suae salutis. Vgl. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre II 17.

[2]) 1256 Landshuter Statut Art. 9: statuimus, quod ad inducentes mercimonia civitate nulla fiat emptio extra forum publicum. Ib. Art. 16:

bei dem Lebensmittelhandel geachtet, der an die Brot- und Fleischbänke, sowie überhaupt auf den täglichen oder Wochenmarkt gewiesen war. Auch den in den meisten Städten so wichtigen Gewandschnitt suchte die städtische Obrigkeit im Gewandhause zu konzentrieren[1]) Ebenso waren eigene Holzmärkte, Heumärkte, Pferdemärkte, an grofsen Handelsplätzen auch Specialmärkte für Waid, Kolonialwaren u. a. organisiert[2]). Eine durchgreifende Ausnahme war nur für die Krämer und die Handwerker gemacht, welche von ihrer Werkstatt aus verkaufen durften[3]); im übrigen waren auch sie auf den Markt verwiesen.

Auf den Grofshandel war dieses Princip des ausschliefslichen Verkaufs an den öffentlichen Plätzen (Markt, Kaufhaus) nicht unbedingt anzuwenden. Abgesehen davon, dafs Kaufhäuser für die Warenniederlage der Grofshändler keineswegs in allen Städten vorhanden waren, und nach alten kaufmännischen Gewohnheiten die fremden Kaufleute ihre bei Wirten eingelagerten Waren hier auch weiter zu verkaufen pflegten, so wurde auch bei vorhandenen Kaufhäusern keineswegs immer ein Zwang zur Benutzung aufgerichtet, und den

statuimus, quod piscatores omnes pisces suos effundent publice, nec abscondent eos apud litus.

[1]) 1233 Salzwedel (Riedel I Bd. 14 S. 1): Nullus in eadem civitate inhabitantium pannum incidere presumat nisi in domo communi et venali. 1260 verordnet der Rat zu Soest, dafs der Verkauf der Tücher nur im Tuchhause stattfinden solle, welches die Genossenschaft der Tuchmacher auf ihre Kosten herstellen mufste. 1263 Bremen (Urk.-B. I p. 254): Nullus debet pannum laneum incidere nisi in redditibus civitatis inter pannicidas.

[2]) Nähere Nachweisungen für Köln aus dem 14. Jahrh. bei Stein l. c. passim.

[3]) 1268 Lakenmacher in Braunschweig (Urk.-B. S. 14): talem gratiam specialiter superaddidit, ut omnes habitantes in Indagine, qui solent pannum laneum preparare, pannum licite possint incidere in domibus suis et vendere vel in foro aut ubicunque melius eis placet. 1354 Grapengiefser in Lübeck: wat de gropengeter des market dages vorkopen willen buten oren husen van erem gude, dat scholen se vorkopen uppe deme markede by der waghe unde anders nerghene.

Kaufleuten der Verkauf ihrer Waren auf den Schiffen, die sie gebracht, in den Herbergen oder Privatspeichern auch ausdrücklich zugestanden [1]).

Den Mittelpunkt der öffentlichen Verkaufsstätten bildete die öffentliche Wage, wie sie jede Stadt besafs [2]). Auch die Grofskäufe, sofern sie nicht blofs Transitgüter betrafen, mufsten ebenso wie der gröfste Teil der Detailkäufe die öffentliche Wage passieren. Eigene Beamte zum Wägen waren zugleich als Kontrollorgane bestellt [3]); für Waren, die nicht gewogen wurden, wie Korn, Holz u. a. waren geschworene Messer bestellt. Auch die Makler, Unterkäufer und Marktgeschworenen, welche in den Städten als Kontrollorgan des allgemeinen Handelsverkehrs bestellt waren, sollten in erster Linie die Garantien einer reellen Geschäftsthätigkeit erhöhen [4]). Dazu trat dann frühzeitig als durchgreifende Verwaltungsmafsregel die städtische Warenschau, welche nicht blofs auf die Gewerbserzeugnisse der städtischen Handwerker, sondern auch auf alle Arten von Handelswaren angewendet wurde [5]).

Ihre Hauptform war die städtische Marktpolizei, welche in erster Linie den Verkauf verfälschter und verdorbener Nahrungs- und Genufsmittel, sowie von Kramwaren zum Gegenstande hatte. Aber auch vor dem Grofshandel machte diese öffentliche Warenkontrolle nicht halt; die in die Stadt

[1]) 1411 (Schmoller, Tucherzunft 429) hob K. Siegmund in Strafsburg für die Zeit der Messe den Kaufhauszwang auf; der fremde Kaufmann darf sein Gut in eines Wirtes Haus oder wo er will, niederlegen und verkaufen.

[2]) Stadtrecht von Bruneck 15. Jahrh. (Tir. W. 4, 477): Es sol niemand in der stat getraid kaufen noch verkaufen anders, dann bei dem rechten fronstär . . . kaufmannschaft . . bei der fronwag . . dann spetzker oder kramer, die mügen haben ir selbs wag, die gerecht sei und dapei hingeben aus iren läden und doch nicht vil über ein halben genten ungevärlich.

[3]) So 1311 in Regensburg eigene Wollwäger durch den Rat bestellt (Gemeiner I 478).

[4]) S. unten S. 262 ff.

[5]) S. oben V. Abschnitt S. 44 f.

eingeführten fremden Gewebe, Gewürze und sonstigen Waren mufsten auch die Grofskaufleute in den städtischen Anstalten zur Schau ausstellen. Öffentliche Beglaubigung von Mafs und Gewicht, von Güte der Ware und Reellität der kaufmännischen Vorgänge gehörten auch in den Augen der Kaufmannschaft selbst so sehr zu den obersten Geschäftsgrundsätzen, dafs die deutschen Kaufleute auch in ihren fremden Niederlassungen Kontrollorgane für den Handel einsetzten, um sich das öffentliche Vertrauen jederzeit zu wahren[1]).

Diesen auf reelles Gebaren im Handel abzielenden Mafsregeln treten dann Normen an die Seite, welche neben der Bekämpfung unredlichen Wettbewerbes auch die möglichst direkte Versorgung des lokalen Bedarfes an Kaufmannsgut und daher die Zurückdrängung des Zwischenhandels zum Ziele haben. Die Verbote der städtischen Verwaltung richten sich in erster Linie wieder gegen den „Fürkauf“, das Aufkaufen von Nahrungs- und Genufsmitteln durch Händler[2]). Nach mittelalterlicher Anschauung war das Verwerfliche des Fürkaufs darin gelegen, dafs die Waren durch ihn ihrer eigentlichen Bestimmung zur Deckung irgend welchen Bedarfs entzogen und zum Gegenstande einer Spekulation gemacht wurden. War diese Verurteilung des Fürkaufs so allgemein verbreitet, dafs es eine besondere Erläuterung des Thatbestandes des Fürkaufs in den Strafbestimmungen der Zeit gar nicht bedurfte, so trat seine Bekämpfung doch im Lebensmittelverkehr der Städte besonders hervor, wo der spekulative Aufkauf nur allzuleicht zu einer Erschwerung

[1]) S. unten S. 304 f.

[2]) Die bayerischen Landfrieden von 1244—1300 verbieten den Fürkauf der Lebensmittel z. B. 1244 Art. 29: nemo . . . victualia emat ut ea processu temporis carius vendat. 1300 Art. 45: Es sol ouch nieman speiz chauffen in dem sinne daz er si behalt auf tewerung und daz er si in daz jar tewer verchauffen welle. Die Landshuter Statuten von 1256 verbieten allgemein usurarios, preemtores, societates que vulgo dicuntur einung. 1237 Innsbrucker Stadtrecht: pro tali fraude, que furkowf dicitur, coram nostro iudice unum tal. august. et 60 den. persolventur.

und Verteuerung der Befriedigung wichtigster Lebensbedürfnisse führen konnte [1]).

Das Interesse der städtischen Versorgung verlangte aber vielmehr, dafs diese Artikel möglichst reichlich vom Lande eingebracht und nicht durch die Konkurrenz der Händler als Käufer der Bürgerschaft verteuert würden. Erst wenn diese sich versorgt hat, sollen die städtischen Händler Lebensmittel zum Weiterverkaufe einkaufen dürfen [2]).

Ein gleiches Motiv ist für die Bestimmung mafsgebend, dafs die stapelpflichtigen Waren zuerst den nicht kaufmännischen Bürgern feil geboten werden sollen, bevor die Kaufleute sie ankaufen konnten [3]). Ebenso wird aber auch mit dem Verbote des Fürkaufs den Handwerkern ein Schutz im Einkauf ihrer Rohmaterialien gegen diejenigen gewährt, welche solchen Einkauf nur um des Handelsgewinns willen treiben wollen.

Dem Vorkaufe in Form und Wirkung ähnlich sind alle geschäftlichen Vereinbarungen, durch welche der eine Teil

[1]) 1385 Knochenhauer in Lübeck: schal nemet van dem anderen bynnen unser stad slaghen vlesch kopen, dat he versch wedder vorkopen schal. 1408 Fleischer in Wernigerode: ok en scal dusser werken neyn den andern vlesch affkopen twischen den schernen edder in den husen, dat he wedder vorkoppen wille. Ähnlich die Strafsburger Ratsverordnung von 1435.

[2]) 1249 Freiburg i. Ü. Stadtrecht: Verbot für die Fleischer, Vieh einzukaufen donec burgenses ad suum opus emerint. 1256 Landshuter Statuten Art. 9: nullus vragenariorum personaliter aut per nuncios quicquam comparet infra civitatem. 1321 Neuötting (Oberbayr. Archiv 47, 24): es soll auch der fragner kheinen habern auf dem marckht khauffen, nur von des burgers cassten oder in dem gey. 1465 Heidelberg (Mone 4, 393): Was auch also von schmaltz, bottern, speckfleisch, salcz, unslit, wollen, isen oder anders in unser wag her geyne H. kompt, solle kein vorkeufer oder hocken . . des kaufen oder beslagen, es sy dann das solich ware zuvor offentlich in der wage oder kaufhuse zu H. einen halben tag feyle gewest sy und dann darnach so mogen dieselben fürkeufer oder hocken das kaufen sovil si wollen.

[3]) Ennen, Gesch. von Köln II 547 f.: erst am dritten Tage dürfen die Kaufleute Stapelware kaufen. 15. Jahrh. Pirna (C. dipl. Sax. Reg. 191 ff.): Kauf auf Verkauf ist Gästen und Bürgern erst am dritten Tage gestattet (vgl. unten S. 258).

sich eine Vorhandstellung im Kaufe sichert; hierzu konnten alle die Formen dienen, in welchen auch im Gewerbebetrieb ein Verhältnis von Verlegern und Verlegten entstand[1]; eine besondere Art wirtschaftlicher Abhängigkeit aber bildete sich durch die Kreditgewährung, den Vorschufs von Betriebskapital, durch welche der Gläubiger sich eine Vorzugsstellung auch in Handelsgeschäften verschaffen konnte. Denn der Verlegte (Schuldner) verzichtete damit darauf, den Preis seiner Ware nach den aktuellen Marktkonjunkturen zu stellen; der Verleger (Gläubiger) diktierte in der Regel einseitig den Preis[2]. Auch wurden durch solche Abmachungen die übrigen Mitbewerber um eine Ware faktisch ausgeschlossen. Nach den Anschauungen der Zeit verstiefsen diese Verhältnisse sowohl gegen das Princip des justum pretium, wie gegen den Grundsatz, dafs der Kauf für alle Mitbewerber ein gleicher sein sollte und keinem eine Vorzugsstellung eingeräumt werden dürfe.

Zu den Grundsätzen, welche das städtische Handelsrecht des späteren Mittelalters entwickelt und nahezu überall verbreitet hat, gehört ferner auch das Einstandsrecht. In der zünftigen Gewerbeordnung hat es, in Verbindung mit dem Gesellschaftskaufe, schon früher eine Rolle gespielt[3]; nun wurde derselbe Grundgedanke auch auf den Handel übertragen. Allerdings blieb er fast ausschliefslich auf den Kramhandel beschränkt[4]; der eigentliche Grofshandel hat doch

[1]) S. oben S. 83 ff.

[2]) 1477 Ordnung der Gerber in Freiburg (Mone 16, 153): Es sol ouch keiner diss hantwerks unser metzger verlegen oder inen fürsetzen, dann dadurch wurden denselben hút und vel fúr ander vervolgen und were der kouf by uns dem armen als dem richen nit gemain . . . Aber usserhalb F. söllen sy des gegen den frömbden unverbunden sin.

[3]) Beispiele bei Schönberg, Zunftwesen 96 ff., doch nicht über die Mitte des 14. Jahrh. zurück. S. auch oben V. Abschn. S. 70.

[4]) 1321 Neuötting (Oberbayer. Archiv 47, 27): wer auf einen khauff khumbt, khumbt yeman zu im, dem soll er des mitgünen ze haben. Wo in Statuten der Gewandschneiderinnungen das Einstandsrecht vorkommt, handelt es sich um kleine Verhältnisse; z. B. Kasseler Statut von 1402 bei Doren, Kaufmannsgilden (Schmoller, Forschungen XII 2) p. 216.

zu jeder Zeit soviel freie Bewegung des Spekulationsgeistes bewahrt, dafs er derartig engherzigen Beschränkungen nicht unterworfen werden konnte. In kleineren Verhältnissen ist dennoch das Einstandsrecht ganz allgemein jedem Bürger für alle Art von Kaufmannswaren zugestanden[1]).

Die Anwendung eines solchen allgemeinen Einstandsrechts der Krämer wird recht anschaulich durch die Unterkäuferordnung von Konstanz 1383[2]). Die ganze Krämerzunft ist hier in vier Teile zerlegt, von denen jeder ein Vierteljahr lang ein Einstandsrecht in allen zwischen Krämern und Kaufleuten abgeschlossenen Käufen ausübt. Der Unterkäufer meldet alle durch seine Vermittelung abgeschlossenen Käufe, sowie die heimlichen Käufe, die zu seiner Kenntnis gelangt sind, den Einstandsberechtigten an. Nur ganz kleine Quantitäten braucht der Krämer nicht zu teilen[3]).

War beim handwerksmäfsigen Einstandsrechte der Gesichtspunkt mafsgebend, dafs die wirtschaftlichen Produktionsbedingungen für alle möglichst gleich sein sollten, so spielte bei dem Einstandsrechte der Krämer daneben vielleicht auch die Rücksicht auf möglichst gleichmäfsige Versorgung des Publikums und die Aufrechterhaltung einer nützlichen Konkurrenz der Krämer eine Rolle. Im übrigen ist die besondere Behandlung, welche die städtische Verwaltung den Krämern

[1]) Stadtrecht von Klausen 1485 (Tir. W. 4, 353): Wär auch, das kaufmanschaft in die stat käm, welherlai das wêr, desselben guts sol ain burger dem andern lassen, ob er sein begert, in dem kauf mit ze haben als vil und er desselben jars an der steur geben hat. 1465 Heidelberg (Mone 4, 393): Vorkäufer und Höcker dürfen Kramwaren erst kaufen, wenn sie einen halben Tag an der Wage oder im Kaufhaus feil war. Doch obe eyne burger oder eyn ander inwoner zu H. keme und teyle daran haben wolte in sinem huse zu gebruchen, ee dann es usser der wage oder kaufhuse bracht wirdet, dem sollen sie teyle geben in dem werde si das kauft haben.

[2]) Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 464.

[3]) Einen Zuckerhut, 1/2 Ballen Baumwolle, 1/2 Viertel Pfeffer, feine Spezereien bis 1 ℔, ein seidenes, silbernes oder goldenes Tuch, eine Scheibe Wachs bis 20 ℔, 1/2 ℔ Seide, 2 Unzen Silber, Gold und Bändlein (Gothein 465).

in dieser wie in mancher anderen Beziehung zuteil werden liefs, wohl darauf zurückzuführen, dafs die Krämer allenthalben nach Zunftrecht organisiert waren, also auch selbst die Grundsätze der städtischen Gewerbepolitik auf sich anzuwenden bestrebt waren.

Mit handwerksmäfsigem Betriebe erschien zwar im allgemeinen Kramhandel unvereinbar[1]). Doch hat sich das Leben auch hier wohl oft Ausnahmen erzwungen, und gerade die Verbindung von Gewerbetreibenden mit den Krämern in einer Zunft mufste auch solche doppelte Berufsausübung eher begünstigen[2]).

Auch der zünftige Grundsatz, dafs ein handwerksmäfsiger Betrieb nicht von mehreren in Gesellschaft geführt, nicht einmal vorübergehend eine geschäftliche Verbindung mehrerer Meister zu einem gemeinsamen Unternehmen abgeschlossen werden dürfe[3]), findet auf Krämer und sonstige Detailhändler durchwegs Anwendung, in auffallendem Gegensatz zu den Grofshändlern, deren Compagniegeschäfte und Compagniebetriebe geradezu zu den täglichen Erscheinungen gehören. Es steht mit der im allgemeinen ungünstigeren Behandlung der Fremden in Zusammenhang, wenn Gesell-

[1]) 1321 Neuötting (Oberbayer. Archiv 47, 23): Welch peckh khauffes will pflegen, dem soll pachen sein verpotten. Ib. 29: Es soll allen handtwerchern schenken verpothen sein. 1457 K. Friedr. III. für die Städte und Märkte in Kärnten (Schwind-Dopsch 363): Daz auch dhain hantwercher nicht kramerey treiben sunder sich seines hantwerchs betragen sol.

[2]) Stadtrecht von Bruneck 15. Jahrh. (Tir. W. 4, 480): (ein hantwercher) der mag ein laden haben zu seinem hantwerch und die arbait seins hantwerchs wol darinne vail haben und kain andre kaufmanschaft nicht. Auch der Weinschenk soll keinen laden haben. Bücher, Frankfurt I 230 f. weist vier Fälle nach, in welchen Handwerker im Nebenerwerb Krämer waren, daneben drei als Ulmer, zwei als Milber, einer als Selczer. Vgl. auch oben V. Abschn. S. 95.

[3]) 1320 Regensburg Marktordnung: Holz darf nicht in Gesellschaft gekauft werden (Falke I 265). Über die ausnahmsweise Zulassung des gemeinschaftlichen Vieheinkaufs der Metzger infolge der städtischen Fleischnot im 15. Jahrh. vgl. Adler a. a. O. 87. Vgl. auch oben S. 80.

schaftshandel zwischen Bürgern und fremden Kaufleuten verboten wird, um eine Umgehung der erschwerenden Bedingungen des Fremdenrechts zu verhüten[1]).

Alle diese Grundsätze des mittelalterlichen Handelsrechts, welche ein feines Empfinden für Recht und Unrecht, für loyales und illoyales Gebaren in Handel und Wandel bekunden, sind in voller Strenge doch immer nur innerhalb des engeren Verkehrskreises der Stadt zur Geltung gelangt, für dessen wirtschaftliches Wohlergehen die Verwaltung besonders zu sorgen sich verpflichtet hielt. Dem Fremden gegenüber, der ja überhaupt schlechter behandelt wird als der Einheimische, werden auch diese Grundsätze entwickelter Geschäftsmoral gar nicht oder nur beschränkt zur Geltung gebracht; und ebenso sollten sie nur dem städtischen Verkehr Schutz und Sicherheit bieten, während den Interessen des flachen Landes dabei wenig Rechnung getragen, ja dasselbe geradezu der Ausbeutung durch die städtische Geschäftswelt preisgegeben wurde. Ist doch die städtische Wirtschaftspolitik sogar davor nicht zurückgeschreckt, den Fürkauf, diese nach mittelalterlicher Anschauung verwerflichste Form gemeinschädlichen Eigennutzes, als Kauf der Früchte auf dem Felde, zuzulassen und sich damit in direkten Widerspruch zu der herrschenden Volksanschauung von dem wucherischen Charakter dieser Geschäfte zu setzen[2]). Es ist so doch auch ein stark entwickelter egoistischer Zug, der sich in diesem städtischen Handelsrechte äufsert und seinen ethischen Gehalt wieder bedeutend in seiner Wertschätzung zurückdrängt[3]).

[1]) 15. Jahrh. Pirna (C. dipl. Sax. Reg. 191): Es sol niemands unsrer mitbürger mit einem gaste gemeinschafft haben (s. oben S. 240 und unten S. 269).

[2]) 15. Jahrh. Nürnberg (Baader 214): Ob aber ymandt aufserhalb der stat und markt koofte wachssend frucht als obs, mylaun, pfeben, ruben, kraut und dergl. samkaufsweise, dieweil das noch im felde oder garten unabgenommen stunde und das widerverkaufte, das wil ein rath für ungeverlich und nit für streflich halten.

[3]) Sehr bezeichnend hierfür ist auch die wiederholt erteilte Erlaubnis, verdorbenes Fleisch, das in der Stadt nicht verkauft werden

Das städtische Stapelrecht[1]) findet sich schon im Mittelalter in sehr verschiedener Anwendung. In seiner engsten Begrenzung bezog es sich überhaupt nicht auf den eigentlichen Handel, sondern nur auf den Gütertransport, dem am Stapelort gewisse Verpflichtungen aus fiskalischen Rücksichten auferlegt wurden. Teils handelte es sich dabei darum, dem einheimischen Transportgewerbe die Weiterverfrachtung der zugeführten Waren zu sichern wie bei dem sogenannten Umschlagsrechte, teils wurden die Waren angehalten, abgeladen, gewogen und gemessen, um die Zollentrichtung zu bemessen und zu kontrollieren wie bei dem sogenannten Krahnrechte (jus kranii)[2]).

In weiterer Ausdehnung umfafste das Stapelrecht die Pflicht der Kaufleute, die Waren in die Stapelorte zu bringen, welche an der ordentlichen (Stapel-)Strafse liegen, und das Verbot, sie auf Umwegen zu umfahren, ferner die Pflicht, die Waren im Stapelorte auszuladen, auszulegen und binnen einer gewissen Zeit, gewöhnlich drei Tage, feilzubieten[3]). Daran schlossen sich gewisse Abgaben, teils Gebühren für die Manipulationen mit den Waren, teils Durchfuhr- und Schiffahrtszölle. Ursprünglich immer auf Grund königlicher Privilegien eingerichtet, ist der Stapelzwang im späteren Mittelalter teils mit landesherrlichem Privilegium, teils autonom von einzelnen Städten geschaffen worden; die Stapelorte vermehrten sich infolge dessen fortwährend, das Stapelrecht wurde bald nur Fremden gegenüber, bald aber auch allgemein für jede Art von Handelsverkehr zur Anwendung gebracht; dabei blieb es nur selten

durfte, auf dem flachen Lande abzusetzen. Vgl. Adler l. c. 26: Strafsburg 15. Jahrh.: so môgent sie semmliche bresthafte schofe und hemmel lebendig wol in's land treiben und verkaufen. Nürnberg 1497: alles solich unfertig und tadelhafftig vihe furderlich von dannen zu thun und treiben.

[1]) Vgl i. a. Stieda im Handwörterbuch d. Staatswissensch. V 863 ff.

[2]) In Hamburg schon zu Beginn des 15. Jahrh., wobei nicht alle Güter „kranelastich“ waren (Stieda 864).

[3]) Ennen, Gesch. von Köln II 547 f. Vgl. oben S. 241.

auf ganz bestimmte Waren und bestimmte Relationen beschränkt; in der Regel vielmehr wurde es allen Waren und allen Provenienzen gegenüber angewendet. Die vollkommenste Ausgestaltung hat das Stapelrecht (jus emporii) dadurch erfahren, dafs es mit dem Umschlagsrechte verbunden wurde, zum Stapelzwang sich ein Lagerhauszwang und ein Verkaufszwang gesellte[1]), und dem Fremden auch die Verpflichtung auferlegt wurde, nur an die Einheimischen zu verkaufen und nur von ihnen zu kaufen, sich dagegen des direkten Handels mit Fremden im Stapelorte zu enthalten[2]).

Die Häufung der Stapelorte und die Verschärfung in Ausübung des Stapelzwanges haben gegen Ende des Mittelalters sehr dazu beigetragen, dafs diese anfänglich dem Handelsverkehr günstige Konzentration der Waren zu einem Hemmschuh der weiteren Entwickelung des Handels wurde. Mit Stapelrechten wurden handelspolitische Kämpfe geführt[3]), indem die Städte den Stapel oft als Retorsion gegen andere einrichteten; im Interesse des lokalen Stapels wendete sich die engherzige städtische Verkehrspolitik gegen neue Strafsenzüge, Brückenanlagen oder sonstige Verbesserungen des Verkehrs, welche eine Ablenkung des Warenzuges besorgen liefsen. Kein Wunder, wenn sich der Verkehr schliefslich Mittel ersann, um die lästigen Stapeleinrichtungen zu um-

[1]) 1480 Stapelprivileg K. Christians von Dänemark für Hamburg (cit. Weifsenborn 178), bestätigt 1482 von K. Friedrich III: dacz niemand korn, roggen, waitzen, gersten, meel noch ander getraid auch wein noch bier für die gem. stadt H. auff der Elbe hinab füren sondern solches in der stadt H. verhandelt und verkauft werden solle. Auch die Stadt Pirna behauptete, ein so ausgedehntes Stapelrecht auf Getreide zu besitzen (Weifsenborn 145).

[2]) 1253 K. Ottokar für Wiener-Neustadt (Winter 13): hiis omnibus adiciendo statuimus, quod nullus advena cum alio emptionis et venditionis commercium de mercimonio quocunque audeat exercere, sed inter cives iuxta conditionem emptoris et rei que venditur, hoc commercium agitetur.

[3]) 1316 Kassel gegen Münden (Rommel, Hess. Gesch. II 107). Seit 1372 Krakau und Thorn. 1443 Danzig gegen den deutschen Orden (Roscher III 118).

gehen. Dazu gaben sowohl die Jahrmärkte, welche vom Stapelzwange frei waren, wie die Handelsgesellschaften Gelegenheit, mittels welcher Kaufleute der verschiedenen Stapelstädte untereinander ihre Waren austauschen konnten [1]; aber auch den Schleichhandel hat die Schärfe, mit der der Stapelzwang gehandhabt worden ist, grofsgezogen [2].

In nahem Zusammenhange mit den Stapeleinrichtungen stehen die Kaufhäuser, in denen den fremden Handelsleuten die Erfüllung der Stapelpflicht möglichst erleichtert, der einheimischen Kaufmannschaft und der Bürgerschaft überhaupt der Vorteil aus dem Stapel möglichst zugänglich gemacht und der Stadtverwaltung ihre Aufsicht und Kontrolle über den Warenverkehr möglichst vereinfacht werden sollte. Aber doch nur in gröfseren Emporien des Handels haben diese Kaufhäuser eine Bedeutung erlangt, welche einigermafsen derjenigen moderner Lagerhäuser gleichkommt. Von solcher Bedeutung sind insbesondere die grofsen Kaufhäuser der süddeutschen Handelsstädte; in erster Linie zu Gunsten der ortsfremden Kaufleute errichtet [3], dienten sie auch als Verkaufslokale der Bürger für den Engroshandel [4]. In diesen Kaufhäusern wurden nicht nur die zum Verkaufe in der Stadt bestimmten, sondern auch Transitgüter gelagert [5]. Für die Einlagerung wurde ein Lagergeld, für die verkauften

[1]) Hirsch, Danziger Handelsgeschichte 181 ff., 231.

[2]) Von Danzig und Polen gegen Thorn begünstigt (Hirsch l. c.).

[3]) Ältestes Kaufhaus seit 1317 in Mainz; 1336 in Nördlingen; 1355 in Köln; 1358 Strafsburg; 1361 Frankfurt a. M. In Basel ist der bischöfliche Ballhof wohl älter als alle genannten; 1376—78 errichtet die Stadt ein geräumiges Kaufhaus. In Konstanz seit 1387 (Schulte II Urk. 343): erkand sich der gross rat, daz man ain hus machen sol, darinne man den Walhen von Mailan und anderen frömden luten ir gůt inne besorge und behalt. Viele andere Beispiele aus Schwaben und der Schweiz bei Schulte I 524.

[4]) So in Basel Geering 157 ff.

[5]) Strafsburg. Urk.-B. 5, 402: in Basel, da die Lamparter und ander geste ir vardel und ander gůt entladen. Als Transitgüter erscheinen da neben Wollballen vor allem die Gewandballen, die die Lamparter aus Flandern und Brabant durch die Stadt führen.

Waren noch überdies ein Verkaufszoll eingehoben; im Kaufhause übte auch die Stadt ihre handelspolizeiliche Revision und ebenso wurde da, wenn auch nicht überall, der städtische Zoll eingehoben. Als Hilfsanstalten des Handels dienten in diesen Kaufhäusern die öffentliche Wage und Krahnen[1]); die Geschäfte wurden durch geschworne Unterkäufer abgeschlossen, über alle Verkäufe ein eigenes Register (Kaufhausbuch) geführt[2]); Packer (Ballenbinder) und Kaufhausknechte besorgten die Manipulationen.

Neben allgemeinen Kaufhäusern kommen zuweilen auch besondere Wandhäuser, Kornhäuser, Salzhöfe u. a. vor, wo dann das Kaufhaus im engeren Sinne für die übrigen Handelsgüter vorbehalten blieb; doch scheint Süddeutschland mehr die Waren zusammengehalten zu haben[3]).

Gegenüber der sonst herrschenden Übung, wonach die fremden Kaufleute ihre Waren regelmäfsig bei ihren Wirten einlagern mufsten, bedeutete die Einrichtung des Kaufhauses einen grofsen Fortschritt; doch scheint seine Benutzung nicht überall durchgegriffen zu haben; in Konstanz mufste noch 1445 den Wirten verboten werden, irgend welche Kaufmannschaft aufzunehmen[4]). Das Kaufhaus erhöhte die Sicherheit und Bequemlichkeit der Lagerung aufserordentlich, erleichterte den Verkehr der Kaufleute untereinander und mit dem Publikum und machte daher auch die Geschäfte der Kaufleute erfolgreicher; auch der unvermeidliche Verkehr mit den Behörden aus Anlafs der Aufsicht und Besteuerung vollzog sich viel einfacher und billiger. Auch für die städtischen Käufer erwuchs daraus mancher Vorteil; konnten sie doch im Kaufhause viel besser auswählen, eine sichere Beurteilung der Waren, eine genauere Gewichts- und Preisbestimmung erwarten. Den städtischen Interessen am Handel aber entsprach das Kaufhaus durch die erleichterte Handhabung der

[1]) 1405 (Sudendorf X 82) erhebt Hamburg bei seinem Kaufhause ein eigenes Krahngeld. S. oben S. 258.

[2]) So in Strafsburg und Basel (Schulte I 526).

[3]) Schulte I 525.

[4]) Schulte II Urk. 359.

polizeilichen Aufsicht, der Regelung der Zufuhren, der Zollerhebung und sonstigen Belastung des Handels. Es ist klar, dafs die mannigfachen Interessen, welche solcher Art durch das Kaufhaus gefördert wurden, auf die Belebung des Marktes, auf regelmäfsigen und ausgiebigen Besuch fremder Kaufleute und des örtlichen Absatzes anregend einwirken mufsten; das Kaufhaus ist damit eine der wichtigsten handelspolitischen Mafsnahmen der Städte geworden; dafs es auch den finanziellen Bedürfnissen der Städte entsprach, zeigt sich aus den gelegentlichen Mitteilungen über die Einnahmen, welche die städtische Kasse daraus zog [1]. Auch die Landesherren haben zuweilen die Anlegung und Verwaltung von Kaufhäusern unternommen und damit ähnliche Erfolge erstrebt, wie sie die Städte erzielt haben [2].

In Städten, welche einen lebhaften Verkehr hatten, bildeten sich auch die *Hilfsgewerbe des Handels* besonders aus und schufen sich ihre eigenen Einrichtungen [3]. Die Träger, Packer, Messer und Unterkäufer vereinigten sich zu besonderen Gesellschaften, welche nach dem Princip der Arbeitsgenossenschaft für die Beschäftigung ihrer Mitglieder, sowie für ihre Hilfsmittel sorgten und den Gewinn gemeinschaftlich verrechneten [4]. In der Regel sind sie wohl von der Stadtverwaltung direkt bestellt, als Personal des Zollners, des

[1]) In Lindau wurde das Gradhaus 1485 auf zwei Jahre um 715 ℔ ₰, das Kornhaus um 350 ℔ verpachtet (Schulte I 524).

[2]) So ist schon das Mainzer Kaufhaus von dem Kurfürsten angelegt.

[3]) Über die Unterkäufer vgl. Laband, Zeitschr. f. deutsches Recht 20 (1861); Goldschmidt, H.-R.-Zeitschr. 28; Schmoller, Tucherzunft 428 ff.

[4]) So die Bier- und Salzträger in Riga und Reval im 14. und 15. Jahrh. (Stieda). Die Frankfurter Weinschröter zerfielen seit der Mitte des 14. Jahrh. in zwei Schrothäuser; daneben bestand eine eigene Zunft der Weinknechte (Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. I 98). Den Gewandunterkäufern in Basel war 1387 vorgeschrieben, dafs alle miteinander teilen süllent den underkauff gelich (Geering, Basel S. 169). In Köln 1335 geschworne Kornmüdder, für Wein seit 1310 die städtischen Virgierer, für Salz die erzb. und städtischen Salzmüdder (Lau l. c. 295).

Marktmeisters, des Wagmeisters und haben die Pflicht, das Interesse der Stadt (Polizei und Steuer) ebenso zu wahren, wie der Geschäftswelt gegen feste Gebühren treulich zu dienen [1]). Auch die Zünfte bestellten sich übrigens ihr Hilfspersonal selbst und gaben ihm dann denselben Amtscharakter, den sie selbst besafsen. Als freier Erwerbszweig kommen dagegen diese Hilfsgewerbe während des Mittelalters kaum vor; es bestand allenhalben ein lebhaftes Interesse daran, diese für die Leichtigkeit und Sicherheit des Handels ebenso wie für die Verwaltungsinteressen der Stadt wichtigen Verrichtungen unter scharfer öffentlicher Kontrolle zu haben [2]). Als die Zünfte verfielen, wurde sofort das Bestreben wach, die Bestellung dieses Hilfspersonals nicht mehr den einzelnen Handwerken zu überlassen, sondern ausschliefslich der Stadt selbst zu übertragen [3]).

Insbesondere die Unterkäufer (Makler) sind, als die wichtigsten Hilfsorgane des Handels überall und ziemlich übereinstimmend, einer öffentlichen Ordnung in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb und ihre Verpflichtungen unterworfen. Ihre Zahl ist beschränkt, zum Teil auch für die einzelnen hauptsächlichen Zweige des Handels [4]); ihre Kom-

[1]) In Wien war der geschworne Ballenbinder von der Stadt bestellt. Tomaschek II n. 150 p. 78; ein Eid der Ballenbinder bei Köhne, Hansgrafenamt S. 298.

[2]) In Wien erhielten 1348 die Kaufleute und Krämer vom Herzog das Recht, sechs geschworene Unterkäufer zur Vermittelung ihrer Handelsgeschäfte zu wählen (Tomaschek I n. 39). Daneben scheinen aber doch auch zuweilen ungeschworne Unterkäufer geduldet worden zu sein (Köhne 60).

[3]) Schmoller, Tucherbuch S. 431.

[4]) Augsburg, Stadtbuch § 1, 2: Man sol auh wizzen, daz niht mer wan 12 underkeufel hie zer stat sin sullen . . .; der selben 12 suln 4 underkeufel sin ze gewande, ez si sidin oder wullin, unde ze allem wälschen kaufschatze, zu silber, ze golde, ze kupher, ze zin, ze blie, ze ysen, ze unslide, ze smerbe, ze bachen, ze haeringe, ze husen, ze huten, ze vaeken, die man samt verkaufet, ze vel, ze wahse unde ze allem waehsel, ane diu reht, diu in die munze hoerent; so sollen 6 underkeufel sin ze allem wine, ze allem salze, ze allem honige unde

petenz ist dann auf die ihnen speciell zugewiesenen Geschäftszweige beschränkt[1]). Sie haben der Stadt getreue Geschäftsführung eidlich zu geloben[2]), sich der Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung[3]), sowie der Beteiligung an Handelsgesellschaften[4]) zu enthalten und, wenigstens im 15. Jahrhundert, auch schon regelmäfsig Buch zu führen[5]); Unredlichkeit und Gewinnsucht im Geschäfte ist mit strengen Strafen bedroht[6]). Dieser halbamtlichen Stellung entsprach ein erhöhtes

swaz man an wine git oder an saltze mit stichen, einen kauf an dem andern, unde ze allen rossen; so suln 2 underkeuffel sin ze aller linwaete unde ze allem zwilhe, er sei geblaichet oder ungeblaichet unde ze allem garne daz man samptkaufes hine git. In Wien sind 1453 sechs geschworne Unterkäufer für den Handel mit venedischer Ware, Gold und Silber, acht oder zehn für den Handel mit Kleiderstoffen und Rauchwaren, zehn oder zwölf für den Pferdehandel eingesetzt (Schwind-Dopsch 376). Köln hat Unterkäufer beim Holzhandel, Pferdehandel, Wollhandel, Waidhandel, Weinhandel, im Leinwandhause (Stein l. c. pass.).

[1]) Augsburger Stadtb. Zus. S. 70: „ist daz chain underkeufel in eins andern underkeuffels ampt griffet daz im verschriben ist, swa der des bewaert wirt, der ist schuldik ze galtnusse dem vogte unde der stat 10 schillinge; hat er der galtnusse niht, so sol er in eime iare nimmer underkeuffel waerden“.

[2]) Braunschweig, Eidsammlung n. 32: dat gy unsen borgheren unde borgherschen alle ding mit juwer mekeldye truweliken to gude holden na juwen viff synnen, so gy best kunnen unde moghen, de wyle gy mekeler syn unde de wyle yd dem rade behaghet. Brünner Stadtr. § 201: daz sie ir ampt getreulich und rechtichleich vuren.

[3]) Prager Stat. n. 1.

[4]) Braunschweig: Kumpanye . . dar sy hir vordeyl ane soken an kopenschop.

[5]) In Lübeck schon gegen Ende des 14. Jahrh. „mekelriebok“ bei Pauli, Lüb. Zustände Urk. n. 214. — Baseler Kaufhausordnung 1409: sol solich inschriben gescheen ingegenwärtig des, so das guot kauft hat und solte ouch derselbe des koufes also gichtig sein.

[6]) Prager Stat. § 102 n. 7: Unredliche Unterkäufer konnten schon auf das Zeugnis „zweier erbarer manne“ hin „von dem underkaufe gesazt“ werden. Wismarer Mäklersatzung von 1339 § 6: quicunque mekeler . . plus accipiet (nomine meklerschap) . . . sedebit prius in domo preconis, ex tunc abiurabit civitatem sub pena vite sue nunquam reversurus. Quicunque eciam civium nostrorum alicui ipsorum plus dederit, quocunque munere hoc fuerit, 3 marcas argenti emendabit.

Vertrauen, welches den Maklern gegenüber den gemeinen Litkäufern entgegengebracht wurde[1]; und die umständliche und rigorose Behandlung des ganzen Instituts der Makler in den Stadt- und Kaufhausordnungen der Zeit zeugt von der aufserordentlichen Bedeutung, welche demselben von der öffentlichen Gewalt beigelegt worden ist[2].

Wurden sie ja doch mindestens ebensosehr geradezu als unentbehrliche Hilfsorgane der Stadt bei der Aufsicht über die Einhaltung der erlassenen handelspolizeilichen Verfügungen und der Acciseordnungen, wie als Vermittelungsorgane des Handelsverkehrs geschätzt. Ja es ist zu beobachten, dafs Unterkäufer von der Behörde zumeist nur für solche Handelsbetriebe eingesetzt wurden, bei denen diese ein fiskalisches Interesse an genauer Überwachung des Warenumsatzes hatte[3].

Es ist für die Handelspolitik der deutschen Städte des Mittelalters sehr bezeichnend, dafs sie zwar dem städtischen Handel und Verkehr durch eine Reihe von Normen und Anstalten förderlich zu sein sich bemühten, den interurbanen Verkehr aber nahezu gänzlich sich selbst überliefsen. Abgesehen von den Kaufhäusern, welche in erster Linie für den fremden Kaufmann bestimmt waren, aber doch auch der städtischen Handelspolizei dienten, ist wenig von positiven Mafsnahmen zu Gunsten des Verkehrs von Stadt zu Stadt verzeichnet. Die Versorgung der Städte mit Fremdwaren wie der Export von einheimischen Gewerbserzeugnissen und Lebensmitteln lag in erster Linie in den Händen der grofsen Kaufleute; sie befuhren die Jahrmärkte, brachten aber auch während des ganzen Jahres ihre Waren zum Verkauf, wo sie eine Stadt mit ihren Fuhren berührten, und

[1] Ofener Stadtrecht § 94: den selbigen underkeufel ist auch zu glauben, das sy gezeugen vor gericht in kaufmanshandel, ob ir mer dan ainer da pey gewesen ist.

[2] Vgl. dazu i. a. Gengler, Stadtrechtsaltertümer 464 ff.

[3] So von Köln im 14. Jahrh. (Lau 294).

unterhielten ständige Verbindungen mit der einheimischen Geschäftswelt in den verschiedenen Städten, denen sie Kaufmannsware auf Bestellung lieferten.

So lag denn der interurbane Verkehr vor allem in den Händen der Grofskaufleute, welche, wenn auch gering an der Zahl, so doch bedeutend durch ihre Reichtümer, ihre weltmännische Bildung und ihre Verbindungen mindestens in den wichtigen Handelsorten heimisch waren. Ihre volkswirtschaftliche Hauptleistung, die Ermittelung und Verwertung der besten Bezugs- und Absatzquellen für Handelsware, die Vorrathaltung und die stets bereite Kaufkraft wies sie beständig über die engen Kreise städtischer Wirtschaft hinaus; schon im Mittelalter waren die grofsen Kaufleute Organe, fast die einzigen, einer nationalen und internationalen Wirtschaft. Von der Stadt verlangten sie nichts als Rechtsschutz und Sicherheit des Verkehrs, gutes Mafs und billige Zölle: für alles übrige sorgten sie selbst, ihre sociale Stellung bei den Geschlechtern sicherte ihnen hinlänglich politischen Einflufs und wirtschaftliche Macht.

Aber das Mittelalter kannte doch nur wenig Handelsbetrieb, der sich ausschliefslich auf den Einkauf und Verkauf von Waren im grofsen beschränkte[1]). Wie die grofsen Kaufleute der Hansa überall, wo sie festen Fufs fassen konnten, den direkten Einkauf beim Produzenten und den Detailverkauf auch auf fremden Märkten als eine wesentliche Ergänzung ihres Geschäftsbetriebes erstrebten[2]), so galt

[1]) v. Below hat hierfür viele Nachweise beigebracht (Jahrb. f. Nationalökonomie III. F. 20. Bd. S. 1 ff.). Doch sagt eine Kölner Ratsverordnung von 1409 bei Stein, Akten z. Gesch. v. Köln II S. 201 § 2: Vort so sall eyn yeklich wirt synen gast warnen, dat hey alle koufmanschaff, dye hey binnen Coelne brengt, gantz ind unverscheiden verkoufen sall, we sich dat an yecklichen koufmanschaff heischt und geburt.

[2]) Selbst eine so grofse Handelsgesellschaft wie die 1409 zum hansisch-venetianischen Handel organisierte, verschmähte es nicht, durch ihre Faktoren Waren, die von Venedig nach Köln oder Brügge gesendet wurden, unterwegs an geeigneten Plätzen im kleinen zu verkaufen (Stieda S. 46). Noch in der Mitte des 15. Jahrh. hatte der

überhaupt das Detailgeschäft als eine dem Grofshandel durchaus homogene Betriebsart; auch der reiche Kaufmann wollte sich mit den Gewinnen nicht begnügen, die ihm der Grofshandel abwarf, sondern auch den Detailgewinn im Verkaufe sich nicht entgehen lassen. Mit diesem Bestreben aber traf der Grofshandel scharf auf die entgegengesetzten Interessen der kleinen örtlichen Geschäftskreise, die alle einen Detailverkauf auch innerhalb ihrer Betriebe begehrten; Handwerker und Krämer standen im Kampfe mit diesen Tendenzen des Grofshandels, und die städtische Handelspolitik sah sich genötigt, den Detailhandel der Grofshändler einer Reihe von Beschränkungen zu unterwerfen, um zu verhindern, dafs das Gleichgewicht der volkswirtschaftlichen Interessen nicht zu Ungunsten der einheimischen kleingewerblichen Kreise verschoben werde. Wie die städtischen Ordnungen den Handwerkern selbst den gesellschaftlichen Einkauf des Rohstoffs, dem Krämer den Einkauf von Kramware im grofsen anstandslos gestatteten[1]), dagegen im Detailverkaufe dieser Betriebe vielerlei Kontrollen aufrichtete, so beschränkten sie auch das Detailgeschäft des Grofshandels[2]), der in dieser Hinsicht den Krämern gleichgestellt, ja zuweilen sogar gezwungen wurde, deren Verbänden beizutreten und sich nach ihren Satzungen zu verhalten.

Eine besondere Stellung nahmen, insbesondere in den Binnenstädten des nördlichen Deutschlands die Gewand-

Nürnberger Kaufherr Albrecht Scheurl, der mit Italien, Salzburg, Leipzig, Schlesien, Polen und Rufsland in Spezereien, Kupfer, Seidenstoffen, Pelzwerk, Juwelen, Gold und Silber handelte, einen offenen Laden, in dem er die Ware bei Ellen und Pfunden verkaufte (Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I 390). Vgl. auch unten S. 296.

[1]) 1445 Mone 15, 50: In Überlingen gehören zur Zunft der Bäcker die Kerner und Melbler, zu den Schuhmachern die Krämer und Merzler, zu den Küfern die Eisenhändler, zu den Schneidern die Gewandschneider. Doch sind in den allen ussgenomen alle samenköff und offne markttage.

[2]) 1431 Göttinger Kaufgilde bestimmt, dafs ein Kaufmann Gewand schneiden, aber nicht Barchent, Wachs, Butter, Honig u. s. w. im kleinen, sondern nur „samtkopes“ verkaufen darf (Hegel II 411).

schneider ein, welche zwar als Tuchmacher den Kaufleuten am nächsten verwandt, als Detailverkäufer aber doch auch den Krämern nahe standen[1]). In den Städten mit einer entwickelten Grofskaufmannschaft wie in Köln, Hamburg, Lübeck, Stettin sind daher auch die Gewandschneider jenen social und politisch nachgestanden[2]); sie haben sich aber doch auch hier von der Gemeinschaft mit den Krämern ferngehalten[3]); ihre Gilden sind anders als die Handwerkerzünfte organisiert, aber an dem Detailhandel mit Tuch halten sie ebenso wie in denjenigen Städten fest, in welchen sie mit den wenigen Grofskaufleuten zusammen die Kaufleutegilde ausmachen. Doch begünstigt die städtische Zunftpolitik besonders in späterer Zeit immer mehr die Krämer und Weber auch im Detailverkauf mit Geweben[4]) und hat damit die Gewandschneider selbst immer mehr nach der Richtung des Grofshandels abgedrängt. Wo dagegen die Tuchhändler selbst eine Gewerbezunft bildeten, hat dieser Anteil der Krämer am Gewandschnitt leicht zu einer Verschmelzung der beiden Zünfte geführt[5]).

[1]) Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1, 80.

[2]) Doch traten in Köln auch Geschlechter in die Korporation der „Herren unter den gaddemen“ ein, welche eben die Gewandschneider umschlofs (Hegel II 495).

[3]) In Höxter und in Goslar bilden die Gewandschneider die Kaufleutegilde (Hegel 395 u. 401). In Göttingen sind sie zugleich Grofshändler in Kramwaren (ib. 411). In Stendal gehören die Kaufleute, auch die navigantes, zur Gewandschneidergilde; ähnlich in Stralsund. In Dortmund heifst die Gilde „Wandschneider- und Erbsassengesellschaft“ (Schmoller, Tucherbuch 393). Auch im Ofener Stadtrecht (Art. 83) werden Gewandschneider und Kaufleute zusammen genannt, in München den Krämern entgegengesetzt; in Basel hat die Zunft zum Schlüssel (der Kaufleute oder Krämer?) neben den Grautüchern den Einzelverkauf (Schmoller, Tucherbuch 391).

[4]) In Lübeck dürfen nur die Krämer irische Laken und Zardoke, Zwillich und Seter, aber auch Gewürz u. a. im Detail verkaufen (Wehrmann 273). Vgl. 1410 Wandsnyder ib. 490: Ok schall neen wannttsnyder vorkopen by ellentelen penwerden.

[5]) So 1472 zu Villingen (Mone 15, 56), wo die Tuchhändler den Eintritt der Krämer in ihre Zunft geradezu verlangen.

Die singuläre Bestimmung der Strafsburger Ordnung von 1401[1]), dafs die Tuchkaufleute und Gewandschneider das auf dem Kaufhause eingekaufte Tuch nicht wieder daselbst im ganzen verkaufen, das von da weggebrachte nicht wieder dahin bringen lassen dürfen, erinnert an sonstige Mafsregeln der städtischen Handelspolitik insbesondere im Bereiche der Lebensmittel und bezweckt in erster Linie wohl die möglichst reichliche Versorgung des lokalen Marktes. Von einer Begünstigung des interlokalen Verkehrs ist also auch im Gewandhandel keine Rede; alle Erfolge, welche derselbe erzielte, aller volkswirtschaftlicher Vorteil, welcher daraus entsprang, war das Resultat der kaufmännischen Geschäftstüchtigkeit allein.

Schon frühzeitig entwickelte sich in der Kaufmannschaft die Neigung zur Bildung von Handelsgesellschaften zwischen Kaufleuten verschiedener Städte, worin gerade der interlokale Verkehr seine beste Stütze erblickte; aber auch dieses Bestreben fand in der städtischen Handelspolitik im allgemeinen keine Förderung; im Gegenteil suchte städtische Engherzigkeit solche Geschäftsverbindungen eher zu verwerfen als zu begünstigen[2]).

Vor dem 13. Jahrhundert sind in Deutschland Handelsgesellschaften kaum entstanden[3]). Aber schon für 1205 ist eine solche in Köln bezeugt[4]), und in dem Hansegebiet spielen sie schon bald eine bedeutende Rolle. In Lübeck

[1]) Schmoller, Tucherzunft 21[a], 429.

[2]) Viele Beispiele solcher Verbote bei Schmidt 23 f. 1389 Ulm: der Rat verbot, mit irgend einem Gast Kaufmannschaft in Gemeinschaft zu haben bei Strafe von 10 fl. für je 100 Gesellschaftsgulden. Ähnlich Stettin, Leipzig (1454), Weifsensee, Ofen. Das Göttinger Stadtrecht von 1331 verbietet kumpenighe mit Nichtbürgern im Wein-, Fisch- und Tuchhandel. Andere Erwägungen haben zum Verbot von Handelsgesellschaften zwischen Hanseaten und Nichthansen im 15. Jahrh. geführt; vgl. unten S. 305.

[3]) Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierke, Untersuchungen 15) 1883.

[4]) Lappenberg, Stahlhof S. 7: Theobuldo de Colonia et Henrico mercatori socio suo.

sind von 1311—1360 schon eigene, wenn auch nicht obligatorische Gesellschaftsregister geführt[1]).

Zwei Arten von Handelsgesellschaften sind in den lezten Jahrhunderten des Mittelalters auch in Deutschland entwickelt. Die eine, im wesentlichen nach Art der späteren offenen Gesellschaften gebildet, trägt lange noch immer den Charakter einer Familiengemeinschaft[2]); sie besteht unter gemeinschaftlicher Firma und unter Oberleitung eines besonders erfahrenen und angesehenen Mitglieds[3]), aber zugleich unter persönlicher Mitarbeit der meisten Teilhaber und betreibt Handelsgeschäfte auf gemeinsamen, durch periodische Abrechnung festgestellten Gewinn und Verlust. Aber auch eine stille Beteiligung mit blofsem Kapitaleinsatze[4]) war schon in dieser älteren Zeit nicht ausgeschlossen.

Gesellschaftliche Handelsunternehmungen dieser Art wurden vielfach nur für vorübergehende Zwecke gebildet[5]);

[1]) In dem Niederstadtbuche sind in dieser Zeit ca. 300 Societätsverträge eingetragen. Vgl. a. Rehme, Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. (Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 42). Dazu Mollwo, Das Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg S. L ff. Auch die Stadtbücher von Stralsund und Rostock enthalten Eintragungen von Societätsverträgen.

[2]) So nehmen die Fugger überhaupt nur Familienangehörige als Teilnehmer auf, die Welser auch fernstehende (Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I S. 381). Auch die Gesellschaftsverträge der Geldersen und Wittenborg bewegen sich vornehmlich im Verwandtenkreise (vgl. Nirrnheim und Mollwo).

[3]) Regierer hatte sowohl die grofse Ravensburger Gesellschaft, wie auch die ca. 1500 gegründete Nürnberger Handelsgesellschaft für den Handel mit Italien (Schulte I 588).

[4]) 1444 Ott Rulands Handelsbuch S. 36: It. daz ich O. R. empfangen hab von dem W. R. zu Nurnberg 200 rh. guld., die sol ich ihm anlegen zu gwin und verlust auf sein wagnuss. Auch die Wedderleginge des hansischen Rechts gehört vorwiegend hierher (vgl. Mollwo LI).

[5]) 1343 (Schulte I 586) ist in Sitten eine Gesellschaft bes. für Tuchhandel mit einem Kapital von 600 f. auf die Dauer eines Jahres gebildet; auch zwei Lombarden waren daran beteiligt. Dauer von drei Jahren (Pauli, Lüb. Zust. III Urk.-B. 89, 90); 4½ Jahren (Jäger, Ulm 669 ff.); einem Jahre (Lörsch, Aachener Rechtsdenkm. II 5). Vgl. Schmidt S. 39.

aber ebensowohl konnte eine Handelsgesellschaft auch nach dem Ausscheiden einzelner Teilnehmer fortbestehen und ein Societätsanteil an Dritte veräufsert werden[1]).

Eine der Accommenda nachgebildete Gesellschaftsform findet sich insbesondere in den norddeutschen Städten als Weiterbildung des Instituts der Lieger oder Faktoren; Bevollmächtigte von Kaufleuten treten mit zunehmender Selbständigkeit in ein Societätsverhältnis zu ihrem Prinzipal, indem dieser ihnen Kapital zur Verfügung stellt, das sie wie eigenes Kapital bei dem Handelsunternehmen einsetzen und dafür am Gewinn participieren[2]). Auch die Sendeve des hansischen Rechts, welche ursprünglich ein Mandatsverhältnis oder ein Kommissionsvertrag war, nimmt diese Societätsform an[3]). Doch hat sich diese Art der Handelsgesellschaft schon im 15. Jahrhundert allmählich verloren, seit die direkten Geschäftsverbindungen der Geschäftshäuser verschiedener Handelsplätze zunahmen und der Kaufmann damit der Notwendigkeit überhoben wurde, seinen Warensendungen eigene Begleiter mitzugeben.

Dagegen bleibt die Schiffspartnerschaft, welche in der gemeinschaftlichen Erwerbung und Ausrüstung von Handelsschiffen und gemeinsamer Befrachtung zu Handelszwecken

[1]) Allerdings bleibt der Ausscheidende noch eine Zeitlang haftbar, und mufste der Käufer von Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft beitreten (Schmidt 77).

[2]) 1311 Pauli, Lüb. Zust. I n. 102: Ch. de K. tradidit Fr . . o. de P. 20 libr. Angl. den. cum quibus ipse F. mercabitur et medietatem lucri cum principali pecunia sibi tradita debet Chr . . o applicare. Ib.: A. de W. tradidit Godeconi de W. intra manus 54 mr. den. ad dimidiam acquisitionem et fortunam ad quas ipse G. nichil posuit. Vgl. auch Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens S. 11: 1404 dys nochgeschrebene gut habe wir yn wedirlegunge mit den nochgeschrebenen knechten; was sie haben das ist halb unser und halb er.

[3]) Vgl. Schmoller, Jahrb. XVII, 2 S. 386. Übergang einer Sendeve (?) in eine Wedderleginge 1360 Pauli l. c. 103 A.: C. W. et O. St. socius suus computaverunt de societate sua et habuerunt de computatione facta marcas 1400, quarum 1000 mr. den. pertinent C. soli in antea et residuum pertinet ipsis ambobus equa sorte mercemoniali. Has autem 1400 mr. den. ipse O. obtinabit in vera societate mercimoniali (Schmidt 91).

besteht, während des ganzen Mittelalters in Übung und hat viel zu der raschen Entwickelung des Seeverkehrs beigetragen. Auch die leichte Verfügung über die Schiffsparten, wie sie der volkswirtschaftlichen Natur dieses Gesellschaftsverhältnisses entsprach, begünstigte die Verbreitung und häufige Anwendung dieser Societätsform [1]).

Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung verdanken die Handelsgesellschaften des Mittelalters nicht dem Platzgeschäfte, sondern dem auswärtigen Handel. Sein Betrieb erforderte gerade in jenen Zeiten geringer Verkehrsentwickelung die gleichzeitige Anwesenheit der Vertreter eines grofsen Handelsunternehmens in verschiedenen Orten, um die Konjunkturen der verschiedenen Märkte gleichzeitig zu erkunden und mit rascher Hand zu ergreifen; auch die geringe Kapitalkraft der einzelnen Kaufleute konnte durch die Association am leichtesten überwunden, ein Grofshandelsbetrieb auf diese Weise am sichersten und raschesten eingerichtet und das Betriebskapital je nach Bedarf vermehrt werden. Bemerkenswert ist dabei der Unterschied in der Entwickelung und den Formen der süddeutschen und der norddeutschen Handelsgesellschaften. Die grofsen Handlungshäuser der süddeutschen Städte stehen fast alle frühzeitig in gesellschaftlichen Verbindungen nach Art der offenen Gesellschaft [2]). Ihre Handelsthätigkeit ist fast ausschliefslich auf Süddeutschland mit den österreichischen und ungarischen Landen, auf Italien, die Schweiz und Frankreich gerichtet [3]); sie pflegen neben dem Warenhandel der verschiedenen Zweige auch die Ausbeutung von Bergwerken [4]) und zeigen schon frühzeitig eine gewisse

[1]) 1415 wird die quarta pars eines Schiffes ohne Zustimmung der socii exekutionsweise vom Rate der Stadt Lübeck auf einen Dritten übertragen (Schmidt 78).

[2]) So die Handlungshäuser der Fugger, Welser u. a. (vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I 380 ff.).

[3]) Vereinzelt kommen solche Firmen auch im nordischen Handel vor, z. B. eine Nürnberger Gesellschaft 1428 in Dänemark (Roth, Nürnberger Handel 166).

[4]) Hierher gehört im 15. Jahrh. auch die durch grofses Kapital

Neigung zu monopolistischen Organisationen, betrieben auch den Geldhandel und das grofse Kreditgeschäft[1]), kurz, sie sind universell, aber auch exklusiv angelegt.

Innerhalb des grofsen Verbandes der Hanse dagegen entwickelten sich für die einzelnen Hauptrichtungen des Handelsverkehrs in den gröfseren Handelsstädten eigene Handelscompagnien zumeist in der Form von Brüderschaften[2]), ähnlich den italienischen Hafengilden des 13. Jahrhunderts. Von hervorragender Bedeutung war die 1378 aus einzelnen kleineren Gesellschaften gebildete Korporation der Schonenfahrer, welche eigene Statuten und gewählte Älterleute hatte und die Regelung des hansischen Handels in Schonen fast selbständig in die Hand nahm[3]). Ähnlich besteht schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Hamburg eine Gesellschaft der Flandererfahrer[4]). Auch die St. Katharinen- und Dorotheengilde zu Bergen, 1397 von deutschen Kaufleuten gestiftet, hat durch ihre Verbindung mit dem deutschen Kontor und durch die Einbeziehung der dort ansässigen deutschen Handwerksmeister eine Zeitlang grofse geschäftliche Bedeutung erlangt[5]). Von besonderer Art waren speciell in Köln seit dem 13. Jahrhundert mehrere (5) Gaffeln und Gesellschaften von Kaufleuten, welche den gewerblichen Ämtern an die Seite traten; ihre Natur war die der allgemeinen bürgerlichen Societät, doch kamen ihnen nach dem Verbandsbrief von 1396 auch politische Rechte zu[6]).

und Ansehen ihrer Mitglieder ausgezeichnete „gesellschaft des czynnhandels“ in Meifsen (Neumann, Gesch. d. Wuchers S. 461 ff.).

[1]) Über drei gesellschaftlich betriebene Frankfurter Wechselbanken von 1403 vgl. Neumann a. a. O. 611.

[2]) In Lübeck gab es zehn, in Rostock sechs solcher Brüderschaften (Stieda in Hans. Geschichtsbl. XIX 134).

[3]) Wehrmann 39.

[4]) Nirrnheim, Vico v. Geldersen S. 7.

[5]) Hegel, Städte und Gilden I 440. Auch die schleswigsche Bruderschaft, die in Soest seit 1291 erwähnt ist, wird hierher zu stellen sein.

[6]) Mitteil. a. d. Stadtarchiv von Köln 7, 108 u. 11, 68. Eine fraternitas Danica ist daselbst 1246 erwähnt (Lau 217). 1422 (Hirsch,

Doch kommen offene Handelsgesellschaften mit einem im ganzen dem süddeutschen ähnlichen Geschäftscharakter auch im Hansagebiete zahlreich vor; ihre Handelsthätigkeit erstreckt sich nicht blofs auf alle Gebiete, welche dem hansischen Einflusse unterlagen, sondern auch nach Süddeutschland [1]) (Nürnberg, Frankfurt) und nach Venedig [2]). Und auch die Universalität der Geschäftszweige, sowie die Tendenz, eine monopolistische Beherrschung einzelner zu erreichen, ist ihnen nicht fremd; ja die ersten Nachrichten über solche Tendenzen stammen gerade aus dem Hansagebiete [3]), während die Handelsmonopole der süddeutschen Handelsgesellschaften erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts auftraten. Die als „Reformation Kaiser Siegmunds" bekannte Denkschrift über den deutschen Handel macht in dieser Hinsicht auch keinen Unterschied, sondern klagt im allgemeinen über die Trusts und die Syndikate einzelner grofser Gesellschaften [4]).

Von ganz anderer Art als die Handelsgesellschaften waren die genossenschaftlichen Verbände der Kaufleute,

Danzig 228) betrieben sechs Danziger Gesellschaften und der Faktor eines einzelnen Kaufmanns den litthauischen Handel.

[1]) Pauli, Lüb. Zust. I 103 f. Rehme a. a. O. 373.

[2]) Über die Schicksale einer um das Jahr 1409 zwischen Kaufleuten aus Brügge, Köln und Lübeck zum Handel nach Venedig gegründeten offenen Handelsgesellschaft berichtet eingehend Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrh. 1894.

[3]) 1447, 1449, 1454, 1457 Hanserecesse ed. Ropp Bd. 7, 761, 828, Bd. 4, 171, Bd. 8, 346, cit. bei v. Below in Jahrb. f. Nationalökonomie III. F. 20, 10. Von einem Hamburger Tuchhändler wird 1471—76 berichtet, dat he dat gud doet rysende unde vallende, wanner he wil (Hans. Geschichtsbl. 1892 S. 172). Eine Leydener Handelsgesellschaft suchte kurz vorher den Tuchhandel zu monopolisieren. Ein Kölner Kaufmann bringt die Preisbestimmung für Datteln vollständig in seine Hand. Aufkauf von Wein in Köln vgl. v. Below a. a. O. Über die Kupfersyndikate der Fugger s. die Urk. von 1498 und 1499 bei Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I 417 ff.

[4]) Reformation K. Siegmunds ed. Böhm 220: It. es sind grofse geselschaften aufgestanden, die zusamen spanent und treibent gross kaufmanschatz; es ge in wol oder übel, sy schybent es ye darnach, das sy nit verlieren.

welche teils im Anschlufs an ältere Handelsgilden, teils als spätere Schöpfungen interlokalen Handelsinteresses in manchen deutschen Gegenden auch noch im späteren Mittelalter erscheinen. Sie sind nirgends wie die Handelsgesellschaften auf einen gemeinschaftlichen Handelsbetrieb eingerichtet, sondern immer nur bestimmt, den kaufmännischen Interessen ihrer Mitglieder Schutz und Förderung angedeihen zu lassen. Im übrigen tragen aber diese Verbände keineswegs einen einheitlichen Charakter. Kaufmannsgilden, welche nur für die Pflege örtlich begrenzter Handelsinteressen bestimmt sind, also vornehmlich nur dem Gewandschnitt [1]) und etwa dem Kleinhandel dienen, zeigen ähnliche Einrichtungen wie die Zünfte der Handwerker, wie sie oft auch geradezu als Kaufleutezünfte bezeichnet werden; ihre volkswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Funktionen sind durch die Grundzüge der städtischen Handelspolitik genügend gekennzeichnet, ihre sociale Bedeutung mit der allgemeinen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft in den Städten gegeben. Dagegen sind die Handelsverbände, welche ihre Aufgabe vornehmlich in der Pflege und Förderung des auswärtigen Handels erblicken, wesentlich unabhängiger von den Einflüssen der städtischen Handelspolitik, haben aber doch andererseits, wie die Kölner Kaufleutegaffeln, auch obrigkeitliche Funktionen in die Hand bekommen. So gehört die Fürsorge für die Weser von Bremen bis zur See zu den Befugnissen der Elterleute der dortigen Kaufmannschaft [2]), während sie im übrigen nur eine Interessenvertretung bilden. So sind die Kaufleute der westfälischen Städte für den interurbanen Marktverkehr und die Pflege der Strafsen in diesem

[1]) So 1379 die Wandschneidergesellschaft in Dortmund (Städtechroniken 20, 245). Auch die 1323 erneuerten Statuten einer Kaufmannsinnung in Kassel (Köhne, Hansgrafenamt 306), beziehen sich auf eine reine Gewandschneiderinnung. Vgl. andere Beispiele bei v. Below (Jahrb. f. Nationalökonomie III 20, 15 ff.), der geneigt ist, allen Gewandschneidergilden den Charakter von Kaufmannsgilden i. e. S. abzusprechen. S. oben S. 268.

[2]) Köhne, Hansgrafenamt 144.

Gebiete zu einer Gemeinschaft verbunden, welche den Hansen der deutschen Kaufleute auf den grofsen Märkten des Auslandes ähnlich ist[1]).

Auch die Hansa zu Regensburg kann als eine solche freie Kaufmannsvereinigung gelten, welcher gewisse obrigkeitliche Befugnisse zustanden, die sie unter Aufsicht und Mitwirkung der städtischen Obrigkeit ausübte[2]). Und eine ähnliche Verbindung der Kaufleute unter dem Namen der „Hans" scheint auch in Wien schon im 13. Jahrhundert bestanden zu haben; dafs ihr besondere Rechte und Freiheiten zustanden, ist aus dem Amtseid ihres Vorstehers zu ersehen[3]). Dafs sich die Wirksamkeit solcher Kaufleuteverbände über den eigentlichen Stadtbereich hinaus erstreckte, unterscheidet diese Art von Verbänden ebenso auffällig von den Kaufleutezünften, wie ihre viel freiere Organisation; man könnte sie eher mit modernen Handelskammern, als wie mit mittelalterlichen Zünften vergleichen. In eine Reglementierung des Handelsbetriebes lassen sie sich in keiner Weise ein; der einzelne Kaufmann innerhalb des Verbandes geht unbeeinflufst seinen Geschäften nach, und nur Schutz in der Fremde, Verbesserung der Transportverhältnisse und billige Entscheidung in handelsrechtlichen Streitsachen erwartet er von dem Verbande. Dafür leistet er auch gewisse Abgaben an denselben, deren richtiger Eingang ebenso wie die Funktionen des Verbandes unter den Schutz der Obrigkeit gestellt sind.

Dafs diese Art kaufmännischer Organisationen für gemein-

[1]) Stüve, Osnabrück I 460; Köhne 163.

[2]) Stadtrecht B S. 40 § 2: So gehort daz in dy hanns: waz daz wazzer an trifft und dy achs von verdienten lon und von gesellschaft wegen und von chaufmanschaft wegen und man sich zewht an dy geswornen underchäwffl und umb unrecht gewag, umb unrechtz zaichen und mas und umb eich, wann man darumb also ze chrieg wirt. Vgl. Gengler, Beiträge 3, 115 f.

[3]) 1403 Berichte und Mitteil. d. Altert.-Ver. z. Wien III 272: und das Ir auch die hans mit allen iren rechten und freihaiten, als die von alters ist herkomen . . . treuleichen haldet. Ob die seit 1360 bezeugte Kaufleutezeche mit der „Hans" in Beziehung zu setzen ist, ist unsicher.

nützige Zwecke der Kaufmannschaft verhältnismäfsig selten bezeugt sind, läfst sich mit der sehr verschiedenartigen Ausbildung der städtischen Verwaltung ebenso wie dadurch erklären, dafs vieler Orten auch Kaufleute und Gewandschneiderinnungen diesen Interessen des Handelsbetriebes gerecht werden konnten, besonders da, wo überhaupt im Gewandschnitt und dem Tuchhandel das hervorragendste lokale Grofshandelsgeschäft bestand.

In nahem Zusammenhange mit diesen kaufmännischen Organisationen für den interurbanen Handelsverkehr steht auch das in einer Anzahl von Städten bezeugte Hansgrafenamt[1]. Hervorgegangen ist dasselbe, wie es scheint, teils aus freien Verbindungen von Kaufleuten, welche bei ihren weiteren gemeinschaftlichen Handelsfahrten sich ein Oberhaupt wählten, teils aus einer herrschaftlichen Organisation lokaler Kaufmannsinteressen, welcher die Pflege derselben für die weitere Handelsfahrt zum Ziele gesetzt ward. Der Hansgraf sollte vor allem die Rechte und Interessen der so vereinigten Kaufleute in fremden Ländern und Märkten schützen, einen geregelten Verkehr mit den lokalen Obrigkeiten pflegen und die im Schofse der vereinigten Kaufleute entstehenden Streitigkeiten beilegen[2]. Schon diese für Regensburg gegen Ende des 12. Jahrhunderts[3], für Wien[4] im 13. Jahrhundert bezeugte Kom-

[1]) Vgl. hierüber i. a. C. Köhne, Das Hansgrafenamt 1893.

[2]) Schon die Hansa von Flandern in London hatte einen Hansgrafen als Vorstand (Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte Anh. Nr. 39).

[3]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 386.

[4]) In einer Urk. K. Ladislaus von Ungarn 1279 erscheint hansgravius rector mercatorum de Vienna et de Austria; diesem bestätigt der König eine von seinen Vorfahren herrührende Zollordnung. Über seine Kompetenz vgl. auch 1383 (Hormayr V Urk. 152): Der H. von Österreich ordnet den Tuchverkauf zu Tuln. 1379 (Ber. d. Altert.-Ver. III 274): die Warenschau über die Weber wird von vier Meistern und dem H. geübt. 1408 (ib. 292) kann der H. fremden Kaufleuten ausnahmsweise die Reise nach Ungarn erlauben. Vgl. oben S. 226 A. 2 1453 und 1480 Hansgrafenordnungen.

petenz des Hansgrafen ist ohne Mitwirkung der öffentlichen Gewalt nicht zu denken; auch die Genossenschaft der reisenden Kaufleute, an deren Spitze der Hansgraf stand, konnte nach mittelalterlicher Anschauung ohne Bewilligung der städtischen Obrigkeit nicht bestehen. In der That ist auch eine öffentlichrechtliche Regelung des Hansgrafenamts, sei es durch städtisches Statut oder landesherrliches Privilegium überall erfolgt, der Hansgraf selbst mit öffentlichem Charakter ausgestattet; die Genossenschaft der Kaufleute (Hansa) empfängt gleicherweise die Anerkennung ihres Bestandes und ihrer statutarischen Normen durch die öffentliche Gewalt.

Dabei bestehen im einzelnen allerdings grofse Verschiedenheiten in der Ausbildung der Institution, welche ebenso in den verschiedenen Einrichtungen der öffentlichen Gewalt, wie in der gröfseren oder geringeren Bedeutung der kaufmännischen Korporationen begründet sind, denen das Institut des Hansgrafen dienen sollte. Der Hansgraf ist bald ein von den Kaufleuten freigewähltes Oberhaupt[1]),

[1]) Besonders lehrreich ist die Entwickelung des Hansgrafenamts in Regensburg, welche aus folgenden Urkunden zu ersehen ist: 1207 Mon. Boic. 29^{a} p. 533 § 6: It. cives Ratisponenses facultatem habebunt ex arbitrio suo eligendi magistrum qui vulgariter hanisgrave dicitur, ut ille de officio suo iura et consuetudines ipsorum in nundinis requirat et si infra civitatem is aliquid ordinare disposuerit, id non nisi secundum civilia instituta et ex consensu urabanorum fiat. 1230 ib. 31^{a} p. 544 § 12: It. cives potestatem habebunt eligendi hansgravium, qui disponat et ordinet extra civitatem et non infra, ea tantum que respiciunt negotia nundinarum. Gengler, Beiträge 3, 114 meint, dafs unter cives zunächst nur die emendo et vendendo ritum negotiationis exercentes zu verstehen seien. 1281 Lichtenbergischer Schied: Si habend auch geraten und gescheiden und gesaczt uf den selben eit, daz die burgaer, di uf der strazze und uf dem lande und uf dem wazzer varent, einen hansgraven suln haben und alle iar einen mitenewen, der di burgaer samme, di uf der strazze und uf dem lande und uf dem wazzer varent und anders nieman; und sol der auch anders nihtes gewalt haben in der stat dann umbe deu geschäfte, deu si habent ze handeln umb die strazze. 1334 Ratsbrief § 5: It. es gevellt auch meinen herren wol, daz der hansgraf und die hans handeln und leben, als deu hantvest sagt (s. oben 1281) daz sich der hansgraf ihttez mer an nem noch

bald ein von der Stadt oder dem Stadt- und Landesherrn [1]) eingesetztes Organ zur Pflege des interurbanen Verkehrs; seine Kompetenzen sind bald auf den Handelsverkehr an fremden Plätzen beschränkt, bald in weitem Umfange für alle Interessen der von ihm vertretenen Kaufmannschaft bestimmt.

Zu einer gröfseren Wirksamkeit scheint übrigens der Hansgraf nur im Donauverkehr gekommen zu sein; wenigstens lassen die spärlichen Nachrichten über diese Institution aus anderen Teilen des Reiches während der älteren Zeit den Hansgrafen nur in der bescheidenen Rolle eines Markt- und Strafsenorgans erkennen [2]). Im 15. Jahrhundert verliert sich überdies die Genossenschaft der fahrenden Kaufleute mehr und mehr, und der Hansgraf erhält sich nur als ein städtischer oder landesfürstlicher Verkehrsbeamter mit gewissen, aus der mittelalterlichen Auffassung verständlichen niederen Befugnissen polizeilicher und jurisdiktioneller Natur.

Zu den Einrichtungen, welche sich die Kaufleute für den interurbanen Handelsverkehr geschaffen haben, gehören endlich auch die Messen, welche sich aus den althergebrachten Jahrmärkten an einigen Orten unter besonders günstigen Umständen schon gegen Ende des Mittelalters auch in Deutschland ausgebildet haben. Allerdings waren

dhein ander samenung hab, dann umb der chaufmanschaft und der strazze auf wazzer und auf land geschäft und notdorft an allez gevar.

[1]) In Österreich und Steiermark ist, wenigstens in der späteren Zeit, der Hansgraf vom Landesfürsten ernannt.

[2]) In Bremen sollen nach einer Ratsverordnung von 1405 (Urk.-B. IV n. 338) zwei Ratsherren Hänsegräfen sein, welche für die Führung des Denkelbuchs und Bürgerbuchs, sowie die Erhaltung der Strafsen vor der Stadt und innerhalb der Stadt Sorge tragen, wofür sie das Hensegeld und einen Anteil an dem Bürgergeld beziehen. In Dortmund ist schon ca. 1260 (Urk.-B. I 109) ein H. bezeugt, der namens der Stadt eine Hansgrafschaft zu Lehen giebt. H. kommen später auch in anderen westfälischen Orten vor und zwar vornehmlich als Marktbeamte. In Hameln kommen H. zuerst 1362—1370 (Stadtbuch n. 73, 78) vor, wo sie städtische Aufsichtsorgane über Kaufleute sind. In Kassel sind 1323 H. als magistri pannicidarum erwähnt (Köhne 306).

hierfür die Gunst der obersten Gewalten im Reiche und in den Territorien, wie die Förderung durch die städtischen Obrigkeiten mindestens ebenso sehr nötig als das thatkräftige Eintreten einer kapitalreichen Kaufmannschaft. Denn das, was eine Messe von einem gewöhnlichen Jahrmarkt unterschied, war nicht blofs die gröfsere Konzentration von Angebot und Nachfrage, sowie die Höhe der Umsätze, sondern auch die besonderen Vorrechte, welche den Mefsplätzen in Zoll- und sonstigen Verkehrsabgaben, rechtlichem Schutz der Kaufleute, Verkehrsfreiheit und Sicherheit geboten wurden.

Die ältere Zeit des Mittelalters hat solche Verkehrseinrichtungen in Deutschland noch nicht gekannt. Die Messen der Champagne haben seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts den Mittelpunkt des Waren- und Geldverkehrs zwischen Italien und dem mitteleuropäischen Handelsgebiete gebildet. Die Märkte waren schon im 13. Jahrhundert von Kaufleuten aus Strafsburg, Augsburg[1]), Basel und Konstanz[2]), von Köln u. a. besucht; in Troyes, Provins, Bar-sur-Aube und Lagny hatten die Deutschen Kaufhäuser oder Warenlager[3]).

Aber schon im 13. Jahrhundert ist von Kaiser Friedrich II. der Versuch unternommen, den Mefsverkehr auf deutsche Plätze zu leiten; Oppenheim (1227), Worms (1243), Speier 1245 erhielten solche Mefsprivilegien; aber doch nur die Messen von Frankfurt a. M.[4]) haben eine dauernde und grofse Bedeutung erlangt. Von Kaiser Friedrich II. zuerst geschaffen und unter besonderen kaiserlichen Schutz gestellt, ist die Frankfurter Messe im 14. Jahrhundert durch die Gunst Kaiser Ludwigs des Bayern sehr gehoben; zu der bestehenden Bartholomäusmesse wurde ihr (1330) eine Ostermesse verliehen und ihr ein Monopol für einen weiten Umkreis eingeräumt; der Kaiser verpflichtet sogar sich und

[1]) 1282 Mon. Boic. 33ª 161.

[2]) 1289 Ordnung über den Leinwandhandel auf den Messen der Champagne (Mone 9, 48 f.).

[3]) Schulte I 162.

[4]) Erste Erwähnung 1240 (Böhmer, C. Moenof. 68).

seine Nachkommen (1337), weder der Stadt Mainz noch einer anderen Stadt Märkte und Messen zu bewilligen, welche den zwei Messen von Frankfurt nachteilig wären. Auch Karl IV. und Wenzel bewahrten der Frankfurter Messe ihre besondere Gunst, so dafs dieselbe in der That gegen Ende des 14. Jahrhunderts bereits zum grofsen Teile das Erbe der inzwischen in Verfall geratenen Champagner Messen antreten konnte.

Im Hansagebiete haben es im Mittelalter nur wenige Marktorte zu einer gröfseren Bedeutung gebracht, so dafs sie als eigentliche Mefsplätze erscheinen. So hatte insbesondere Hamburg im 14. Jahrhundert zwei stark besuchte Messen im Juni und September[1]), Lüneburg und Braunschweig Herbstmessen, Danzig seinen berühmten Dominiksmarkt.

Im Anfang des 15. Jahrhunderts ist die Frankfurter Messe regelmäfsig besucht von allen Rheinstädten, von der Ostschweiz, Elsafs, Pfalz, Rheinlande und dem südlichen Teile der Niederlande, Hessen-Nassau, Thüringen, Franken, Württemberg und Baden; von den Donaustädten bis Passau abwärts und dem bayrischen Schwaben. Selten kommen Orte in Ober- und Niederbayern, Böhmen und Schlesien vor. Die ganze norddeutsche Tiefebene ist ausgeschlossen, Braunschweig ist hier der äufserste Punkt. Ebenso fehlen die noch halbslavischen Länder im Osten der Elbe mit Ausnahme von Breslau. Vereinzelt kommen doch auch schon die Meifsener Städte, dann Brüssel, Mecheln, Löwen, sowie Venedig und Mailand vor[2]).

In den Seestädten ist im allgemeinen der regelmäfsige, grofse Warenverkehr während der ganzen Schiffahrtsperiode gleichmäfsig entwickelt, so dafs sich ein Bedürfnis nach besonderen Mefstagen nicht ergab. Für Zahlungsausgleichungen fungiert innerhalb des ganzen Hansagebietes in erster Linie

[1]) Nirrnheim l. c. passim. 1365 gewährte K. Karl IV. den Hamburgern eine grofse Messe, welche 14 Tage vor Pfingsten beginnen und 8 Tage nach Pfingsten enden sollte. Sie scheint aber gar nicht ins Leben getreten zu sein (ib. XXIX).

[2]) Bücher I 503 f.

die weltberühmte Messe von Brügge vom 1. bis 18. Mai; als Wechselplaz ist daneben allerdings auch Lübeck stark benutzt [1]).

So Hervorragendes auch die deutsche Kaufmannschaft für das Gedeihen und die Blüte des inneren Wirtschaftslebens der Städte und den interurbanen Verkehr geleistet hat, in der Selbstbeschränkung auf den deutschen Binnenhandel war doch Grofses nicht zu leisten; in den kühnen Unternehmungen, welche deutsche Kaufherren auf eigene Faust, ohne Hilfe des Reichs, der Landesherren und der Städte in fremden Ländern begründeten und mit dem ganzen Einsatz ihrer geistigen Kraft und ihres Vermögens, unter beständigen Gefahren und Entbehrungen glänzend durchführten, kommt erst die Tüchtigkeit der deutschen Kaufmannschaft des Mittelalters zum vollen Ausdrucke. Am Beginne des 13. Jahrhunderts ist der deutsche Kaufmann schon überall an den Küsten der Ostsee und Nordsee zu Hause, hat in Holland und Flandern seine festen Verbindungen, steht auf den Messen der Champagne wie er die Märkte Italiens regelmäfsig besucht.

Aber doch tiefgehende Unterschiede in der Lage der Kaufleute und in ihrer Wirksamkeit zeigen sich zwischen jenen Nordlandsfahrern und den deutschen Kaufleuten, welche ihre Verbindungen mit den wirtschaftlich hochentwickelten Handelsgebieten unterhalten. Ohne gildemäfsigen Verband, ohne Rückhalt an der Stadt, welcher sie angehören [2]), höchstens vorübergehend für konkrete Handelszwecke geeinigt, tritt der deutsche Kaufmann in Frankreich und Italien auf. Im Fondaco dei Tedeschi in Venedig ist ihm eine sichere, ja sogar prächtige Heimstätte bereitet [3]); die grofse Handels-

[1]) Pauli, Lüb. Zustände II 101. Hirsch, Danzig 238.

[2]) Nur für die Messen der Champagne hat Konstanz seinen Kaufleuten eine Ordnung gesetzt, die auch einen gewissen Schutz gewähren sollte (Mone 4 1 ff.).

[3]) Thomas, Capitolare dei Visdomini del Fontego dei Todeschi in Venezia 1874; Heyd in Sybels, Hist. Zeitschr. 1874 und zusammenfassend

republik selbst, im Bewufstsein der hervorragenden Bedeutung der deutschen Handelsbeziehungen hat diesen Kaufherrnhof beigestellt[1]; dafür ist aber auch jeder deutsche Kaufmann verpflichtet, dort abzusteigen, seine Waren niederzulegen, seine Geschäfte abzuschliefsen unter der Aufsicht und Kontrolle venetianischer Beamten, welche die Verwalter des Fondaco sind; nur die Zunft der Ballenbinder des Fondaco, welche ausschliefslich aus Deutschen besteht, unterliegt auch dem Oberaufsichtsrechte der deutschen Kaufherren[2]. Diese für den fiskalischen und monopolistischen Geist der venetianischen Handelspolitik bezeichnende Institution charakterisiert zugleich auch die Lage des deutschen Kaufmanns; so rücksichtsvoll und zuvorkommend unter Umständen auch die Republik mit den Bewohnern des Fondaco verfährt, sie sind doch immer die Gäste, die Schutzbedürftigen; in ihrer persönlichen Freiheit waren sie ähnlich beschränkt wie die Bewohner der deutschen Faktoreien in Nowgorod oder im Stahlhof zu London, aber nicht kraft autonomer Satzung der Kaufmannschaft, sondern kraft Befehls der Republik; grofs waren die finanziellen Lasten, welche für Miete von Kammern und Gewölben[3], sowie für Zoll von den Waren zu tragen waren.

So bilden die Deutschen im Fondaco zwar eine stattliche Schar unternehmender, geschulter und kapitalkräftiger Kaufleute, welche durch ihre weitreichenden Verbindungen

H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig 2 Bde. 1887 mit Urkunden.

[1]) Noch 1228 heifst das Haus Fonticum communis Veneciarum, ubi Teutonici hospitantur (Simonsfeld II 9).

[2]) 1418 Simonsfeld I 165: quelli sarano electi per nostri compagni sia et esser debia de nation Todescha ... Et subito fatta tal electione .. dobiamo presentar prima ali nostri marchadanti Todeschi saper et intender da lora se tal election per nui facta sia de suo consenso.

[3]) 1354 wurden für jede Nacht 12 piccioli, für die Benutzung einer Kammer ebenfalls 12 p., 1437 für Einrichtung und Bedienung pro Nacht 2 soldi de' piccioli verlangt; 1487 für eine Kammer pro Jahr 4 Dukaten, 1508 für ein Gewölbe im neuen Fondaco 6—20 Duk. (Simonsfeld I 364, II 12). Über ihre Besetzung vgl. Beilage V.

und den grofsen Umsatz ihrer Geschäfte auch für die Republik wertvoll und achtunggebietend erscheinen mufsten; aber da sie untereinander keine Handelsgenossenschaft bildeten und noch weniger als die Repräsentanten und Bevollmächtigten der deutschen Kaufmannschaft oder auch nur der oberdeutschen Handelsstätten gelten konnten, so waren sie auch keine Handelsmacht, mit der Venedig Verträge abzuschliefsen oder überhaupt nur bei seiner Handelspolitik zu rechnen sich veranlafst gesehen hätte.

In Genua haben sich die deutschen Kaufleute spätestens seit 1441 einen Genuesen als Konsul gewählt, der ihre Privilegien und die Interessen der Einzelnen schützen, ihre Streitigkeiten entscheiden sollte; dagegen sind hier wie in Mailand die Versuche, einen Fondaco für die deutschen Kaufleute zu errichten oder sonst ein gemeinschaftliches Band zu schaffen, resultatlos verlaufen [1]).

Eine wesentlich andere, ungleich bedeutendere Aufgabe erfüllte der deutsche Kaufmann im Norden von Europa. Die Anfänge jener grofsen Handelsgemeinschaft norddeutscher Städte, welche später als deutsche Hansa eine Weltstellung einzunehmen berufen war, gehen auf die Verbindungen zurück, welche deutsche Kaufleute in fremden Ländern untereinander eingegangen sind. Schon im 12. Jahrhundert geniefsen die auf Gotland angesiedelten Deutschen besondere Handelsprivilegien; in Wisby bildeten die Deutschen einen grofsen Teil der Gemeinde und haben mit den Goten gemeinsamen und gleichberechtigten Anteil am Stadtregimente [2]). Daneben besteht, als ältester Verband dieser Art, eine Genossenschaft aller nach und über Gotland handelnden und sich dort kürzere oder längere Zeit aufhaltenden deutschen Kaufleute, welche zuerst nur im Ostseegebiete, dann auch an der Nordsee als Vertreterin des deutschen Handels selbständig auftritt. Angehörige von mindestens dreifsig deutschen Städten, von Köln und Utrecht an bis nach Wisby, Riga und

[1]) Schulte I 532, 559.

[2]) D. Schäfer, K. Waldemar S. 42 ff.

Reval sind als Teilnehmer dieser Einigung der „geeinigten Gotlandsfahrer des römischen Reiches“ nachzuweisen[1]).

Ebenso ist die freie deutsche Handelsniederlassung in Nowgorod eine Schöpfung der deutschen Genossenschaft auf Gotland[2]). Auch in England hatte sich schon im 12. Jahrhundert eine Genossenschaft deutscher Kaufleute gebildet, welche in der Gildhalle in London ein eigenes Haus besafs und sich des Rechtes erfreute, eine „Hanse“ bilden zu können[3]); war dasselbe zunächst auch nur den Kaufleuten aus Köln bewilligt, so konnten doch auch Bürger anderer Städte dieser Genossenschaft beitreten; die westfälischen Kaufleute scheinen alle zur kölnischen Hanse gehört zu haben. In den Jahren 1266 f. gelang es den Hamburgern und Lübeckern, das Recht zur Gründung einer eigenen Hanse in London „in derselben Weise wie sie die Kölner haben“, zu erlangen[4]), und 1260, spätestens 1281 hat sich die Vereinigung der Hansen zu einer einheitlichen Genossenschaft „der Kaufleute des Reiches Alemannien, welche das Haus in der Stadt

[1]) Lüb. Urk.-B. I n. 180.

[2]) 1229 Lappenberg n. 11b: Curie Theutonicorum et Gotensium et hospites libere erunt ita quod Nogardienses nec personis nec rebus habendis, tractandis vel vendendis aliquas possunt ponere constituciones. 1293 Hanserecesse I n. 70: libertates et jura mercatorum terram Gotlandie ac curiam Nogardie frequentancium; que eciam libertates tam in dicta curia (Nog.) quam in terra Gotlandie ab universis mercatoribus a retroactis temporibus usque in tempus hodiernum sunt concorditer observate.

[3]) K. Heinrich II. (Lappenberg Nr. 3): Praecipio vobis, quod custodiatis . . homines et cives Colonienses, sicut homines meos et amicos et omnes res et mercaturas suas et possessiones, ita quod neque de domo sua London., neque de rebus neque de mercaturis suis . . iniuriam aliquam vel contumeliam eis faciatis.

[4]) 1266 Lappenberg II p 93: K. Heinrich III. ad instanciam ducis Brunswicensis mercatoribus ipsius ducis de Hamborch concedimus . . . ut habeant hansam suam per se ipsos per totum regnum in perpetuum: ita tamen, quod ipsi mercatores faciant nobis et heredibus nostris consuetudines inde debitas et consuetas. 1267 (ib. p. 94) für Lübeck: quod ipsi habeant hansam suam reddendo inde 5 sol. eodem modo, quo burgenses et mercatores Colonienses hansam suam habent.

London haben, das gewöhnlich die Gildhalle der Deutschen genannt wird," vollzogen [1]).

Und auch in Flandern haben sich die deutschen Kaufleute nicht nur wertvolle Privilegien, sondern auch eine eigene Genossenschaft errungen, welche aus Vertretern der drei wichtigsten Gruppen von Kaufleuten der vorhanseatischen Zeit, der Gotlandfahrer, der deutschen Kaufleute in England und der lübischen bestanden [2]).

In dem hamburgischen Seerecht von 1270 und dem lübischen von ca. 1299 erscheinen die deutschen Kaufleute in den flandrischen Städten zu Hansen geeinigt unter einem Oldermann, der sie regelmäfsig versammelt und in der Morgensprache Recht findet; für die Zwecke der Genossenschaften wird ein regelmäfsiger Beitrag von den Genossen eingehoben [3]).

Die volle Bedeutung dieser Vereinigungen deutscher Kaufleute im Auslande für die Entwickelung der Hansa tritt aber doch erst in dem Einflusse hervor, welchen diese Genossenschaften auf die Handelspolitik der Städte selbst ausgeübt haben. Es liegt nahe, dafs die Mitglieder dieser Genossenschaften, welche zugleich angesehene Kaufherren in den Städten des Mutterlandes waren, ihren persönlichen Einflufs in der Stadt geltend gemacht haben, um diese zu einem der Genossenschaft förderlichen Verhalten zu bestimmen; auch haben die Städte frühzeitig die Pflege dieser auswärtigen Handelsinteressen als ihre Aufgabe angesehen. Unvermerkt tritt an die Stelle einer blofsen Vertretung der kaufmännischen Interessen in den grofsen Genossenschaften die Vertretung der städtischen Handelsinteressen und aus der Verbindung der Kaufleute erwächst ein Verband der Städte selbst, aus denen sie hervorgegangen waren. So werden die Verhältnisse des deutschen Hofes zu Nowgorod, welche anfänglich nur von der gotländischen Genossenschaft

[1]) Lüb. Urk.-B. I n. 419.

[2]) 1252 Hanserecesse n. 431—436.

[3]) Lappenberg I 10.

geordnet sind, in der Folge zur gemeinsamen Angelegenheit der an demselben interessierten Städte; auch die flandrische Niederlassung der deutschen Kaufleute ist wiederholt Gegenstand gemeinsamer Beschlüsse der Städte; die Genossenschaft der Kaufleute auf Gotland wird durch die Gemeinschaft der Städte absorbiert[1]), und selbst in den Handelsverhältnissen der deutschen Hanse in London werden, wenn auch mehr gelegentlich, Spuren eines gemeinsamen Auftretens der Städte wahrnehmbar[2]).

Diesem Gegensatz in der Wirksamkeit des deutschen Kaufmanns in Süd und Nord entspricht auch der ganz differente Einflufs, welcher von der Kaufmannschaft auf die auswärtige Handelspolitik der Städte ausgegangen ist. Zwar hat das gleichartige Interesse der Kaufleute, ihre geschäftliche Verbindung mit einer Anzahl von Städten, ihr Besuch fremder Märkte überall bewirkt, dafs sie vor allem für einen möglichst vollen und gesicherten Landfrieden eintraten und die Städte zum Abschlusse von Bündnissen hindrängten; der Gegensatz zwischen den specifischen Interessen der handeltreibenden Stadtbevölkerung und der wirtschaftlichen wie politischen Interessen der Grund- und Territorialherren, sowie der mangelnde Schutz einer schwach gewordenen Reichsgewalt führte die Städte darauf hin, in Bündnissen sich Schutz und Sicherheit selbst zu schaffen. Zuerst zeitigt das reichentwickelte städtische Leben am Rhein einen solchen Städtebund, dessen Organisation 1255 fertig dasteht. Neunzig Städte am Rhein und im Hinterlande waren in diesem Bunde vereinigt, an dem übrigens auch geistliche und weltliche Herren sich beteiligten. Die Erhaltung des Landfriedens, wo nötig mit bewaffneter Hand, die Beseitigung aller willkürlichen Rheinzölle waren die ausgesprochenen Ziele des Bundes; eigentlich handelspolitische Aufgaben hat er sich nicht gesetzt und daher auch keinerlei einheitliche Wirk-

[1]) D. Schäfer l. c. 71 f.

[2]) So 1303 (Lappenberg n. 113), in welchem die Hanse in London die westfälischen Städte und Rostock anruft, einem Beschlusse der Hanse wegen Ausschliefsung gewisser Kaufleute Rechnung zu tragen.

samkeit zur Förderung und Ausbreitung des nationalen Handels entfaltet. Dagegen kam der Bund allmählich immer mehr in eine politische Rolle hinein, durch den Gegensatz, in welchen er sich zur Reichspolitik und zu den Interessen der Kurfürsten stellte.

Auch der schwäbische Bund, im Anfang des 14. Jahrhunderts vornehmlich von den oberdeutschen Handelsstädten unter Führung von Augsburg, Ulm und Nürnberg gebildet, diente zunächst gleichfalls zur Abwehr von Gewaltthätigkeiten der Territorialherren und zur Bewahrung des Landfriedens; eine dem rheinischen Bunde ähnliche politische Richtung machte das Reich dem Bunde feindlich; ohne einen bleibenden volkswirtschaftlichen Erfolg erreicht zu haben, verfiel mit der Blüte des oberdeutschen Handels auch der schwäbische Städtebund.

Neben diesem allgemeinen schwäbischen Städtebund bestehen im 14. Jahrhundert insbesondere unter den Bodenseestädten [1]) und am Oberrhein [2]) engere Bündnisse, welche den grofsen Bund ergänzten und überlebten [3]). Ist auch bei ihnen die Erhaltung und Pflege des Landfriedens der leitende Gesichtspunkt [4]), so treten doch auch specielle handelspolitische Interessen hervor; insbesondere dem italienischen Warenverkehr wenden sie ihr Augenmerk zu [5]). Doch kommen

[1]) 1302 (Mone 4, 57) Geleitsbrief des Grafen von Freiburg für Konstanz und die anderen drie stette, die uwer eitgenossen sind.

[2]) 1334 (Mone 6, 430) sind zwölf oberrheinische Städte verbündet.

[3]) 1377 und 1379 Kriegsmatrikel des schwäbischen Städtebundes (Mone 6, 173); kleiner Bund von elf Städten; zum grofsen gehörten auch die fränkischen Städte (1384 Abrechnung Mone 6, 178 13 Städte).

[4]) 1384 (Mone 8, 298): Anleihe von 1700 fl. die wir in unsern und gemainer stet des bundes um den See guten und redlichen nutz bewendet und bekeret habint.

[5]) 1398 (Mone 4, 39) Genua schreibt: magnificis et potentibus universitatibus civitatum confederatarum colligatarum ac coniuratarum tam sacri imperialis quam libere lige Suevie, Francie et Pavarie, quam eciam aliarum eis confederatarum. 1402 (Mone 4, 33): civitates et oppida circa lacum Constanciensem adiacencia, sacro Romano imperio subiecta, in simul confederecionem propter commune bonum pacis generalis

gemeinschaftlich unternommene Schritte über allgemeine Vorstellungen um Schutz der Strafsen oder günstige Behandlung der einheimischen Kaufleute nicht hinaus. Eine energische Vertretung der gemeinsamen Handelsinteressen, eine einheitliche Leitung der Handelsverbindungen mit fremden Städten und Ländern fehlt vollständig.

Gerade die Geschichte des Fondaco dei Tedeschi in Venedig ist hierfür ein schlagender Beweis. So oft auch die oberdeutschen Städte, die ja das hauptsächliche Interesse am Handel mit Venedig hatten, veranlafst sind, zu Gunsten ihrer Kaufleute bei dem Senat der Republik einzutreten, bleibt doch immer ihre Intervention auf einzelne Fälle und einzelne Städte beschränkt; nie ist von einem Verband des deutschen Kaufmanns in Venedig oder von einem kollektiven Auftreten der deutschen Städte in Handelssachen der Republik gegenüber die Rede. Die Bündnisse der oberdeutschen Städte kommen über die allgemeinen Gesichtspunkte der Landfrieden nicht hinaus.

Auch die norddeutschen Städte haben an diesen Landfriedensbestrebungen teilgenommen, wenngleich das Bedürfnis hier weniger schreiend als in Westdeutschland gewesen sein mag. So stehen schon 1256 Hamburg, Stade, Lübeck, Bremen und andere Städte in der Nähe und jenseits der Elbe mit Minden in einem Bündnis, das, wie es scheint, in einem gewissen Zusammenhange mit dem rheinischen Landfriedensbunde steht. Ungleich bedeutsamer aber sind hier von Anfang an die zahlreichen Verträge, durch welche die Städte eine Erleichterung ihrer wechselseitigen Handelsbeziehungen und eine gröfsere Einheitlichkeit der Rechtsgrundlagen des Handels und Verkehrs anstreben. Münz- und Zollverhältnisse, gegenseitiger Rechtsschutz, Behandlung der Schuldner, Verfestung, Auslieferung u. a. bilden den hauptsächlichsten Inhalt solcher Verträge, welche bei der ganz lokalen Ausbildung des öffentlichen und privaten Rechts und der Ver-

tenentes wenden sich an den Herzog von Mailand. 1416 (Mone 5, 468) war Konstanz noch mit sieben Bodenseestädten im Bündnisse.

kehrseinrichtungen bald ein Bedürfnis des täglichen Lebens werden mufsten [1]).

Von besonderer Bedeutung aber für die Entwickelung der deutschen Hansa wurden die Bündnisse der sogenannten wendischen oder slavischen Städte, welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die wesentlichen Grundlagen für die Organisation einer grofsen Handelseinigung der Ostseestädte gelegt haben. Zur gemeinsamen Befriedung des Meeres, zur Verfestung der Proskribierten, zum wechselseitigen Schutz in Fehden und zur Handhabung des lübischen Rechts verbinden sie sich schon um das Jahr 1260 [2]), nachdem sie kurz vorher schon (1259) eine Einung zur Bekämpfung der See- und Strafsenräuber gemacht haben [3]). Im Jahre 1284 sind sämtliche wendische Städte in einem Landfriedensbunde geeinigt, an dem auch mehrere Fürsten teilnahmen [4]). Die enge Verbindung, welche zwischen Lübeck und Hamburg schon seit langer Zeit bestand [5]), hat dann auch wesentlich dazu beigetragen, den wendischen Bund in nähere Beziehung zu der Einung der sächsischen Städte zu setzen und dadurch eine wichtige Voraussetzung für die Bildung eines allgemeinen Bundes der norddeutschen Handelsstädte zu schaffen.

Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ist auf diese Weise in der That eine umfassende, wenn auch noch ziemlich lose Verbindung der norddeutschen Städte erreicht, welche vom Rhein bis an die Grenzen Rufslands reicht, ohne festes Statut und deutlich umschriebenes Programm, ja selbst ohne be-

[1]) Schäfer S. 76 führt gegen 40 Beispiele solcher Verträge im 13. Jahrh. auf.

[2]) Hanserecesse I n. 7: 1260—64 in subsidium omnium mercatorum qui iure lubicensi gaudent et reguntur.

[3]) Hanserecesse I n. 3—6.

[4]) Hanserecesse I n. 30.

[5]) 1230 Lüb. Urk.-B. I n. 31; Hamb. Urk.-B. I n. 381 schliefsen beide Städte ein Abkommen über gleiches Recht der Bürger beim gegenseitigen Verkehr.

stimmten Namen[1]), aber doch mit der bestimmten und energisch verfolgten Absicht, Frieden, Sicherheit und Ordnung den Kaufleuten und dem Handel der Städte gegen jeden Feind zu sichern und die wertvolle Position auszubeuten, welche der deutsche Kaufmann im fremden Lande, soweit sein Interesse reichte, sich errungen hatte.

So war zunächst in dem rasch aufblühenden wirtschaftlichen Leben der niederrheinischen, westfälischen und der Ostseestädte ein tüchtiger Kaufmannsstand herangewachsen, der gelernt hatte, die Rücksicht für das gemeine Wohl der Stadt mit den eigenen geschäftlichen Interessen zu verbinden, und den Wert eines festen Zusammenschlusses auch für die Verfolgung eines gesunden Egoismus zu schätzen; eine, wenn auch wenig zahlreiche, aber doch durch Reichtum, Einsicht und Thatkraft überaus mächtige Klasse von Bürgern, welche das Regiment in der Stadt stramm in den Händen hielt[2]), ängstlich über Gerechtigkeit und Recht in Handel und Wandel, über der Autonomie der städtischen Verwaltung und über ihren Privilegien wachte, dafür aber auch um so entschiedener die grofsen gewinnbringenden Erwerbszweige, den Grofshandel und den Gewandschnitt, den Weinhandel und die Brauerei, Fischfang und Reederei für den Kaufmann zu monopolisieren bestrebt war.

Mit kühnem Wagemut und Welterfahrung hat sodann dieser deutsche Kaufmann in fremden Ländern Fufs gefafst, den Import der Rohstoffe niedrig kultivierter Gegenden nach den heimischen Städten, wie nach anderen entwickelten Handelsplätzen in seine Hand genommen und deren Gewerbs-

[1]) Erst 1358 (Hanserecesse I n. 212 § 10) wird der Ausdruck Hanse dem Bunde der Städte beigelegt.

[2]) Mächtig tritt dieser Gesichtspunkt noch hervor in dem Recefs von 1417—18 (Hanserecesse II 397 § 83): weret dat in jenniger henzeestad ere raed von eren borgern wurde unmechtich gemaket, so schal der stad rat unwerdich wesen in raden der anderen stede van der henze to sittende, so lange, werte se wedder over ere borger mechtich werden; weret ok, dat se dar mede erer borger nicht konden mechtich werden, so schal der stad vorhenset werden.

erzeugnisse nebst den Produkten heimischer Landwirtschaft den eigener Handelsthätigkeit entbehrenden Ländern zugeführt. Feste Niederlassungen [1]) aber in steter Verbindung mit dem Mutterlande, fester Zusammenhalt und gute Ordnung untereinander, kluge Ausnutzung der Kräfte, welche die städtische Verwaltung bot, wie der eigenen Reichtümer waren die Vorbedingungen für die Erlangung zahlreicher Privilegien zur Sicherung und Erleichterung ihres Handels, in denen auch die Wertschätzung zum Ausdruck kommt, welcher sich der deutsche Kaufmann schon frühzeitig im Auslande zu erfreuen hatte.

Wechselseitiger Schutz und Beistand endlich, den sich diese deutschen Handelsstädte zusicherten [2]), gemeinsames oder doch gleichartiges Auftreten derselben gegenüber den Landesherren im Reiche sowohl als gegenüber dem Auslande [3]), gleiches materielles und Prozefsrecht, gemeinsame Handelsbräuche und geschäftliche Verbindungen der Kaufleute in den verschiedenen Städten untereinander haben sie politisch wie geschäftlich mehr und mehr geeinigt, so dafs sich der norddeutsche Kaufmann schliefslich überall heimisch fühlen konnte, wo seine Standes- und Berufsgenossen waren, und die Grundsätze des städtischen und territorialen Fremden-

[1]) Schon 1231 erwarben die Lübecker in Riga einen Hof (Lappenberg, Urk. n. 11 [a]). 1242 (ib. 15) verstattet der deutsche Orden den Lübeckern im Samlande unum civitatem liberam, Rigensium civium libertate, aptam portui navium marinarum, fundare. Auch in Lynn (Grafschaft Norfolk) hatte die Hansa einen Stahlhof wenigstens seit dem 15. Jahrh. (Lappenberg I 311).

[2]) 1260—64 (Hanserecesse I 7): Primum est, quod quelibet civitas defendet mare a piratis et aliis malefactoribus pro possibilitate sua, ita quod negociatores maris libere possint mercacionem suam exercere.

[3]) Ib.: It. si aliquis dominus obsederit unam civitatem, nulla civitas accomodabit ei quicquam in detrimentum alterius, excepto domino suo. It. si gwerra fuerit in terra, nulla civitas dampnificabit propter hoc corpore seu rebus aliquem burgensem de istis civitatibus sed eum sinceriter promovebit. 1265 (ib. n. 9): It. si oritur discordia inter dominos aliquos et civitatem, omnia bona, que veniunt in civitatem illam, debent esse libera nec impediri, nisi fuerint prius occupata; sic est etiam de hominibus.

rechts für die Angehörigen dieser Städte- und Kaufmannsbünde schliefslich ganz überwunden wurden.

Das waren die Keime, aus welchen der Bund der deutschen Handelsstädte, die Hansa, im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts erwachsen ist. Drei wichtige, vorwiegend wirtschaftliche Faktoren, neben denen allerdings auch die politischen Verhältnisse der Länder, mit denen die Politik der deutschen Kaufleute und Handelsstädte in Beziehungen stand, von günstigem Einflusse für das Emporkommen und die rasche Entwickelung der Hansa von Bedeutung wurden. Die Schwäche des Reiches und das geringe Verständnis, aber auch die geringe Macht der territorialen Fürsten in Bezug auf die Angelegenheiten des Welthandels begünstigten zweifellos die Selbständigkeit der städtischen Handelspolitik, welche damit von jeglicher Rücksicht auf dynastische und feudale Interessen frei ihr wirtschaftliches Verhalten ausschliefslich nach den eigenen Interessen der kaufmännischen Klasse einzurichten in der Lage war. Die geringe wirtschaftliche und politische Entwickelung der Nordländer sodann, insbesondere Rufslands und der skandinavischen Reiche, aber auch selbst Englands, die Rückständigkeit städtischen Lebens und die tiefgehende Zerklüftung der Gesellschaft, welche in den bis zur Erschöpfung geführten dynastischen Kämpfen zwischen Norwegen, Schweden und Dänemark, zwischen England und Frankreich in Permanenz waren, haben der Hansa die Erwerbung von Handelsvorteilen, ja von Handelsherrschaft in diesen Ländern gewifs erleichtert; denn kluge politische Geschäftsführung, bei welcher die Reichtümer der deutschen Kaufleute ebenso wie ihr kräftiger Trotz, unter Umständen auch ihre Waffen in die Wagschale geworfen wurden, verstanden sie vorzüglich zu handhaben.

Aber doch ist die Politik der deutschen Hansa von den ersten Anfängen ihres geschlossenen Auftretens bis in die ersten Decennien des 16. Jahrhunderts durchaus von bürgerlichem geschäftlichen Kaufmannsgeiste erfüllt, eine echt nationale Handelspolitik, deren Ziele immer volkswirtschaftliche waren, wie die Ursachen des grofsen Übergewichts,

mit welchem die Hansa in der Blütezeit ihres Bestandes in der Sphäre des nordeuropäischen Handelsverkehrs auftrat.

Die Politik der Hansa ist vor allem charakterisiert durch den unentwegt und mit grofser Entschiedenheit festgehaltenen Grundsatz, dafs nur derjenige Anteil an den Rechten und Freiheiten haben sollte, welche die Hansa bietet, der in einer der Städte des hansischen Bundes Bürgerrecht geniefse[1]). Damit zunächst schuf sich die Hansa die mächtige Monopolstellung im überseeischen Handel; sie zwang alle Städte, die an diesem Handel interessiert waren, in ihre Gemeinschaft, und sie hielt dieselben darin fest schon durch die Furcht vor dem Ausschlusse aus der Gemeinschaft der grofsen Vorteile, welche das hansische Band gewährte. Sie schlofs aber damit auch wirksam jeden Versuch aus, dafs aufserhalb der Hansa stehende Städte sich die Privilegien des deutschen Kaufmanns zu nutze machten[2]), und dafs nichthansisches Gut unter dem Schutze der hansischen Privilegien verhandelt werden könnte[3]).

So sehr aber auch die Hansa sich mit diesem Grundsatze als eine streng exklusive Vereinigung gegenüber allen Fremden hielt, mochten diese der eigenen oder einer anderen Nation angehören, so trat sie doch nach aufsen hin überall

[1]) 1366 (Hanserecesse I 376 § 11): Ceterum decretum et statutum est per civitates, quod nullus debet gaudere privilegiis et libertatibus Theutonicorum, nisi fuerit civis alicujus civitatis de hansa Theutonica. Wiederholt ausgesprochen 1399 (Hanserecesse IV 541 § 11): dat nement bruken schal der privilegie unde vryheiden des copmans in der henze, he en sy borger in ener stad in der henze.

[2]) 1399 (Hanserecesse IV 540): Die preufsischen Städte verwarnen Nürnberg, das etzliche uwer mytburgere dis iar kopper und ander koufenschatz czu der zeewart ken Flanderen gesant und geschifft haben, das doch in vorcziten ny geschen sy und ungewonlich ist . . . bitten uch, das ir das den uweren underzagit und vorbitt, das sy das vorbas nicht me tun, wons wir sorge habe, wo een solchen mee geschege, das ir und dy uweren dovon czu schaden qwemen.

[3]) 1399 (IV 541 § 11): unde ok dat neman, de in der henze is, hanteren schal yenigerleye gud up des copmans vriheyt, dat jenigem buten der hense to behort.

als die legitime Vertretung des deutschen Kaufmanns auf, für den sie Privilegien und Handelsvorteile in fremden Ländern und Städten erwarb, dessen Interessen sie zur Geltung brachte in mutigem Vordringen in fremden, besonders unentwickelten Ländern und in Begründung fester Niederlassungen in denselben, womit sie ein frühes Vorbild kaufmännischer Kolonialunternehmungen geworden ist; es ist eine durchaus nationale Handelspolitik, welche sie zur Geltung und zu Ehren brachte, so wenig sie auch geneigt war, die deutschen Kaufleute ohne weiteres daran teilnehmen zu lassen. Aber auch eine internationale Auffassung des Handels brachte die Hansa zur Geltung bei allem Festhalten an dem nationalen Charakter ihrer Kaufmannschaft: sie übernahm den Beruf, nicht nur der eigenen Heimat die Vorteile reicher Handelsverbindungen zu verschaffen, sondern dem Bedürfnisse des Güteraustausches aller Völker und Länder gerecht zu werden[1], der deutschen Flagge eine allgemeine internationale volkswirtschaftliche Funktion zu schaffen und damit auch dem deutschen Volke einen reichlichen Anteil an den Gewinnen dieses internationalen Güteraustausches zu sichern.

Dieser internationalen Auffassung des Handels entsprach eine Universalität der Handelszweige, wie sie die Hansa allezeit und überall gepflegt hat. In der Heimat wie in der Fremde betrieb sie die Geschäfte des Imports für den Verbrauch und des Exports von Landesprodukten, wie sie andererseits auch überall, wo sich dazu Gelegenheit bot, Fremdwaren gegen Fremdwaren im eigentlichen Zwischenhandel tauschte[2]. Immer aber hielt sie daran fest,

[1]) 1379 (Hanserecesse II 192 S. 227) veranlassen die Hanseaten die Zurücknahme des Verbots des Kleinhandels, welches Brügge gegen die Lombarden aufgerichtet hatte. Aber schon 1280—82 bekämpft der deutsche Kaufmann in Flandern im gemeinsamen Interesse aller fremden Kaufleute die Belästigungen des Handels durch die engherzige Politik von Brügge (Hanserecesse I 12 ff.).

[2]) 1303 (Lappenberg II 113) Beschwerde der Deutschen in London, quod quando ad Lenniam cum piscibus veniemus, cum extraneis nullam

diesen Warenumsatz im direkten Eigenhandel zu betreiben[1]; sie übernahm Fremden gegenüber weder die Funktion eines blofsen Frächters[2], noch die Rolle des Kommissionärs[3]; der Handelsgewinn, die Differenz des Preises beim Einkauf und beim Verkauf war ihr unverrückt im Auge behaltenes wirtschaftliches Ziel. Und darum beschränkte sich die Hansa auch keineswegs auf den Grofshandel; wo immer sie in der Fremde Boden gefafst hat, wollte sie ihre Handelsstellung soviel als möglich vollständig ausnutzen, also auch im Kleinverkaufe direkt auf dem lokalen Markte, in der Fremde ebenso wie in den grofsen Kaufhäusern gewinnen[4]. Und ebenso legte sie bei dem grofsen Export, den die Hansen mit Wein und Bier betrieben, Wert darauf, den Ausschank der Getränke auch in der Fremde ungehindert ausüben zu

mutacionem facere audeamus videlicet cum pannis, cum melle neque cum aliis mercimoniis sicut facere solebamus.

[1]) Über den Wert des Aufsenhandels der wichtigsten Seestädte vgl. Beil. VI.

[2]) Eine gewisse Ausnahmsstellung scheinen in der späteren Zeit die Städte des deutschen Ordens auch hierin wie in manchen anderen Dingen eingenommen zu haben; 1385 (Hanserecesse II 309) bestimmen sie darüber: It. so sal keyn inwoner dis landis den Engilschen ir gut vuren, syn schiff sie ym vorwisset, das ym genuge.

[3]) Lübecker Skra für Nowgorod ca. 1300 (Lappenberg II p. 100): Bi 50 marken silveres si geboden jewelikeme kopmanne dydeschen, dat he nien gût in kumpanie hebbe mit den Rucen und ouc der Rucen gût nicht ne voere to sendeve. Liker wis salet wesen ofte iemen voeret Walen ofte Vleminge, ofte der Engelschen gût in kumpanie ofte to sendeve (vgl. a. 1338 ib. II 143). Auch die Kölner Skra aus dem 15. Jahrh. enthält noch eine gleiche Bestimmung.

[4]) 1203 (Lappenberg II 7) Rechte der Lübecker auf den Märkten auf Schonen: quod in nundinis Sconore et Valsterbode eorum cives possint et debeant ibidem vendere bona minima cum magnis et emere, quecunque ibidem inventa fuerint . . . Pannos cum ulnis possunt vendere, possunt eciam alia vendere cum pondere et besemere et cum punder. 1303 (Lappenberg II 113): Beschwerde der deutschen Kaufleute in England, dafs sie in Lynn nur en gros verkaufen sollten. Eine Ausnahme bildeten die Bestimmungen für den Hof in Nowgorod 1338 (Lappenberg II 143): Men ne scal oc in deme hove negene hosen sniden, noch hoyken; noch negenerhande scrodwere dat men vord vorcopen wil.

können[1]). Um den Einkauf im kleinen war den Hansen dagegen im allgemeinen nicht zu thun. Beim Pelzwerk insbesondere fanden sie es sogar in ihrem Interesse, die einheimischen Verkäufer zu Engroslieferungen zu drängen[2]); die kleinen Felle wurden gewöhnlich nur nach Tausenden gekauft, aber auch auf den flandrischen Märkten wieder nach Tausenden verkauft[3]). Welche Bedeutung gerade diesem Detailhandel vonseiten der Hansa beigelegt wurde, ist daraus zu entnehmen, dafs das Recht hierzu am schwersten zu erlangen und am schwersten festzuhalten war. Kein Handelszweig der Hansa griff so tief in die lokalen Interessen der fremden Länder ein als dieser; denn auch bei im allgemeinen unentwickelten Handelsverhältnissen war doch in den englischen und dänischen Kleinstädten ein Kramhandel ausgebildet, der sich durch die überlegene Konkurrenz der Hansen aufs härteste bedrängt fühlte. Daher ist denn auch um dieses Recht des Detailhandels und Getränkeausschanks am frühesten der Kampf entbrannt[4]).

Die Tendenz, die Deutschen im Handel so viel als möglich zurückzudrängen, kommt insbesondere in der Weise zum Ausdruck, dafs man ihnen den Verschleifs im kleinen verwehrte, um dem einheimischen Händler den Gewinn des

[1]) Schon im 12. Jahrh. war darauf besonderer Wert gelegt. K. Heinrich II. von England (Lappenberg, Urk. n. 1) gestattet ut homines Colonienses vendant vinum suum ad forum, quo venditur vinum francigranum, sc. sextarium pro 3 den. 1315 Herz. Johann von Brabant für die deutschen Kaufleute in Antwerpen gestattet Bier und Lebensmittel zu verkaufen, zu brauen und zu mahlen (Lappenberg I 262).

[2]) Skra von Nowgorod 1343 (Lappenberg II p. 287).

[3]) 1252 Zollrolle zu Damm (Lappenberg II n. 20 p. 58).

[4]) Das Stadtrecht K. Magnus von 1350—57 enthält mannigfache Beschränkungen der fremden Kaufleute (Gäste) in Bezug auf Mafs, Umfang und Stückzahl der Waren. Korn z. B. dürfen sie nur in ganzen Lasten kaufen oder verkaufen mit Ausnahme der Kaufleute von Gotland, denen mit drei Pfund zu handeln gestattet ist (Hegel I 293). Auch in Norwegen durften die Hansen noch im 14. Jahrh. nicht im kleinen verkaufen, auch war ihnen der Binnenhandel in den Küstenplätzen verboten (Hegel ib. 391).

Zwischenhandels zu sichern[1]). Auch der freie Verkehr mit den Bauern wurde verkürzt und dem Tauschhandel eine feste Zeitgrenze gesetzt[2]).

Der Verlust dieses Rechtes, der zum Teil schon im 14. Jahrhundert, in gröfserem Stile aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts eingetreten ist, war für die Hansa ein erster, empfindlicher Schaden; nicht um den kleinlichen Krämergewinn handelte es sich dabei; der engere Kontakt mit dem Innern der fremden Länder, mit der Masse der Bevölkerung derselben war dabei auf dem Spiele; die Hansen betrachteten das Recht auf den Detailhandel, wie in der Heimat, so auch in der Fremde als eine Grundbedingung für die Beherrschung des ganzen Handels in allen seinen Verzweigungen. Mit dem Ausschlufs vom lokalen Markt gingen eine Menge kleiner Saugkanäle verloren, auf welchen die Hansa ihrem Grofshandel die reichlichsten Zuflüsse zugeleitet und die Verteilung ihrer Waren bewirkt hatte.

Es gehörte ferner zu den volkswirtschaftlichen Grundsätzen des hansischen Handelsbetriebes, ihren Handel so viel als irgend möglich auf eigenen hansischen Schiffen zu treiben, Miete fremder Schiffe zu meiden und ebenso zu verhindern, dafs in Hansestädten Schiffe an Fremde (Nichthansen) verkauft oder vermietet werden; ja selbst die Erbauung von Schiffen auf Rechnung Fremder sollte verboten sein, was freilich nicht allgemein durchzuführen war[3]).

Wie die Hansa damit das einheimische Gewerbe des Schiffbaues kräftig förderte, so hat sie sich auch von anderer

[1]) In Dänemark schon in dem Frieden von 1365 (Hanserecesse I 370) für Tuch und Leinwand, wieder aufgehoben im Frieden von Stralsund 1370).

[2]) In Landskrona durften die deutschen Kaufleute sich nicht einmal in den eingeräumten Häusern und Buden das Essen selbst zubereiten „Dat he nycht schal syn kost hebben in syner boden (Stieda in Hans. Geschichtsbl. XVIII 214).

[3]) Vgl. unten S. 346/347. Insbesondere Danzig wollte sich sein blühendes Schiffbaugewerbe nicht unterbinden lassen. Erst 1441 nach dem Recefs von Elbing hat Preufsen wenigstens bedingungsweise das Gesetz angenommen, dafs man den „Buten-Hansen“ keine Schiffe bauen oder verkaufen solle.

gewerblicher Leistung keineswegs gänzlich fern gehalten. Wenigstens solche Gewerbserzeugnisse, welche unmittelbar dem hansischen Handelsbetriebe wichtig waren, wie Böttcher- und Seilerwaren, sind von den Kaufleuten der Hansa direkt, besonders im Verlagssystem, erzeugt worden; aber auch die Herstellung von Handelswaren wie Paternoster u. ä. ist vielfach auf hansische Bestellung im grofsen erfolgt[1]. Bierbrauerei und Metbereitung, Weinkellerei gehörten daneben zu den von den hansischen Kaufleuten direkt geführten Betrieben; ebenso wurde neben dem Fischfang auch das Trocknen und Einsalzen der Fische (Hering!) als Kaufmannsbetrieb behandelt. Schon 1202 erhalten die Lübecker das Recht, auf Schonen eigene feste Betriebsstätten (Vitten) zur Heringsfischerei zu haben; in diesen Fischlagern sind eigene Vögte mit Jurisdiktionsbefugnis über die deutschen Kaufleute und ihre Bediensteten eingesetzt[2].

Bedeutende Kapitalien deutscher Kaufleute waren auch in auswärtigen Bergwerken angelegt. Eduard, der Sohn König Eduards III. überläfst 1347 einem Kaufmann aus Lymberg die Zinnwerke von dem ganzen Herzogtum Cornwallis auf 3½ Jahr zur Benutzung gegen 11 500 Mark[3].

Älter und andauernder war der Betrieb der schwedischen Kupferbergwerke durch Bürger von Lübeck, deren Produkte auch einen ihrer wichtigsten Handelsartikel bildeten[4].

Immer aber blieb der hansische Kaufmann doch innerhalb der Grenzen des Warenhandels; Geldhandel und Bank-

[1] Vgl. oben S. 84.

[2] 1203(?) Lappenberg II 7.

[3] Lappenberg II 163, die verliehenen Rechte sind: cunagium stannarie totius ducatus Cornubiensis cum omnibus proficuis eiusdem; emptio totius stanni tam infra dictum ducatum C. quam comitatum Devonshire fossi et fodendi, quod vendi debeat. Et omnium denariorum proveniencium de exitibus terrarum et dominiorum ipsius principis in dictis ducatu C. et comitatu D. sit receptor.

[4] 1344 (Lappenberg II 156) K. Magnus von Schweden bestätigt civibus Lubycensibus omnia bona sua mobilia et immobilia, redditus et obvenciones, que et quas ipsi cives ex antiquo iure in monte cupri regni nostri . . habuisse dinoscuntur.

geschäfte, wenn sie auch vereinzelt vorkommen, gehören doch keineswegs zu den von der Hansa regelmäfsig betriebenen Geschäftszweigen [1]). Wechselgeschäfte wie sie im kaufmännischen Betriebe schon in Übung waren, kamen natürlich auch im hansischen Handel fortwährend vor; in seinem Freibriefe von 1315 stellt Herzog Johann von Brabant den Hansen in Antwerpen ausdrücklich frei, Wechselgeschäfte zu treiben, mit wem sie wollen, einander Zahlung zu leisten und zu empfangen mit und ohne Briefe, wie es ihnen gut dünkt [2]).

Eine Zollpolitik zur Pflege und Förderung des hansischen Handels hat die Hansa nur insofern gekannt, als sie überall in fremden Landen auf möglichste Begünstigungen ihrer Kaufleute hinwirkte. Die Zölle, welche im Gebiete der Hansa schon im 13. und 14. Jahrhundert erhoben wurden, sind ausschliefslich fiskalische Mafsregeln einzelner Städte und Territorien und hängen mit einer hansischen Handelspolitik in keiner Weise zusammen. So schon der älteste lübische Zoll von 1220—26 [3]), der Hamburger Zoll von 1262 [4]), welche nur dadurch von anderen gleichzeitigen Tarifen sich unterscheiden, dafs sie den Wertzoll nur auf gewisse Gruppen von handeltreibenden Fremden anwenden [5]). Ein specifisch hanseatischer Zoll wird zum erstenmal 1361 auf dem Tage in Greifswald beschlossen [6]); der ganze Ausfuhrhandel der

[1]) Die in dem Handlungsbuche Vickos von Geldersen ed. Nirrnheim 1895 vorkommenden Geldgeschäfte tragen in keiner Weise einen bankmäfsigen Charakter an sich.

[2]) Lappenberg I p. 262.

[3]) Lüb. Urk.-B. I n. 32. Der Zoll wird teils nach Schiffslasten, Fässern, Schiffspfunden, Wagen, Karren, teils als Wertzoll erhoben (si slavus venerit in civitatem et vendit valens solidum, dat denarium).

[4]) Hans. Urk.-B. I n. 573 neben specifischen Zöllen ein Wertzoll (vicesimam marcam ad ungeldum) von den Kaufleuten aus Brandenburg und Meifsen (vgl. Stieda, Revaler Zollbücher II).

[5]) Ähnliche städtische Zölle finden sich vielfach; so 1243 in Stettin und Kolberg, etwas später in Greifswalde u. a.

[6]) 1361 (Hanserecesse I 259) Greifswalde: dat men in allen steden, beyde by der zee und ok an Průtzen scal upboren eynen tollen van

hansischen Seeplätze sollte gleichmäfsig mit einem Wertzoll von vier englischen Pfennigen von dem Pfund Grote belastet werden; einheimische und fremde Kaufleute unterlagen gleicherweise diesem Zolle. Der ausgesprochene Zweck dieser Mafsregel war die Aufbringung der Kosten des bevorstehenden Seekriegs mit Dänemark; aber auch die unterscheidungslose Belastung aller Ausfuhr läfst diesen Pfundzoll als rein fiskalische Mafsregel erkennen. In der Folge hat sich eine gleiche Notwendigkeit, Pfundzoll zu Kriegs- oder Sicherheitszwecken zu erheben, wiederholt ergeben; doch ist die Hansa während des 14. Jahrhunderts nicht dazu gelangt, den Zoll zu einer ständigen Einrichtung zu machen; erst im 15. Jahrhundert wird derselbe schon ziemlich regelmäfsig eingehoben.

Die Höhe des Pfundzolles war wechselnd; bei seiner ersten Veranlagung betrug er $^1/_{96}$ des Wertes, später wurde er auf $^1/_{240}$—$^1/_{300}$ ermäfsigt, um den heimischen Handel durch diese Belastung nicht zu gefährden[1]).

Auch das in Danzig mindestens seit Anfang des 14. Jahrhunderts von allen ein- und auslaufenden Schiffen erhobene Pfahlgeld im Betrage von $^1/_{1500}$ des Wertes war ausschliefslich für die Sicherung der Fahrt auf den Flüssen und des Hafens eingehoben, hatte also den Charakter einer Gebühr und war keineswegs eine handelspolitische Mafsregel[2]).

Den Versuchen einzelner Hansestädte, den hansischen Pfundzoll für ihre eigenen Zwecke auszunützen oder andere Zölle selbständig, ohne Zustimmung der Hansa anzulegen, trat diese, so lange sie noch mächtig war, mit Nachdruck

scepen unde van alme ghûde, dat men scepet uth dessen vorsc. steden . . . van alken pund grote veer Engelsche pennynghe . . Dessen tollen scal man up boren by zworen eeden in der staat, dar me dat ghud uthscepet unde scal des breve gheven, dat ghud vortollet sy: dar mede scal dat ghud tollen vry syn uth un yn.

[1]) Vgl. i. a. Stieda, Revaler Zollbücher (Hansische Geschichtsquellen V) 1887.

[2]) Hirsch, Danzig 115, 213; Stieda in Hans. Geschichtsbl. 1885 S. 89 f.

entgegen. Sie wollte sich selbst das Recht vorbehalten zu entscheiden, welche Zölle gegen Mithansen angelegt werden dürften und schützte damit das Interesse der einzelnen Glieder des Bundes gegen die finanziellen Gelüste anderer [1]).

Denselben streng kaufmännischen Geist, welcher in dieser charakteristischen Ausgestaltung ihres ganzen Handelssystems sich ausprägt, atmen auch die geschäftlichen Grundsätze, von welchen die Hansa in allen ihren Handelsbeziehungen zum Auslande sich leiten liefs. Wo immer die Hansa geschäftliche Verbindungen anknüpfte, war ihr vornehmliches Bestreben darauf gerichtet, feste Niederlassungen mit gut ausgestatteten Warenlagern zu errichten; nicht vorübergehender Konjunkturengewinn, sondern sorgsam gepflegte, durch Stetigkeit ihrer Funktion den dauernden Erfolg verbürgende Handelseinrichtungen waren im Sinne des hansischen Geschäftsgeistes. Es gehört schon zu den Ausnahmen, wenn die hansischen Schiffe in ihrer Blütezeit auch einmal südliche Häfen anliefen; lose Handelsbeziehungen, wie sie im 15. Jahrhundert mit Lissabon u. s. w. bestanden, fallen schon in die Zeit des Niedergangs des hansischen Handelssystems [2]).

Diesem Geschäftsprincip der festen Niederlassungen korrespondierte das Bestreben, mit der Heimat einen beständigen und innigen Kontakt zu erhalten. Aus der Heimat sollten die einzelnen Niederlassungen immer wieder neue Kräfte

[1]) 1422 (Hanserecesse VII 550 § 1) schreitet die Hansa gegen Hamburg ein, welches dem gemeynen copman van egener gewald, sunder weten, willen unde vulborde der stede, eyne unwonlike schattinge, punttollen, edder wo men dat nomen wil, up den copman gesat hebben bynnen erer stad. Dafür soll nun aus den Landen Preufsen, Stettin und Pommern kein Holz und aus Brügge kein Gut zugeführt und auch die sächsischen und märkischen Städte bewogen werden, den Verkehr mit Hamburg abzubrechen.

[2]) Auch auf den Messen der Champagne erscheinen sie nur als wandernde Kaufleute; 1293 (Lappenberg II 75): mercatores ipsi (de Lubecca) venientes ad nundinas Campan., cum mercaturis suis assumptis et emtis in Alemannia non debent cheminum apud Bapalin, sed possunt ire et venire cum dictis mercaturis per quecunque loca voluerint.

erhalten, die Kaufleute in der Fremde immer wieder auf die Heimat angewiesen sein; Menschen und Waren sollten immer wieder erneuert werden und so das Bewufstsein wie das Verständnis für die Heimat nie verloren gehen[1]). Es entspricht diesem Grundgedanken, dafs sich die deutschen Kaufleute in der Fremde nicht mit Ausländerinnen verheiraten sollten, um dort ihren Haushalt einzurichten[2]). Auch die Einheit der geschäftlichen Grundsätze, das ganze Gebaren der Niederlassungen in der Fremde sollte stets vom heimischen Geiste erfüllt, im grofsen wie im kleinen nach den erprobten und immer wieder in gemeinschaftlicher Beratung geprüften Grundsätzen geregelt sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedurfte es auch in den fremden Niederlassungen eines festen Zusammenhalts und einer strengen Disciplin. Insbesondere in den Ordnungen der grofsen hansischen Kontore zu Nowgorod, Bergen und London sind diese Grundsätze auf das schärfste ausgebildet. Strengen Vorschriften unterlag hier das persönliche wie das geschäftliche Verhalten der im Kontor vereinigten Kaufleute und ihres Personals; gewählte Aldermänner wachten über der Einhaltung der Ordnung, verhängten die Strafen und übten die harte Disciplin, welcher speciell die Jungen, welche hier die praktische Schule der Kaufmann-

[1]) 1338 (Lappenberg II n. 143: Zusätze zur Skra von Nowgorod): so wanne he vorcoft hevet so dan gût, alse he dar gebrach hevet, so scal he van dannen varen . . . der Kaufmann kann bleiben van deme wintere to deme lesten wege oder to deme ersten watere. Likerwis machde gene liggen de bi somer kompt to deme lesten watere oder to dem ersten wege. Nowgoroder Skra 1346 (Lappenberg II p. 278): dat hir nemant des iars boven 1000 marc scal hebben, dat si sines egenen gûdes, eder an kumpenie, ofte an sendeue eder an ieneger leye dinge. 1330 (Lappenberg II p. 326) Greifswalder Kompagnie: Welcher Bruder von der Kompagnie Geld hat, der soll es wieder vor dem Winter in das Land senden.

[2]) 1329 Statuten der Gesellschaft in Malmö (Lappenberg II 133[b]): Si aliquis sociorum duxerit uxorem in Dacia et ibidem suum domicilium et mansionem cum ea fecerit, illius nomen de libro sociorum deleatur. Nun in Schweden war davon eine Ausnahme gemacht, wo die Hanseaten Bürgerrecht erwerben konnten (Lüb. Urk.-B. II 806 ff.).

schaft durchmachen sollten, unterlagen. Und auch über das ganze geschäftliche Gebaren in und aufser dem Kontor übten die Vorsteher strenge Aufsicht. Zwar arbeitete jeder Kaufmann auf eigene Rechnung, Wag und Gefahr; aber jeden banden nicht nur die Grundsätze des hansischen Handelsrechts, sondern auch die Gewohnheiten des Kontors. Pünktlichkeit und Solidität in allen Geschäften sollten den hansischen Kaufmann überall auszeichnen[1]; eine eigene Warenschau war in den Kontoren eingeführt, welcher alle eingeführten und zur Ausfuhr bestimmten Waren unterlagen. Auf rechtes Mafs und Gewicht war strengstens gesehen; die Kontore hatten ihre eigenen Mafse und ihre eigenen Wagen; unausgesetzt wurde um die Anerkennung des eigenen Gemäfses auch im Verkehr mit den Eingebornen gekämpft, wie der Zwang, sich den Wag- und Mefsorganen der fremden Länder zu unterwerfen, von der Hansa prohorresziert wurde[2].

Wie sich darin das Bestreben äufsert, einen Schutz gegen die Übervorteilungen aber auch gegen Konflikte mit den Ortsobrigkeiten zu finden, so war die geschäftliche Praxis der Kontore auch durchaus darauf gerichtet, die Handelsgeschäfte mit den Fremden immer möglichst rasch abzuwickeln und nicht durch langaussehende geschäftliche Verbindungen die Bewegungsfreiheit und damit am Ende auch die Sicherheit der Kaufleute zu gefährden. Insbesondere war der Verkauf an Fremde auf Kredit verpönt, wie das

[1]) Über die Verfälschungen von Wachs und Geweben, sowie über die zur Kontrolle und Stempelung eingesetzten Wachsfinder und Wandfinder handelt ausführlich die Nowgoroder Skra des 14. Jahrh. (Lappenberg II p. 265 ff.). 1439 verlangt das Londoner Kontor, dafs man die Braker, welche bei Sendungen von Bogenholz das schlechte nicht hinlänglich ausscheiden, oder wenn schlechte Verpackung das Bogenholz mangelhaft mache, die Kaufleute, die es abgeschickt haben, in Strafe nehme (Hirsch, Danzig 116).

[2]) Nowgoroder Skra 1333 (Lappenberg II p. 284): dat neman dem weghere scal geuen copper, noch tin eder bly, noch nerleyghe gût, dat de Russen entfaet van den duschen, uppe des koniges schale. 1352 (Hanserecesse I 167) erwirken sich die deutschen Kaufleute in Brügge das Recht, in einem eigenen Hause eine eigene Wage zu halten.

Borgen von den Fremden[1]). Den Russen sollten nicht einmal Warenproben oder Stoffe zum Besichtigen in ihre Wohnungen gegeben werden[2]).

Auch die übrigen in der hansischen Geschäftspraxis ausgebildeten Grundsätze für den Verkehr mit Fremden wurden begreiflicherweise insbesondere in den Kontoren strenge gehandhabt; namentlich der Unterkauf, d. h. der Ankauf von Waren, auf welche bereits ein anderer Kaufmann Vorschüsse gemacht hatte, das Eingehen von Handelsgesellschaften mit Fremden und die Verladung von hansischen Waren auf fremden Schiffen waren verpönt[3]).

Waren aber auch die hansischen Geschäftsgrundsätze in den Kontoren besonders streng, so galten sie zumeist doch auch im internationalen Verkehr überhaupt, wenngleich nicht ohne bemerkenswerte Ausnahmen. So widersprach es doch allgemein dem Geiste nationaler Abgeschlossenheit, daſs Hanseaten sich in ständige Geschäftsverbindung, Gesellschaft, Kommissionsverträge oder Borggeschäfte mit Nichthansen einlieſsen[4]); besonders in Zeiten von Handelskonflikten lieſs

[1]) Skra von Lübeck zu Nowgorod (Lappenberg II 95): Nien dydesch kopman sal gût borgen van den Rucen. Skra des 14. Jahrh. (1318; ib. 281 ff.): dat neman to N. gût copen noch borgen ne sal to darbete noch anderswar to betalene, wan dar, dar dat gût gekoft is. 1338 (ib. 143): Neman ne scal oc Walen gût, noch Fleminge, noch Engelschen, noch Ruscen borgen noch to sendeve voren. Noch 1424 und 1434 wird jedes Kreditgeschäft mit Nichthanseaten streng untersagt, ohne daſs damit durchzudringen gewesen wäre (vgl. über solche Kreditgeschäfte Hirsch, Danzig 233).

[2]) Skra 1342 (ib. p. 286): dat neman scal den Russen want don to hus to bringende to besende op en behagetet, noch lappen af to snidende.

[3]) Über die Handhabung dieser Grundsätze in dem Kontor zu Kauen in Litthauen vgl. Hirsch, Danzig 167.

[4]) 1418 (Hanserecesse VI 545 § 70): It. en schal nyn copman van der henze sin gud in Vlanderen zenden, yemande buten der henze to bevelende; men he scal dat zenden an de edder den, de in de henze behorent; doch hering, win unde ber mach he zenden und bevelen, weme he wil. Ok en scal nyn henzer zelschop hebben mit yemende, de in der henze nicht en ys, he sy schipher edder nyn, an schepen

die Leitung der Hansa gröfste Vorsicht walten, um die Geschäftsverbindungen mit fremden Ländern möglichst beweglich zu erhalten[1]).

Auch die Pflege solider Geschäftsgrundsätze, die Bekämpfung von Warenverfälschungen im internationalen Handel läfst sich die Hansa nicht nur in den Kontoren angelegen sein, sondern betrachtet sie als eine allenthalben zu pflegende Aufgabe[2]).

Aufserordentlich zahlreich und eindringlich sind die Bemühungen der Hansa, im Grofshandel mit den wichtigsten Waren gewisse Typen einzubürgern, welche einesteils die Provenienz und Güte der Waren verbürgen und dadurch die Masse der Handelsgeschäfte erleichtern und sichern sollten, andererseits aber auch als Mafsstab für die Wertbeurteilung der im Handel vorkommenden Waren und als Mittel zur Fernhaltung betrügerischer Praktiken dienen sollten. Für Wachs, Salz[3]), Heringe[4]), Metalllegierungen[5]), aber auch insbesondere für Tuche[6]) sind solche Typen auf-

edder kopenscop. 1422 (Hanserecesse VII § 17): dat nymant in der henze wesende mit jemende buten der henze copslagen en schal anders, denne mit redeme umme rede. Ok en schal nymant in der henze ziiende nymande buten der henz wesende mit sinem gude vorlecgen noch wedderlecgen to nynerleye copenscop.

[1]) So erlaubt der Recefs von 1417 den Hansen den Einkauf von Tüchern in den flandrischen Städten nur gegen bar und nicht auf Borg.

[2]) 1417 (Hanserecesse VI 397 § 55): Vortmer schal men scriven an de van Colne, Strasseborch, Binge unde Frankenvord unde an de anderen stede dar ummelangis belegen, dar men de wyne handelet, de de komen van dem Ryne, so dat se de wyne laten, alse de God wassen leth unde dat se de anders nicht vormaken; weret dat men se anders vunde so wiken se de stede richten vor valsch.

[3]) 1392 (Hanserecesse IV 124 § 6): Von dem Lunenborgischen salcze haben die stede obir eyn getragen, daz man is votmer sulle wegen unde der weger sal iczliche tunne czeichen, wenne sy ist gewegen unde ein czeychen sal sin obir al in den steten des landes.

[4]) 1392 (Hanserecesse IV 123): dat nen copman, de uppe eren vitten (in Falsterbo) licht, nenen hering kopen sal ute den carinen.

[5]) 1395 (Hanserecesse IV 257 § 4); 1410 (ib. V 698 § 7).

[6]) 1392 (Hanserecesse IV 124 § 4): Das man keine quartier van

gestellt und deren Einhaltung befohlen; ebenso sollen für die Tonnen Normalgröfsen und Formen eingebürgert und schon bei der Herstellung derselben darauf Rücksicht genommen werden.

Auf diesen streng kaufmännischen Grundsätzen und Gepflogenheiten, wie sie zur gleichen Zeit weder in Oberdeutschland noch in irgend einem anderen Lande mit gleicher Strenge und Konsequenz gehandhabt wurden, lag die innere Stärke der Hansa, das eigentliche Geheimnis ihrer beispiellosen Erfolge. Freilich verstand sie es auch meisterhaft, die äufseren Bedingungen für die wirksame Geltendmachung ihrer Handelspolitik zu schaffen und zu erhalten. Vor allem erschien es als Pflicht aller Städte, für die Verwirklichung ihrer Grundsätze mit aller Energie und in steter Bedachtnahme auf die Gesamtheit einzutreten. Der Satz, dafs jede Stadt nach Kräften das Meer gegen Piraten und andere Übelthäter zu schützen habe, so dafs die Kaufleute zur See frei ihren Handel betreiben können, steht an der Spitze der Ordnung, welche schon im 13. Jahrhundert die probi viri in Wismar zu Gunsten aller Kaufleute, die nach lübischem Rechte leben, aufgerichtet haben [1]). Auch im Auslande soll jeder Kaufmann des Schutzes der Hansa jederzeit sicher sein; in zahlreichen Fällen tritt die Gesamtheit zur Verteidigung der Rechte und Ansprüche ihrer Mitglieder mit grofser Entschiedenheit auf; aber doch gilt auch hier der Grundsatz der Selbsthilfe; ein gefangener Kaufmann darf nicht mit dem Gelde der Gesamtheit gelöst werden [2]). Wer wegen Excefs aus einer Stadt vertrieben ist, soll in keiner anderen aufgenommen werden; wer Schulden halber heimlich aus einer Stadt entwichen ist, soll in keiner anderen Sicherheit und Geleit geniefsen [3]). So schützten sich die

gewande her in dieses land bringen sal; sunder wer halbe laken her brengen wil, dy sullen beide selbende haben.

[1]) Vgl. oben S. 290, 292.

[2]) 1260—64 (Hanserecesse I 7): si aliquis burgensis captus fuerit, nullis bonis debet redimi, sed mittetur ei cingulus suus et cultellus.

[3]) 1358 (Hanserecesse I 223): si aliquis propter sua debita, que

Städte gegen den Miſsbrauch ihres Schutzes durch Unwürdige und erweiterten die Wirksamkeit des einheitlichen Rechtsgebietes.

Auch in ihren zahlreichen Fehden mit den Landesherren wurde die Selbsthilfe durch festen Zusammenhalt der Städte verstärkt. Einem Landesherrn, der eine Stadt bekriegte, sollte keine andere ein Darlehen oder sonstige Vorteile gewähren, die Bürger der bekriegten Stadt aber sollten von allen nach Kräften unterstützt werden [1]).

Auch die Vertragspolitik mit fremden Ländern war vor allem auf volle Sicherheit des Verkehrs gerichtet; Schutz gegen Gewalt, Seeraub, Strandrecht waren die immer in erster Linie erstrebten Garantien ihrer kaufmännischen und Schiffahrtsunternehmungen. Daneben aber handelte es sich überall um die Befreiung von den Schranken und dem Zwange, welchen das herrschende Fremdenrecht den hansischen Kaufleuten auferlegte [2]); Recht auf Niederlassung, Grund- und Häusererwerb für die Kontore und Faktoreien, freie Wahl des Aufenthalts und ihrer Niederlagen und Anerkennung des Rechts auf freien Handel im fremden Lande

contraxit in una civitatum predictarum, ab illa secrete recesserit, debitis non solutis, talis in nulla civitatum predictarum securari aut aliquo conductu gaudere debebit pro eisdem.

[1]) Vgl. oben S. 292. 1385 (Hanserecesse I 223): Si aliquis vel aliqui principes aut domini terrarum voluerint aliquam civitatum predictarum circumvallare aut alias quocunque modo contra justiciam depravare, alie civitates predicte, quas hujusmodi gwerra vel indignacio non tangit, tenebuntur, si requisite fuerint . . . pro ipsa intercedere. . . . Quod si non cessaverit eis, nulla civitatum predictarum debebit in prejudicium et gravamen civitatis pacientis indignacionem . . ipso domino . . in cibariis, armis vel acquisicione aliquorum bonorum seu aliis quibuscunque consiliis subsidium prestare publice vel occulte.

[2]) 1303 (Lappenberg II 113) Beschwerde der deutschen Kaufleute in England über die in Lynn gegen sie angewendeten Vorkaufsrechte der Einheimischen, über den Zwang, das eingekaufte Getreide sofort zu verschiffen, die Bezahlung verkaufter Waren im Hause der Käufer zu holen, über unbillige Rückgängigmachung von Käufen, Kauf auf Kredit, willkürliche Preisfestsetzungen, über Mauergeld und doppelten Zoll, über das Verbot des Waffentragens u. a.

mit Einheimischen und Fremden sollten der Hansa überall eine begünstigte Stellung verschaffen. Zollprivilegien sodann, insbesondere begünstigende Differentialzölle gegenüber anderen Nationen, Pauschalabfindung der Zollpflicht[1]), begünstigter Vormerkverkehr bei ungewissem Verkauf (admission temporaire)[2]), Erleichterung in der Entrichtung und Kontrolle, dann Schutz gegen Unrecht bei der Zollerhebung, bei der Anwendung von Mafs und Gewicht, bei der Bewertung von wertzollpflichtigen Waren und bei der Erhebung sonstiger Verkehrs- und Verbrauchsabgaben bildeten eine weitere Gruppe von Abmachungen in den handelspolitischen Verträgen der Hansa. Und daneben ging die Sorge um eine den kaufmännischen Bedürfnissen entsprechende Rechtssprechung einher; vollkommen gesicherter Rechtsschutz, Erleichterung des Prozefsverfahrens, eigenes kaufmännisches Schuldrecht und klares Seerecht wurde überall gefordert; womöglich ging das Bestreben aber noch weiter auf Geltendmachung der Exemtion von der lokalen Judikatur überhaupt[3]) und Anerkennung des eigenen hansischen (bzw. lübischen) materiellen und Prozefsrechts und der Autonomie der hansischen Korporationen auch in Bezug auf Schlichtung und Entscheidung der Rechtsstreite zwischen den hansischen Kaufleuten untereinander und dieser überhaupt mit den Angehörigen der privilegierenden Staaten. Freilich war dieses Ziel nicht überall zu erreichen; bald

[1]) 1351 (Lappenberg II S. 744): deutsche Kaufleute werden in England von der baren Entrichtung der erhöhten Pfund- und Weinzölle gegen Verrechnung befreit.

[2]) 1298 Freibrief Graf Johanns von Holland (Lappenberg I 265) erteilt den deutschen Kaufleuten in Antwerpen gegen Erlegung eines Schillings Sterl. von jeder Mark ihrer ein- und ausgeführten Güter die Befreiung von allen ferneren Abgaben, wenn sie die, welche sie eingeführt und die unvertauscht geblieben, wieder ausführen wollen, wofür ihnen die Zöllner das gewöhnliche Zeichen (intersignum) zu geben haben.

[3]) 1270 Hamburg, Ordnung für die deutschen Kaufleute in Flandern (Lappenberg I S. 10). Kein Hamburger Bürger soll einen andern seiner Mitbürger vor des Grafen Amtmann oder dessen Schultheifsen verklagen.

mufste der eine, bald der andere Punkt dieses Programms der Handelsverträge zurückgestellt werden; aber immer kann es als das unverrückbare Ziel der hansischen Politik bezeichnet werden, dafs sie sich eine möglichst reich ausgestattete Vorzugsstellung zu erwerben trachtete, welche ihr dann auch ein wenigstens faktisches Monopol gewisser Handelszweige in die Hände spielen konnte.

Diese Ziele machten natürlich auch ein reiches Mafs politischen Auftretens, die Entfaltung von Macht und Zwang notwendig. Der feste Zusammenhalt der Hansestädte, wie er insbesondere seit der Kölner Konföderation von 1367 geschaffen wurde, hat diese rein politische Position der Hansa wesentlich gestärkt; aber auch abgesehen davon sind die engeren Verbände der einzelnen Gruppen der Hansestädte von wesentlichem Einflusse auf die politische Haltung des ganzen Bundes geworden. Denn erst durch diese Städtebünde wurde ein einheitliches Auftreten im Auslande und damit der nötige Nachdruck der hansischen Forderungen geschaffen [1]). Zugleich aber wurde es erst dadurch möglich, Sondertendenzen und passives Verhalten der einzelnen Städte gegenüber den Bundesbeschlüssen zu überwinden, und sie zu zwingen, denselben nachzukommen [2]).

Grofse Strenge hat die Hansa auch jederzeit diejenigen Städte fühlen lassen, welche entgegen den Beschlüssen der Hansetage ihr Verhalten gegenüber den Fremden in der

[1]) Nachdrücklich wird die Schädigung des Ansehens des deutschen Kaufmanns betont, welcher durch Nichtbefolgung eines gemeinsamen Beschlusses entstehe in dem Schreiben des Aldermanns und der Brüder der deutschen Hansa in England an Rostock 1303 (Lappenberg II n. 113): Et cum burgencii de Lennia viderent, quod naves de Lubike ad eius portum pervenirent, videbatur eis, quod nostrum promissum nichil esset et propter hoc nostrum consilium seu nostra res totaliter ad nichilatur..... Rogamus vos, quatinus nos commune promissum Teutonicorum optinere confortetis, quum vobis in eo magna vis est.

[2]) 1358 (Hanserecesse I 212 § 10): Wer ok jenich stad van der dudeschen hense, de sik mit vrevele ute desseme ghesette wolde werpen unde des nicht wolde holden, de stad schal ewichliken ute der dudeschen hense blyven unde des dudeschen rechtes ewichliken entberen.

Heimat wie in den fremden Ländern einzurichten wagten und damit die Autorität des Bundes und sein Ansehen in der Fremde gefährdeten und die Wirksamkeit der beschlossenen Mafsnahmen beeinträchtigten. Insbesondere wenn es sich darum handelte, die Fremden, welche der Hansa feindlich sich benahmen, zu strafen durch Verlegung des Stapels, Verruferklärung einzelner Häfen oder Verbot der Zulassung der Fremden in den hansischen Häfen, zögerte die Hansa nicht, einzelnen Kaufleuten [1]) oder ganzen Gemeinwesen für eine Zeitlang die Gemeinschaft des Bundes zu versagen, sie geradezu aus der Hansa auszustofsen [2]). Aber auch die vom hansischen Standpunkte aus unerlaubte Begünstigung Fremder durch Darlehen, durch Lieferung von Schiffen u. dgl., sowie Pflege intimer Beziehungen mit benachbarten Landesherren zogen den einzelnen Städten Strafmafsregeln zu, welche in der Regel wirksam genug waren, um sie zur Anerkennung der Bundesbeschlüsse zu zwingen.

Für die Macht der Hansa und die unbedingte Geltung der hansischen Beschlüsse in den Hansestädten war es auch wichtig, dafs der vorwiegend aus Kaufleuten gebildete Rat dieser Städte nicht durch die anderen Volksklassen in seinem Ansehen und Einflufs geschädigt werde; mit strengen Drohungen suchte die Hansa insbesondere die Opposition der Handwerksämter gegen den Rat zu überwinden [3]).

[1]) So 1303 (Lappenberg II n. 113) den Kaufleuten, welche das Verbot mifsachteten, den Hafen von Lynn zu meiden. 1363 (ib. 218 [b]) wird ein Kaufmann von der Stadt Hamburg wegen verbotener Reisen gefangen gesetzt.

[2]) So war 1285 Bremen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden, weil es sich von den verbündeten Städten losgesagt hat (Hanserecesse I S. 20). Wieder aufgenommen 1358 (Hanserecesse I 216). 1377 wurde Braunschweig ausgeschlossen (Hanserecesse II 151), 1420 Stettin (Hanserecesse VII 239). Über Androhung der Verhansung s. oben S. 291 und S. 310 Anm. 2.

[3]) 1417 (Hanserecesse VI 397 § 103: Handwerker, welche Meister werden wollen, müssen sich vor dem Rate und nicht nur vor ihren Olderleuten legitimieren; weret dat dat yement mer dede, den en schal men in nyne hensestad to borgeren nemen. Vgl. oben S. 291 Anm. 2.

Auch direkte Gebote zu Beisteuern (Pfundzoll)[1], zu Geleit und Kriegshilfen gingen von der Hansa aus, wenn auch die wichtigsten kriegerischen Aktionen, zu welchen die Hansa wiederholt in grofsem Mafsstabe gedrängt wurde, auf freien Vereinbarungen der Mehrzahl der Städte beruhten und dann auch mehr oder weniger ausschliefslich von diesen selbst getragen wurden.

Die letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters umschliefsen die Anfänge, die Blütezeit und die ersten Anzeichen des Verfalls der deutschen Hansa. Spätestens von der Mitte des 13. Jahrhunderts an besteht ein Jahrhundert lang die Genossenschaft der deutschen Kaufleute im Auslande und hat sich die wertvollsten Privilegien, die bedeutendsten Positionen in den nordischen Reichen errungen, bevor noch die Hansa als Bund der Städte genannt wird[2]. Aber auch ein Bund der deutschen Seestädte besteht längst bevor für ihn dieser Name geschöpft ist[3]. Fertig steht die deutsche Hansa als Städtebund doch erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts da und ihren organischen Ausbau hat sie in der Kölner Konföderation von 1367 erhalten[4].

Zu dieser Zeit erreichte der Bund auch seine gröfste Ausdehnung; von Amsterdam, Dinant im Lütticher Lande und Andernach am Rhein bis Reval im äufsersten Nord-

[1]) S. oben S. 301.

[2]) 1252 (Lappenberg II 20): die Gräfin von Flandern und ihr Sohn setzen für des römischen Reiches Kaufleute eine Zollrolle fest. Von da an wird der Ausdruck universi mercatores Romani imperii immer häufiger gebraucht. 1282 (ib. n. 46) zum erstenmal mercatores de hansa Almannie in einer Londoner Urkunde.

[3]) 1282 (Lappenberg n. 47b): Herzog Hakon von Norwegen universis communitatibus civitatum de Lybeke, Rostock, Hamburg, Stralesund et ceterarum maritimarum civitatum Theotunie.

[4]) 1358 (Hanserecesse I 212) Recefs der Städte van unsem dridden diele aller koplude des Romeschen Rikes van Alemanien von der dudeschen hense, de to Brugge in Vlandern plegen to wesende unde van unser unde anderer stede weghene, de ok in unsem dridden diele syn. 1359 (ib. 224) erster Hansetag in Lübeck: omnes communiter ad hansam Theutonicorum pertinentes civitates, que prout in estate anno novissime revoluto in L. fuerant congregate. 1367 Hanserecesse I 413.

osten, Halle, Breslau und Krakau als südlichste Punkte waren die irgend bedeutenden Städte des deutschen Nordens wohl alle Glieder der Hansa, Brügge und Antwerpen, London, Bergen, Schonen, Wisby und Nowgorod ihre bedeutendsten Niederlassungen.

Aber es gingen nicht weitere hundert Jahre ins Land und schon lösten sich bedeutende Glieder von dem Bunde los. Zuerst 1442 die märkischen Städte, denen Kurfürst Friedrich II. den weiteren Verbleib in dem Bunde verwehrte, 1470 die niederländischen Städte, welche schon längst im Gegensatze zu den wendischen Städten der Hansa standen. Der deutsche Ordensstaat mit seinen wichtigen Hafenstädten ging mit der Unterwerfung unter polnische Oberhoheit der Hansa verloren. Aber auch die wichtigsten Positionen der Hansa in Rufsland (Nowgorod und Pleskow) waren gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr zu halten, und ebenso büfste die Hansa in Flandern, England und den skandinavischen Staaten mit der zunehmenden Selbständigkeit der nationalen Wirtschaft und der politischen Erstarkung dieser Länder ein Privilegium um das andere ein[1]). Am Schlusse des Mittelalters ist der Bund der Hansa zwar noch eine Handelsmacht ersten Ranges in Europa, ja an Ausdehnung der Verbindungen, Stärke ihrer Handelsflotte, Reichtum ihrer Handelshäuser gewifs noch die erste Macht der Welt. Aber von allen Seiten erhoben schon ihre Gegner das Haupt; mit wachsenden Erfolgen werden ihre bevorzugten Stellungen auf den grofsen Märkten des nordeuropäischen Handels angegriffen, wird die Ausschliefslichkeit ihrer Herrschaft auf der Ostsee gebrochen. Die Hansa ist fortan schon nur mehr eine Handelsmacht neben anderen, nicht mehr die herrschende Trägerin des nordeuropäischen Handels. Zwar besteht sie noch erfolgreich die Konkurrenz

[1]) 1470 (Dalin, Gesch. Schwedens II 602 bei Lappenberg I p. 162) beschwerten sich die schwedischen Städte vor dem Könige darüber, dafs zu grofsem Schimpf und Nachteile des gemeinen Mannes in Schweden alle Handelsstädte im Reiche schuldig sein sollten, den Magistrat zur Hälfte mit Deutschen zu besetzen.

der Holländer und Engländer in der Nord- und Ostsee, wie sie den skandinavischen Ländern noch entschieden überlegen ist. Aber schon beginnen die hansischen Lilien zu welken; die folgende Zeit weifs fast nur von Verlusten, von Schwäche und Verfall der Hansa zu erzählen.

In dem allgemeinen Rahmen, welchen die Handelspolitik der Fürsten und Städte gesteckt und die autonomen Körperschaften für den interlokalen und auswärtigen Handel so grofsartig ergänzt haben, entwickelten sich die einzelnen Zweige des Handels in reicher Mannigfaltigkeit. Manche von ihnen, auch solche, welche es, wie z. B. der Handel mit Südfrüchten und Gewürzen, zu grofser Bedeutung im deutschen Handelsverkehr des späteren Mittelalters gebracht haben, sind doch ohne besondere organisatorische oder technische Einrichtungen[1], einfach durch den wirksamen Zusammenschlufs der Kaufleute aus Süd und Nord zu grofsem Ansehen und volkswirtschaftlicher Wichtigkeit gelangt. Andere Zweige aber, wie der Getreide- und Weinhandel, der Holz- und Salzhandel, der Tuchhandel haben eigenartige Einrichtungen des Handelsbetriebes ausgebildet, welche teilweise bis in unsere Zeit herein typisch geblieben sind. Dabei spielt schon der Umstand eine Rolle, dafs es sich hier um Massengüter der einheimischen Produktion handelt, welche weit über das Mafs des nationalen Bedarfs hinaus zur Verfügung standen, einen Export also direkt verlangten. Die Voraussetzungen hierfür waren aber in der zweiten Hälfte des Mittelalters auch schon gegeben durch den starken Begehr, der sich sowohl im Süden wie im Norden von Europa[2])

[1]) Es läfst sich hierher etwa die häufig vorkommende besondere Wage für solche Artikel rechnen; so in Wien die schallwag, darauf wigt man subtile pfenwert als ist seiden, safran, imber und ander specerei; in Regensburg die Pfefferwage (Gengler, Beiträge III S. 115). Über die Umsätze an der Kölner Krautwage vgl. Beil. VIII.

[2]) So bezog Lissabon im 15. Jahrh. von Danzig Holz, Mehl, Bier und Fische (Hirsch 84). 1450 segelt eine grofse hansische Kornflotte,

nach den Erzeugnissen und Handelswaren des deutschen Reiches geltend machte. Aber doch erst durch die Leistungen des deutschen Kaufmanns, der es verstand, diese Massenwaren entsprechend aufzusammeln, sie in marktgängiger Form und mit den Bürgschaften eines gesicherten Absatzes in den Verkehr zu setzen, ist der grofsartige Export erzielt worden, der in erster Linie den Ruhm der Hansa begründet hat.

Verhältnismäfsig spät erst beginnt der Getreidehandel für das Wirtschaftsleben der Nation im grofsen eine Bedeutung zu erlangen[1]). In der älteren Zeit des städtischen Verkehrs bewegt sich der Getreidehandel noch in dem engen Rahmen des Wochenmarktverkehrs und unterliegt all den beschränkenden Bestimmungen, welche durch eine ausschliefsliche Rücksichtnahme auf die gute Versorgung des lokalen Marktes diktiert waren. Die Kornausfuhr war sogar zumeist direkt verboten[2]) oder doch sehr erschwert[3]). In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist aber doch die allgemeine Entwickelung des Fernverkehrs und die zunehmende nationale Arbeitsteilung auch dem Getreidehandel zustatten gekommen, umsomehr als die einheimische Bodenproduktion keineswegs überall mit der zunehmenden Bevölkerung der Städte Schritt hielt. Besonders wo eine natürliche Wasserstrafse den Transport schwerer Massengüter begünstigte, bildeten sich Getreidemärkte im gröfseren Stile aus; der Landweg ist für gröfseren Getreideverkehr doch nur unter besonderen Umständen gewählt[4]).

welche für 8000 *tt* vläm. verladen hatte, die Seine hinauf (ib. 96). Im Winter 1441 kaufen die Engländer in Danzig 1100 Last Getreide im Werte von 5500 Pfd. Sterl. 1449 schulden Engländer in Danzig allein für Bogenholz 2071 Mark (ib. 116).

[1]) Hierzu i. a. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik (Schmoller, Forschungen VIII 5) 1889 und die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten (Acta Borussica) I 1896.

[2]) Augsburg (Stetten I 310).

[3]) Nürnberg (Baader 216).

[4]) So sollen 1491 nach dem thüringischen Chronisten Konrad Stolle von Erfurt, dem grofsen Stapel der thüringischen Naturprodukte,

Aber doch nur allmählich hat sich die städtische Getreidepolitik auch in solchen von der Natur begünstigten Orten zu einer freieren Behandlung des Getreideverkehrs verstanden. Die Rücksicht auf die sichere Versorgung des städtischen Bedarfs überwog noch lange Zeit alle anderen Interessen. Der erste Schritt zur Entwickelung des Getreidehandels ist mit der Aufhebung allgemeiner Getreideausfuhrverbote gemacht [1]; doch behält sich der Rat in der Regel vor, bei drohender oder schon eingetretener Kornteuerung die Ausfuhr zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten [2]. Wollte aber eine Stadt den Getreidehandel auf sichere Grundlagen stellen, so mufste sie durch Vorratshäuser, Stapel- und Niederlagsrechte, gute Marktorganisation und Beherrschung des getreideproduzierenden Hinterlandes für ausreichende Zufuhren sorgen [3].

Finden sich nun auch solche Mafsnahmen der städtischen Getreidepolitik in allen gröfseren Städten des Reiches, so erlangten sie eine besondere Bedeutung doch nur in den grofsen norddeutschen Emporien, welche den Handel mit Getreide nach dem europäischen Westen, Flandern und Brabant, England und Schottland, sowie nach den skandinavischen Staaten während der letzten Jahrhunderte schwunghaft betrieben. In Stettin und Danzig, in Königsberg und Marienburg, in Riga und Reval, später besonders auch in

im Sommer täglich 40—50 Wagen voll Korn nach Hessen, Franken, an den Rhein, nach Holland und Brabant geführt worden sein (Naudé in Schmollers Forschungen VIII, 5 S. 13).

[1]) 1283 bestimmt das Niederlagsprivileg für Stettin, dafs eine Kornsperre nur durch den Rat verhängt werden darf. 1336 (Riedel I 19 n. 43) erwirkt sich die Stadt Königsberg das Recht der freien Kornausfuhr innerhalb gewisser Preisgrenzen.

[2]) 1380 Braunschweig (Hänselmann I 53 ff.): Swe korn here in de stad voren wel . . . wanne de rad dor not vorlouet korn ut der stat to vörende, de scal dar bi don alse en unser borghere. Solche Kornsperren sind häufig z. B. 1391/92 in Stralsund, 1483 in Hamburg (Naudé, Getreidehandelspolitik 247 ff.).

[3]) Über die Kornspeicher vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1 S. 309 f.

Hamburg vor allem waren die grofsen Stapel, welche die reichen Getreideüberschüsse der märkischen Lande, Pommerns, Preufsens und Polens an sich zogen; die grofsen Wasserstrafsen der Elbe, Oder und Weichsel erleichterten den Transport an die Küste, und die gute Handels- und Schiffahrtsorganisation der Hansestädte und des deutschen Ordens schufen die Voraussetzungen für den lebhaften und gewinnbringenden Absatz des Getreides in den fremden Ländern.

Für die Organisation dieses norddeutschen Getreidehandels ist nichts so sehr bezeichnend als das Bestreben nach möglichster Konzentration des ganzen Handels an wenigen Centralpunkten, von denen aus sowohl die Zufuhren als auch der Vertrieb des Getreides einheitlich geleitet und beherrscht werden sollte. Dieses Bestreben führte zu einem fast ununterbrochenen Kampfe der Städte um die Vorherschaft im Getreidehandel. Einesteils suchten die Seestädte die Überlegenheit über die Binnenstädte, welche als Stapelorte für Getreide in Betracht kamen, zu erringen, ihnen die Wasserwege vorzuzeichnen, auf denen sie ihr Getreide seewärts verfrachten konnten [1]) und die Benutzung der Markteinrichtungen und der Seeschiffe der Seestädte zu erzwingen, womöglich sogar den Handel mit Getreide ausschliefslich den Handlungshäusern dieser Städte in die Hände zu spielen [2]). Andererseits kämpften die Seestädte selbst untereinander um die Vorherrschaft im Getreidegeschäfte und waren zu diesem Behufe bestrebt, sich gegenseitig den Stapel zu verlegen, besondere Privilegien der Landesherren

[1]) Stettin besafs seit 1283 Stapelrecht für das ganze Hinterland; die Fahrt auf allen fliefsenden Gewässern, auf denen man mit Umgehung der Stadt unmittelbar an das Meer gelangen konnte, wurde gänzlich untersagt. Hamburg verbietet seit Anfang des 15. Jahrh. den Getreidetransport auf der Süderelbe (Naudé, Forschungen 25, 38).

[2]) Das Stettiner Privileg von 1283 verpflichtet den fremden Kaufmann, auch wenn er Getreide selbst nach St. gebracht hätte, es nur auszuführen, nachdem er es an einen Bürger von St. verkauft und von diesem zurückerstanden hat (Naudé a. a. O. 26).

für die Zufuhren aus dem Hinterlande und für die Benutzung ihrer städtischen Handelseinrichtungen zu erwirken und ihren Aktivhandel in Getreide gegen alle Versuche einer Konkurrenz fremder Händler zu verteidigen. Nicht nur, dafs dem Geiste der hansischen Handelspolitik gemäfs der direkte Einkauf Fremder auf den Getreidemärkten der Ostsee versagt war, so wollte auch keiner der grofsen Getreidehandelsplätze den Kaufleuten aus anderen Städten den direkten Einkauf von Getreide zum Zwecke des Vertriebs in den fremden Staaten leichthin gestatten. Eine Zeitlang erreichte auch in der That Stettin eine solche Vorherrschaft im Getreidehandel nicht nur gegenüber Berlin und Frankfurt a. O., sondern auch über die sonstigen wendischen Handelsstädte. Später, mit der Beherrschung des Elbeverkehrs erlangte Hamburg die erste Stelle als Emporium des deutschen westlichen Getreidehandels[1]). Dagegen begründete Danzig seine überlegene Bedeutung im Getreidehandel insbesondere durch seine Beherrschung des Weichselgebietes und durch seine der Hansischen immer entgegengesetzte Politik des direkten Verkehrs mit den fremden Kaufleuten auf dem Danziger Markte[2]). Die grofsen Emporien des deutschen Ordens, Königsberg und Marienburg andererseits verdankten ihre führende Stellung im Getreidehandel der hervorragenden Thätigkeit, welche der Ordensstaat selbst als Grofskaufmann und Grundherr entfaltete;

[1]) Im 13. bis 15. Jahrh. wird bei Lübeck und den wendischen Städten viel häufiger als bei Hamburg Korn als Ausfuhrartikel erwähnt (Naudé, Forschungen VIII, 5, 37). Aber im J. 1458 (Naudé l. c. 124) wurde der Getreidestapel von Hamburg anerkannt. 1462 giebt K. Christian von Dänemark, Herzog von Holstein den H. das Recht, Vieh, Korn u. a. frei in seinem Reiche aufzukaufen und nach H. zu Markte zu bringen. Mit dem kaiserl. Stapelprivileg von 1482 war die Machtstellung Hamburgs im Getreidehandel endgültig begründet.

[2]) Danzig exportierte an Getreide, vorwiegend Roggen polnischer Provenienz, nach Lauffer (Zeitschr. d. westpreufs. Geschichtsvereins 1894) S. 40:

1490	601 593	Scheffel	=	24 585	t.
1491	356 647	-	=	14 613	-
1492	630 555	-	=	25 724	-

hier schuf die stramme Organisation des staatlichen Getreidehandels selbst eine fast unbedingte Beherrschung aller Faktoren, welche auf die Lebhaftigkeit des Getreideverkehrs von Einflufs sein konnten [1]). Die livländischen Städte endlich haben zwar keinen ganz unbedeutenden Getreidehandel, aber es fehlen hier doch die für die wendischen Städte charakteristischen Einrichtungen einer einheitlichen Organisation [2]).

Von einem Eigenbetriebe des Getreidehandels durch die Städte selbst ist trotzdem im allgemeinen nicht die Rede. Der Handel liegt in den Händen grofser Kaufleute, welche einzeln und in Gesellschaft den Ankauf des Getreides, die Ausrüstung und Befrachtung der Schiffe und den Verkauf auf den fremden Märkten besorgen. Nur die Lagerhäuser, Mefsanstalten und die Hilfsorgane der städtischen Handelspflege werden von der städtischen Verwaltung beigestellt, und ebenso führen die Städte die Vertretung der Interessen ihrer Kaufleute auf den Hansetagen, bei den fremden Regierungen und bei den einheimischen Fürsten und Städten; insbesondere in Zeiten der Teuerung erwirken die Städte die Erlaubnis zur Getreideausfuhr aus befreundeten Häfen zu Gunsten ihrer eigenen Bürger [3]). Nur im Interesse einer genügenden Versorgung des lokalen Bedarfs wurden in vielen Hansestädten öffentliche Kornmagazine eingerichtet, aus denen in Zeiten der Teuerung Getreide an die Bürger zu billigem Preise abgegeben werden sollte (z. B. Kolberg, Stralsund) [4]).

[1]) Von dem Umfang des preufsischen Getreidehandels giebt die in Beil. Nr. IX enthaltene Tabelle über die Vorräte der Grofsschäffereien von Königsberg und Marienburg eine Vorstellung.

[2]) Vgl. i. a. Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrh. (Hansische Geschichtsquellen V) S. CI.

[3]) So wenden sich 1481—84, 1491—92 viele Hansestädte an den Danziger Rat um die Vergünstigung, sich mit Getreide aus dem Danziger Hafen zu versorgen (Naudé 236).

[4]) Naudé 248. Auch in Hamburg sollte nach dem Recefs von 1483 der Rat einige dazu brauchbare Orte einrichten und auf ihnen 200 bis 300 Wispel Roggen zum besten der ärmeren Bürgerschaft aufschütten.

Am grofsartigsten ist diese Einrichtung der öffentlichen Kornspeicher in den deutschen Ordenslanden durchgeführt. Die Lieferungen der Unterthanen an Pflugkorn und Zehenten, die Überschüsse der Domänenverwaltung, der fast ganz regalisierte Mühlenbetrieb und die Ankäufe von Getreide auf dem Lande und in Polen füllten die Ordensspeicher[1]. Diese starken Vorräte wurden durch die Bedürfnisse der inneren Verwaltung (Besoldungen und Löhne, Verproviantierung der Ordensburgen u. s. w.) keineswegs vollständig aufgebraucht. Vieles wurde im Eigenhandel gewinnbringend verwertet, so sehr auch die kanonistische Auffassung und die Pflichten des Ordensstaates selbst dagegen sprechen mochten[2]. Der Vertrieb des Getreides auf fremden Märkten ruhte vornehmlich in den Händen der beiden Grofsschäffer des Ordens in Marienburg und Königsberg; sie waren die Leiter grofsartiger staatlicher Handelsbetriebe und hatten ein stattliches Heer von Beamten und Bediensteten aller Art am Orte, und an den verschiedenen Handelsplätzen des Inlands wie im Auslande, in Lübeck, Flandern, England und Schottland eigene Bevollmächtigte (Lieger) mit ihren Beamten und Bediensteten[3]. Neben diesem grofsartigen Eigenhandel wufste der Orden aber auch noch durch die Geltendmachung seiner staatlichen Hoheit den Getreidehandel seinen Interessen dienstbar zu machen. Er gewährte privaten Kaufleuten und Grundbesitzern nach Gutdünken besondere Privilegien gegen grofse Zahlungen und griff andererseits in das Selbstbestimmungsrecht der Städte willkürlich ein, um die Lage der Grofsschäffereien im Getreidehandel möglichst günstig zu gestalten; die Gegnerschaft der Städte, welche durch solche Mafsregeln grofsgezogen wurde, ward schliefs-

[1]) Vgl. die Übersicht der Vorräte in Beil. IX.

[2]) In einer Bulle Papst Urbans IV. von 1263 wurde dem Orden der Ankauf und Verkauf von Getreide nur soweit erlaubt, als es sich dabei nicht um Handelsgeschäfte handle. Dagegen hatte der Orden sich auf eine (gefälschte) Bulle P. Alexanders IV. von 1257 gestützt, welche weitergehende Ermächtigungen erteilte (Naudé 260).

[3]) Vgl. die Beil. X.

lich zu einer Hauptursache des Verfalls für den Ordensstaat selbst (Aufstand von 1454).

Für die Hansa als solche war der Getreidehandel eine Angelegenheit ersten Ranges; bot er doch ebenso reiche Gelegenheit zur Stärkung der Handelsbeziehungen mit Holland, England und den Nordstaaten, wie er ein wesentlicher Faktor der hansischen Macht wurde. Gerade mittels der Getreidesperren, wie sie die Hansa 1284 gegen Norwegen [1]), 1360 gegen Flandern [2]) zur Anwendung brachte, konnten die der Hansa feindlich gegenübertretenden Staaten am wirksamsten zur Nachgiebigkeit gezwungen werden; mit der, wenn auch nur beschränkten Zulassung fremder Schiffe zum direkten Getreideeinkauf in hansischen Häfen waren stets grofse Handelsvorteile zu erkaufen. Dabei nahm die Hansa aber doch auch darauf Bedacht, dafs die Hansestädte untereinander für die Getreideversorgung sich ergänzten; die als Kampfmittel gegen fremde Staaten angewendeten Kornsperren sollten im allgemeinen für den Getreideverkehr der Städte untereinander nicht gelten, wenn auch in der Regel um die Erlaubnis zu Exporten von einer Stadt in die andere besonders angesucht werden mufste [3]). Dagegen mischte sich die Hansa in die lokale Teuerungspolitik der Städte in der Regel nicht ein und überliefs es einer jeden, ihre Stapelrechte und Ausfuhrbeschränkungen nach Möglichkeit zu handhaben; doch trat sie im Streitfalle für die Handelsfreiheit innerhalb der Hansa ein [4]) und begünstigte auch Vereinbarungen einzelner Hansestädte untereinander über eine gleichmäfsige Behandlung des Getreidehandels [5]).

[1]) Hanserecesse I 30: quod nulla penitus annona, fabe, pisa, bracium vel farina de terris et civitatibus istis quoquam duci debeant ultra mare.

[2]) Hanserecesse I 226.

[3]) 1284 (Hanserecesse I 30; s. o.): sed omnia bona premissa ad quaslibet civitates ex iste parte maris positas, in confederatione predicta comprehensas licite et libere duci debent.

[4]) 1420 (Hanserecesse VII 263 § 3): die Oberländer dürfen unter gewissen Voraussetzungen den Stapel von Stettin umfahren.

[5]) Nach einer Notiz in einem Stralsunder Aktenstück von 1595

Holz hat als Massenartikel für den grofsen Handelsverkehr doch erst gegen Ende des Mittelalters eine rechte Bedeutung erlangt. Die teilweise Erschöpfung der Wälder in einzelnen Gebieten, welche im 15. Jahrhundert zu den ersten Mafsnahmen einer rationellen Waldwirtschaft führten, haben auch zu einer planmäfsigen Verwertung der in anderen Teilen des Reiches noch vorhandenen grofsen Wälder Veranlassung gegeben[1]). So ist an der Rheinstrafse schon im Jahre 1442 von dem Bischof von Speyer ein grofses Holzmagazin angelegt, um Schwarzwaldholz im grofsen in Handel zu bringen[2]).

Aber auch genossenschaftlich betriebener Holzexport findet sich bereits zur selben Zeit in enger Verbindung mit der Regelung der Schiffahrt; die Flöfserei, welche beide Zweige innig verbindet, ist sogar zuweilen einer zünftigen Ordnung unterworfen. So war die Murgschifferschaft[3]) eine aus wenigen Mitgliedern gebildete Gesellschaft von Waldbesitzern, welche zugleich Privilegien des Flöfsereibetriebes auf der Murg und gemeinschaftliche Sägen zur Verarbeitung des Holzes besafs, diese Rechte aber nur unter den im 15. Jahrhundert von der Landesherrschaft (Markgrafen von Baden und Grafen von Eberstein) erlassenen Ordnungen und unter Aufsicht landesherrlicher Beamten ausüben konnte. Die Gesellschaft teilte sich in Waldschiffer und Rheinschiffer als Besitzer der Flöfse einerseits und in Flöfser als ausübende Schiffer andererseits; doch konnte jeder Genosse

sollen sich von altersher mehrere Städte mit Stralsund vereinbart haben, zwischen Bartholomäi und Mariä Reinigung kein Getreide zu verschiffen.

[1]) Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1 S. 373 f.

[2]) Waldordnung für den Lufshartwald bei Schwappach, Forstgeschichte 178: Zum ersten sollen und wollen wir von stunt tun bestellen, das ein huse uff unsern kosten zu Udenheim gemacht werde . . . dass man allezeit von obenen den Ryn herabe geyn U. in dasselbe husz buwe holtz, borte, latten und anderes von denen holtz furen und dortme legen solle, also das man des allda zu jeder zit zu rechtem kauff und redelicher achtunge . . . genug feile finde zu keuffen.

[3]) Emminghaus in den Jahrb. f. Nationalökonomie 15, 1870.

nach seiner Wahl bald der einen, bald der anderen Gruppe, auch wohl gleichzeitig beiden Gruppen angehören[1]). Säger, Rhein- und Murgknechte sind von der Gesellschaft bestelltes Dienstpersonal. Die Gesellschaft verflöfst aufser dem Holz aus eigenen Waldungen auch auf fremde Rechnung, aber doch nicht monopolistisch; auch andere Flöfser, wenngleich unter erschwerenden Umständen, sind zugelassen. Den Gemeinsherren (Landesherren) haben die Genossen bedeutende Abgaben zu entrichten, welche aus der Forst- und Wasserhoheit derselben abzuleiten sind. An der Spitze der Gesellschaft steht ein Hauptschiffer mit sehr weitgehenden auch materiell wertvollen Befugnissen und eine Anzahl von vier bis sechs Geschwornen, welche die Einhaltung der Schifferordnung überwachen. Die einzelnen Gesellschaftsanteile bestanden aus Anteilen an Waldungen, Sägemühlen und aus Sägegerechtigkeiten auf eine bestimmte Anzahl Sägewaren (Bretter, Blocke u. s. w.). Diese Anteile waren frei veräufserlich, doch bestand für die Gesellschafter das Retrakts- und Losungsrecht, ohne dafs sie jedoch Lehen gewesen wären. Die Anteilsveräufserungen mufsten amtlich bestätigt und in ein öffentliches Buch eingetragen werden.

Eine gewisse Ähnlichkeit hiermit zeigt die Ordnung der Flöfser und Schiffer zu Pforzheim 1501[2]), doch kommt hier mehr der Zunftcharakter, weniger ein Gesellschaftsverhältnis zum Ausdruck. Auch die Kinzigflöfserei war überwiegend zünftig organisiert und enthält nur schwache Elemente eines genossenschaftlichen Betriebes[3]).

Ein reiches Exportgebiet für Holz und Holzwaren bildet in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Frankenwald[4]), dessen mächtige Stämme als Flofsholz, sowie als Schnittware bis Mainz mit ziemlicher Regelmäfsigkeit ver-

[1]) Allerdings nur ausnahmsweise; Emminghaus S. 29.

[2]) Mone 11, 269.

[3]) Emminghaus l. c. 89.

[4]) Köberlin, Der Obermain als Handelsstrafse (Schanz, Wirtschafts- und Verwaltungsstudien IV) 1899.

handelt wurden. Die Unternehmer dieses Handels waren die Flofsherren, die im ganzen Frankenwalde zerstreut wohnen, in vielen Fällen zugleich Sägemühlen oder wenigstens Anteile an solchen besitzen und das Holz von den Waldleuten und herrschaftlichen Förstern kaufen [1]). Nicht selten sind die Händler in Gesellschaften vereinigt, die aber doch nur die Form von Familiengemeinschaften, nicht von kaufmännischen Gesellschaften haben. Aufser rohem und geschnittenem Holze sind insbesondere Weinbergspfähle, aber auch mannigfache Erzeugnisse einer weitverbreiteten Holzindustrie ausgeführt worden, und aus den Zollamtsrechnungen läfst sich der grofse Umfang einigermafsen beurteilen, welchen dieser Export erreicht hat [2]).

Alle diese Holztransporte aus den oberdeutschen Waldgebieten führen in letzter Linie auf die grofse Wasserstrafse des Rheins, welche schon seit Jahrhunderten für den Holzhandel von hervorragender Wichtigkeit war. Mainz

[1]) In Kronach nennt eine Zollrechnung von 1491/2 allein 36 Exporteure aus dem Städtchen; 1497/8 entrichtet einer der gröfsten Holzhändler dort 1432 Pf. Zoll, 1500/1 sogar 1612 Pf. In den Lichtenfelsschen Forstamtsrechnungen erscheint ein Holzhändler 1481—83 mit 192 tt bzw. 184 tt, ein anderer mit 308—257 tt, ein dritter 1486/87 sogar mit 678 tt Abfuhrtaxen vorgetragen.

[2]) Hallstadt a. M. 1489/90 weist 300 Holztransporte nach, darunter 153 Schiffe, 1674 leere, 431 geladene „Böden“, 1465 Flofsteile; 17 Flofsböden und 11 Fuder Fafsdauben, ferner Reife, Fensterbretter (ein Fuder), Leiterbäume (6 Schock), Räder (1 1/2 Flofsböden), Siebe (6 Büschel), Multern (6 1/2 Flofsböden), Kübel (45 Fuder), Kufen (40 Stück), Schreine, Truhen, Bänke. An der Lichtenfelser Wasserzollstädte wurden verzollt 1486/7 3058 Böden, 1489/90 3261, 1494/5 3636, 1499/1500 4550 Böden im Werte von 21 406, 22 827, 25 452, 31 710 tt. Dabei sind die unverzollt gelassenen Flofslasten unberücksichtigt, welche den Wert der Flofsböden naturgemäfs um ein mehrfaches übersteigen, auch die Ausfuhr aus dem Lichtenfelser Forst ist nicht berechnet, welche für 1483/4 etwa 4500 tt ausmachte. In den Kronacher Zollrechnungen erscheinen an Erzeugnissen der Holzindustrie noch Speichen, Naben, Leuchsen, Pflugräder, Tischfüfse, Abschläge zu Tellern, Klöfse zu Schüsseln; Schindeln, Röhren, Wiegen (ganze Flöfse), Pfeilschäfte, Speerstangen, Schirme, Geschützstände, Armbrustsäulen u. a.

und Köln bildeten die grofsen Centralpunkte dieses Handels; das erstere als Sammelplatz aller aus dem Oberland kommenden Hölzer, das letztere als letzter Verladeort für die überseeischen Holztransporte [1]).

Der grofsartig entwickelte Holzhandel des deutschen Ordens [2]) beruhte in erster Linie auf der Organisation der Flöfserei und Schiffahrt auf der Weichsel und ihren Nebenflüssen. Kaufleute von Danzig, Thorn und anderen deutschen Städten an der Weichel verstanden es, den sehr primitiven und unregelmäfsigen Flöfsereibetrieb schon im Anfang des 15. Jahrhunderts technisch und merkantil zu vervollkommnen. Die polnischen Händler, Juden und Armenier, welche das Holz aus den Domänen der Könige und Edelleute bezogen, wurden die Lieferanten der Danziger Kaufleute, welche mit ihnen Lieferungsverträge auf mehrere Jahre abschlossen, Leibeigene zur Zurichtung, Ladung und Fahrt der Flöfse anwarben und hierzu Geld vorstreckten. Die grofsen Danziger Holzhändler gingen wohl selbst nach Polen, um Einkäufe zu machen, Verträge mit Sägewerken abzuschliefsen und sendeten ihre Prüfer (Wraker) zur Sortierung des Holzes, von dem besonders die teure Eibe für Waffen (Speere und Bogen) sehr gesucht war.

Aber auch die Stadt Danzig liefs sich grofse Sorgfalt in der Pflege dieses so wichtigen Handelszweigs angelegen sein. Eine amtliche Prüfung (Wrake) der zum Grofshandel bestimmten Holzsorten ist in Danzig schon von 1378 eingeführt; acht Beamte sind dafür eingesetzt und überwachen den gesamten Holzhandel auf den dazu bestimmten obligatorischen Lagerplätzen. Sie bewahren das ihnen übergebene Holz bis zur Ausfuhr oder zum Verbrauche am Orte und führen darüber Buch und Rechnung. In der späteren Zeit

[1]) 1345 Oberweseler Kellereirechnungen (Lamprecht III 470): 78 lignis dictis Menzeholzer; pro 100 asseribus dictis Menzerbretter. 1444 Oberlahnsteiner Kellereir. (ib. II 326): Flöfserei und Holzverfrachtung auf der Lahn.

[2]) Hirsch, Danzig 172 ff.

darf das Fremden zugehörige Holz nur an Bürger, nicht an Gäste verkauft werden. Auf der Versammlung zu Marienburg 1420 ist die Wrake von Hansewegen geordnet; auch für andere Waldprodukte, wie Asche, Teer, Pech, Wachs ist übrigens diese amtliche Kontrolle angewendet[1]).

Der Weinhandel hat bei der aufserordentlich grofsen Verbreitung des Weinbaues bis nach Brandenburg, Preufsen und Litthauen eine bedeutende Rolle sowohl im lokalen wie im grofsen nationalen Verkehr gespielt, überdies aber auch im internationalen Verkehr besonders der Hansa eine hervorragende Stelle eingenommen. Die städtische Handelspolitik hat dabei ihr Augenmerk insbesondere der Verhütung von Fälschungen und dem Mifsbrauch des Ausschankes zugewendet[2]), die territoriale Handelspolitik zum Teil wenigstens auch schon den Schutz der einheimischen Produktion angestrebt[3]). Im oberdeutschen Weinhandel machte sich frühzeitig ein kapitalistischer Einflufs der Weinhändler auf den Weinbau geltend, indem diese Vorschüsse auf die nächste Lese gaben und durch die Preissteigerung des Weins im Keller zu grofsen Gewinnen gelangten[4]).

Im hansischen Handel bildete der Wein einen der hervorragendsten Artikel; die Hansa selbst liefs sich daher auch die Sorge um gute, unverfälschte Ware angelegen sein[5]). Besondere organisatorische Einrichtungen für den Weinhandel finden sich jedoch nicht, und ebensowenig hat die Hansa Veranlassung gehabt, dem Kaufmann besondere Vorschriften für den Weinhandel zu geben.

[1]) Hanserecesse VII 277 § 11.

[2]) So ist die Wiener Weinmeisterzeche eine Kaufmannszunft zur Ausübung und Kontrolle des städtischen Weinschanks (Eulenburg, Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. I 312 ff.). In Danzig durfte nur geprüfter Wein nach der Taxe verkauft werden; Wirte durften nur einerlei Sorte in ihrem Keller feilhalten (Hirsch, Danzig 261).

[3]) Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1 S. 302 und oben S. 227 von dem Einfuhrverbote auf italienische Weine.

[4]) Schäfer, Wirtschaftsgesch. von Überlingen S. 77 f.

[5]) S. oben S. 306 A. 2.

In Köln[1]) bildete der Wein geradezu das wichtigste Objekt des Handels. Der Stadt gelang es frühzeitig, den Weinhandel auf der Rheinstrafse zu monopolisieren, indem Fremde ihren Wein nur an Kölner Bürger verkaufen und nur von solchen Wein kaufen durften[2]). Auch suchte der Rat im 15. Jahrhundert zu verhindern, dafs niederländische Kaufleute oberhalb Kölns direkte Weineinkäufe bei den Produzenten machten.

Infolge dieser Bevorzugung des Eigenhandels der Kölner sind diese auch sehr stark am Weingeschäft mit Kapital und Arbeit beteiligt; zum Ankauf der Jahreskrescenz eines Weinortes bildeten sich auch eigene Gesellschaften[3]). Ein Teil der Weinhändler neben anderen Bürgern, besonders der reicheren Gesellschaftsklassen, bildete die Weinbruderschaft, welche das ausschliefsliche Recht des Weinzapfs hatte[4]); eine Organisation des Weingrofshandels ist aber damit nicht geschaffen worden.

Der Tuchhandel[5]) ist jedenfalls im 13. Jahrhundert schon überwiegend in den Händen der Gewandschneider, welche bald mit der übrigen Kaufmannschaft vereint auftreten, wie überwiegend in den süddeutschen Städten, bald eigene Körperschaften, die Gewandschneidergilden oder

[1]) Knipping, Kölner Stadtrechnungen I S. 44 u. 70. In einem mittelalterlichen Spruche heifst Köln das Weinhaus der Hansa. 1387 befrachtet ein Kölner ein Schiff mit 54 Stück Wein im Werte von 4400 rh. fl. (Stieda, Reval S. 90). Die Wiener Weinmeisterzeche (Eulenburg, Zeitschr. f. Wirtschaftsgesch. I 312 ff.) befafst sich nicht mit dem eigentlichen Weinhandel, sondern mit der Überwachung des Weinzapfes. Vgl. S. 326 A. 2.

[2]) Schon 1205 bestand ein Gesellschaftshandel von Kölner Weinkaufleuten nach England.

[3]) 1502 kaufen ein Rentmeister und ein Weinmeister von Köln den ganzen Weinwuchs einer Gemeinde für die nächsten zehn Jahre (Knipping I 44). Die Middelburger Gewandschneider haben auch das Recht des Weinverkaufs (Below, Jahrb. f. Nat.-Ök. Bd. 75 S. 16).

[4]) Doch durfte die Geistlichkeit den aus Kölner Pfründen stammenden Wein innerhalb ihrer Kirchenimmunitäten verzapfen. Vgl. Beilage Nr. VII.

[5]) Vgl. i. a. Schmoller, Die Strafsburger Tucher- und Weberzunft 1879.

Gesellschaften, bilden[1]). Als allgemeiner Grundsatz des städtischen Handelsrechts gilt, dafs Gewandausschnitt ein Handelsbetrieb sei, daher immer in offenem Laden oder im Kaufhause erfolgen und nicht mit einem Gewerbebetriebe verbunden sein dürfe[2]). Doch hat sich daneben immer auch der zünftige Grundsatz geltend zu machen versucht, dafs der Handwerker den Vorteil des marktgängigen Verkaufs seiner eigenen Erzeugnisse selbst geniefsen und nicht durch die Zwischenhand des Händlers davon abgedrängt werden solle. In Süddeutschland haben sich die Zünfte schon frühzeitig Ausnahmen von dem ausschliefslichen Gewandschnitte der Kaufleute erzwungen; die Weber durften ihre eigenen Gewerbe auch im Detail verkaufen, und zum Tuchhandel sind bald in weiterem, bald engerem Umfange auch Krämer, Schneider und Tuchmacher zugelassen, die letzteren sogar mit den Gewandschneidern häufig zu einer Korporation vereinigt[3]).

Im deutschen Norden reicht die Vereinigung der Gewandschneider zu besonderen Gilden bis in das 12. Jahrhundert hinauf und zugleich auch das ausschliefsliche Recht derselben auf den Tuchausschnitt[4]). Im 13. Jahrhundert sind die Gewandschneidergilden teils nach dem Vorbilde von Magdeburg[5]), teils in selbständiger Ausgestaltung ihrer Korporationsrechte zur vornehmsten Gilde und zu einer den Handel beherrschenden und gewinnbringenden Stellung gekommen[6]). Auch hier ist es das Bestreben der Gewandschneider, das

[1]) Vgl. oben S. 268 u. 275.

[2]) 1276 Augsburger Stadtrecht XIV § 11.

[3]) So in Basel die Grautucher schon 1362 (Ochs II 136). In Ulm setzten es im 15. Jahrh. die Marner (Wollweber) durch, dafs nur Mitglieder ihrer Zunft Gewand schneiden durften (Jäger 637 f.).

[4]) 1183 Magdeburger Geschichtsbl. 1869, 4, 316.

[5]) 1231 (Riedel I, 15, 8) erhalten die Gewandschneider zu Stendal die Rechte der Magdeburger Gewandschneider. 1245 (ib. I, 1, 366) die G. von Kyritz.

[6]) 1245 (Braunschweig. Urk.-B. 10) Privil. für die alte Wyk über den Tuchhandel. 1247 (Ennen I 335) giebt sich die Kölner Gewandschneidergilde autonome Statuten.

Monopol des Tuchausschnittes zu erhalten [1], und die öffentliche Gewalt verlangt die ausschliefsliche Ausübung des Gewandschnittes auf dem besonderen Tuchmarkte [2]. Noch im 14. und teilweise sogar im 15. Jahrhundert ist dieses Vorrecht der Gewandschneider in den meisten norddeutschen Städten [3] erhalten, zuweilen sogar auf die Bannmeile ausgedehnt worden [4], und der Eintritt der Tuchmacher in die Gewandschneidergilde setzte vieler Orten die Niederlegung des Gewerbes voraus [5].

Aber doch mufsten auch hier dem Andrängen der Weber und Tuchmacher Konzessionen gemacht werden. Wenigstens das Recht, ihre eigenen Gewebe ungeteilt auf dem Tuchhause zu verkaufen, erlangten die Weber zum Teil schon frühzeitig, und später ist ihnen auch der Ausschnitt in gewissen Grenzen zugestanden [6]. Im 15. Jahrhundert ist doch das Recht des Gewandschnittes keineswegs mehr ein ausschliefsliches Privilegium der Gewandschneider; Tuchmacher und Krämer, zum Teil auch Weber geniefsen vielfach das Recht des Ausschnittes, und es ist nicht mehr ausschliefslich

[1] 1267 Frankfurt a. O. (Riedel I, 23, 5): Wer Tuch macht, soll es nicht ausschneiden, wer es ausschneidet, soll es nicht machen.

[2] 1289 (Kirchhof 28) Erfurter Weistum über das Recht des Gewandschnittes (Art. 54). 1288 Herz. Albrecht giebt den „Handschneidern" unter den Lauben das alleinige Recht des Tuchausschnitts.

[3] Perleberg 1303, 1345 und 1447, Breslau 1305 und 1360, Havelberg 1310, Tangermünde 1339, 1447, Leipzig 1341, Frankfurt a. O. 1401, Salzwedel 1488.

[4] 1335 Neustadt-Brandenburg.

[5] Perleberg 1303, 1345 und 1374, Beeskow 1344, Salzwedel 1356.

[6] Anf. des 14. Jahrh. in Lübeck. 1326 in Köln dürfen die Weber in ihren beiden Kaufhäusern für ihre Familien und Bediensteten ausschneiden, im Handel mit Tuch zahlen und die bei solchen Geschäften angeschnittenen Stücke vollends verkaufen. Schweidnitz 1335, Nauen 1345. In Prag (1337) durften die Tucher ungeschorne Tücher nur im ganzen verkaufen, andere auch ausschneiden. In Lübeck 1410 sollten die Wollenweber nur mifsratene, von den Schaubehörden in Stücke zerschnittene Wolltuche verkaufen, die Schroder und Scherer nicht zum Nachteil der Wandschneider und die Krämer nur geringere Qualitäten ausschneiden.

auf eigene Erzeugnisse oder geringere Sorten beschränkt; insbesondere auf Jahrmärkten sollen auch die Weber Tuch schneiden dürfen[1]).

Doch verstanden es die Gewandschneider, wenn sie auch den Tuchausschnitt der Tuchmacher, Schneider und Krämer nicht ganz zu hindern vermochten, sich die führende Rolle in dem gewinnbringenden Handelszweige zu sichern. Zunächst dadurch, dafs sie Einfuhr und Ausfuhr und damit den ganzen Handel mit feineren Tuchen ausschliefslich in der Hand hatten, während die übrigen zum Tuchausschnitte Berechtigten doch immer nur auf lokalen Absatz und geringere Qualitäten beschränkt blieben. Dann aber auch durch ihre gildenmäfsige Organisation, wodurch sie nicht nur die aristokratischen Tendenzen ihres Standes pflegten, sondern sich auch gegenseitig eine Reihe von Geschäftsvorteilen sichern konnten. Insbesondere ist es ihr Einflufs auf die Gestaltung des lokalen Gewebemarktes, dessen Zufuhren, dessen Preisgestaltung, kommerzielle Ordnung und Kontrolle, wodurch sie auch die wirtschaftlichen Erfolge des Tuchausschnittes der mit ihnen konkurrierenden Kreise bestimmen konnten. Aus den Kreisen der Gewandschneider sind die Ordnungen des Tuchhauses entstanden, sie üben die Schau der Waren und die Aufsicht über die Einhaltung der Normen des Verkaufs. Während sie unter sich Compagniegeschäfte machen, versagen sie solches den Produzenten, oder sie knüpfen deren Interessen durch Vorschüsse und Bestellungen an das ihre, um sie dadurch beherrschen zu können[2]).

[1]) In Havelberg 1442 dürfen die Wollenweber selbstgefertigte Gewebe beliebig ausschneiden; 1448 ist den Tuchmachern der Gewandschnitt unbeschränkt gestattet. Ähnlich 1459 Perleberg.

[2]) 1335 erhält die Gewandschneidergilde zu Neubrandenburg das Recht, jede Übertretung ihres Meilenprivilegiums zu ahnden. 1369 Perleberg Art. 5 verbieten die Statuten, dafs mehr als vier bis fünf Personen zusammen ein Stück Tuch kaufen. 1351 Neumarkt in Schlesien: die Weber dürfen nur ungeteilte Stücke und an höchstens sechs Personen zusammen verkaufen. 1337 wird in Prag den Gewandschneidern jede Verabredung zum Schaden der Tuchmacher verboten.

Auf diese Weise bot der Tuchhandel zahlreiche Gelegenheit zu Geschäftsverbindungen und Compagniegeschäften der verschiedenen Kategorien von Tuchhändlern untereinander. Mit der strengen Auffassung des Zunftwesens vertrug sich eine solche Organisation des Tuchhandels keineswegs; die Tuchscherer und Schneider, welche das Recht des Tuchausschnittes hatten, sollten dasselbe wohl innerhalb der durch ihren Gewerbebetrieb gegebenen Grenzen ausüben, aber keineswegs zu eigentlichen Händlern werden. Die Gewandschneider hingegen sollten den Handwerkern nicht den Gewinn aus dem direkten Verkaufe ihrer Produkte an das Publikum durch ein Monopol des Detailverkaufs entziehen [1]). Erfolgte nun auch im wesentlichen auf dieser Grundlage die Ausgleichung der Interessengegensätze zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern, so blieb dennoch die wirtschaftliche Überlegenheit der ersteren bestehen; sie waren die stets bereiten Abnehmer für die Produkte der Weberei, und sie konnten auch dem Käufer durch ihr Warenlager viel gröfsere Vorteile bieten als der Handwerker, der mit seinem Gewandschnitt in der Regel auf die Erzeugnisse seines eigenen Webstuhls angewiesen war. Der Tuchhandel war von Anfang an ein auf eine breitere kapitalistische Grundlage angewiesener Betrieb, der Tuchhändler eben deshalb auch frühzeitig der beste Käufer für die eigenen Erzeugnisse der Weber; mit zunehmender Ausdehnung und Intensität der Tucherzeugung und der weiteren Verbreitung ihrer Produkte gewann der Tuchhandel eine immer gröfsere

[1]) Vgl. oben V. Abschnitt S. 130. 1474 (Schmoller, Tucherbuch n. 35): das dehein snyder dehein tüch feyl haben sol denn in iren gademen zû offenem merkt oder offenlich in dem koufhus samenthaft zu verkoufen . . . das die tüchscherer sollichs ouch also halten sollen Es sollent ouch alle die, so tüch feyl haben, deheinen snyder oder tüchscherer . . . deheinerley schenke, myete noch myetwon geben . . . Ouch sol dehein snyder oder tüchscherer mit deheinem der tüch feyl hat . . samenthaft oder zu dem snytteyl oder gemein haben . . noch dehein gelt lehenen entpfohen noch nemen umb fruntschaft odir umb lieb in deheinen weg.

Bedeutung und wurde auch für den Vertrieb der Gewebe in weiterer Ferne immer unentbehrlicher.

Insbesondere seit der allgemeine Handelsverkehr mit der zunehmenden volkswirtschaftlichen Blüte der Städte, mit der Steigerung der hanseatischen und deutsch-italienischen Handelsbeziehungen einen so grofsen Aufschwung genommen, hat auch der deutsche Tuchhandel eine früher nicht gekannte Lebhaftigkeit und Ausdehnung erlangt[1]). Und an den Tuchhandel schliefst sich nun auch ein Garnhandel, der schon weit ausgreift und die enge Verbindung zwischen Handel und Fabrikation von Tuchen bezeugt[2]).

Die engen Grenzen des Vertriebes von städtischen Geweben verlieren sich immer mehr; zum mindesten ganz Süddeutschland wird zu einem grofsen Absatzgebiete süddeutscher Tucherzeugung, das nördliche Deutschland für Gewebe hansischer Provenienz; aber auch Süd und Nord tauschen sich ihre Überschüsse an Tüchern aus und beleben wechselseitig ihre Märkte.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts hat aber auch der Import fremder Tuche in allen deutschen Gauen aufserordentlich zugenommen. Aufser flandrischen und Brabanter Geweben bürgern sich immer mehr auch französische, englische und italienische Tuche ein; die einheimische Produktion hat offenbar mit dem wachsenden Kleiderluxus nicht Schritt gehalten. Nicht nur die Hansestädte hatten mit dieser wachsenden Konkurrenz fremder Tuche zu rechnen; auch in den deutschen Binnenstädten, selbst da, wo eine entwickelte Tuchindustrie bestand, ist doch das fremde Tuch immer stärker geliefert und begehrt[3]). Der hansische Tuch-

[1]) Die Strafsburger Kaufhausordnung von 1477 (Schmoller, Tucherbuch n. 39) nennt aufser vier elsässischen noch zwanzig andere deutsche Provenienzen für Tuche.

[2]) In Strafsburg wird 1477 Reimser, kölnisches, Erfurter, sächsisches und rauhes Waldgarn gehandelt (a. a. O.).

[3]) In Strafsburg kommen in der Kaufhausordnung von 1401 (Schmoller, Tucherbuch n. 21) aufser flandrischen Tüchern nur solche von Triest und Lamparten vor; in der Kaufhausordnung von 1477

handel und der Handel der süddeutschen Kaufmannsstädte haben an diesem steigenden Tuchimporte so ziemlich gleiche Anteile; denn von dem im ganzen ungleich stärkeren hansischen Tuchimporte geht doch nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil in die deutschen Binnenstädte zum eigenen Verbrauch; die gröfsere Menge wird durch deutsches Gebiet nur durchgeführt, um im weiteren europäischen Osten abgesetzt zu werden; die Tuchimporte der süddeutschen Kaufleute dagegen sind überwiegend dauernde Einfuhr und bedrängen daher auch verhältnismäfsig stark die Absatzfähigkeit der Tuche nationaler Provenienz. Die geschäftliche Überlegenheit der Tuchhändler gegenüber den Tuchmachern, auch wenn diese den Gewandausschnitt hatten, wurde durch diese verstärkten Tuchimporte zunächst jedenfalls noch erhöht. Die Tuchhändler konnten nun das Angebot von Tuch auf jedem Markte fast unbegrenzt regulieren und damit weiterhin für die Gestaltung der Preise mafsgebend verbleiben.

Gegen Ende des Mittelalters macht sich dann schon eine Reaktion gegen diese starken Tuchimporte bemerkbar; der Freiburger Reichsabschied von 1498 ermahnt die Handwerksleute und Knechte, zu Röcken und Mänteln nur inländische Tuche, da die Elle nicht über einen halben Gulden koste, zu verwenden [1].

Eine besondere Verstärkung hat dann die Position der Tuchhändler noch dadurch erlangt, dafs sie untereinander nicht nur auf demselben Platze, sondern auch mit Tuchhändlern verschiedener Orte in enge Geschäftsverbindung treten. In älterer Zeit und insoweit die Grundsätze des zünftigen Handwerksbetriebes auch auf den Handel Anwendung fanden, galt es als unerlaubt, dafs Bürger mit Fremden in Erwerbsgesellschaft standen. Die grofse Kaufmannschaft hat sich dieser Beschränkung wohl nie unter-

(ib. n. 39) sind allein elf italienische Provenienzen genannt neben französischen, englischen und niederländischen Tuchen.

[1]) Schmoller, Tucherbuch 507.

worfen, und auch die Tuchhändler sind frühzeitig nicht nur in dauernden Geschäftsverbindungen, sondern auch schon in Handelsgesellschaften mit Kaufleuten fremder Städte gestanden. So vereinigen sich in Schwaben die Vehlingesellschaft, die grofse Ravensburger Gesellschaft und andere Kaufleute verschiedener Handelsplätze zu gemeinschaftlichem Handelsbetriebe unter verschiedenen Formen und mit verschiedenen Zwecken [1]).

Es ist gewissermafsen ein letzter Ausläufer der ganzen Organisation, welche der deutsche Tuchhandel noch gegen Ende des Mittelalters erfahren hat, dafs das Tuch zum Gegenstande einer weitverbreiteten Spekulation wurde, an der nicht nur berufsmäfsige Kaufleute, sondern überhaupt Kapitalisten sich beteiligten. Insbesondere im Barchenthandel brachte es der Umstand, dafs das rohe, ungebleichte Gewebe in den Handel kam, mit sich, dafs ungebleichte gegen gebleichte Ware auf Zeit gekauft und verkauft werden konnte [2]); die Zeit der Bleiche, zwischen März und Juli, und die Zeit, während welcher Tücher nicht mehr gebleicht wurden (Oktober bis März), bildeten gleichsam die beiden Termine für dieses Zeitgeschäft; der Umstand, dafs die Barchente durchaus der amtlichen Schau und Stempelung unterlagen, machte sie überdies sehr geeignet, als fungible Waren mit festen Typen benutzt zu werden, wodurch ihr Ankauf noch mehr blofs den Charakter einer vorübergehenden Kapitalsanlage und der Handel mit ihnen den reinen Charakter eines Differenzgeschäfts annehmen konnte [3]).

1) Verschiedene Beispiele von 1379—1507 bei Nübling 144 f. Konstanzer Kaufleute gehören zu den Hauptbeteiligten an der grofsen Ravensburger Gesellschaft (Gothein I 520 und Heyd passim).

2) In Ulm besitzt 1491 die Kaufleutezunft selbst ein roch fardel (etwa 86 Gulden wert) auf der blaich und 36 tuch, halb ochsen und layen (Löwen); in den Rechnungen der Münsterkasse figuriert als eigene Rubrik „unsrer frawen gewand“.

3) Eine sehr eingehende und anschauliche Darstellung dieser Art von Spekulationskäufen giebt Doktor Ulrich Krafft, Pfarrer am Münster zu Ulm, in seinen zwölf Artikeln gegen die gefährlichen Käufer 1501 bei Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter (Schmollers For-

Auch in anderen Städten und mit Wolltuchen scheint sich schon frühzeitig ein spekulativer Tuchhandel entwickelt zu haben, an dem sich nicht nur eigentliche Kaufleute und andere unternehmungslustige Bürger und Kapitalisten, sondern auch die Stadtverwaltungen selbst beteiligten. Es wird im einzelnen schwer zu entscheiden sein, ob das nur aus dem Bestreben hervorging, überschüssige Barbestände der städtischen Kasse vorübergehend in eine Gewinn verheifsende Verwendung zu bringen, oder ob handelspolitische Motive, besonders die Förderung des städtischen Tuchhandels als Beweggrund mafsgebend war; ausgeschlossen ist auch nicht, dafs in Städten, in welchen die Kaufleute den Hauptanteil am Regimente hatten, diese ihre Position dazu benutzten, um die städtischen Finanzen ihren kaufmännischen Unternehmungen dienstbar zu machen[1]).

Von den übrigen wichtigen Zweigen des Handels hat, soweit das die Quellen ersehen lassen, nur der Salz-

schungen IX S. 120 f.). Insbesondere: Zum sechsten, so begeb sich mit den fardeln ain söllicher contract, das zu zeiten ainer, so gelts notturftig ist, zu ainem, der fardel hat, kompt, und demselben fardel abkauft umb ain bestimpte summ gelts, der hoffnung, er wöll die fardel wider zu barem gelt bringen und wann der kauf beschlossen ist, so kauft darnach der verkeufer dem keufer die fardel umb minder gelt, dann er sie verkauft hat, widerumb ab; sölicher handel ist unrecht und im rechten geacht gefärlicher wucher. Zum sibenten begeb sich, das man fardel wechsle und hab doch der, so wechsle, kaine fardel, aber er gibt dem andern, mit dem er wechslet, sovil gelts, als auf dieselben zeit ain fardel gult; ist unrecht und gefärlicher wucher. Auch der Rat in Ulm hielt solche Händel für betrüglich und verbot dieselben auf Gutachten der Universitäten zu Heidelberg und Freiburg. Vgl. das Gutachten von Freiburg 1502 bei Nübling 192.

[1]) Das Breslauer Rechenbuch Henricus pauper (Grünhagen c. d. III) verzeichnet zwischen 1307 und 1313 eine grofse Anzahl solcher Geschäfte, bei denen aber stets einzeln abgerechnet zu sein scheint; z. B. 1307 l. c. 20: It. solverunt pro pannis, quos praeteriti consules accommodaverant, 700 M. den. et 92 m. 1 fert. Zuweilen ergaben diese Geschäfte auch Schaden für die Stadtkasse: 1309 l. c. 24: acceperunt . . 14 pannos, qui constant 100 m. et 27 . . . de hoc receperunt dampnum in 27 m. 1313 l. c. 35: summa illo anno perdita est in pannis 100 et 40 minus 2. Über diese Art der Accomenda vgl. Neumann, Wucher 422 f.

handel eine eigene Organisation entwickelt. Dieselbe steht häufig mit dem Salinenbetriebe in unmittelbarer Verbindung und teilt dann auch die rechtliche und wirtschaftliche Ordnung desselben; bald wird der Salzhandel vom Landesherrn, bald von der Stadtverwaltung oder von der Salzgemeinde selbst organisiert. Aber auch unabhängig von den Einrichtungen der Salinen entwickelt sich der Salzhandel oft unter dem bestimmenden Einfluſs der öffentlichen Gewalt; das Salzhandelsmonopol ist die erste Form des Salzmonopols [1]).

In den Städten liegt der Salzhandel oft in den Händen eigener Körperschaften, der Salzherren [2]), welche dann für die gesicherte Versorgung der Stadt mit Salz aufzukommen haben; auch die Landesherren haben zuweilen den Salzhandel und die Salzfracht an besondere Körperschaften als Privilegium verliehen [3]). Gegen Ende des Mittelalters aber hat die öffentliche Verwaltung doch einen groſsen Teil dieser privaten Salzhandelsunternehmungen auſser Wirksamkeit gesetzt, indem entweder die Städte den Salzhandel auf eigene Rechnung betrieben [4]) oder die Landesherren einen regalistischen Betrieb eingerichtet haben [5]).

Der Binnenverkehr litt auch in der zweiten Hälfte des Mittelalters noch sehr an der technischen Unvollkommenheit

[1]) Vgl. oben S. 208.

[2]) So in Regensburg seit dem Anfang des 15. Jahrh. (Gengler, Beiträge III § 24). Nach einer Verordnung von 1439 durften Bürger, welche der Gesellschaft der Salzherren nicht angehörten, zwar eine Schiffsladung Salz in Passau kaufen und nach Regensburg bringen, aber anders nyemant ze kauffen geben, dann allein den Salzherrn (Köhne, Hansgrafenamt 34).

[3]) Vgl. unten über die Salzschiffahrt auf der Salzach.

[4]) So übernahm 1478 in Regensburg die Stadt selbst den Salzhandel und lieſs ihn durch vereidete Salzmeister betreiben; die Salzherren durften sich mit Kapital an diesem Handel beteiligen (Köhne a. a. O.).

[5]) Vgl. oben S. 209.

der Landstrafsen und Wasserwege. Zwar hat sich die Territorialverwaltung, welche das alte Strafsenregal so ziemlich in ihre Hand bekommen hatte, der Aufgabe nicht ganz entschlagen, die Strafsen zu erhalten und zu bessern; aber abgesehen vom Salztransport [1]), dem sie in fiskalischem Interesse schon frühzeitig durch den Bau eigener Landstrafsen entgegenkam, spielt doch landesherrliche Fürsorge für das Strafsenwesen höchstens da eine Rolle, wo grundherrliche Interessen der Landesherren entscheidend waren [2]). Im übrigen blieb die Pflege der Landstrafsen eine Angelegenheit von lokalem Interesse der Städte [3]), Stifter und grofsen Grundherren, neben welchen rührige Landgemeinden immerhin einiges leisteten.

Einige Sorgfalt wurde dem Brückenbau zugewendet; steinerne Brücken sind doch schon keine Seltenheit mehr, wenngleich noch immer als bedeutende technische Leistungen angesehen [4]).

Auch von technischen Verbesserungen der Wasserstrafsen wird nicht viel berichtet; höchstens dafs die Leinpfade für die Bergfahrt in bessere Ordnung gebracht werden. Vereinzelt tritt seit dem 14. Jahrhundert auch der Kanalbau auf; die Erfindung der Kammerschleufsen im 15. Jahrhundert mag besonders in Niederdeutschland die Fahrbarkeit der Wasserwege nicht unbeträchlich verbessert haben [5]). Aber

[1]) Vgl. Fürsen, Gesch. d. kursächsischen Salzwesens S. 26 ff. über die landesherrlichen Salzstrafsen.

[2]) ca. 1329 (Lamprecht II 242): Bischof Baldewinus itinera . . . (Moseluferstrafse) ubi equus inonustus vix poterat deduci, in tantum ampliavit, quod equus sarcinatus seu asinus onustatus secure poterat transire.

[3]) In einigen Städten (Regensburg, Wien, Bremen) liegt die Aufsicht und Instandhaltung der Strafsen in den Händen der organisierten Kaufmannschaft (vgl. oben S. 276 f.).

[4]) 1343 (Lamprecht II 244): Balduinus quendam pontem lapideum opere nimium sumptuoso construi facere et edificare proponit (Moselbrücke bei Koblenz). Über fünf weitere Steinbrücken von 1314—1329 ib.

[5]) 1408 Freiheit des Schiefgrabens (Unterelsafs, Weist. I 691): ouch sol ein zol sin uffe dem graben, damitte man den graben in buwe

doch machen die Landesherren als Regalnachfolger der Könige ihre Hoheitsrechte an den Wasserstrafsen wirksam auch im Interesse des Verkehrs geltend, seit der Handel sich dieser Wege in so ausgiebigem Mafse bediente; finanzielle Erfolge am landesherrlichen Zolle waren damit ebenso wie verkehrspolitische zu erzielen[1]).

Für den Warentransport auf den Landstrafsen entwickelte sich spätestens im 14. Jahrhundert, insbesondere auf den grofsen Routen des deutsch-italienischen Verkehrs eine besondere Organisation in den Rottfuhren, zu deren regelmäfsiger Übernahme die an der Strafse (besonders an den Pässen) angesiedelten Bauern durch die Grundherrschaft verpflichtet wurden[2]). In der Folge hat sich diese Transporteinrichtung teils unter landesherrlichem Einflusse, teils durch die zünftige Organisation der Fuhrleute in den Städten ziemlich allgemein eingebürgert[3]). Die in der Rod vereinigten Fuhrleute wählten einen „Aufgeber“, der die Verteilung der Transporte auf die Rodgenossen vornahm und den Verkehr mit den Kaufleuten vermittelte[4]). Der Transport geschah

haltet, do gent die 9 dörfer von einem fuder 2 pf. und von einem halben fuder 1 pf. Ander lüte aber gebend noch also vil und setzend die 9 dörfer ein hofeman darüber. 1434 W. Bingenheim (Fuldasche Mark) III 439: It. weiset das urtel, das man die bette soll halten, das ein schieff von 14 schuen darin gewendet werden moge. Vgl. auch Handwörterbuch d. Staatswissensch. II 632.

[1]) Erzb. Balduin von Trier beschwert sich 1354 bei K. Karl IV.: es underwindet sich die stad der Mosele, daran sie kein recht enhat und hindern uns damide und daz lant gemeinliche obene und nidene an wine korne und andern stucken uf und abe zu fůrene . . . damide uns unrecht geschit, wan der Moselstrom unser ist. Daraufhin verleiht der Kaiser dem Erzbischof die Leinpfade zu beiden Seiten der Mosel (Lamprecht II 238).

[2]) Vgl. oben S. 233. Ein Bauernrod in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. bezeugt W. Zams (Tir. W. II 212).

[3]) Eine sehr ausführliche Rodordnung von Imst 1485 in Tir. Weist. II 163. Rodordnung der Herrschaft Laudegg 1474 ib. II 296.

[4]) 15. Jahrh. W. Heunfels (Tir. W. IV 557): Wo sich ain aufgeber gegen den rodleiten nit der massen recht hielt, dadurch si unpillichen beschbärt wurden und sich wissentlich erfunde, sodann mögen di rod-

auf Wag und Gefahr der Fuhrleute, die Entlohnung wurde nach ganzen Fuhren berechnet, deren Gröſse obrigkeitlich bestimmt wurde [1]).

Auf den Wasserstraſsen stehen diese organisierten Warentransporte in engem Zusammenhange mit besonderen Einrichtungen der Schiffahrt, in denen sich die groſse Wichtigkeit ausprägt, welche der natürlichen Wasserstraſse für den Handel und Verkehr des Mittelalters zukam.

Vom 13. Jahrhundert an findet sich im Rhein- und Donaugebiete eine organisierte Schiffahrt, welche teils von Landes-, Grund- und Stadtherren eingesetzt und verwaltet wird, teils als freie Gewerbsausübung auftritt. Die Betriebsformen sind entweder rein herrschaftliche oder zünftige, oder privilegierte Erwerbsgesellschaften. Die erste Betriebsform findet sich insbesondere bei Fähren [2]) (Überfuhren) und kürzeren Fluſsstrecken im Bereiche einer Grundherrschaft oder Stadt; die Schifferzunft (Gilde) ist die regelmäſsig angewendete Betriebsform städtischer Schiffahrt auf weiteren Strecken; die Erwerbsgesellschaft endlich (Schifferschaft) ist insbesondere für den Flöſsereibetrieb und für jene Art der Schiffahrt ausgebildet, bei welcher entweder ein Regalbetrieb durch sie ausgeübt werden soll oder Schiffahrt und Handel mit den Frachtgütern sich zu einem einheitlichen Betriebe organisiert hat.

Wo das ausschlieſsliche Schiff-(Fahr-)Recht durch den Grundherrn in Eigenbetrieb ausgeübt wird, sind die Schiffer

leut ainen andern aufgeber setzen, der in darzue füeglich und taugenlich sei . . . Welcher ain mal aus der rod sein will, derselb soll ain ganz jar daraus oder darinn sein und beleiben und soll füeren guet und pös weg und wie genötig die arbeit sei.

[1]) Im W. von Hainfels zwischen 7 und 15 Centnern (ib. 567): das uns die lönn ouch pilleich gepössert werden, nachdem und wier grosse sorg und wagnus gegen den kaufleuten, zuvor mit dem gbant, müssen haben.

[2]) Die Abtei S. Maria ad martyros hatte im 15. Jahrh. unterhalb Trier eine Fähre über die Mosel, an welche alle umliegenden Gemeinden und Stifter jährliche Aversalbeträge für die Benutzung der Fähre durch ihre Angehörigen entrichteten (Lamprecht II 245).

im Dienste desselben als Beamte und als Lohnarbeiter thätig, die Schiffe ausschliefslich oder doch zum Teil im Eigentum des Grundherrn; der Betrieb erfolgt nach den Weisungen des Herrn, wenn auch vielfach als Gewohnheitsrecht in eigenen Weistümern festgelegt, die dann doch auch ein eigenes Recht der Schiffer auf den Betrieb erkennen lassen [1]). Die Gebühren und sonstigen Einnahmen der Schiffahrt nimmt der Grundherr entweder selbst ein, oder er überweist sie als Zahlung für ihre Leistungen an die Bediensteten, so dafs sie dann kraft Amtsrechts von diesen eingehoben werden.

Schifferzünfte haben sich im späteren Mittelalter wohl in allen Städten gebildet, welche überhaupt einen namhaften Wasserstrafsenverkehr gehabt haben. Wie andere Zünfte, so haben auch sie ausschliefsende Befugnisse geübt; wer gewerbsmäfsig Schiffahrt von der Stadt aus betreiben wollte, mufste der Zunft angehören. Auch Satzungen über die Ordnung der Schiffahrt aufzurichten und Aufsicht über ihren Betrieb zu üben, lag innerhalb der Befugnisse der Schifferzunft. Rangschiffahrt im Turnus der berechtigten Schiffer setzte bald die Zunft, bald der Rat ein, um alle Schiffer möglichst gleich zu beschäftigen, gleichmäfsig am Gewerbsgewinn teilnehmen zu lassen und um für stets bereite Schiffsgelegenheit zu Gunsten der Kaufleute zu sorgen [2]). Ein

[1]) Nieder-Ö. W. I 962 ff. Die Schiffer, welche das Urfahrrecht des Stifts Klosterneuburg ausüben, sind seit dem 14. Jahrh. zu einer Zeche vereinigt; doch unterstehen sie den Befehlen des stiftischen Fergen und sind zu Diensten und Abgaben an das Stift verpflichtet. Fontes 10, 378: Statuten der Zeche mit rein kirchlichen Bestimmungen. An der Enns hat das Stift Admont im 15. Jahrh. eine Flofsfahrt organisiert; die Fergen mufsten in bestimmter Ordnung der Reihe nach die Flöfse bauen, die Kaufmannswaren zum Transport annehmen und die Flofsknechte bestellen; ein Viererausschufs überwachte den ganzen Betrieb. Admonter Strubfergenordnung von 1440 und 1456 (Steir. W. S. 45): Nach der ersten Ordnung waren 18 Fergen und 33 Flofsknechte, die zweite Ordnung zählt 51 Flofsknechte auf.

[2]) Für die 1354 vom Bischof von Basel daselbst errichtete Zunft der Fischer und Schiffsleute organisierte der Stadtrat 1416 und 1449 eine Rangschiffahrt, um den Beschwerden der Kaufleute abzuhelfen.

Gewerbebetrieb auf gemeinsame Rechnung dagegen findet bei den Schifferzünften nicht statt; weder besitzt die Zunft selbst Schiffe, noch übernimmt sie Leistungen, noch betreibt sie Handelsgeschäfte auf den Schiffen ihrer Mitglieder.

Schifferschaften als Erwerbsgesellschaften konnten sich ebensowohl aus der herrschaftlichen, wie aus der zünftigen Betriebsorganisation des Schiffergewerbes herausbilden. Das Charakteristische ist hier eine festbestimmte Anzahl von Teilnehmern mit fixen Anteilen an dem Rechte und an dem Vermögen der Gesellschaft; Betrieb der Schiffahrt auf gemeinschaftliche Rechnung anfänglich durch die Gesellschaften selbst, in der Folge vorwiegend durch bezahlte Arbeitskräfte, wodurch die Gesellschafter auf eine blofs kapitalistische Teilnahme und Rentenbezug sich zurückzogen [1]. Die herrschaftliche Organisation des Schiffereibetriebs ist in die Form der kapitalistischen Erwerbsgesellschaft manchmal durch das Medium des Magisteriums, Erwerb des eigenen

Die 34 bezw. 36 Schiffer, aus denen die Zunft bestand, wurden zu diesem Zwecke in drei Klassen von möglichst gleicher Kapitalkraft und Geschäftskenntnis geteilt, von denen jeder für eine Woche ausschliefslich die Thalfracht zugeteilt wurde. Der Verdienst einer solchen Wochenfahrt wurde unter die Mitglieder der Klasse gleich verteilt, die Preise für die Personen- und Güterfracht nach Breisach und Strafsburg vom Rate festgesetzt (Ochs II 92; Mone, Zeitschr. IV 10). Für die Schifferzunft von Konstanz bestand keine derartige Ordnung. Anders Mone 9, 393. Der Breisacher Schifferzunft wird 1469 verboten, ein Gesellschaftsschiff auf die Frankfurter Messe zu führen (ib. 9, 400).

[1]) Die Gesellschaft der Lauffenknechte (Urk. von 1401, 1437, 1438 und 1450 bei Vetter, Die Schiffahrt u. s. w. auf dem Oberrhein 1864) hatte das ausschliefsliche Recht, Schiffe und Flöfse auf der oberen Rheinstrecke, dem Lauffen, zu befördern; Arbeit, Lohn und Gewinn waren gemeinschaftlich in fester Reihenfolge festgesetzt; der Ankauf von Schiffen erfolgte auf gemeinschaftliche Rechnung. „Das niemanden den Lauffen brauchen soll dann die geschwornen Lauffenknecht, mit keiner handt schiffen durch hin zu lassen noch flöss zu reitten noch zu lenden“. „Was schiff sy gekhaufft haben oder noch khauffen zu dem markht . . was dieselben kosten, die sollen von gemeinem gut bezalt werden.“ Hierher gehören wohl auch die „Rheingenossen“ der Herrschaft Rheinfelden, worüber Stutz ein Rechtsgutachten erstattete, Freiburg 1900.

Amtsrechts mit Erblichkeit des Belehnten, hinübergeleitet worden; die Schifferzünfte konnten durch erbliche Mitgliedschaft, Schliefsung der Mitgliederzahl und Schaffung eines korporativen Zunftvermögens zu Erwerbsgesellschaften werden. Doch hat sich auch dieser Form gegenüber die Obrigkeit gewisse polizeiliche, gewerbliche und fiskalische Befugnisse behauptet [1]).

Auf der Salzach und dem unteren Laufe des Inn bis Passau war der ganze Schiffsverkehr von alters als ein ausschliefsendes Verkehrsrecht der Salzburger Erzbischöfe behandelt und durch Privilegien und Statuten geregelt. Für den Bau und die Bereitstellung eines dem Bedürfnisse des Verkehrs ausreichenden Schiffsparkes war eine eigene Reedergesellschaft mit monopolartigen Befugnissen organisiert. Die Schiffe dieser Schiffsherren hatten das ausschliefsliche Recht auf Salzladungen von Hallein bis Passau [2]); nur gegen Entrichtung hoher Abgaben wurden auch andere Schiffe auf kürzere Strecken zugelassen. Die Schiffe wurden an die Ausfergen und Naufergen zum Betriebe der Salzausfuhr vermietet [3]), welche diese entweder auf eigene Rechnung durchführten oder im Auftrage und Lohn der Salzfertiger (Spediteure) besorgten [4]). Die Gesellschaft der Schiffsherren wurde im Jahre 1267 auf 27 Teilnehmer beschränkt [5]), die Erbausfergen 1278 als eigenes Amt mit 40 Genossen organi-

1) Solcher Art ist die aus 24 Genossen bestehende Schiffergesellschaft auf der Donau bei Nufsdorf. 1450 Schifferrecht zu Nufsdorf (bei Wien) (Nieder-Österr. W. I 924).

2) 1426 Schiffsrecht von Laufen (Österr. Weist. I 85): Von erst ist recht, daz auf dem wasser nieman salz fueren soll von dem Hellein von dem stadel, dan ausfering an der schefherren schef.

3) Tarif hierfür in den Schiffsrechten l. c. 89.

4) Schiffsrechte ib. 89: It. auch ist ze merken, das die ausferigen nicht mer lons nemen sullen dan dnr. ß 4, ₰ 15, mächt aber der vertiger ir ainen umb minner gewinnen, des sol man im wol günnen.

5) Privileg 1267 bei Kleimayrn Salzburg § 242: erit autem in iure dicti navigii nullus sociorum potior altero, sed tantum duabus magnis navibus et una parva erit contentus quilibet eorundem et qui forte ad habendum plures se extenderit, a nostra gratia sit exclusus.

siert[1]). Im Jahre 1343 kaufte der Erzbischof die Schiffherrnrechte von den Erben zurück, und die Rechte der Ausfergen wurden im 15. Jahrhundert adlige Lehen mit der Befugnis, für sich andere Personen zum Betriebe der Schifffahrt zu bestellen[2]).

Damit ward auch allmählich die Stellung der Salzfertiger, welche als eigentliche Geschäftsleute den Salzexport betrieben, immer wichtiger, während die Erbausfergen immer mehr ausschliefslich als Rentenberechtigte in Betracht kamen[3]). Die Salzschiffe dienten übrigens zugleich zur Einfuhr (bergwärts) von Getreide, Wein und Kramware und genossen auch hierfür mancherlei Begünstigung[4]).

Eine organisierte Flofsfahrt auf der Isar von Mittewald aus, wo der venedische Handelszug viele Waren an das Wasser brachte, bildete sich auf Andringen der Münchener und Nürnberger Kaufleute seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Die Beistellung der Flöfse sollte unter den Bürgern und Inwohnern des Marktes ordentlich umgehen (Wasserrott); die Flofsfahrt selbst war den zünftig organisierten Flöfsern anvertraut; Rat und Gemeinde überwachten den ganzen Betrieb[5]).

[1]) Privileg von 1278 l. c.: decedente autem eorundem 40 personarum aliqua filius pocior, sive senior sive iunior fuerit, succedat; sed tamen ad actum operacionis non procedet, nisi conveniente nobis oblato euxenio, quod v. anlait dicitur.

[2]) Obb. Archiv 22, 261.

[3]) Im 15. Jahrh. betrug ihre Zahl nur mehr sieben bis acht Geschlechter.

[4]) Schiffsrechte l. c. 88: Es ist auch recht, das niemant an ungewondlichen schiffung weder wein noch traid herin nicht fueren sol. — It. wan ain vertiger wein zu Passaw anzeucht an der schefherren schef, als oft ain stuck, fueder oder dreiling, von iedem sunder gibt man dnr. ß 3. — It. wan ain vertiger zu Passaw anschütt traid an meins herrn schef, davon ist er meinen herren nichts schuldig.

[5]) Vgl. Mittenwalder Wasserrott-Ordnungen des 15. Jahrh. (Oberbayr. Archiv 37, 324 ff.). Bezeichnend ist übrigens, dafs das Handwerk der Flofsleute noch 1489 an den Bischof von Freising, als ihren Stadtherrn berichtet, dass sie die rott wegen ires eignen nutzs sogar nit

Auch die Bauern in der Aschau am oberen Lech hatten von der Herrschaft von Österreich die Rod auf dem Lech als Privilegium erhalten[1]).

Besondere Wichtigkeit hat in Verbindung mit dem rasch aufblühenden überseeischen Handel die Schiffahrt auf dem Meere erlangt. Der Mangel einer deutschen Flotte, welchen schon der griechische Kaiser gegenüber Otto I. hervorgehoben hatte[2]), ist auch während des ganzen Mittelalters nicht behoben worden. Die Bemühungen, welche Karl der Grofse auch in dieser Richtung entfaltet hatte[3]), waren wenig erfolgreich; die unruhigen Zeiten der Normannen- und Däneneinfälle haben die jedenfalls schwachen Ansätze wieder auf lange Zeit vernichtet und das Interesse der Reichsverwaltung ganz vom Meere abgedrängt. Auch lagen an den deutschen Küsten keine Reichsgüter, welche etwa einen persönlichen Anteil der Könige an der Entwickelung der Schiffahrt hätten erwecken können. Was aber die Kreuzzüge an maritimen Unternehmungen angeregt haben, das kam Italien und nicht den deutschen Meeren zugute. Eine althergebrachte Küstenschiffahrt, aber jedenfalls von keiner allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung, bestand bei den Friesen[4]); mit der Eroberung der rechtselbischen Gebiete traten die Deutschen auch successive die Erbschaft der Slaven auf dem Meere an; die Gründung von Lübeck durch Heinrich den Löwen hat gewifs auch die Bedeutung, der Schiffahrt einen festen Stützpunkt zu geben.

begert haben und noch nit begeren, sondern nur von des geschreies und der klag wegen, die von den kaufleuten geschehen.

[1]) 1461 W. Aschau (Tir. W. II 102).

[2]) Liudpr. leg. c. 11 (S. 349): Nec est in mari domino tuo classium numerus.

[3]) Cap. miss. 802 c. 13a p. 100: de navigia preparanda circa littoralia maris. Cap. p. 138 c. 10: de navibus quas facere jussimus Cap. Aquisgr. 810 c. 16 p. 153: De materia ad naves faciendas.

[4]) Gegen diese ist dann auch vereinzelt eine Expedition zu Schiff unternommen; Thietm. VI 14 p. 810: Fresones rex navali exercitu adiens. Vgl. Waitz IV 630 f., VIII 213.

Schon am Beginne des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung beginnen deutsche Kaufleute mit eigenen Schiffen die nördlichen Meere zu befahren [1]. Im 12. Jahrhundert ist die Ostsee gewiſs schon von zahlreichen deutschen Schiffen benutzt, die England und Gotland aufsuchten und von hier aus ihre ersten Handelsbeziehungen zu Schweden und Ruſsland anknüpften. So stehen denn auch schon an der Schwelle der Verträge, welche die deutschen Ostseestädte miteinander abgeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen an dem Handel zu fördern, solche, die sich besonders auf ihre Schiffahrt beziehen [2]. Die erste groſse Expedition der deutschen Marine war die gegen Norwegen 1284 gerichtete Flotte [3].

Die Hansa hat sich in ihrer Blütezeit der Pflege des einheimischen Schiffbaues stets energisch angenommen. Ihre Kriegsschiffe waren ein hauptsächlicher Stützpunkt ihrer ganzen Handelspolitik; die Handelsflotte der in der Hansa vereinigten Seestädte war wenigstens bis gegen Ende des Mittelalters jedenfalls die wichtigste in Ost- und Nordsee. Die Kriegsschiffe wurden häufig von mehreren Städten gemeinsam gebaut und ausgerüstet [4]; die übrigen in der

[1]) Lappenberg, Stahlhof II n. 1: Et homines imperatoris, qui veniebant in navibus suis, bonarum legum digni tenebantur sicut et nos.

[2]) 1259 (Hanserecesse I 3): plerique mercatores cum mercimoniis per maria gratie causa velificantes. Ib. 5: Lübeck und Hamburg schlieſsen einen Vertrag de expensis (pro) eorum navibus (per) nos e converso cum ipsis vicissim persolvendis.

[3]) Hanserecesse I S. 17: De stede makeden do ere schepe to unde voren in Norweghen, dor se deden groten schaden. Se legheden oc sunderlike koghen in den Noressund unde in anderen steden.

[4]) Im ersten Kriege gegen K. Waldemar 1362 haben die Hansen 52 Schiffe aufgebracht, darunter 27 Koggen, die eigentlichen Schlachtschiffe der Zeit. Die wendischen Städte allein stellten 48 Schiffe mit 2440 Bewaffneten. Im zweiten Kriege 1368 bestand die hansische Flotte aus 17 groſsen und 20 kleineren Kriegsschiffen mit ca. 2000 Mann Bemannung (Schäfer, Hansestädte und K. Waldemar). 1346 (Hanserecesse III 4) Kostenrechnung für eine von Rostock und Stralsund gemeinschaftlich ausgerüstete Kogge.

Hansa vereinigten Städte leisteten dazu entweder direkte Geldhilfen oder steuerten in der Form des Pfundgeldes, das ja gemeinsam abgerechnet wurde, dazu bei. Auch die Friedensschiffe zur Befriedung der See sind auf gemeinsame Rechnung oder doch von einzelnen Städten mit Beihilfe der übrigen ausgerüstet und in Dienst gehalten worden[1]).

Die Erbauung von Handelsschiffen erfolgte nicht auf Rechnung der Hansa selbst; die einzelnen Seestädte, insbesondere aber Hamburg, Lübeck, Rostock, sowie die wichtigsten Städte des deutschen Ordenslandes hatten ihre eigenen Schiffswerften[2]) und betrieben den Schiffbau zunächst als städtisches Gewerbe durch eigene Zünfte. Doch ist fortwährend ein Einflufs der Hansa auf den Schiffbau geübt; eine Anzahl von Bestimmungen, welche auch die nautische Sicherheit und die Seetüchtigkeit der Handelsschiffe betrafen, ist auf den Hansetagen ergangen[3]). Vor allem aber zeigt sich die entschiedene Tendenz, den wirtschaftlich exklusiven Charakter der Hansa auch dem Schiffbau gegenüber zu wahren; an Aufsenhansen sollen hansische

[1]) 1378 (Hanserecesse III 124) wird über zwei Friedenskoggen (liburni) abgerechnet, welche Lübeck und Stralsund beigestellt haben; omnibus computatis et defalcatis communes civitates tenentur consulibus de Lubic et de Sundis 200 m. L. minus 4 m., et communes civitates habent in subsidium 1 liburnum . . 1380 (Hanserecesse III 133) an die preufsischen Städte: dat gy wat hebben von puntgelde, dat sendit to Lubic eddir tome Sunde, to wedderleghende de kosten, de se up den vredecoghen ghehabt hebben.

[2]) 1350 Hamburger Kämmereirechnungen I p. LII u. LXXVIII: palus ubi naves construuntur. Über den Schiffbau in Travemünde 1370 Lüb. Urk.-B. III 737. Von Rostock 1394/5 vgl. Stieda, Hans. Geschichtsquellen V 97. In Stralsund werden ca. 1400 zehn Schiffsbauer genannt, welche Werftplätze von der Stadt gemietet haben (Baasch l. c. 144). Auch in Colberg ist Anfang des 15. Jahrh. ein locus ubi naves construuntur erwähnt (ebd. 188). Über Danzig Hirsch passim und oben S. 298. Memel erhielt 1475 ein Privil. der Holzfällung zu iren schiffen zu bawende und zu irem gebeude (Baasch 212).

[3]) 1407 (Hanserecesse V n. 392): über die Tiefladung der Schiffe. 1412 (ib. VI n. 68): Verpflichtung der Städte zur Anstellung von Schiffswrakern.

Schiffe nicht verkauft[1]), ihnen auch kein Anteil an solchen eingeräumt und für ihre Rechnung kein Schiff in hansischen Werften gebaut werden[2]). Auch die Regierung der preufsischen Ordenslande begünstigte den einheimischen, hansischen Schiffbau vor dem aufserhansischen.

Auf die Dauer war aber dieser Standpunkt nicht aufrecht zu erhalten; sowohl die Hochmeister als auch einzelne Städte, unter ihnen besonders Danzig[3]), wahrten sich das Recht, ihren heimischen Schiffbau durch Übernahme von Bestellungen für fremde — aufserhansische — Rechnung möglicht zu entwickeln.

Gröfse und Art der Schiffe sind aufserordentlich verschieden; von technischen Fortschritten ist insbesondere die Anwendung des festen Steuerruders am Achtersteven erst seit dem 13. Jahrhundert allmählich eingebürgert und hat, wie es scheint, auch dazu beigetragen, dafs die gröfseren Schiffe häufiger wurden, da ihre Lenkbarkeit durch diese Neuerung sich erhöhte. Doch waren noch im 14. Jahrhundert Schiffe von 100 Last nicht häufig, von 150 Last und darüber aufserordentlich selten oder überhaupt nicht vorhanden[4]). Die Preise der Schiffe variierten natürlich nicht nur nach ihrer Gröfse, sondern auch nach ihrer Seetüchtigkeit. Doch wird im allgemeinen mit Berücksichtigung der geringen Leistungsfähigkeit und der Kleinheit der mittelalterlichen Segelschiffe, sowie der gröfseren Verlustgefahr und der drei- bis viermal so grofsen Kaufkraft des Geldes

[1]) Hierher gehören auch 1384 (Hanserecesse II n. 293 § 4, 297 § 7 f.) die Verbote, schottbussen to makende edder to ghetende to behuf der ghenen, de buten den steden bezeten zin.

[2]) 1412 Lüneburger Recefs § 48; 1417 Hanserecesse VI n. 480.

[3]) 1453, 1470, 1472, 1476 liegen Proteste von Danzig gegen das hansische Verbot vor. Der Hochmeister setzte es für die Ordenslande aufser Kraft (Baasch, Gesch. des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik 1899 S. 6 f.).

[4]) Schäfer, Hansestädte und König Waldemar S. 302. Eine Last = 2,5 Reg.-Tons, so dafs also ein Schiff von 100 Last nach heutigen Vorstellungen noch immer klein ist.

ein verhältnismäfsig hoher Geldwert der Schiffe angenommen werden müssen, so dafs der Wert des Fahrzeugs im Verhältnisse zum Werte der Ladung und den Kosten der Fahrt (Bemannung u. s. w.) wesentlich höher stand[1]). Diese Annahme wird auch bestätigt durch die vorhandenen Nachrichten über den Wert der Schiffsladungen, welche im 14. Jahrhundert in der Ostsee selten über 5000 Mark lüb. hinausgehen, so dafs der Wert der Ladung selten das Zehnfache des Schiffswerts übersteigt[2]), während gegenwärtig ein wesentlich höherer Mittelwert der Schiffsladungen üblich ist. Nicht nur die Kleinheit der Schiffe, sondern auch die bei der Unsicherheit der Schiffahrt erklärliche Abneigung der Schiffer, grofse Mengen kostbarer Güter auf einem Schiffe zu verfrachten, haben es bewirkt, dafs die Transportkosten, soweit sie durch den Wert der Schiffe und die Ausnutzung ihrer Tragfähigkeit bestimmt sind, ungleich höher standen als jetzt.

Die zur grofsen Handelsfahrt bestimmten Schiffe befinden sich wohl nur ausnahmsweise im Eigentum einzelner Kaufleute. In der Regel treten mehrere Kaufleute zusammen, um Schiffe zu bauen oder zu kaufen[3]); gewifs ebenso häufig erwerben sie nur einzelne Anteile an einem Schiffe, das sich bereits im Besitze einer Gesellschaft befindet. Die Rolle des geschäftsführenden Reeders übernahm

1) Nach Stieda l. c. LXIX sind Schiffswerte von 500—900 Mk. lüb. wiederholt notiert, welche den heutigen Preisen für Segelschiffe unter 250 Reg.-Tons schon recht nahe kommen; dabei ist die grofse Differenz in der Kaufkraft des Geldes nicht berücksichtigt.

2) Vereinzelt kommen allerdings auch viel gröfsere Wertbeträge vor, so z. B. 1380 eine Kogge mit einer Ladung Tücher im Werte von 50 390 Mk. lüb. (ib. XC).

3) Vicko von Geldersen (Handlungsbuch ed. Nirrnheim) kauft 1374 mit drei anderen Geschäftsleuten ein Schiff um 300 Mark, dar jewelik schal inne hebben en verdendel. 1379 baute er in Gesellschaft mit zwei anderen eine Kogge und dar hebbe ik inne en dordendel, dat heft my costet 200 M. mit alleme unghelde. 1377 kauft er ein Viertel eines Hulk um 31 ℔ grot. = 155 M. lüb.; von drei Vierteilen wird 1/8 weiter verkauft. 1385 kauft er 1/4 eines Schiffes um 52 M. lüb.

der Schiffsführer, der wohl auch eigene Anteile an dem Schiffe hatte, oft auch an der Ladung selbst interessiert sein konnte [1]). Es liegt nahe, die Hauptursache dieses vorwiegenden Gesellschaftsverhältnisses in der Reederei auf die grofsen Gefahren weiter Handelsfahrten zurückzuführen, welche bei dem Mangel anderweitiger Versicherungseinrichtungen in der Verteilung der Gefahr auf mehrere Genossen die beste Sicherung gegen übermäfsige Verluste erblickte. Aber auch die verhältnismäfsig geringen Kapitalien, mit welchen Handel und Schiffahrt während des ganzen Mittelalters betrieben wurden, führten auf die gesellschaftliche Betriebsweise, die es auch kapitalschwachen Unternehmern gestattete, sich an gröfseren Handelsfahrten zu beteiligen und grofse Gewinne zu erzielen. Die hansische Politik versuchte immer wieder die Zulassung Fremder (Nichthansen) zur Schiffspartenschaft zu verhindern [2]), wie sie hansischen Schiffen überhaupt nicht erlauben wollte, in den Dienst fremder Handelsinteressen zu treten. Aber sie begegnete auch hier wie in mancher anderen Hinsicht dem Widerstande des Ordensstaates und insbesondere auch der Stadt Danzig, welche nicht nur Schiffsparten an Flamänder verkaufte, sondern auch Fremden erlaubte, in Danzig Schiffe für ihren Bedarf bauen zu lassen [3]).

Vollkommen ablehnend verhielt sich die Hansa gegenüber der Bodmerei [4]); die Hansetage von 1418 und 1434 untersagten die Verpfändung des Schiffes oder der Ladung, um sich damit Geld oder Waren zur Ausrüstung oder Ausbesserung des Schiffes zu verschaffen; Danzig stellte sich

1) Vgl. die Beispiele bei Below in Jahrb. f. Nationalökonomie III. F. 20 S. 46.

2) 1434 neuerliches Verbot Lübecks.

3) Hirsch, Danzig 267: 1434 nimmt der D. Rat seine Kaufleute in Schutz, welche 5/16 Part eines Schiffs an einen Fläminger überlassen haben. Andere Fälle 1443, 1450.

4) 1418 (Hanserecesse I 6, 545): It. schal nemand bodemen, wente weret zake, dat yemand gelt uppe bodeme dede, dat gelt scal halff vorboret wesen den gemenen steden und halff der stad edder dem copmanne, dar he to kůmpt.

auch hierzu in Opposition; „Beschwerungen“ des Schiffes sind dort im 15. Jahrhundert gar nicht selten[1]).

Zum Schutze der Schiffahrt erliefs die Hansa auch strenge Gebote für das Schiffsvolk[2]), bei schwieriger Einfahrt eines Schiffes in den Hafen, bei Bergung der Ladung eines gescheiterten Schiffes unweigerlich behilflich zu sein und überhaupt den Anordnungen der Schiffsherren willige Folge zu leisten. Und eine ähnliche Ordnung für die Weichselfahrer und ihr Schiffsvolk ist von den preufsischen Städten mit Zustimmung des Hochmeisters erlassen worden[3]).

Das Bild, welches die freilich sehr lückenhaften Quellen über die Frequenz der deutschen Schiffahrt geben, läfst ein ebenso reges Leben wie eine ziemlich weitgehende Zersplitterung des Seehandels ersehen. Verhältnismäfsig viele Häfen haben aktiven Anteil an der Schiffahrt der Hansa, aber nur wenige von ihnen erlangten eine grofse Bedeutung. In Lübeck sind 1368 im ganzen 423 Schiffe aus 33 verschiedenen Häfen eingelaufen, 871 Schiffe nach 28 Häfen ausgelaufen[4]). Für Reval sind im 15. Jahrhundert innerhalb 52 Jahren nur durchschnittlich gegen 32 Schiffe jährlich als eingelaufen nachzuweisen, von denen die meisten aus Baie und Lübeck; nur in neun Jahren wird die Zahl von 50 Schiffen überstiegen und nur in einem Jahre (1435) laufen mehr als 100 Schiffe dort ein. Ein frequenter Hafen aber war aufser Hamburg, Lübeck und Stralsund auch Danzig; in den Jahren 1474—1476 sind 401, 525, 624 Schiffe als eingelaufen nachzuweisen, die meisten immer aus Lübeck (433), dann aus Rostock (96), Baie (88), Stockholm (60),

[1]) Beispiele bei Hirsch p. 267 von 1434, 1439, 1444.

[2]) 1378 Hanserecesse II 157. 1380 (Hanserecesse II 220 § 19): Vortmer weret, dat jenich schipman, wan he dat dordendel zines lones opghebord hadde van synem schipheren, nicht queme to schepe, wan sin schipher zeghelen wolde unde hinderde ene an siner zeghelacze edder entghinghe: wor de schipman begrepen werd, dat sal men richten an zün hogheste.

[3]) 1385 Hanserecesse III 185.

[4]) Stieda in hans. Geschichtsquellen V 81 f.

Abow (56), Gotland (52). Im ganzen aber nahmen 92 Häfen an diesem Schiffsverkehr Danzigs Anteil, von denen die meisten der deutschen Küste angehören, dann der skandinavischen und der niederländischen.

Die über den Wert des Ausfuhrhandels der deutschen Seestädte gesammelten Nachrichten [1]) aus der Zeit zwischen 1362 und 1400 lassen Hamburg mit einem jährlichen Durchschnittswerte von 306 643 Mark lüb. und Lübeck mit 301 904 Mark als ziemlich gleichwichtig erkennen; Stralsund ist mit 195 792 Mark, Reval mit 118 980 Mark und Rostock mit 62 533 Mark zu berechnen. So klein diese Zahlen auch im Vergleiche zu modernen Verhältnissen erscheinen, so sind sie doch ein Beweis des aufserordentlichen Lebens, welches durch die Wirksamkeit der Hansa im deutschen Seeverkehr herrschte; das Gewicht der Zahlen tritt insbesondere dann deutlich hervor, wenn sie mit den nachweisbaren Produktionswerten des Landbaues und der Industrie oder etwa mit den finanziellen Verhältnissen der Städte und Landesherrschaften in Vergleichung gebracht werden.

Die wachsende Bedeutung und Selbständigkeit der deutschen Seeschiffahrt äufsert sich schliefslich auch in der Ausbildung eines gemeinen deutschen Seerechts, welches als „Wisbysches Seerecht“ schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts in anerkannter Wirksamkeit steht. Seine Grundlagen sind allerdings in Flandern zu suchen; das „Wasserrecht von Flandern“ aber geht wieder in wesentlichen Stücken auf das italienisch-französische Seerecht zurück. Aber schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts war das hansische „Kaufmannsrecht“ in einen gewissen Gegensatz zum flandrischen Seerecht gekommen [2]); die Ordinanzen verschiedener Hansetage und die seerechtlichen Willküren einzelner Hansestädte haben das vlämische Wasserrecht viel-

[1]) Stieda, Hans. Geschichtsquellen V p. LVII. Vgl. die Beilage Nr. VI.

[2]) 1404 (Hanserecesse V p. 126): das Brüggesche Kontor frägt an, ob ein gewisser Streitfall nach „copmansrehte“ oder nach „vlamschen rechte“ zu behandeln.

fach ergänzt und modifiziert; mehrere Städte, darunter Danzig und Wisby [1]) haben eine Sammlung von seerechtlichen Entscheidungen und Rechtssätzen unternommen, in denen aufser flandrisch-französischen Grundsätzen auch besonders die berühmt gewordene Ordinanzie von Amsterdam verarbeitet ist [2]).

Die durch ihre übersichtliche und klare Anordnung besonders brauchbare Sammlung von Wisby ist dann fortan für die seerechtlichen Verhältnisse des deutschen Nordens überhaupt mafsgebend geblieben. Selbst Binnenstädte, wie Breslau, hatten Grund, sich mit diesem Seerecht vertraut zu machen, da nicht wenige ihrer Bürger in der Ostsee dem Seegewerbe oblagen [3]).

[1]) Danzig war in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. schon Oberhof in Wasserrechtssachen; eine Sammlung wasserrechtlicher Entscheidungen und Grundsätze ist dort, neben dem flandrischen Seerecht, zwischen 1425 und 1440 im Gebrauch gestanden, 1447 läfst sich Danzig die Wisbyer Sammlung schicken, von der bemerkt ist, sie sei vele klarliker denn wy daruan jn schrifften vinden (Hirsch, Danzig S. 79).

[2]) Damme war Oberhof für Seerecht in Holland, aber auch von Hansestädten angerufen, so z. B. 1432 von Danzig selbst.

[3]) 1469 Hanserecesse VI Nr. 183, 5.

VIII. Abschnitt.

Mafs und Gewicht, Geld und Kredit.

Das Mafs- und Gewichtswesen[1]) hat die arge Zersplitterung seiner rechtlichen und faktischen Grundlagen, der es bereits im 12. Jahrhundert anheimgefallen war[2]), auch noch in der Folge lange nicht überwunden[3]). Die Reichsgewalt erwies sich auf diesem Gebiete gegenüber den lokalen Gewalten gänzlich machtlos; es war fast ganz ohne Bedeutung für die praktische Ausgestaltung des Mafswesens, dafs Kaiser Friedrich I. zu verschiedenen Malen auch dieses Gebiet der Verwaltung principiell als einen Teil der Regalien hatte erklären lassen[4]). Thatsächlich befand sich dieses Regal schon

[1]) Vgl. i. a. G. Küntzel, Über die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters (Schmoller, Forschungen 13, 2) 1894.

[2]) In Tirol gab es in der zweiten Hälfte des Mittelalters 18 lokale Ellenmafse, 22 verschiedene Weinmafse, 122 verschiedene Trockenmafse (Rottleuthner in Ferdinandeums-Zeitschr. 3. F. 44).

[3]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 390 ff.

[4]) Privileg für Asti 1159 (M. G. Constitutiones et acta publica imperatorum ed. Weiland p. 244). Stadtrecht von Lausanne 1158—1174 (Grimm, Weist. V S. 1 § 3): A rege tenet regalia d. episcopus Lausannensis, regalia vero sunt strate, pedagia, vende, nigre Jure moneta, mercata, mensure Immerhin ist der Nachdruck bemerkenswert, mit welchem K. Friedrich I. 1182 bei der Unterwerfung der Stadt Trient unter die bischöfliche Gewalt speciell hervorhebt, dafs die Bürger der Stadt sich nicht anmafsen dürfen, Bestimmungen über Mafs und Gewicht zu treffen (vgl. Tomaschek im Archiv f. österr. Gesch. 26. Bd. S. 77).

am Beginne unserer Periode durchaus in den Händen der Territorialherren oder war mit anderen Stücken der Grafengewalt an Grundherren und Stadtherren der verschiedensten rechtlichen Lage gekommen, vereinzelt auch geradezu der lokalen Autonomie anheimgefallen und nur ganz ausnahmsweise erscheint in Frankfurt a. M. die Reichsverwaltung selbst noch im Besitze einer öffentlichen Wage[1]).

Demgemäfs ist denn auch die rechtliche Ordnung des Mafs- und Gewichtswesens noch sehr vielgestaltig. Zwar hat die aufstrebende Landeshoheit vor allem Veranlassung genommen, sich diesen Zweig der öffentlichen Gewalt so vollständig als möglich zu sichern; kraftvolle Landesherren haben grofsen Wert darauf gelegt, mindestens in Bezug auf die Festsetzung und Überwachung der marktgängigen Mafse allein verfügen zu können. So wird schon 1208 dem Grafen von Tirol das Recht zugesprochen[2]), alle Mafse in der Stadt und dem Bezirke von Bozen zu bestimmen, und im Jahre 1234 wird ihm das für Mafse, Gewichte und Ellen bekräftigt[3]). Auch in der Folgezeit trifft der Landesherr selbständig Verfügungen über das Mafswesen[4]), und so sehr ist in Tirol der Grundsatz der öffentlichrechtlichen Ordnung dieser Angelegenheiten durchgedrungen, dafs die Bauern in der wesentlich unter ihrem Einflusse zustande gekommenen Landesordnung von 1526 die Anordnung eines einheitlichen Mafses und Gewichtes für das ganze Land durchsetzten[5]).

Ebenso verfügt auch der Erzbischof von Salzburg z. B. im Landrecht für das Zillerthal (1354) über Mafs und Gewicht[6]); die zweite Redaktion des österreichischen Land-

[1]) 1294 (Böhmer, C. Moeno-Frankf. I 498): K. Adolf verschenkt 6 M. Einkünfte von unsrer und des Reiches öffentlicher Wage.

[2]) Cod. Wangianus n. 72.

[3]) Rapp, Vaterländisches Statutenwesen, vgl. Rottleuthner, Die alten Lokalmafse und Gewichte in Tirol und Vorarlberg 1883 S. 4.

[4]) Landesordnung von 1352 (Schwind-Dopsch S. 188).

[5]) Tir. Landesordnung I, 4. Vgl. Oberweis in Haimerles Vierteljahrsschrift XVIII, 2.

[6]) Salzburger Taidinge S. 317 ff.

rechts schreibt bereits einheitliches Mafs und Gewicht vor[1]), und bis zu Ende des Mittelalters haben die österreichischen Landgerichte sich die Kompetenz über Mafse und Gewichte bewahrt[2]). Nicht minder liegt in Steiermark schon frühzeitig die Wahrung der Mafse in den Händen landesfürstlicher Beamten[3]).

Für Bayern liegen mehrere Landfrieden aus dem 13. Jahrhundert vor, welche unerlaubte Mafse unter Strafe stellen[4]), und in ähnlicher Weise macht die aufstrebende Landesherrschaft in den übrigen Territorien ihre Hoheit über das Mafswesen geltend[5]).

Dieser seit der Entwickelung der Landesherrschaft unzweifelhafte Einsatz der Staatsgewalt für die Regelung des Mafs- und Gewichtswesens hat jedoch keineswegs der schon reich ausgebildeten Autonomie der kleinen Gewalten sofort ein Ende gemacht. Wo sich die Grundherrschaft der aufstrebenden Landesherrschaft gegenüber noch zu behaupten vermag, erscheint sie auch noch lange als Träger der öffentlichrechtlichen Funktionen in Bezug auf die Festsetzung und Kontrolle der Mafse[6]); in den Hofmarken und

1) ca. 1266 (Schwind-Dopsch S. 102 § 47): Wir seczen und gepieten, das man uberal in dem Land haben sol ainen meczen, ain emer, ain ellen und ain gelöt.

2) Luschin, Gesch. d. Gerichtswesens in Österreich S. 151. Vgl. wegen der Städte Luschin ib. 214.

3) 1287 (Schwind-Dopsch S. 144): cum magister pontis metretarum omnium esse debeat unicus conservator.

4) 1244 (Quellen und Erörterungen V 89), 1255 (ib. 148), 1281 (M.G. LL II 428). Vgl. i. a. Rockinger, Denkmäler des bayerischen Landrechts II S. 47.

5) Küntzel a. a. O. S. 24 ff., wo Beispiele der öffentlichrechtlichen Regelung von Mafs und Gewicht aus Hannover, Speier, Wien u. a. O.

6) W. von Pfeffingen (Grimm V 609 ff.) 15. Jahrh. § 5: Auch ist zolle und iche in dem gerichte der vorg. graveschaft von Lyningen allein . . . dieselbe graveschaft sol auch geben alle iche in der herren gericht von Hohenburg und wer ungeichte masze gebe, der were der vorg. graveschaft verfallen, als danne das gerichte wisete. Ähnlich verfügen im W. von Reichenbach (Grimm III 398 ff.) 1394 die Herren von Fulda über das Recht eines Zolles an Markttagen und über das

Patrimonialgerichten bestimmt der Grundherr die Mafse und sorgt für die Handhabung der Mafspolizei[1]). In den Stadtgemeinden geht das Recht zunächst vom Stadtherrn an seine Beamten zur Ausübung, in der Folge durch direkte Erwerbung mit anderen öffentlichen Rechten an den Rat über[2]); in den Landgemeinden ist es ganz überwiegend nur die örtliche Kontrolle der anderweitig festgesetzten Mafse, welche, neben einer polizeilichen Repressivgewalt, den lokalen Obrigkeiten zusteht, während das Recht der Gemeinde selbst auf die Weisung des Hergebrachten ohne jeden legislativen oder administrativen Einflufs beschränkt ist[3]). Auch die Verwaltung des Aichwesens erfolgt in den Landgemeinden ganz überwiegend[4]) durch Organe der öffentlichen Gewalt und

rechte Gemäfs, wer der begert nach ryches rechte. Die Herren von Zürich haben (Anf. des 16. Jahrh.) „von ihrer Grafschaft Kyburg wegen“ das Recht: wer ouch in den obgen. zielen und kreisen gesessen ist und in den zwinghof nach Nerach gehört, der sol bei unsrer herren von Zürich gemefs kouffen und verkouffen, ouch bei irem mefs winschennken (Grimm IV 318). Diese und andere Beispiele bei Küntzel l. c. 70 ff. Kann es sich hier auch um landesherrliche Gewalt handeln, so sind Beispiele rein grundherrlicher Gewalt noch im folgenden bezogen.

[1]) Ende des 15. Jahrh. W. der Hofmark Innichen (Tir. W. IV 552). 1474 W. des Gerichts Niedervintl (ib. 450). Im Gericht Vilanders (Tir. W. 4, 255) ist der Gerichtsherr die Mafsobrigkeit. Ebenso im Gericht Passeir (ib. 94); beide aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. 1462 (Tir. W. 4, 60): im Dorf Tirol ist ein Gemeindebeamter geschworner Weinmesser; das Mafs aber Meraner. 14. Jahrh. zweite Hälfte W. Kenn § 16: alle sei und maifsen van wine und van froichten in dem banne zo K. sint unser herren (von S. Maximin) und niemans me (Lamprecht II 484).

[2]) Stadtrecht von Sterzing ca. 1400 (Tir. W. IV 426) konkurrieren Gericht und Stadt: Es sullen auch alle mass in der stat von dem gericht und der stat gepfächt und gemercht werden und was auswendig der stat ist, sullen gepfächt und gemercht werden von dem gericht. Ebenso 1379 Stadtrecht von Brixen ib. 389.

[3]) Steierm. Weist. S. 31 (1478): It. die müllner in dem landgericht halten und fürn mit metzen und stuppstäfflein nach wissen der nachpeschaft ungevärlichen. In einer brandenburgischen Urkunde von 1423 wird das Mafs für den Bierausschank vom Vogte „nach rat dis richters und der pauern“ gesetzt (Küntzel in Schmollers Forschungen XIII, 2, 19).

[4]) Landrecht im Zillerthal (Österr. W. I 324): die mass sullen

wird im Namen des Gerichts- oder Grundherrn und mit seinem Zeichen ausgeübt. Um so unzweifelhafter drückt sich dessen Kompetenz in der Aufstellung der Normen für die Mafs- und Gewichtsgröfsen, sowie in der Strafgesetzgebung für jede Zuwiderhandlung aus. Aber auch in den Städten ist das Aichgeschäft und damit die eigentliche Verwaltung des Mafswesens keineswegs immer in den Händen der kommunalen Organe[1]; nur wo die herrschaftliche Gewalt zurückgedrängt, die Stadt wirklich autonom geworden ist, übt sie auch das Recht der Aufsicht über die Mafse und die metrologische Normgebung[2]; aber selbst dann bleibt noch die landesherrliche Strafgesetzgebung über falsches Mafs und Gewicht als ein deutliches Zeichen des Ursprungs der Mafskompetenz bestehen.

aigenlich gevächt sein und gemerkt mit aines pfleger march. 1443 Windisch-Matrei (ib. 313): Weinmafs soll nach der Salzburger mafs gemacht werden under des richter zaichen. 1450 W. Tholey (Gr. 3, 757): der Abt von Th. ist Herr des stalen und aller Mafse: fafs pfont ellenmaifse und alle gesei; alle drei Jahre hält er einen Aichungstag ab und bezieht 2/3 der Bufsen. Auch nach dem W. von Kaltern 1458 (Tir. W. IV 298 f.) hat die Gemeinde nur die Überwachung der Mafse, aber nicht ihre Festsetzung und Aichung.

[1]) 1379 Stadtrecht von Brixen (Tir. W. 4, 388): daz ain richter gesetzt wird von ainem herrn. Wenne daz ist, der selbe sol alleu maz phahten und versuechen und sein march daran legen. Trienter Statut Art. 85: chainer sol nicht messen noch wägen, es sey den die gewicht oder elen gemerkt und versigelt mit des pischofs czaichen (Tomaschek l. c. p. 143). Noch im 15. Jahrh. hat das Frauenkloster in Zürich „wie es dann von Anfang an von Römischen Königes und keisseren begabt und befreit ist und alz nun dis gotshaus bis an das blut in und zu dieser stat all ander herrlichkeit hat, wie sie genannt sind: Zoll, Müntz, Mas und Mäss . . . (Wyfs in d. Mitteil. d. antiqu. Gesellschaft in Zürich VIII n. 470).

[2]) So erwirbt in Köln die Stadt erst 1414 als Pfandbesitz die erzbischöfliche „Fettwage“, auf welcher die Güter „von Gewicht“ (Wachs, Schmalz, Pech u. ä., aber auch Metalle) gewogen wurden. Das erzbischöfliche „Ponderamt“ verschwindet mit dem 14. Jahrh., das Salzmessen wird auch später noch von einer Genossenschaft erzb. Salzmüdder ausgeübt (Lau 65). Dagegen waren die Krautwage, die Eisenwage, die Woll- und Fleischwage städtisch.

Gegen das Ende des Mittelalters sind doch die Verhältnisse des Mafs- und Gewichtswesens schon in wesentlichen Stücken anders geordnet als im Anfange dieser Periode. Die Landeshoheit hat neben vielen anderen Befugnissen der Grundherrschaft auch die öffentliche Gewalt über Mafs und Gewicht zum grofsen Teile schon absorbiert; die Stadtverwaltung ist dagegen ziemlich allgemein in Besitz der Mafs- und Gewichtspflege in vollem Umfange und hat die Rechte des Stadtherrn auch auf diesem Gebiete an sich gezogen. Die bäuerlichen Genossenschaften, ob sie grundhörig waren oder nicht, sind durch die gewohnheitsrechtliche Weisung der Mafse und durch die Überlassung der lokalen Polizei zunächst zu einer faktischen, mit der Erwerbung obrigkeitlicher Funktionen auch rechtlich zur Aufsicht über die Mafse und Gewichte und damit auch zu einer wenigstens beschränkten Strafgewalt gekommen [1]; aber weder von einer Normierung der einzelnen Mafsgröfsen, noch vom eigentlichen Aichgeschäfte ist dabei die Rede.

Für die Entwickelung der Gröfsenverhältnisse der Mafse, sowie für ihre Weiterbildung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sind zunächst zwei Faktoren von Einflufs gewesen. Die landesherrliche Verwaltung strebt eine Vereinheitlichung der lokalen Mafse an und bekämpft die grundherrlichen Tendenzen der Vergröfserung der Zinsmafse im Interesse der Unterthanen [2]; der gesteigerte Verkehr andererseits bewirkt eine gewisse Vereinheitlichung der lokalen Mafse insbesondere in den Städten, aber auch auf dem Lande, insofern dabei Handelsinteressen im Spiele waren [3]. Diese beiden Tendenzen bewegen sich aber nicht

[1]) In Tiroler Weistümern erscheint zuweilen der Fronbote zugleich als Weinmesser, der dann wieder einen Ersatzmann bestellen kann; z. B. W. Tirol 4, 60, Riffian 4, 70, Marling 4, 148, Brixen 4, 385.

[2]) Über die Erfolge in Kurtrier vgl. Lamprecht II 489.

[3]) 1354 (Lamprecht II 489) kommen Köln, Mainz und Trier wegen der Rheinzölle überein: da (en)sullen wir uf dem Rine alle zit also bestalt hain, dafs man glich sal besehen die mafsen von wine früchten salz vischen holzen staine isen und andere kaumeschaft.

immer in derselben Richtung; der Einflufs des Handels ist unter Umständen stärker, als das Interesse der Landesverwaltung und bewirkt die Verbreitung fremder Mafse im Lande neben den landesfürstlich begünstigten Mafsgröfsen [1]; und der Schutz der Unterthanen gegen die grundherrliche Vergröfserung der Mafse veranlafst oft das Verharren bei den lokal verschiedenen Mafsgröfsen und verhindert so wieder ihre Unifizierung [2].

Doch ist auch hier nicht zu übersehen, dafs die Lokalmafse vielfach nur verschiedene Bezeichnungen eines einheitlichen Mafses darstellen; insbesondere die autonome Weisung des Mafses in den grundherrlichen und landesherrlichen Gemeinden bringt häufig nur eine scheinbare Differenz des Mafsinhalts zum Ausdruck und das um so eher, je kräftiger der Einflufs der landesherrlichen Verwaltung in den Landgemeinden wirksam wird.

Für die Veränderung im Inhalte der Mafse treten während der zweiten Hälfte des Mittelalters zwei Thatsachen besonders hervor: die Mafse haben im allgemeinen eine unverkennbare Tendenz, kleiner zu werden, und diese Tendenz kommt rascher und durchgreifender zur Geltung bei den eigentlichen Handelsmafsen als bei den Mafsen der lokalen, besonders der gutsherrlichen Verwaltung [3].

Die erste Tendenz kommt auch schon in der früheren Zeit, ja in dieser vielleicht noch schärfer zur Geltung und dürfte mit der Geldpreisbewegung in Zusammenhang sein; der Handel suchte den Nominalpreis aufrecht zu erhalten

[1]) So setzt sich im salzburgischen Zillerthal das Innsbrucker Weinmafs, die Münchener Elle, das Haller Gewicht durch (Österr. Weist. I 324), im salzburgischen Windisch-Matrei das Gewicht des tirolischen Taufers (ib. 313). Die drei bayrischen Gerichte des Unterinnthals haben das tirolische Getreidemafs u. a.

[2]) Noch im Landlibell von 1511 schreibt K. Maximilian vor, bei dem Herkommen zu verbleiben, um den Mifsbräuchen der Amtleute zu begegnen.

[3]) So sind nach Lamprecht II 509 die Getreidemafse der führenden Handelsstädte im Moselgebiete immer niedriger als die der um diese Städte gruppierten Landorte.

und war daher bei fortschreitender Entwertung des Geldes genötigt, auch die Mafse zu verkleinern. Die zweite Thatsache erklärt sich dadurch, dafs hier ein Interesse der Gutsherren und Rentenempfänger an der Aufrechterhaltung der älteren, gröfseren Mafse bestand, wenngleich den Änderungen der Handelsmafse allmählich auch nachgegeben werden mufste [1].

Eine besondere Veranlassung zur Verkleinerung der Mafse ergab sich in vielen Gegenden durch die Einführung des Ungelds, das in der Regel eine Getränkesteuer war. Um die Überwälzung derselben auf die Konsumenten sicher zu machen, wurde zugleich mit der Einführung des Ungelds eine Reduktion der Flüssigkeitsmafse verfügt, welche z. B. in Österreich 1359 $^1/_{10}$ [2], in Kursachsen 1481 $^1/_{12}$ [3], in Freiburg 1494 gegen 10 % [4] betrug, so dafs dadurch eine Preiserhöhung der Getränke für die Mafseinheit wenigstens dann nicht einzutreten brauchte, wenn die Tranksteuer im gleichen Verhältnisse erhoben wurde [5].

Schon hundert Jahre früher (1258) war in Worms in ähnlicher Weise ein Weinungeld durch Einführung kleineren Mafses erhoben, eine Mafsregel, die jedoch allgemeinen Unwillen erregte und bereits 1269 wieder aufgehoben wurde [6].

[1]) Noch im Anfang des 16. Jahrh. wenden sich die Beschwerden der Tiroler Bauern gegen die Anwendung gröfserer Mafse von seiten der Amtleute und Bergwerksverwaltung (Rottleuthner S. 20 f.).

[2]) Ungeldbrief H. Rudolf IV. von 1359 (Schwind-Dopsch S. 192): daz man in allem dem lande ze Österreich daz vierteil den stauf oder die mazze . . . minren und klainer machen sol geleich um den zehenten tail.

[3]) Falke in d. Mitteil. d. königl. sächs. Vereins f. vaterl. Gesch. 19. Heft 1869 S. 57 ff.

[4]) 1494 (Mone 15, 324) wurde in Freiburg wegen des Ungelds der Saum Wein um 10 Mafs vom Rate verringert (über 9 %).

[5]) In Österreich glaubte man sogar, dafs dadurch die Last übergewälzt werden könne „auf frömd leut und gest die von andern landen zu uns gen Oesterreich wandelnt und ander gemain volk das gewondlich vaylen weyn, met oder pier von dem zapfen trinkt“, 1359 s. o.

[6]) Ann. Wormah. a. a. 1258; Fontes II 171, 192; Legg. II 382. Das Ungeld wird aufgehoben, da es in non leve tam ecclesiasticorum

Eine ähnliche Mafsregel des Rats von Speier 1375, um die Stadt „aus Schulden, Kummer und Not“ zu befreien, wurde noch nach 137 Jahren zum Ausgangspunkte einer starken Volksbewegung [1].

Aber noch im Anfang des 16. Jahrhunderts wurden die von Herzog Ulrich von Württemberg erhöhten Steuern in der Form eines verkleinerten Gewichtes und Mafses umgelegt [2].

Diese dem Mittelalter eigentümliche Auffassung, wonach die Mafse auch die Funktion der Preisausgleichung erfüllen sollten und deshalb verschieden sein mufsten, prägt sich aufserdem noch in manchen besonderen Einrichtungen des Mafswesens aus. So läfst sich bei den Weinmafsen die Beobachtung machen, dafs dieselben um so kleiner sind, je weiter eine Gegend von dem Produktionsgebiete entfernt ist, so dafs die Transportkosten nicht direkt im erhöhten Weinpreise, sondern in dem verminderten Mafse zur Geltung gebracht wurden [3]. Ein ähnlicher Einflufs auf die Ausgestaltung der Mafsgröfsen wurde dem Moment des Ertrags der Bodenproduktion eingeräumt; der Unterschied zwischen einer Most- und einer Weinyhre ist in Tirol um so gröfser, je mehr die Weinergiebigkeit einer Weinlage von der einer anderen sich unterscheidet. Ebenso hielt der Inhalt der Früchtemafse gleichen Schritt mit der Bonität der Grundstücke; je ärmer der Körnerertrag einer Gegend, desto kleiner ist im allgemeinen das angewandte Starmafs [4].

Der Geltungsbereich der einzelnen Mafsarten und damit

quam secularium personarum . . dispendium per diminucionem mensure vini frumenti ef aliorum victualium vergere videbatur.

[1]) Kurt Kaser, Politische und sociale Bewegungen im deutschen Bürgertum 1899 S. 55 ff. Eine Mafsverkürzung aus Anlafs der Ungelderhebung ist in Speyer schon 1264 bezeugt (Remling I 332).

[2]) Roscher, Gesch. d. Nationalökonomie S. 84.

[3]) Rottleuthner S. 11 von Tirol, wo die Mafsanzahl einer Yhre zwischen 60 und 144 Ortsmafsen wechselte; ein ähnlicher Brauch ist z. B. im Kanton St. Gallen nachweisbar.

[4]) Rottleuthner S. 13.

auch die Kompetenz lokaler Organe zur Feststellung und Kontrolle der Mafse ist im einzelnen sehr verschieden, je nach den allgemeinen Verkehrsverhältnissen einer Gegend und nach der besonderen Bedeutung einzelner Warengattungen für den allgemeinen Verkehr.

Am frühesten ist eine gewisse Einheit in dem Edelmetallgewichte wieder erzielt worden, nachdem dieselbe seit der Kaiserzeit immer mehr verloren gegangen war. So ist die kölnische Mark von 234 Gramm im ganzen Hansegebiete, aber auch am Oberrhein und in Oberitalien verbreitet, die Mark von Troyes von 245 Gramm zur Grundlage der Mark von Nürnberg und Regensburg geworden.

In Österreich dringt die Wiener Mark von 280 Gramm schon im 13. Jahrhundert siegreich über die engeren Grenzen des Herzogtums hinaus; in Steiermark ist sie wohl alsbald nach dem Regierungsantritte der Habsburger, in Salzburg und Kärnten durch besonderen Vertrag von 1286 eingeführt [1].

Insbesondere finden sich in dem wichtigen Weinhandel gewisse angesehene Handelsmafse in weiteren Verkehrskreisen vorherrschend. So siegte das Kölner Weinmafs über alle anderen Mafse des Niederrheins [2], und der Wiener Eimer verdrängte noch im Mittelalter die lokalen Mafse [3]; schon frühzeitig sind die Wiener Normalmafse auch für das flache Land in Niederösterreich vorgeschrieben [4]. Im Gegensatz dazu ist das Getreidemafs in der Regel am meisten lokal differenziert; hier gelangte eben das grundherrliche Interesse an den Fruchtgilten zu mafsgebendstem Einflusse,

[1] Mit Verdrängung der älteren Friesacher Mark (Luschin, Preise 40).

[2] Lamprecht II 502.

[3] Schalk, Bl. f. Landeskunde von Niederösterreich 1886.

[4] 1355 (Nieder-Österr. Weist. I 531): It. es sol alle iar der gibemer, ain virtalschaf und ain sechter zu ainer oder zwain achter mit der Wiener mafs umb S. Michels tag, ee man das lesen anhebt, ze Wienn gehembt und geprennt werden, damit man darnach sol hemen die pergmafs. 1413 (ib. I 680): it. si meldent auch, das man den perkemer datz S. Michel ze Wienn hamen schol. Auch ca. 1499 (ib. I 692).

während die Grundherren beim Weinmafs überwiegend nur als Verkäufer in Betracht kamen[1]).

Auch das Gewicht wurde, teils unter dem Einflusse der Ordnung des Münzwesens, teils infolge des Einflusses, welchen der städtische Gewichtsverkauf über die Übung auf dem Lande gewann, verhältnismäfsig frühzeitig einheitlicher.

Im Ellenmafse blieben die lokalen Verschiedenheiten in den einzelnen Städten wenigstens für ordinäre Landware aufrecht, während die feineren Waren, allerdings vorwiegend nur an den wichtigeren Handelsplätzen, schon nach der bestimmten Elle eines wichtigen Marktortes gehandelt wurden. Doch macht sich von da aus ein Einflufs der Unifizierung wenigstens in einigen Ländern geltend.

Für die Geschichte des Geldes in der deutschen Volkswirtschaft sind die letzten Jahrhunderte des Mittelalters von einschneidender Bedeutung geworden. Schon im 12. Jahrhundert hatte sich das Bedürfnis nach gemünztem Gelde in einer früher nicht gekannten Stärke geltend gemacht[2]). Nunmehr, mit dem aufserordentlich raschen Anwachsen der Städte, welche von Anfang an ein Nährboden der Geldwirtschaft waren, und mit der Erstarkung der Landeshoheit, welche über die ursprünglich königliche Münzhoheit schon so ziemlich vollständig verfügte, waren zwei wesentliche Voraussetzungen eines lebhafteren Geldumlaufes geschaffen, die leichte, fast unbegrenzte Aufnahmsfähigkeit der Volkswirtschaft und die stets bereite Gelegenheit, dem wachsenden Geldbedürfnisse durch eine Menge von Münzstätten, über das ganze Reich verbreitet, zu entsprechen.

Diesem rasch gesteigerten und drängenden Bedarfe

[1]) Nach dem W. von Dockweiler (Gr. II 437) wird das Fruchtmafs am nächsten Markte geholt, das Weinmafs zu Ellern in der Kirche. Übrigens ist es auch bezeichend, dafs bei der (späteren) Unifizierung des Getreidemafses in Niederösterreich ein Landmafs (Stockerauer Metzen) herrschend wurde (Schalk l. c.).

[2]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 424 ff.

nach gemünztem Gelde folgte mit der Vermehrung der Geldumsätze und der Ausbreitung des interlokalen Geldverkehrs das Verlangen nach einem besseren Gelde auf dem Fufse nach. Diesem aber konnte die bestehende Ordnung des Geldwesens weder nach ihrer rechtlichen, noch nach ihrer wirtschaftlichen Seite entsprechen. In rascher Folge drängten sich die Reformversuche; die verworrenen Münzverhältnisse, wie sie durch die Zersplitterung der Münzhoheit und durch die damit einhergehende lokale Ausbildung der verschiedensten Arten von Münzberechtigungen und von Münzsystemen entstanden waren, sollten überwunden werden. Landesherren, Städte, die Kaufleute für sich versuchten sich an dem Problem; bald war eine Auslese unter den thatsächlich cirkulierenden Pfennigarten (Kölner Denar, Sterling), bald die Schaffung neuer Sorten (Heller), die Gegenüberstellung einer vollwertigen und einer thatsächlich umlaufenden (Pagaments-)Währung, eines Rechnungsgeldes und eines effektiven Geldes, einer Mark Denare nach dem Gewichte und nach der Aufzahl als Heilmittel angesehen.

Als keines dieser Mittel zu einem befriedigenden Erfolge führte, versuchte es die Kaufmannschaft mit der Rückkehr zum reinen Gewichtssysteme, einer Barrenwährung, die Landesherren und die Städte mit der Prägung von bisher ungewohnten Grofsmünzen (grossi) als Vielfachem der alten Denare; ein Goldumlauf stellte sich ein und führte alsbald zu einer starken Goldausprägung und partieller Annahme einer Goldwährung und Goldrechnung; schliefslich wird noch gegen Ende des Mittelalters der Goldgulden durch grofse Silbermünzen ersetzt, welche dann den Ausgangspunkt für die Neuordnung des Geldwesens der folgenden Jahrhunderte bildeten. So blieb in der That kaum irgend ein Mittel unversucht, um die Ordnung des Geldwesens den thatsächlichen Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Wenn trotz alledem der Zustand des deutschen Geldwesens während des ganzen Mittelalters so unbefriedigend verblieb, so war hierfür in erster Linie wohl die Zersplitterung entscheidend, welcher das Münzrecht preisgegeben blieb und

die vorwiegend fiskalische Verwaltung des Münzwesens, welche volkswirtschaftlich gesunde Grundsätze nicht aufkommen liefs.

Mit den Münzverleihungen der späteren Karolingerzeit und der darauf folgenden Jahrhunderte hat sich die königliche Gewalt Schritt für Schritt ihres mafsgebenden Einflusses auf die Gestaltung der Geldverhältnisse begeben. Zwar ist das Princip der Münzhoheit auch in der Folge noch immer aufrecht; sowohl die Rechtsbücher[1]), wie auch die Beschlüsse der Reichsversammlungen[2]) halten an dem Grundsatze fest, dafs Münzrecht nur auf Grund königlicher Verleihung bestehen könne. Aber der Inhalt dieses Regals schrumpft immer mehr zusammen[3]) und ist zeitweilig wenigstens vollkommen bedeutungslos geworden, bis kraftvollere Herrscher wieder einige wichtige daraus abgeleitete Befugnisse ausüben.

Schon mit den Münzverleihungen des 12. Jahrhunderts geht das Münzrecht seinem ganzen Inhalte nach mit Einschlufs der Bestimmung der Währung und des Münzfufses auf die Beliehenen über. Die Herzoge ebenso wie die

1) Kaiserl. Land- und Lehenrechtsbuch § 364: Wir sprechen daz alle żölle unde alle müntze die in Roemeschen Riche sint, die sint eines Roemeschen Küniges und swer si wil han, er si phaffe oder leige, der mûz si han von einem Roemischen Künige unde von dem Roemeschen Riche; unde swer dez nüt entût, der vrevelt an dem Riche. Vgl. auch § 192 und Deutschenspiegel S. 109 Nr. 131; Sachsenspiegel II 26 § 4.

2) Mainzer Landfriede von 1235 c. 7 (M.G. LL. II 315). Reichstag zu Boppard 1282 (ib. 441): Nullus tamen aliquam monetam habebit, nisi legitime doceat, quod eandem ab imperio debet obtinere Ib. 450: Alle die munze, die sit keiser Friderichs tote gemacht sint, die sulen gar abe sin, er beziuge denne vor dem riche, der sie hat, daz ers zu rechte haben sule.

3) Schon Friedrich II. mufste den fürstlichen Münzherren das Zugeständnis machen, innerhalb ihrer Territorien keine neuen Münzstätten ohne ihre Einwilligung zu errichten (Conf. c. princ. eccl. von 1220 c. 2; Stat. in fav. princ. von 1231 c. 6; LL. II 282, 292; dazu Sp. II 26 § 4). Zustimmung des Reichstags bei Münzverleihungen: Reichsurteil von 1234 (LL. II 304).

wendischen Fürsten, die Bischöfe und mindestens alle bedeutenderen Stifter, eine Reihe von Grafen und Städten sind im 13. Jahrhundert im unangefochtenen Besitze des Münzrechts in diesem Umfange und haben es thatsächlich ausgeübt. Mit der goldenen Bulle von 1356 hat dann der deutsche König die letzten Reste seiner Prärogative in Bezug auf das Münzwesen auch formell zu Gunsten der Kurfürsten aufgegeben[1]), und die weitere Entwickelung dieser Verhältnisse bis zum Ende des Mittelalters hat das Münzrecht schon zu einem integrierenden Bestandteil der Landeshoheit gemacht.

Von einer inneren Übereinstimmung der Währung und des Münzfuſses, der Grundsätze der Prägung und des Schlagschatzes, des Umlaufs und der Verrufung der Münzen war bei solchen Verhältnissen des Münzrechts natürlich weiterhin keine Rede.

Das Edictum Pistense hatte zum letztenmal die Währungs- und Münzverhältnisse des fränkischen Reiches einheitlich einer *gesetzlichen Regelung* unterworfen. Der karolingische Münzfuſs (240 Denare auf das feine Silberpfund) war ausschlieſslich geltend und die darnach geprägten königlichen Münzen muſsten überall als Zahlung im Nennwerte genommen werden. An diesem gesetzlichen Zustande wurde zunächst auch durch die Münzverleihungen nichts geändert. Aber die Münzverschlechterung, welche, anfänglich nur im Gewichte, bereits in den letzten Zeiten der Karolinger eingerissen war, machte unaufhaltsame Fortschritte mit der gröſseren Selbständigkeit der zahlreichen Münzherren, welche durch die Münzverleihungen geschaffen waren, und auch die königliche Münze konnte sich diesem Verfalle nicht entziehen.

[1]) c. 10 § 3: presentem nichilominus constitutionem et graciam virtute presentis legis nostre imperialis ad universos principes electores tam ecclesiasticos quam seculares successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus sub omnibus modis et conditionibus ut prefertur.

Spätestens in der Zeit K. Konrads II. ist der karolingische Münzfufs definitiv als beseitigt anzusehen [1]). Aber auch die einheitliche Währung war nicht weiter aufrecht zu erhalten. Die Verleihung des Münzrechts wurde immer mehr als ein Übergang der sämtlichen Hoheitsrechte des Königs an den Münzberechtigten angesehen; wie jener seinen Münzen die ausschliefsliche und unbedingte Währungseigenschaft im ganzen Reiche beigelegt hatte, so vindizierte nunmehr jeder Münzherr seinen Münzen die unbedingte und ausschliefsliche Währungseigenschaft innerhalb des Gebietes seiner Münzberechtigung, selbst der königlichen Münze gegenüber [2]). Schliefslich behielt jede Münze die Währungseigenschaft nur an dem Orte, wo sie geschlagen war und in dessen unmittelbarem Umkreise — das Princip der Territorialität des Münzwesens war, im direkten Gegensatz zu dem Princip einer Reichswährung, zu unbedingter Herrschaft gelangt.

Der faktische Zustand des deutschen Münzwesens am Ende der Hohenstaufenzeit wird schon durch die Thatsache charakterisiert, dafs in den deutschen Gebieten des Reiches gegen hundert Münzstätten mehr oder weniger regelmäfsig funktionierten, und dafs die einzige Münzsorte, welche geprägt wurde, der Denar, im Gewicht zwischen 1,4 und 0,36 Gramm, im Feingehalte zwischen 975

1) Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 499 Tab. XIII. Die erste legale Abweichung von demselben ist in einem Privilegium K. Heinrichs IV. von 1061 für Augsburg ausgesprochen, wonach dort auf ein Pfund um 30 Denare mehr als zu Regensburg ausgebracht werden durften. Aber schon der Schwabenspiegel klagt § 192: Alle phenninge, die man in tuischen landen sleht, die suln mit rehte phundig unde wiz sin. Nu gestattent die kunige, daz man sie anders sleht unde tůnt daran wider reht. Vgl. § 363.

2) Die Berechtigung dazu anerkennt der Kaiser selbst in einem Vergleiche mit dem Erzb. von Köln 1190 (Lacomblet I 524). Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 401. Im 15. Jahrh. verbieten die rheinischen Kurfürsten wiederholt den Umlauf der zu Frankfurt geprägten kaiserlichen Goldmünzen (Joseph im Archiv f. Frankf. Gesch. N. F. 8 S. 110 f.). Vgl. unten S. 430.

und 415 Tausendteilen Silbers schwankte. Dementsprechend war auch die Aufzahl der Denare, welche auf die Gewichtsmark Silbers gingen, aufserordentlich verschieden und bewegte sich zwischen 160 (Köln) und 660 (Schwaben und Franken), ganz abgesehen davon, dafs auch das Münzgewicht, die Mark Silber, keineswegs einheitlich war, sondern zwischen 225 Gramm (München) und 280 Gramm (Wien) differierte. Es hatten daher sowohl das Zahlungsmittel, wie die Geldrechnung die Einheit, welche in der Karolingerzeit im wesentlichen geschaffen war, vollständig verloren; jede Münzstätte beherrschte mit ihren Denaren nur ein kleines Umlaufsgebiet; fortwährende Umwechselung und Umrechnung aller Geldbeträge machte den specifischen volkswirtschaftlichen Nutzen des Geldgebrauchs fast illusorisch.

Aber selbst die Münze einer und derselben Münzstätte entbehrte einer jeden Konstanz ihres Gehalts und ihrer Relation; ja selbst als Wertträger in der Zeit war sie nicht zu gebrauchen, denn häufig waren die Münzverrufungen, und nur die neuesten Gepräge hatten jeweils Währung, d. h. die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels. Damit war allerdings das Übel, welches in der Verschiedenartigkeit der Denare verschiedener Münzstätten lag, gleichsam aufser Wirksamkeit gesetzt, denn es kam diese Verschiedenheit gar nicht in Betracht gegenüber der Notwendigkeit, alles Geld auf jedem Markt zu jeder Zeit umwechseln zu müssen.

Nur die Geld r e c h n u n g des karolingischen Fufses erhielt sich gewohnheitsmäfsig und führte in fast allen Teilen des Reiches zu einem Rechnungsgelde, in welchem allein die Einheit des Geldwesens bis tief in das Mittelalter hinein bewahrt blieb, ohne Zuthun der Reichsgewalt und ohne Eingriffe der Territorialherren.

Diese Geldrechnung nahm zwölf Denare gleich einem Schilling, zwanzig Schillinge gleich einem Pfund[1]) oder

[1]) Über die Abweichung dieser Rechnung in Bayern, wonach 1 Pf. = 8 Schillinge à 30 Denaren vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 409. Dieselbe erhielt sich noch bis in das 15. Jahrh. in Bayern und in den deutschen Teilen von Österreich.

zwölf Schillinge gleich einer Mark [1]). Da jedoch nur die Denare geprägt wurden, kam den oberen Einheiten dieser Geldrechnung nur der Charakter von Zahlenwerten zu, welche mit der allmählichen Verschlechterung des Münzfufses die Übereinstimmung mit dem Münzgrundgewichte, das sie ursprünglich bezeichneten, gänzlich verloren.

Doch auch eine vollständige Loslösung des Rechnungsgeldes von dem effektiven Denarsysteme ergab sich mit der fortschreitenden Verschlechterung des Denars, indem der Denar des legalen, ursprünglichen Münzfufses als Rechnungseinheit des Währungsgeldes aufrecht erhalten blieb und ihm der Denar des effektiv ausgemünzten Geldes entgegengesetzt wurde. So ergab sich schliefslich der Gegensatz des Währungsgeldes, das aber nur mehr als Rechnungsgeld existierte und des Zahlgeldes (Pagament) mit einem gegenüber dem Rechnungsgelde wesentlich verminderten Werte [2]); es ist selbstverständlich, dafs darin eine unerschöpfliche Quelle von Verwirrung im Geldwesen gelegen war.

Gegen diese bereits zur Unleidlichkeit gesteigerten Übelstände reagierte nun der gesunde Sinn der Bevölkerung, in erster Linie das aufstrebende deutsche Bürgertum in der verschiedensten Weise.

Der erste und nächstliegende Angriffspunkt war in den häufigen Münzverrufungen gesehen. Ein altes Übel des deutschen Münzwesens, hatten sie sich gerade im 12. und 13. Jahrhundert am meisten verschärft; am ärgsten waren die Zustände in Schlesien, Brandenburg und Magdeburg, wo die Münze alljährlich ein- bis dreimal geändert und die

[1]) Diese Rechnung galt in Köln und wohl überall, wo die Mark als oberste Zähleinheit angewendet war (Kruse, Geldgeschichte S. 11). Vgl. auch die Beispiele bei Grote I 190.

[2]) Insbesondere in Köln, wo dem guten alten Kölner Denar, nach dem auch noch gerechnet wurde, als er nicht mehr existierte, der schlechte Pagamentsdenar entgegengesetzt wurde; 1292 Quellen III 372: 25 000 marc. monete Coloniensis bonorum et legalium denariorum vel valore eiusdem monete, sicut currit pagamentum in civitate Coloniensi et extra in terra.

alte verrufen wurde[1]). Es ist doch nur eine mäfsige Konzession, wenn einzelne Landesherren unter gewissen Voraussetzungen den Gebrauch alter Pfennige neben den neuen gegen Aufgeld gestattet haben[2]).

Gegenüber solchen Verhältnissen war es doch schon ein Anfang zur Besserung, wenn es den Städten gelang, eine Einschränkung des Rechts der Münzverrufungen ganz oder teilweise mit Beschränkung auf wenige ganz konkrete Veranlassungen zu erzwingen. Sie konnten sich dabei zum Teil wenigstens auf gemeinrechtliche Anschauungen stützen, wie sie in den Rechtsspiegeln des 13. Jahrhunderts zum Ausdrucke gebracht waren[3]) und in Entscheidung einzelner Streitfälle als altherkömmlich bezeichnet wurden[4]). In Steiermark erhielten die Städte auch in den dort sehr einflufsreichen Ministerialen einen wirksamen Bundesgenossen[5]). So finden sich denn auch schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Münzverrufungen vielfach auf gröfsere Zeitabstände eingeschränkt[6]).

[1]) 1218: monetarius in renovatione monete ibi (Trebnitz in Schlesien) habeat ius sal vendendi in tribus foris, sicut in aliis locis. Ebenso 1224 bei Eheberg 68. Glosse z. Sachsenspiegel (Homeyer [3] I 255): wan me verniet si (die Münze) alre jar in der Marke ens unde in deme biscopdum tu Megdeburg tvies.

[2]) So insbesondere in Erfurt 1289 (Kirchhoff, Die ältesten Weistümer von E.), wo dieses Aufgeld bezeichnenderweise slegeschatz genannt ist. Auch die märkische Münzordnung von 1347 erlaubt den Gebrauch von sechzehn alten Pfennigen für zwölf neue im Handel auch nach der Verrufungszeit, wenn der Münzer zu wechseln sich geweigert hatte (Eheberg 81 ff.).

[3]) Sachsenspiegel, Landr. I 2 Art. 26 § 1; Schwabenspiegel, Landr. § 192; Deutschenspiegel n. 131 § 1.

[4]) Köln Schiedspruch 1252 (Ennen, Quellen II 309 ff.). Die Hauptfälle der Münzverrufung waren darnach der Wechsel auf dem Kaiserthrone, in der Person des Münzherrn und dessen Beteiligung an dem Römerzuge.

[5]) 1277 verspricht H. Rudolf für Steiermark, dafs er die Münze, quae singulis annis avaritia exposcente solebat renovari fünf Jahre lang unverändert lassen wolle.

[6]) So auf je vier Jahre in Freiburg und Augsburg (Eheberg 86).

Endlich wurden in manchen Gebieten die Münzverrufungen gänzlich abgeschafft und der Münzherr für den mit dem Verzicht auf dieses einträgliche Recht ihm erwachsenden Schaden durch Einführung einer allgemeinen Münzabgabe entschädigt; in Schlesien erscheint dieselbe seit 1226 als Münzgeld in der Form einer Grundsteuer[1]), in Österreich verzichtete Herzog Rudolf 1359 auf jede weitere Münzverrufung gegen das Zugeständnis eines Ungelds auf Getränke[2]).

Der fortschreitenden Verschlechterung der Münze suchten die Städte zu begegnen, indem sie sich ein Aufsichtsrecht über die Ausprägungen der Münzherren vindizierten, ja unter Umständen die Münze in eigene Verwaltung zu bekommen trachteten. Die ersten Spuren einer städtischen Ingerenz auf die Münzverwaltung weisen nach Speier und Strafsburg, wo die Bürgerschaft schon im 12. Jahrhundert das unbestrittene Recht der Mitwirkung bei der Bestimmung des Münzfufses hatte[3]). Auch Lübeck und Hamburg, Basel und Regensburg, Goslar und Stade zählen dieses Recht zu ihren ältesten Privilegien; man darf annehmen, dafs es im Laufe des 13. Jahrhunderts so ziemlich allgemein geworden ist[4]). Die Erwerbung der Münze durch die Stadt ist weder so frühzeitig[5]), noch überhaupt so allgemein eingetreten.

[1]) Die Urkunden von 1226, 1337, 1341 bei Tschoppe und Stenzel, Schles. Urk.-B. citiert bei Eheberg S. 80.

[2]) Schwind-Dopsch S. 191, doch mit dem Vorbehalte, dafs jederzeit an Stelle des Ungelds wieder die Einnahme aus der Münze treten könne und dafs der Herzog dieweil daz ungelt wert und allezeit (die Münze) meren, schlahen und halten (soll) umb rechten und gewonlichen schlegschatz mit unsern hausgenossen, als das notdürftig ist, durch daz unser land und leut an klainen phenning nicht brestens gewinnen.

[3]) 1111 (Speir. Urk.-B. 14): Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius imminuat aliqua racione, nisi communi civium consilio permutet. Bestätigt von K. Friedr. I. 1182 (ib. 18) und von K. Heinrich VI 1196. Vgl. auch I. Strafsburger Stadtrecht Art. 61.

[4]) Vgl. die Beispiele bei Eheberg 88 f.

[5]) Das erste Beispiel einer vorübergehenden Verpfändung der Münze an die Stadt bietet Köln 1179 (Quellen II 570).

Die Städte sahen sich dazu vielfach genötigt, um sich für gewährte Darlehen an den Münzherren schadlos zu halten oder um schwere Übelstände der hausgenössischen Münzverwaltung zu beseitigen, keineswegs aber um des Münzgewinnes willen, der ja doch fast nur auf Kosten eines guten und geregelten Münzwesens zu erzielen gewesen wäre [1]).

Die Erweiterung der Cirkulationsfähigkeit der Münze endlich sollte durch Übereinkommen mehrerer Münzstätten untereinander gefördert werden.

Nur auf diesem Wege war zunächst das alte Princip der Territorialität des Münzwesens zu durchbrechen, wonach „der Heller nur da galt, wo er geschlagen". Daran waren wieder zunächst die Handelsstädte interessiert, welche eine Münze mit möglichst unbeschränkter Cirkulationsfähigkeit anstrebten. Dieses Ziel konnte auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Entweder wurde einer bestimmten Stadtmünze das Recht eingeräumt, auch anderwärts als Währungsgeld gegeben und genommen zu werden; diesen Vorgang illustriert schon das grofse Privileg, welches Friedrich II. der Stadt Nürnberg im Jahre 1219 verlieh, wonach die Nürnbergischen Silberpfennige auch auf den Märkten zu Donauwörth und Nördlingen Währung haben sollten [2]). Oder es wurde eine ausdrückliche Vereinigung mehrer Münzstätten über einen gleichen Münzfufs und gleiche Behandlung des Umlaufs der Münzen getroffen. Solcherart ist der sogenannte erste schwäbische Münzbund, in welchem der Bischof von Konstanz 1240 die Münzstätten von Konstanz, St. Gallen, Radolfszell, Überlingen, Ravensburg und Lindau zu einem einheitlichen Münzgebiete zusammenfafste [3]). Auch Lübeck und Hamburg vereinbarten bereits im Jahre 1255, Salzburg und Kärnten 1286 [4]) einen gemeinsamen Münzfufs, und im 14. Jahrhundert sind derartige Münzverträge an der

[1]) Vgl. die Beispiele bei Eheberg 80 f.

[2]) Städtechroniken I 235.

[3]) Urk.-B. von St. Gallen III.

[4]) Tangl, Gesch. von Kärnten IV 367.

Tagesordnung[1]). Ein anderer Weg zur Vereinheitlichung der Münze bestand darin, dafs einzelne Münzstätten angewiesen wurden, sich bei ihren Ausprägungen an den Münzfufs besonders beliebter Geldsorten zu halten[2]). So verleiht Kaiser Friedrich II. dem Bischof von Bamberg Münzrecht in zwei Orten seines Gebiets mit der Bestimmung, nach Friesacher Fufs zu prägen[3]); König Ludwig der Bayer weist die Reichsmünzstätte zu Dortmund an, sich wegen des Silbergehalts und Gewichts der Denare mit den angesehensten Nachbarstädten zu verständigen und darnach die Ausprägung vorzunehmen[4]); Kaiser Karl IV. strebt eine gröfsere Einheitlichkeit des Münzgebietes dadurch an, dafs neuerrichtete wie althergebrachte Münzstätten des Burggrafen von Nürnberg geradezu auf die Ausprägung einzelner bestimmter Münzsorten (besonders der Heller Nürnbergischen Gepräges) beschränkt werden[5]). Doch wurde noch immer darauf gesehen, dafs sich die Münzen der einzelnen Münzstätten voneinander durch ein besonderes Kennzeichen unterschieden, wie das bereits im 13. Jahrhundert zur Verhütung betrügerischer Nachprägung vorgeschrieben war[6]). Der Gewinn-

[1]) Verschiedene Hansestädte: 1300 Soest und Osnabrück, 1379, 1381 Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg, Rostock, Stralsund; 1382 neun westfälische Städte; 1393, 1395, 1396 verschiedene schwäbische Städte; 1378 und 1397 fränkische und bayrische Städte; 1354, 1372, 1386 ff. die rheinischen Münzverträge; 1378 und 1397 Stadt Nürnberg mit dem Burggrafen, dem Bischof von Bamberg und Würzburg, den Herzogen von Bayern und dem römischen König als Herrn in der Oberpfalz (Hegel, Städtechron. I 237). Vgl. i. a. Eheberg l. c. 94 ff. und die Hanserecesse über Preufsen. Dazu die Beilage XI.

[2]) Gleiches ist vereinzelt schon früher angeordnet (vgl. Waitz VIII 325; Eheberg 50).

[3]) Ludewig, Script. rer. germ. II 1143.

[4]) Gengler, Cod. jur. munic. S. 851.

[5]) In Baireuth und Kulmbach soll der Burggraf gute Pfenninge und Heller schlagen, nach dem Korn und der Aufzahl, so man Pfenninge und Heller zu Nürnberg, zu Laufen oder in anderen Städten schlägt (Eheberg 96).

[6]) Sachsenspiegel, Landrecht II 26 § 5: Nieman ne mut ok pennynge slan anderen pennigen gelik, se ne hebben sunderlik be-

sucht einzelner Münzherren, welche ihre Münzen nur durch die Nachahmung fremder Typen in Umlauf zu bringen hoffen konnten, wurde allerdings auch durch solche Vorschriften keine genügende Schranke gezogen.

Schliefslich wurde dieser Zug nach Vereinheitlichung des Münzwesens und Schaffung gröfserer Cirkulationsgebiete für bestimmte Münzsorten noch besonders begünstigt durch die Verleihung der Währung, welche die Städte autonom für einzelne besonders beliebte fremde Geldsorten aussprachen; es sollte damit aber keineswegs eine gegenseitige volle Vertretbarkeit der beiden Währungen vorgeschrieben, sondern nur die Zulassung beider als Umlaufsmittel anerkannt sein. Insbesondere der englische Sterling erfreute sich infolge des internationalen Kurses, der ihm in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuerkannt war, eine Zeitlang besonderer Beliebtheit bei den deutschen Kaufleuten; in den Münzgebieten des Niederrheins und Westfalens ist er sogar vielfach nachgeprägt und selbst am Oberrhein wurden grofse Geldgeschäfte in dieser Münzsorte abgeschlossen[1]). Auch die Reichsgewalt war diesem Bestreben zugeneigt, und die Hausgenossenschaften als specifisch kaufmännisch-technische Korporationen waren gleichfalls in diesem Sinne thätig.

Besonders auf diesem Wege konnte leicht der zunächst nur durch die Gepflogenheit des kaufmännischen Verkehrs eingebürgerte Gebrauch bestimmter Geldsorten auch in einen legalen Zustand hinübergeführt werden, da ja die kaufmännischen Interessen für das Verhalten der städtischen Verwaltung, wenigstens in dieser Zeit immer sehr mafsgebend waren.

Eine solche Gestaltung der Währungsverhältnisse brachte

schet. Ebenso Deutschenspiegel 131 § 5; Schwabenspiegel, Landrecht § 192.

[1]) 1239 (St. Galler Urk.-B. III 879): der Abt von St. Gallen zahlt eine Schuld an italienische Kaufleute mit 284 mark bonorum novorum et legalium sterlingorum, 13 sol. et 4 sterl. pro unaquaque marca computatis.

aber andererseits für das Verkehrsgebiet wieder den Übelstand mit sich, dafs die Geschäftswelt und die öffentliche Verwaltung mit beiden Arten von Währungsgeld versehen sein mufsten, und dafs die Rechnungen entweder fortwährend in beiden Währungen nebeneinander geführt oder fortwährend aufs neue die Relationen aufgestellt wurden, in welchen beide Währungen jeweils zu einander standen.

Wirksamer als alle diese Mafsregeln war doch eine rationelle Pflege des Münzwesens in Verbindung mit einer geschäftsgewandten und zielbewufsten Kaufmannschaft. Diese Umstände verschafften, wenigstens während des 13. Jahrhunderts, solange noch die deutschen Münzzustände im allgemeinen sehr im Argen lagen, zunächst dem kölnischen und dem Regensburger Denar eine weit über den Bereich ihres Ursprungs hinaus reichende Wirksamkeit als hervorragende Handelsmünzen und als Grundlage der kaufmännischen Geldrechnung.

Der kölnische Denar[1]) bewahrte auch noch während des 13. Jahrhunderts lange Zeit hindurch den Ruf, der ihn schon im 12. Jahrhundert zur beliebtesten Münze des deutschen Westens und Nordens gemacht hatte[2]). Aus der kölnischen Münzmark von ca. 234 Gramm wurden nach wie vor 160 Denare ausgebracht[3]), also mit einem Schrot von

[1]) Kruse, Kölnische Geldgeschichte (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft 4, 1888).

[2]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 402.

[3]) Dieser Münzfufs ist zuerst bezeugt durch die Probedenare dreier Erzbischöfe von 1225—1297, sowie durch den Schiedspruch von Albertus magnus 1252 (Quellen II n. 304 u. 6): ordinamus arbitrando, ut in hoc antiquorum sollercia observetur, ita vid. quod prime percussure ydea, quod stal vulgariter appellatur, in sacrarium b. Petri maioris ecclesie in Colonia reponatur, in summa tredecim solidorum et quatur denariorum Colon. et tandundem eiusdem nummismatis custodiendum bone fidei dictorum civium committatur. Auch 1282 (M. G. LL. II 440): de qualibet marca argenti 13 sol. et 4 den. in pondere qui examinati et ad ignem positi reddent marcam in pondere 4 denariis tantum minus et sic subsistet marca quoad puritatem in 4 denariis im Vertrag des Erzb.

1,46 Gramm; der Feingehalt von $^{975}/_{1000}$ wurde noch im 13. Jahrhundert festgehalten, so dafs der Denar ein Feingewicht von etwas über 1,4 Gramm behielt[1]).

Schon diese Konstanz in Schrot und Korn machte den Kölner Denar gegenüber der fortwährenden Verschlechterung fast aller Denare benachbarter Gebiete zu einem beliebten Zahlungsmittel; aber auch der relativ hohe Wert, welchen er darstellte, zeichnete ihn fortwährend vor den leichten Denaren der Umgebung leicht aus. Die Denare von Trier, welche schon im 12. Jahrhundert bis auf die Hälfte des Kölner Denars gesunken waren, enthalten schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht viel über ein Drittel des Silbergehaltes eines guten Kölner Denars; und nicht besser war es mit den Denaren von Kleve, Geldern, Utrecht, besonders schlecht mit den holländischen und flandrischen Denaren bestellt[2]). Diese 0,5 Gramm und noch weniger Silber enthaltenden Denare waren schliefslich überhaupt selbst für den Kleinverkehr nicht mehr brauchbar und nur als Gewichtsstücke zu einer gröfseren Einheit (Pfund, Schilling, Denar) zusammengefafst noch cirkulationsfähig; mit dem Kölner Denar dagegen war doch noch immer ein Huhn zu kaufen, der Tagesbedarf an Brot zu bestreiten und die Dienstleistung eines Tages zu bezahlen.

Auf die Dauer blieb aber auch der kölnische Denar von dem fressenden Übel der Münzverschlechterung nicht verschont. Teils fingen die Erzbischöfe selbst an, den Denar auf ihren Münzstätten aufserhalb Kölns nach leichterem Fufse zu prägen, teils war der gute Kölner Denar der Konkurrenz zahlreicher fremder Nachprägungen ausgesetzt,

von Köln mit K. Rudolf von Habsburg. Auch in England und Friesland hat die Mark im 13. Jahrh. 160 Denare (Grote I 190).

1) 1263 (Quellen II 447): Erzb. von Köln schreibt den Hausgenossen vor ut quamlibet marcam dicte monete in albedine et puritate iuxta quatuor denarios faciant secundum consuetudinem a nostris predecessoribus observatam. 1282 (LL. II 440) s. oben S. 375 Anm. 3.

2) Vgl. den Koblenzer Münzfund von 1872 bei Grote, Münzstudien 8, 303 f.

die sich auch auf dem Kölner Markte selbst und im ganzen kölnischen Handel breit machten. Der Gegensatz des Pagamentsdenars und des vollwichtigen Denars machte sich immer mehr geltend; bestand dieser Gegensatz ursprünglich nur darin, daſs 144 Denare eine Zahlmark, 160 aber eine Münzmark ausmachten [1]), so wurde eine Pagamentsmark (144 Denare, wie sie faktisch umliefen) schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts nur mehr zu 43 % einer Mark Währungsdenare genommen [2]).

Damit war die Entwickelung des Kölner Denars auf die gleiche abschüssige Bahn gedrängt, welche die übrigen Münzsysteme längst schon betreten hatten, und wodurch sie zu einer rein lokalen Bedeutung herabgedrückt worden waren. Zwar suchten die Erzbischöfe selbst in Verbindung mit der Reichsregierung und unter reger Anteilnahme der Kaufmannswelt, dem Kölner Denar seine Stellung als wichtiges Handelsgeld auch jetzt noch zu retten; der Vertrag mit König Rudolf 1282 [3]) und die Übereinkunft des Erzbischofs mit den Richtern und Schöffen von Köln von 1288 [4]) halten noch an dem guten alten Denar, 160 auf die Mark, fest. Auch westfälische Münzstätten, welche Kölner Denare prägten (besonders Osnabrück, Münster, Soest) suchten noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts den alten Kölner Fuſs aufrecht zu erhalten und haben sich damit auch in der That eine ziemliche Verbreitung ihrer Denare im deutschen Nordosten gesichert. Aber das Übel hatte schon zu tiefe Wurzeln geschlagen; die guten Denare wanderten ins Ausland und in die Münze, und das schlechte Pagamentsgeld

[1]) Hanauer I 364 f. und Kruse S. 20 haben wahrscheinlich gemacht, daſs diese Differenz nur auf die Prägekosten, den Schlagschatz und den Gewinn der Münzer zurückzuführen sei, welche zusammen 10 % des Wertes ausmachten.

[2]) Nach Kruse S. 119 enthielt der gute gesetzliche Denar im 13. Jahrh. 1,315 Gramm Silber, das kölnische Pagament 1298—1300 nur 0,565 Gramm Silber.

[3]) Mon. Germ. Leg. II p. 440.

[4]) Quellen III n. 293.

beherrschte den Platz. Mit Ende des 13. Jahrhunderts ist der Verfall der Kölner Münze besiegelt[1]).

Im süddeutschen Verkehre behauptete sich auch im 13. Jahrhundert noch der Regensburger Denar als das wichtigste Kaufmannsgeld, wenngleich die abnehmende Handelsbedeutung von Regensburg der Umlaufsfähigkeit des Regensburger Denars Abbruch that, und dafür der Wiener Pfennig den Verkehr im Osten mehr und mehr an sich zog. Der Münzfufs der Regensburger Denare war dem der alten Kölner Denare sehr ähnlich; schon am Ende des 12. Jahrhunderts wurden aus der regensburgischen Münzmark von ca. 246 Gramm (Mark von Troyes) 180 Denare ausgebracht mit einem Feingehalt von 13 Lot (= 0,81 %) und einem Rauhgewichte von 1,38 Gramm. In dieser Beschaffenheit hielt sich der Regensburger Denar ungeändert wenigstens in den ersten hundert Jahren, während welcher die Herzoge von Bayern aus dem Hause Wittelsbach mit den Bischöfen von Regensburg gemeinsam die Münze besafsen[2]). Vorübergehend haben allerdings die Hausgenossen mit Einverständnis des Rates 1280—1287 schon zu geringerem Schrot und Korn ausgemünzt[3]); aber noch einmal verständigten sich Herzog und Bischof über die Aufrechterhaltung des alten Regensburger Fufses, während inzwischen bereits in den anderen Münzstätten die Herzoge bayrische Denare zum halben Werte des Regensburgers in Umlauf

[1]) Für das Jahrhundert von 1280—1380 berechnet Kruse S. 75 eine durchschnittliche jährliche Verschlechterung von 2,81 %, so dafs der Kölner Pfenning gegen Ende des 14. Jahrh. nur mehr einen Silbergehalt von 0,076 Gramm hatte.

[2]) Beierlein im Oberbayer. Archiv 29. Bd.

[3]) Beierlein S. 16: Feingehalt $11\frac{1}{2}$ Lot, Gewicht durchschnittlich 1,14 Gramm. Bei der Zehenteinsammlung in Salzburg fanden sich die Regensburger Denare mit einem Feingehalte von $11\frac{1}{4}$ Lot, einem Rauhgewichte von 0,938 Gramm (Steinherz in Mitteil. d. Instit. d. österr. Gesch.-Forschung 14, 1). Wenn 1294 10 Schill. Regensburger Pf. (= 300 Pf.) für eine Mark Silber gerechnet werden (Gemeiner I 437 f.), so entsprechen dieselben genau den oben erwähnten, von den Hausgenossen verschlechterten Denaren.

setzten[1]). Dieser Umstand, sowie die häufige Nachahmung des Regensburger Typus auf Münzen schlechten Gehaltes haben zur Verdrängung des Regensburger Denars viel beigetragen, obgleich derselbe noch bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts im alten Fufse geprägt worden ist[2]).

Auch die Wiener Pfennige[3]), welche seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts vorkommen, haben es schon im 13., noch mehr aber im 14. Jahrhundert zu einem Umlaufe gebracht, welcher sie, dank der geschickten Münzpolitik der österreichischen Herzoge, als wichtige süddeutsche Handelsmünze erkennen läfst. Sie sind nicht nur in den innerösterreichischen Ländern bevorzugt, sondern begegnen auch in Bayern, Salzburg und Tirol, in Böhmen und Mähren, in Ungarn, Siebenbürgen und selbst in Italien[4]).

Die Wiener Pfennige sind von der Mitte des 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts bei weitem beständiger in Schrot und Korn geblieben, als die meisten der sonstigen Denare von lokaler Bedeutung. Ihr Rauhgewicht ist von ca. 0,8 Gramm, das sie mindestens bis 1282 behauptet[5]) haben, bis zum Jahre 1305 zwar auf ca. 0,6 Gramm ver-

[1]) Schon 1253 liefs H. Otto II. in Landshut Pfennige schlagen, deren 15 6 alten guten Regensburgern gleich galten (Gemeiner, Chr. I 368). Im Rechnungsbuche H. Ludwigs des Strengen (1281—84) heifst es: 50 ℔ Monac. date sunt pro 30 ℔ Ratisp. (Oberbayer. Arch. 26, 293).

[2]) Die herzogl. bayer. Münzordnung von 1391 und 1397 setzen 1/2 ℔ bayer. Pfennige gleich 60 guten Regenburgern (Lori I p. 21 f.; Reg. Boic. 9, 94).

[3]) Vgl. dazu insbes. die Schriften von Luschin und Schalk in der numismatischen Zeitschrift und von Luschin im Archiv f. österr. Geschichtsforschung.

[4]) Schon in dem sogen. Rationarium Austriae (gegen Ende des 13. Jahrh.) heifst es von dem Umlauf der Wiener Pfennige aufserhalb des österreichischen Herzogtums: Cursus monetae major est circa 14 000 talentorum et hoc quando terra est in statu pacificio et quieto una cum aliis terris adiacentibus (berichtigter Text bei Luschin, Num. Zeitschr. VIII 311).

[5]) In diesem Jahre findet sich eine Relation zu den Regensburgern bei Luschin, Arch. f. österr. Gesch. 41 S. 30 (S.A.): in denariis Ratisp. 413 1/2 tal. pro 500 tal. den. Wiennensium computata.

mindert, von da an aber bis zum Jahre 1350 im wesentlichen konstant verblieben. Der Feingehalt schwankt in dieser Zeit allerdings zwischen 630 und 710 Tausendteilen[1]), ohne dafs jedoch eine systematische Verschlechterung im Korn anzunehmen wäre. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren die Wiener Pfennige aber bereits auf einem Feingehalt von 7 Lot (= 0,4375) angekommen, und erst 1399 prägte man wieder Pfennige zu 9 Lot fein[2]); ihr Wert aber war seit 1341 weiterhin um 54 % gesunken. Die Wiener Pfennige haben also bis ungefähr gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts den Anforderungen an eine auch im interlokalen Verkehr geeignete Münze leidlich entsprochen und damit auch einen starken Umlauf behauptet. Die Übel der Verschlechterung in Schrot und Korn, sowie der häufigen Münzverrufungen haben aber auch den Wiener Pfennig ergriffen und diskreditiert, bis Herzog Rudolf IV. um den Preis des Ungelds auf diese Münzpraxis wenigstens zum Teil verzichtet hat[3]).

Während sich nun der kölnische und der Regensburger Denar durch die Güte und Konstanz ihrer Prägung, unterstützt durch eine unternehmende Kaufmannschaft, weit über ihren Ursprungsbereich hinaus Geltung verschafft und zur Bedeutung von deutschen Handelsmünzen erhoben haben, ist in der Hellermünze[4]) unter ganz anderen Umständen dem deutschen Geldverkehr ein Umlaufsmittel erwachsen, das an Bedeutung bald jene beiden Hauptsorten von Denaren übertraf, obwohl keiner der beiden Faktoren dabei im Spiele war, welche jenen ihre Verbreitung verschafft hatten. Die in der kaiserlichen Münzstätte zu Schwäbisch-Hall spätestens seit Anfang des 13. Jahrhunderts geprägten Silberdenare[5])

[1]) Nach einem Freisinger Urbar 14. Jahrh. (Luschin l. c. 39) wurden 6 marc. pond. Wien. gleich 4 marc. puri argenti gerechnet.

[2]) Münzpatent von 1399 (Chmel, Österr. Geschichtsforscher I 454).

[3]) Vgl. oben S. 371.

[4]) Grote, Münzstudien VI.

[5]) Erste sichere Erwähnung 1208: 27 den. Hallens. monete bei Gudenus, Syllog. p. 74.

unterschieden sich zunächst in Schrot und Korn nicht von den Denaren benachbarter Münzgebiete und hatten auch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts einen sehr beschränkten, fast nur lokalen Umlauf. Doch mufs schon in dieser Zeit eine rasche Abnahme im Feingehalte unter gleichzeitiger Erhöhung des Rauhgewichtes eingetreten sein, wodurch die Hallermünze im Vergleiche zu den bereits sehr klein gewordenen Denaren der meisten Münzstätten eine gröfsere Handlichkeit behauptete. Dieser Umstand in Verbindung mit dem altertümlichen Typus[1]) und wohl auch die kaiserliche Autorität, mit welcher die Münze in Verkehr gesetzt wurde, verschafften dem Heller schon eine gewisse Bevorzugung im Umlaufe. Doch kam dafür wohl auch die relative Konstanz, welche der Gehalt des Hellers, nachdem er einmal seine charakteristische Form gewonnen, behielt, sowie der Umstand zur Geltung, dafs sich der Heller als Teilmünze in die Rechnungsweise einer Reihe von Denarsystemen leicht einreihen liefs[2]).

Mit seinem Rauhgewichte von ca. 0,68 Gramm und seinem Feingehalte von ca. 0,34 Gramm repräsentierte der Heller um die Mitte des 13. Jahrhunderts ungefähr das Gewicht eines halben Kölner Denars und stand mit dem Vierfachen dem Silbergehalte desselben gleich. Die sonstigen schwäbischen Denare übertraf der Heller im Rauhgewichte ungefähr um die Hälfte, während er ihnen im Silbergehalte fast im gleichen Verhältnisse nachstand. Und nachdem um dieselbe Zeit die Denare von Speier und Trier, neben den Kölnern die Hauptmünzen des Rhein- und Moselgebietes, auf die Hälfte des Kölner Denars bewertet wurden[3]), so ergab sich auch zu diesen eine einfache Relation des Hellers. Vor-

[1]) Die Heller sind immer zweiseitig wie die alten Denare geprägt, während die kleinen Silbermünzen des 13. Jahrhunderts vorwiegend hohl geprägt sind (Brakteaten!). Näheres über den altertümelnden Typus der Heller bei Grote VI 93.

[2]) Das nimmt Lamprecht II 436 als den Hauptgrund ihrer grofsen Verbreitung an.

[3]) Lamprecht II 422.

zugsweise über Speier, Frankfurt und Mainz drang in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Heller in die rheinischen Münzgebiete ein und ist bereits gegen Ende desselben dort so eingebürgert, dafs er zur Bestimmung einheimischer Münzwerte dient; im Anfang des 14. Jahrhunderts erscheint er bereits als Handelsmünze und seit dem zweiten Jahrzehnt desselben ist er die mafsgebende Rechnungsmünze der Trierer Hauptverwaltung[1]). Auch in den süddeutschen Verkehr ist der Heller noch während des 13. Jahrhunderts eingedrungen und hat sich bereits gegen Ende desselben die Ebenbürtigkeit mit den einheimischen Pfennigsorten erobert[2]).

Auf den Höhepunkt ihrer Bedeutung wurde die Hellermünze aber doch erst von der Zeit an gebracht, als sie von den Kaisern besonders begünstigt und gleichsam zur Reichssilbermünze erhoben wurde. Das geschah erstmals mit der Münzordnung Karls IV. von 1356 für die Reichsmünzstätten zu Ulm, Donauwörth, Frankfurt und Nürnberg, welche auch schon die Grundzüge des neuen Münzfufses der Heller aufgestellt hat. Darnach sollten aus der hallischen Mark von ein Drittel fein 376 Stück ausgebracht werden und ein Pfund

[1]) Lamprecht II 437.

[2]) So zahlten schon 1291 ff. eine Reihe von bayrischen Städten ihre Steuern in Hellermünzen (Oberbayer. Archiv 26 S. 281). Die herzogliche Kammer rechnet bereits in Hellern; z. B. (l. c.) H. dedit 40 ℔ Mon. qui fecerunt Hallensium 60 ℔; (ib. 287) De Ingolstat 200 ℔ Mon. qui fecerunt in concambio Hallenses 324 ℔; et 78 hall. (ib. 294) De Rain 40 ℔ Ing., vicedomino 3 ℔ que fecerunt in concambio hall. 60 ℔ u. ö. An Städtesteuern verrechnet beispielsweise das Rechnungsbuch in runden Beträgen: Münchener Pfennige 4179 ℔, Augsburger 1053 ℔, Ingolstädter 800 ℔, Regensburger 400 ℔, Haller 3244 ℔. Die Juden zahlten 1292 in Münchener Pfennigen 723 ℔, in Augsburgern 171 ℔, in Hallern 1750 ℔. Die Gesamtsumme der herzoglichen Einnahmen von drei Jahren beziffert das Rechnungsbuch mit

Haller	6321 ℔
Regensburger	1282 ℔
Münchener	18 232 ℔
Augsburger	4353 ℔

Vgl. dazu die Beilage V in Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1.

Heller einem Gulden gleich sein. Gegenüber den älteren Hellern ist also der Feingehalt noch herabgesetzt und damit die Einfügung des Gulden in die Rechnung der Heller erst ermöglicht. Die sonstigen Eigentümlichkeiten der Hellermünze, hohes Rauhgewicht, altertümliches Gepräge (Kreuz und Hand) sind beibehalten; die Verbreitung des Hellers aber wurde sowohl durch die Einführung in die wichtigsten Reichsmünzstätten Süddeutschlands, als auch durch besondere Verleihungen der Hellermünze für Augsburg und Dillingen (1356), Chur (1359), für die Grafschaft Wertheim (1368) und Württemberg (1374) begünstigt.

Der leitende Grundsatz dieser Münzreform, im Interesse einer einheitlichen Geldrechnung das Pfund Heller dem Goldgulden immer gleichzuhalten, nötigte allerdings zu einer den Veränderungen des rheinischen Guldens beständig nachgehenden Verminderung des Hellers in Schrot und Korn, so dafs der Heller schon in der Regierungszeit Karls IV. um fast ein Drittel in seinem Werte sank und in König Wenzels Ordnung der Reichssilbermünze schon 592 Stück auf die rauhe Mark von ein Drittel fein gingen.

Aber doch erhielt andererseits gerade diese einfache Relation zum Gulden der Hellermünze ihre specifische Eignung, die Vermittelung zwischen dem auf dem Golde basierten kaufmännischen und Grofsverkehr und dem lokalen und Kleinverkehr zu übernehmen.

Die erste Funktion wurde insbesondere dadurch erreicht, dafs das Pfund Heller als Repräsentant des Guldens zugleich die Rechnungseinheit der Silberwährung bildete und damit auch die Rolle des Silbercourants übernahm und dies auch noch in der Zeit, in welcher der Heller längst aufgehört hatte, als Courantmünze zu dienen.

Die zweite Funktion, als Hauptmünze des kleinen Lokalverkehrs zu dienen, konnte der Heller allerdings nur so lange erfüllen, als er wenigstens im Schrot noch grofs genug war, um handlich, und im Werte noch grofs genug war, um wenigstens zur Ausgleichung kleiner Preisdifferenzen dienlich zu sein. Das aber hörte spätestens mit dem Ende

des 14. Jahrhunderts auf, wo der Heller im Schrot unter 0,4 und im Korn unter 0,1 Gramm herabsank, und nun auch nicht mehr 20, sondern erst 23 Schillinge Heller dem Gulden gleichgesetzt waren.

Der lübische Denar[1]) ist schon in der ersten Periode des lübischen Münzwesens der kleinste unter den im grofsen Verkehre gangbaren Denaren; aus der lübischen Mark (= 234 Gramm bei 15 Lot Feingehalt) wurden spätestens seit 1226 34 Schillinge Denare ausgebracht, so dafs das Rauhgewicht derselben sich mit 0,575 Gramm berechnet[2]). In dem Vertrag von 1255 zwischen Lübeck und Hamburg ist der Fufs von 39 sol. auf die Mark angenommen, woraus sich das Rauhgewicht des Denars auf 0,5 Gramm berechnet[3]). Mit diesem ersten Münzvertrage ist der lübische Denar zwar etwas erleichtert, aber dafür zu grofser Stetigkeit seiner Ausprägung gekommen. Erst 1305 erfolgt einverständlich zwischen beiden Städten eine erste Verminderung des Denars, indem aus einer Mark Silbers zu 14 Lot fein 40 Schillinge 18 Denare ausgebracht werden sollten, wodurch das Gewicht des Denars auf ca. 0,47 Gramm herabgesetzt wurde[4]). Aber auch in dieser Gestalt wufste sich der lübische Denar insbesondere in den Hansestädten ein grofses Verkehrsgebiet zu

[1]) Grautoff, Gesch. d. lüb. Münzfufses im 3. Bande seiner hist. Schriften 1836.

[2]) Die von Grautoff S. 39 beschriebenen ältesten Denare wiegen im Durchschnitte ca. 12 holl. As, also ca. 0,577 Gramm. Im lüb. Statut von 1226 (ib. 164) heifst es: It. ius est quod 34 sol. facient et obtinebunt examinatam marcam argenti et si monetarius necesse habuerit, adijcientur ei 4 denarii.

[3]) 1255 (Grautoff 166): novi denarii qui nunc cuduntur in civitate nostra et in Hammenburg similiter 39 sol. 2 denariis minus ponderare debent unam marcam et albi debent esse. Im selben Jahre (ib. 165) verpflichten sich die Grafen von Holstein als Herren der Hamburger Münze quamdiu in dominii nostri regnaverimus et vixerimus districtu, in predicta nostra moneta nullos alios denarios fabricari faciemus.

[4]) Grautoff S. 168; Sartorius II 232. Auch ein gemeinsamer Münzmeister ist hier verabredet. Bezüglich des Feingehalts bestimmt der Vertrag: que marca per dimidium fertonem erit pura (d. h. 2 Lot Zusatz). Vgl. die Beilage XI.

sichern. Schon gegen Anfang des 14. Jahrhunderts scheinen Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund gemeinsame Grundlagen ihrer Münze mit der lübischen angestrebt zu haben[1]; um 1325 ist bereits von einem ersten wendischen Münzverein die Rede, welcher zum erstenmal die später allgemein gewordenen Vierpfennigstücke, die als lübische Witte bekannten Münzen, in Umlauf brachte[2].

Aber eine nachhaltige Wirksamkeit im gesamten deutschen Verkehre war doch auch diesen bevorzugten Denaren nicht beschieden. Sie unterlagen alle über kurz oder lang der herrschenden Tendenz einer schonungslosen fiskalischen Ausbeutung und verloren damit die Grundbedingungen, welche sie eine Zeitlang über das Niveau gewöhnlicher Landesmünzen emporgehoben und ihnen die Eignung eines interlokalen Geldes gegeben hatten.

Die Hellermünze aber, die einzige von den in kaiserlichen Münzstätten geprägten Geldsorten, welche eine geraume Zeit hindurch wirklich zu einer Art von Reichsgeld geworden ist, hat doch immer mehr nur als Rechnungsgeld, denn als effektives Courantgeld, wozu es ja viel zu klein war, eine Rolle im deutschen Verkehrsleben gespielt.

In anderer Weise suchte diese Zeit sich gegenüber der Unbeständigkeit und der daraus resultierenden Verwirrung des Münzwesens zu helfen, indem sie verschiedene Systeme eines besonderen Rechnungsgeldes ausbildete.

War den Deutschen schon seit alter Zeit die Geldrechnung nach Pfunden und Marken, Schillingen und Pfennigen geläufig, obwohl doch immer nur die kleinste dieser Einheiten, der Pfennig, als geprägtes Münzstück vorhanden war, so nahm man seit dem 13. Jahrhundert auch die Teilgewichte der Mark (Unze, Viertel, Ferto u. a.) in das System der Geldrechnung auf und gewöhnte sich im 14. Jahrhundert auch bereits daran, den rasch beliebt gewordenen Goldgulden demselben in der Weise einzufügen,

[1]) Grautoff S. 66 ff.

[2]) S. unten S. 396.

dafs unter einem Gulden einfach eine gewisse Anzahl von Silbercourantmünzen oder von niederen Rechnungsmünzen verstanden wurde. Der Anfang mit einem solchen Rechnungsgulden wurde in den Rheinlanden gemacht, wo speciell in Köln bereits seit 1378 der Rechnungsgulden von 18½ Albus dem effektiven Goldgulden von 20 Albus gegenüberstand.

Aber viel wurde damit für die Stetigkeit der Geldrechnung nicht gewonnen, da jede Feststellung der Relation des Rechnungsguldens zu der effektiven Silbermünze alsbald durch deren fortschreitende Verschlechterung wieder illusorisch wurde. So kam es, dafs im Kölner Verkehrsgebiete im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts fünf verschiedene Gulden nebeneinander in Rechnungen verwendet sind, obwohl doch nur ein wirklich geprägter (rheinischer) Gulden vorhanden war[1]).

Ein besonders eigentümlicher, wenn gleich praktisch wenig erfolgreicher Versuch, das Rechnungsgeld von den Schwankungen der Ausmünzung vollständig zu emancipieren, ist in Köln mit der Einführung einer eigenen Stadtwährung (im Jahre 1347) gemacht worden. Alle umlaufenden Geldsorten sollten darnach mit einem einzigen objektiven Mafsstabe gemessen werden, welcher jeder Münze den Nominalwert gab, der ihr gebührte. Eine Mark Königssilber (224 Gramm fein = 234 Gramm rauh) sollte darnach immer gleich zehn Mark Pagament-Rechnungsgeldes sein und das Verhältnis dieser (ideellen) Pagamentsmark zu der Pagamentsmark effektiven Silbergeldes stets mit Rücksicht auf ihren Silbergehalt durch amtliche Tarifierung aller Münzsorten festgestellt werden[2]). Die Aufrechterhaltung dieses Rechnungssystems scheiterte an der Unmöglichkeit, alle die mannigfachen einheimischen und fremden Geldsorten mit ihrem beständig wechselnden Silbergehalte richtig auf die Paga-

[1]) Pagamentsgulden seit 1398 zu 20 Albus, rheinischer Rechnungsgulden seit 1418 zu 20½ Albus, oberländischer Gulden seit 1468 zu 24 Albus; Zollgulden seit 1476 zu 27 Albus. Vgl. Kruse, Kölner Geldgeschichte S. 83 ff.

[2]) Kruse, Kölnische Geldgeschichte S. 54 ff.

ments-Rechnungsmark einzuschätzen und andererseits diese Rechnungsmark selbst ohne metallische Basis derselben aufrecht zu erhalten. Bereits zehn Jahre später mufste sich der Rat der Stadt Köln zu einer Erhöhung des Pagaments-Rechnungsgeldes auf elf Mark für eine Mark Königssilber verstehen, und seit 1378 wird dieses ganze künstliche System der Stadtwährung durch den ersten Rechnungsgulden abgelöst[1]).

Eine rationelle Ausbildung hat dieser Gedanke eines von dem schwankenden Courantgelde emancipierten Währungsgeldes erst in den Girobanken der neuerer Zeit gefunden, welche mit ihren Metallbeständen das Mittel erhielten, um auch einer Mannigfaltigkeit des Courantgeldes gegenüber die Einheit und Stetigkeit dieser Währung aufrecht zu erhalten (Hamburger Mark banko!).

Es ist ein verwandter Versuch im kleinen, wenn einmal zur Sicherstellung gegen Münzverschlechterung die vertragschliefsenden Teile bei einer Vererbpachtung die bedungene Münzsorte in natura deponieren, um an ihr auch künftige Zahlungen in schlechterer Münze zu messen[2]).

Ein sehr drastischer Beweis des durchaus unbefriedigenden Zustandes, in welchem sich solcherart das deutsche Münzwesen befand, ist in der zunehmenden Barrenpraxis zu sehen. War die Übung erklärlich in der fränkischen Zeit, in welcher die einheimische Ausmünzung doch noch sehr wenig entwickelt gewesen ist[3]), so erscheint diese Praxis des Barrenverkehrs doch im späteren Mittelalter wie ein Rückfall in wesentlich unvollkommenere Verkehrszustände. Und in der That mufste der volkswirtschaftliche Nutzen des gemünzten Geldes weithin suspendiert und insbesondere für

[1]) S. oben S. 386.

[2]) 1301 (Lacomblet, Urk.-B. IV 11): der Graf von Cleve poni fecit novem grossos thuronenses regis examinatos in pondere et valore pro ydea, que stale dicitur, in scrinium scabinorum de Nederich, ut secundum pondus et valorem grossorum thur. predictorum census detur et pagetur.

[3]) Deutsche Wirtschaftsgesch. I 194.

den grofsen Verkehr schon nahezu verloren sein, wenn sich Zahlungen in ungemünztem Metall wieder als vorteilhafter, ja vielleicht als unentbehrlich erwiesen.

Die im Handel vorkommenden Silberbarren, wie sie teils die Hütten als Bergwerksausbeute, teils die Münzschmieden aus eingeschmolzenen Münzen oder Silbergeräten lieferten[1]), hatten von Anfang an jedenfalls sehr ungleiche Form und Gröfse[2]), so dafs bei jedem Stück das Gewicht erst auf der Wage bestimmt werden mufste. Dagegen bedurfte der Feingehalt der Barren in der älteren Zeit wohl keiner Prüfung, da die Legierung des Münzsilbers erst bei der einzelnen Ausprägung stattfand und erst später auch legierte Barren in den Verkehr kamen[3]).

Die Barrenpraxis hat nun in der That schon im 12. Jahrhundert in wachsendem Umfange die Aufgabe erfüllt, die von der ungenügenden Ausmünzung gelassenen Lücken des Edelmetallumlaufs auszufüllen[4]). Diese Funktion setzte sich im 13. Jahrhundert in vollem Umfange fort; ja sie erhielt noch weiteren Anstofs durch die fortschreitende Zersplitterung der Münzgebiete und die Verschlechterung der Denare, die nun bei der fast ausschliefslichen Geltung innerhalb des

[1]) Mit Recht von Lamprecht II 379 gegen Grote, Schwäbische Münzgesch. 63 betont.

[2]) 1283 Aufzeichnung über salzburgische Zehentgelder bei Steinherz, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. XIV S. 60: cum peciis (Barren) 102 parvis et magnis. In Wittenborgs Handlungsbuch (ed. Mollwo S. 9) sind angeführt: 2 stucke sulveres de woghen 12½ marc lodich unde 1½ lot. — 3 st. s. woghen 18 marc lodich unde 1 verdinc unde 1 quentin. Silberbarren, halbkugelförmig, mit ca. 6 cm Durchmesser und 12—16 Lot Schwere und einer den Ursprungsort anzeigenden Aichmarke sind in Niedersachsen gefunden (Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1855 S. 374; Bode, Münzwesen Niedersachsens S. 216; Grote VI 35). Ähnlich in Schlesien nach Friedensburg, Cod. dipl. Sil. XIII 24. In Schwaben sind Barren noch nirgends gefunden.

[3]) Der Feingehalt der in Salzburg zur Zehentzahlung eingelieferten Silberbarren bewegte sich zwischen 0,897 und 0,991; der durchschnittliche Feingehalt von 2184 Mark salzb. Rauhgewicht betrug 0,940 oder rund 15 Lot (Steinherz S. 50).

[4]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 431.

kleinen Kreises ihres Ursprungs, bei dem kleinen Wert, welchen sie repräsentierten und bei ihrer durch den häufigen Münzwechsel bedingten Kurzlebigkeit dem gröfseren Handelsverkehr und dem namhaften Güterumsatze überhaupt weder räumlich, noch zeitlich, noch gegenständlich genügen konnten[1]).

Eine erhöhte Bedeutung erhielt diese Barrenpraxis aufserdem durch den Umstand, dafs man sich daran gewöhnte, insbesondere im interlokalen Verkehre das Silbergewicht direkt in die Geldrechnung einzufügen, indem man zugleich die Aufzahl von Denaren, welche aus der Gewichtsmark Silbers ausgebracht wurde, im Verkehr berücksichtigte; so erlangte die Gewichtsmark Münzsilber die Stellung einer oberen Rechnungseinheit in der Geldrechnung und, sofern sie in Barrenform in Umlauf war, zugleich die Stellung einer oberen Münzeinheit bei den Barzahlungen. Für den internationalen Verkehr, besonders den eigentlichen Valutenhandel kamen die Münzen der verschiedenen Provenienz überhaupt nur nach ihrem Feingehalte in Betracht; die Mark Feinsilber war also hier unter allen Umständen die oberste Rechnungseinheit. Dieser Unterschied brachte es auch mit sich, dafs die Silberbarren für den internationalen Verkehr erst umgeschmolzen werden mufsten[2]).

Es ist zum mindesten wahrscheinlich, dafs diese Barrenpraxis dem kaufmännischen Bedürfnisse ihren Ursprung oder wenigstens ihre erweiterte Anwendung verdankte[3]). Dafs sie sich auch im übrigen grofsen Geldverkehr rasch einbürgerte, ist gewifs dem Umstande zuzuschreiben, dafs

[1]) In Gebieten mit leidlich gut geregelter Münze ist daher auch der Gebrauch der Silberbarren nicht stark verbreitet gewesen. Vgl. Grote, M.-St. I, IV über das Geldwesen von Münster und Osnabrück.

[2]) Vgl. die höchst lehrreiche Publikation über die Revision und Ablieferung der salzburgischen Zehentgelder bei Steinberz l. c. 63: Summa argenti conbusti, unter welcher Überschrift die Feingehaltsproben sämtlicher abgelieferter Barren verzeichnet sind.

[3]) 1277 (Cod. dipl. Sil. XIII 26): 3500 marcas Budissinensis argenti . . sicut mercatores tunc mutue receperunt.

mit der relativen Wertstetigkeit des Gewichtssilbers allein den Anforderungen des Geldverkehrs zu entsprechen war, denen das gemünzte Geld mit seinem beständig sinkenden Gehalte und seiner lokalen und zeitlichen Verschiedenheit immer weniger zu genügen vermochte.

So findet sich die Barrencirkulation am Rhein und in Schwaben, in Bayern, Österreich und Schlesien seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts in voller Übung und zugleich auch immer häufiger in die Geldrechnung aufgenommen. Allerdings ist auch diese Einführung ganz vorwiegend nur gewohnheitsmäfsig erfolgt; bei dem im ganzen noch sehr wenig geregelten Geldwesen jener Zeit sind auch die landesherrlichen Verfügungen über Währung und Münze selten. Am frühesten haben noch die Städte allgemeine Bestimmungen im Interesse eines geregelten Geldumlaufs erlassen und in denselben der Barrenpraxis in der Regel volle Anerkennung verschafft [1].

Doch war, wie es scheint, auch das nicht ganz ohne Opposition durchzusetzen; wenigstens existieren Verordnungen Kaiser Friedrichs II., welche die Anwendung der Barrenzahlung im Warenverkehr der Städte mit eigener Münze verbieten [2], und 1231 am Reichstage zu Worms ist dieser Grundsatz neuerdings anerkannt worden [3].

Für den Münzherrn konnte eben durch die Praxis der Barrenzahlung leicht ein empfindlicher Entgang an Münzgewinn und Wechslergebühr sich ergeben; auch das Bestreben, der Münze den Bezug des Edelmetalls zu mäfsigem

[1]) Löwenberger Stadtrecht (Stenzel, Urk.-Samml. S. 278): Si sullen ouch . . . mit iren pfenningen und mit irme silber koufen.

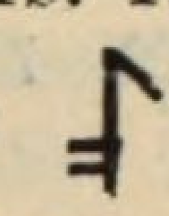
[2]) Mon. Germ. LL. II 281: Sepius coram domino et patre nostro serenissimo Romanorum imperatore sentencialiter diffinitum est, ut in civitatibus et aliis locis, ubi propria et iusta moneta esse consuevit, nemo mercatum aliquem facere debeat cum argento, sed cum denariis propriae suae monetae.

[3]) Mon. Germ. LL. II 286: Placuit statuendum, ut in omni civitate, ubi moneta jure cuditur, victualia nec mercimonia aliquo argenti pondere vendantur et emantur, praeter quam illis denariis qui cuilibet civitati sunt communes.

Preise zu sichern, das sich vielfach in dem Silberankaufsmonopole der Münze äufsert, war der Barrenzahlung entgegen, mit welcher ja dieses Verbot leicht zu umgehen war[1]; und jedenfalls war diese Übung mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Münze und Geldumlauf nicht in Übereinstimmung.

Aber von Erfolg war ein derartiger Versuch, den Geldverkehr auf dem Markte ausschliefslich an die Denare zu binden, keineswegs. Nicht nur, dafs die Städte die Barren ausdrücklich als Währung zuliefsen; sie sorgten sogar selbst dafür, die Barren umlaufsfähig zu machen, indem sie dieselben mit einer städtischen Marke versahen[2]. Auch die Territorialherren sahen sich bald in ihrem eigenen Interesse darauf hingeführt[3]. Und schliefslich bedeutete ja auch die Barrencirkulation keineswegs eine Verdrängung der Denare aus dem Umlaufe; kleinere Geldsummen mufsten selbstverständlich in ihnen umgesetzt werden[4], und auch bei gröfseren Zahlungen ist die Gewichtsmark Silber vorwiegend doch nur angewendet, wenn es sich um interlokale Kaufmannsgeschäfte

[1]) 1277 (Schwind-Dopsch p. 113) Wiener Münzprivilegium: nulli hominum exceptis monete consortibus liceat aurum, argentum aut antiquos denarios emere vel eciam commutare. Noch im Münzvertrage von Salzburg und Kärnten von 1286 (Unparteiische Abhandlung von Salzburg p. 374): cum argento non est forum aliquarum mercium exercendum.

[2]) 1353 Handelsbuch der Wittenborg (Mollwo II 100): 25 m. lodich sulver lubesch teken. (Ib. 103): 50 m. lodich unde 3 lot lub.teken . . dat war also ghetekent:  Ebenso in Strafsburg seit 1293 (Cahn S. 20): argentum examinatum atque signatum.

[3]) In Niedersachsen, Engern und Westfalen ist der Gebrauch von Silberbarren während des ganzen 14. Jahrh. ziemlich verbreitet, teilweise in Urkunden formelhaft angeordnet (Grote V 132). Vgl. S. 389 A. 1.

[4]) 1323 Regensburger Münzstatut (Freyberg V 108): nieman unser purger schol hinder der march in unser stat wechseln chauffen noch verchauffen weder silber noch grozze noch altez noch swartz, Wiennär, Müncher, Saltzpurger noch Pazzawer, weder bei der zal noch sust, ez sei denn, daz ez ein man versenden well oder ze verburchen bedarff. Es schol auch nieman silber . . . als vorgeschr. ist, an sinem wert nemen, er schol es an den wechsel lazzen tragen und sein pfening nemen.

oder um Kapitalzahlungen handelte, während die lokalen Umsätze und die Rentenzahlungen sich des gemünzten Geldes bedienten; daneben übte die Gewichtsmark eine specielle wertvolle Funktion im Reiseverkehr, als überall gleichmäfsig geeignetes Mittel zum Eintausch der lokal üblichen Münzen.

Im 15. Jahrhundert wird die Barrencirkulation und mit ihr auch die Rechnung nach Gewichtsmark Silber immer mehr von der Goldcirkulation und der Guldenrechnung verdrängt.

Es ist in gewissem Sinne eine Verbindung der gesetzlichen Denarcirkulation mit der gewohnheitsmäfsigen Barrenpraxis, wenn in einigen Gegenden bei gröfseren Zahlungen die Denare nur nach dem Gewichte in ganzen Marken gerechnet und gezahlt werden [1]). Diese Art der Zahlung tritt ebensowohl ein, wenn die Verpflichtung auf rauhe Marken, auf Gewichtsmarken Silber lautete, als auch selbständig anstatt einer anderen Preisbestimmung [2]). Auch diese Art der Zahlung ist natürlich in dem Verkehrsbedürfnisse begründet, welches sich mit den kleinen Pfennigen, der einzigen kursierenden Münze, bei gröfseren Zahlungen nicht behelfen konnte [3]). Sie ist aber offenbar ein viel unbeholfeneres Auskunftsmittel des Verkehrs als die eigentliche Barrenpraxis, da sie die Münzprägung voraussetzt und dieselbe dann doch bei der Anwendung der Münze wieder ignoriert, also die Kosten der Prägung tragen mufs, ohne irgend welchen Nutzen von derselben zu geniefsen.

[1]) Mark Silber gewegens in Österreich (vgl. darüber Luschin, Numismat. Zeitschr. VIII 282 f.).

[2]) 1316 (Numismat. Zeitschr. VIII 284): 3 march alter Wiener Pfenning gewegner fur 2 march silbers. 1316 (ib.): in denariis Grezensibus 4 marcas ponderati, 18 lotonibus pro marca computatis. Andere Beispiele ebd.

[3]) Nicht dasselbe sind die sog. Aufzahlmarken, in welchen man so viele Denare hingab, als nach dem jeweiligen Münzfufse auf die rauhe Mark gingen. Hier wurde also die Münze doch gezählt, nicht gewogen.

Sehr verbreitet scheint übrigens diese Sitte nicht gewesen zu sein; nur aus Österreich sind die Beispiele zahlreich; in Schlesien kommen sie vereinzelt [1]), in Schwaben, wie es scheint, gar nicht vor [2]). Doch bleibt es immerhin bemerkenswert, dafs noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts die fortschreitende Münzverschlechterung im Gebiete der Grafen von Waldeck noch einmal zu einem ähnlichen Auskunftsmittel geführt hat [3]).

Alle diese und ähnliche Hilfsmittel, welche sich der Verkehr schuf, um den unaufhaltsamen Verfall der Denarsysteme weniger empfindlich zu machen, erwiesen sich dem rasch gestiegenen Geldverkehre gegenüber doch keineswegs als ausreichend. Insbesondere das Bedürfnis nach einer Geldsorte, welche gröfsere Werte darstellte und dabei doch von leidlicher Konstanz ihres inneren Gehaltes war, wurde immer lebhafter empfunden und führte bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu dem ersten Versuche, die bereits in Italien eingeleitete Ausprägung einer gröfseren Silbermünze auch auf den Verkehr im deutschen Reiche zu übertragen. Das waren die tirolischen Groschen (Aquilini grossi), später auch Zwanziger (= 20 kleinen Veroneser Denaren) oder Kreuzer genannten Münzen, deren zwölf Stück ein Pfund Berner (= 240 Berner) darstellen sollten.

1) Friedensburg S. 25.

2) Grote, Schwäb. Münzgeschichte S. 60 gegen Mone, Zeitschr. II, der sie allerdings am Oberrhein gefunden haben will. Hofmann in seinem Münzschlüssel nimmt diesen Gebrauch für ganz Deutschland an (vgl. Luschin l. c. 285). In einer bischöflich Mindenschen Münzordnung von 1265 (Erhardt, Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde I 327 f.) heifst es: 24 sol. pro usuali marca sive gravium denariorum sive Bremensis argenti recipientur a quolibet et solventur, was doch auch auf eine „Mark gewegens“ hinzudeuten scheint (vgl. Grote, Münzstudien I 40).

3) Grote, Münzstudien V 118: 1483: Nachdem dass sich die Münze über die hälfte an unserer beede und erbgülten geschwächt und geniedert hat, ist beredet, dass sie uns . . als eine mark gewogenes ihrer Vierlinge, die sie am letzten gemünzt haben, aufsetzen und probieren sollen; und was sich darin am korne des silbers wird erfinden, darnach sollen sie uns unsere erbgülte und beede geben.

In Trient begonnen, wurde diese Ausmünzung später auch von den Grafen von Tirol aufgenommen und war dort schon längst in Übung [1]), als im westlichen Deutschland der Gebrauch der französischen grossi Turonenses aufkam und bald zu Nachprägungen auf deutschem Gebiete führte [2]).

Insbesondere wurde die Einbürgerung des Turnosen da sehr begünstigt, wo er mit Rücksicht auf den Münzfufs der einheimischen Denare gerade einen Schilling (zwölf Denare) darstellte [3]).

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts kamen in Schlesien die Dickpfennige [4]), seit 1300 die böhmischen Groschen auf, welche bald auch in den österreichischen Landen, in Bayern und Schwaben Geltung erlangten und sich ebenso in Schlesien und Sachsen bis an die niederdeutschen Grenzen verbreiteten [5]).

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts gab es kaum ein deutsches Gebiet, in welchem sich die Groschen nicht eingebürgert hätten, obwohl die Prägung derselben auf verhältnismäfsig wenige Münzstätten beschränkt blieb [6]). So sehr hatte sich im Verkehre das Bedürfnis nach einer gröfseren Silbercourantmünze Geltung verschafft, dafs keine Territorialmünze stark genug war, sich der Konkurrenz der fremden Groschen zu erwehren.

Der Münzfufs der beiden wichtigsten Arten von Groschen war zwar nicht übereinstimmend, aber doch sehr verwandt. Von dem Turnosgroschen gingen 58 Stück auf die Troymark von 245 Gramm bei einem Feingehalte von wenigstens 15 Lot,

[1]) Archiv f. Geschichte von Tirol V 9 ff.

[2]) Im Mosellande seit 1237, in Köln seit 1250 vereinzelt (Lamprecht II 435).

[3]) So z. B. in Bremen 1365—1368 (vgl. Grote IV 225).

[4]) Friedensburg II S. 41.

[5]) 1318 (Lappenberg, Hans. Urk.-B. 127 c) werden sie in Brügge zugelassen.

[6]) In Westfalen sind Groschen nie geprägt, fremde nur wenig in Umlauf gewesen. Vereinzelte Beispiele bei Grote I 194. Hier erhielt sich eben der Denar bis ca. 1360 noch in gutem Zustande (ca. 1 Gramm Silber).

so dafs der Turnosgroschen in seiner besten Zeit ca. 4,0 Gramm Silber enthielt. Der ältesten böhmischen Groschen gingen 60 auf die Prager Mark von 250 Gramm bei einem Feingehalte von 938 Tausendteilen (15 lötig), so dafs der Groschen ca. 3,9 Gramm Silber enthielt [1]).

Allerdings entgingen auch diese neuen schweren Silbermünzen nicht dem allgemeinen Schicksale des Münzwesens jener Zeit, — der beständigen Verschlechterung in Gewicht und Feingehalt; aber immerhin war ihre Konstanz ungleich gröfser als die der verschiedenen Denare und begünstigte, im Zusammenhalte mit ihrer praktischen Form, ihre rasche und weite Verbreitung.

Aber doch blieben der Turnos wie der böhmische Groschen aufserhalb ihrer Ursprungsländer fast ausnahmslos nur als Handelsmünzen verwendet. Nur vereinzelt sind sie auch zur Bedeutung von Währungsgeld gekommen, die in rheinischen Münzstätten nachgeprägten Turnosen in den bezüglichen Territorien [2]), die böhmischen Groschen vorübergehend in Österreich und Steiermark [3]), sowie während des ganzen 14. Jahrhunderts in Schlesien.

In die Geldrechnung dagegen scheinen sich diese Groschen während des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht eingebürgert zu haben. Zwar macht sich vereinzelt in Schwaben das Bestreben geltend, den Groschen als den ausgeprägten Schilling Heller in Rechnung zu nehmen [4]), wie der Turnos ursprüng-

[1]) Luschin im Archiv f. österr. Gesch. 47, 240. Nach den Proben allerdings nur 3,536 Gramm. Da die böhmischen Groschen nach italienischen Mustern hergestellt waren, so ist anzunehmen, dafs auch die tiroler Groschen nach einem ähnlichen Fufse ausgebracht waren.

[2]) Trier, Aachen, Köln, Koblenz, Luxemburg (vgl. Lamprecht II 432).

[3]) Hier verschwinden sie schon wieder um das Jahr 1340, bilden also nur eine kurze Episode in der Geldgeschichte des Landes (Luschin im Archiv 47, 246).

[4]) Grote, Münzstudien 6, 132. In Strafsburg wird er seit 1397 geprägt (Cahn, Münz- und Geldgeschichte 70); Basel, Freiburg, Colmar, Breisach und die vorderösterreichischen Lande gingen erst 1425 zur Groschenprägung über (Hanauer I 406). Auch halbe Groschen (Plappert) wurden im ganzen alemannischen Münzgebiete gleichzeitig geprägt.

lich der ausgeprägte Schilling Denar war; und selbst die Veränderungen im Münzfuſse der Heller sind zum Teile vielleicht darauf zurückzuführen, daſs man dadurch bei Verschlechterung der Groschen den Zahlwert derselben als Schilling aufrecht zu erhalten sich bemühte. Aber dennoch vermochte der Groschen im 14. Jahrhundert noch nicht solche Popularität zu erlangen, um zu einem allgemein anerkannten Ausdruck eines Geldwertes zu gelangen; erst im 15. Jahrhundert, zunächst in Norddeutschland, unter dem Einflusse des sächsischen Geldwesens (Meiſsner Groschen!) drang der Groschen in den Kreis der gangbaren Wertvorstellungen und damit in die Geldrechnung ein, um sich fortan bis in unsere Zeit zu behaupten.

Auſserordentlich nahe verwandt mit dem Groschen und zu gleichen Funktionen für das Münz- und Rechnungswesen bestimmt, sind dann verschiedene Silbermünzen, welche in einzelnen deutschen Gegenden seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen sind. So vor allem der rheinische Albus, der zuerst in einem Trier-Luxemburgischen Münzvertrage von 1371 auftritt, um dann bald, nach einigen unsicheren Versuchen [1]), seit dem ersten kurrheinischen Münzvertrage von 1386 als der zwanzigste Teil eines Goldguldens zur führenden Silbermünze zu werden.

Die wendischen Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund haben sich mit Hamburg und Lüneburg schon um 1325 auf eine gemeinsame gröſsere Silbermünze im Werte von vier lübischen Pfennigen geeinigt [2]), welche, da zu dieser Zeit aus einer Mark lötigen Silbers drei Mark Pfennige ausgebracht wurden, ein Rauhgewicht von etwa 1,6 Gramm gehabt hat [3]). In der Folge ging man auf einen geringeren Feingehalt (von 12 Lot) über und prägte seit der Münz-

[1]) Vereinzelt ist in der Mainzischen Münzordnung von 1354 der Pfennig = 10 Denare = 2½ alten Turnosen (vgl. Lamprecht II 463).

[2]) Grautoff 84; 122.

[3]) Liber monetalis 1346: dat zulver was gespiset mit 6 quentin (14½ lötig) unde kostede de mark 3 Mr., dar wunnen wy ane der lodighen mark 44 penningke (Grautoff 125).

vereinigung von 1379 152 Witte aus der Lübecker Münzmark, also mit einem Rauhgewichte von 1,34 Gramm[1]).

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts traten auch die westfälischen Dickpfennige (Sware) auf, welche in Münster, Osnabrück, Hoye, Oldenburg und Bremen bis zum Eindringen der Thalerwährung vorherrschten.

Endlich gehören hierher die schwäbischen Schillinge seit dem 1396 zwischen Württemberg, Hohenberg, Öttingen und dem Bischof von Augsburg abgeschlossenen Münzvertrage, dem noch im selben Jahre die Städte Ulm, Efslingen und Gmünd beitraten. Derselben sollten 24 auf den ungarischen Gulden gehen und jeder sechs Pfennige oder zwölf Heller enthalten; ihr Silbergehalt von 1,5 Gramm brachte sie dem böhmischen Groschen derselben Zeit (1,77 Gramm) aufserordentlich nahe[2]).

So hatte sich denn schliefslich am Ende des 14. Jahrhunderts aus dem Wirrsal der deutschen Silbermünzen doch ein Zustand leidlicher Ordnung herausgebildet; war er auch weit entfernt von einer Einheit, ja selbst von einer Verwandtschaft der einzelnen Münzsysteme, so hatten sich doch wenigstens gröfsere Münzgebiete gebildet, in welchen neben gewissen lokalen Besonderheiten je eine Münze die führende Rolle übernommen hatte. Bayern und die österreichischen Länder bleiben fortan die Gebiete der Pfennigmünze, in welchen der Regensburger und der Wiener Pfennig den Ton angaben; Schwaben mit den schweizerischen und elsäs-

[1]) 1379 (Hanserecesse I 172) vereinigen sich Lübeck, Hamburg und Wismar über gemeinschaftliche Silbermünzen: in desser wys tho holdende, dat men spisen schal uppe 16 lot sulvers Lub. tekens, alse ze des malk een schal hebben von lub. sulvere 3 lot kopperes uppe den penningh van 4 penninghe; unde schal de schrodinghe holden de weghene mark uppe 3 mark und 32 penninghe. Unde de lutteke penningh schal ok plat wesen, unde den schal man spisen uppe 9 lot sulvers 7 lot kopperes unde de schrodinghe van der weghenen mark schal wesen 43 schillinge. 1381 (Hanserecesse I 229) traten auch Rostock, Stralsund und Lüneburg diesem Münzverein bei.

[2]) Grote, Schwäbische Münzgeschichte S. 109 ff. und Schalk in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung IV 592.

sischen Landen richtete sich auf die Groschen- (Schilling-) und Heller- (auch Rappen-)Münze ein; am Rhein und im Mosellande herrschte der Albus mit dem Heller, in Sachsen, Brandenburg und Schlesien war der Groschen die Hauptmünze; in den Ostseeländern, endlich aber auch sonst in den Städten des deutschen Nordens, war der lübische Witte zumeist verbreitet.

Aber keines dieser Silbermünzsysteme entsprach doch dem bereits lebhaften Verkehrsbedürfnisse. Alle waren sie in letzter Linie doch aus dem alten Denarsysteme herausgewachsen, das, unter wesentlich einfacheren Verhältnissen, nur auf den kleinen Geldbedarf berechnet gewesen war; alle standen unter dem Banne territorial enge begrenzter Münzhoheit und waren daher weder ihrem Werte, noch ihrer Umlaufsfähigkeit nach dem inzwischen ins grofse gewachsenen Bedürfnisse nach gutem und sicher kursierendem Gelde angepafst; alle waren sie ein Geld für den Augenblick und für den kleinen Mann. Aber das grofse volkswirtschaftliche Leben, welches die deutsche Nation erfüllte, stellte andere Anforderungen, und in dem aufkommenden Goldgelde schien das Mittel gefunden, sie alle zu befriedigen.

Wie wenig auch die vorangegangene Periode der deutschen Wirtschaftsgeschichte von einem effektiven Gebrauche des Goldes für Geldzwecke zu berichten hat[1]), so war doch das Bewufstsein, dafs Gold ein vorzüglicher Geldstoff sei, auch im deutschen Volke nie erloschen. Der in der Hohenstaufenzeit besonders belebte Verkehr mit dem Orient hat auch zunächst in Italien, von da aus aber auch in den übrigen Ländern Europas Gold, in Barren und fremden Münzen, in Umlauf gebracht[2]). Und bald lenkten eine Reihe von Vorgängen im internationalen Verkehre die Auf-

[1]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 417 ff.

[2]) 1192 (Archiv f. österr. Gesch. X) Priv. der Regensburger Kaufleute in Wien: Sive omni impedimento emant aurum, cutes et omnia que voluerint, excepto argento.

merksamkeit der Handelswelt und der besitzenden Klassen überhaupt auf die Wichtigkeit des Geldbesitzes in erhöhtem Maſse.

Zunächst tritt eine beständige und starke Nachfrage nach Gold bei den Zehentzahlungen der Geistlichkeit an die päpstliche Kurie hervor; die Kollektoren waren von Rom aus angewiesen, so viel als möglich die eingehenden Beträge des Zehent in Gold zu erhalten oder doch einzuwechseln. Aber daſs dieselben sich vielfach doch noch mit Silberzahlungen zufrieden geben muſsten, zeigt, wie wenig zugänglich doch die goldenen Zahlmittel noch immer waren[1]. Sodann wird Gold angewendet bei Ehrengeschenken aus Anlaſs von Verleihungen[2], sowie eingewechselt bei weiten Reisen in das Ausland[3]; auch kommen Goldzahlungen vor in Gegenden, welche eine eigene Goldgewinnung haben, wo sie jedoch nur den Charakter von Naturalabgaben an sich tragen[4].

[1]) Goldeinnahmen solcher Art sind verzeichnet aus Passau ca. 1255 (Bibl. d. litt. Ver. zu Stuttgart XVI S. 152): 35 marchae auri, aus Melk 1260 (Mon. Boic. 29[b], 160): 4 marc. aur., aus Oberaltaich 1274 (Mon. Boic. 12, 101): 1 ferto auri, aus Salzburg 1282 f. (Steinherz in d. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XIV): 1 $^2/_3$ kg Gold, aus Klosterneuburg 1256 (Fontes X 8): 8 byzantii aurei; in dem letzten Falle wird jedoch, wie so häufig, effektiv in Silber gezahlt. Dagegen haben die Zehentregister von Freiburg 1275 (Diöcesan-Archiv 1865), von Trier 1276 (Lamprecht III n. 54) und Salzburg 1285 (ed. Hauthaler) keine Goldeinnahmen verrechnet, und auch in den Salzburger Registern von 1282 f. (s. oben) betragen die Goldeinnahmen nur etwas über $^1/_2$ per mille der Gesamteinnahmen.

[2]) 1211, 1215, 1265 (Niesert, Urk.-B. von Westfalen I, 1, 366, 386; Urk.-Samml. II 327), wo überall 1 aureus = 1 solidus gesetzt ist. Auch noch 1302 (Rechnungsbuch d. Klosters Aldersbach, Quellen z. bayer. Gesch. I 450): pro contributione capituli generalis 1 marcam auri comparatam pro 13 tal. Ratisb.

[3]) 1294 (Aldersbach S. 445): misi d. nostro Parysiis constituto . . 3 marcas et 2 lotones auri empti pro 39 tal. minus 9 Ratisponensibus ponderis Pataviensis.

[4]) 1284 (Mitteil. d. Ges. f. salzb. Landeskunde 30) die officiales de Pongau (wo Goldbergbau betrieben wurde) zahlen an den Erzbischof 13 marc. auri. Auch die schon 1196 genannten censuales auri (Wichner,

Anders zu beurteilen ist natürlich die Nachfrage nach Gold, welche für die Gewerbe der Wechsler, der Münzer und Goldschmiede unterhalten wurde. Es handelt sich hierbei teils um die technisch-industrielle Verarbeitung des Goldes, welche in dieser Zeit steigenden Reichtums und Luxus' immer gröfsere Dimensionen annahm, teils um den Valutenhandel ohne Beziehung auf den einheimischen Goldgebrauch, teils endlich um die Schatzbildung, welche ihr Augenmerk immer mehr auch auf Gold richtete, je weniger sie bis dahin Überflufs davon hatte [1]). Die öffentliche Verwaltung wird aber schon aufmerksam auf diesen Goldhandel und sucht ihn durch ihre Kassen zu leiten [2]).

Inzwischen hatte sich während des 13. Jahrhunderts ein Goldumlauf in den Nachbarländern des deutschen Reiches schon in ziemlichem Umfange eingebürgert [3]). Dazu trug jedenfalls der europäische Grofshandel am meisten bei, der besonders seit den letzten Kreuzzügen den Goldgebrauch des byzantinischen Reiches sich zu eigen gemacht hatte [4]).

Von allen Seiten drangen nun im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts diese fremden Goldmünzen auch in den deutschen Verkehr ein. Im ganzen Süden be-

Gesch. von Admont 254) werden hierher zu rechnen sein. Schon 1135 (Steierm. Urk.-B. I 170) widmet der Abt von Admont den Nonnen daselbst aurum de Radstat et de Bongau.

[1]) Hierher wird wohl auch die Restschuld von 80 marcae auri pond. Vien. zu rechnen sein, welche 1222 der Bischof von Passau dem Herzog Leopold VI. von Österreich bestätigt (Mon. Boic. 29ᵇ 336). Im Testamente des Bischofs von Freising vom J. ca. 1320 (Meichelb. II 249) wird ein Gelddepot erwähnt, das aus ca. 940 Mark Silber, 800 ℔ Wiener Pf. und 20 Mark Gold besteht.

[2]) Stadtrecht von Wien 1221: si habuerit (mercator) aurum vel argentum, non vendat nisi ad cameram nostram. Vgl. dazu die 30 Jahre ältere Bestimmung von 1192 oben S. 398 A. 2, wo der Goldhandel noch frei war; ferner ebd.: quicunque (civium de Suevia vel de Ratispona vel de Patavia) contrarium fecerit, solvat nobis 2 marcas auri, was hier wohl nicht blofse Formel war.

[3]) Näheres in Zeitschr. f. Wirtschaftsgesch. III 15.

[4]) Der Stadtherr von Byzanz soll nach Benjamin de Tudela (1166—1173) täglich 20 000 Goldstücke von den Kaufleuten bezogen haben.

ginnt der Florentiner fiorino d'oro sich bemerkbar zu machen; speciell in den österreichischen Ländern taucht er vereinzelt schon im letzten Viertel dieses Jahrhunderts auf[1]). Auch durch Tirol und auf der Rheinstrafse fand der Florentiner seinen Weg nach Deutschland, wenn er da auch nicht vor dem Beginn des 14. Jahrhunderts bezeugt ist[2]). Hier aber begegnete er schon der Konkurrenz der französischen Schildgulden und der englischen Nobel, welche speciell am Niederrhein in den Verkehr kamen. Selten dagegen waren in deutschen Landen die spanischen Goldmünzen, wenn auch der Marabotinus gewohnheitsmäfsig als die an die päpstliche Kurie zu leistende jährliche Rekognitionsabgabe schon seit dem 12. Jahrhundert bezeichnet wird, während die effektive Zahlung in Silber geschah[3]). Die orientalischen Goldmünzen, welche in älterer Zeit vereinzelt im deutschen Verkehre vorkamen, verlieren sich gleichzeitig mit diesem Vordringen der neuen Goldsorten und werden schon im 14. Jahrhundert kaum mehr erwähnt.

Trotz dieses frühzeitigen Auftretens fremder Goldmünzen im deutschen Verkehre hat sich doch ihr weiteres Vordringen überaus langsam vollzogen. Die Beispiele eines Verkehrs in Goldmünzen bleiben während des 13. Jahrhunderts selten; noch in den Jahren 1317 und 1318 konnten die päpstlichen Zehenteinsammler nur spärlich direkte Goldeinnahmen verzeichnen, obwohl sie schon seit wenigstens 20 Jahren angewiesen waren, soviel als möglich Gold zu bekommen und ihre Rechnungen durchwegs im Münzfufs der Florentiner Gulden legten. In Köln, Metz, Speier, Strafsburg und

1) In den Aufzeichnungen über die Ablieferung der päpstlichen Zehentgelder zu Salzburg 1283 (Steinherz l. c.) sunt quoque inter pecuniam numeratam 8 florini aurei. In Ungarn wird der florenus zum erstenmal im J. 1278 (Wagner, Annales Scepus. I 119) erwähnt: E comes ratione ipsius terre assumpsit solvere unum florenum auri (Nagl, Kremser Goldfund S. 30).

2) 1300 in Frankfurt (Baur, Hess. Urk.-B. S. 299 n. 419).

3) Im liber Censuum Romane ecclesie sind für die Passauer Diöcese von 1192—1235 sechs Ansätze in Marabotinis, 1 Perperus. Im 14. Jahrh. kommen dafür schon floreni vor (Nagl, Kremser Goldfund S. 33).

Konstanz wurden geringfügige Goldeinnahmen erzielt; weder Würzburg noch Bamberg, Eichstädt oder Augsburg lieferten Gold, auch nicht die Diöcesen von Regensburg und Salzburg; in der letzteren war nicht einmal Gold einzuwechseln, während Regensburger Kaufleute wenigstens Barrengold für die eingehobenen Silberzehenten geben konnten [1]. Nur die Diöcesen von Utrecht und Lüttich lieferten schon reichliche Goldeinnahmen.

Auch im gewöhnlichen Verkehr sind Goldmünzen während des ersten Viertels des 14. Jahrhunderts noch recht spärlich; eine Zeit von mehr als 70 Jahren verstrich seit den ersten Florentiner und Pariser Prägungen, ohne dafs sich irgend ein Einflufs auf die normale Geldcirkulation im deutschen Reiche bemerkbar gemacht hätte. Und doch war gewifs der grofse Vorteil längst erkannt, welchen die Goldmünze für den allgemeinen und besonders für den internationalen Verkehr bot. Von der päpstlichen Finanzpraxis konnte man genügend darüber wie auch über die Technik des Goldverkehrs belehrt werden [2], und Italien, Frankreich, die Niederlande und England hatten sich diese Vorteile schon zu Nutzen gemacht. Erst im Jahre 1325 beginnt in Böhmen eine deutsche Goldprägung und damit ein neuer Abschnitt in der Geschichte der deutschen Goldcirkulation.

Um diese auf den ersten Blick sehr überraschende Thatsache zu verstehen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dafs innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches die Goldgewinnung sehr geringfügig war. Zwar standen am Ober-

[1]) Rationes Collectoriae Alemanniae bei Luschin, Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters 1892 S. 50: quia in illis partibus (Dioc. Salzb.) nullum auri cambium poterat inveniri, portari fecimus (receptas) ad civitatem Venetorum; S. 51: In Regensburg waren von zwei Kaufleuten 21 Mark Gold zu kaufen.

[2]) 1291 Bericht des Kollektor Lanfranc de Scano für Mittelitalien bei P. Fabre, La perception du cens apostolique in den Mélanges d'archéol. p. p. l'école française de Rome X (1890) p. 12: It. sol. 15 Ravenn. et Ancon. (expense) pro cambio quod factum fuit de diversis monetis in florenis, quia mercatores non erant et non de facili poterat pecunia portari (Nagl, Die Goldwährung im Mittelalter 1894).

rhein und im Schwarzwald, in Hessen und Thüringen, in Sachsen und Schlesien Goldwäschereien im Betriebe; auch Inn und Salzach werden noch etwas Ausbeute geliefert haben. Aber alles, was darüber bekannt ist, läfst doch deutlich erkennen, dafs es sich nirgends um einen grofsen oder auch nur ergiebigen Betrieb gehandelt hat. Von einem bergmännischen Abbau von Gold aber ist in dieser Zeit nur im Salzburgischen [1]) (Rauris und Pongau), sowie in Böhmen die Rede; der Goldberger Bergbau in Schlesien ist im 13. Jahrhundert erst in den Anfängen, der Tiroler Goldbergbau (im Nonsthal) schon erschöpft oder doch unbedeutend. Auch die Gewinnung von göldischem Silber spielt in dieser Zeit keine Rolle. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts werden als Herkunftsländer des in Brügge eingeführten Goldes nur Ungarn, Böhmen und Polen (Schlesien?) genannt [2]).

Auch die internationalen Handelsverhältnisse Deutschlands waren nicht eben günstig für einen Import fremder Goldmünzen gelagert, ganz abgesehen davon, dafs dieselben bei dem Mangel einheimischer Prägung im internen Verkehr keine ausgiebige Anwendung finden konnten. Der Handel mit Italien war passiv; die aus dem Norden kommenden Waren mufsten nach einer Verordnung des Rats von Venedig daselbst wieder in Waren umgesetzt werden. Auch von den französischen Messen brachten die deutschen Kaufleute überwiegend Waren zurück. Der hanseatische Handel konnte, wenigstens in seiner nördlichen und östlichen Richtung, keine Goldzuflüsse erzielen, und nur die Verbindungen mit den Niederlanden und England gaben dazu Gelegenheit. Aber auch hier kommen vielmehr die Turnosen und Sterlinge, als die Schilde und Nobel durch den deutschen Kaufmann in den Verkehr, wenngleich diese Art des Goldzuflusses schon

[1]) Die geringen Goldabgaben, welche der Erzb. von Salzburg (1284: 13 Mark), das Frauenstift auf dem Nonberg (1334: 8 saig. auri) aus diesen Gebieten zogen, zeigt schon, dafs ihre Ausbeuten nicht belangreich waren.

[2]) Acad. des sciences, Sér. II vol. 5 (1865) I 206.

um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts nicht zu übersehen ist.

Inzwischen hatte aber die starke Nachfrage, welche Italien und Frankreich, die Niederlande und England nach Gold unterhielten, in Zusammenhang mit der seit den letzten Kreuzzügen eintretenden Unterbindung der Goldzuflüsse für die Verwendung des Goldes zu Geldzwecken eine wesentlich veränderte Situation geschaffen.

Noch in der Zeit, in welcher Italien und Frankreich die Goldprägungen begannen, war das Wertverhältnis von Gold zu Silber wie 1 : 10 in Übung[1]), wenn dasselbe auch aus naheliegenden Gründen nicht jene Allgemeingültigkeit besafs, welche in unseren Tagen als selbstverständlich gilt. Dieses Verhältnis findet sich auch in deutschen Quellen mehrfach bezeugt, obgleich hier noch weniger als in anderen Ländern im 13. Jahrhunderte genügend sichere Elemente vorhanden waren, um ein festes Wertverhältnis der beiden Edelmetalle auszubilden[2]). Dafs die Relation von 1 : 10 übrigens den allgemeinen Wertvorstellungen der Zeit entsprach, ist auch aus dem Sachsenspiegel zu entnehmen, von dessen Verfasser man doch aber nur eine solche

[1]) Nach den eingehenden Untersuchungen von Marcheville im Annuaire de numism. 1890 S. 158. Die älteren französischen Numismatiker haben fast durchweg 1 : 12,5 angenommen; diese Relation wird noch gegen Marcheville verteidigt von Blancard ebd. 1890 S. 398, aber nicht mit genügenden Gründen.

[2]) Nach den Umrechnungen in des Albert v. Beham Rechenbuch (Bibl. d. litt. Ver. zu Stuttgart XVI^{b} S. 152) läfst sich gegen Ende des 13. Jahrh. auf Schwankungen zwischen dem acht- bis zehnfachen Silberwert schliefsen; damit steht allerdings ein Ansatz in derselben Quelle, der 1 : 15¾ ergiebt, in Widerspruch, wird aber wohl mit Recht angezweifelt von Luschin, Wertverhältnis S. 19. Die päpstlichen Abrechnungen in Salzburg 1283 führen auf 1 : 10 (Steinherz l. c. S. 23), der salzburgische Rechenzettel von 1284 (Mitteil. d. Gesellsch. f. salzb. Landeskunde XXX) auf 1 : 11. Auch im Rechnungsbuche des Klosters Aldersbach 1294—1308 (Quellen u. Erört. z. bayer. Gesch. I 445 ff.) erscheint das Verhältnis von 1 : 10; ebenso in Schlesien 1271 (Regest. 1372), wo 1½ Mark Gold 15 Mark Silber gleichgestellt werden. Auch schon 1189 in Bamberg (Köberlin S. 16).

allgemeine Orientierung über das vorherrschend übliche Wertverhältnis voraussetzen kann[1]).

Bei dem geringen Bedarf an Gold, welcher im 13. Jahrhundert noch in Deutschland bestand, wo weder der interne Verkehr, noch die eigene Ausmünzung auf Gold gestellt war, darf es nun nicht wunder nehmen, wenn sich eine so einfache Durchschnittsrelation gleichsam gewohnheitsmäfsig festsetzte und auch bei den gelegentlichen Verkäufen von Gold oder Umrechnungen berücksichtigt wurde. Die Relation von 1 : 10 erhielt sich hier in der That bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts, aber sie war und blieb bedeutungslos für den internationalen Geldhandel, dessen Hauptbahnen nicht durch Deutschland führten. Nur in einer Hinsicht konnte diese Wertvorstellung eine Wirkung auf die internationalen Beziehungen äufsern: sie erschwerte gewifs sehr erheblich das weitere Eindringen des Goldes in den deutschen Verkehr. Denn schon hatten die gesteigerte Nachfrage und die abnehmenden Zuflüsse eine wesentliche Änderung der Wertvorstellungen vom Golde im Auslande, vor allem in Italien selbst bewirkt; der Goldpreis steigt dort gegen Ende des 13. Jahrhunderts rapid und ist in Genua in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts mit 1 : 14 auf einem vorläufigen Höhepunkt angekommen[2]).

Dafs diese Verschiebung des internationalen Wertverhältnisses schliefslich auch in dem wenngleich noch sehr beschränkten Geldverkehr von Deutschland zur Geltung kommen mufste, ist selbstverständlich; die grofsen Kaufleute und Wechsler hatten doch genügend Beziehungen zum Auslande, um diese Vorgänge bald zu beobachten und die Konsequenzen

[1]) Sachsenspiegel III 45: Doch eret man die vursten mit golde zu gebene und gibt in 12 guldine phenninge zu buze der iclich ein driphenning gewichte silbers wege; das phenning gewichte goldes nam man da vor 10 silbers, sus waren die 12 phenninge 30 schillinge wert. Demgegenüber stellen die Glosse und das Magdeburger Weichbildrecht schon die Relation 1 : 12 auf.

[2]) Marcheville l. c. p. 162 ff.; Luschin, Wertverhältnis S. 23 nach Desimondi in den Atti della società Ligure di storia XIII S. 66.

daraus zu ziehen. Schon im Jahre 1313 mufste der Bischof von Freising die Mark Gold mit 14,7 Mark Silber bezahlen [1]), und die päpstlichen Kollektoren, welche die Silbereinnahmen in Deutschland auf Gold umzuwechseln angewiesen waren, empfanden es deutlich genug, wie immer schwerer es wurde, im innern Deutschland ihrem Auftrage zu entsprechen. Im Jahre 1317/18 erhielten sie in Westdeutschland das Gold noch um das 14,1—14,5 fache Silberäquivalent in Münzen. In Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen mufsten sie sich zur selben Zeit zufrieden geben, für 16—17 Mark ungemünztes Silber eine Goldmark zu erhalten. In den Jahren 1332 bis 1337 erhalten die Kollektoren in Ungarn überhaupt fast kein Gold mehr und vermeiden auch die Umrechnung der Silbereinnahmen mit dem Hinweis auf die exorbitante Steigerung des Goldpreises in diesem Lande [2]).

Diese Thatsache einer durch mehr als 30 Jahre andauernden und fortgesetzten Steigerung des Goldwertes wäre für sich allein schon ausreichend gewesen, um dem weiteren Vordringen der fremden Goldmünzen im deutschen Verkehre Einhalt zu thun. Nur der zunehmende Wohlstand der deutschen Städte, erzeugt und genährt von einer unternehmenden und weitblickenden Kaufmannschaft, und der steigende Goldreichtum einzelner territorialer Herren konnte sich den Luxus der teueren Goldmünzen wenigstens

[1]) Fontes 36, 51: It. E. assignavit in eadem expeditione auri 2 marcas 3 lotones minus 1 quintino pro 32 marcis argenti.

[2]) Diese Verhältnisse sind von Luschin, Wertverhältnis S. 27, aus den päpstlichen Steuerrollen klargestellt. Nur blieben doch die Umrechnungen aus dem oft wiederkehrenden summarischen Verhältnisse von 4 Goldgulden = 1 Mark unsicher und scheint die für die Jahre 1232—1237 entwickelte Relation 1 : 20 bis 1 : 23,6 doch höchstens ganz vorübergehenden Ursachen zuzuschreiben, wenngleich die Kollektoren berichten: 1 sciendum, quod aliquando 20, aliquando 21 et 22 et 24 grossi currebant pro 1 floreno prout toti regno constat (statt 16½ grossi bei einer Relation von 1 : 16,2). Die von Luschin l. c. S. 42 beigebrachten Beispiele aus Innerösterreich für die Jahre 1335—1339 ergeben, bei der Annahme einer 15 Lot feinen Mark, doch nur eine Relation von 1 : 15,6 bis 19,8.

für besondere Veranlassungen erlauben. Aber von irgend welcher volkswirtschaftlicher Bedeutung waren die vereinzelt vorkommenden Schilde, Floreni u. a. keineswegs, und sie wären wahrscheinlich auch nicht sobald dazu gelangt, wenn nicht bereits in den dreifsiger Jahren des 14. Jahrhunderts wieder ein Umschwung in den Verhältnissen eingetreten wäre, der die Relation in kürzester Zeit wieder auf 1 : 12, ja noch weiter zurückgeworfen hat[1]).

Die Ursachen dieser abnehmenden Goldbewertung liegen nicht so klar zu Tage wie jene der vorausgegangenen Steigerung des Goldpreises. Dafs sie ebensowenig wie diese auf seiten des Silbers gesucht werden können, ist zum mindesten sehr wahrscheinlich. Weder ist aus der Geschichte der Silberbergwerke irgend ein markanter Umschwung bekannt, noch hat die Silbercirkulation in Deutschland dazu eine Veranlassung gegeben. Dagegen fand das durch die italienischen Handelsrepubliken angesammelte Gold nunmehr Wege nach Deutschland, welche erst die zunehmende Handelsblüte der deutschen Hansa erschlofs; allen voran war Lübeck in die günstige Position gekommen, den Saldo seines Aktivhandels mit den Niederlanden (Brügge) in Gold zu beziehen[2]). Auch die Herren des deutschen Ordens treten frühzeitig schon wegen der weiten Verzweigung ihrer Niederlassungen bemerkenswert am Goldmarkte auf und haben einiges zur Einbürgerung des Geldumlaufes beigetragen[3]). Sodann aber kam von dem Golde, welches die Florentiner Bankhäuser dem geldbedürftigen König Eduard von England liehen, ein nicht unerheblicher Teil nach Deutschland als Bezahlung für die Kriegsbeihilfe Kaiser Ludwigs des Bayern und für die Silberdarlehen

[1]) Selbst in Ungarn geht das Münzgesetz des K. Karl Robert 1342 von der Relation 1 : 13 aus.

[2]) Zeitschr. f. Lübeck. Geschichte I, wo sehr interessante Details über diese Golderwerbungen zu finden sind.

[3]) 1338—1339 (Lamprecht, Wirtschaftsleben III 424): 600 f. . . . quos fratres domus Theutonice mutuaverunt pro 100 f., quos iidem fratres propinaverunt domino.

deutscher Geschäftshäuser[1]). Es ist zum mindesten ein merkwürdiges Zusammentreffen, dafs die ersten Anzeichen des sinkenden Goldwertes aus demselben Jahre 1338 stammen, in welchem Deutschland 300 000 Florene für seine Kriegshilfe aus England zog[2]). Auch fingen die schlesischen und böhmischen Goldminen doch wohl erst im 14. Jahrhundert an, recht ergiebig zu werden und man wird nicht fehlgehen, wenn die erste Ausprägung von Goldmünzen im deutschen Reiche mit diesen Vorgängen in einen unmittelbaren Zusammenhang gebracht wird.

Im Jahre 1325 beginnt König Johann von Böhmen in seiner Münzstätte zu Prag Goldmünzen nach dem Florentiner Typus und Münzfufs aus dem Golde seiner einheimischen Bergwerke zu prägen[3]), um, wie es scheint, eine Zeitlang in schwunghafter Weise diese Ausmünzung fortzusetzen; in dem aufserordentlich hohen Goldkurs jener Zeit stand ihm reicher Gewinn aus der Ausprägung in Aussicht[4]).

Kein anderer deutscher Münzherr hat das von Böhmen gegebene Beispiel noch in der Zeit des hohen Goldkurses nachgeahmt, keiner wohl auch bei dem Mangel an einheimischem Golde es nachzuahmen vermocht. Das goldreiche Nachbar-

[1]) So insbesondere für die Wiedereinlösung der an Deutsche verpfändeten Reichskleinodien bei Kunze, Hanseakten 1340 n. 114, 1343 n. 122 f., 1347 n. 132.

[2]) Böhmer, Reg. Ludwig d. Bayern 1337 Nr. 1845. Vgl. dazu die Urkunden, in welchen der Kaiser Anweisungen auf diese Summe macht; 1337 reg. 1849: 1000 Gulden an Konrad von Trimberg; 1338 (Lacomblet, Urk.-B. III 334): 3000 fl. an den Grafen von Berg u. a.

[3]) Chron. aulae regiae II c. 19 (Fontes VIII 430): Instituit tunc quoque rex Pragae per quosdam Lombardos monetam auream, de qua denarii quatuor valere debeant plus quam marcam. Dafs diese Lombarden aus Florenz waren, geht aus einer anderen Stelle derselben Chronik (II c. 29) hervor. Auch die Reform der Silbermünze (grossi) unter K. Wenzel im J. 1300 wurde schon mit Hilfe von Florentiner Münzern durchgeführt.

[4]) Die Prager Mark war, gleich der von Troyes, 245 Gramm schwer. Wird die Münzmark Silber ($^{15}/_{16}$ fein) = 230 Gramm fein gerechnet und der böhmische Gulden gleich dem Florentiner zu 3,537 Gramm angenommen, so ergiebt sich ein Verhältnis von 16,25.

reich Ungarn allein war dazu imstande; aber es ist nicht sicher gestellt, zu welcher Zeit mit den Goldprägungen im Reiche der Anjou begonnen wurde [1]). Auch die schüchternen Versuche einer Goldprägung durch die österreichischen Herzoge Albrecht II. (ca. 1339) und seinen Sohn Rudolf IV. fallen schon in die Periode des sinkenden Goldwertes; sie sind aber wohl überhaupt mehr der Prachtliebe als dem zu erhoffenden Münzgewinne zu verdanken. Dafs die Gulden nach Florentiner Typus und Fufs ausgebracht wurden, geht aus den erhaltenen Stücken deutlich hervor. Übrigens brachte die reiche Hofhaltung Rudolfs IV. gewifs viel Gold unter die Leute, das wohl zumeist direkt aus Florenz als Darlehen an den Herzog bezogen war [2]). Aber die österreichische Goldprägung hörte doch spätestens mit dem Tode dieses Herzogs auf und ist erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder aufgenommen worden. Ein gewisser Goldgebrauch ist in Österreich doch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugt und hat sich auch in der Folge erhalten [3]).

Inzwischen war auch in anderen Teilen des deutschen Reichs das Bestreben bemerkbar geworden, zu einer eigenen Goldmünze zu gelangen. Allen voran ging der Kaiser selbst, so wenig auch sonst das Oberhaupt des Reiches in Münzsachen eine führende Rolle spielte. Von Kaiser Ludwig dem Bayern sind Goldmünzen nach dem Typus der französischen Schildgulden vorhanden, auf welche wohl auch die in

[1]) Erwähnt werden ungarische Gulden seit 1338, die erste bekannte gesetzliche Ordnung der Goldprägung ist das Münzgesetz vom J. 1342, welches bereits auf der sehr reduzierten Relation von 1 : 13 steht (vgl. Nagl, Kremser Goldfund S. 22).

[2]) 48708 Gulden, darunter ausdrücklich 18784 Florentiner, Goldschulden Rudolfs IV. sind nachgewiesen bei Bruder, Finanzpolitik H. Rudolfs IV. 1886. Bei seinem Tode soll der Herzog 60000 Gulden an Schulden zurückgelassen haben (Lichnowsky-Birk, Reg. III n. 979).

[3]) So kommt in Oberösterreich schon im J. 1327 ein Darlehensgeschäft über 6000 guter gulden floren, die die wag haben, vor (Urk.-B. V 469); in Steiermark 1336 (Wichner, Admont III n. 397) wird eine Reduktion auf (böhmische?) Gulden vorgenommen; im J. 1342 werden dort 20 guldein gemeiner lantwerung bedungen (Luschin a. a. O. S. 24).

späterer Zeit oft genannten „Kaiserschilde“ [1]) zu beziehen sein dürften, wenn schon die näheren Umstände dieser Goldprägungen nicht bekannt sind [2]). Auch Kaiser Karl IV. scheint eine Zeitlang diesen kaiserlichen Schildgulden geprägt zu haben, und vielleicht kann auch hierher die Bestimmung bezogen werden, nach welcher die mit den Reichszeichen geprägten Gold- und Silbermünzen zur allgemeinen Annahme befohlen wurden [3]).

Die Goldprägungen Kaiser Ludwigs des Bayern fallen zeitlich zusammen mit der Erwerbung gröfserer Goldmengen als Zahlung für die England geleistete Kriegshilfe; es ist nicht ausgeschlossen, dafs der Kaiser sich die Umstände zu nutze machen und mit der Umprägung der hochwertigen Florene ein Münzgeschäft machen wollte, dafs aber alsbald die Entwertung des Goldes diesen Zweck vereitelte und damit auch diese Ausprägung wieder zum Stillstande brachte; wenigstens ist von einer irgend belangreichen Verbreitung dieser kaiserlichen Goldmünze keine Rede.

Dagegen schuf das nun eingetretene Fallen des Goldkurses in anderer Weise Voraussetzungen für die Aufnahme einer Goldprägung in Deutschland; der bisher unterbundene Zuflufs von Gold auf dem Wege des Handels begann in verstärktem Mafse, seit der deutsche Aktivhandel für sein Goldbedürfnis auch die Mittel seiner Befriedigung vermehrt fühlte. Rasch gewöhnte sich nun der grofse Verkehr an das goldene

[1]) ca. 1350 (Zeitschr. f. lüb. Gesch. I p. 52): 45 bonos schilde de schilde Caesaris et Flandriae. 1379 (Stüve, Handel von Osnabrück S. 154 Urk. VIII): 1 marca Osn. pro 23 scudatis aureis monete imperialis ac regis Francie boni auri et debiti ponderis. Noch 1423 (Kindlinger, Münst. Beitr. I S. 61, 99): oelde guldene schilde, munte des keysers van Rome ofte des koneges van Vrankryge.

[2]) Kull, Die Münzen Kaiser Ludwigs d. B., Mitteil. d. bayr. numism. Gesellschaft VIII. Nagl, Kremser Goldfund S. 24 macht aufmerksam, dafs diese Goldstücke zwar nicht nach dem Typus der écus d'or, sondern nach dem der chaises d'or geprägt sind, aber doch mit jenen identifiziert wurden.

[3]) 1352 Reg. Kar. IV. n. 1511. Doch existieren von Karl IV. auch Florene mit dem Beizeichen des kaiserlichen Adlers.

Umlaufsmittel; in den Augen der Reichen erschien Gold nicht nur als das edlere, sondern auch als das sicherere Geld, und das umsomehr, je gröfser die Fortschritte in der Verschlechterung des Silbergeldes inzwischen geworden waren; hatte ja doch im Westen selbst der Kölner Denar, im Süden und Osten der Regensburger Pfennig schon das Ansehen verloren, das sie noch im 13. Jahrhundert über alles andere Landesgeld emporgehoben hatte.

In rascher Folge beginnt nun auch die Ausmünzung von Gold in verschiedenen Landesteilen. Gleichzeitig erhalten Lübeck und Frankfurt[1]), die wichtigsten Emporien des Handels, vom Kaiser das ganz ungewöhnliche Privilegium der goldenen Münze, dessen sich bisher aufser dem Kaiser selbst nur der König von Böhmen rühmte. Alsbald folgten Trier (1346), Köln (1347), Mainz (1354), Bamberg (1354), Breslau (1360), Salzburg (1366) und Nürnberg (1372), während von weltlichen Landesherren sich Geldern[2]) und Schlesien[3]), dann Pfalz, Nassau, Luxemburg, Lothringen, Jülich und Brabant dazu gesellten, nachdem die goldene Bulle das Recht der Goldprägung auf alle Kurfürsten ausgedehnt hatte[4]).

Für alle diese auf kaiserlicher Verleihung beruhenden Goldausmünzungen war der Florentiner Gulden als Norm entweder direkt vorgeschrieben[5]) oder stillschweigend ver-

[1]) 1340 Reg. Ludw. d. B. n. 2100.

[2]) 1339 Reg. Ludw. d. B. n. 1977.

[3]) Zwischen 1341 und 1351 Friedensburg im Cod. dipl. Sil. XIII S. 59 ff.

[4]) c. 10, 1: Statuimus praeterea, ut regi Boemie successori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat ab antiquo illustribus Boemie regibus nostris predecessoribus licuisse . . . videl. monetas auri et argenti . . cudi facere et mandare sub omni modo et forma in regno ipso Boemie in hiis ad hec usque tempora observatis . . . 3: presentem nichilominus constitutionem et gratiam virtute presentis legis nostre imperialis ad universos principes electores tam ecclesiasticos quam seculares . . . plene extendi volumus.

[5]) Für Lübeck 1340 (Zeitschr. I): quod unus aureus Lubicensis non sit gravior pondere et valore quam florenus aureus de Florencia.

standen. Die theoretisch immer festgehaltene kaiserliche Münzhoheit hat sich hier, nach langer Zeit wieder einmal, als höchst wirksam und wertvoll für die weitere Ausgestaltung der deutschen Goldcirkulation erwiesen, ein Zug einer einheitlichen und zielbewufsten Wirtschaftspolitik, wie sie nicht allzuhäufig in der Geschichte des deutschen Kaisertums zu finden sind.

Alsbald tauchen denn nun auch die Gulden Florentiner Art in den verschiedensten Gegenden auf; wie sie seit ca. 1350 im österreichichen Verkehr schon ziemlich bemerkbar sind, so erscheinen sie zur gleichen Zeit in Bayern[1]), Schwaben[2]) und Elsafs[3]), am Rhein und in Franken, in Sachsen und Schlesien; nur die Gegenden, welche zunächst und direkt unter dem englisch-niederländischen Einflusse stehen, bedienen sich vorerst der fremden schwereren Goldstücke und sind erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts dem kleinen Florentiner Gulden zugänglich geworden[4]).

Der auf diese Weise eingebürgerte Goldumlauf bewegt sich aber noch bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in sehr engen Grenzen. Abgesehen von den eigentlichen Grofshandelsgeschäften mit dem Auslande finden Goldzahlungen nur innerhalb kleiner Kreise der Bevölkerung und für ganz besonders geartete Geschäfte statt, so dafs es keineswegs gestattet ist, von einer allgemeinen Einbürgerung der Goldzahlungen, geschweige denn von einer Goldwährung zu sprechen. So sind die 43 Fälle von Goldzahlungen, welche

1366 für Salzburg: dass sie . . . gute guldein slahen mogen und tun slahen, die als gut von golde und als schwere von gewicht seyn, als die guldein, die man in unser und des Reiches stat zu Florentzie slehet.

[1]) 1355 Meichelb. II ^{b}, 262.

[2]) Erstes Vorkommen in Basel 1336 (Trouillart III p. 77), in St. Gallen 1349 (Urk.-B. III 1461), 1351 (Vanotti 482) in Vorarlberg.

[3]) 1331 Strafsb. Urk.-B. III n. 1298. Vgl. Cahn S. 127.

[4]) Im Gebiete von Trier konkurrieren schon 1339 floreni und clipei (Lamprecht, Wirtschaftsleben III 339). Im Münsterlande kommen die deutschen Gulden erst seit 1390 regelmäfsig vor, von wo an sie den Schildgulden fast ganz verdrängen (Grote, Münzstudien I 210 f.).

unter vielen Tausend Posten in den Stadtrechnungen von Aachen[1]) während der Jahre 1334—1376 erscheinen, zumeist Ehrengaben an den König, seinen Hofstaat, Zahlungen an die Gesandten, Honorare für hervorragende Dienstleistungen und Pensionen. Auch die in den Abrechnungen des Erzstiftes Trier 1335 bis 1341[2]) aufgeführten Goldposten betreffen ganz überwiegend Geldgeschäfte mit hohen Herren, Ehrengaben an angesehene Vassallen, für Expeditionen in das Ausland, endlich grofse Darlehen, bei welchen speciell die Juden eine grofse Rolle spielen[3]).

Es liegt innerhalb desselben Gedankenkreises, wenn für edle Pferde verhältnismäfsig häufig der Preis in Gold angesetzt wird[4]). Wenn daneben Gold auch bei grofsen Zahlungen für Gutskäufe, Darlehen und Entschädigungen vorkommt, so wird hier in der Regel wohl die Intervention der eigentlichen Geldmächte für die Wahl des Goldes entscheidend gewesen sein; es begreift sich leicht, dafs gerade in diesen Kreisen sich der Goldgebrauch am frühesten eingebürgert hat. Auch in Österreich ist der Goldgebrauch zunächst nur auf die höheren Lebenskreise beschränkt geblieben; die internationalen Kaufleute haben ihn zumeist vermittelt, wie denn auch die beiden dem 14. Jahrhundert angehörigen Kremser Goldfunde und der Fund von Jauer nachweislich aus Judenbesitz stammen[5]).

Die Geschäfte des täglichen Lebens werden noch durchgängig mit Silber beglichen; die Goldzahlungen beziehen sich, soweit sie vorkommen, noch überwiegend auf fremde Goldsorten, und die Goldrechnung ist auch in diesen Fällen fast

[1]) Herausg. von Laurent 1864.

[2]) Lamprecht, Wirtschaftsleben III 419 f.

[3]) 1339 (Lamprecht, Wirtschaftsleben III 171): salvis tamen 12 000 aureorum fl. de Florentia Judeis . . persolvendis.

[4]) In den Aachener Stadtrechnungen; ebenso die Angaben bei Lamprecht II 545, wo vom J. 1338 angefangen die Pferdepreise überwiegend in Gold bezahlt sind.

[5]) Nagl, Kremser Goldfund S. 43.

immer auf Silber gestellt[1]). Ja die Goldmünzen werden selbst in Ländern mit eigener Goldprägung noch immer wie Ware behandelt, deren Preis von der augenblicklichen Lage des Geldmarktes oder auch von den ganz individuellen Verhältnissen abhing, unter welchen Gold gekauft und verkauft wurde[2]).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als die einheimische Goldprägung immer häufiger, der Umlauf von Gulden verschiedenen Gepräges immer lebhafter wurde, stellte sich aber doch auch bald das Bedürfnis ein, diesem Umlaufe eine gewisse Ordnung und Regel zu geben. Die kaiserlichen Privilegien hatten sich zwar für die Einführung einer einheitlichen Goldmünze nach Schrot und Korn des Florentiner Guldens eingesetzt; weiter aber reichte weder die Autorität noch die Organisation der kaiserlichen Gewalt. Die einheitliche Aufrechterhaltung dieser Prägungsnorm konnte sie weder erzwingen noch auch überhaupt kontrollieren. Das eigene Interesse der Prägeherren an der Einhaltung dieser Norm war aber doch nur so lange vorhanden, als der Goldgulden nur eine Handelsmünze war, bei welcher die strenge Einhaltung von Schrot und Korn die Grundbedingung ihrer Verwendbarkeit bildete. In dem Augenblicke aber, wo der Gedanke wach wurde, den Goldgulden zur Landesmünze zu machen und ihn in eine feste Relation zum herrschenden Silbergelde zu bringen, ihn also dem Münzsystem als einem integrierenden Bestandteil einzufügen, da wurden auch auf seiten der Münzherren andere Erwägungen mafsgebend. Die Goldmünzen schmälerten natürlich den Silberumlauf; die übliche häufige Verrufung der Silbermünze und der lokale Umwechslungszwang fielen beim Golde hinweg, damit aber auch ebensoviele Veranlassungen, welche

[1]) Erst seit 1380 herrschen im Hunoldsteiner Urkundenbuche die Mainzer Gulden vor; ebenso in Luxemburg (Lamprecht, Wirtschaftsleben II 444).

[2]) 1378 Friedensburg (Schlesien) S. 66: floreni qui empti fuerunt pro 16 gr. et 4 den.

dem Münzherrn Gewinn gebracht hatten, so schädlich sie auch der Volkswirtschaft gewesen sein mochten. Sollte also die Ausprägung von Goldmünzen nicht direkt zum Schaden der Münzherren ausfallen, so mufsten sie, die doch aus einheimischem Golde nur einen geringen Teil, das meiste dagegen aus fremden Goldmünzen prägten, doch darauf bedacht sein, die eigenen Gulden etwas leichter auszubringen als die eingeschmolzenen waren, um Prägekosten und Schlagschatz zu erzielen. Und sollte der Gulden dem Münzsysteme der Silberwährung sich einfügen, so mufste unter Umständen eine Veränderung des silbernen Münzfufses auch eine Änderung der Guldenmünze bewirken.

Für die auf Grund dieser Erwägungen zunächst einzuschlagende Münzpolitik hat, wie es scheint, Trier den Ton angegeben. Der Erzbischof von Mainz hatte zwar schon spätestens seit 1354 nach Florentiner Vorbild kleine Gulden mit einem Feingehalt von $23\frac{1}{2}$ Karat[1]) ausgeprägt, damit aber doch weder den Anschlufs an seine eigene Silbermünze, noch an die Münzsysteme seiner Nachbarn erreicht[2]). Inzwischen hatte aber der Erzbischof von Trier bereits im Jahre 1348[3]) mit Luxemburg, Köln und Jülich einen ersten Vertrag auf ein einheitliches Münzsystem abgeschlossen, dem im Jahre 1354 ein zweites Übereinkommen mit Mainz und Köln folgte[4]); besonders das letztere zeigt schon deutlich die Absicht, die Goldmünze nicht mehr nur als Handelsmünze

1) Lamprecht, Wirtschaftsleben II 463.

2) Würdtwein II 151. Nach einer späteren Verordnung von 1368 sollten auf den Mainzer Gulden 11 Turnosen gehen und von diesen 65 auf die 15lötige Mark ausgebracht werden (Guden, C. D. III 490 und Lamprecht II 464).

3) Cod. Rheno-Mos. III n. 354: vortme sullen wir, die vier herren . . eine gemeine munze goldes und silbers menlich in sinem lande . . dun slan.

4) Lacomblet, Urk.-B. III 538: auch sollen wir einer gemeinen münze von golde unde von silber in unsern landen zu schlahen eindrächtig werden, die man gemeiniglich und überall nemen sal uf unseren zöllen und in unseren landen . . . wir sullen auch glich bezalung an gold und an silber dun nemen uf den vorg. unseren zöllen.

zu prägen, sondern ihr Funktionen des Landesgeldes zuzuteilen.

Hiermit war eine Münzvertrags-Politik inauguriert, welche, wenn sie auch zunächst wenig Erfolg hatte, doch der weiteren Entwickelung des Goldmünzenverkehrs die Wege wies. Im Jahre 1371 ist ein neuer Vertrag zwischen Trier und Luxemburg abgeschlossen[1]), welcher dem Ziele schon näher kam: es sollte ein 23karätiger Gulden mit dem Gewicht des Mainzer Guldens geprägt werden, welcher 1½ Trierer Pfund Pfennige wert sein sollte und durch 12 Groschen in Silber repräsentiert wurde. In dem ein Jahr später zwischen Trier und Köln vereinbarten Münzfufse[2]) sollten 18½ (kölnische) Albus auf den Gulden (im Gewicht der Deutzer Gulden) gehen, 5 Gulden einer Gewichtsmark Silber (kölnisch) gleich sein. In beiden Fällen ist das Bestreben ersichtlich, die oberste Einheit des Geldwesens (das triersche Pfund Pfennige, die kölnische Mark) durch Goldstücke in einfachster Relation zu repräsentieren und zwischen der Goldmünze und der silbernen Hauptmünze gleichfalls eine möglichst einfache Relation herzustellen.

Zugleich stellt aber der Vertrag vom Jahre 1372 auch Grundsätze auf über die gegenseitige Vertretbarkeit von Gold und Silber, ans welchen deutlich wird, dafs dem Golde nur eine beschränkte Zahlkraft beigelegt, in der Hauptsache aber die herrschende Silberwährung aufrecht erhalten werden sollte. Mit 18½ Weifspfennigen soll jederzeit Kaufmannsware von einem Gulden gezahlt werden können, auch wenn der Preis in Gold verabredet war. Nur Erbrenten und Darlehen, in Gold stipuliert und empfangen, sollen auch in Gold gezahlt werden. Wer aber die Rückzahlung eines in Pagament gegebenen Darlehens in Gold verlangen sollte, der ist straffällig[3]).

[1]) Hirsch, Münzarchiv I 42.

[2]) Lacomblet, Urk.-B. III 612.

[3]) Lacomblet, Urk.-E. III 717: Of yeman koufmanschaf ind gut gulde umb gulden, de mach var den gulden geiven eichtzien der wyssen penninge vurschrieven ind eynen halven, ind damit sal sich laissen ge-

Von der Einführung einer Doppelwährung oder gar der Goldwährung durch den Vertrag von 1372 ist also keine Rede. Die Einbürgerung eines Goldumlaufes soll allerdings befördert werden, indem eine bequeme Relation zwischen Gold und Silber aufgestellt wird, welche die Rechnung in beiden Metallen erleichtert, und die eigene Goldprägung sollte die Möglichkeit schaffen, eingegangene Goldverbindlichkeiten auch leicht in Gold erfüllen zu können. Im übrigen mufste mit der Thatsache gerechnet werden, dafs im Verkehre auch ziemlich viel fremde Goldsorten cirkulierten und es entsprach nur diesem unfertigen münzpolitischen Standpunkte, dafs auch diesen fremden Goldmünzen ein fester Kurs gegeben und sie zu demselben ebenfalls für jene geschäftlichen Transaktionen als zulässig bezeichnet wurden, welche überhaupt des Goldes bedurften [1]). 21 verschiedene Arten von Goldgulden sind darnach in Mark, Schillingen und Pfennigen tarifiert und es ist sehr bezeichnend, dafs darunter auch die Goldmünzen der vertragschliefsenden Teile selbst aufgezählt sind [2]).

Ähnlich hatte auch schon ein Übereinkommen vom Jahre 1357 zwischen dem Erzbischof von Köln, dem Herzog von Jülich und den Städten Köln und Aachen aufser einer gleichen Silbermünze eine Tarifierung verschiedener fremder

nuegen dergheen, dem die bezalinge geschien sal. Vort so wilgh man dem anderen schuldich is zu geiven erfliche rente an guldenen, de sal die rente schuldich syn zu bezalen mit guldenen. Vort so wilgh man van dem anderen gulden entfangen hette, de sal yr wederumb mit guldenen schuldich syn zu bezalen. Ind were yeman, he were we he were, de dem anderen payement geleent hette ind nyet payement weder neymen weulde, mer mit guldenen bezeilt syn weulde, de sul dem heirren, da he onden gesessen is, in sulghe boisse ind pine gevallen syn, di darob gesat is.

1) l. c.: Vort so sal man alle anderen golt hierna ge:chrieven, dat wichig und guit is, neman na sinem werte, darof dat gold na gebur und na werde der gulden ingesatt is.

2) l. c.: Einen Deutzer Gulden und einen Gulden von Covelentz, von Wesell, von Maentze und von Bacharach, guit von golde und von rechten gewicht, jecklich für 3 mark und 12 pfenninge.

Goldsorten aufgestellt und ihnen sogar gleiche Zahlkraft mit dem Silbergeld zugeschrieben[1]). Jedoch war die Rechnungsweise ausschliefslich nur in Silber zugelassen, was für die untergeordnete Rolle des Goldes sehr charakteristisch ist[2]).

Einen Abschlufs findet diese erste Periode der einheimischen deutschen Goldmünze in dem Münzbunde der vier rheinischen Kurfürsten vom 8. Juni 1386[3]). Derselbe fafst alle Elemente einer selbständigen Geldcirkulation zusammen, welche bis dahin entwickelt waren, und giebt ihnen einen äufseren Abschlufs und einen inneren Zusammenhang. Seine Abstammung von dem Florentiner verleugnet auch der neue rheinische Gulden nicht; er trägt noch immer St. Johannis Bild und hat das altübliche Gewicht des Florentiners von etwas über 3,5 Gramm. Während sich aber bisher die Gulden einzelner rheinischer Kurfürsten ebenso wie anderer Herren der Goldmünze direkt als Nachahmungen darstellten, ist nun zum erstenmal der Münzfufs der Goldstücke selbständig entwickelt; bei 23 Karat Feingehalt sollen 66 Stück auf die kölnische Gewichtsmark (234 Gramm) gehen, 67 Stück auf die Mark feinen Goldes, $^1/_2$ Gulden Schlagschatz von jeder Mark. Als Hauptsilbermünze dieses Münzvertrags werden Weifspfennige festgesetzt, $12^1/_2$lötig, 96 auf die Gewichtsmark, 20 solcher Weifspfennige sollen einen Gulden gelten; als Schlagschatz wird von jeder Gewichtsmark Silber ein Weifspfennig genommen. Von einer gegenseitigen Vertretbarkeit der Gold- und Silbermünzen, wie von einer allgemeinen parallelen Währung derselben ist in

1) Lacomblet, Urk.-B. III 574: mit desem gelde, dat in den voerschreven zwey muntzen geslagen wirt, ind ouch mit deme guldenen gelde nae dem werde, as id hievur gepruefet is, sol alremanlich gelden ind verkoyffen alrekunne komentschaff ind golt umb silver ind silver umb golt.

2) l. c.: Ouch we gelden of verkouffen sal eynghe commentschaff of veyl sachen, die insel niet anders verkouffen noch loiven noch bieden, dan mit marken mit schillingen und mit penningen nae dem gesetze ind loyffe des verschreven payements.

3) Reichstagsakten I p. 513.

dem Vertrage keine Rede; vielmehr ist von der Voraussetzung ausgegangen, dafs bei allen Verträgen die Zahlung ausdrücklich in Gold oder Silber vereinbart sei[1]. Von älteren Goldmünzen sind die Gulden der Kurfürsten und des Kaisers, die ungarischen, böhmischen und Genueser Gulden den neu vereinbarten rheinischen Gulden gleichgestellt und aufserdem Altnobel, Altkaiser, französische Schilde, Petersgulden und Franken in Weifspfennigen tarifiert.

Der Münzvertrag von 1386 ist also in Bezug auf die Beförderung des Goldumlaufes in keinem Punkte über seine Vorgänger hinausgegangen, ja hinsichtlich der Währungsfrage sogar hinter dem zurückgeblieben, was bereits früher (1354 und 1357) intendiert war; nur die weitgehende Bevorzugung des Silbers, wie sie der Vertrag von 1372 ausgesprochen hat, wurde wieder fallen gelassen. Es ist ein Zeichen der Unsicherheit der herrschenden Währungspolitik, dafs sich von dem im Vertrage von 1386 ausgesprochenen Grundsatze in charakteristischer Weise die Fassung des Entwurfs dieses Vertrags unterscheidet, in welchem in der That eine alternative Anwendung von Gold- und Silbermünzen zugelassen werden wollte; wenigstens sind beide Sorten unterscheidungslos als Zahlungsmittel bezeichnet[2].

Nur in einer Hinsicht ist der Münzvertrag von 1386 von unmittelbarer und grofser Bedeutung für den Goldumlauf geworden: er hat in dem rheinischen Gulden den Typus der deutschen Goldmünze für lange Zeit geschaffen, der nicht nur allgemeine Anerkennung innerhalb des Reiches fand, sondern auch darüber hinaus herrschend wurde[3];

[1] l. c.: Auch sol man alle schuld, die man ietzund an golde schuldig ist . . . bezalen mit gulden . .; was aber schulde gemacht ist an silbergelde, . . und alle zinse und renten die an silbernem gelde vellig werden, die mag man bezalen mit den wyssen penningen.

[2] Reichstagsakten I p. 513 Anm.

[3] In Luxemburg, Flandern, Brabant, Hainault und Holland liefs Philipp der Gute noch im J. 1453 und 1466 nach rheinischem Fufse münzen. L. Deschamp de Pas: Essai sur l'histoire monétaire des

selbst die späteren Veränderungen in Schrot und Korn haben diese Rolle des rheinischen Guldens lange Zeit hindurch nicht zu erschüttern vermocht.

Die übrigen deutschen Gulden, welche während des 14. Jahrhunderts geprägt sind, haben weder eine selbständige Bedeutung erlangt, noch überhaupt den Verkehr in bemerkenswerter Weise beeinflufst. Sie sind ganz überwiegend bei einer einfachen Nachahmung des Florentiner stehen geblieben und haben vielmehr als Schatz- und Schaugeld denn als Handels- oder gar Courantmünze gedient. Einigermafsen von Belang waren zur Zeit des rheinischen Münzbundes nur der lübische und der böhmische Gulden. Die Lübecksche Ausmünzung von 67,26 Stück Goldgulden aus der sogenannten Ludwigsmark (238,7 Gramm)[1]) entspricht vollständig noch der älteren guten Florentiner Goldmünze mit nahezu 3,5 Gramm fein. Sie ist anfänglich sehr schwunghaft betrieben worden, so dafs in dreifsig Jahren über 700000 Goldstücke geprägt waren[2]), jedoch mit noch rascher abnehmendem Feingehalte als die Gulden der rheinischen Kurfürsten. Schon 1372 ist im Gebiete derselben der lübische Gulden nur mehr mit drei Mark Silbermünze bewertet, während der böhmische und ungarische Gulden um 18 Pfennige höher stand; 1386 sind die lübischen Gulden nicht mehr unter den zum Kurs zugelassenen aufgezählt, während die böhmischen und ungarischen Gulden noch den rheinischen gleichgestellt sind. Dafs die lübische Goldmünze überwiegend nur den Zwecken des Aufsenhandels dienen sollte, ist schon daraus zu entnehmen, dafs für sie ein festes Wertverhältnis weder zur Gewichtsmark Silber, noch zu dem

comtes de Flandre de la maison de Bourgogne 1863. Annuaire de la Soc. de numism. 1890 p. 298.

[1]) Bis 1371 fand eine Erleichterung der Goldstücke bis auf 70—71 Stück auf die f. Mark statt.

[2]) Zeitschr. f. lüb. Gesch. I enthält die einzelnen Münzungsregister, wonach 700930 Stück aurei ausgeprägt und dazu 10177 Mark Gold 23 2/3 Karat verwendet wurde.

lübischen Silbercourant aufgestellt wurde [1]); auch sonst ist bezeugt, dafs der Goldgulden als eigentliches Kaufmannsgeld gehalten wurde [2]), und bezeichnend ist ferner die frühzeitige Reaktion, welche gerade in Lübeck gegen die Einbürgerung der allgemeinen Goldrechnung sich erhob.

Auch die Rolle des böhmischen Guldens blieb wie die des ungarischen ganz vorwiegend eine kommerzielle [3]). Er hat sich von seiner Entstehung (1325) bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts jedenfalls in der Hauptsache in seinem Werte erhalten und daher teilnehmen können an den volkswirtschaftlichen Funktionen, welche der Florentiner und seine vollwichtigen Nachmünzungen zum Vorteile einer geregelten Preisbildung des Grofshandels ausgeübt haben. Auch ist der böhmische Gulden zunächst vorbildlich geworden für die schlesische Goldmünze, welche besonders seit der Übertragung der Goldprägung an Breslau einige Zeit lang lebhaft betrieben wurde; die politische Verbindung mit Schlesien hat auch dem böhmischen Gulden dort einen gewissen Umlauf verschafft [4]). Dafs aber die böhmische Goldprägung schon mit Beginn des 15. Jahrhunderts, wie es scheint, wieder erlöscht, läfst nicht eben auf eine bedeutende Stellung derselben schliefsen; in Schlesien aber ist noch später die Goldmünze als Handelsgeld charakterisiert [5]). Dafs aber der

[1]) Der Wert des aureus mit 10, später mit 12 Schilling Silbergeld bezw. 5½ aurei auf die f. Mark Silber scheint hier nur die Bedeutung eines Umrechnungsschlüssels gehabt zu haben.

[2]) 1341 (Zeitschr. I 61): in aureis denariis, sicut unus mercator suscipit ab alio. Ib.: sicut unus mercator solvit ab alio.

[3]) In Süddeutschland immerhin auch bei anderen Geschäften verwendet; 1384 (Meichelb., Hist. Frising. II^{b} 289) wird mit 1200 Gulden ung. und böhm. ein Leibgeding für zwei Leiber (Frau und fünfjährige Tochter) von 80 *tt* Münchener Pfennigen jährlich gekauft.

[4]) 1368 K. Karl IV. bestätigt 64000 gulden Ungarische und Böhmische, die uns etwan der hg. Joh. Markgrave czu Merhen . . an bereitem gelde geliehen hat.

[5]) 1378 (Friedensburg I 66): floreni qui empti fuerunt pro 16 gr. et 4 den. 1421 (Friedensburg II 67) als eyn koufmann den goldgulden von dem andern koufmann nimpt und beczalt.

ungarische Gulden bei aller Bedeutung, welche er infolge seines sich stets gleichbleibenden inneren Wertes für den deutschen Verkehr mehr als für den eigenen Landesverkehr [1]) hatte, dennoch immer ein Fremdling blieb, kann nicht Wunder nehmen; in der Folge ist der ungarische Gulden oder Dukat, wie er später genannt wird, für den allgemeinen deutschen Verkehr überdies durch den schlechteren rheinischen Gulden, der aber den Vorzug einer gewissen Währung hatte, noch mehr verdrängt worden [2]).

Die weiteren Schicksale der mit dem Vertrage von 1386 begründeten rheinischen Guldenmünze liefsen sich nicht eben günstig an; bereits im Jahre 1399 wurde die Klage laut, dafs die Gulden sich arg verlaufen haben und unter dem festgesetzten Fufse ausgebracht werden [3]). Man sah sich genötigt, die Gulden um ein halbes Karat leichter zu prägen, und sie überdies $20^1/_2$ Weifspfennigen gleichzusetzen [4]), nur um das Ausströmen derselben zu verhindern, — der erste Schritt auf der abschüssigen Bahn, welche damals ganz allgemein die Wege der Entwickelung der Landesmünze bezeichnete. An weitere gesetzliche Mafsnahmen zur Einführung der Goldwährung konnte unter diesen Umständen nicht gedacht werden. Und ebensowenig lassen sich in dieser Zeit Verfügungen anderer Reichsfürsten zu Gunsten der Einführung der Goldwährung oder auch nur einer parallelen Währung beider Metalle finden.

[1]) Im Diplomatarium der Monumenta Hungariae historica findet sich die erste und ganz vereinzelt bleibende Erwähnung von Goldgulden zum J. 1350 (Nagl, Kremser Goldfund S. 23).

[2]) 1444 (Friedensburg II 66): 1100 gutter ungarischer guldin in golde oder nach der lande werunge.

[3]) Münzrecefs der Kurfürsten am Rhein (Reichstagsakten III 110): wand die munzen von golde und silber sich grobelichen verlauffen, geargert und genydert hant, daz die von yrme werde komen und gefallen sint, damite wir herren, unser lande und lude und der gemeyne koufmann zu grofsem verderpnisse und schaden kommen sind.

[4]) Das bedeutet eine Erhöhung der Relation, welche 1386 auf 10,75 : 1 angenommen war, auf 11,27 : 1 (vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben II 470).

So beschränken sich die verschiedenen zwischen 1396 und 1413 abgeschlossenen schwäbischen Münzkonventionen ebenso wie eine pfälzische von 1409 auf eine Tarifierung der rheinischen und ungarischen Goldgulden und auf die Feststellung einer Relation derselben zu den einheimischen Hellern, ohne weitere Bestimmungen über den Umlauf und die Währung dieser fremden Goldsorten zu erlassen [1]). Ja der Herzog von Bayern untersagte noch im Jahre 1397 die Anwendung der Goldrechnung bei Strafe, nicht nur beim Kauf von Waren und Lebensmitteln, sondern auch bei Zahlungen von verbrieften Geldschulden, Gülten und Zinsen, ein Verbot, welches allerdings nicht lange aufrecht erhalten werden konnte [2]).

Es begreift sich leicht, dafs bei diesem Zustande der Währungsgesetzgebung die Einbürgerung der Goldzahlungen in den täglichen Verkehr nur langsam Fortschritte machen konnte, so sehr auch der Goldgebrauch im grofsen Handelsverkehre bevorzugt war. Noch immer ist die grofse Masse auch der gröfseren Geldgeschäfte in Zählmarken des Pfenniggeldes abgeschlossen, neben welchen die Abschlüsse sowohl in Gewichtsmarken Silber als auch in Gold erst allmählich an Bedeutung gewinnen [3]). Und auch dann blieb es noch in das Ermessen der Zahlenden gestellt, die in Gold berechneten Summen in Silbergeld zu bezahlen [4]).

Doch übten immerhin die rheinischen Münzverträge

1) Übersichtlich zusammengefafst bei Grote, Münzstudien VI S. 109 ff.

2) Reg. Boic. XI, 94. Vgl. dazu Muffat in den Abh. d. bayer. Akad. d. Wissensch. XI (1870) S. 252. Doch sind schon in einem Steuerregister von 1390 (Freibriefe S. 213) die eingegangenen Beträge überwiegend in Gulden verrechnet.

3) Nach Grote, Münzstudien V 204 f. lauten von 46 lippeschen Urkunden aus den Jahren 1381—1390 nur je sechs auf Gewichtsmarken Silber und auf Goldgulden; in den Jahren 1391—1400 aber von 62 Urkunden doch schon 23 auf Goldgulden, acht auf Gewichtsmarken Silber. Darlehen und Rentenkäufe wurden aber noch fortwährend in Marken und Schillingen berechnet.

4) Osnabr. Mitteil. IV 120: 3 floreni boni ponderis et auri aut valor eorum in denariis dativis Osnabrugg.

einen sichtlichen Einflufs zu Gunsten des Goldgebrauches auch im gemeinen Verkehre aus[1]; es erfolgte eben doch fortan eine regelmäfsige Versorgung des Geldmarktes mit einheimischer Goldmünze, während bis dahin immer die ausländischen Goldsorten überwogen und es von der jeweiligen Zahlungsbilanz eines Landes abhing, ob sie überhaupt in gröfseren Mengen zur Verfügung standen.

Die Reichsgewalt verhielt sich allen diesen Strebungen gegenüber ziemlich passiv, obwohl die Münzprivilegien Ludwigs des Bayern und Karls IV., welche den mit der Guldenmünze belehnten Münzherren die Einhaltung der Florentiner Norm vorgeschrieben hatten, einen kräftigen Vorstofs zu Gunsten einer einheitlichen deutschen Goldprägung bedeuteten. Darüber hinaus äufsern sich die Ziele der Reichsmünzpolitik in Bezug auf den Goldumlauf nur nach einer Richtung: schon unter Karl IV. begegnen Vorschriften für die Reichsmünzstätten wie für andere Münzherren, welche den Gulden zu dem bestehenden Silbergelde in eine bestimmte Relation setzen, und zwar geschieht das zunächst immer in der Weise, dafs ein Pfund Heller einem Gulden gleichgesetzt wird[2]. In gleicher Weise ist dann im Jahre 1385 in der Reichsmünzordnung König Wenzels[3] bestimmt, dafs ein Pfund Heller für einen guten ungarischen oder böhmischen Gulden gehen soll.

Um dieses einfache Verhältnis aufrecht erhalten zu können, mufste bei der beständigen Tendenz zur Verminderung im Silbergehalte der Heller und teilweise auch im Goldgehalte der Gulden der Münzfufs der Heller von Zeit zu Zeit wieder aufs neue bestimmt werden, ohne dafs es

[1] Im Münsterschen kommen die deutschen Goldgulden erst seit 1390 regelmäfsig vor, von wo an sie auch die Schilde fast ganz verdrängten. Schon in der ersten Zeit des 15. Jahrh. ist dort die Rechnung nach Gulden gebräuchlich (Grote, Münzstudien I 210 f.).

[2] 1356 Reg. Karl. IV 2422 für die Reichsmünzstätten, 1365 n. 4132 für Nürnberg, 1372 n. 5112 für Franken, 1374 für den Grafen von Württemberg, 1376 n. 5568. Vgl. oben S. 382 f.

[3] Reichstagsakten I 260.

doch möglich war, eine genaue innere Übereinstimmung jederzeit aufrecht zu erhalten.

Die Absicht dieser Reichsmünzordnungen war aber auch keineswegs auf die Einführung einer Goldwährung gerichtet; nirgends enthalten sie Bestimmungen über die Goldprägung, nirgends solche über die Verpflichtung zur Annahme von Gold oder zu Goldzahlungen [1]). Sie beschränken sich durchaus auf die Regelung der Verhältnisse der Reichssilbermünze, und die Rücksicht auf den faktischen Umlauf von Goldmünzen führt nur dazu, den schwankenden Wert der Silbermünzen an dem relativ beständigen Werte der Goldmünzen zu messen und dadurch der Geldrechnung einen festen Halt und eine höhere Rechnungseinheit zu bieten.

Erheblich später erst trat das Reich auch wirksam für die einheitliche Prägung der Goldmünzen ein und zugleich beginnen die ersten Versuche, eine wirkliche Goldwährung einzubürgern [2]).

Den Anfang machte König Ruprecht, der schon als Pfalzgraf im Jahre 1399 sich an dem Münzvertrag der rheinischen Kurfürsten beteiligt hatte, und nun, nach seiner Erhebung zum Könige, auf der Reichsmünzstätte zu Frankfurt a. M. Gulden nach rheinischem Fuſse schlagen lieſs. Schon im Jahre 1402 veranlaſste er auf dem Kurfürstentage zu Mainz, welchem auch eine Anzahl von Reichsstädten beigezogen waren, den Beschluſs, daſs des Königs Gulden gleich denen der Kurfürsten gehalten und alle fortan, sofern sie

[1]) Vgl. jedoch K. Wenzels zweites Übergangsgesetz von 1385 (Reichstagsakten I 484) [1]: so haben wir . . in den landen zu Swoben und zu Franken und in andern unsern und des reichs steten und landen ein werung und bezalung gemacht, . . . also daz dorin geng und gebe sollen sein und werung ein tt guter haller für einen guten ungerischen guldein; wer aber der heller niht het oder gehaben mohte, der mag einen guten ungerischen guldein geben für ein tt haller und domit sol sich iedermann gewern und bezalen lazzen. Die Reichswährung ist also Silber (Heller), der ungarische Gulden (aber nur dieser) erhält subsidiäre Zahlkraft.

[2]) Vgl. zu dem folgenden: Joseph, Die Goldmünzen des 14. und 15. Jahrh. (Archiv f. Frankfurter Geschichte VIII 1862) S. 52 ff.

vollwichtig seien, zu dem vereinbarten Anschlag genommen werden sollen[1]).

Damit ist zum erstenmale der Gedanke angeklungen, ob es nicht gelingen könnte, die königliche Autorität für eine einheitliche Goldmünze im ganzen Reiche einzusetzen.

Wie wenig dieses, wenngleich zaghafte, Vorgehen des Königs sich des Beifalls der Kurfürsten zu erfreuen hatte, ist durch deren nächstes Verhalten sehr drastisch illustriert. Im Jahre 1409 machten die drei geistlichen Kurfürsten am Rhein eine neue Münzvereinigung mit Ausschlufs des Königs[2]), in welcher sie den Feingehalt des Gulden auf 22 Karat herabsetzten und $20^1/_2$ Weifspfennige als Äquivalent bestimmten, im übrigen aber die Aufzahl von 66 Gulden auf die Gewichtsmark Gold bestehen liefsen, während von den neuen Weifspfennigen 104 auf eine Gewichtsmark Silbers gehen sollten.

Damit verliefsen die Kurfürsten eigenmächtig den im Jahre 1402 vom Könige vorgeschriebenen Münzfufs, wenn auch vielleicht inzwischen bereits des Königs Münzmeister in Frankfurt der in der Münzstätte der Kurfürsten eingerissenen Praxis der Verschlechterung des Feingehaltes sich anbequemt hatte, um nicht einer Ausbeutung durch die minderhaltigen Goldmünzen ausgesetzt zu sein[3]). Diese neuerliche Herabsetzung des Feingehaltes der Goldmünze war zwar gewifs ebenso wie die vorhergegangenen eine münzpolitische Mafsregel, um der noch immer andauernden

[1]) Reichstagsakten V 307: [3] und die gulden, die unser und unser korfürsten muntzmeistere bizher mit einander geslagen haben, die sal man furbaz nemen nach dem werde der gulden, die wir itzund offgeseczt han zu slahen. Der Ratschlag der königl. und kurfürstl. Räte (Reichstagsakten V 303) stimmt in diesem Punkte mit dem Münzgesetz überein; von Währung ist nirgends die Rede.

[2]) Reichstagsakten VI 629 f.

[3]) 1409 (Reichstagsakten VI 615) schreibt der König an Frankfurt daz man villicht das gold uf 22 karat seczen und einer redelichen muncze . . zu slahen übereinkomen musste. Auch die Goldgulden K. Ruprechts waren nach Frankfurter Proben bereits 1401 mit 22 Karat verzeichnet (Joseph S. 215).

Ausströmung der Goldmünzen zu steuern; aber gewifs war diese Mafsregel auch ein weiteres Hindernis einer Einheit der Goldmünze und daher auch einer Einbürgerung derselben als Währungsgeld.

Es erzeugte daher auch diese Mafsregel zunächst eine Reaktion im Kreise der an einem geregelten Goldumlaufe am stärksten interessierten Städte, welche sich an den König um Abhilfe wandten[1]). Der König, aufser stande, die einmal eingerissene Verschlechterung des Feingehaltes rückgängig zu machen, benutzte doch diese Intervention der Städte dazu, um wenigstens die Bindung der 22 Karate bei den Kurfürsten für die nächsten 10 Jahre durchzusetzen, wogegen sich die Reichsstädte bereit erklärten, unter dieser Voraussetzung die neuen Gulden für die nächsten 5 Jahre als gemeine Währung anzuerkennen[2]).

Damit war auch den Intentionen des Königs in Bezug auf die Verallgemeinerung des Umlaufs der Goldmünze wenigstens teilweise entsprochen; es war der Weg betreten, auf dem, nach der bestehenden Verfassung des Reiches, allein eine Währungsänderung zu Gunsten des Goldes erreicht werden konnte. Denn wie jeder Reichsfürst, so fühlte sich auch jede Reichsstadt in Sachen des Goldumlaufs autonom, und nie wäre es möglich geworden, anders als durch ausdrückliche lokale Anerkennung die Goldwährung zur legalen Währung zu machen.

[1]) Vorschlag der Städte über die Bestimmungen eines Münzvertrags bei Joseph S. 129. Reichstagsakten VI 637 und die Verhandlungen von 1409 am Städtetage zu Heidelberg wegen ausschliefslichen Goldverkaufs an die königliche Münze (Reichstagsakten VI 625).

[2]) Münzverein der Reichsstädte zu Speier 1409 (Reichstagsakten VI 643): wie das unsere herren die kurfürsten am Rijne . . sich zu einer newen gulden münfse uf 22 grat fines goldes und nit darunder . . . vereinigt und überkommen haben zu slahen: darumb wir vorg. stede alle uns des ouch mit einander vereiniget und überkommen haben . . die vorg. nuwen gulden und ouch soliche gulden, die derselb unser gr. herre der konig uf 22 grat . . wurde tun slahen, in unseren stetden fur eine gemeine werunge zu geben und zu nemmen halten wollen.

Einen wesentlichen Vorschub leistete diesem Bestreben des Königs die Haltung einiger der Goldwährung zugethaner Landesfürsten, unter denen die wichtigsten wohl die Herzoge von Bayern waren, welche, entgegen den Tendenzen der vorausgegangenen Zeit, in ihrer Münzordnung von 1406 im allgemeinen Zulassung der Goldmünzen aussprachen [1]).

Weiter aber als zu einer solchen partiellen Anerkennung der Goldmünze des Königs und der rheinischen Kurfürsten als alternatives Währungsgeld gediehen die Pläne König Ruprechts nicht; wie er in fast allen seinen politischen Aktionen, die er mit halben Mitteln begann, auch mit halben Erfolgen zufrieden sein mufste, so blieb auch der Erfolg seiner Münzpolitik zunächst ein sehr bescheidener; die bereits 1372 ausgesprochene Regel, dafs Gold jederzeit durch Silbermünzen ersetzt werden könne, jenes also doch nur fakultative Anwendung finde, vermochte er noch nicht zu beseitigen.

Um so energischer und, vorübergehend wenigstens, mit viel gröfserem Erfolge nahm sein Nachfolger auf dem deutschen Königsthrone den Gedanken einer einheitlichen Reichsgoldmünze als Währungsgeld wieder auf. Als die Kurfürsten im Jahre 1417 wieder eigenmächtig den Gulden auf einen Feingehalt von 20 Karat herabsetzten [2]) und zur Verstärkung ihrer Position auch den Herzog von Jülich in ihren Bund aufnahmen, richtete König Sigmund in seinen Reichsmünzstätten zu Frankfurt a. M. und Nördlingen die Guldenprägung wieder ein [3]) und betrieb sie, wenigstens am ersteren Orte,

[1]) 1406 (Altlandständische Freibriefe S. 241): Wir mainen und gepieten auch ernstlich und vesticlich, das yederman in unserm land chauff und verkauff umb gold und umb die newen münz, die wir yetzo slahen. Wer aber des goldes nicht hat, der soll den andern wern mit der newen münz ye für ainen newen ungerischen guldein oder tukaten 5 sch. pf. und für ainen guten reinyschen guldein fünfthalben schilling.

[2]) Joseph, Goldmünzen S. 59 u. 132.

[3]) Joseph l. c. 138: Doch bedunken wir uns me plichtig zu sin, unser und des riches rechte und herkommen zu hanthaben und wo die undergedrucht ligen, wideruffzurucken.

gleich so energisch, dafs im ersten Jahre bereits schon gegen 1/4 Million Gulden geprägt waren und auch in den folgenden Jahren immer stark gemünzt wurde [1]). Diese Reichsgulden erfreuten sich auch alsbald grofser Beliebtheit; die schwäbischen Städte erklärten sich bereit, „wenn die Gulden blieben wie die ersten", sie als Währung bei ihnen umlaufen zu lassen [2]); und König Sigmund selbst setzte einen Ehrgeiz darein, dafs seine Gulden besser seien als die der rheinischen Kurfürsten [3]). Doch war damit immerhin anerkannt, dafs der für den rheinischen Gulden inzwischen angenommene Feingehalt von 20 Karat im wesentlichen auch von den Reichsmünzstätten angewendet werde, ja es mufs alsbald schon der weitere Rückgang auf 19 Karat sich vollzogen haben; dieser Feingehalt ist erstmals ausgesprochen in der Münzordnung des Markgrafen von Brandenburg von 1419, nach welcher er in Nürnberg Gulden prägen liefs [4]), und ein Jahr später erscheint er bereits von den Kurfürsten angenommen und von der Stadt Köln, welche dieser Abmachung besonders im Interesse eines ungestörten Umlaufs der neuen Goldmünzen beigezogen war, anerkannt [5]).

Der goldnen Reichsmünze ist in diesem Übereinkommen gar nicht gedacht; indem aber dem Gulden der rheinischen Kurfürsten ausschliefslich die volle Umlaufsfähigkeit zu-

1) Während des ersten Jahres (1418—19) sind 3800 Mark Gold vermünzt worden. Nach späteren Abrechnungen ergiebt sich für 1429—30 eine Ausmünzung von 507 1/2 Mark, für 1431 von 96 1/2 Mark Gold (Joseph S. 63, 211).

2) Joseph l. c. S. 64.

3) 1418 (Joseph S. 139): doch daz die selben unser moncze, so die also gewurket ist, ye an hundert gulden einen gulden besser sin sulle, dann die vorgenannt gulden, die ufs des koufmanns butel genommen sint. Aus den Proben zu Frankfurt 1419 ergiebt sich auch, dafs des Königs Gulden etwas besser waren; die Gulden der Kurfürsten hatten alle etwas unter 18 Grad, die des Königs 18 Karat 1/2 Gran. (ib. 218).

4) Hirsch l. c. I 71.

5) 1420 Münzvergleich zwischen den rheinischen Kurfürsten und der Stadt Köln (Hirsch VII 30).

gesprochen ist, andere Geldsorten daneben ausdrücklich tarifiert sind, ist stillschweigend dem Gulden des Königs die Anerkennung versagt worden.

Der König liefs sich zunächst dadurch in der weiteren Ausprägung nicht beirren, ja er hat vielleicht um eben diese Zeit auch in der alten Reichsmünzstätte zu Dortmund die Guldenprägung aufgenommen[1]), dabei aber wahrscheinlich sich schon dem verminderten Feingehalte der Kurfürsten-Gulden angenähert. Den Kurfürsten scheint diese vermehrte Münzthätigkeit des Königs sehr unbequem gewesen zu sein; sie bedrohte sie in ihrer faktischen Monopolstellung, welche die weithin bevorzugte rheinische Goldmünze ihnen verschafft hatte, und wurde wie eine beständige Kontrolle ihrer Ausmünzung, ja wohl auch als eine unzulässige Ausdehnung der königlichen Gewalt empfunden. Und da nun der König durch die stillschweigende Ausschliefsung seiner Goldmünzen von dem Verkehr in den Gebieten der Kurfürsten sich nicht irre machen liefs, so traten sie im Jahre 1425 ganz offen gegen ihn auf, verboten die Kaisergulden in ihren Landen direkt und legten es auch der mit ihnen verbündeten Stadt Köln nahe genug, sich gleichfalls den Gulden der Reichsmünzstätten zu verschliefsen[2]).

Diese Provokation bewirkte, dafs der Kaiser nur um so entschiedener von nun an das Ziel einer einheitlichen Reichsgoldmünze verfolgte. Schon aus dem Jahre 1426 stammt der Entwurf zu einer Vereinigung aller Fürsten und Städte über gemeinsame Ausprägung von Gold- und Silbermünzen

[1]) Jedenfalls vor 1425, wie aus einer Urkunde bei Joseph l. c. 160 hervorgeht.

[2]) 1425 Anzeige der Kurfürsten an die Stadt Köln über den abgeschlossenen Münzverein (Hirsch VII 38): So tat unser her der kaiser auch an etwa viel steten, oben und nidden, gulden schlagen und montzėn, die unsre frunde probiert und ufgesatzt und an golde vast kranker dann die unsern befunden haint; und darumb so haben wir in unsern landen, gepieten, zollen und gleiden bestalt, anders keyne montze dan unser obg. montze zu nemen oder gaen zu lassen Und verkunden und schriben uch das in dem besten, dass ir uch und die uwern sich darnach wissen zu richten.

nach Frankfurter Währung[1]). Fiskalische Rücksichten waren dabei gewifs nicht minder als wirtschaftspolitische mafsgebend; auf die letzteren ist jedoch der Ton gelegt. In allen Landen, so sagt der Kaiser mit unverkennbarer Spitze gegen den rheinischen Münzbund, rechnet die Kaufmannschaft nach Frankfurter Münze und Währung[2]); durch die verschiedenen Münzsysteme kommen alle Stände zu Schaden. Der Handelsmann, überhaupt der Reisende, leidet unter der Beschränktheit des Umlaufsgebietes der einzelnen Münzsorten; er mufs sich daher mit Gold versehen; aber auch dies ist nur mit Kosten zu erlangen und nur mit Aufgeld gegen Silber umzuwechseln; so werden alle Stände geschatzt, d. h. besteuert durch den Mangel einer gleichen und allgemein gültigen Münze.

Diesem theoretischen Grundgedanken entsprechen die praktischen Mafsnahmen, welche nun der Kaiser der Reihe nach traf, um die Grundbedingungen für eine Reichsgoldmünze und die Einbürgerung einer allgemeinen Goldwährung zu schaffen. Zwar die Herabminderung des Feingehalts auf 19 Karat war nicht mehr rückgängig zu machen; der Kaiser hat selbst schon zu diesem Feingehalt prägen lassen und er mufste, den Verhältnissen Rechnung tragend, auch die Möglichkeit schaffen, dafs der rheinische Gulden gleichfalls in den Umlauf der Reichsgoldmünzen einbezogen werden könne; eine einseitige Erhöhung des Feingehaltes der Kaisergulden wäre nur zum Schaden der Reichsmünzstätten ausgeschlagen. Sigmund befolgte also nur die schon von seinen Vorgängern eingeschlagene Münzpolitik, indem er die geschaffene That-

[1]) Die von des Kaisers oberstem Münzmeisters Konrad v. Weinsberg verfafste, hochinteressante Denkschrift ist mitgeteilt bei Joseph l. c. S. 163. Bereits im J. 1417 (Reichstagsakten VII 323) eröffnet der König den Städten: das ouch iderman an sin herren und frunde brenge, ob es nit geendet wurde von der gulden munze wegen und der silbrin, das die stete dan einer gemeinen werunge uberkomen.

[2]) Ähnlich erklärt auch 1428 der Rat von Frankfurt, dafs alle Kaufleute ihre Wechsel nach Frankfurter Gewicht und Währung und nicht auf kölnisches Gewicht ausstellen (Joseph l. c. S. 87).

sache des 19karatigen Guldens acceptierte und darauf seine weiteren Mafsnahmen baute, unter denen die wichtigsten eine verstärkte Ausprägung von Reichsgulden und die Anbahnung einer allgemeinen Anerkennung derselben als Währungsgeld waren.

Schon in einer Verordnung vom Jahre 1428 an die Stadt Frankfurt erklärt demnach der Kaiser, dafs er fortan bei der goldenen Münze von 19 Graden feinen Goldes verbleiben wolle und gebietet der Stadt, diese Gulden als Währung anzunehmen[1]). Und im folgenden Jahre, als der Kaiser der Stadt Frankfurt selbst die Prägung dieser Reichsgoldmünze überläfst, spricht er es deutlich aus, dafs es sich dabei um des Reiches Recht und Ehre, sowie um des Landes Nutz und Frommen handle, und erläfst einen allgemeinen Befehl an die Reichsunterthanen, diese Goldmünzen anzuerkennen[2]).

Damit ist zum erstenmale und von jener Autorität, welche allein berufen war, über die Währung im Deutschen Reiche etwas allgemein Verbindliches zu verfügen, der Grundsatz der Goldwährung ausgesprochen, freilich nur in sehr allgemeinen Ausdrücken und ohne dafs alle die näheren Anordnungen auch nur gestreift wären, von denen

[1]) Hirsch l. c. I 73: Nun sind wir darauf belieben, dass wir die güldene münze, als wir die vormals bey euch schlagen lassen haben uff 19 grad fyns goldes, also dabey belieben, und nicht mynnern lassen wollen, sondern dass die ein werunge sin sollen. Darumb so gebieten wir euch von römischer königlicher macht ernstlich und vesteclich mit diesem briefe, dass ir in eurer statt offenbarlich verkünden lasset und auch gebietet, dass kaufleute und sunst mennigliche solche gülden von 19 grad fyns goldes für werunge nemen und genge und gäbe halten.

[2]) 1429 (Hirsch l. c. I 74): Als wir etzliches iahr und zeit her zu wiederbringung unser und des reiches rechte und sonderlich auch umb nothdurfft, nutz und frommen gemeiner lande willen von unserm und des reiches wegen eine güldne müntze . . haben mügen schlagen und machen lassen Und wir gebieten darumb von römischer königlicher macht allen und jeglichen fürsten, geistlichen und weltlichen dass si solch unser und des reiches münze annehmen und in allen iren landen . . . fürgang haben lassen. Die letzte Stelle ist schon gleichlautend in dem Schreiben des Königs von 1418.

es abhing, ob und inwieweit ein solcher Währungswechsel auch praktisch werden konnte. Und allzugrofs war auch von Anfang an die Aussicht nicht, dafs dem Befehle des Kaisers werde allenthalben Folge gegeben werden. Die Kurfürsten verharrten nach wie vor in ihrer ablehnenden Haltung gegen die Kaisergulden; noch im Jahre 1431 beklagt sich des Reiches oberster Münzmeister, dafs die Kurfürsten die Gulden des Kaisers an ihren Zöllen, in ihren Landen und Gebieten verboten haben [1]). Überdies hatte sich die Stadt Nürnberg schon längst einen eigenen Stadtwährungsgulden von 21 Karat eingerichtet und Kaiser Sigmund mufste zunächst gestatten, dafs dieser neben dem Gulden von 19 Karat, welcher Landwährung hiefs, geprägt werden dürfe [2]).

Indessen setzte der Kaiser seine Mafsnahmen zur Einbürgerung der Reichsgoldwährung unentwegt fort. Im Jahre 1429 richtete er eine neue Reichsmünzstätte für die Guldenprägung zu Basel ein und motivierte das mit der durch die Nähe des Welschlandes gebotenen Rücksicht für eine geordnete Goldcirkulation. Auch hier wie in Frankfurt war der Kaiser darauf bedacht, dafs die Goldmünzen in Schrot und Korn jedenfalls so gut als wie die besten rheinischen Gulden ausgebracht würden, nach deren Fufs er sich im übrigen immer bei seinen Ausmünzungen richtete.

Aufserdem verlieh der Kaiser schon im Jahre 1425 dem Herzog von Berg die Guldenmünze mit des Kaisers Bild [3]), im Jahre 1434 der Stadt Lüneburg, im folgenden Jahre der Stadt Hamburg das Recht der Goldmünze nach dem Fufse der kaiserlichen und rheinischen Gulden und deren Währung [4]).

So schien der Kaiser doch durch die konsequente Verfolgung seines Zieles auch der Verwirklichung desselben

[1]) Joseph l. c. S. 188.

[2]) Hegel, Städtechroniken I 248 ff. Die Nürnberger Stadtwährung scheint sich jedoch über das Jahr 1443 hinaus nicht erhalten zu haben.

[3]) Lacomblet, Urk.-B. IV p. 194.

[4]) Hirsch l. c. I 79 u. 80.

immer näher zu kommen. Auf dem Reichstage zu Eger 1437 ward bereits ausgesprochen, dafs der 19karatige Gulden, wie seit einiger Zeit, gemeine Landeswährung bleiben solle, und noch bestimmter lautet der Ausspruch des Ratschlags der kaiserlichen Räte und Städte auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438, wonach der Gulden von 19 Karaten gemeine Landeswährung bleiben und der König allen Münzherren gebieten solle, dafs sie keine andern Goldmünzen als nach des Königs und der Kurfürsten Münzen schlagen dürfen, bei Verlust ihrer Rechte und Privilegien[1]).

Aber schon hatte der Tod dem König die Augen geschlossen und Deutschland hatte damit auch den entschiedensten Verfechter einer einheitlichen Reichsgoldwährung verloren. Die weitere Entwickelung dieser Frage trägt durchaus den Charakter einer langsamen aber stetigen Rückbildung an sich.

Überblickt man die Fortschritte, welche die Einbürgerung der deutschen Guldenmünze in den 50 Jahren von Begründung des rheinischen Münzbundes bis zum Tode Kaiser Sigmunds gemacht hat, so ist nicht zu verkennen, dafs dieselben sehr bedeutend waren. Der Gulden ist in dieser Zeit in allen deutschen Gauen entschieden populär geworden; der auserlesene Geldstoff, die Fähigkeit, grofse Wertbeträge darzustellen, die besonders in Deutschland mit seinem gänzlichen Mangel an gröfserer Silbermünze so wertvoll war, die relative Konstanz seines inneren Wertes gegenüber dem beständig schwankenden und immer unsicheren territorialen und lokalen Gelde, das waren sehr wirksame Argumente zu Gunsten des Guldens. Für den rheinischen Gulden sprach überdies der Umstand, dafs er als Vereinsmünze doch auch eine gröfsere Bürgschaft seiner Güte besafs, als das der einseitigen Verfügung eines Landesherrn unbedingt ausgesetzte Geld, das aufserhalb des rheinischen Münzbundes geprägt wurde; eine gewisse wechselseitige Kontrolle der Ausmünzung, wie sie die rheinischen Kur-

[1]) Hirsch l. c. I 80 u. 81.

fürsten eingerichtet hatten, begünstigte den Umlauf ihrer Goldmünzen ebensosehr, wie das relativ grofse Gebiet der vereinigten Fürsten, innerhalb dessen die Gulden doch vorzugsweise ihre Anwendung suchten und fanden. Dazu kam, dafs sich der Gulden vorzüglich als höhere Einheit der Geldrechnung eignete, wenn immer dafür gesorgt war, dafs er zu dem kursierenden Gelde in einem sicheren Zahlenverhältnisse stand.

Aber es zeigte sich bald, dafs das Gold auch diese eine Funktion nicht gut zu erfüllen vermöge, solange die Silberäquivalente von Fall zu Fall festgestellt werden mufsten, deren höhere Rechnungseinheit das Gold sein sollte. Es war eben der Gulden nicht nur ein bestimmtes Vielfaches von Silbermünzen, wie etwa das Pfund Pfennige, sondern selbst eine Münze mit innerem Werte, welche einen gesicherten Umlauf nur erreichen konnte, wenn sie an die Gewichtsmark Silber und an das Silbermünzsystem in festen Verhältnissen angeschlossen wurde.

Auf diesem Punkte setzten auch schon frühzeitig die Bemühungen der rheinischen Kurfürsten ein; aber über eine periodische Feststellung der Silberäquivalente hinaus sind sie doch eigentlich nie gekommen. Wohl sorgten sie dafür, dafs ihre eigenen Gulden im Lande anstandslos genommen wurden, ja die strenge Handhabung des Wechsels wurde, freilich aus fiskalischen Gründen, zu einer Art von Annahmezwang; auch aufserhalb ihres Gebietes suchten sie, indem sie den Geldwechsel speciell in Frankfurt, dem wichtigsten Geldmarkt der Zeit, ausübten, ihren Gulden Wege in den allgemeinen Verkehr zu öffnen [1]). Aber die Grundbedingung für die feste Einbürgerung der Goldwährung neben dem üblichen Landesgelde in Silber, nämlich das feste Wertverhältnis beider Metalle, die innere Übereinstimmung

[1]) 1419 (Joseph l. c. S. 143): Wie wele von alder herkommen und gehalden ist worden, daz unser gn. herren der kurfürsten uff dem Rine munczmeister sich des heilgen richs und unsere frihen messe und merkte mit irer moncze gebruchet han.

zwischen dem aus Gold- und Silbermünzen gebildeten Systeme des Währungsgeldes mit dem Verhältnis der Effektivwerte beider Münzarten war bei den tief eingewurzelten üblen Gepflogenheiten nicht zu erreichen, welche in der Silberausmünzung nur eine beständige Gelegenheit zu Münzgewinnen erblickt hatten und nun mit der Aufnahme der Goldmünzen in das Landesmünzsystem auch auf diese übertragen zu werden begannen.

So stellte sich frühzeitig der Unterschied fest zwischen dem rechnungsmäfsigen Wertverhältnis der Gold- und Silbermünze, dem Pagament und dem effektiven Wertverhältnisse; dieses letztere fand seinen Ausdruck in dem Aufgelde, das für Gold zu zahlen war, und das natürlich die Umlaufsfähigkeit desselben behinderte, das Gold immer wieder über die Grenzen des Landes und in die Tiegel der Münzen drängte und den Mangel an Goldmünzen permanent machte.

Um aber eine genügende Stetigkeit der Relation zu erreichen, bedurfte es sowohl eines festen Münzfufses der Gulden, als auch einer vollständigen Neuordnung der Landessilbermünze. In erster Hinsicht hat in der That die Münzpolitik Kaiser Sigmunds gute Früchte getragen. Seit 1419 hat sich der rheinische Gulden zu 19 Karat ziemlich unverändert gehalten; auch noch nach des Kaisers Tode haben ihn die Reichstage als den Normalgulden anerkannt; während einer Periode von fast 50 Jahren sind die Abweichungen im Feingehalte doch nie so bedeutend geworden, dafs sie die Cirkulationsfähigkeit der rheinischen Gulden ernstlich bedroht hätten.

Anders lagen die Dinge allerdings mit der Silbermünze, auf deren Entwickelung allenthalben der schwere Druck einer gewinnsüchtigen Ausbeutung durch die Münzherren lag. Schon Kaiser Sigmund mufste anerkennen, dafs bei der grofsen Mannigfaltigkeit der im Reiche vorhandenen Münzfüfse es absolut unmöglich sei, eine einheitliche Norm oder auch nur eine innere Übereinstimmung herzustellen und dafs es daher auch unmöglich sei, die Gulden in ein überall gleiches und festes Wertverhältnis zum Silber zu setzen.

Damit war aber auch eigentlich schon der Verzicht auf eine Währungspolitik ausgesprochen, welche auf Einführung einer reinen Goldwährung oder einer Doppelwährung hingezielt hätte. Dafs die Städte, aber auch nur sie, sich zuweilen geneigt zeigten, auf derlei währungspolitische Ideen des Kaisers einzugehen, konnte an dieser Thatsache nichts ändern; abgesehen davon, dafs sie diese Stadtwährung des Guldens doch eigentlich nur als Kaufmannswährung verstanden, waren sie doch in Bezug auf den Umlauf des Silbergeldes nicht mafsgebend genug, wenn auch in dieser Hinsicht zwischen einzelnen Städtegruppen Verabredungen wegen gleichmäfsigen Gebrauches gewisser Silbermünzen (Heller, später Groschen) getroffen wurden.

So blieb denn die Frage, ob das Goldgeld überhaupt einen festen Bestandteil der Landeswährung bilden könne, eine interne Angelegenheit der einzelnen Territorialverwaltungen. Da aber zeigte sich bald, dafs die Interessen sehr verschieden gelagert waren und infolge dessen auch die Entscheidung und die für sie notwendigen Mafsnahmen sehr verschieden ausfielen.

Die rheinischen Kurfürsten allerdings hatten ein sehr starkes Interesse daran, dafs ihre Goldmünzen möglichst gangbar waren, und nach vielen unsicheren und schwankenden Versuchen ist ihnen das auch leidlich gelungen. Während nach ihren Münzordnungen in den ersten Decennien des 15. Jahrhunderts auf den Goldgulden zuerst 21, dann fortwährend ansteigend bis 27 Weifspfennige gerechnet werden sollten, deren Zahl dann seit 1417 wieder auf 20 zurückgesetzt wurde, haben sie endlich von 1437—1467 an der Zahl von 24 Weifspfennigen für den Goldgulden festgehalten und damit zunächst der Guldenrechnung eine bis dahin vermifste Stetigkeit gegeben. Aber auch der effektive Silberwert des Goldguldens ist in dieser Zeit den geringsten Veränderungen unterlegen, was allerdings ebenso der ziemlich konstanten Relation des rohen Metalls (1:11,28—11,38) auf dem Markte, wie der gleichmäfsigen Ausbringung des Albus

(1,26 — 1,28 Gramm) zuzuschreiben ist[1]). In dieser Zeit konnte sich allerdings die Goldrechnung und der Goldumlauf allgemein einbürgern, wenn nicht doch die Seltenheit der Goldmünze diesem Verkehr eine enge Schranke gezogen hätte.

Anders lagen die Interessen in denjenigen Ländern, welche selbst keine oder nur eine unbedeutende Goldprägung hatten. Die Goldrechnung war überall mehr oder weniger eingebürgert, aber sie ergab natürlich um so mehr Schwierigkeit, je mehr sich das Pagamentsgeld von dem Verhältnisse des effektiven Geldes unterschied. Eine Verbesserung der Silbermünze im Sinne einer Stetigkeit ihres Münzfufses war allerdings auch hier die erste Voraussetzung für eine Korrektur dieses Übels. Aber indem man die Verhältnisse der Goldprägung nicht beherrschte, mufste es leicht als ein Zustand beständiger Unsicherheit empfunden werden, wenn die Umlaufsfähigkeit und die Rechnung des Silbergeldes immer wieder von den Verhältnissen des Goldgeldes abhängig war. Aus diesen Verhältnissen heraus erklärt sich die erste bedeutsame R e a k t i o n, welche sich g e g e n d i e h e r r s c h e n d e G o l d r e c h n u n g und den Goldgebrauch wendet. Im Jahre 1454 schlossen Brandenburg, Bamberg, Würzburg und Nürnberg einen Vertrag über eine neue Silbermünze[2]), von welcher 24 Schillinge einen rheinischen Gulden gelten sollten, also in voller Übereinstimmung mit den Weifspfennigen der rheinischen Kurfürsten[3]). Dieses neue Silbergeld sollte in den Ländern der Münzvereinten alleiniges Währungsgeld sein, die Goldrechnung abgeschafft und niemand, aufser bei Golddarlehen, zu Goldzahlungen verpflichtet sein[4]).

[1]) Hierüber ausführlich Lamprecht, Wirtschaftsleben II 476 ff.

[2]) Der Schilling zu 7 Pfennig, wie schon nach dem Münzvertrage von 1434 (Hirsch I 77).

[3]) 1459 trat auch der Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern dem 1457 erneuten Münzvertrage bei. Vgl. A. Köberlin, Fränkische Münzverhältnisse zu Ausgang des Mittelalters 1899.

[4]) 1454 (Hirsch l. c. I 115): gebieten wir allen und iglichen unsern und unser stäte unterthanen . . ., ir wollet . . hinfüro mehr kein ander

In anderer Weise hatte die kursächsische Münzordnung von 1444 dem Bedürfnisse des Verkehrs gerecht zu werden versucht, indem sie schlechthin den rheinischen Gulden 2 Lot feinen Silbers gleichstellte und durch Ausprägung einer Silbermünze, von welcher 20 Groschen 2 Lot feines Silber enthielten, eine Landeshaupt- oder Oberwährung schuf, welche jederzeit geeignet sein sollte, Goldzahlungen zu ersetzen und sich doch der Goldrechnung einzufügen[1]). Die Gulden sollten aber fortan nur gewogen genommen und gegeben werden[2]).

Am auffälligsten aber ist wohl die frühzeitige Reaktion gegen die Einbürgerung der Goldwährung, welche merkwürdigerweise gerade von der Stadt ausging, welche als eine der ersten kraft kaiserlichen Privilegiums seinerzeit zur Goldausmünzung übergegangen war. Im Jahre 1441 erlassen Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg einen gemeinsamen Münzrezeſs gegen den Gebrauch von Gold bei der Regelung der Geschäfte, und neun Jahre später wird dieses Verbot

silber müntz dann die obgenannten unser müntze . . für werunge geben und nemen, wir gebieten auch allermänniglich, dass hinfüro aller gemeiner handel und kaufslag, der in unsern stäten, landen und gebieten mit kaufen und verkaufen getrieben wird, allein umb gelt pfund oder pfenning und nicht umb golt geboten, gescheen, gekauft oder verkauft werden soll, darauf sich dann ein iglicher fürternern mit der obgenannten unsere neuen müntz bezalen lassen und keiner dem andern gülden zu geben pflichtig sein soll, er hette im dann gülden geliehen. Ferner in dem Notifikationsschreiben an die Stadt Kitzingen (ib. S. 114): so vor euch umb schulde, die sich, nachdem und euch diese unsre gebote verkündigt wern, erhaben hetten, geklagt oder ir umb recht angerueft würdet, daſs ihr dann niemandts in dhein bezahlunge anders denn müntz zu geben und zu nemen und nicht zu bezalung mit goldt dringet, richtet oder urtheil sprecht.

[1]) Hirsch l. c. I 90 ff.

[2]) Ib. 97: Nachdem wir in warheit erfunden, daſs die reinischen gülden bei iren 19 graden . . nicht bestehen . . . darumb sind wir uns selbst schuldig uns und unsre lande darinnen zu verwahren . . It. wir wollen und setzen, dass man einen iglichen reinischen gulden gewogen geben und nemen solle.

noch einmal in nachdrücklicher Weise wiederholt[1]). Sind diese Anordnungen auch keineswegs zur allgemeinen Durchführung gekommen, so wenig wie spätere Beschlüsse gegen die rheinischen Gulden[2]), so kennzeichnen sie doch die schwache Position, welche das Gold selbst in den reichen Kaufmannsstädten der Hansa hatte.

Gegen Ende des Mittelalters sind endlich, gleichfalls nach italienischen Mustern, zuerst in Tirol, alsbald in einer Reihe anderer Länder, die grofsen Silbermünzen im Werte eines rheinischen Guldens geprägt, welche die deutsche Münzgeschichte der neueren Zeit inaugurieren; damit ist die letzte Voraussetzung für die Wiederherstellung der reinen Silberwährung im Deutschen Reiche geschaffen worden[3]).

Bedeutungsvoller und folgenschwerer als dieses der Goldwährung abgeneigte Verhalten einzelner Landesherren wurde aber für die weiteren Schicksale des Goldes die fortschreitende Verschlechterung seiner Ausprägung. Während sich der rheinische Gulden bis zum Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts wenigstens in den Münzvorschriften[4]) auf

[1]) 1441 (Zeitschr. d. Vereins f. Lübeck. Gesch. I S. 78): Vortmer schal nymant in dessen vorscreven steden copslagen by golde, sunder dan by Lubeschen marken. 1450: Item dat nymant in dessen veer steden noch borger edder ghast by golde copslaghe, men alleene bi Lubeschen marken; we deme anderen in dessen veer steden boven 20 mark is schuldich unde wil betalen, dat de de twe penninghe in gholde edder grove ghelde unde den dorden in halen penninghen utgeve unde betale.

[2]) Vertrag zwischen Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, wonach die Bürger nur die Münzen dieser Städte annehmen sollten und der rheinische Gulden nicht über 21 Schillinge bezahlt werden dürfe, bei Hirsch l. c. I 129.

[3]) Die Geschichte des „Thalers" gehört nicht mehr dem Mittelalter an.

[4]) Noch in dem Münzabschiede der Kurfürsten von 1477 (Hirsch l. c. VII 45) ist bestimmt: Gulden der igliche halte 19 grate fins goltz und derselben gulden schön gemacht und aussbereitt sollen 103 und nit mer auf 1 1/2 colsche mark gewegen gaen. Dagegen heifst es allerdings in den Deliberationes auf einem Eichstädter Münztag 1476 (Hirsch I 143): des ersten findt sich, dass dem gewicht ein reinischer

dem Feingehalte von 19 Karat und einem Fufse von 68 auf die rauhe Mark gehalten hatte, tritt im letzten Viertel dieses Jahrhunderts eine weitere bedeutende Verminderung in Schrot und Korn ein und entzieht dem Gulden damit zum Teil den besonderen Vorzug, die einzig mögliche Münze zur Darstellung gröfserer Wertbeträge zu sein.

Aber auch die faktische Ausprägung der Goldmünze blieb fortan weit hinter der Ausdehnung zurück, welche dieselbe in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angenommen hatte. Es gebrach an dem Prägematerial, das weder die einheimischen Bergwerke, noch, bei dem starken Rückgang der auswärtigen Handelsbeziehungen, die Kaufmannswelt herbeischaffen konnten. Die Guldenprägung wurde immer seltener und nährte sich überdies vornemlich von dem Umprägen älterer, vollwichtigerer Stücke, dem einzigen Münzgeschäfte, das noch einigen Gewinn abwarf. Dem steigenden Bedarf an Zahlungsmitteln, wie er durch den fortschreitenden Prozefs des Übergangs aus der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft sich ergab, konnte natürlich eine solche Goldausmünzung, die nur vom vorhandenen Münzvorrate lebte, nicht gerecht werden; die Silberprägung nahm sowohl infolge der sehr gesteigerten Bergwerkserträge, als auch vermöge des allenthalben ganz aufserordentlich erleichterten Münzfufses stark überhand.

So bestand schon im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts selbst der schwache Ansatz zu einer Goldwährung doch eigentlich nur noch dem Namen nach. Kauf und Geldrechnung gingen zwar noch nach Gulden vor sich; aber im Um-

gulden abgebrochen sei auf das hundert bei 4 gulden mynder dann das alt gewicht betragen hat. It. des andern ist vor 30 und 40 iaren die rheinisch münz in der zale gestanden, das der rheinische gulden 19 grat hat gehabt . . . demnach ist den gulden abgesetzt ½ grat, darauf hat man gemünzt bis auf die ietzundigen neuen münz, die die fürsten slagen am Rhein auch die Stadt Cöln durch den von Weinsperg die stete Basel, Frankfurt und Nördling, dasselb neu geslagen gold sagt man, das es kaum 18 grat trag, macht sich am 100 mynderung bei 6 gulden.

lauf wurden sie immer seltener[1]) und immer häufiger wurde unter einem Gulden nur eine Anzahl von Silberstücken verstanden, die allein den kleinen und immer regelmäfsiger auch den grofsen Geldverkehr vermittelten. Vergebens waren da die Bestimmungen der Reichstage, welche noch im Anfang des 16. Jahrhunderts die Goldmünze für den allgemeinen Verkehr brauchbar machen zu können glaubten[2]).

Es war schliefslich nur die Anerkennung des bestehenden Zustandes des deutschen Geldwesens, als die Efslinger Reichsmünzordnung von 1524 den Silbermünzen allein Währung im Reiche zuerkannte und die Goldmünzen nur als Handelsmünzen behandelte[3]).

Damit hatte sich die deutsche „Goldwährung" des Mittelalters vollständig ausgelebt. Es war ein von Anfang an mit unvollkommenen Mitteln unternommener Versuch, für dessen Gelingen wesentliche Voraussetzungen fehlten. Als letzte Wirkung der durch die Kreuzzüge zu Gunsten des Abendlandes veränderten Handelsbeziehungen zu dem Morgenlande entstanden, entbehrte die Goldcirkulation einer dauernden und gefestigten Handelskonjunktur, welche schliefslich mit

[1]) Seit 1477 fortgesetzte Klagen über das Seltner- und Teurerwerden der Gulden in den Münzordnungen; 1511 (Hirsch I 227) brandenburgische Münzordnung: die verboten und bösen moncz hauffent wider eingebrochen ist und sich dardurch die guldein moncz vast verloren hat.

[2]) Reichstagsabschied Frankfurt 1509 (Hirsch I 200): Zum ersten als die vier kurfürsten am Reyne von vieln und langen iaren here eine löbliche gulden muntz gehabt und noch haben, daruf alle contract, vorschrybunge und vorpflichtung im hl. riche gestellt und uffgericht syn Dieweyl nun alle andre gulden muntz im hl. riche . . . der obg. churfürsten muntz mit gehalt und uffschnitt vorglichen soll, das aber by etlichen nit erfunden, deshalb K. Maj. zu förderung gemeyns nutzs bewegt ist worden darin zu sehen, womit ein bestendig gulden muntz die zu allen contracten und handlungen durch das ganze römische rych werschaft sy genommen und gegeben werden soll.

[3]) Hirsch l. c. I 240 ff. § 21: Darzu sollan auch die jezt gemelten gemeinen Reichsmünzen von mennigklichen im Reich in kaufen, verkaufen und sunst an aller bezalung für werschaft anstatt des goldes ausgegeben und genommen werden.

dem Eindringen der Türkenherrschaft in Osteuropa gänzlich erschüttert wurde. Weder der oberdeutsche noch der hansische Handel aber waren im stande, für diesen Verlust auf die Dauer einen sicheren Ersatz zu schaffen, und die Auffindung neuer Seewege kam Deutschland viel weniger zu gute als den westlichen Ländern von Europa. Überdies fehlten in Deutschland geregelte Bankanstalten, welche als Regulator des Geldwesens hätten wirksam werden können, die Münzpolitik der Territorialherren war und blieb einseitig und kurzsichtig und das Reich war viel zu schwach, um eine einheitliche und feste Währungs- und Münzgesetzgebung zu entwickeln. So verlief sich das Gold, das der Handel unter günstigeren Verhältnissen ins Land gebracht hatte, und dessen Ausprägung schliefslich nur mehr dem Auslande zu statten kam[1]; man mufste froh sein, wenigstens einige Gleichförmigkeit in die Silbermünze und die goldene Handelsmünze gebracht zu haben. Aber als charakteristischer Ausdruck der „goldenen“ Periode der deutschen Volkswirtschaft bleibt doch diese vorübergehende Goldwährung von höchstem Interesse. Schon im Mittelalter war das Gold das frei gewählte und höchst wirksame Zahlungsmittel der Nationen, welche in der Volkswirtschaft jener Zeit eine führende Rolle gespielt haben. —

Mit dem Münzrechte waren zweifellos allenthalben auch die Münzen an die neuen Herren der Münze übergegangen, und es ist auch nicht zu bezweifeln, dafs sie die angesehene Stellung, welche ihnen schon die karolingische Verwaltung eingeräumt hatte, unter ihren neuen, kleineren Herren von Anfang an zu behaupten verstanden. Ja es hat sich offen-

[1]) Efslinger Münzordnung § 50: Und aber auf die reinischen gulden, so bisher geschlagen worden sein, der kostlichen loyerung und schickung halb grosser vergeblicher unkost geet, der nyemant nützlich noch fürträglich ist, dann frembden nation und ausländern, so erfordert die notturfft der guldenmüntz im Reich hinfür zu setzen und zu ordnen einen gleichen gehalt und gleichen schrott.

bar ihr Ansehen schon frühzeitig gehoben, was durch die Wichtigkeit ihres Amtes, die Gröfse ihres Vermögens und die einflufsreichen Beziehungen mit den Kreisen des Handels und Geldverkehrs auch leicht erklärlich ist.

Aber dennoch blieb der Münzmeister auch in der Zeit der territorialen Ausgestaltung des Münzwesens zunächst noch im Verbande der Ministerialität, wurde vom Münzherrn ernannt[1]) und hatte neben den besonderen Pflichten seines Amtes auch noch die allgemeinen Dienstmannspflichten seinem Herrn gegenüber, insbesondere Hofdienst und Heerfolge, zu erfüllen. Diese Stellung des Münzers blieb in den Städten, in welchen der Münzbetrieb nicht an eine Gesellschaft der Hausgenossen überging, auch während der zweiten Hälfte des Mittelalters ziemlich unverändert; nur den allgemeinen Umbildungsprozefs der Dienstmannschaft in ein Beamtentum hatten auch die Münzer mit durchzumachen.

Die Pflicht des Münzmeisters gegenüber seinem Herrn bestand vor allem in der Einhaltung des von diesem vorgeschriebenen Münzfufses (Schrot und Korn der Münzen), sowie des Gepräges, obwohl ihm in dieser Hinsicht schon manche Freiheit eingeräumt war. Für die dazu notwendige Einrichtung der Münzstätte selbst, für die Bestellung der Hilfsarbeiter, für die Prägeeisen und das Prägematerial hatte er in der Regel selbst zu sorgen[2]).

[1]) Vgl. die bezüglichen Urkunden für Strafsburg, Augsburg, Speier, Köln, Mainz, Basel, Erfurt, Wien und Regensburg bei Eheberg 117.

[2]) 1388 (Grautoff 188): dat he (der Münzmeister) der stad munte vorstaan schal van dessen paschen bet to den anderen paschen neghttokommende, also dat he de munte holden schal in dem werde; also em de raad het unde mit em overeendrecht. Unde mit den munteheren to elkem verdendel yares reekenen schal. Unde wat daran gewunnen wert, dar schal man alle kosten unde unghelt van betalen. Unde wat der an overblift, dar schal (der Münzmeister) van hebben den verden penning unde de stad de dre penninghe. 1400 (Lori, Bayer. Münzrecht I 21 f.): die Herzoge von Oberbayern übergeben ihre Münze zu München ihrem Münzmeister auf zwölf Jahre, vereinbaren mit ihm Schrot und Korn und schreiben ihm vor, dass er uns sol geben von jeder march zu schlegschaz 15 Münchener pfenning und sol darzu ausrichten alle ambtleuth, eisen und all sach, die zu der munz gehörent.

Eine Vorschrift über das Verhältnis, in welchem die einzelnen Münzsorten der Menge nach zu einander ausgebracht werden sollten, ist von den Münzherren nur selten erlassen; in der Regel blieb es dem Münzmeister überlassen, den ausgesprochenen Bedürfnissen des Publikums gemäfs zu verfahren.

Eine Abrechnung des Münzmeisters mit dem Münzherrn fand in dieser Zeit in der Regel nur statt bezüglich des Schlagschatzes, der von der Mark ausgemünzten Edelmetalls nach bestimmtem Satze an den Münzherrn abzuliefern war. Nur selten ist noch die Fixierung der Quote des Bruttoertrages, welchen der Münzmeister als Ersatz der Prägekosten und als Münzgewinn in Anrechnung bringen darf; in der Regel gehört ihm der ganze Überschufs nach Entrichtung des Schlagschatzes.

Die Kontrolle des herrschaftlichen Münzmeisters, auch selbst des königlichen, liegt in dieser Zeit schon ganz vorwiegend in den Händen der städtischen Verwaltung[1]; in der Einrichtung dieser Kontrolle ist an alte, teilweise schon karolingische Einrichtungen angeknüpft. Die städtischen Münzaufseher intervenieren bei der Mischung der Metalle, bei dem Giefsen der Zaine und bei der Adjustierung der geprägten Münzen. Der Münzmeister ist dem Münzherrn und der Aufsichtsbehörde gegenüber haftbar und straffällig für Nachlässigkeit und Falschheit im Betriebe.

In der überwiegenden Mehrzahl der Städte, welche für die Ausbildung des Münzwesen von Bedeutung wurden, entwickelte sich aber schon im 12. und 13. Jahrhunderte in

[1]) Schon 1186 (Lüb. Urk.-B. I 41): Consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut tociens in anno monetam examinent, quociens velint et si monetarius offenderit, emendet, et quiquid de emendatione provenerit, medium civibus, reliquum regie potestati cedat. 1230 Regensburg (Lori I 10): tribus in anno vicibus cives, prout expediens fuerit, de voluntate episcopi et ducis, monetam intrabunt cum magistris ab episcopo et duce ad monete officium deputatis, et denarios examinabunt et si qua in eisdem inventa fuerit falsitas, prefatus episcopus et dux judicabunt. Vgl. oben S. 371 f.

den Münzerhausgenossenschaften [1]) ein Kollektivbetrieb der Münze, wodurch auch die Stellung des Münzmeisters wesentlich verändert wurde, wenn sie auch zunächst immer noch eine angesehene Bedienstung, ein ministerialisches Amt blieb. Frühzeitig macht sich hier doch schon der genossenschaftliche Einflufs geltend in dem Verlangen, den Münzmeister aus der Zahl der Hausgenossen zu wählen [2]). Damit ist schon die Stellung des Münzmeisters eine wesentlich andere geworden. Hatte er anfänglich, wie ein anderer Vorsteher eines hofrechtlich geordneten Dienstzweiges (magister operis), die Aufsicht und Leitung des Betriebes im Namen und Auftrag des Münzherrn zu führen, so trägt fortan seine Stellung vielmehr den Charakter des Obmanns eines Selbstverwaltungskörpers an sich; hervorgegangen aus dem Interessenkreise der Münzerhausgenossen, ist er der primus inter pares, der zwar noch immer, zur Aufrechterhaltung von Frieden, Ordnung und Recht in der Genossenschaft, mit voller Autorität auftritt, auch dem Genossengericht in Münzsachen erfolgreich vorzustehen vermag, der aber nach aufsen hin doch immer die Interessen des Standes dem Münzherrn gegenüber mindestens ebenso sehr vertritt, als die Interessen des Münzherrn an der Handhabung der Münze. Allerdings blieb auch da, wo die Münze der Hausgenossenschaft zustand, die Verantwortlichkeit des Münzmeisters dem Münzherrn wie der kontrollierenden Behörde gegenüber noch bestehen; aber doch deckte auch hier die Genossenschaft ihren Münzmeister und gestattete ihm eine viel gröfsere Freiheit und Selbständigkeit seines Verhaltens, wenn sie Gewinn und Schaden mit ihm teilte.

Dem Publikum gegenüber ist der Münzmeister ver-

[1]) Hierüber sehr ausführlich Eheberg in Schmollers Forschungen II 5 S. 113 ff.

[2]) 1248 (Quellen II n. 280) verpflichtet sich der Erzb. von Köln die Wahl der Münzmeister nur im Einverständnis mit den Hausgenossen vorzunehmen. 1263 Strafsburg: So sol man in (den Bürgern) einen husgenosen zu einem münzmeister geben. Vgl. Augsburger Stadtrecht (Meyer S. 310).

pflichtet, fremde Münzsorten und ungeprägtes Edelmetall (Barren und Bruchmetall) gegen courantes Geld umzutauschen, ebenso bei jeder Münzerneuerung altes Geld gegen neue Münze zu wechseln [1]); es fand also eine Prägung nicht nur auf Rechnung des Münzherrn, sondern auch auf private Rechnung in der Regel in unbeschränktem Mafse statt. Doch mufs dahingestellt bleiben, ob es bei solcher Umwechslung dem Münzmeister freistand, die Münzsorte, mit welcher er altes oder fremdes Geld eintauschte, beliebig zu wählen, oder ob er hierbei nur nach dem Verlangen der Münzkäufer sich richten mufste. Falsches und aufser Kurs gesetztes Geld aus dem Verkehr zu ziehen, gehörte gleichfalls zu den Aufgaben des Münzmeisters; doch mufste dem bisherigen Inhaber der Metallwert vergütet werden.

Mehr nur eine geschäftliche Vereinfachung als eine wesentlich andere Ordnung der Dinge brachte es mit sich, wenn die Münze dem Münzmeister in Pacht übergeben wurde. Denn er hörte doch auch dann nicht auf, ein Beamter des Münzherrn zu sein, und unterlag derselben Kontrolle der Stadt, wie er die gleichen Verpflichtungen in Bezug auf den Betrieb der Münze erfüllen mufste. Nur verwandelte sich die Ablieferung des nach der Menge des ausgeprägten Edelmetalls berechneten Schlagschatzes in eine feste Pachtsumme, welche dem Münzherrn unter Umständen als eine sicherere Einnahme erscheinen und dem Münzpächter einen gröfseren Gewinn offen lassen konnte [2]). Freilich lag gerade darin doch auch ein gewisser Anreiz, die Münze unredlich aus-

[1]) 1388 (Grautoff 188 [s. oben S. 444]): Vortmer zo schal he (der Münzmeister) hebben ene wessele, unde wat he mit der wessele winnet bynnen dessen yare, dat schal he der stad halv gheven by zwornen eiden. Munte unde wessele schal (der Münzmeister) holden van zynen eghenen ghelt, also dat de raad neen ghelt ane hebben schal.

[2]) 1231 (Ennen, Quellen II 128): A. monetario burgensi Sosatiensi ordinationem et administrationem monete nostre apud Sosatum ad tempus vite sue ea pacto concessimus, ut annuatim in vigilia ascensionis domini quatuor libras scil. octoginta solidos Coloniensis ratione dicte monete ecclesie nostre . . persolvat.

zubeuten, weshalb auch Münzverpachtungen im allgemeinen nicht von langer Dauer waren[1]).

Dasselbe Streben nach gröfserer Selbständigkeit in der inneren Verwaltung des Münzwesens, welches in der Veränderung der Stellung des Münzmeisters zum Ausdrucke kommt, äufsert sich nun auch frühzeitig schon in den Einrichtungen der Münzgenossenschaften selbst. Soweit wir sie auf ihre Anfänge zurück zu verfolgen vermögen, bildet die Hausgenossenschaft selbst ein officium, einen Dienstzweig in der grofsen königlichen und herrschaftlichen Verwaltung. Wenigstens für mehrere der hervorragendsten alten Hausgenossenschaften kann dieser Charakter als zweifellos angesehen werden; so für Strafsburg[2]), Köln[3]), Worms[4]), Mainz[5]), Würzburg und Bamberg[6]); auch für Augsburg, Speier und Erfurt ist das wahrscheinlich[7]), und nur die alten Hausgenossenschaften in Regensburg und Wien tragen schon so frühe den ausgeprägten Charakter kaufmännischer Geschäftsbetriebe an sich, dafs es fraglich erscheint, ob auch sie aus einem herrschaftlichen Amte hervorgegangen sind oder nicht von Anfang an privilegierte Unternehmungen unter herzoglicher Aufsicht waren[8]).

[1]) In Wien war die herzogliche Münze nur wenige Jahre verpachtet, dann einer besonders geschaffenen Hausgenossenschaft (noch unter H. Leopold V. † 1194) übertragen (Geschichte der Stadt Wien 1897 I 421).

[2]) I. Stadtrecht Art. 63: Nullus facere denarios debet nisi qui sit de familia huius ecclesie.

[3]) 1205 (Ennen II 17 [echt?]): considerantes fidelium nostrorum monetariorum in Colonia, qui huzgenois in volgari dicuntur, incommoditatem u. ö.

[4]) 1165 Worms. Urk.-B. 80.

[5]) Mainzer Hausgenossenrecht im Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1857 S. 85 f.

[6]) Eheberg 121.

[7]) Ib. 121.

[8]) Vgl. den Herzogsbrief von 1272 für die Regensburger Hausgenossen (Mon. Wittelbsac. I 261) und von 1277 für die Wiener Hausgenossen (Schwind-Dopsch 112 ff.). S. oben Anm. 1.

Die ministeriale Stellung der Hausgenossen prägt sich vor allem darin aus, dafs sie aus der Mitte der Hofleute des Münzherrn von diesem ernannt werden (Strafsburg), dafs sie von ihm auch zu persönlichem Dienste in Anspruch genommen werden können (Worms, Mainz), dafs sie das Amt als Lehen mit entsprechenden Emolumenten erhalten (Köln), und dafs sie die gerichtlichen Vorrechte der Ministerialen geniefsen [1]). Aber doch spätestens von dem Zeitpunkt an, in welchem die Hausgenossen es durchsetzten, dafs der Münzherr den Münzmeister nur aus ihrer Mitte auswähle, mufs die bisherige dienstliche Abhängigkeit der Genossenschaft vom Münzherrn wesentlich verändert worden sein [2]). In dem Rechte der Genossen, ihre Söhne und sonstige Verwandte zum Amte zu wählen oder gar sich ganz unbeschränkt selbst zu ergänzen, kommt dann eine weitere Etappe der Emancipation von der Gewalt des Münzherrn zum Ausdrucke.

Dafs dieses Recht den Münzherren erst allmählich abgenötigt wurde, ergiebt sich selbst für Regensburg [3]) noch deutlich. Im Jahre 1272 anerkannten der Herzog und der Bischof zwar als altes Recht, dafs die Münzer ihre Söhne

[1]) Köhne, Stadtverfassung 249.

[2]) S. oben S. 446. Nach den bei Köhne, Stadtverfassung 71 gegebenen Beispielen hat sich die Umbildung der Münzer aus Ministerialen in Bürger in Speier, Worms und Mainz schon um die Wende des 12. und 13. Jahrh. vollzogen; S. 280 nimmt er jedoch den Übergang für Speier erst mit dem J. 1259 an. In Köln erhalten die Hausgenossen 1225 zuerst die Anerkennung des freien Kooptationsrechts und der Erblichkeit ihres Amtes (Quellen II n. 90). Bestätigt 1230 ib. II n. 121.

[3]) 1272 (Quellen u. Erörterungen V 261 Nr. 107; dazu Muffat 219; Gengler, Beiträge 3, 37): ut utantur eo iure quod apud nostros predecessores hactenus habuerunt, videl. quod ipsorum liberi per eos ad officium huiusmodi eligantur et per nos similiter admittentur. Nullam enim eis damus potestatem preterquam de liberis suis masculis aliquem in monetarium assumendi, nisi hoc a nobis obtineant de gratia speciali. Promisimus etiam, quod ipsos monetarios ad recipiendum aliquem ad officium monetariorum et eorum consortium invitos nullatenus conpellemus.

zu diesem Amte erwählten, die Fürsten die einmal Gewählten lediglich zuzulassen haben, dafs aber Fremde von den Münzern nur mit Bewilligung der Fürsten aufgenommen, aber doch auch den Münzern nicht ohne ihren Willen aufgedrungen werden sollten; aber schon im Jahre 1345 vereinigten sich die Münzer dahin, das Amt nur auf Söhne und Enkel zu vererben, damit kein Fremder mehr in die Genossenschaft komme; bei dem Mangel von Leibeserben soll jeder Genosse das Amt einem Mitgenossen vermachen können, ohne dafs es auf eine Belehnung von seiten des Fürsten ankomme[1]).

Es konnte nicht fehlen, dafs auf diese Weise nicht nur die dienstliche Abhängigkeit der Münzer immer geringer wurde, sondern dafs auch die rein bürgerlichen Elemente in den Hausgenossenschaften immer zahlreicher wurden[2]), bis schliefslich dieselben als reine städtische Korporation ihren ministerialen Ursprung gänzlich abgestreift haben. Insbesondere Kaufleute, Wechsler und Goldschmiede sind auf diese Weise zu Mitgliedern der Hausgenossenschaft geworden und haben Schritt für Schritt das bürgerliche Element in denselben verstärkt[3]); schliefslich sind die Münzerhausgenossen überhaupt keineswegs mehr Techniker von Beruf, sondern Kapitalisten, welche an der Münzverwaltung nur finanziell und merkantil beteiligt waren; demgemäfs wurden auch die Gewinnanteile der Genossen nach ihrer bei der

[1]) Verbrüderungsbrief (Gengler 3, 103): Und wir wellen auch, daz wir daz ampt eriben auf unser eriben, die erib suen sein, oder auf unserewe enichel von suenn. Und da schol es pey beleiben, daz fuerbaz chain auzman zue unserm gesetzzt nimmermer choem, danne pey unsern eriben die iczuo hausgenozzen sint in dem ampt.

[2]) Eine Liste der Strafsburger Hausgenossen von 1266 (Strafsb. Urk.-B. I n. 619) zählt nicht weniger als 328 Mitglieder, darunter die angesehensten Namen der Stadt und Umgebung (vgl. J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strafsburg im Mittelalter 1895 S. 18). In Wien war 1277 die Zahl der Hausgenossen auf 48 beschränkt (l. c. 114).

[3]) Über Kaufleute als Hausgenossen vgl. Köhne, Stadtverfassung 63 ff. In Köln kommen schon in einer Bürgerliste des 12. Jahrh. Bürger unter den Münzern vor.

Unternehmung gemachten Geldeinlage berechnet[1]). Die Genossenschaft der Münzer hat damit schon frühzeitig den städtisch-patricischen Charakter angenommen, der ihr Verhalten sowohl dem Münzherrn als auch dem städtischen Gemeinwesen gegenüber später bestimmt.

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stellen sich demnach die Münzerhausgenossenschaften als kapitalistische Unternehmungen mit Amtsgewalt zu eigenem Rechte dar, deren Mitglieder ausschliefslich und erblich zum Münzbetriebe berechtigt sind, ihre eigene genossenschaftliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen, die nicht an das Blut gehen, haben und den Münzbetrieb im Namen und nach den Normen des Münzherrn unter Kontrolle der städtischen Verwaltung auf eigne Rechnung und Gefahr ausüben. Für die Übertragung des Rechtes der Münzprägung und des damit zusammenhängenden Geldwechsels[2]) haben sie dem Münzherrn Abgaben zu entrichten, welche teils als Aufnahmegebühren beim Eintritte in die Genossenschaft, teils als jährliche Reichnisse auftreten[3]); aufserdem haben sie den Schlagschatz zu entrichten, welchen sich der Münzherr in der Regel vorbehalten hat, wenn er es nicht vorzog, denselben in einer jährlichen Pachtsumme zu pauschalieren. Dafs die Hausgenossen überdies dem Münzherrn häufig in Geldverlegenheiten Vorschüsse gewährten, ist nur als ein in dem Kapitalreichtum der Hausgenossen begründetes faktisches Verhältnis anzusehen; wenigstens finden sich keine Nachrichten, dafs die Hausgenossen geradezu als Bankiers des Münzherrn bestellt und also zur Vermittlung von Darlehen vermöge ihres

[1]) Regensburg 1345 (Reg. Boic. VIII 501).

[2]) 1325 (Quellen 4 n. 125) untersagt der Erzb. von Köln allen Nichthausgenossen das Wechselgeschäft mit Edelmetallen und Geld. Schon 1252 (Lacomblet II 343) heifsen die Hausgenossen auch communitas campsorum.

[3]) Erstes Strafsburger Stadtrecht (Strafsb. Urk.-B. I 471) Art. 77: Quicunque jus monetariorum habere desiderat, dimidiam marcam auri dabit episcopo, monete magistro 5 denarios auri, monetariis viginti solidos gravis monete. In Worms (Mone 9, 283 ff) ½ Unze Goldes an den Bischofsstab.

Dienstverhältnisses zu demselben verpflichtet gewesen wären. Wohl aber haben diese Geldgeschäfte vielfach dazu beigetragen, dafs sich die Hausgenossen von ihren schuldigen Leistungen vorübergehend oder selbst auf die Dauer losmachen und dadurch zu noch gröfserer Unabhängigkeit dem Münzherrn gegenüber gelangen konnten. Eine Einmischung der Münzherren in die inneren Verhältnisse des Münzbetriebs der Hausgenossenschaften hat, wenigstens in deren Blütezeit, nur in sehr beschränktem Umfange stattgefunden [1]).

Der städtischen Verwaltung gegenüber behauptete die Münzerhausgenossenschaft eine grofse Selbstständigkeit schon dadurch, dafs sie ihre Sache nicht von dieser, sondern von dem Münzherrn ableitete. Die städtische Kontrolle beschränkte sich im wesentlichen doch auf die Einhaltung des Münzfufses bei der Prägung und auf die Beachtung der für den Geldwechsel aufgestellten Vorschriften. Die innere kaufmännische Gebarung der Hausgenossenschaft, die Metalleinkäufe, die Betriebskosten mit Einschlufs der Lohnverhältnisse der Münzknechte, die Abrechnung mit dem Münzherrn über Schlagschatz, Prägekosten und Gewinn und die Verteilung desselben auf die Genossen, — das entzog sich der städtischen Kontrolle ebenso wie der Aufsicht des Münzherrn.

Als Ausflufs ihres Genossenschaftsrechtes, aber doch zugleich über dieses hinausgehend, ist die Urteilsfindung in allen Klagen wegen Falschmünzerei und Münzverfälschung, aber auch in allen Händeln ihrer Genossen, welche nicht an das Leben gehen, der Genossenschaft unter dem Vorsitze des Münzmeisters oder eines landesherrlichen Richters übertragen. Aufserdem ist das Münzhaus regelmäfsig als Asyl behandelt [2]).

[1]) Vgl. Reichsurteil von 1283 (LL. II 443): quilibet princeps imperii ecclesiasticus vel secularis, ab ipso imperio monetam tenens in feodum, ipsam monetam potius debet cudere vel cudi faciet secundum ius et consuetudinem, quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus, quam iuxta voluntatem consorcium qui vulgariter huessgenoz appellantur.

[2]) So in Regensburg 1295 (Quellen und Erörterungen VI 78 ff.).

Überdies ist der Hausgenossenschaft da und dort allerdings noch manche andere öffentliche Funktion im Dienste der städtischen Verwaltung übertragen, welche sie, wie es scheint, unentgeltlich übernahm, so die Aufsicht über die Wechsler, Goldschmiede [1]), über Mafs und Gewicht [2]). Solche Funktionen verhalfen aber doch eher der Genossenschaft zu erhöhtem Ansehen und Einflufs in der Stadt und konnten um so eher von ihr unentgeltlich übernommen werden, als sie daran selbst lebhaft interessiert war. Die Hausgenossen hatten eben allenthalben nicht nur das Bestreben, gesellschaftlich den Besten der Stadt ebenbürtig an der Seite zu stehen — dazu waren sie schon durch ihren Reichtum und durch ihre Beziehungen zum Münzherrn berufen —, sondern sie wollten auch in der städtischen Verwaltung eine Hauptrolle spielen, wozu sie neben der Wichtigkeit ihres Hauptbetriebes eben die Nebenfunktionen führen sollten, welche sie im Dienste der Stadt übernahmen. Wie sie in Speier lange Zeit hindurch das eigene Münzerhaus der Stadt als Rathaus zur Verfügung stellten, so erscheinen sie auch anderwärts frühzeitig als Ratmannen [3]), Schöffen [4]) und Verwalter von städtischen Ämtern [5]). Auch ist es sehr bezeichnend, dafs die Münzerhausgenossenschaft, solange überhaupt das patricische Element in der städtischen Verwaltung herrschte, ihre Verbindung nirgends [6]) als Zunft gelten liefs,

[1]) Erfurt, Kirchhof S. 17 f.; Wien, Karajan S. 448.

[2]) Baseler Bischofs- und Dienstmannenrecht S. 18; Augsburg, Meyer S. 21; Erfurt 1289; Wien, Karajan 307; hier auch der Verkehr mit Perlen und Edelsteinen unter Aufsicht der Münzer (ib. 299); ähnlich in Schlesien (Stenzel, Schles. Urk.-B. S. 88).

[3]) Weifsenburg 1275 (Zeufs p. 332).

[4]) Worms. Urk.-B. 103 u. 80. In Regensburg wie in Bamberg üben sie im 14. Jahrh. jurisdiktionelle Befugnisse (Gengler, Beiträge 4, 160). In Köln sollen 1259 die Hausgenossen weder ein Schöffen-, noch ein Richteramt übernehmen (Ennen, Quellen II 410).

[5]) Speier. Urk.-B. 386 p. 314; Zeitschr. d. Oberrheins 32 S. 474 ff.; Mainz (Hegel I 351, II 67).

[6]) Mit Ausnahme von Basel, wo eine Hausgenossenschaft erst spät aus der Goldschmiede gebildet wurde.

vielmehr den Gegensatz zu den Zünften bei jeder Gelegenheit wirksam zur Geltung brachte [1]).

Darum teilte auch die Münzerhausgenossenschaft in der Regel die Schicksale des städtischen Patriciats. Mit dem Sieg der Zünfte in der städtischen Verwaltung büfsten auch allenthalben die Hausgenossen ihre privilegierte Stellung Stück für Stück ein. Sie mufsten sich wohl oder übel selbst als Zunft organisieren, um wenigstens fürs erste noch eine Position im Rate behaupten zu können [2]). Da aber trotzdem immer wieder die Tendenzen der in der Hausgenossenschaft vertretenen Geldoligarchie zum Vorschein kamen und die Neigung zur Wiederaufrichtung eines Regimes der Geschlechter gerade von ihnen aus genährt wurde, so blieben auch weitere Anfechtungen nicht aus, welche sowohl ihren gewinnbringenden Betrieb als auch ihre Stellung in dem Rat der Stadt betrafen.

Die Entwickelung der Ämterverfassung in den fürstlichen Territorien wie in den grofsen Kommunen gaben den Hausgenossenschaften vollends den Rest. Der Fortbestand einer Genossenschaft von privaten Kapitalisten, welche die Münze nahezu ganz selbständig in ihrer Gewalt hatte, schien fortan unvereinbar mit Verwaltungsgrundsätzen, wie sie mit der Ausbildung der Staatshoheit im Laufe des 15. Jahrhunderts zur Geltung kamen. Die Münze erschien von diesem Standpunkt aus als eine öffentliche Anstalt des Staates oder der Stadt, deren Zusammensetzung und Wirksamkeit, deren Ökonomie und Finanzen der Landesherr oder der Stadtrat nach eigenem Ermessen zu bestimmen habe [3]). Die alten Privilegien der Hausgenossenschaft erschienen entweder als unhaltbare Überreste einer verklungenen Zeit

1) In Worms wurden 1233 alle Innungen aufgehoben mit Ausnahme der Hausgenossenschaft und der Vereinigung der Wildwerker (Wormser Urk.-B. 163—166). Auch in Goslar blieb bei der Aufhebung der Zünfte durch K. Friedrich II. die Hausgenossenschaft bestehen.

2) Speier Ende 14. Jahrh. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins IX 288 f.).

3) In Regensburg übernahm die Stadt schon im J. 1391 die Ausmünzung anstatt der Hausgenossen (Reg. Boic. X 272; Muffat 218).

oder als Anmafsung eines kleinen, wenn auch wohlhabenden Kreises von Interessenten; sie mufsten neuen Anschauungen und neuen Interessen weichen und haben damit allmählich überhaupt ihre Bedeutung verloren[1].

Am Ende des Mittelalters sind die Münzerhausgenossenschaften in der That entweder schon ganz verschwunden oder sie sind zu einer bedeutungslosen Institution herabgesunken, welche nicht einmal mehr das Prestige des Kapitalreichtums besafs und mit ihm den letzten Titel verloren hatte, aus dem sie noch eine besondere Rücksichtnahme der Verwaltung auf ihre specifischen Interessen zu verlangen in der Lage gewesen wäre.

So grofs auch noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters die technischen und wirtschaftlichen Unvollkommenheiten des deutschen Münzwesens waren, so viel auch das Reich, die Landesherren und die Städte in Ausübung des Münzregals durch Unverstand und Habgier gesündigt haben: der Gebrauch gemünzten Geldes ist doch unaufhaltsam immer tiefer in die Kanäle des wirtschaftlichen Lebens eingedrungen und hat eine gründliche Umwandlung aller Verhältnisse der Produktion, des Umlaufs und der Güterverteilung erzeugt. Nicht nur dafs das städtische Leben seinen Verkehr nahezu vollständig auf der Grundlage der Geldwirtschaft eingerichtet und entwickelt hat[2], — auch in den ländlichen Verhältnissen hat sich nun der Geldverkehr

[1]) In Strafsburg wird 1479 von seiten des Bischofs die Begründung des hausgenossenschaftlichen Rechts auf einfache Vererbung ohne jedesmalige ausdrückliche Belehnung für unzulässig erklärt (Eheberg 175). Der Rat hatte die Erblichkeit des Genossenrechts, ebenso wie das Asylrecht des Münzhauses schon 1437 nicht mehr anerkannt (ib. 174). Das Münzgericht hat dort schon 1406 zu existieren aufgehört (ib. 172).

[2]) 1195 (Mittelrhein. Urk.-B. II 142): die Naturalzölle ad petitionem mercatorum singulorum iura in certam summam denariorum, prout congruum eis visum est, pro eorum commoditate commutaverunt (fratres s. Simeonis ecclesie Trev.). Vereinzelt kommen auch im Handel Zahlungen in Tuch oder anderen Waren vor (vgl. oben S. 329 Anm. 6).

schon reichlich eingebürgert, sowohl für die Entrichtung der bäuerlichen Zinse und Abgaben, wie für die marktgängige Verwertung der Bodenprodukte.

Damit sind denn auch die Grundlagen der Preisbildung und der Preisbewegung wesentlich verändert worden. Der Einflufs, welcher noch in der vorangegangenen Periode von den Reluitions- und Qualitätswerten des grundherrschaftlichen Systems auf die Wertvorstellungen im Bereiche landwirtschaftlicher Produkte ausgegangen ist, verliert sich nahezu vollständig; die Geldzinse treten in immer gröfserem Umfange an die Stelle der Naturalabgaben und damit verliert sich der Anlafs, in den Urbarien und Heberegistern die Geldwerte von Naturalleistungen zu normieren; zugleich geht aber damit auch die Festigkeit der Wertansätze verloren, welche unter dem Einflusse der autonomen Weisung im Hofrechte so wesentlich zur Bildung dauerhafter Wertvorstellungen über das Verhältnis der wichtigsten Gebrauchsgüter untereinander beigetragen hatte.

Aber auch die Erweiterung der einzelnen Verkehrskreise und die zunehmende wechselseitige Abhängigkeit derselben unter dem Einflufs beherrschender Märkte und gröfserer Verkehrsstrafsen brachte eine Reihe von Elementen eines häufig und rasch wechselnden Preisstandes mit sich für alle Waren, welche nun in gröfserer Entfernung einen Absatz suchten. In den engeren Verhältnissen einer im wesentlichen in sich geschlossenen Gutsherrschaft hatten schlechte wie reichliche Ernten weniger einen stark wechselnden Preisstand, als vielmehr Not im einen, unwirtschaftlichen Verbrauch im anderen Falle erzeugt; nun prägten sich Frost und Dürre, üppiges Wachstum nicht blofs in den engeren Gebieten, wo sie eintraten, sondern auch von anderen Gegenden her rückwirkend in dem Preise der Produkte eines jeden der Gebiete aus, die untereinander im Verhältnisse des Güteraustausches standen[1]).

[1]) Schon 1220 berichtet Reiner von Lüttich: defuit annona . . et magnum famis esset periculum, nisi habundantia siliginis apud

Aber so weit war denn doch auch im späteren Mittelalter weder der Verkehr mit Bodenprodukten, noch die Vorrathaltung entwickelt, dafs auch nun in der Regel eine Ausgleichung von Überflufs und Mangel durch den Handel herbeigeführt, ein auch nur annähernd gleiches Preisniveau hergestellt werden konnte. Schon der Nachrichtenverkehr war hierfür viel zu unvollkommen organisiert; auch die Land- und Wasserwege versagten vielfach noch den Dienst, Getreide- und Viehhandel standen in den Anfängen ihrer Ausbildung. Und auch der städtische Markt, auf den die Produkte des Landbaues in erster Linie angewiesen waren, wenn sie einen Umsatz gegen Geld aufsuchten, war wohl für den lokalen Bedarf schon leidlich gut, aber sehr wenig für den interlokalen Verkehr organisiert, der in den Stapel- und Zollrechten zunächst vielmehr eine Behinderung als eine Förderung zu gewärtigen hatte.

So wenig es nun auch noch für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters möglich ist, einheitliche Preisreihen landwirtschaftlicher Produkte für das ganze Reich oder auch nur für einzelne gröfsere Territorien aufzustellen, so ist doch zunächst die eine Thatsache vollkommen sicher zu stellen, dafs die örtlichen und zeitlichen Preisdifferenzen noch immer aufserordentlich grofse gewesen sind. Aus den Getreide- und Weinpreistabellen des Mosellandes [1]) ergeben sich im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts bei Roggen Schwankungen von 39—192 gegenüber dem auf 100 gesetzten Durchschnittspreise, bei Spelz von 46—143; bei Wein von 83—139, im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts von 64 bis 132, im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts von 70—146. Diese Schwankungen erreichen zwar nicht mehr die Höhe des 20—40fachen, wie sie noch am Ende des 12. Jahrhunderts vereinzelt notiert sind, aber sie sind doch insbesondere beim

nos de inferiori terra in vehiculis et plaustris fuisset allata (vgl. Lamprecht I 593 f.).

[1]) Lamprecht I 598 f.

Getreide immerhin noch sehr bedeutend[1]). Für das ganze 14. Jahrhundert lassen sich im Hansegebiete auf die gleiche Weise berechnete Schwankungen im Roggenpreise von 39 bis 173 ermitteln[2]), und die Weinpreise weisen in Köln zwischen 1433 und 1500 noch Unterschiede zwischen 100—288 Mark pro Stück auf[3]).

Ungleich geringer sind doch die Schwankungen der Preise von eigentlichen Handelswaren; so differieren die Heringstonnen während des letzten Viertels des 14. Jahrhunderts in Hamburg doch nur zwischen 1 ℔ 5 s. 7 ₰ und 2 ℔ 6 s. 4 ₰ (78—132) im Einkaufspreise, Honigtonnen zwischen 3 ℔ 4 s. und 6 ℔ (74—130), Öl beim Verkauf pro Pipe zwischen 20 und 30 ℔. Besonders gleichmäfsig sind die Tuchpreise je nach ihrer Provenienz: sie bewegen sich pro Stück zwischen 1370—1376 bei Tuch aus Brügge zwischen 15,5 und 19 ℔, kurzes Tuch 1370—1375 9 ℔ 3 s. bis 11 ℔ 6 s.[4]).

Es liegt nahe, dafs eine solche wenn auch nur relative Stetigkeit in der Entwickelung des Preisstandes gangbarer Handelswaren nun auch eine Preisvergleichung verschiedener Waren untereinander erst ermöglichte. Was die ältere Zeit[5]) an derartigen Wertgleichungen zur Verfügung hatte, war doch im wesentlichen nur auf den Reluitionswerten der grundherrlichen Abgaben aufgebaut. Nunmehr bietet sich vielfältiger Anlafs dazu nicht nur auf dem freien Markte,

[1]) Die Bamberger Kornpreise schwanken in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. nach den Berechnungen von Köberlin, Fränkische Münzverhältnisse 1899, zwischen 375 und 3134 cgr. Silber pro Simri (= 76 lit.), in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. zwischen 608 und 1344 cgr. Silber; die Mafs Wein (= 1,33 l) zwischen 55 und 150 bezw. 48 und 216 cgr.

[2]) Nach den Preisangaben bei Stieda, Revaler Zollbücher S. CXIX. Dabei ist jedoch zu beachten, dafs teils Einkaufs-, teils Verkaufspreise notiert sind.

[3]) Knipping, Kölner Stadtrechnungen I 228. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. bewegen sich diese Schwankungen doch nur mehr zwischen 124—268 Mark. Vgl. dazu im a. Beilage XII.

[4]) Nirrnheim, Handelsbuch von Geldersen.

[5]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 433 ff.

sondern auch durch die Vergleichung der Marktpreise mit den Geldwertansätzen der Naturalleistungen [1]).

Neben allen diesen in letzter Linie doch in dem lebhafteren und ausgebreiteteren Verkehre gelegenen Ursachen einer vervollkommneten Preisbildung hat aber doch auch der allgemeine Einflufs, welchen die öffentliche Gewalt auf allen Gebieten des Verkehrslebens auszuüben bestrebt war, das Wertbewufstsein und damit die Preisbildung in nicht unwesentlicher Weise mit bestimmt. Schon die allgemeinen Grundsätze des städtischen Gewerbe- und Handelsrechts wirkten in diesem Sinne; Produzenten und Händler sollten sich auf einen bürgerlichen Gewinn beschränken; illoyale Konkurrenz und turpe lucrum in allen Formen wurden unablässig bekämpft. Alle die Mafsregeln und Normen, welche das Handwerk vor Ausbeutung durch Grofsbetriebe, Gesellschaften und Verleger bewahren sollten, Verbot des Fürkaufs und Zulassung des Einstandsrechtes waren darauf berechnet, eine billige Preisgestaltung zu begünstigen, ausbeuterische Preistreibereien zu verhindern. Auch die Öffentlichkeit aller Handelsvorgänge auf dem Markte und die reichliche städtische Kontrolle derselben mufste in gleicher Richtung wirken; die städtischen Anstalten (Kaufhäuser, Backstuben, Schlachthäuser, Schergaden u. s. w.) und die städtischen Betriebe (Kohlenlager, Ziegeleien, Bauhütten, Zeughäuser) mit ihrem grofsen Naturalbedarf und dem massenhaften Ankauf von Rohprodukten und Gewerbserzeugnissen [2]) brachten auch die

[1]) 1216 (Mittelrhein. Urk.-B. 3, 295): 12 mod. silig. = 1 carr. vini. 1254 (ib. 1265): 42 mlr. silig. et avene = 14 am. vini (vgl. Lamprecht I 600). 1460 (ib. 795): weist der scheffen den kornzins mit dem wein zu bezahlen und mit der boussen; uud wer an der bezahlung des weins im herbst säumich würde, weist der scheffen, dafs der säumig sol den wein bezahlen, wie er zu s. Johannstagh zu Trier am zapfen gilt, nit zum höchsten noch zum wohlfeilesten.

[2]) Breslau giebt seit 1346 jährlich grofse Summen für die städtischen Ziegeleien aus; 1346 ff.: 136, 148, 839, 302, 349 M.; für Baumaterial u. ä. in den Jahren 1347 ff.: 216, 158, 200, 404 M. (C. dipl. Sil. III). Hildesheim (Urk.-B. V 587 ff.) hat 1381 in seiner städtischen Ziegelei

Verwaltung in so vielfache Beziehungen zum Markte, dafs sie die Preisbildung genau zu beobachten und auch zu beeinflussen in die Lage kam. Doch auch über diesen mittelbaren Einflufs auf die Preisbildung hinaus machte sich die öffentliche Gewalt geltend durch ihre Versuche, direkt die Preise für wichtige Waren und Leistungen in Taxen der Lebensmittel, Gewerbserzeugnisse und Leistungen zu normieren.

Vierthalbhundert Jahre hindurch[1]) hatte weder die Reichsgewalt noch sonst eine öffentliche Autorität den Versuch unternommen, die Preisbildung durch bestimmte Normen zu beeinflussen oder gar obrigkeitliche Preissatzungen zu machen. Scheinbar ganz unvermittelt tritt da in dem Reichslandfrieden König Friedrichs I. (von ca. 1152) der Befehl an die Grafen auf, den Getreidepreis jährlich für jede Provinz festzustellen und alle Übertreter mit schweren Strafen zu belegen[2]). Wir wissen nicht, welche unmittelbare Wirkungen diese Bestimmungen gehabt haben und ob sie überhaupt in gröfserem oder geringerem Umfange zur Ausführung gekommen sind. Weder in späteren Reichsgesetzen der Hohenstaufen, noch in landesherrlichen oder gemeindeherrlichen Verfügungen des 12. Jahrhunderts findet sich der

110 *tt* Ausgaben, 124½ *tt* Einnahmen erzielt. Für das städtische Kalk- und Ziegelwerk in Berlin (Fidicin, Beiträge I 28) waren im Stadtbuch fixe Preise bestimmt, zu welchen Kalk und Ziegelsteine verkauft werden sollten. Die Stadt Lübeck hat 1407 (Urk.-B. V 179 f.) Ausgaben für ihre Ställe im Betrage von 2220 Mark, für Mühlsteine 298 Mark, Erbauung von Mühlen 640 Mark.

[1]) Vgl. über die Preistaxen der karolingischen Kapitularien Deutsche Wirtschaftsgesch. I 476 ff.

[2]) ca. 11 (Mon. G. leges sect. IV ed. Weiland): Post natale s. Mariae unusquisque comes 7 boni testimonii viros sibi eligat et de qualibet provincia sagaciter disponat et quanto praetio secundum qualitatem temporibus sit annona vendenda, utiliter provideat; quicunque vero contra deliberationem ipsius infra terminum anni modium altius et carius vendere praesumpserit, tamquam violator pacis habeatur et totidem 30 libras comiti persolvat, quanti modios altius vendidise convictus fuerit.

Gedanke einer obrigkeitlichen Preisfestsetzung wiederholt oder fortgeführt.

Aber noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts tritt der Gedanke einer obrigkeitlichen Preisregelung wieder auf, und zwar in ganz ähnlicher Verbindung mit sonstigen Landfriedensbestimmungen, ja sogar unter ganz ähnlichen Modalitäten. Zuerst sind es bayrische Landfriedenssatzungen vom Jahre 1244 und 1256[1]), welche den Richter anweisen, in jeder Pfarre mit acht der Besten aus dem Volke den verschiedenen Gewerbetreibenden einen billigen Preis ihrer Arbeit zu setzen. Auch für Landshut ist um dieselbe Zeit eine ziemlich ausführliche Preis- und Lohntaxe erlassen[2]), und schon 1246 ist, wenn auch nur vorübergehend, in Köln eine Preistaxe für Getreide eingeführt worden[3]). Schon aus den bayrischen Preistaxen ist deutlich das Ziel erkennbar, den einzelnen Produzentenklassen den bürgerlichen Gewinn aus ihrer Arbeit zu begrenzen[4]); aber auch anderwärts macht sich dieser Gesichtspunkt schon frühzeitig geltend[5]).

Im weiteren Verlauf der Entwickelung sind obrigkeitliche Preistaxen zunächst nur als Mafsregeln der städtischen Marktpolizei und Handelspolitik in Anwendung gekommen, überwiegend im Bereiche der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker,

[1]) Vgl. die Stellen in Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1, 303. Dazu noch Rockinger, Denkmäler des bayr. Landesrechts II 53 Art. 57: In islicher stat und pharre sol der richter mit achten den besten und den tiurist vor der chirchen bi dem eide setzen den chouf und daz lone smiden, schustern, bebern, zimberluten vnd den andern allen, swer (mer) nemen welle daz man in ansprech umb den fride. Fast gleichlautend der Art. 57 des Landfriedens von 1275(?) (ib. 81) und der Art. 68 des Landfriedens von 1300 (ib.), in welchem jedoch noch bauern, handtwercher und tagwercher genannt sind.

[2]) Deutsche Wirtschaftsgesch. a. a. O.

[3]) Lamprecht I 594.

[4]) 1256 Landshut Art. 6: Pabulatores in metreta lucrentur 1 obolum et in feno 5 den. Art. 7: Vragener 5 den. lucrentur.

[5]) 1209 Freiburg i. Ü. (Gaupp II 98): carnifex in bove ad macellum 6 den. debet lucrari, in vacca 6, in porco 4, in castrone 2, in capra 2 et hoc ita si ipse carnes ad macellum vendiderit.

Fleischer, Brauer, auch Müller), aber doch gelegentlich auch für sonstige Handwerker; dabei ist die Absicht bald nur auf die Regelung des Arbeitslohnes (bei Stör- und Heimarbeit) [1], bald auf die Normierung des zulässigen Gewinns gerichtet [2], und nur ausnahmsweise der Preis der Ware direkt fixiert [3].

Wo sich in den Städten das Zunftregiment etabliert, ist im allgemeinen die obrigkeitliche Preistaxe für Gewerbswaren nicht weiter ausgebildet; dagegen tritt im 15. Jahrhundert die landesherrliche Verwaltung als Nachfolger der städtischen Wirtschaftspolitik mit umfassenden Preistaxen auf, die auch schon über den Kreis städtischer Wirtschaft hinaus die Preisbildung für das ganze Land einheitlich zu regeln unternehmen [4].

So wertvoll nun auch immerhin diese preisbildenden und preisausgleichenden Einflüsse der öffentlichen Gewalt für die Förderung einer gewissen Ordnung und Stetigkeit des lokalen Marktes sein konnten [5], ihr Einfluſs auf die groſsen Züge

[1] Schneidertaxe 1361 in Schlesien, 1414 in München, 1440 Böttcher in Lübeck, 1459 Beutler in Lübeck.

[2] 1256 Basel: duo solidi panificibus, unus pro lucro, alter pro sumptibus, quos in pistando faciunt (Geering S. 12).

[3] Regensburger Biertaxen von 1320, 1388, Flensburg 1284. Vgl. auch die Brottaxen in Beilage III. Das Goslarer Stadtrecht von 1290 (Göschen, G. Statuten p. 114) enthält nur einen ersten Ansatz zu einer Brot- und Biertaxe: Wan de schepel wetes ghilt 1½ verdinch lodich, so schal dat peningbrot wittes brodes weghen de weckghe 2½ mark, de semele 11 verdinghe, dat stockbrot 3 mark: dat vat beres dat schal men gheven umme 6 pf. Wanne man koft den schepel rockghen umme 1 verdingh, so schal dat penningbrot weghen 6 mark, to sodaner tid wanne 2½ punt pennighe ghelt ene lodeghe mark. Die Bestimmungen über die Bäcker 1272 (Fidicin, Beiträge I) und 1286 Nürnberg (Murr, Journal VI 50) enthalten keine eigentlichen Brottaxen.

[4] Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1, 307.

[5] Das zeigt sich z. B. in den Bamberger Fleischpreisen des 15. Jahrh. (Köberlin a. a. O. 47), welche für das Pfund Rindfleisch (= 504 Gramm), ein einziges teures Jahr (1443 mit 83 cgr.) ausgenommen, sich immer zwischen 24 und 48 cgr., für das Pfund Schweinefleisch (mit der gleichen Ausnahme von 1443: 110 cgr.) zwischen 40 und 70 cgr.

der Preisbildung mufste doch zu aller Zeit ein sehr geringer bleiben. Er reichte weder in die Kreise der Urproduktion hinab, noch in die Kreise des grofsen Handelsverkehrs hinauf. Für Getreide und Vieh, für Holz und Metalle und was sonst der Landwirt und der Bergmann lieferten, gab es nirgends eine Taxe; und ebensowenig konnte man die Waren tarifieren, welche der Kaufmann brachte. Die Preisskalen aller Waren, welche dem nationalen oder gar dem internationalen Verkehr angehören, verlaufen daher entsprechend dem unfertigen Zustande des nationalen und des Weltmarkts noch sehr ungleichmäfsig von Ort zu Ort und sehr sprunghaft selbst in kurzen Zeitabschnitten, und die Taxen können nur sehr unvollkommen diesen Bewegungen der Preise folgen. Es ist daher unmöglich, aus den wenngleich zahlreichen, so doch ganz bruchstücksweisen Angaben über die Höhe der Preise in den einzelnen Landschaften und in den einzelnen Zeitabschnitten unserer Periode sich ein einigermafsen klares und sicheres Bild zu machen. Doch lassen sich gewisse allgemeine Eindrücke gewinnen, welche die grofsen Konturen einer Preisgeschichte ergeben. So vor allem im Bereiche der landwirtschaftlichen Produktion eine wohl in allen Teilen des Reiches nahezu gleichmäfsige und gleichzeitige Steigerung der Preise, welche vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts ununterbrochen und in bedeutendem Mafse sich vollzieht; von da an bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Zeit grofser Störungen der normalen Preisentwickelung infolge der grofsen Pesten und der damit im Zusammenhange stehenden Hemmungen des natürlichen Produktionsfortschrittes wie des geregelten Absatzes; eine Periode sinkender Preise endlich, die, schon im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts erkennbar, bis gegen das Ende desselben vorhält [1]).

bewegen. Die Mafs Bier kostet ebenda während des ganzen 15. Jahrh. zwischen 24 und 55 cgr. im Kleinverkehr.

[1]) Nach Lamprechts Berechnungen (I 621) ergeben sich, auf die Preise der Karolingerzeit (= 100) bezogen, folgende Verschiebungen:

Für Gewerbserzeugnisse lassen sich einheitliche Preisreihen für eine längere Periode aus dem Material der vorliegenden Preisangaben überhaupt nicht gewinnen. Eine übersichtliche Betrachtung der Einzelpreise von Gewerbswaren im Vergleiche zu den Preisen der Rohstoffe führt jedoch zu dem Schlusse, dafs nicht nur die Abstände zwischen beiden im Laufe der Zeit sich wesentlich vermindert haben, sondern dafs auch die Preise der Gewerbswaren überhaupt den Charakter von Seltenheitspreisen, der ihnen noch in der vorangegangenen Periode zu eigen war, gänzlich verloren und damit im allgemeinen ein Sinken der Preise für Gewerbserzeugnisse oder wenigstens eine grofse Konstanz derselben Hand in Hand gegangen ist[1]).

	14. Jahrh. 1. Hälfte	14. Jahrh. 2. Hälfte	15. Jahrh. 1. Hälfte	15. Jahrh. 2. Hälfte
Getreide	156,3	180.8	105,9	84,9
Tagelohn	313,4	—	227,7	208,7
Vieh	280,3	341	353,05	277

Die Bamberger Preise weisen auf in cgr. Silber im

	1. Viertel	2. Viertel	3. Viertel	4. Viertel
	des 15. Jahrhunderts			
Korn 1 Simri	987	1114	957	896
Rindfleisch 1 ℔	30	53	33	34
Schweinefleisch 1 ℔	60	87	45	57
Wein 1 Mafs	109	93	108	105
Bier 1 Mafs	50	52	32	36

[1]) Vgl. z. B. Stieda, Revaler Zollbücher S. CXVII:

1295	kosteten in Riga	lange Poperingische Tücher	7 Mark	14 s. lüb.
1370	- -	Lübeck - -	5 -	
1383	- -	Reval - -	5 -	10 s. lüb.
1408	- -	Danzig gelbe - -	6 -	

Nach den Berechnungen von Hanauer II 383 bezahlte man im Elsafs

	Wachskerzen	Talgkerzen
	per Kilo in Francs (4,5 Gramm fein Silber)	
1376—1400	4,87	—
1401—1425	3,63	0,68
1426—1450	3,10	0,70
1451—1475	2,95	0,66
1476—1500	2,60	0,59

Den Mittelpreis des Meter Zwillich berechnet Hanauer für 1401 bis 1425 mit 0,94 Fr., für 1476—1500 mit 0,71 Fr., Leinwand mit 0,89 bezw. 0,66 Fr. (ib. 482). Eine Last Eisen (= 8 Schiffspfund)

Auch Kolonialwaren, welche durch den steigenden Handelsverkehr auf den deutschen Märkten immer regelmäfsiger gehandelt wurden, zeigen im allgemeinen eine grofse Konstanz ihrer Preise und teilen die Tendenz der Verbilligung[1]).

Der Arbeitslohn, dessen Bestimmung in Geldwert begreiflicherweise für das Mittelalter noch viel gröfseren Schwierigkeiten begegnet als die Warenpreise, läfst doch wenigstens in grofsen Zügen eine ähnliche Bewegung erkennen. Sowohl im Elsafs wie an der Mosel und in Franken scheint eine sinkende Tendenz sich im 15. Jahrhundert bemerkbar zu machen, welche mit den sinkenden Lebensmittelpreisen ebenso wie mit der zunehmenden Volksmenge und der Verschlechterung der Konjunkturen der Mehrzahl der Erwerbszweige in einem ursächlichen Zusammenhange stehen dürfte[2]).

Dafs sich mit den verfügbaren Elementen einer Preisgeschichte ein abschliefsendes Urteil über die Kaufkraft des Geldes im Mittelalter nicht gewinnen läfst, ist wohl aufser Frage. Es würde der Versuch eines solchen Urteils aber auch bei wesentlich reicherem preisstatistischem Mate-

kostete in Danzig 1428—1452 zwischen 3 Mark 6 sc. und 5 Mark 6 s. und stand in den beiden Endjahren der Periode gleichmäfsig auf 3 Mark 18 s. (Hirsch 257).

[1]) Der preufsische Lieger in Brügge zahlte für das ℔ Ingwer 1394 36 Grote, 1434 nur 12—15 Grote (Stieda, Hamburg-venetianische Handelsbeziehungen 99). Nach Hirsch 244 kostet das ℔ Ingwer 1400 9 sc., 1445 5—6 sc.

[2]) Eine vergleichende Zusammenstellung der relativ besten Berechnungen des gemeinen Tagelohns ergiebt nach

	15. Jahrh. 1. Hälfte	15. Jahrh. 2. Hälfte
	in cgr. Silber	
Lamprecht	189	173
Hanauer	337	298
Köberlin	237	217

Wie viel von den hiermit konstatierten Verschiedenheiten der Tagelöhne auf ungenaue Angaben, wie viel auf materielle Verschiedenheiten in der Lage der arbeitenden Klassen zurückzuführen ist, bleibt dahingestellt.

rial noch immer nur einen sehr problematischen Wert haben. Fragen dieser Art, für welche auch die Statistik unserer Tage keine bündige Antwort hat, können füglich an die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters nicht gestellt werden [1]).

Die Entwickelung des mobilen Kapitals hatte im Laufe des 12. Jahrhunderts doch schon so bedeutende Fortschritte gemacht, dafs sich nun auch eine vermehrte Verwendung desselben in Kreditgeschäften wie von selbst ergab. Waren diese noch bis in das 12. Jahrhundert ganz vornemlich nur durch augenblickliche Notlagen oder aufsergewöhnlichen Aufwand der Schuldner veranlafst [2]), so machte sich nun in steigendem Mafse das Bedürfnis auf seiten des Kapitalbesitzes fühlbar, fruchtbringende Anlagen für das mobile Kapital aufzusuchen. Diese neuen Impulse zur Eingehung von Kreditgeschäften trafen dann mit dem gesteigerten Interesse aller an der Produktion, an Handel und Verkehr unmittelbar beteiligten Klassen zusammen, sich durch leihweise Verfügung über mobiles Kapital die Basis ihrer Unternehmungen zu verbreitern; so entstanden neue Anwendungsarten des Kredits, welche die ältere Zeit kaum gekannt hat: der Besitzkredit und der Betriebskredit, die fortan in immer steigendem Mafse für die Erzeugung wie für die Verteilung der Güter in der Volkswirtschaft entscheidend werden sollten.

Schon für den Besitzkredit erwies sich die in älterer Zeit vorherrschend übliche Sicherstellung der Satzung mit

[1]) Mit diesen Vorbehalten seien, nur zur Orientierung, die Ansätze der Kaufkraft des Geldes nach Lamprecht und Hanauer mitgeteilt, welche sich auch gegenseitig ergänzen:

	Lamprecht 8.—9. Jahrh. = 100	Hanauer 1851—1875 = 100
14. Jahrh. 1. Hälfte . .	33,29	?
14. - 2. - . .	34,36	448
15. - 1. - . .	39,65	484,5
15. - 2. - . .	44,70	525,5

[2]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 441.

rechter Gewere an dem Pfandobjekte auf die Dauer als ungeeignet. Sie ist denn auch, spätestens seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, immer mehr durch die neuere Satzung[1]) und den mit ihr verwandten Rentenkauf abgelöst, in dem die Form gefunden wurde, mobiles Kapital fruchtbringend mit grofser Sicherheit und Beständigkeit anzulegen und dasselbe zur Vermehrung des rentierenden Besitzstandes zu verwenden. In der Sphäre der ländlichen Wirtschaft ist der Rentenkauf vornemlich in Anwendung gekommen, um den Besitzstand zu vergröfsern[2]), besser zu gestalten, um Investitionen zu machen, aber auch schon um Erbteile oder Aussteuern auszuzahlen, was bei der Zunahme der Individualsuccession in Bauerngütern, aber auch bei dem System der geschlossenen Güter (Stammgutsystem) überhaupt in steigendem Mafse notwendig wurde. In der städtischen Wirtschaft dagegen hat der Rentenkauf seine hauptsächliche Anwendung für den Bau und die Verbesserung der Häuser und gewerblichen Anlagen gefunden[3]), wo er dann die modernere Weiterbildung der Hausleihe (Burgrecht, Weichbildrecht) darstellt[4]). Die Konstituierung von Renten für rückständige Kaufpreise von Liegenschaften ist wohl gleichmäfsig in städtischen wie in ländlichen Wirtschaftskreisen angewendet. Durch den

1) 1249 (Meichelb., Hist. Fris. II 2 n. 49): der Bischof von Freising leiht dem marschalcus Austrie Gold- und Silbergeschmeide zum Versetzen unter Verpfändung einer villa . Medio etiam tempore, donec ad diem obitus mei debet dicta villa meis (des Marschall) usibus deservire. Im bayr. Landrecht von 1346 Art. 222, sowie im Münchener Stadtrecht Art. 32 ist sie schon allgemein anerkannt.

2) Nirrnhein, Handlungsbuch von Geldersen S. 121 n. 28: H. V. tenetur 60 ß, de ik em reede leende, dar he mede cofte dat gut up dem Crowele unde in der Olden Ghamme, dar he vore gheven scal 4 ß des jares.

3) Von den häufigen Stadtbränden des Mittelalters als Veranlassung zu Rentenverkäufen spricht Bergmann, Gesch. von München S. 47. Ähnlich schon 1240 in Lübeck (Neumann, Wucher S. 234): dar ene gemene not to handes na dem groten brande, wart dat recht gemaket.

4) In der Kämmereirechnung von Lübeck 1407 (Lübeck. Urk.-B. V n. 184) erscheinen städtische Renten in Einnahme mit 662 Mark, wicbeldegelt und lyflike rente in Ausgabe mit 7797 Mark.

Rentenkauf in seiner reinen Form ist nun allerdings immer ein bewegliches Kapital immobilisiert, ein Teil des Ertrags der Liegenschaften dagegen in die Hände der Besitzer mobiler Kapitalien dauernd geleitet worden. Es ist eine noch recht unvollkommene Art der Kreditbenutzung; indem sie ein beiderseits unkündbares Verhältnis schuf, erzeugte sie Wirkungen von einer weit über die Bedeutung der Ursache des Rentenkaufs hinausreichenden Dauer.

In der Folge haben sich aber doch noch während des Mittelalters die Formen gefunden, in welchen der Rentenkauf auch fernerhin dem volkswirtschaftlichen Bedürfnisse entsprechen konnte, ohne so feste gebundene Verhältnisse zu schaffen; einerseits die Ablösbarkeit der Rente, andererseits die Weiterveräufserung der Rente (des Rentenbriefs) haben diese Kreditgeschäfte mobilisiert[1]) und damit erst ihre eigentliche Natur ausgebildet.

In städtischen Verhältnissen ist die Ablösbarkeit der gekauften Renten schon verhältnismäfsig frühzeitig durch eine partielle Ablösung der Erbzinse für Hausleihe eingeleitet worden. Insbesondere in einzelnen Hansestädten[2]) ist im Interesse einer lebhafteren Entwickelung des Realitätenverkehrs und einer Entlastung der Häuser von älteren Lasten, also zu Gunsten der Verbreitung des eigentlichen Rentenkaufs, die Ablösung von Erbzinsen gestattet; es liegt nahe, den rasch gestiegenen Kapitalreichtum in diesen Kaufmannsstädten wenigstens als eine wesentliche Voraussetzung für die häufigere Anwendung dieser Ablösung anzusehen. Im 14. Jahrhundert werden gekaufte Renten in Städten schon häufiger, wenn auch immer fakultativ, für ablösbar erklärt; aber erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnen die Landesherren und städtische Statuten

[1]) Schon Langenstein bemerkt, durch die Ablösungsverordnung H. Rudolfs IV. (s. unten) seien die redditus perpetui zu mobiles gemacht (Bruder S. 34).

[2]) 1240 Lübeck (Neumann 234): dhat al dat wikbeldegelt, dat vort mer to queme, man wedderkopen mochte, so um also vele, alse it gekoft wart. 1270 Hamburger Stadtrecht ebd.

die Ablösung einheitlich zu regeln. 1360 verordnete Herzog Rudolf IV. von Österreich in Wien und anderen Städten für diese Renten sowie die älteren Grundzinsen die unbedingte Ablösbarkeit [1]).

Hat diese gesetzgeberische Mafsregel auch, wie so manche andere des energischen und fortschrittlichen Herzogs, keineswegs einen vollen Erfolg erzielt, so ist von ihr doch ein kräftiger Anstofs ausgegangen, der in Bayern und anderen süddeutschen Landen die Tendenz der Ablöslichkeit der gekauften Renten wesentlich begünstigte. Spätestens gegen Ende des 14. Jahrhunderts sind in den bayrischen Städten [2]) diese Renten allgemein für ablösbar erklärt und um dieselbe Zeit bürgert sich dieser Grundsatz auch in den schwäbischen und fränkischen Städten ein [3]). Später erst hat sich im allgemeinen die Ablösbarkeit der Ewigrenten auf dem Lande durchgesetzt [4]); hier wurde eben der wachsende Reichtum an mobilem Kapital und der sinkende Zinsfufs viel später wirksam. In städtischen Verhältnissen vor allem aber wurde die Ablösung der Renten in grofsem Stile zu Konvertierungen verwendet, zu welchen die grofse Differenz des Rentenzinsfufses, die zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert bestand, geradezu herausforderte. War für die Ablösung der Renten der Grundsatz angewendet, dafs sie zu dem Preise zurückgekauft werden können, welcher seinerzeit dafür gezahlt worden war [5]), so konnte leicht eine auf einem Hause liegende Rente mit dem 8—10fachen Betrage gelöst werden und eine gleichgrofse Rente sofort wieder um

[1]) Hierüber eingehend A. Bruder, Studien über die Handelspolitik H. Rudolfs IV 1886.

[2]) 1391 in München, 1392 in Landsberg, 1420 für alle niederbayrischen Städte (Bruder l. c. 99).

[3]) Worms 1366, Ulm 1388, Zürich 1419, Frankfurt a. M. 1439, Basel 1441 (ib.).

[4]) In dem an Privaturkunden sehr reichhaltigen Inderstorfer Urk.-B. (Oberbayr. Archiv Bd. 24 f.) kommen Vereinbarungen über Ablösung von gekauften Renten erst seit 1424 vor, teils mit der Beschränkung auf drei Jahre (n. 527, 979), teils unbeschränkt (n. 975, 1111, 1286).

[5]) So z. B. in den bayr. Ablösungsgesetzen von 1391 und 1418.

den 20fachen Betrag verkauft werden[1]). Der Widerstand, welchem die allgemeine Ablösbarkeit der Renten insbesondere auf geistlicher Seite begegnete, war daher nicht nur gegen die Mobilisierung der Rente, welche den Kontrakt dem zinsbaren Darlehen nahe brachte, überhaupt gerichtet, sondern wendete sich insbesondere gegen die mit der Ablösung wirksam werdende allgemeine Konvertierung der Renten, als eine Folge des gesunkenen Rentenzinsfufses[2]).

Viel geringer war im allgemeinen das Bedürfnis nach einer Lösung des Rentenverhältnisses auf seiten der Rentenkäufer. Denn die Renten waren bei dem wachsenden Bedürfnisse der Kapitalsanlage stets gesucht und der Kurswert der Renten hatte eine im ganzen steigende Tendenz, so dafs der Weiterverkauf der Renten auch gewinnbringend für den Rentengläubiger wurde. Dennoch ist, spätestens im 15. Jahrhundert, der Rentenvertrag auch für den Gläubiger kündbar gemacht, zuerst nur vertragsmäfsig und als besondere Vergünstigung durch die Rentenverkäufer, in der Folge aber als einfache Konsequenz der allgemeinen Ablösbarkeit der Renten, wodurch das Geschäft ganz auf die Grundlagen des zinsbaren Darlehens gestellt worden ist. Insbesondere drängte auch die reichlicher gewordene Möglichkeit guter Kapitalsanlage dazu, dafs die Rentengläubiger durch die Aufkündigung der Schuld auf die Rentenschuldner einen Zwang zur Ablösung ausüben wollten.

Der Betriebskredit findet innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion noch wenig oder wenigstens selten

[1]) Dabei konnte allerdings die Differenz des Wertes des Zahlungsmittels auch in Frage stehen (vgl. Bruder S. 100). Über die Bewegung des Rentenzinsfufses des 13.—15. Jahrh. vgl. die Beilage XIII. Auch in der Grafschaft Hoye (Grote, Münzstudien IV 238 nach dem Urk.-B.) sinkt der Rentenzinsfufs von 1278—1500 mit geringen Unterbrechungen (zwischen 1429 und 1470) von 10 auf 6 %.

[2]) Insbesondere die Berechtigung des von H. Rudolf IV. allgemein vorgeschriebenen Achtfachen der Rente als Preis der Ablösung wurde, von Langenstein u. a. angefochten, da er, gegenüber dem herrschenden Rentenzinsfufs von 8 % jedenfalls zu niedrig sei (vgl. Bruder S. 85).

erkennbare Anwendung [1]). Dagegen sind die Kreise der Gewerbetreibenden in den Städten schon nicht selten in die Lage gekommen, Darlehen auf kürzere Zeit aufzunehmen, um ihren Betrieb zu verbessern, ohne dafs sich hierfür besondere Formen herausgebildet hätten [2]).

Auch die Vorschüsse sind hierher zu rechnen, welche Kaufleute an Gewerbsleute für bestellte Arbeit und Warenlieferung gegeben haben; insbesondere die Verlagsgeschäfte, welche zur Heimarbeit hinzutreten, sind oft auf dieser Grundlage organisiert [3]). Im übrigen findet sich das einfache Gelddarlehen wie der Rentenkauf gelegentlich auch für Betriebskredit der Gewerbetreibenden angewendet, und auch im Gutsbetriebe haben sich Veranlassungen zu kurzfristigen Darlehen gegeben, welche zur Deckung laufender Betriebsauslagen dienen sollten [4]).

Bei weitem die häufigste Anwendung findet der Betriebskredit aber in Handelsgeschäften. Kaufmännischen Kredit kennt die zweite Hälfte des Mittelalters doch schon in reichlicher und verschiedenartiger Anwendung. War im

[1]) 1498 (Inderstorfer Urk.-B. 1685): Der Konvent verkauft eine Rente von 15 fl. rh. um 300 fl., die wir . . . in unsern pessern nutz gewent haben.

[2]) Die Wittenborg in Lübeck geben wiederholt den Müllern Getreidevorschüsse (Handlungsbuch II 186, 253, 283 u. ö.). Geldersen hat (I 308) einem Bäcker Roggen geliehen, einem Goldschmied auf ein Jahr ein Darlehen von 60 ℳ gegeben, wofür eine Reihe von Mitgliedern der Goldschmiedezunft bürgen (I 621); einem Schmied, der offenbar in Zahlungsrückstand ist, läfst er Waren pfänden und verkauft sie (I 726). Ott Ruland (S. 5) leiht einem Fleischhacker von Braunau 45 fl. zum Einkauf auf dem Laxenburger Markt.

[3]) In Ott Rulands Handlungsbuch (Bibl. d. litt. Ver. in Stuttgart I) sind derartige Geschäfte im grofsen Stil wiederholt vermerkt; so S. 9: 400 fl. an einen Paternosterer geliehen, der dafür die Ware liefern soll; S. 14: mer hab ich O. R. von F. tischler von Salczburg sein arbait kauft was er machen mag von liechtmess über drew jar; S. 15 u. ö. Vgl. auch oben S. 84.

[4]) 1394 und 1396 Urk.-B. von Göttweig (Fontes r. Austr. 51) n. 839 u. 851 nimmt der Konvent auf drei Monate Darlehen von 32 und 100 ℔ W. bei Gutsherren auf.

städtischen Kleinhandel und auf den Märkten gewifs die Hauptmasse der Waren gegen bares Geld oder im Warentausch umgesetzt, so hat doch ebenso gewifs der Grofshandel einen namhaften Teil seiner Umsätze und insbesondere die gröfsten Einzelgeschäfte auf Kredit gemacht. Die Stundung des Kaufpreises auf Monate, ja selbst auf Jahre war schon im 14. Jahrhundert eine weit verbreitete und häufig geübte Gepflogenheit[1]), wobei die grofsen Märkte und Messen einiger besonders frequenter Handelsplätze beliebte Zahlungstermine waren. Aber auch Vorausbezahlung des Kaufpreises gegen spätere Ablieferung der Ware darf den kaufmännischen Kreditgeschäften an die Seite gestellt werden, wenngleich hier die Lieferanten der Ware in der Regel keine Kaufleute, sondern Gewerbtreibende oder Urproduzenten (Bergleute, Holzproduzenten) waren. Für die rasche Verbreitung dieser Kreditgeschäfte im kaufmännischen Verkehr war die während des ganzen Mittelalters empfindliche Geldknappheit und Unvollkommenheit des Münzwesens zweifellos eine kräftig wirkende Ursache. Aber mehr noch hat die feste Ordnung des bürgerlichen Lebens in den Städten, insbesondere strenge Zucht des geschäftlichen Verkehrs durch die städtische Verwaltung wie durch die autonomen Satzungen der Handels- und Gewerbekorporationen, eine allgemeine Solidität der geschäftlichen Praxis und eine grofse Pünktlichkeit in Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten erzeugt[2]).

Nur dadurch wird es erklärlich, dafs die grofse Masse der kaufmännischen Kreditgeschäfte ohne Anwendung besonderer Sicherungsmafsregeln sich klaglos vollziehen konnte. Eine Voraussetzung bestand allerdings darin, dafs der Kaufmann regelmäfsige Handlungsbücher über die von ihm

[1]) Im Handlungsbuche V. v. Geldersen (S. XXX) sind Fristen von ein bis sechs Monaten gewöhnlich; ausnahmsweise auch neun Monate, ein Jahr und selbst darüber.

[2]) In Ott Rulands Handelsbuch ist kein einziger Fall einer nicht eingebrachten Forderung verzeichnet.

abgeschlossenen Kreditgeschäfte führte[1]) und dafs diesen Büchern eine gewisse Beweiskraft auch vor der Obrigkeit zukam[2]).

Immerhin sind auch weitere Sicherungsmafsregeln für kaufmännische Kreditforderungen angewendet; so die Zuziehung von Zeugen beim Abschlufs des Schuldvertrags[3]), die Stellung von Bürgen, wobei diese entweder subsidiär oder zu gesamter Hand, unter Umständen sogar in besonders feierlicher Weise eidlich sich verpflichten konnten[4]); auch eine Verschärfung dieser Verpflichtung durch das Versprechen des Einlagers ist nicht selten[5]). Sicherstellung durch Pfandsetzung ist, wenigstens in kaufmännischen Kreisen, schon im 14. Jahrhundert bei weitem nicht mehr so häufig als früher bei unentwickelterem Kreditverkehr; goldene und silberne Pfänder bilden jedoch noch immer beliebte Sicherung[6]). Die Veräufserung der Pfänder zu Gunsten des

[1]) Über die Anfänge der Handlungsbücher enthalten wertvolle Aufschlüsse: Mollwo, Das Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg 1901; Nirrnheim, Das H. Vickos v. Geldersen 1895; Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte 1858. Von einem ungedruckten lübischen Handlungsbuche aus den Jahren 1331—1336 macht Mollwo S. XXXVIII Erwähnung; das H. der Wittenborg betrifft die Jahre 1346—1365, das H. v. Geldersen die Jahre 1367—1391 mit Nachträgen.

[2]) Mollwo (S. XLVI) und Nirrnheim (S. XXXIV) halten das schon für die zweite Hälfte des 14. Jahrh. für wahrscheinlich; Hirsch (S. 232) bringt für die Mitte des 15. Jahrh. einige positive Beweise bei.

[3]) H. v. Geldersen I 162, 170 f.; H. d. Wittenborg I 22, II 9 u. ö,

[4]) Geldersen I 292, I 94, 253, I 64; Wittenborg I 19, I 22, II 12 u. ö. Im ganzen sind hier 40 Eintragungen mit Zeugen oder Bürgschaft.

[5]) Geldersen II 345, 346, 425.

[6]) Geldersen I 522: pignera aurea. 523 p. argentea. Wittenborg I 41[a], 64: 1 scalen et 5 annulos aureos; II 13: 1 sulveren glas unde 1 sulv. schalen unde 2 guldene wingeren unde mowen spangen. Im ganzen 13 Fälle. Ib. I 467: Hertoghe Erych van Sasse de jungher, deme hebbe ik afghecoft 20 ℔ gheldes vor 200 ℔. Dar hebbe ik synes wyves hovetgholt vore tho pande unde dat lecht uppe deme rathûse in der tresekamere in eme scryne unde den slotel to deme scryne hebbe ik in mener kysten in eme nasche unde dit mach he wedder cope to allen s. Mertens daghe. Ein Vorläufer der modernen safe deposits.

Gläubigers ist dabei oft vertragsmäfsig sofort nach dem Verfalltage zugestanden [1]).

Eine weitere Verstärkung der Sicherheit für kaufmännische Kreditforderungen bot die Eintragung des Schuldvertrags in das Stadtbuch, wovon bei besonders grofsen Forderungen, aber auch bei etwas zweifelhafter Solvenz der Schuldner vorwiegend Gebrauch gemacht wurde, ohne dafs diese Eintragung für die Klagbarmachung der Forderung notwendig gewesen wäre [2]).

Die Ausstellung von eigenen Schuldbriefen hat neben allen diesen Formen der Sicherstellung eine besondere Bedeutung dadurch erlangt, dafs sie den Wechselkredit vorbereiten und verbreiten halfen [3]). Der Eigenwechsel ist die älteste Form, in welcher der Wechsel als Kreditpapier Eingang in den deutschen Verkehr gefunden hat. Indem derselbe domiziliert, d. h. an einem fremden Orte zahlbar gestellt wurde, eine Angabe des Verfalltermins und etwa noch eine Ordreklausel enthielt [4]), konnte er schon eine Reihe von Funktionen eines eigentlichen Wechsels erfüllen. Solche Eigenwechsel waren entweder bei Sicht zahlbar [5]) oder auf kurze Frist gestellt [6]) oder auf einen bestimmten Zahltag terminiert [7]). Der trassierte Wechsel als Kredit-

[1]) Geldersen I 522, 523.

[2]) So in Hamburg Stadtrecht von 1292 CXVIII: So wat schulde vor dheme gancen rade bekent wert unde an der stad boec gescreven wert, dar ne geit nen tuch enboven. Über die Eintragungen im lüb. Niederstadtbuch vgl. Mollwo XLVII.

[3]) Wittenborg I 19 neben Bürgen tenentur mihi signare unam literam de 20 m.

[4]) 1455 (Hirsch, Danzig 235) verpflichtet sich ein Kaufmann, seine Schuld am Verfalltage an den Gläubiger oder jeden anderen Inhaber des Briefes zu zahlen.

[5]) Geldersen I 447: Van ik mynen bref dar sende, so schal he (der Schuldner) se utghewen.

[6]) Geldersen I 677: vertey daghe na myneme breve to betalende. Wittenborg II 171: vertin nacht na, dat de bref ghesen is, to betalende.

[7]) Wittenborg II 198: 15 ℔ grot in Flanderen to bitalende ver weken na sunte Mertens dage.

papier entwickelte sich dagegen erst durch Verbindung einer Schuldverschreibung mit einer einfachen Geldanweisung durch Ausfüllung der aktiven und passiven Ordreklausel. Dabei spielte wohl frühzeitig der „Überkauf“, die mit dem trassierten Wechsel getriebene Valutaspekulation, eine Rolle, auf seiten der gewerbsmäfsigen Wechsler auch das eigentliche Wechselgeld, die Vergütung für die geschäftliche Dienstleistung in Einkauf und Verkauf solcher Wechsel [1]. Aber doch erst dadurch, dafs sich der Aussteller verbindlich machte, dem Wechselnehmer oder seinem Bevollmächtigten die verschriebene Geldsumme an dem bezeichneten Platze selbst zu zahlen oder durch einen Dritten zahlen zu lassen, für die Honorierung des Wechsels und für die definitive Quittierung des Bezogenen zu haften [2], hat der Wechselbrief alle Requisite eines so mobilen Kreditpapiers erhalten, wie sie der Verkehr verlangte [3].

Die Zahlungsfristen des trassierten Wechsels waren im Hansegebiete 14 Tage, 3—6 Wochen [4], im deutsch-italienischen Verkehre in der Regel 2 Monate [5]. Der Verkauf von Wechseln vor der Verfallzeit (Schadenkauf, Diskont) ist im Gebiete der Hansa wenigstens im 15. Jahrhundert schon als eine feststehende Übung anzusehen [6].

Entsprechend der raschen Zunahme, welche das mobile Kapital seit der Mitte des 12. Jahrhunderts insbesondere unter dem Einflusse der Städteentwickelung erfahren hat, weiten sich von dieser Zeit an auch die Kreise, in welchen Darlehensgeschäfte nicht blofs gelegentlich, sondern schon gewerbsmäfsig betrieben werden. Sind in der vorherge-

[1]) Besonders von italienischen Wechslern verlangt (Neumann, Wucher 425). Aber auch der Lübecker Wechsler bezog neben dem Kursgewinn das Wechselgeld, wie Kuppener 1508 ausdrücklich erwähnt (Neumann 427).

[2]) 1378 Hanserecesse II 181: nulla monicio secundaria vos sequi debeat temporibus affuturis. Vgl. auch 1381 ib. II 228.

[3]) Vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I 433.

[4]) Hirsch, Danzig 236.

[5]) Stieda a. a. O. 81.

[6]) Hirsch 238 f.: Neumann 428.

gangenen Periode des deutschen Wirtschaftslebens geistliche Kommunitäten besonders als Darlehensgeber hervorgetreten [1]), so stellen sich ihnen nunmehr Stadtbürger immer häufiger zur Seite; hier sind es zuerst die Münzerhausgenossen und Wechsler, die Goldschmiede und Groſskaufleute, welche neben dem Verkauf auf Kredit auch das reine Darlehensgeschäft betreiben [2]).

Aber auch reiche Grundhèrren [3]), geistliche Orden und Kommunitäten [4]), die Landesherren [5]) und die Städte lassen sich auf Darlehensgeschäfte der verschiedensten Art ein und verstehen es, dadurch ihre Einnahmen aus mobilem Vermögen zu mehren, je weniger der Grundbesitz dazu Gelegenheit bot. Schlieſslich traten auch die öffentlichen Beamten aller Art, die ja gerade in dieser Zeit so reichliche Gelegenheit

[1]) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 444 f.

[2]) Über den Bankiersbetrieb der Hausgenossen in Straſsburg 1470 ff. vgl. Eheberg bei Schmoller, Forschungen II, 4, 176; sie vermitteln die Anlage von Kapitalien an die Münze, sowie das Entleihen solcher aus der Münze. 1275 Statutum Berchtoldi (Höfler, Rechtsbuch Fr. v. Hohenlohe S. 19 f.) bestimmt für Bamberg: Illi vero qui in emunitatibus habitant et hausgenozen vocantur, nec cambiunt, nec in moneta cadunt nec mutuant in mensis numulariorum, non dant steuras, sed sunt liberi et soluti; qui vero predicta fecerint, cum aliis civibus steuras solvant. 1290 (Lüb. Urk.-B. II[b] n. 1013) werden Schulden an zwei Wechsler zu 8 und 28 Mark zurückgezahlt.

[3]) Urb. d. Rheingrafen: 346 Mark 16 ₰ auf Pfänder geliehen. 1229 (Mittelrhein. Urk.-B. III 364): der Rheingraf leiht dem Bischof von Regensburg, seinem Bruder, 168 Mark (Lamprecht I 1448).

[4]) 1213 (Mittelrhein. Urk.-B. II 3[a]): das Stift Laach leiht an H. v. Isenburch 230 Mark (vgl. Lamprecht I 1446). Der deutsche Orden hat seinen kaufmännischen Sinn nicht nur in den preuſsischen Landen bethätigt, sondern auch von seinen in allen deutschen Landen zerstreuten Ordenshäusern aus Kreditgeschäfte gemacht. 1288 überweist der Graf von Sponheim eine bei den Ordensbrüdern zu Koblenz deponierte Summe von 1500 Mark dem Grafen von Sayn. 1303 leiht die Stadt Koblenz vom Deutschordenshause 200 Mark. 1319 und 1340 sind im Deutschordenshause Koblenz gröſsere Wertbeträge in Depot (Lamprecht I 1448 f.).

[5]) 1382 (Hirsch 72) der Komthur von Danzig leiht der Stadt 750 Mark zur Erbauung des Rathauses.

hatten, sich in den Besitz beweglichen Vermögens zu setzen, als Darleiher auf[1]), nicht nur in vereinzelten Fällen privater Geldgeschäfte, sondern auch als regelmäfsige Geldgeber ihrer Herren. Aber doch handelte es sich bei allen diesen Kategorien von Gläubigern mehr um gelegentliche Benutzung ihrer verfügbaren Kapitalien, als um einen gewerbsmäfsigen Betrieb des Darlehensgeschäftes, dem ja auch die herrschenden Anschauungen über Zins und Wucher immer hindernd im Wege standen. Diese gewerbsmäfsige Geldverleihung bleibt vielmehr zunächst im weitesten Umfange ein specielles Erwerbsgebiet der Juden und italienischen Geldwechsler.

Die Juden wurden spätestens seit dem 13. Jahrhundert aus ihrer Stellung als Kaufleute verdrängt; die Handelskorporationen sahen sie nicht als gleichberechtigt an und verweigerten ihnen besonders wegen ihrer socialen Position die Aufnahme; die Zünfte versagten ihnen den Handwerksbetrieb, nicht nur wegen des kirchlichen Einflusses, sondern weil Judenerwerb mit Handwerk unvereinbar schien, und die Juden selbst keine Anlagen und Neigungen zum Gewerbebetrieb hatten. Die Verfolgungen, denen die Juden schon frühzeitig ausgesetzt waren, drängten sie selbst dazu, ihr Vermögen möglichst mobil, ihre geschäftlichen Verbindungen möglichst kurzfristig zu machen; das alles ergab das Resultat, dafs die Juden auf den Viehhandel, Kleinhandel im Umherziehen, auf Geldhandel und kurze Kreditgeschäfte hingewiesen wurden. Die Exemption der Juden vom kanonischen Zinsverbote kam dieser Entwickelung besonders zu statten. Nur diese Handelszweige, welche der normale Handelsbetrieb der Kaufleute nicht ergriffen hatte, blieben ihnen offen[2]).

Sehr begünstigt wurde nun diese Richtung der Juden auf das Geldgeschäft durch die besonderen Rechte und Privilegien, welche, wie anderswo, so auch in Deutschland die Reichsgewalt, die Landesherren und die Städte den Juden gewährten. Das wichtigste dieser Rechte war zweifellos das

[1]) Vgl. unten S. 488.

[2]) Schulte I 153.

unbedingte Recht auf den Darlehenszins, das ihnen so ziemlich überall gewährt wurde, wenn auch in den norddeutschen Gebieten, wo die Juden verhältnismäfsig spät und gering an Zahl auftreten, dieses Recht seltener als in den süddeutschen Ländern ausdrücklich eingeräumt ist. Die hauptsächlichen Motive einer solchen rechtlichen Ausnahmestellung der Juden waren neben ihrem Bekenntnisse, das sie aufserhalb der kanonischen Wucherlehre stellte, die Rücksicht auf ihren geringen Nahrungsspielraum in den verschiedenen Zweigen der Produktion und des Handels, aber auch das fiskalische Interesse, das die öffentliche Gewalt an der stets bereiten Geldvermittelung der Juden und an den reichen Erträgnissen des Judenschutzes hatte[1]).

Dieses Rech auf den Darlehenszins ist aber auch den Juden nicht schrankenlos gewährt. In einer Reihe von kaiserlichen, landesherrlichen und städtischen Normen ist ein Maximalsatz für Zinsforderungen der Juden aufgestellt[2]), allerdings sehr hoch bemessen im Vergleiche etwa zu dem

[1]) Die ausdrücklich angeführten Motive der Rechtssatzungen sind sehr verschieden gefafst; Sachsenspiegel, vermehrte Aufl. (Ortloff III 17, 1 p. 168): wen sy hy zu lande nicht eygens mogen gehaben, unde syn von den keysern und fursten begnadet durch ores gutes wilen, das sy ersaczt seyn mit sunderlicheme rechte. 1255 LL. II 372: quia Christianis usuras percipere interdictum esset. Neumann 306: ut maius malum evitaretur, numero longe superantium i. e. Christianorum usuraria pravitas impediretur. Layenspiegel: die kirche will sy in dieser sunde belassen . . so haben sy umb den wucher kain conscienz.

[2]) 1244 H. Friedr. II für Wien: 8 hl auf 1 ℔ die Woche. 1250 ff. Köln: 3 den. für 1 Mark wöchentlich. 1255 Mainz: 2 den. auf 1 ℔ wöchentlich, 4 unc. auf ein Jahr. 1269 Prag Judenrecht K. Ottokars II: 5 Pf. auf 1 Mark, 6 Pf. auf 1 ℔ für die Woche(?). 1276 Augsburg, Stadtrecht: für zwei Wochen 4 Pf. auf 1 ℔. 1338 Frankfurt a. M., Kaiser: Burger 1½ hl für 1 ℔ hl zer wochen, Fremde 2 hl, und darunder sol si nieman drengen. 1338 H. Albrecht II.: 3 hl auf 1 ℔ die Woche (vgl. Neumann, Wucher S. 322 ff.) 1340 München Stadtrecht: die Bürger 2 Pf. auf 1 ℔, der Gast 3 Pf. Ebenso schon 1310 in Nürnberg vom Kaiser vorgeschrieben. Auch 1375 Strafsburg: Bürger 2 Pf. für 1 ℔ in der wochen. Ebenso 1354 Zürich, hier jedoch mit der Beschränkung, dafs Fremden gegenüber keine Zinsgrenze gesetzt wird.

gleichzeitig üblichen Rentenzinsfufse[1]. selbst unter Berücksichtigung der geringeren Sicherheit, welche man für solche vorwiegend auf dem Personalkredit ruhende Darlehen erlangen konnte. Auch den Wucher mit Verzugszinsen und sonstigem „Schaden" bei Judendarlehen suchten die Landesherren und die Städte einzudämmen, nachdem die ältere nachsichtige Praxis zu besonders empfindlichen Übelständen geführt hatte[2].

Gegen die überhandnehmende Verschuldung an die Juden konnten diese Mafsregeln allerdings keinen wirksamen Damm bilden; die obrigkeitlichen Verordnungen entbehrten überdies einer konsequenten Durchführung. Radikaler allerdings, aber auf die Dauer doch ebensowenig wirksam waren die Schuldennachlässe, welche in Zeiten besonders erregter Stimmung gegen die Juden von Landesherren gewährt worden sind[3]. Aber auch diese Mafsregel, welche blofs die Juden schädigte und die Judengefälle schmälerte, ohne der übrigen Bevölkerung einen Ersatz der versiegenden Kapitalquelle zu schaffen, konnte es nicht verhindern, dafs die mit Habgier und Grausamkeit veranstalteten Judenverfolgungen ihren Zug durch ganz Deutschland machten[4], das schlimmste Zeugnis für die Ohnmacht der öffentlichen Gewalt und für die grofse

[1]) Doch bestimmt 1381 das Judenzinsbuch von Nürnberg (Baader 325): swaz si über 100 guldin miteinander hinleihen, da süllen sie nicht mer von nemen dann ie von 100 guldein 10 guldein ein gantz iar.

[2]) 1457 Erzb. von Mainz: daz si (die Frankfurter Juden) den wucher, den sie vom wucher genommen habent, widdergeben und hinfür wucher vom wucher nit nemen. Das Prager und Brünner Judenrecht, wie die österr. Judenordnung H. Friedrichs II. von 1244 (Schwind-Dopsch 87) aus dem 13. Jahrh. hatten noch den Satz anerkannt: illis usuris accrescunt usure (Neumann 315).

[3]) 1350 K. Karl IV. erläfst in Nürnberg den Judenschuldnern, welche 10—15 % ihres Schuldbetrages in die kaiserliche Kasse zahlten, die Abtragung ihrer Schulden in Kapital und Interesse (Hegel, Städtechronik I p. 26). 1392 K. Sigmund für Prefsburg läfst den Bürgern die Zinsen des letzten Jahres aus Judenschulden nach (Neumann 326).

[4]) 1424 Freiburg i. B.: wegen bekummernusse dadurch die armen lute daselbst swerliche beswert werden.

Unvollkommenheit einer wirtschaftspolitischen Führung der Nation. Von den Juden verlangte man, dafs sie niemandem zinsbare Darlehen versagen sollten [1], aber man hatte kein Verständnis dafür, diesen unentbehrlichen Zweig des wirtschaftlichen Verkehrs der öffentlichen Ordnung des Handels einzufügen, welche doch in allen übrigen Beziehungen so sehr auf die Bekämpfung des turpe lucrum und auf die Ausgleichung der Gewinne aus wirtschaftlicher Arbeit Bedacht genommen hat. Der königliche und landesherrliche Judenschutz, dieses privilegium odiosum der Juden, mufste unter diesen Umständen ihr Verderben werden. Der städtischen Obrigkeit und dem erziehlichen Geiste der auf das Gemeinwohl bedachten soliden Gewerbs- und Handelspolitik waren die Juden durch diese rechtliche Ausnahmsstellung entrückt; so verwilderte ihr Geschäftsgeist und die Praxis ihres Erwerbs wurde ein fortgesetzter Frevel an der bürgerlichen Gesellschaft. Ihre Schutzherren aber, die sie hätten überwachen und ihren Geschäften den Geist der mittelalterlichen Stadtwirtschaft hätten bewahren sollen, erkannten nicht die Gefahr, die sie damit erzeugten, und waren zu schwach, um rechtzeitig in den Verlauf des Prozesses einzugreifen, der sich mit der Ausbildung des mobilen Kapitals und seiner Nutzung mit elementarer Gewalt vollzog.

Geordneter war im allgemeinen der Geld- und Kredithandel der L o m b a r d e n. Zahlreich sind sie wie in anderen Ländern, so auch in allen deutschen Gebieten, vorzugsweise aber in Süddeutschland in der zweiten Hälfte des Mittelalters, teils dauernd oder zeitweise umherreisend, teils ansässig anzutreffen [2]; aber immer, dürfen wir vermuten, haben

[1] 1276 Augsburg Stadtrecht: ein ieglich iud soll leyhen auf die pfand, die dess dritten theils türer sind und soll dess nit verwidern. 1382 Strafsburger Stadtrecht: sie sullent auch niemanne versagen, der unter unsern stabe gesessen ist, pfenninge auf pfande zu leiende umb so viel wuochers ane geverde, als dafür ist.

[2] In Worms bereits 1234 (Mone IV 11, 16). In Breslau und Lübeck erst seit Anfang des 15. Jahrh., dann aber bald mit sehr bedeutendem Geschäftsumfang (Neumann 379 f.). Vgl. jedoch unten S. 483.

sie den Kontakt mit ihrer Heimat aufrecht erhalten, werden durch sie geschützt, aber auch in Bezug auf ihre Geschäfte in den Schranken des heimischen Rechts gehalten. Überwiegend sind sie Faktoren oder Agenten grofser italienischer Bankhäuser, mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, daher auch mit einem festen Rückhalte an dem Kredit ihres Hauses[1]; wo sie in gröfserer Anzahl an einem Orte leben, bilden sie wohl auch unter sich Gesellschaften, wodurch die eigentümliche Monopolstellung nur gestärkt werden konnte, welche sie überhaupt einnahmen[2]. Dafs sie mit ihren grofsen Vorschüssen auf die geldbedürftigen Landesherren einen zuweilen mächtigen Einflufs erlangten, mufste natürlich weiterhin zur Stärkung ihrer Stellung beitragen[3].

Eine eigentümliche Vorzugsstellung ergab sich für diese italienischen Bankiers in Deutschland dadurch, dafs sie vorzugsweise die Vermittelung in den zahlreichen und ununterbrochenen Geldgeschäften besorgten, welche die päpstliche Kurie allenthalben aus den verschiedensten Anlässen abzuwickeln hatte (Subsidien, Kreuzzugszehent u. dgl.)[4]. Besonders zu den geldbesitzenden Stiftern kamen die Lombarden

[1]) 1308 (Lacomblet, Urk.-B. III 61): Rychardus Lombardus, oppidanus in Syberg notum facio . . . michi a d. A. de Monte de 3000 marcarum in quibus . . tenebatur, magistris meis et michi integre et plenarie satisfactum. 1473 (cit. bei Neumann 370): Portner (Portinari) van florente van der bank van medicis bynnen Brügge residierende. Über die Wechslergesellschaften eines Lübecker Lombarden zu Brügge und Basel im 15. Jahrh. vgl. die Urkunden von 1434 und 1435 bei Neumann 380 f.

[2]) Vgl. die interessanten Ausführungen über die universitas Lombardorum et Tuscanorum in Frankreich bei Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I 196 f.

[3]) Die Alderleute des deutschen Kaufmanns in Brügge berichten 1480, dafs die Lombarden bei dem Herz. von Burgund alles durchsetzen, weil, enighe lumbarden den heren grofse summen van peningen up financien ghedaen hebben (Neumann 370).

[4]) Darüber ausführlich Neumann 377 f. mit Beispielen aus Flandern, Norddeutschland, Schlesien, Preufsen.

dadurch in häufige Geschäftsbeziehungen[1]), die ihnen natürlich dann auch einen weiteren Kundenkreis zuführten.

Übrigens haben die Lombarden auch den Warenhandel gepflegt und selbst Schiffe ausgerüstet[2]). Ebenso finden sich Beispiele, dafs sie Geld in gewerblichen Betrieben anlegten, aus denen sie grofsen Gewinn zogen[3]). Sie sind auch in dieser Hinsicht Vorläufer der grofsen deutschen Geldmächte, welche ja gerade in Bergbauunternehmungen eine hervorragende Quelle ihres Reichtums fanden.

Wenn die Lombarden trotzdem der allgemeinen Mifsgunst und Verfolgung nicht entgingen, die zeitweilig gegen ihre Wuchergeschäfte ausbrachen, so sind die Gründe dafür nicht nur in der Verwechslung mit den Juden, sondern auch in den allgemeinen Volksanschauungen von Geld- und besonders Zinsgeschäften zu suchen. Und auch für sie blieb es von Nachteil, dafs sie sich im Reiche fast immer als Fremde betrachteten, und so selten enge gesellschaftliche und wirtschaftliche Verbindungen mit den übrigen Klassen der erwerbtreibenden Gesellschaft eingingen[4]).

Von geringerem Ansehen, wohl auch im allgemeinen von geringerer geschäftlicher Bedeutung[5]) waren die Kawertschen; eine geschäftliche Organisation derselben, wie sie die Lombarden hatten, läfst sich bei ihnen nicht finden; dafs sie mit den Juden viel früher und häufiger auf eine Stufe

[1]) 1230 (Urk.-U. von St. Gallen III 868): Ubertus . . Senensis pro se et aliis mercatoribus sociis suis, quorum est procurator hat an St. Gallen 1500 Mark Silber geliehen, die nun mit 500 Mark gezahlt werden sollen.

[2]) Beispiele 1441, 1473 bei Neumann 370. 1473 starb zu Danzig „ein lummert, der hatte do ein grosz schiff gebaut von 51 elen kiles (Hirsch, Danziger Chronik p. 12).

[3]) 1348 hat ein Lombarde Goldbergwerke in Schlesien gepachtet (Neumann 377).

[4]) Vereinzelt sind ja Lombarden auch nationalisiert worden, wie die Muntprat in Basel.

[5]) Doch erklärt 1360 K. Karl IV. daz es uns und dem riche nuczlich sei, das wir Kawerczin nemen und seczen in unser und des riches stat ze Oppenheim (Neumann, Wucher 368).

gestellt werden [1]), läfst eine gesellschaftlich inferiore Stellung vermuten. Dafs sie die Geschäftsleute mehr ausbeuteten als die Lombarden, ist speciell von Brügge bezeugt [2]).

Im Gebiete der Hansa haben die Lombarden und Kawertschen keine so ausgiebige Thätigkeit entfalten können als in Süddeutschland; nur am Rhein (Köln) ist ihnen gelungen, dauernd Boden zu fassen [3]). Es entspricht dem streng exklusiven Charakter des hansischen Handels, dafs die Beziehungen hansischer Kaufleute nicht durch Fremde vermittelt werden sollten. Schon 1350 wurde die Ansiedelung eines Lombarden in Nowgorod mit Berufung auf alte Verträge zwischen Russen und Hanseaten abgelehnt [4]), und auch in der Folge war man in den Hansestädten vor den „Walhen" stets auf der Hut, wenn sie auch nie eine bedeutende Rolle gespielt haben [5]).

[1]) 1317 (Lacomblet, Urk.-B. III 162): nec advocatus nec burgenses (Werdinenses) recipient aliquos iudeos vel cauwersinos ad civitatem. 1324 Züricher Ratserkenntnis (Bluntschli, Rechtsgesch. I p. 293): Wo ein burger auf einen andern burger von den juden ald von den cauwerschin in unsèr stat guot entlehnt. 1358/9 Österr. Privilegium maius (Fälschung) Schwind-Dopsch, Urk. n. 7: (dux) potest in terris suis omnibus tenere Judeos et usurarios publicos quos vulgus vocat gawertschin sine imperii molesta et offensa. Wie diese Stelle allein schon ausschliefst, das Diplom dem J. 1156 zuzuteilen, so deutet es auch darauf hin, dafs K. Karl IV. thatsächlich ein dem Judenregal analoges Hoheitsrecht auf die Kawertschen geltend zu machen versuchte. Geradezu heifst es in Purgoldts Rechtsbuch (Anf. d. 16. Jahrh. ed. Ortloff 1860) VIII c. 30: Es sint auch etzliche cristenlute offenbar wucherer, dye heyssen kawerzaner . . . Sie seint der fursten kamerknechte gleich also dy juden.

[2]) Stieda, Hansisch-venet. Handelsbeziehungen S. 83 citiert über sie aus einem Privileg von 1405 (Gilliodts van Severen, Coutume de Bruges I 510 f.): dont le commun de la dicte ville est trop plus grevé en plusieurs manières qu'il n'est pas les dits Lombars.

[3]) 1296 (Mitteil. aus d. Stadtarchiv I, 4 S. 35) erhalten in Köln zwei Lombarden Aufenthaltsprivilegien und geloben einen gewissen Zinsfufs nicht zu überschreiten.

[4]) Hans. Urk.-B. III 180.

[5]) Vgl. Stieda, Hansisch-venet. Handelsbeziehungen S. 85 f.

Die Ausbildung des öffentlichen Kredits hat doch erst von dem Zeitpunkte an gröfsere Dimensionen angenommen, seit die Landesherrschaft fest begründet war und die Städte sich vor grofse Verwaltungsaufgaben gestellt sahen.

Ein Reichsschuldenwesen im eigentlichen Sinne hat es während des ganzen Mittelalters ebensowenig gegeben, als überhaupt einen einheitlichen Reichshaushalt. Wohl aber hat das Reichsoberhaupt vielfach als solches, nicht nur als Landes- oder Grundherr Vorschüsse genommen, für welche dann bald in der älteren Weise der Satzung einzelne Reichsgüter und Gefälle verpfändet wurden, bald nach dem bereits im 12. Jahrhundert angewendeten Anweisungssystem einzelne Reichseinkünfte zur Tilgung überwiesen wurden.

Die auswärtigen Angelegenheiten und das Heereswesen waren bei weitem die hauptsächlichen Veranlassungen für die Aufnahme solcher Anlehen. Haben die ersteren dem Kaiser schwere Repräsentationspflichten auferlegt, für Subsidien und Bestechungen grofse Summen in Anspruch genommen, so sind die Anforderungen der Kriegsführung mit der bereits zur Regel gewordenen Bezahlung der Lehenskriegsdienste, in der Folge mit der Verallgemeinerung der Söldnerheere geradezu ins Unermefsliche gestiegen. Was sonst noch in dieser Zeit die kaiserlichen Kassen beschwerte, war diesen beiden hauptsächlichen Ursachen der Verschuldung gegenüber von ganz untergeordneter Bedeutung; aber freilich bei der äufserst geringen Leistungsfähigkeit des Reichsfiskus, besonders nach dem Interregnum, konnten doch auch sonst kleine Ansprüche für den laufenden Haushalt, die Reichsbehörden und Reichsanstalten vielfach nicht ohne Inanspruchnahme des Kredits befriedigt werden.

Waren in älterer Zeit zweifellos die reichen geistlichen Stifter, denen sich bald auch einzelne geldkräftige Grundherren beigesellten, die hauptsächlichen Gläubiger des kaiserlichen Fiskus gewesen, so treten nun seit dem 13. Jahrhundert deutlich die Städte in den Vordergrund; hier vor allem hat ja der geldwirtschaftliche Verkehr einen raschen und grofsartigen Aufschwung genommen und bald zur

Bildung grofser mobiler Reichtümer Gelegenheit gegeben. Die Städte waren auch im allgemeinen sehr bereite Geldgeber des Reiches, weil sie von ihm ein Hoheitsrecht um das andere, Zoll, Münze, Gericht, Judenschutz[1], schliefslich die Steuern selbst vorerst als Pfand oder Anweisung, zuletzt an Zahlungsstatt für immer zu erhalten hoffen konnten. Und gerade, weil solche Einnahmsquellen noch immer einer ausgiebigen Steigerung fähig waren, erschöpfte sich auch der Kredit des Reiches nicht alsbald und konnte immer wieder für Vorschüsse der Städte eingesetzt werden. Erst nachdem das Finanzwesen der Städte, mit der Erwerbung so ziemlich aller nutzbarer Hoheitsrechte, zu einem Abschlufs gebracht war, da wurden auch die städtischen Finanzen als Geldgeber des Reiches spröde; eine Zeitlang setzt sich zwar dieses Verhältnis noch in der Form fort, dafs die Städte ihrerseits unter Gesamtbürgschaft der Bürger Darlehen aufnehmen, um dem Kaiser weiterhin daraus Kredit zu geben; aber allmählich war doch auch hierzu die Bürgerschaft als solche nicht mehr zu haben; auf eine spekulative Kreditgewährung, welche aus der Differenz der Passiv- und der Aktivzinsen einen Gewinn für die städtische Kasse anstrebte, verstanden sich doch die Städte nur ausnahmsweise; und politische Beweggründe, welche in älterer Zeit die Städte vielfach dem Reiche so willfährig gemacht, wirkten um so seltner, je mehr die Bedeutung der kaiser-

[1]) So wird 1345 die Münze in Braunschweig an die Stadt verpfändet, dann wieder 1348, 1357, 1360, 1369. Dann folgen 1370 und 1371 allgemeine Verpfändungen von Münze, Vogtei, Juden. Ebenso wird der Zoll beständig verpfändet. Am Anfange des 15. Jahrh. gehen Münze und Zoll endgültig auf die Stadt über. 1227 wird die Vogtei über Braunschweig-Altstadt dem Rate verpfändet. Nach wiederholten Verpfändungen erwirbt 1371 die Altstadt die Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt (Kostanecki, Öffentl. Kredit im Mittelalter S. 7). 1401(?) überläfst K. Wenzel der Stadt Nürnberg das Judenregal gegen eine jährliche Abgabe an die kaiserliche Kammer (Städtechroniken I Beil. XI A). Derselbe verpfändet der Stadt Nordhausen für ein empfangenes Darlehen seinen Judenschofs (Moser, Reichsstädt. Handbuch II 276).

lichen Macht im allgemeinen schwand. Dagegen treten nun, schon im 13. Jahrhundert, auch einzelne reiche Kaufleute direkt mit dem Reichsschatzamt in geschäftliche Verbindung, und in der Folge ist das in immer steigendem Mafse geschehen, bis im 16. Jahrhundert die grofsen oberdeutschen Finanzmächte geradezu des Reiches Schicksale bestimmt haben.

Fast genau dieselbe Entwickelung zeigt der öffentliche Kredit in den einzelnen Territorien, nur dafs dort die auswärtigen Angelegenheiten als Verschuldungsursache mehr zurücktraten, die Gewinnung eines grofsen Lehenhofs dagegen und die Prachtliebe der Fürsten stärker wirksam wurden. Für die Heeresauslagen kommen hier auch noch die kleineren Fehden der Landesherren untereinander, für die Verwaltung die Ausbildung eines besoldeten Hof- und Beamtenstandes in Betracht. Es ist daher auch eine starke Verschuldung der Landesherren eine schon frühzeitig und sehr häufig auftretende Erscheinung[1]). Die Städte sind auch für das Geldbedürfnis der Landesherren frühzeitig die wichtigsten Kreditgeber geworden[2]), und es sind dieselben Ursachen, welche besonders die Landstädte dazu veranlafsten, das bereitwillig zu sein; denn die Hoheitsrechte waren ja doch zumeist schon vom Reiche auf die Reichsfürsten übergegangen und konnten nun von diesen durch Verpfändung und Anweisung erworben werden[3]). Ja es spielten hier, wo das Schicksal des Landesherrn viel näher als das des Kaisers

[1]) 1232 (Reg. Salzb. 388) erhält der Erzb. von Salzburg von römischen und sienensischen Kaufleuten und Wechslern 200 M. f. Silber geliehen. Für die Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg sind zwischen 1293 und 1405 beinahe 300 gröfsere und kleinere Schuldverschreibungen nachweisbar. Ihren Höhepunkt erreichte diese Verschuldung in den Jahren 1369—1373, aus welchen 40 von Herzog Magnus d. J. allein ausgestellte Schuldurkunden nachweisbar, die zusammen eine Summe von 37 000 M. Silber ergeben (Kostanecki S. 56).

[2]) 1401 schulden die Herzoge von Braunschweig der Stadt gegen 37 000 Goldgulden (Kostanecki S. 56).

[3]) 1413 (Götting. Urk.B. II 38) verpfändet Herz. Otto von Göttingen Zoll und Geleit an die Stadt.

die Stadt berührte, auch politische Erwägungen eine oft wichtige Rolle[1]).

Den Städten stehen während der letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters zwei Gruppen von Geldgebern zur Seite, welche von den Landesherren fortwährend, aber doch in sehr wechselndem Maſse, in Anspruch genommen werden. Einerseits sind es ihre Vassallen, welche, soweit sie geldkräftig waren, das Mittel der Darlehensgewährung gern gebrauchten, um ihre Grundherrschaft durch Inpfandnahme von Burgen, Gerichten und Dörfern, aber auch von Gefällen aller Art abzurunden[2]). Das war aber nicht ungefährlich vom Standpunkte der landesherrlichen Interessen, welche ja die Vergröſserung von Grundherrschaften innerhalb ihres Territoriums eher zu verhindern als zu begünstigen bestrebt gewesen sind. Die wechselnden Schicksale dieser Politik, welche zunächst immer von der jeweiligen Finanzlage der Landesherren bestimmt wurden, prägen sich gerade in den Formen der Kreditbenutzung sehr scharf aus. Solange die Landesherren noch andere Einnahmequellen erschlieſsen konnten, versetzten sie nicht gern ihre Güter und Hoheitsrechte an ihre Vassallen, ja sie waren wohl auch eifrig bedacht, früher hingegebene Pfandschaften wieder einzulösen; versagten aber die anderen Kreditquellen, so muſste die traditionelle Politik der Landesherren hinter ihrem drängenden Geldbedürfnisse zurücktreten und dem Adel wieder neue Pfandschaften einräumen.

[1]) So 1367, wo die Stadt Braunschweig Geld „auf schaden" leiht „der stat und dem lande togude", um zu verhindern, daſs die Burg zu Wolfenbüttel dem Feinde des Herzogs dauernd anheimfalle (Kostanecki S. 9).

[2]) 1382 (Sudendorf VI 10) werden Schloſs und Stadt Rethem nebst der Hälfte von Schloſs und Stadt Neuhaus an Ritter und Knappen verpfändet. 1384 (ib. II 460) der Herzog von Braunschweig ist einem seiner Ritter 200 M. schuldig, wofür ihm Schloſs Neuhaus mit der Vogtei versetzt wird. 1396 (ib. IV 63) verbürgt sich ein Ritter für die Zinszahlung des Herzogs. Verschiedene andere Beispiele bei Kostanecki passim.

Auch die höheren landesherrlichen Beamten treten nicht selten als Geldgeber ihres Herrn auf. Zum Teil tragen solche Darlehen allerdings nur den Charakter von Vorauszahlungen von Einnahmen, die in der Verwaltung von Beamten standen; aber sehr häufig erhalten solche Geschäfte doch auch eine länger andauernde Wirksamkeit und sind dann in der Regel gleichfalls von Verpfändungen von Gütern und Rechten begleitet. Aber doch war ein solches Kreditverhältnis zu seinen Beamten dem Landesherrn noch annehmbarer als zu seinen Vassallen, da er erstere doch mehr in der Hand hatte, die Schuldentilgung leichter und die Rücklösung der Pfandschaften sicherer schien.

Die zweite Gruppe von Geldgebern, welcher sich die Landesherren neben den Städten bedienten, waren einzelne Kaufleute, besonders die speciell mit Geldgeschäften gewerbsmäfsig befafsten Münzer und Wechsler, dann die Juden, Lombarden und Kawertschen. Die Schulden, welche die Landesherren bei Kaufleuten kontrahierten, waren allerdings zum grofsen Teile Warenschulden, welche aber im Verlaufe doch gewöhnlich auch die Formen von Darlehensschulden annahmen [1]; aber auch direkt als Geldverleiher sind sie schon im 13. Jahrhundert mit Landesherren in geschäftlicher Verbindung. Münzer und Wechsler kommen in dieser Hinsicht doch nur, insofern sie eigentlich Bankhalter sind, häufig in Betracht; dagegen werden die Juden [2] und ihre Geschäftsverwandten aus Italien von den Landesherren vielfach geradezu als ständige Geldvermittler gehalten mit allerhand Vorrechten, aber auch mit einer fast unbeschränkten Ver-

[1]) Die Schulden H. Ludwigs d. Strengen an die Brüder Langenmantel in Augsburg belaufen sich nach dem Rechnungsbuch 1291—94 (Oberbayr. Archiv 26) auf ca. 1700 *tl.*

[2]) Beispiele solcher Judenschulden: 1358, 1365 Herzog von Brieg zu 54 %, 1362 ders. ohne Zinsen; 1384 Herzogin von Schweidnitz (Neumann 316); 1291 (Guden, Hist. Erf. p. 70 f.) verpfändet der Bischof von Erfurt den Juden sogar die Gerichtsgefälle; 1346, 1349 die Grafen von Württemberg (Reg. Ludw. d. B.); 1347 die Burggrafen von Nürnberg (Mon. Zoller. III 181 f.).

fügungsgewalt der Herren[1]). Der Judenschutz, welchen diese sich wie andere Regalien vom Reiche allenthalben zu erwerben wufsten[2]), war vom Standpunkte des Kreditbedürfnisess nicht minder als die Deckung laufenden Bedarfs von höchstem finanziellen Werte. Aber es ist bezeichnend, dafs diese Rolle der Juden für den öffentlichen Kredit viel weniger im Finanzwesen des Reiches als in dem der Landesherren zum Ausdruck kam. Es deckte sich eben doch das Interesse der Juden viel mehr mit dem der Territorien als mit dem des Reiches. Der landesherrliche Judenschutz erschien viel wirksamer als der Schutz des Kaisers, und bei der beständig prekären Lage der Juden war es auch wichtig, die Bedingungen eines Darlehens vollkommen zu überblicken und die Abwickelung des Geschäftes an kürzere Fristen zu binden, wozu der Landeshaushalt, besonders auch mit seiner ständischen Kontrolle leichter Gelegenheit bot. Vielmehr in diesen Umständen scheint die Erklärung für die Thatsache zu liegen, dafs die Juden in grofsen Kreditgeschäften des Reiches weniger hervortreten, als darin, dafs sie überwiegend nur den kleinen Pfandleihkredit gepflegt hätten und überhaupt keine grofse Geldmacht gewesen seien.

Während sich nun Kaiser und Landesherren in der Geschichte des öffentlichen Kredits fast immer nur auf der Schuldnerseite befinden, stehen die Städte abwechselnd und oft gleichzeitig als Schuldner und als Gläubiger in derartigen Geldgeschäften. Als Gläubiger sind sie insbesondere häufig von den Kaisern und den Landesherren in Anspruch genommen, sowohl von ihren eigenen, wie von fremden und auch von den Stadtherren selbst, insofern diese nicht zugleich die Landesherren waren. Ob und inwieweit die

[1]) Über die Schulden des Erzb. von Köln an italienische Wechsler 1213 (Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II n. 40) mittels Eigenwechsel auf 625 M. und 1218 (ib. n. 57) wegen 1325 M. vgl. Neumann 373; ferner ib. II 63, 69, 70, 73; 1228 (ib. n. 107) 312 M.; 1228 (ib. n. 108) 300 M.

[2]) 1212 (Guden I 419) Erzb. von Mainz; 1226 (Lacomblet, Urk.-B. II 140) die Grafen von Jülich.

Städte solche Darlehen gaben, war natürlich sehr von ihrer eigenen Finanzlage, von ihrer politischen Haltung, aber auch von den Aussichten abhängig, welche die Darlehensgewährung auf Erwerbung von Regalien und städtischen Privilegien eröffnen konnte [1]).

Aber auch zwangsweise wurden Darlehen von den Städten begehrt in der Form von Steueranticipationen oder aufserordentlichen Beihilfen [2]), und überdies gab es Fälle, in welchen die Stadt für eine Anleihe ihres Herrn Bürgschaft übernehmen mufste, was unter Umständen einem direkten Darleihen gleichkommen konnte. Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt aber auch schon die Verschuldung der Städte, wozu in erster Linie die öffentlichen Bauten (Stadtbefestigung, Rathaus- und Kirchenbau), die Kriege und Fehden und städtische Repräsentation Veranlassung gaben [3]). Als Gläubiger fanden sich zuerst wohl vorzugsweise wohlhabende Bürger, Kaufleute und Wechsler [4]),

[1]) Die vielfach vorkommende Erwerbung von Schlössern als Pfand bedeutete für die Städte eher eine Last als eine genügende Sicherheit. Der Rat von Braunschweig veräufserte 1373 von den Pfandschlössern um 4600 M., 1392 um 5400 M., in beiden Fällen mit Schaden (Kostanecki 44 u. 46).

[2]) In Köln wurde gegen Ende des 13. Jahrh. zu den Bürgerpflichten gerechnet: schoissen et herleyen, waggen u. a. (Urk. von 1396 bei Lau l. c. 232). 1305 (ib.): ab omni exaccione et concessione, quod proprie schossen ind leyen dicitur, manutenebimus.

[3]) Die Stadt Köln leiht 1213 von römischen Kaufleuten 625 M. Sterlinge (Mitteil. a. d. Stadtarchiv I 3 S. 14); 1228 f. von Kaufleuten aus Siena 300 und 312 M. Sterl. (ib. S. 19); schuldet 1262 dem Grafen von Berg 2000 M. (ib. 46); 1265 (ib. 52) 150 M. an den Grafen von Waldeck; leiht 1275 (ib. I, 4 S. 4) 1530 und 2704 M. und verpfändet dafür den Malzpfennig. 1229 wird für ein von Bürgern gegebenes Darlehen 1/8 des „geltenden Gutes“ und des Mahlpfennigs, 1258 ein Teil des städtischen Grundeigentums, 1275 der Ertrag des Mahlpfennigs als Sicherung bestellt (Lau 357). Im ganzen betrugen die von ihren Bürgern entlehnten Summen in den Jahren 1370—1392 die Höhe von 591 108 Mark, welche durch eine geordnete Schuldverwaltung sämtlich wieder zurückgezahlt wurden (Knipping 350).

[4]) 1290 (Lüb. Urk.-B. II^b n. 1013) die Stadt zahlt G. campsori 8 m., H. campsori 28 m. zurück.

welche Geld gegen einfache Schuldurkunde der Stadt liehen; darunter finden sich immer auch Juden[1]). Als aber die Verschuldung ins Grofse ging, mufsten auch bessere Sicherheit und günstigere Bedingungen gewährt werden, wie sie insbesondere in Rentenverschreibungen auf städtische Güter gesehen wurden[2]). Daneben gingen specielle Verpfändungen von städtischen Einkommensquellen und Gütern, insbesondere der städtischen Allmende einher, die aber natürlich bald erschöpft waren[3]).

Viele Städte sind durch ihre Finanznot[4]), manche auch infolge des Besitzes einer städtischen Wechselbank darauf geführt worden, ein bankmäfsiges Kreditgeschäft als öffentlichen Betrieb einzurichten, eine Art von städtischer Depositenbank, zuweilen auch verbunden mit einer Pfandleihanstalt[5]), wodurch sie sich zwar bedeutende Verpflichtungen

[1]) 1290 (Lüb. Urk.-B. IIa n. 78): Judeis debimus 180 marc. 1323 ff. Breslau, Henric. pauper p. 45. 1357 (Grünhagen, Cod. dipl. III 88): die Stadt Breslau schuldet den Juden 16 m. usure de 60 m. capitalis pecunie. 1401 Judenschulden der fränkischen Städte (Chmel, Reg. Rupert. n. 65). Vgl. den Schuldbrief der Stadt Danzig von 1454 auf 1200 ung. Gulden gegen jährlichen Zins von 100 Gulden auf drei Jahre bei Neumann 277.

[2]) Zuerst wurde specielle Fundierung gewählt, später trat eine generelle Fundierung ein, auf den „Schofs“ oder auf die städtischen Einnahmen überhaupt, was ohne Einheit des städtischen Finanzwesens sehr gefährlich war. In den Städten Lüneburg, Göttingen und Hannover halten sich Erbrenten und Leibrenten lange Zeit das Gleichgewicht (Kostanecki 40).

[3]) So wurde in Lüneburg 1372 der „Kalkberg“, 1375 die Stadtwage, dann 1381 die Salzeinkünfte der Stadt verpfändet (Lüneb. Urk.-B. II 765, 857, 961).

[4]) Die Stadt Lüneburg hat 1377 eine Schuldenlast von 100 000 Mark, grofsenteils an benachbarte Städte und deren Bürger (Kostanecki S. 27). Ebenso hatte Braunschweig Schulden bei Bürgern von acht benachbarten Städten. Von 1373—1389 stieg die Schuldenlast der Stadt von ca. 10 000 auf ca. 30 000 Mark (ib. 45). Die Leibrenten konnten in diesen Jahren nur zur Hälfte ausbezahlt werden.

[5]) Eigentliche montes pietatis nach italienischem Vorbilde kommen als städtische Anstalten während des Mittelalters noch nicht vor (vgl. Chr. Kuppener 1508 von Wucher D 1o): wollte Gott der allmächtige,

auferlegten, aber andererseits doch auch immer wieder über reiche Geldmittel verfügten; auf der Grundlage solcher Institutionen konnten die Städte zugleich in gröfserem Umfange wieder als Geldgeber auftreten und unter Umständen aus der Differenz des Aktiv- und Passivzinsfufses namhafte Einkünfte für die Stadtkasse erzielen[1]). Solche städtische Bankinstitute wurden dann insbesondere bei stark angewachsener Verschuldung auch zur Durchführung von Rentenkonversionen verwendet, indem Ewiggeld in Leibrenten, schwebende Schulden in fundierte verwandelt wurden.

Am Ende des Mittelalters ist das städtische Schuldenwesen schon so weit entwickelt, dafs kaum eine gröfsere Stadt ohne Schuldenkasse, ohne städtische Rentenbriefe und ohne verpfändeten Besitz war. In den Städten hat damit die Geldwirtschaft schon vollkommen die Oberhand gewonnen und sich die Grundlagen für eine weitere Mobilisierung des Vermögens in bestimmten Kreditformen geschaffen.

Die Anfänge dieser Rentenpraxis für städtische Anleihen reichen bis in das 13. Jahrhundert zurück, wenn sie

das die loblichen fürsten, stete uud communitäten, die solchs vermochten in deutschen landen . . einen solchen berg der mildigkeit aufrichten und anheben wurden (Neumann 415).

[1]) Frankfurt a. M. richtet schon 1402 eine städtische Depositenbank ein, welche auch den Geldwechsel besorgte und Darlehen gab. 1403 kamen dazu noch drei privilegierte und städtisch subventionierte Banken mit bedeutender Gewinnbeteiligung der Stadt. In den ersten neun Jahren ihres Bestehens schwankt der Gewinn des Rates zwischen 100 und 991 Gulden. Diese Banken wirkten so günstig auf die Finanzwirtschaft der Stadt, dafs seit ihrer Errichtung der Rat viel weniger Leibgedinge und Rentenverkäufe abschlofs als früher, 1409—1411 sogar keine — der Rentenfufs beider fiel seitdem, ja der Rat kaufte einen grofsen Teil seiner Renten wieder zurück (Neumann, Wucher 615). Nürnberg erhält das Privilegium einer Bank von K. Maximilian 1498; abgedruckt bei Neumann 400. Über einen bankmäfsigen Betrieb städtischer Geldgeschäfte in Göttingen und Lüneburg vgl. Kostanecki S. 41. In letzterer Stadt waren 1374 schon verzinsliche Depositen üblich, über welche jeden Augenblick mittels übertragbarer Anweisung verfügt werden konnte.

gleich ursprünglich nicht als ein Ausflufs eines wohlüberlegten städtischen Finanzplans angesehen werden können. In Lübeck werden städtische Renten ursprünglich als Notbehelfe der Finanzverwaltung verkauft[1]; aber bald sah man doch den grofsen Nutzen ein, welchen die mäfsige Verzinsung der auf Leibrenten oder sonstige Renten aufgenommenen Kapitalien für die städtischen Finanzen gewährte.

Besonders beliebt waren die Leibrentenverträge, in welchen die Stadtkasse sich verpflichtete, gegen entsprechende Kapitalseinzahlung eine jährliche Rente auf Lebenszeit oder auf zwei bis drei Leben auszuzahlen[2]. Denn hier konnte die Stadt, auch bei scheinbar sehr hohem Zinsfufse, doch grofse Gewinne machen, indem sie mindestens die Hälfte der Zinsen als versteckte Assekuranzprämie verdiente. Die Differenz zwischen dem Zinsfufs bei ewigen Renten und bei Leibrenten betrug in der Regel nur 4 %, während die Stadtkasse im Durchschnitt leicht 10 bis

[1]) 1290 (Lüb. Urk.-B. I 499) erklärt der Rat, er verkaufe eine Rente ne gravioribus usuris pecuniam nos oporteat conquirere. Vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I 38. In Köln reichen die Anfänge der fundierten Schuld wohl bis in den Anfang des 14. Jahrh. (1312 nach Knipping S. XXVI, 1313 ältester Leibrentenbrief Quellen 4 n. 19). Im J. 1351 war der Bestand der fundierten Schuld nur ca. 3100 Mark Pag. mit 10 %iger Verzinsung; 1370 10 256 Mark, deren Zinsen 14½ % der städtischen Gesamtausgaben in Anspruch nahmen; 1432 betrug die fundierte Schuld 47 000 Mark (Knipping I 210 f.; Stieda S. 43).

[2]) In Regensburg schon 1320 (Gemeiner II S. 183 N.). Durch ein Ratsdekret von 1377 werden diese Leibrentenverträge mit der Stadt neu geregelt und 7 Pfund als mindeste Kapitaleinlage festgesetzt (Gengler, Beiträge z. bayr. Rechtsgeschichte III p. 25). Stadtrecht von Bremen (Ölrichs p. 159): Wolde ok we lyftucht kopen von der staed renthe, de mach de rad vorkopen yewelike mark vor teyn mark und nicht myn tho enen lyve. Städtische Leibrente in Hannover seit 1322. Braunschweiger Stadtrecht (1350 § 56): We lifgeding kopen wil, de scal it kopen van dem rade unde anders nergen, he en do it mit des rades vulborde. 1365 Soest (Seibertz, Urk.-B. II n. 773). Berlin Stadtbuch 1401 (Fidicin I 222).

20% daran gewann[1]), um so eher, als die Bestimmung des Leibrentenfufses gewöhnlich einseitig von der Stadt erfolgte, und jeder Anhaltspunkt zu einer Berechnung nach versicherungstechnischen Grundsätzen mangelte[2]).

Allerdings erforderte eine solche Rentenpolitik eine gute und planmäfsig eingerichtete Schuldentilgung, wie sie in einzelnen Städten durch besondere Schuldentilgungskommissionen eingerichtet war[3]). Sichere Anlage der von den Rentenkäufern eingezahlten Kapitalien, feste Regeln für die Beschaffung der jährlichen Renten[4]), Herabsetzung des Zinsfufses insbesondere bei Erbrenten[5]) und Einheitlichkeit in der Ausgabe von Rentenbriefen, das waren in der Hauptsache die Mafsnahmen, durch welche die Städte auf eine Besserung ihrer Finanzen aus dem Rentengeschäfte rechnen konnten. Wo diese Grundsätze aufser Acht gelassen wurden, da ergaben sich wohl überall von Zeit zu

[1]) Nach den Statuten von Nordhausen 1350 verkaufte der Rat 1 Mark Leibrente um 10 Mark (10%) bei Leuten zwischen 40 und 50 Jahren, um 8 Mark (12,5%) bei denen zwischen 50—60 Jahren, bei noch älteren steht es an der rete kore (Förstemann, Neue Mitteil. d. thüring.-sächs. Ver. III [III c. 29]). Gleichzeitig betrug dort der Fufs der Ewigrenten 8,5%. In Nürnberg zahlt die Stadtkasse bei Leibrenten 10%, bei Ewiggeld 4% (Städtechroniken I p. 285).

[2]) In Braunschweig erhöhten sich zwischen 1401 und 1426 die jährlichen Zahlungen für Leibrenten von 583 auf 915 Mark, die der Erbrenten von 117 auf 322 Mark. Dafs es sich dabei weniger um das Geldbedürfnis der Stadt, als um eine lukrative Finanzoperation handelte, ist dargethan bei Kostanecki S. 54.

[3]) Köln 1344, Lüneburg 1377, Braunschweig 1396.

[4]) Insbesondere Fundierung der Renten auf die wichtigste städtische Einnahme, den Schofs, z. B. Braunschweig (Kostanecki 47).

[5]) In Basel mufsten die Gläubiger, wenn sie die bisherige Rente fortbeziehen wollten, Zuschüsse zum Kapital einzahlen (Schönberg, Basel I 103). In Braunschweig wurde direkt die Rente herabgesetzt von 10—11 auf 8% (1396), dann 1397 auf 7%, dann periodisch immer weiter, bis die Renten 1406 teils 4, teils 3% aufweisen. Zur Hinauszahlung unwillfähiger Gläubiger wurden Leibrenten verkauft, deren Zins (bes. bei Verträgen auf mehrere Leben) auch reduziert wurde, so dafs damit auch eine gewisse Konversion von Erbrenten in Leibrenten sich ergab (Kostanecki 48 f.).

Zeit wieder Überschuldung und Zahlungsstockungen der städtischen Kassen, die dann zu einer Diskreditierung des Rentengeschäfts führen mufsten[1]).

[1]) So in Braunschweig schon 1445 infolge Unterlassung des planmäfsigen Tilgungsverfahrens (Kostanecki 54). In Lübeck machen 1421 bis 1430 (Urk.-B. VII 178) die Einnahmen aus dem Leibrentengeschäfte 5284 Mark, die Ausgaben in den fünf nachgewiesenen Jahren dieser Periode allein 15 082 Mark. Köln zahlte an Erb- und Leibrenten im J. 1477 rund 121 000 Mark Pag. (= 925 kg Silber), fast dreimal so viel als 45 Jahre früher. Nach den Angaben bei Knipping, Stadtrechnungen I 213 u. 218. Mit dieser gehäuften Schuldenlast steht die Empörung von 1481 in Zusammenhang. In Dortmund führte schon 1399 die Prüfung des Standes der Rentenschulden zu einer Katastrophe in der Stadtverwaltung. Vgl. Rübel, Das Finanz- und Steuerwesen 1872 S. 48 f. und Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter (Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik III. F. Bd. 17 S. 45).

Schlufsbetrachtungen.

Unvermerkt und doch mit einem grofsartigen Endergebnis führt die Geschichte der wirtschaftlichen Entwickelung des deutschen Volkes in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters aus einer Zeit grofser Einfachheit der Lebensverhältnisse, die sich in geringen Bedürfnissen, beschränkten Mitteln des Erwerbs, ungelenkem technischen Können äufsert, hinüber bis zu einem Zustande der Volkswirtschaft, der uns in vieler Hinsicht schon ganz modern anmutet.

Am Ende des Mittelalters ist das deutsche Volk reich an nationaler Bildung und an Nationalvermögen, während noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts selbst die Besten kaum in ihrer Sprache schreiben konnten und der Volkswohlstand kaum irgend höhere Formen angenommen hatte.

Nun ist der Boden voll angebaut, die weiten Waldgebiete sind gerodet, die Bergwerke in vollster Blüte; mit Getreide, Holz und Metallen mobilisiert der Deutsche den Wert seines Grundbesitzes. Der deutsche Kaufmann beherrscht die Meere und ist überall heimisch in Europa, das deutsche Handwerk hat Meister in jeder Art von Kunstfertigkeit und schafft überall gleich erfolgreich, die Burgen und die Bürgerhäuser mit kostbarem Hausrate zu füllen und die fremden Märkte mit ihren Waren zu versorgen. Geld und Kredit haben nach allen Seiten ihre befruchtende Wirksamkeit entfaltet. Die öffentliche Gewalt sucht mit peinlicher Genauigkeit Sicherheit und Ordnung in dem volks-

wirtschaftlichen Getriebe zu erhalten; aber schon stellen sich auch die Schattenseiten des rasch gesteigerten Erwerbstriebes ein: Ausbeutung, unlauterer Wettbewerb, gewinnsüchtige Spekulation, Streiks und sociale Gewaltthätigkeit.

Die Ursachen dieses ganzen Prozesses, der das deutsche Volk in so kurzer Zeit so reich gemacht hat, wie nie zuvor, liegen klar zu Tage. Vor allem ist es die gewaltige Ausdehnung des Wirtschaftsgebietes, das sich das Volk mit den Waffen in der Hand wie in friedlicher Arbeit erobert hat. Ritter und Bauern, Kaufleute und Handwerker haben daran gleichmäfsigen Anteil; was sie zu solcher Aufgabe befähigte, das war neben einer kernigen Volksanlage die tüchtige Schule der geordneten Fronhofsverwaltung und ein reicher Gebrauch lokaler Autonomie; die Kreuzzüge hatten die Gedanken von der Beschränkung auf die Scholle emancipiert, den Blick für die Vorteile der Ferne geschärft, die Thatkraft gestählt; ein übriges that die Not, welche eine rasch steigende Volksmenge in der bisherigen Begrenzung des Nahrungsspielraums bedrohte.

Gleichzeitig aber mit den grofsen kolonisatorischen Wanderzügen begann die Ausbildung der städtischen Wohnplätze und mit dieser Differenzierung des ländlichen und des städtischen Wohnens auch die nationale Arbeitsteilung. Das Handwerk rifs sich aus seiner engen Verbindung mit dem Feldbau los; gleichgeartete Betriebe stärkten und steigerten sich gegenseitig in der neuen lokalen Verbindung, und aus der dürftigen Wirksamkeit für den engbegrenzten Bedarf eines Fronhofs und seiner ländlichen Umgebung erhob sich das Handwerk zu einem freien unbegrenzten Schaffen für den ungleich reicher gegliederten und massenhafteren Bedarf grofser Bevölkerungscentren. Ein lebhafter, stetiger Markt entwickelte sich da, zum Austausche der Produkte von Stadt und Land, aber auch zum interurbanen Verkehr, den die Kaufleute schufen, die unermüdlichen Pioniere der nationalen Wertausgleichung. Auch die Städteentwickelung, diese zweite grofse Thatsache der deutschen Wirtschaftsgeschichte des späteren Mittel-

alters geht zum Teile wenigstens aus denselben Ursachen hervor wie die Kolonisationen. Aber daneben werden doch auch noch besondere Kräfte wirksam, um dieses Resultat zu zeitigen; eine freier gedachte Entwickelung der Fronhofsverwaltung besonders nach ihrer socialen und wirtschaftlichen Seite hin, wie sie in den Städte- und Zunftprivilegien der Grund- und Landesherren als Stadtherren zum Ausdruck kommt; eine mit grofser Selbständigkeit des Gedankens, mit Freiheits- und Ordnungssinn durchgesetzte Verwirklichung germanisch-genossenschaftlichen Geistes und eine urwüchsige, aus der Tiefe des Volkscharakters erspriefsende, mit streng sittlichem Ernst erfüllte Rechtsordnung für die neue Art von Gemeinwesen, welche, eingedenk der schweren Bedrückung durch die ältere sociale Ordnung, das Recht der persönlichen Freiheit, wie des wirtschaftlichen Eigeninteresses in der städtischen Autonomie wirksam gegen alle Herrengelüste zu schützen suchte.

Und die dritte grofse Thatsache, welche diesen raschen volkswirtschaftlichen Aufschwung erzeugt hat, war die Erschliefsung, bald auch die Beherrschung der nördlichen Meere. Bis ins 12. Jahrhundert hinein ist von deutscher Handelsmarine wenig die Rede; aber bald fassen die deutschen Kaufleute in London wie auf Gotland festen Fufs, und unentwegt mit eiserner Energie und kühnem Wagemut schaffen sie einen festen Punkt um den andern in den nordischen Ländern, und alle verknüpfen sie untereinander und mit dem Mutterlande zu einem immer dichter werdenden Netze fester Handelsverbindungen. Ebenso wirtschaftlich tüchtig wie politisch klug richten sie auf dieser Grundlage ein geschlossenes System nationaler Handelspflege ein; die Reichtümer der ganzen germanischen und eines grofsen Teils der slavischen Welt sammeln sie in den Kaufhäusern und Speichern der Hanseaten und verwandeln sie durch ihre Kaufmannsarbeit in nationales Kapital, während gleichzeitig der süddeutsche Handel die hier früher und reicher entwickelte gewerbliche Betriebsamkeit zu ausgiebiger Kapitalbildung befähigt. Nie ist wohl die

Produktivität des Handels schlagender erwiesen worden als durch die Entwickelung, welche die deutsche Volkswirtschaft unter seinem Einflusse genommen hat.

Auch die maritime Entfaltung ist gewifs in erster Linie eine Frucht des kräftig entwickelten Bürgertums, geht also auf dieselben Ursachen zurück, welche überhaupt das Städtewesen gezeitigt haben. Die grofsartige Macht, welche der Verband der deutschen Städte insbesondere zur See entfaltete, ist aber doch erst möglich geworden durch eine gleichmäfsige Ausbildung der grofsen Produktionsfaktoren, von denen erst jetzt das Kapital in voller Wirksamkeit in das volkswirtschaftliche Leben eingetreten ist. Die Wirtschaftsordnung, welche fortan für die westliche Kulturwelt mafsgebend bleiben sollte, hat in diesen Jahrhunderten der Blütezeit des deutschen Städtewesens die volle Ausgestaltung ihrer Grundlagen erfahren und hat die innere Berechtigung ihrer Entwickelung in den grofsartigen Erfolgen gefunden, welche sie schon nach den ersten zwei Jahrhunderten ihrer Wirksamkeit aufzuweisen hatte. Deutschland war damit auf die oberste Stufe der wirtschaftlichen Macht in Europa gehoben und so überschüssig war seine Volkskraft, dafs selbst die schmerzlichste Heimsuchung des Mittelalters, die mit dem Jahre 1348 eingeleitete Periode des schwarzen Todes, die anderwärts einen so tiefen Einschnitt in die Entwickelung des Wirtschaftslebens gemacht hat, in den deutschen Ländern verhältnismäfsig leicht überwunden werden konnte.

Mit dem fünfzehnten Jahrhundert fangen aber schon die rasch getriebenen Blüten des deutschen Wirtschaftslebens zu welken an. Der Markt wird geschmälert, auf welchem Produkte deutschen Fleifses und die Waren des deutschen Handels Absatz finden konnten, und die Macht fängt an zu schwinden, mit der dieser Markt bisher so wirksam verteidigt war. Flandern und Brabant sagen sich von der Hansa los, England beginnt seine selbständige Handelspolitik, die Nordreiche drängen die deutschen Kaufleute zurück, und selbst der deutsche Ordensstaat, der so lange ein wertvollstes Bollwerk der hansischen Position gegen

Rufsland und Polen war, bricht zusammen und sein Fall verschüttet den Weg zu den vorgeschobenen Posten der deutschen Volkswirtschaft in Rufsland und den benachbarten Gebieten. Der Orient aber ist seit der Türkenherrschaft schon gänzlich der deutschen Interessensphäre entzogen. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn die deutschen Städte an Volkszahl abnehmen, die Preise der Bodenprodukte wie der Gewerbserzeugnisse und die Löhne selbst eine sinkende Tendenz aufweisen.

Zu diesen ersten Anzeichen eines beginnenden wirtschaftlichen Kräfteverfalles treten aber schon auch bedenkliche Symptome eines Verfalls des deutschen Volksgeistes; eine Verknöcherung der zünftigen und überhaupt der städtischen Institutionen, welche, wenn sie auch zunächst als Wirkungen einer geschmälerten Existenzbasis beurteilt werden kann, doch zugleich wieder Ursache für einen weiteren Niedergang der wirtschaftlichen Thatkraft geworden ist. Auf die Dauer waren die kleinen städtischen Gemeinwesen den grofsen Aufgaben nicht gewachsen, deren Erfüllung das nach allen Richtungen gesteigerte Volksleben verlangte. Die deutschen Städte selbst vor allen hatten den grofsen Zug in das europäische Wirtschaftsleben des späteren Mittelalters gebracht; nun erwies sich die politische Grundlage für die Behauptung ihrer führenden Rolle als zu schmal. Inmitten der heranwachsenden Staaten mit ihrer einheitlichen Zusammenfassung der ganzen Volkskraft waren die Städte in ihrer Beschränkung auf die eigene Kraft zu schwach. Das Reich und die Länder mufsten da erkennen, dafs nur eine zielbewufste Wirtschaftspolitik, welche die Kräfte des ganzen Volkes einsetzen konnte, auch die deutsche Volkswirtschaft zu weiteren Fortschritten zu führen vermochte. Die Ansätze für eine solche politische Durchdringung des ganzen Wirtschaftslebens der Nation fallen noch in die Jahrzehnte des ausgehenden Mittelalters; eine neue verheifsungsvolle Zukunft schien sich aufthun zu wollen. Aber die schmerzlichen Ereignisse der folgenden Zeit, welche am Marke des deutschen Volkes bis zu seiner vollen Erschöpfung zehrten,

zerstörten alle diese Hoffnungen. Spät erst, nach Jahrhunderte langem Siechtum trieben die gesunden Keime, welche in die deutsche Volkswirtschaft gelegt waren, mit erneuter Kraft; an der deutschen Renaissance des 15. und 16. Jahrhunderts hat sich die deutsche Kunst und das deutsche Handwerk wieder aufgerichtet; Bürger und Bauer sind sich der schaffenden Kraft und des sittlichen Haltes wieder bewufst geworden, die aus einer gemeinnützigen Anteilnahme am öffentlichen Leben in den lokalen wie nationalen Institutionen erspriefsen; der Kaufmann und der Staatsmann schöpfen aus der Erinnerung an die grofsen Tage der Kolonisation des Ostens und der hansischen Handelsmacht neue Impulse einer Wirtschaftspolitik, die von grofsen Gedanken erfüllt und sich bewufst ist, dafs aus der Tiefe des deutschen Volkes unerschöpfliche Kräfte zu ihrer Verwirklichung zu heben sind.

zerstörten alle diese Hoffnungen. Spät erst, nach Jahrhunderte langem Siechtum trieben die gesunden Keime, welche in die deutsche Volkswirtschaft gelegt waren, mit erneuter Kraft; an der deutschen Renaissance des 15. und 16. Jahrhunderts hat sich die deutsche Kunst und das deutsche Handwerk wieder aufgerichtet; Bürger und Bauer sind sich der schaffenden Kraft und des sittlichen Haltes wieder bewußt geworden, die aus einer gemeinnützigen Anteilnahme am öffentlichen Leben in den lokalen wie nationalen Institutionen entspriessen; der Kaufmann und der Staatsmann schöpfen aus der Erinnerung an die großen Tage der Kolonisation des Ostens und der hansischen Handelsmacht neue Impulse einer Wirtschaftspolitik, die von großen Gedanken erfüllt und sich bewußt ist, daß aus der Tiefe des deutschen Volkes unerschöpfliche Kräfte zu ihrer Verwirklichung zu heben sind.

Beilagen.

Beilage I.

Zunftverzeichnisse.

Frankfurt a. M. 1355	Frankfurt a. M. 1377	Frankfurt a. M. 1387	Köln 1396
Fischer	Fischer	Fischer	Fischamt
Gärtner	Schmiede	Schmiede	Schmiede
Gewandmacher	Leinenhandwerk	Leinenweber	Sarworter
	Wollenhand-	Weber	Schwertfeger
	werk		Kannengieſser
	Gewandschnei-		Duppengieſser
	der		Goldschmiede und
Lower	Loher	Lower	Goldschläger
		Weiſsgerber	Goldschläger u. Gold-
Kürschner	Kürschner	Kürschner	spinnerinnen
Bender	Bender	Bender	Gürtelschläger
Bäcker	Bäcker	Bäcker	Nadelmacher
Metzler	Metzler	Metzler	Gewandschneider
Schneider	Schneider, Sei-	Schneider	Wollenamt
	densticker und		Schartzen und Deck-
	Gewandscherer		lakenweber
Schuhmacher	Schuhmacher	Schuhmacher	Leineweber
Steindecker		Steindecker	Tirteyer
Steinmetzen		Steinmetzen	Ziechweber
Zimmerleute	Sattler, Schilder,	Zimmerleute	Schoren
	Maler, Glaser,	Opperknechte	Färber
	Kometer, Sche-	Sagdreger	Leinschläger
Schiffleute	rer u. a.		Garnmacherinnen
	Weinknechte	Weinknechte	Waidfärber
	(1385)		Kürschner
	Wener und Plu-	Weinschröder	Riemenschneider
	ger	Bader	Sattelmacher
			Weiſsgerber
			Gerber
			Taschenmacher
			Beutelmacher
			Faſsbinder
			Drechsler
			Holzschneider
			Kistenmacher
			Kammmacher

Köln 1396	Nürnberg 1363	Nürnberg 1363	Augsburg 1368
Assenmacher	Fischer	Reuzzen (Altschuster)	Fischer
Fleischamt	Plattner	Huter	Schmiede
Bäcker	Blechhandschuher	Glaser	Loder
Brauer	Sarwürchter	Maler	Weber
Schneider	Nadler (und Drahtschmiede)	Steinmetzen	Lederer
Schuhmacher	Messingschmiede (u. Gürtler, Zinngieſser, Spengler)	Zimmerleute	Kürschner
Handschuhmacher	Flaschner	Hafner	Scheffler und Drechsler
Filzhutmacher	Haubenschmiede	Spengler	Bäcker
Zimmerleute u. Steinmetzen	Reuzzenschlosser	Wechsler	Metzger
Leyendecker	Bizzer und Stegreifer, Sporer		Brauer
Glasworter	Panbereiter		Schneider
Maler, Schilder und Waffensticker	Nagler		Schuster
Schleifer	Frumwerker		Zimmerleute
Weinamt	Zigenschmiede und Flachschmiede		Kaufleute
Weinschröder	Kunstschmiede und Schleifer		Kramer
Conreyder (Gastwirte ?)	Hufschmiede		Salzfertiger
Bader	Pfannenschmiede		Hucker
	Kessler		
	Goldschmiede		
	Messerer		
	Klingenschmiede		
	Kannelgieſser		
	Schwertfeger		
	Loder		
	Tuchscherer		
	Seiler		
	Färber		
	Taschner		
	Handschuher		
	Peutler		
	Sattler		
	Ihrer (Weiſsgärber)		
	Lederer		
	Kürschner		
	Pütner		
	Wagner		
	Schreiner		
	Bäcker		
	Fleischhacker		
	Schneider		
	Mentler		
	Schuster		

Hamburg 1376	Lübeck 1474	Überlingen 1474	Osnabrück 1407
Fischer	Fischer	Fischer (1482)	Schmiede
Schmiede	Schmiede	Rebleute	
	Schwertfeger	Schmiede	
	Nädler		
	Rotgießer		
	Messingschläger		
	Gürtler		
	Grapengießer		
	Harnischmacher		
Kannengießer	Kannengießer		
	Rotlöscher		
Gewandschnei-	Goldschmiede		
der	Gewandschneider		
Wollenweber	Leineweber		
Leineweber	Rußfärber		
	Tuchfärber		
	Leinwandhändler		
	Sattler		
	Beutler		
Gerber	Lohgerber	Gerber (—1474)	Lorer
	Pergamentmacher		
	Riemer		Riemenschnei-
	Häutekäufer		der
Kürschner	Pelzer		Kürschner
	Buntfutterer		
	Hardeckenmacher		
	Hutmacher		
Binder	Reifer	Küfer	Erchmacher
Stellmacher	Böttcher		
	Bernsteindreher		
	Armbrustmacher		
Drechsler	Drechsler		
	Kistenmacher		
	Rademacher		
	Pantoffelmacher		
	Kammmacher u. Holz-		
	leuchtermacher		
Seiler	Kuntor- u. Pannelen-		
Heringwäscher	macher		
Bäcker	Bäcker	Bäcker	Bäcker
Kerzengießer	Kerzengießer		
Fleischer	Knochenhauer	Metzger	Knochenhauer
	Garbereiter		
Brauer	Brauer		
Schneider	Schneider		Schneider
Schuster	Schuster	Schuhmacher	Schuhmacher
	Altflicker		
Maler	Maler und Glaser		Schilder
Kaufleute	Zimmerleute		
Krämer	Krämer		Krämer
Schiffer	Höker		
	Bader		

Lüneburg Mitte 13. Jahrh.	Braunschweig 1445	Strafsburg 1395	Fritzlar 1453
		Fischer	
		Gärtner	
Schmiede	Schmiede	Schmiede	Schmiede
Beckenschläger	Beckenschläger	Goldschmiede und Schilderer	
Goldschmiede [1])	Goldschmiede		
Gewandschneider	Gewandschneider	Wollschläger	Tuchhändler
		Weber	Leineweber
Leineweber	Lakenmacher		Wollweber
Wollenweber [1])			
Gerber	Gerber	Gerber	
Kürschner	Kürschner	Kürschner	
		Küfer	Böttcher (1471)
		Wagner	
		Kistenmacher und Drescheler	
		Seiler und Obesser	
Bäcker	Bäcker	Bäcker	Bäcker
		Oleileute und Müller	Bierbrauer
Knochenhauer	Knochenhauer	Metzger	Metzger
Schneider	Schneider	Schneider	Schneider
Schuhmacher	Schuster	Schuster	Schuster
		Steinmetzen und Maurer	
		Zimmerleute	Zimmerleute (1471)
		Fafszieher	
		Schiffszimmerleute	
		Salzmüter	
		Weinstecher und Wiederkäufer	
		Kornleute	
Krämer	Krämer	Krämer	Krämer
Höker	Wechsler	Weinleute	
		Schiffsleute	
		Weinrufer und Weinmesser	
		Scherer und Bader	

[1]) Erst später.

Basel 1451	Ulm 1397	Magdeburg 1330	Heidelberg 1439
Fischer und Schiffsleute	Fischer		Fischer
Gärtner			Weingärtner
Schmiede	Schmiede	Schmiede	Schmiede
	Marner	Goldschmiede	
		Schildmacher u. Waffenschmiede	
Leinweber, Weber	Weber	Tuchmacher (Weber)	Weber
Gratucher und Rebleute			
		Tuchhändler	
		Leinwandhändler	
	Gerber	Gerber	
	Kürschner	Kürschner	
	Schreiner		
Brotbecken	Bäcker	Bäcker u. Brauer	Bäcker
	Müller		
Metzger	Metzger	Fleischhauer	Metzger
Schneider und Kürschner	Schneider	Schneider	Schneider
Schuhmacher und Gerber	Schuhmacher	Schuhmacher	Schuhmacher
Scherer, Maler, Sattler			
Zimmerleute, Maurer	Bauleute		
Kaufleute	Kaufleute		
Hausgenossen			
Krämer	Krämer		Krämer
Weinleute	Merzler		Weinschröder
	Bader		

Frankfurt a. M.: K. Bücher, Die Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrh. I 1886.

Nürnberg: Chroniken deutscher Städte II 507.

Augsburg: Chroniken deutscher Städte I 146.

Köln: Fr. Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Preisschriften der Mevissen-Stiftung I 1898.

Strafsburg: Schmoller, Tucher- und Weberzunft, Urk. n. 17.

Basel: G. v. Schönberg, Die Finanzverhältnisse in Basel im 14. und 15, Jahrh.

Ulm: E. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. 1890 (Schmoller, Forschungen IX, 5).

Überlingen: F. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte von Überlingen. 1893 (Gierke, Untersuchungen 44. Heft).

Wien 1405	Wien 1405	Wien 1405	Wien 1405
Fischer	Weber	Kerzenmacher	Greiſsler
Gärtner	Wollschläger	Wachszieher	Obser
Goldschmiede	Färber	Bäcker und Melbler	Futterer
Zinngieſser	Tuchscherer	Fleischhacker	Smerber
Kupferschmiede und Rotschmiede	Parchender	Wildpreter und Hünerer	Koler
Messerer	Leinbater	Schneider	Käser
Hufschmiede	Lederer	Menteler	Heuschüttler
Bogen- und Pfeilschnitzer	Sattler	Huter	Heringer
Helmschmiede	Peutler	Schelhuter	Eisner und Alteisner
Sperschnitzer	Handschuster	Häubler	Apotheker
Plattner und Brunner	Taschner	Seidennäter	Bader
Schwertfärber	Riemer	Schuster und Kurbowner	Unterkäufel
Gürtler	Kürschner	Maler, Glaser, Goldschlager	Mehltrager
Schlosser, Sporer und Ringler	Binder	Zimmerleute	Faſszieher
Flaschenschmiede	Drechsler und Holzschuster	Ziegelbrenner	Roſstäuscher
Nadler u. Eisenzieher	Wagner	Steinmetzen und Maurer	Weinherrn
Wagen- u. Gewichtemacher	Kunter	Kramer	Weinkoster
Tuchbereiter	Paternosterer		Puchfeler
	Schüſsler		Refler
	Hafner		Chammer
	Seiler		Würfler

Heidelberg: Eulenburg in Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte III 1895 S. 457.

Fritzlar: Falkenheiner, Gesch. hess. Städte 2, 108 (Mone, Zeitschr. 15, 54).

Osnabrück: Philippi, Die ältesten O. Gildeurkunden bis 1500. 1890.

Braunschweig: Hänselmann, Urkundenbuch n. 88 (Hegel, Städte und Gilden II 422).

Lüneburg: E. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt S. 1883.

Magdeburg: F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt M. I 245 (Hegel, Städte und Gilden II 443).

Hamburg: Laurent in Zeitschr. für hamburgische Geschichte I 147 (Bücher I 109).

Lübeck: Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen 1864.

Wien: Schlager, Wiener Skizzen, Neue Folge III 29.

Beilage II. Meisterzahlen verschiedener Zünfte.

Stadt	Metzger		Bäcker		Brauer		Fischer		Anmerkungen
	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	
Frankfurt a. O.	1308	52	—	—	—	—	—	—	
Berlin-Köln . .	1308	54	—	—	—	—	—	—	
Nürnberg . . .	1363	71	1363	75	—	—	1363	20	
Hamburg[1]) . .	1376	57	1376	69	1376	181	1376	31	
- . .	—	—	1. Hälfte 15. J.	50 a)	—	—	vor 1468	50 a)	a) Als Maximalziffer festgesetzt.
- . .	—	—	—	—	—	—	1468	40	
Danzig	1376	49	—	—	—	—	—	—	
Lübeck[2]) . . .	1385	66 b)	—	—	—	—	1387	60	b) Darunter: 50 Knochenhauer, 16 Schlächter. Außerdem 1376: 12 Garbrater.
Frankfurt a. M.[3])	1387	64	1387	88	—	—	—	—	
Worms	1398	25	—	—	—	—	—	—	
Breslau	—	— c)	1403	108	—	—	—	—	c) 1403: 9 Wildpreter.
Überlingen[4]) .	—	—	1410	57 d)	—	—	—	—	d) Bäcker und Müller.
Heidelberg . .	1439	30	1439	38	—	—	1439	54	
Basel[5])	1451	66	1451	55	—	—	1451	93 e)	e) Mit Schiffsleuten.
Wien[6])	—	—	1454	32 f)	—	—	1454	10	f) Bäcker und Melbler.
-	—	—	1460	24	—	—	—	—	
Freiburg i. B. .	1462	53 g)	—	—	—	—	1499	23	g) Von denen mehrere in den umliegenden Dörfern wohnten.
Straßburg . .	—	—	1467	29 h)	—	—	—	—	h) Nur Weißsbrotbäcker.
- . .	—	—	1470	32 h)	—	—	—	—	
Konstanz[7]) . .	—	—	—	—		—	1468	28	
Osnabrück . .	—	—	1482	48	—	—	—	—	
Lüneburg . . .	vor 1496	21	—	—	vor 1496	10	—	—	
- . . .	nach 1496	30	—	—	nach 1496	8	—	—	
Ulm	—	—	Ende 15. Jahrh.	20	—	—	—	—	
München . . .	—	—	—	—	1500	38	—	—	

[1]) Außerdem 1376: 10 Haringwascher. [2]) Außerdem 1481: 12 Grützenmacher. [3]) Außerdem 1387: 24 Weinschröder, 23 Weinknechte. [4]) Außerdem 1402: 46 Rebleute. [5]) Außerdem 136 Gratücher und Rebleute, 74 Winleute, 132 Gärtner. [6]) Außerdem 6 Lebzelter. [7]) Außerdem 127 Rebleute.

Beilage II. **Meisterzahlen verschiedener Zünfte** (Fortsetzung).

Stadt	Schuster		Schneider		Textilgewerbe zusammen		Gerber und Kürschner		Anmerkungen
	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	
Köln	—	—	1247	22	1247	27 a)	—	—	a) Nur Scherer.
-	—	—	—	—	1343	94 b)	—	—	b) 45 Tuchscherer, 49 Lakenmacher.
Nürnberg 1)	1363	118 c)	1363	106 d)	1363	72 e)	1363	152 f)	c) 81 Schuster, 37 Reuzzen (Altschuster). d) 76 Schneider, 30 Mentler. e) 28 Loder, 10 Tuchscherer, 34 Färber. f) 95 Gerber, 57 Kürschner.
Hamburg 2)	1376	47	1376	28	1376	34 g)	1376	60 h)	g) 19 Tucher, 9 Leineweber, 6 Wollenweber. h) 52 Gerber, 8 Kürschner.
Danzig	—	—	—	--	1400	112 i)	—	—	i) 103 Tuchscherer, 9 Leineweber.
Lübeck 2)	Anf. 16. Jahrh.	17 k)	—	—	—	—	—	—	k) Nur Altschuster. Aufserdem 1436: 10 Pantoftelmacher.
Frankfurt a. M.	1387	69	1387	113	1387	309 l)	1387	67 m)	l) 272 Wollenweber, 37 Leinen- und Barchentweber.
Breslau	1403	78	1403	49	1403	164	1403	84	m) 26 Kürschner, 16 Weifsgerber, 25 Lohgerber.
Heidelberg	1439	36	1439	50	1439	27 n)	—	—	n) Nur Weberzunft.
Basel o)	1451	55(?)	1451	78(?)	—	—	1451	73(?)	o) Nachgewiesen sind 98 Schuhmacher und Gerber, 108 Schneider und Kürschner. Die Ausscheidung der Gerber und Kürschner ist schätzungsweise.
Strafsburg	—	—	—	—	1435	75 p)	—	—	p) 50 Tucher, 25 Frauen, die mit dem Handwerk dienen. Minimalzahlen.
Wien 3)	—	—	—	—	1454	16 q)	1454	54 r)	q) Nur 10 Tuchscherer, 6 Färber. r) 14 Lederer, 4 Fellfärber, 36 Kürschner.
Konstänz	1468	70	1468	76	—	—	—	—	
Lüneburg	—	—	—	—	15. Jahrh. Ende (1516)	97 s)	—	—	s) 80 Tucher und Weber, 17 Tuchscherer.
Ulm	—	—	—	—	1471—1487	90 t)	—	—	t) Nur Barchentweber.
München	—	—	—	—	1370	95 u)	—	—	u) 11 Färber, 2 Tuchscherer, 23 Wollschläger, 59 Wollen- und Leinenweber.
-	—	—	—	—	1500	c. 130 v)	—	—	v) 60 Meister der Tuchmacherinnung, 70 Meister der Loder.
Stendal	—	—	—	—	1458	170 w)	—	—	w) Weber.

1) Aufserdem 22 Taschner, je 12 Handschuher und Peutler, 20 Huter, 17 Sattler.
2) 1434 sollen in Hamburg nur 7 Altflicker (max.) sein. Anf. des 16. Jahrh. in Lübeck 17 Altschuhmacher.
3) Aufserdem 32 Filzhuter, 6 Handschuster, 4 Peutler, 2 Taschner, 6 Riemer, 12 Sattler, 14 Seidenmacher.

Beilage II. **Meisterzahlen verschiedener Zünfte** (Schlufs).

Stadt	Böttcher		Metallhandwerker		Goldschmiede		Bauhandwerker	
	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
Nürnberg [1]) . .	1363	34	1363	337 a)	1363	16	1363	25 b)
Hamburg [2]) . .	1376	104	1376	48 c)	1376	9	—	—
- . .	1437	200 d)	—	—	—	—	—	—
- . .	1458	150 d)	—	—	1469	12 d)	—	—
- . .	1506	120 d)	—	—	—	—	—	—
Danzig	—	—	—	—	1400	24	—	—
Lübeck [3]) . . .	—	—	1330, 1356	28 e)	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	1387	56	1387	78 f)	—	—	1387	117 g)
Breslau [4]) . . .	—	—	1403	46 h)	—	—	—	—
Heidelberg. . .	—	—	1439	91 i)	—	—	—	—
Basel [5])	—	—	1451	123 k)	—	—	1451	130 l)
Wien [6])	—	—	1454	124 m)	—	—	1454	64 n)
Lüneburg . . .	15. Jahrh.	80	—	—	—	—	—	—
Zittau.	15. Jahrh. Ende	27	—	—	—	—	—	—

Anmerkungen:

a) 12 Platner, 21 Blechhandschuher, 4 Sarwürchten, 22 Nadler und Drahtschmiede, 33 Messingschmiede, Gürtler, Zinngiefser, Spengler, 15 Flaschenschmiede, 6 Haubenschmiede, 24 Reuzzenschlosser, 19 Sporer, 12 Pantbereiter, 6 Nagler, 17 Frumwerker, 9 Ziegenschmiede, 22 Hufschmiede, 5 Pfannenschmiede, 8 Kessler, 73 Messerer, 8 Klingenschmiede, 14 Kandelgiefser, 7 Schwertfeger.
b) 9 Steinmetzen, 16 Zimmerleute.
c) 36 Schmiede, 12 Kannengiefser.
d) Maximalzahlen festgesetzt.
e) 1330: 14 Messingschläger, 1356: 14 Nadler.
f) Schmiede.
g) 21 Steinmetzen und Maurer, 37 Opperknechte, 38 Zimmerleute, 21 Steindecker.
h) Schlosser.
i) Schmiedezunft, ohne Schwertfeger.
k) Schmiede.
l) Zimmerleute und Maurer.
m) 24 Schlosser, Sporer, Ringler, 6 Nadler, Eisenziehcr, 32 Messerer, 4 Schwertfeger, 14 Gürtler, 14 Zinngiefser, 2 Rotschmiede, je 14 Plattner und Brünner, Pogner und Pfeilschnitzer.
n) 32 Zimmerleute, 32 Steinmetzen und Maurer.

[1]) Aufserdem 20 Wagner, 10 Schreiner, 11 Glaser, 6 Maler, 10 Seiler, 11 Hafner, 23 Spiegler, Glaser in der Vorstadt und Paternosterer. [2]) Aufserdem 9 Maler, 16 Drechsler, 6 Seiler, 9 Kerzengiefser. [3]) 1425 16 Armbrustmacher, 1508 20 Kerzengiefser. [4]) Aufserdem 8 Trippenmacher, 12 Maler, 6 Paternostermacher. [5]) Aufserdem 61 Scherer, Maler und Sattler. [6]) Aufserdem 6 Hafner, 4 Kunter, 6 Wagner, 12 Tischer, 4 Drechsler und Holzschuster, 4 Peutler, 4 Bortenwirker, 14 Zeinstricker, 6 Wachsgiefser, 6 Parhanter.

Beilage III.

Brottaxen.

1. Älteste Lübecker Brottaxe.

1255 Urk.-B. der Stadt Lübeck I 205 n. 224.

Getreidepreis	Brotgewicht	Getreidepreis	Brotgewicht	
tritici modius denarios	2 cunei marcas	siliginis modius den.	pulcher panis marcas	grossus panis marcas
16	4 1/2	12	6	9
18	4 + 1/2 ferto	13 1/2	5 1/2	8 + 1 ferto
20	4 — 1 ferto	15	5	7 1/2
22	3 + 1 1/2 ferto	16 1/2	—	7 — 1 ferto
24	3	18	—	6
26	3 — 3 lot	20	4 — 1 ferto	5 + 1 ferto
28	2 + 2 1/2 ferto	21	3 1/2	—
30	2 + 1 3/4 ferto	22 1/2	3 + 1 ferto	5 — 1/2 ferto
32	2 + 1 ferto	24	3	3 1/2

Ita lucrantur pistores 4 sol. in 12 modiis siliginis.

4 Lot = 1 ferto; 4 ferto = 1 marca (Markpfund); 14 marcpfund = 1 lüb. pfund; 16 lüb. pfund = 1 schiffspfund.

2. Soester Brottaxe 1250—1280.

Seibertz, Westfälisches Urk.-B. I S. 332.

Getreidepreis	Brotgewicht	Getreidepreis	Brotgewicht	Getreidepreis	Brotgewicht	
Tritici modius den.	denariata panis trit. (2 cunei obulati) marcas	triticum et siligo equali mensura commixt, schepel den.	2 cunei obulati marcas	silig. mod. den.	rotund. panis (cleyneroggen) marcas	denariata panis (2 panes obulati) marcas
12	10	trit. 6	11½ + 1 cethyn	6	18½	25 m. — ½ ferto
13	9 + 1 ferto	sil. 4		7	17½ — 1 lot	22 + 1 ferto et
14	8½ + 1 lot	trit. 7 et ob.	10¾ + 1 cethyn			1 cethyn
15	8	sil. 4 et ob.		8	16 — 1½ ferto	20 + 1½ ferto
16	7½	trit. 8	9 + 1½ ferto		et 1 cethyn	
17	7 + 1 lot	sil. 5		9	14 + 1 ferto et	18½ + 3 lot
18	6½ + 3 lot	trit. 8 et ob.	8⅔ + 3 lot		1 cethyn	
19	6 + 3 lot	sil. 5 et ob.		10	13	17½ + 1 cethyn
20	6	trit. 9	8 + 1 ferto et	11	12	16
21	5 + 3 ferto et 1 cethyn	sil. 6	1 cethyn	12	11 + ½ ferto	15 — 1 lot
22	5½ + 1 cethyn	trit. 9 et ob.		13	10 + 1½ ferto	14
23	5 + 1 ferto et 1 cethyn	sil. 6 et ob.	7¾	14	10 — 1 ferto	13 + 3 lot
24	5	trit. 10		15	9 + 3 lot	12½ + 1 lot
25	4 + 3 ferto et 1 cethyn	sil. 7	7½	16	9 — 5 lot	11½ — 1 cethyn
26	4½ + ½ ferto	trit. 11		17	8 + 1 ferto	10½ — 1 cethyn
27	4 m. + 1 ferto et 1 lot	sil. 8	7 + ½ ferto		1 cethyn	
28	4 + 1 ferto et 1 cethyn	trit. 11 et ob.		18	8 + 1 lot —	10 + 1½ ferto et
29	4 + 1 cethyn	sil. 8 et ob.	6¾ + 1 cethyn		1 ferto	1 cethyn
30	4	trit. 12				
		sil. 9	6 + 1 ferto			

Aus 1 mod. tric. werden 60 panes, aus 1 mod. commixtae annonae 70 ℔ und ½ marc, aus 1 mod. silig. 78 ℔ besserer und 112 ℔ geringerer Qualität gemacht.

1 und 2 weisen infolge der Ähnlichkeit ihrer Anlage auf einen gemeinsamen Ursprung hin; doch ist die Symmetrie des Aufbaues nicht immer eingehalten. Insofern Mafse und Münzen in beiden Städten zu dieser Zeit als annähernd gleichwertig angenommen werden dürfen, wird daraus ersichtlich, dafs das Leben in Lübeck wesentlich teurer war als in Soest.

Beilage IV.

Zolltarife des 13. Jahrhunderts.

	Pf.		Pf.
1. Augsburg 1276.		Ochs 1 Stück	$^1/_2$
Zoll an der oberen Brücke.		Rind 1 Stück	$^1/_2$
Meyer, Stadtbuch von		Schwein 1 Stück	$^1/_2$
Augsburg p. 29.		Schaf 6 Stück	1
Korn 1 Wagen	1	Bache 1 Stück	$^1/_2$
Stroh 1 Wagen	$^1/_2$		
Heu 1 Wagen	1	Brückenzoll am Sträffinger	
Holz 1 Wagen	$^1/_2$	Thor.	
Obst 1 Wagen	1	Meyer, Das Stadtbuch von	
Häringe 1 Wagen	2	Augsburg p. 31.	
Häringe 1 Bottich	$^1/_2$	Behauenes Eichenholz	
Eisen 1 Wagen	2	1 Wagen	1
Mühlstein	1	Obst 1 Faſs	1
Rindshaut 1 Stück	$^1/_2$	Nüsse 1 Sack	$^1/_2$
Häute 20 Stück	1	Häringe 1 Faſs	1
Bett 1 Stück	$^1/_2$	Häringe 1 Wag. m. 4 Pferden	2
Wein 1 Wagen	2	Häringe 1 Wagen mit über	
Met 1 Wagen	2	4 Pferden	4
Bier 1 Wagen	1	Eisen 1 Wagen mit 4 Pferden	2
Honig 2 Eimer = 1 Wagen	$^1/_2$	Eisen 1 Wagen mit über 4	
Honig 1 Saum	$^1/_2$	Pferden	4
Kupfer, Zinn, Blei Saum	$^1/_2$	Mühlstein 1 Stück	1
Leinwand 100 Ellen	$^1/_2$	Haare 1 Sack	$1^1/_2$
Garn, Flachs, Wolle Trag-		Häute 20 Stück	1
last	$^1/_2$	Bett 1 Stück	$^1/_2$
Graues Tuch 20 Ellen	$^1/_2$	Haut 1 Stück	$^1/_2$
Graues Tuch über 20 Ellen	1	Wein 1 Wagen	2
Irgendwelche Mannestrag-		Wein 1 Saum	$^1/_2$
last	$^1/_2$	Wein $^1/_2$ Fuder	1
Vom wälschen Lande Saum	$^1/_2$	Bier 1 Fuder	2
Pferd 1 Stück	$^1/_2$	Met 1 Fuder	2
Esel 1 Stück	$^1/_2$	Salz 1 Wagen bis 5 Fuder	1

Vgl. den Tarif für den Zoll an der Lechbrücke zwischen 1156 und 1177 in der Deutschen Wirtschaftsgesch. II 490f., der schon ebenso konstruiert, aber etwas ausführlicher ist.

	Pf.
Salz über 5 Fuder. . . .	2
Honig 1 Eimer	1/2
Wachs 1 Saum	1/2
Zinn, Blei 1 Wagen mit 4 Pferden	2
Zinn, Blei 1 Wagen mit über 4 Pferden	4
Loden 1 ganzes Stück . .	1
Loden, Traglast eines Mannes	1/2
Pferd 1 Stück	1/2
Esel 1 Stück	1/2
Rind 1 Stück	1/2
Schwein 1 Stück	1/2
Schaf 10 Stück	1
Ferkel 2 Stück	1/2
Bache 1 Stück	1/2
Bock 2 Stück	1/2

Brückenzoll an der Wertacher Brücke.
Ib. p. 32.

	Pf.
Korn 1 Wagen	1
Stroh 1 Wagen	1/2
Heu 1 Wagen	1
Holz 1 Wagen	1/2
Häringe 1 Wagen	1
Eisen 1 Wagen	1
Mühlstein 1 Stück	1
Häute 20 Stück	1
Rindshaut 1 Stück . . .	1/2
Gegerbte Haut 1 Stück . .	1/2
Wein 1 Wagen	1
Wein 1 Karren mit 2 oder 3 Pferden	1
Wein 1 Karren mit 1 Pferde	1/2
Bier 1 Karren mit 1 Pferde	1/2
Met 1 Karren mit 1 Pferde	1/2
Salz 1 Fuder	1/2

	Pf.
Salz 1 Saum	1/2
Kupfer 1 Karren mit 2 oder 3 Pferden	1
Kupfer 1 Karren mit 1 Pferd	1/2
Leinwand 1 Karren . . .	1
Leinwand 100 Ellen . . .	1/2
Wolle, Garn, Flachs 1 Traglast	1/2
Graues Tuch 20 Ellen . .	1/2
Pferd 1 Stück	1/2
Esel 1 Stück	1/2
Ochs 1 Stück	1/2
Rind 1 Stück	1/2
Mastschwein 1 Stück . . .	1/2
Schweine 2 mittlere Stück .	1/2
Schweine 4 kleine Stück .	1/2
Schaf 10 Stück	1/2
Bache 1 Stück	1/2

2. Wiener-Neustadt
1244.

Schwind-Dopsch 84.	Den.
de bove circa confinium .	1
de bove ultra confinium .	2
de capra	1 ob.
de 10 pullis	1
infra 10 pullis	—
de 10 caseis	1
infra 10 cas.	—
cheuffler de curru	2
Mercatores de Greze, de Leuben et de Judenburch de curru.	12
in redditu	—
mercatores Frisacenses de qualibet sarcina (saum) .	24 fris.
in reditu de 100 cutibus	12
aliquid aliud de curru	12

	Den.
Veneti de soum	24 fris.
in reditu	12 fris. et 30 d. Vien. ad wisode
Viennenses de soum	6
de 100 cutibus	12
de curru in der Ausfuhr	2
Ebenfurtenses, Prukenses, Heimburgenses similiter	
De sarcina vitrorum in curru locata	2
de curru frumenti	2
de negotiatione 30 denariorum	1
infra usque 15 den.	ob.
infra 15 den.	—
Quicquid in dorso portatur	—
de curru vini in civitatem adducto	2
- de civitate abducto	4
de curru botrorum venalium	6
de curru fructuum	2
laneos pannos adductos de curru	2
Burgenes de Niuwenchirchen de curru	2
die sabbati	—
de esoce	4
de biga frumenti	1
de biga graminis	—
de carrata graminis	1
3. Freiburg i. Ü. 1249. Handfeste bei Gaupp I 100.	
de tela lini	1
de tela de canabo	ob.

	Den.
pro equo	4
pro asino	16
pro mulo	8
pro bove	1
pro vacca	1
pro porco	1
pro capra	ob.
pro ariete	ob.
pro ove	ob.
pro benesta salis	ob.
pro summata salis	2
pro summata ferri	1
pro trossello	1
pro summata vini	1
Geräte für Haus- und Feldwirtschaft zu eigenem Gebrauche	—
sonst — 5 sol. Einkaufspreis	1
— 40—60 s. qual. libra	4 numm.
4. Eisenach 1283. Stadtrecht bei Gaupp I 202 f.	
Extraneus quisque	
de carrata cupri vel vini	4
de carrata cerevisie seu annone	2
maldrum	1
1/2 maldrum	1/2
de mulo	4
de asino	2
de equo vendito	2
de bove, porco	1
de ove, capra, porcella	1/2
de carrata pannorum	4
de sarcina equi	2
de fasciculo sellae alligato	1

	Den.		Pf.
de sarcina dorsi	1	Häute von Kuh unter 2 s. wert	1 ob.
sella vel gladius	1	Häute von Ziege	1 ob.
de solido	1	3 Schafhäute	1 ob.
de 6 nummis	1/2	Salz 1 malr. im Kleinverkauf der Bürger	1 ₰
infra 6 den. nichil. . . .	—	Salz 1 malr. im Kleinverkauf der Fremden	2 -
5. Trier 1248. Mittelrhein. Urk.-B. 3, 932.		Flufsfische bis zu 5 s. wert	1 -
		Heringe 1 Last im Kleinverkauf	2 s.
Wein 1 Ohm, der Bürger .	1 sester	Mühlsteine 1 Stück . . .	2 ₰
		Tuch von Lyon	1 -
Wein 1 Ohm, der Fremde .	4 ₰	Tuch von Zenrip, Huy, Beauvais (?) und Aachen . . .	2 -
Honig und Seim 1 Ohm . .	1 ₰	Rheinisches und flandrisches Tuch	4 -
Häute vom Rind und Bock	1 ₰	Scharlachen	8 -
Häute von Kuh über 2 s. wert	1 ₰		

Beilage V.

Die im Fondaco dei Tedeschi in Venedig eingemieteten deutschen Kaufleute 1508.

Simonsfeld I 653 und 658.

Herkunft	Von Einzelnen		Von Söhnen und Brüdern		Von Gesellschaften		Von Kommunen	
	gemietete							
	Kammern	Gewölbe	Kammern	Gewölbe	Kammern	Gewölbe	Kammern	Gewölbe
	Zahl der Firmen:							
Augsburg . . .	8	4	1	1	4	4	—	—
Nürnberg . . .	5	3	2	2	—	—	—	—
Salzburg . . .	3	—	—	—	2	1	—	—
Köln	3	—	—	—	1	1	—	—
Straſsburg . .	2	—	—	—	2	1	—	—
Wien	2	—	—	—	—	—	1	1
Regensburg . .	1	1	—	—	—	—	—	1
Ulm	1	—	—	—	2	—	—	—
Frankfurt . . .	2	—	1	—	—	—	—	—
Memmingen . .	2	1	—	—	—	—	—	—
Nördlingen . .	1	—	—	—	—	1	—	—
Wiener-Neustadt	—	1	—	—	1	—	—	—
Laibach . . .	1	—	—	—	1	—	—	—
München . . .	—	1	—	—	—	—	—	—
Unbekannt . .	4	1	1	—	—	—	—	—
Zusammen	35	12	5	3	13	8	1	2

Die Herkunftsbestimmung der in den beiden Verzeichnissen bei Simonsfeld genannten deutschen Kaufleute ist nicht in jedem einzelnen Falle sicher, die gebotenen Anhaltspunkte reichten aber doch in den meisten Fällen zu einer wenigstens wahrscheinlichen Zuweisung hin.

Beilage VI.

Werte des Aufsenhandels

in Mark Lübisch.

Jahr	Hamburg	Lübeck	Rostock	Stralsund	Reval[4])
1362 . . .	205 920	125 280	16 224	80 256	—
1368 . . .	264 096 (1368–1369)	490 176	56 448	205 632	—
1369 . . .		252 288[1])	62 208[1])	167 040[1])	—
1370 . . .	352 800	—	—	—	—
1371 . . .	374 400	—	—	—	—
1373 . . .	—	—	—	—	122 327
1377 . . .	—	—	—	—	15 034
1378 . . .	—	421 440[1])	87 040[1])	330 240[1])	138 982
1379 . . .	—	—	—	—	227 411
1381 . . .	—	—	—	—	78 446
1382 . . .	—	—	—	—	129 587
1383 . . .	—	228 480	76 640[2])	—	108 968
1384 . . .	—	293 760	76 640[2]) (122 240)[3])	—	131 085
1400 . . .	336 000	—	—	—	—

Nach den Angaben und Berechnungen von Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen des 14. Jahrh. (Hansische Geschichtsquellen V 1887). Die Berechnung beruht auf den Einnahmen aus dem Pfundzolle, der als Wertzoll erhoben wurde.

[1]) Bei den Jahren 1369 und 1378 ist nur die Zeit vom Frühjahr bis Michaelis verstanden; in den Angaben des Jahres 1378 ist auch der Betrag des in Schonen erhobenen Zolles enthalten.

[2]) Durchschnitt der Jahre 1383 und 1384.

[3]) Nach einer Notiz in den Hanserecessen I. Abt. Bd. 3 n. 186.

[4]) Wert der Ausfuhr und der Einfuhr zur See, die letztere nur sofern sie aus nichthansischen Städten stammte.

Beilage VII.

Übersicht über die Weineinfuhr der Kölner Geistlichkeit in den Jahren 1461—1476.

Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters I 1897 S. 236 f.

Jahr	Stück	Ohm	Tonnen
1461	1 003	55	56
1462	525	43½	55
1463	851	65	35
1464	1 475	75	33
1465	966	90	28
1466	1 002	60	42
1467	1 059	61	38
1468	434	32	16½
1469	698½	41	28
1470	592	53	40
1471	873	57	37
1472	1 550	71	41
1473	969	29	24
1474	225	—	—
1475	543	42	7
1476	904	4	7
Summa	13 669½	778½	487½
	184	+ 325	
	13 853½	= 184 Stück	= 325 Ohm

1 Ohm = 1½ Tonnen.

1 Stück (Faſs) = frustrum = carraca (Fuder) = 6 Ohm (ama) à 26 Vierteln (sextaria) à 4 Quart.

1 Fuder = 9 Tonnen.

1 Quart = 4 Pinte.

1 Fuder = 873,6 Liter (?).

Beilage VIII.

Die Umsätze der Kölner Krautwage 1491—1495.

J. Geering in Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 11. Heft 1887 S. 43..

Kölnische Pfunde à 467,7 Gramm	1491 5 Monate	1492	1493	1494	1495	Summe	Durchschnitt
1. Zucker . .	1634	18 102½	19 061	20 740½	27 112	86 650	19 256
2. Reis . . .	362	721	1 255	2 627½	3 965½	8 931	1 985
3. Seide . .	9432½	22 615½	19 041	11 799½	31 702½	94 591	21 020
4. Baumwolle	3824	9 961	5 184½	5 995½	2 198½	27 163½	6 036
5. Wolle . .	5338	10 848½	9 796½	12 361	26 401	64 745	14 388
6. Safran . .	—	80½	106½	110½	94	391½	87
7. Ingwer . .	1945	5 504	3 517	4 778	6 095½	21 839½	4 853½
8. Pfeffer . .	1742½	8 559½	9 504½	14 161½	13 801½	47 769½	10 615½
9. Kassia . .	1841	1 737	2 497½	4 993	238	11 310	2 513
10. Kaneel . .	68½	540½	345	—	—	954	212
11. Muskatnuſs . .	146	212½	—	300½	186½	845½	188
12. Muskatblüte . .	—	110½	150	—	994	1 254½	280
13. Nelken . .	58½	263½	197½	279	736	1 534½	350
14. Mandeln .	186	1 995	1 439	819	222	4 661	1 036
15. Kümmel .	1478	1 803	1 590½	1 602	2 687½	9 161	2 036
16. Anis . .	—	—	1 272½	235	—	1 507½	335
17. Rübsaat .	593	1 658	7 120	2 247	2 256½	13 874½	3 083
18. Vitriol . .	2346	6 579	16 067	10 750½	4 261	40 003½	8 889
19. Gallus . .	788	1 173	2 424	8 718	1 289	14 392	3 198
20. Hausenblase . .	436	—	38	453	167½	1 094½	243
21. Weinstein .	1088½	1 012	118	—	—	2 218½	493
22. Salpeter .	—	21 704½	1 545½	—	2 702½	25 952½	5 768
23. Schwefel .	—	3 106½	3 250	730½	1 958	9 045	2 010
24. -blumen .	—	—	1 893	500½	135	2 499½	571
25. Leim . .	—	6 442½	7 448	4 169	1 100	19 159½	4 258

Das Wagebuch enthält zuverlässige und vollständige Angaben über die gesamten Umsätze der Kölner Krautwage, auf welcher allein die bezeichneten Artikel gewogen werden durften.

Beilage IX.

Tabelle der Vorräte auf den preufsischen Ordensburgen um 1400

(Getreide und Hopfen in Scheffeln).

Aus Lotar Weber, Preufsen vor 500 Jahren 1878 S. 572.

	Roggen	Weizen	Gerste und Malz	Hafer	Erbsen	Hopfen	Käse
Danzig	21 000	700	6 000	4 997	150	1 500	4 100
Butau	1 200	61	479	600	42	1 000	—
Dirschau	3 300	100	1 750	3 550	30	3 400	16 000
Slochau	13 260	204	1 130	8 500	40	5 700	2 200
Tuchel	22 820	—	592	6 500	110	—	3 000
Mewe	6 000	—	250	4 000	56	—	5 300
Swez	21 180	210	700	4 300	210	2 000	3 000
Nessau	1 800	90	840	—	19	150	—
Thorn	22 020	—	2 500	2 700	—	—	6 000
Birgelau	1 170	—	300	550	88	70	—
Althaus mit Unislav	3 496	900	295	1 500	611	750	6 000
Papau	1 800	—	—	300	150	—	2 800
Leipe mit Welsas .	2 880	240	210	5 940	420	—	3 900
Schönsee	1 480	—	—	180	—	—	5 200
Golbe	1 854	60	866	990	190	—	—
Graudenz	19 200	150	1 000	3 000	500	700	11 400
Engelsburg . . .	10 800	1 200	1 400	4 200	200	—	—
Roggenhausen . .	9 000	2 100	700	3.000	200	—	2 300
Reden	11 500	1 100	1 310	4 200	370	2 500	6 200
Strasburg . . .	40 320	—	—	5 000	—	—	1 500
Bratean	33 000	—	—	2 900	—	—	—
Marienburg . . .	153 600	570	2 700	53 000	—	—	—
Christburg . . .	30 660	3 240	—	11 200	—	8 000	—
Elbing	34 500	3 638	—	18 000	—	—	—
Osterode	18 180	3 720	4 900	7 659	—	1 400	1 000
Balga	26 843	1 090	1 624	7 535	—	—	—
Brandenburg . .	15 000	500	800	5 000	—	—	—
Königsberg . . .	33 000	4 000	13 000	16 500	—	—	25 000
Ragnit	2 840	120	2 218	17 000	—	750	11 300
Memel	1 268	21	1 774	600	181	40	—
	462 971	24 014	47 338	203 401	3 567	27 960	116 200

Beilage X.

Die bilanzmäfsigen Aktiva der Grofsscheffereien des deutschen Ordens in Königsberg und Marienburg 1376—1433.

(Nach C. Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens. Publikationen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreufsen. Leipzig 1887.)

Grofsschefferei Königsberg.

1393.		
Übernommen an Waren nnd Forderungen . .		30 280½ ℳ 1 l.
Davon ständiges Betriebskapital . .	26 000 ℳ	
Unsichere Ausstände 869½ ℳ		
1402.		
Forderungen	51 000 ℳ	
Davon unsicher 3075 ℳ		
Wert der Waren in Thorn	5 468 -	
und 1½ ton. vernis		
Wert des ganzen Betriebes		56 544,11,9
Davon ständiges Betriebskapital . .	30 000 ℳ	
1403.		
Übernommen an Forderungen und Waren .	55 190¾ ℳ	
Dazu Wert der Liegerschaft Flandern	4 840½ -	
Wert des ganzen Betriebes		60 031¼
1404.		
Übernommen an Forderungen	50 256,18	
- Waren	2 921,7	
- bar	1 000	
Wert des ganzen Betriebes ohne die Liegerschaften in Flandern und Lübeck	54 177,20	
Wert der Liegerschaften in Flandern und Lübeck	9 822	
Wert des ganzen Betriebes		64 000
Davon ständiges Betriebskapital . .	60 000 ℳ	
1405.		
Übernommen ohne die Liegerschaften in Flandern und Lübeck		50 177,20
1406.		
Übernommen an Forderungen.	48 558	
- Waren und bar	5 626,8,10	
Wert des ganzen Betriebes nach Abzug von 1800 ℳ für den Bedarf des Hauses Königsberg		52 384,8,10

1407.

Ubernommen ohne Flandern und Lübeck an Forderungen, Waren und bar . .	57 605,4	
Forderung an den Oberstmarschall .	3 800	
Wert des Betriebes ohne Flandern und Lübeck	61 405,4	
Wert der Liegerschaft Lübeck	3 366	
- - - Flandern	10 342 ½	
Gesamter Wert des Betriebes		75 113,16

1416.

Übernommen an Forderungen und Waren .		32 124,14,2
Unsichere Forderungen 7 322,3,6		

1423.

Wert der Liegerschaft Flandern	1 951,6	
- - - Lübeck	1 700	
- - sonstigen Forderungen und Waren	2 787,8,1	
Gesamtwert des Betriebes		6 438,14,1
Unsichere Forderungen 9 850 ℳ		

1433.

Waren und sichere Forderungen		7 285 ½,2,6
Unsichere Forderungen 425,15		

Grofsschefferei Marienburg.

1376.

Übernommen an Waren und Forderungen .		19 959 ℳ

1404.

Übernommen in barem	2 800 ℳ	
- - Forderungen und Waren .	49 200	
Wert des ganzen Betriebes		52 000
1405 . . .		48 415
1406 . . .		46 042

1417.

Wert der Waren und sicheren Forderungen	1 628.4 ½ [1]	
Zahlungen der Vögte in geringem Gelde .	6 000	
- der Münzer	4 452	
Gesamtwert des Betriebes		12 080,4 ½

[1]) Sattler p. 98: Am Schlusse der Abrechnung steht: Ouch so ist die irste summa nicht recht, went sie sal hochger seyn; nach des Herausgebers Meinung dahin zu verstehen, dafs noch mehrere Posten aus der Kategorie der unsicheren in die der sicheren Forderungen genommen werden sollten.

Beilage XI.

1. Der lübische Münzfuſs nach den Verträgen der Hansestädte.

Jahr	Die Mark fein 234 Gr. ausgeprägt zu			Feingehalt des lübischen Pfennigs in Gramm Silber	Quelle
	℔	s.	₰		
1255	2	9	5	0,470	Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg.
1293	2	9	8	0,468	Reversalen des hamburgischen Senats an die Grafen von Holstein.
1305	2	15	5	0,418	Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg.
1324	3	—	5	0,403	Lübische Münzabrechnung bei Grautoff S. 79.
1325	3	—	9	0,400	Wendischer Münzverein, vgl. Grautoff S. 70.
1329	3	2	8	0,385	Lübecker Münzcodex, Grautoff S. 124.
1346	3	9	8	0,338	Liber monetalis ib. 125.
1353	3	10	11	0,331	do.
1364	3	12	5	0,323	do.
1372	4	2	4	0,294	Ib. Grautoff 127.
1375	4	3	—	0,291	Lüb. Münzchronik, Grautoff 129.
1379	4	3	7	0,288	Münzreceſs von Lübeck, Hamburg, Wismar, 1381 erneuert unter Zutritt von Lüneburg, Rostock und Stralsund.
1398	4	15	2	0,246	Münzsatzung der vier vereinigten Städte.
1403	5	1	11	0,240	Münzreceſs der vereinigten sechs Städte.
1406	5	7	1	0,224	Münzsatzung von Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar und Hannover.
1410	5	9	10	0,217	Münzreceſs der Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg.
1411	5	12	5	0,211	Münzreceſs von Lübeck, Hamburg und Lüneburg.
1415(?)	6	10	6	0,183	Hamburgische Münzordnung.
1424	7	7	6	0,163	Münzvereinigung der Königin Philippa von Dänemark mit den vier wendischen Städten.
1432	9	3	2	0,133	Münzreceſs der vier vereinigten Städte.
1434	9	5	8	0,131	do.
1439	9	9	7	0,127	do.
1441	9	6	5	0,129	do.
1445	9	8	—	0,128	Lüneburger Valvationsbuch, Grautoff 142.
1451	10	—	—	0,122	do.
1461	11	8	10	0,105	Münzreceſs vom 7. Dezember.

Die Tabelle ist nach Grautoff, Geschichte des lübeckischen Münzfuſses bis zum Jahre 1463 (Historische Schriften III 264 ff.) mit Weglassung aller unsicheren Angaben hergestellt; die Feingehalte der lübeckischen Pfennige aus der Aufzahl auf die feine Mark berechnet.

2. Tabelle der rheinischen Münzverträge.

Jahr	Feingewicht des Gulden in Gramm	Silberäquival. des Gulden in Gramm	Feingewicht des Albus in Gramm	Zahl der Albus auf 1 Gulden	Prozentuale Verschlechterung des Gulden	Prozentuale Verschlechterung des Albus	Verhältnis zwischen Gold und Silber gemünzt	Verhältnis zwischen Gold und Silber ungemünzt
1386	3,396	36,54	1,827	20	100	100	1 : 10,76	1 : 11,453
1399 / 1400	3,322	35,6	1,737	20½	98	95	1 : 10,717	—
1404	3,322	34,57	1,686	20½	98	92	1 : 10,407	—
1409	3,248	34,57	1,686	20½	96	92	1 : 10,644	1 : 11,66
1417 Dezember 2 .	2,953	30,15	1,47	20½	87	81	1 : 10,211	—
1425	2,777	30,73	1,499	20½	82	82	1 : 11,066	—
1437	2,777	32	1,334	24	82	73	1 : 11,53	—
1444	2,777	32	1,334	24	82	73	1 : 11,53	—
1454 / 1455	2,723	29,75	1,24	24	80	68	1 : 10,927	—
1464	2,696	29,75	1,24	24	79	68	1 : 11,04	—
1477	2,647	29	1,207	24	78	66	1 : 10,94	1 zu mehr als 12
1490	2,527	—	—	—	74	—	—	—
1502	2,527	26,84	1,032	26	74	(56)	1 : 10,61	—
1511	2,527	26,84	1,032	26	74	(56)	1 : 10,61	—

Die Tabelle ist entnommen aus E. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters 1888 (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft IV). Sie fußt auf der Tabelle in Lamprechts Deutschem Wirtschaftsleben II 470 f., welche sie ergänzt und durch Weglassung der nicht zur Ausführung gekommenen Verträge von 1417 (8. März) 1454 und 1477 bereinigt.

3. Tabelle der fränkischen Münzverträge.

Jahr des Münzvertrages	Vertragschliefsende Gebiete	Anzahl der aus einem Würzb. Lot geprägten Stücke	Feingehalt in Tausendteilen	Feingehalt in Centigramm Silber	Quelle
1396	Bamberg, Burggraf von Nürnberg, Pfalzgraf Ruprecht	29	500	25	Mon. Zoll. V 366.
1397	Bamberg, Burggraf, Stadt Nürnberg, Würzburg, Pfalzgraf, Öttingen	29	500	25	Hirsch, Schlüssel zu des teutschen Reichs Münzarchiv S. 42.
1407	Bamberg, Würzburg, Burggrafen, Pfalzgrafen	29	500	25	Gebert, Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 1888.
1434	Bamberg, Brandenburg, Pfalzgrafen, Würzburg	33	437	19,6	Urkunde unvollständig bei Hirsch, Teutsches Münzarchiv I 77.
1437	Bamberg, Würzburg, Burggraf, Pfalzgraf	37	437	17,48	Schäffler, Arch. d. hist. Ver. f. Unterfr. XXII Beil. XXI.
1441	Bamberg, Würzburg, Burggrafen	37	469	18,77	Hirsch a. a. O. I 85.
1443	Bamberg, Würzburg, Burggrafen	37	484	19,36	Hirsch a. a. O. I 88.
1452	Bamberg, Würzburg, Burggrafen, Stadt Nürnberg	32	327	15,04	Hirsch a. a. O. I 103.
1454	Bamberg, Würzburg, Burggrafen	37	406	16,24	Hirsch a. a. O. I 110.
1457	Bamberg, Burggrafen, Stadt Nürnberg	32	327	15,04	Kreisarchiv Nürnberg Mscr. 653 F. 90a.
1459	Erneuerung des Vertrags von 1457, Beitritt des Pfalzgrafen Otto	32	327	15,04	Hirsch a. a. O. I 122.
1495	Bamberg, Pfalzgraf, Burggraf	40	281	10,39	Hirsch a. a. O. I 167.
1503	Erneuerung des Vertrags von 1495	40	281	10,39	Hirsch a. a. O. I 188.

Die Tabelle steht bei A. Köberlin, Fränkische Münzverhältnisse zu Ausgang des Mittelalters (Programm des königl. neuen Gymnasiums in Bamberg 1898/9). Bamberg 1899.

Beilage XII.

1. Getreidepreise in Sachsen.

Falke, Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen (Hildebrands Jahrbücher 13 S. 364 ff.).

Jahr	Weizen		Korn		Hafer		Jahr	Gerste		Malz		Erbsen	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
	Für den Dresdener Scheffel							Für den Dresdener Scheffel					
1455	7	—	6	3	2	6	1455	8	3	—	—	14	3
1456	10	6	8	—	3	3	1456	6	8	—	—	12	—
1457	8	6	6	—	2	7	1457	6	—	6	—	—	—
1458	10	—	9	—	4	8	1458	7	4	—	—	—	—
1459	10	—	8	—	—	—	1459	6	8	7	8	—	—
1460	13	—	10	6	—	—	1460	10	—	—	—	22	—
1461	10	—	7	6	5	—	1461	7	8	8	6	14	—
1462	13	—	8	—	5	—	1462	6	6	10	6	—	—
1463	12	3	9	3	4	—	1463	8	—	—	—	16	—
1464	8	4	—	—	—	—	1464	7	6	9	—	9	—
1465	18	—	23	—	4	8	1465	14	8	—	—	19	—
1466	5	2	5	—	3	—	1466	4	—	4	6	11	—
1467	6	4	5	—	3	—	1467	4	2	5	—	10	6
1468	10	—	7	—	4	—	1468	6	8	10	—	11	—
1469	9	8	5	—	3	5	1469	8	4	8	—	11	—
1470	10	—	5	4	4	—	1470	5	6	4	2	12	—
1471	14	8	9	2	3	—	1471	13	—	7	6	14	—
1472	8	—	7	8	5	—	1472	7	6	7	6	13	3
1473	11	6	7	—	7	—	1473	9	8	8	6	9	—
1474	9	—	6	—	5	4	1474	8	—	9	8	23	6
1475	7	6	4	—	3	2	1475	5	—	—	—	11	—
1476	7	2	4	3	3	5	1476	7	—	6	3	12	—
1477	8	—	6	—	3	4	1477	6	—	3	—	11	—
1478	9	6	6	—	2	4	1478	6	—	6	3	—	—
1479	8	—	5	—	4	—	1479	—	—	7	2	—	—
1480	8	—	5	6	—	—	1480	6	—	—	—	—	—

Ein Dresdener Scheffel = 103,8 Liter. Seit 1448 ist die Mark 14lötig zu 140 guten Groschen zu rechnen, deren 20 = 1 Gulden rh., 1 Gr. = 9 Pf. Die Durchschnitte der 26jährigen Periode ergeben (unter Weglassung der höchsten und niedrigsten Preise) für Weizen 9 Gr. 6 Pf., Korn 6 Gr. 4 Pf. Gerste 7 Gr. 4 Pf., Malz 7 Gr. 2 Pf., Hafer 4 Gr. — Pf., Erbsen 13 Gr. 6 Pf.

2. Weizenpreise in Ingolstadt

pro 1 Schaff.

Jahre	Universität Ingolstadt			Stadtrat Ingolstadt			Neuburger Rentamt			Durchschnitt		
	℔	s.	d.	℔	s.	d.	℔	s.	d.	℔	s.	d.
1482	4	—	—	—	—	—	3	6	—	3	7	—
1483	—	—	—	—	—	—	4	3	—	4	3	—
1484	Mittel zwischen 1483 und 1485									3	3,5	—
1485	2	4	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—
1486	2	5	15	2	6	—	—	—	—	2	5	22,5
1487	2	—	—	—	—	—	2	5	—	2	—	75
1488	2	—	45	1	7	—	—	—	—	2	—	7,5
1489	3	—	60	—	—	—	2	7	—	3	—	15
1490	5	—	10	—	—	—	3,5	—	—	4	—	65
							Ingolstädter Rentamt					
1491	7	—	30	—	—	—	6	—	—	6	4	15
1492	—	—	—	3	—	30	6		30	6	—	30
1493	2	5	—	2	4	—	—	—	—	2	4	15
1494	2	3	—	2	4	—	—	—	—	2	3	15
1495	2	—	45	2	2	—	—	—	—	2	—	52,5
1496	3	—	60	3	—	60	—	—	—	3	—	60
1497	4	—	60	3	—	30	—	—	—	3	5	15
1498	4	—	30	4	—	30	—	—	—	4	—	30
1499	2	5	—	2	5	—	—	—	—	2	5	—
1500	3	—	15	3	—	—	—	—	—	3	—	7,5
1501	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—
1502	5	3	20	5	—	—	—	—	—	5	—	55
1503	5	7	7,5	7 fl.	—	—	—	—	—	6	—	3,5
1504	3,5	—	—	3,5	—	—	—	—	—	3,5	—	—
1505	3	7	—	3	—	60	—	—	—	3	4	15
1506	2	6	15	2	6	—	—	—	—	2	6	7,5
				Durchschnitt der 25 Jahre						3	4	22

Diese aus einer Sammelhandschrift (Max. fasc. 10 b) des Wiener k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs entnommene Tabelle hatte Herr Professor Victor von Kraufs die besondere Güte mir zur Verfügung zu stellen. Sie ist das Ergebnis einer im J. 1506 durchgeführten amtlichen Erhebung, welche folgendermafsen eingeleitet wird: Vermerckt die traidkeuff und wie der gewöndlich anschlag des getraids nach nucz aus jerlichen verkeuffen gemacht ist: nemlichen haben wir zu erfarung von 25 jaren und angefangen a ^{0}72 bis auf anno 1506 alles inclusive, erstlich von rector und rathe der loblichen universitet zu Ingolstadt auch von einem ersamen rathe der stat daselbs wie der traid eins yeden jars seinen gemeindlichen kouff gehebt hat, wann aber auf ein jare an ettlichen traid in der erfarung einer oder in jnen beden kein kauff gefunden, so haben wir den kauff aus den herczog Jorgischen ambtsrechnungen zw erstattung der 25 jare genomen wie hernach volget. actum 1506.

3. Weinpreise in Tirol.

Ort	Jahr	Einheit	Preise Mer. Kr.	Preise Gramm Silber pr. Mer. kr.	Quelle
Etschthal von Meran abwärts bis in die Gegend von Bozen und Tramin	1271	Eine Yhren à 78,42 Liter. Im Handel 8 Yhren für 11 Wien. Eimer	24	1,7	Die Angaben wurden, wo nicht eine andere Quelle angemerkt, dem V. Bd. d. Arch. f. Geschichte Tirols (Innsbruck 1869) p. 92 bis 98 und 307 entnommen.
	1281		21	1,6	
	1282		48,3	1,6	
	1284		39	1,6	
	1297		33	1,33	
	1297		36	1,33	
	1297	-	45	1,33	
	1297	-	26,6	1,33	
	1297	-	60	1,33	-
Tramin . . .	1301	-	36	1,22	-
Neumarkt . .	1301	-	31,4	1,22	-
Neumarkt . .	1301	-	43,4	1,22	-
Neumarkt . .	1303	-	42	1,22	-
Tramin . . .	1303	-	27	1,22	-
Tramin . . .	1322	-	69	1,17	-
Marling . . .	1334	-	30	1,11	Tirol. Both. 822, 412.
Meran	1356	-	90	1,11	Arch. V wie oben.
Brixen	1380	-	60	1,05	Sinnacher, Beitr. V 509.
Naturns	1383	-	64	1,05	Arch. V wie oben.
Klausen . . .	1391	-	48	1,04	Sinnacher, Beitr. V 535.
Brixen	1417	-	60	0,99	Sinnacher, Beitr. V 170.
Kaltern . . .	1426	-	36	0,94	Arch. V wie oben.
Tramin . . .	1426	-	60	0,94	-
Tramin . . .	1428	-	48	0,88	-
Kaltern u. Eppan	1428	-	40,4	0,88	-
Tramin . . .	1429	-	51	0,76	-

Über die Weinmaſse vgl. Sinnacher, Beitr. V 290. Die Werte des Meraner Münzkreuzers wurden auf Grund der im obencitierten Archiv p. 26, 28, 33, 38, 39, 41 und 281 angegebenen Behelfe über den Münzfuſs, das Verhältnis zu anderen Geldsorten und die Werte der verwendeten edlen Metalle berechnet und dabei das von Dr. Alf. Huber und A. Luschin im Archiv f. österr. Gesch. d. kais. Akademie in Wien im 41. u. 44. Bd. II. Abt. 515 und 46. Bd. II. Hälfte p. 219 angewendete Verfahren beobachtet. Auſserdem wurden die dort cit. Werke und Waldner, Deutsches Münzwesen (Innsbruck 1858) benutzt.

Ort	Jahr	Einheit	Preise		Quelle
			Mer. Kr.	Gramm Silber pr. Mer. Kr.	
Tramin . . .	1430	Eine Yhren.	57	0,76	Arch. V wie oben.
Tramin . . .	1431	Wie oben.	57	0,76	-
Eppan	1431	-	30	0,76	-
Meran	1432	-	42	0,76	-
Tramin . . .	1434	-	48	0,76	-
Tramin . . .	1434	-	67	0,76	-
Tramin . . .	1434	-	78	0,76	-
Tramin . . .	1435	-	66	0,76	-
Tramin . . .	1442	-	36,7	0,73	-
Tramin . . .	1443	-	57	0,73	Wie oben Arch. f. Geschichte Tirols V.
Rametz . . .	1446	-	$27^1/_2$	0,71	
Tramin . . .	1446	-	$97^1/_2$	0,71	-
Tramin . . .	1448	-	60	0,69	-
Margreit . . {	1451	-	72	0,66	Arch. V 307.
	1453	-	33	1,17	-
Meran	1458	-	36	1,17	-
Brixen	1461	-	66	0,66	Tirol. Both. 1821 p. 320.
Tramin . . .	1464	-	60	0,58	Arch. V.
Kurtatsch . . .	1484	-	90	0,58	-
Kurtatsch . . .	1487	-	120	0,57	-
Kurtatsch . . .	1492	-	150	0,55	-
Salurn u. Eppan	1492	-	120	0,55	-
Tramin	1493	-	115-105	0,55	-
Eppan	1493	-	75	0,55	-
Mais	1497	-	1 fl. rh.	0,48	-
Bozen	1497	-	1 fl. rh.	0,48	P. Justinian Ladurner Pfarrkirche v. Bozen 1851 p. 19.

1429 war ein teures Jahr. Meran 1432 Preis für alten Wein. Die Weinpreise für die Jahre 1453 und 1458 sind in der damals von Erzh. Sigismund geprägten neuen schweren Münze, während für die übrigen Jahre die Preise in der alten Währung angesetzt sind. 1484—1492 zählte zu den teuren Jahren, auch fällt in diese Zeit der Krieg mit Venedig (1487) und dessen Nachwehen.

Diese Tabelle ist der handschriftlichen Sammlung zur Geschichte der Preise entnommen, welche für die Wiener Weltausstellung 1873 hergestellt worden ist und sich derzeit in der Universitätsbibliothek zu Prag befindet. Ihr Verfasser ist weil. der k.k. Forstmeister Philipp Neeb in Bozen.

Beilage XIII.

Rentenzinsfuſs im 13. bis 15. Jahrhundert.

Nach M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland 1865 S. 266 ff.

	Schweiz	Baden	Pfalz und Frankfurt	München	Österreich	Sachsen	Schlesien	Mark	Niederrhein	Bremen Hamburg	Lübeck	Preuſsen
13. Jahrh. 1. Viertel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Jahrh. 2. Viertel	—	—	—	—	—	12,5	—	—	—	—	—	—
13. Jahrh. 3. Viertel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Jahrh. 4. Viertel	7,5	—	9,5	—	—	14,7	—	—	10	10	8,98	—
14. Jahrh. 1. Viertel	7,35	—	6,44	—	12,72	10	13	—	7,26	9,90	6,74	—
14. Jahrh. 2. Viertel	7,96	—	5,9	—	11,11	10,73	11,47	12,5	6,5	9,32	6,25	12,7
14. Jahrh. 3. Viertel	6,74	—	5,48	11,08	—	10,08	11,3	10	6,41	9,02	5,52	10,5
14. Jahrh. 4. Viertel	6,53	—	5,2	9,36	10,50	8,82	10,26	10,5	6	8,7	5,37	10,16
15. Jahrh. 1. Viertel	6,27	5,10	5.27	7,03	9,64	8,56	10,10	10,96	6,25	8,07	5,4	9,25
15. Jahrh. 2. Viertel	5,21	4,89	5,13	5,73	4,66	8,52	9,89	10	5,28	7,07	5,16	9,02
15. Jahrh. 3. Viertel	5,01	4,7	5,09	5	—	4,5	9,59	6,07	5,23	6,72	—	8,19
15. Jahrh. 4. Viertel	5,09	4,8	4,92	5	8,28	5	9,45	6,05	5,07	6,22	5	8,85

Sachregister.

Die Schlagworte beziehen sich nur auf jene Stellen des Werkes, an welchen der Gegenstand vornehmlich behandelt oder eine besonders belangreiche Einzelheit desselben mitgeteilt ist.
Die römischen Zahlen bezeichnen den Band; IV den 2. Teil des III. Bandes. Die arabischen Zahlen bezeichnen die Seite; wo an erster Stelle eine Seitenzahl ohne Angabe des Bandes vorkommt, betrifft dieselbe den I. Band.

A.

Abgaben an den König 150; gewerbliche A. 390; Fixierung der A. II 70.; der Zinshufen des Klosters St. Luidger in Helmstadt (1160) II 488; die grundherrlichen III 386; im Teilbau III 393; für die Vogtei III 398.
Ablösung der Renten IV 468.
Absatz der Produkte auf dem Markte II 285; IV 69.
Accomenda IV 271.
Ackerdienst 156.
Adel, sociale Bedeutung des 63.
Agrarium 151.
Aktivhandel der alten Deutschen 174.
Alamannen 20, 45.
Albus, rheinischer IV 396.
Allmende 79, 270; II 207; Verhältnis der A. zu den Dominicalgütern II 209; zu den Bauerngütern II 212; die städtische III 186; Unterscheidung von Herrenland und Bauernland auf der A. III 207; Anteil der verschiedenen Arten von Bauerngütern an der A. III 214; neue Ausstattung der Gemeinden mit A. aus herrschaftl. Besitz III 245; grundherrlicher Einflufs auf die Bewirtschaftung der A. III 285; Zinse für die Nutzung der A. III 389.
Allmendegut, Rodung und Einfang von A. zu Herrenland III 202.
Allmendenutzung, wirtschaftlicher Wert der II 215; III 315.
Allmendeobereigentum der Grundherrschaft II 84.
Allmendepolitik, städtische III 295.
Allmendewirtschaft, Organe der Grundherrschaft z. Beeinflussung der A. III 295.
Alpenwirtschaft III 360.
Amortisationsgesetze III 166.
Ämter, Ausstattung der Ä. mit Grundbesitz 286.
Amtsbezirke, Bildung gröfserer III 258.
Amtsgewalt 109.
Amtslehen, erbliche II 58.
Anerbenfolge, bäuerliche III 234.
Angaria 441; II 368.
Ansiedelungen, Einflufs früherer 31; rasche Zunahme d. Intensität 34; gauweise A. 35; von Sachsen in Franken, Alamannien u. Bayern 211; von Franken in Sachsen 212; Hof- und Dorf-A. 328; Formen der A. in der Ostmark II 6; in den ostelbischen Gebieten II 18; in Städten III 2, 3.
Arbeit, Verwertung dienender 160; Gliederung der A. im herrschaftl. Verbande 354; Vielseitigkeit der A. in der königlichen Grundherrschaft 356; die dienende A. bei

den weltlichen Grundherrn 358; bei den geistlichen Grundherrschaften 359; am Herrenhofe 369; auf den Hofländereien 370; Oberleitung der A. auf den königl. Villen 376; auf andern Herrschaftsgütern 377; einheitliche Organisation der 381; die grundherrschaftlich organisierte A. im Dienste des Verkehrs 441; II 367.
Arbeiter III 95; landwirtschaftl. A. auf dem Herrenhof 365; II 259.
Arbeitsgenossenschaft d. Bergleute IV. 153.
Arbeitskräfte, veränderter Bestand der dienenden II 166; die landwirtschaftlichen II 257, 283.
Arbeitsleistungen 155; der kirchlichen Censualen und Beneficiare II 263.
Arbeitslohn III 454; IV 465.
Arbeitsteilung innerhalb der Zünfte IV 89; des Wollgewerbes IV 122.
— in der Kleineisenindustrie IV 117.
Aristokratie, Die neuere der Karolingerzeit 229, 231.
Armenpflege 391.
Arrondierung 299.
Aufsichtsrecht der Städte über die Münze IV 371.
Auftragung des Grundbesitzes 242, 297; II 126.
Augsburg, Grundbes. d. Bist. 292.
Ausbau, Der A. in der Mark 82; des Landes am Schlufs der Karolingerperiode 224; in der Kaiserzeit II 1—32; weiterer A. der deutschen Stammlande III 9; der A. des Hoflandes III 269.
Ausfuhrhandel, Werte des A. der Seestädte IV 350, 521.
Ausfuhrzölle IV 245.
Aufsenfelder 219; III 326.
Autonomie, Rückgang der lokalen im 15. Jahrh. III 67; Entwickelung der städtischen III 117, 128; Einflufs der Ministerialen auf die Ausbildung der städtischen III 126; markgenossenschaftliche II 213; III 238; die bäuerliche III 280; gemeindliche, in Gewerbesachen IV 7; gemeindliche, für Mafs und Gewicht IV 355.

B.

Bäcker, Magisterium der B. in Basel IV 21; —gewerbe IV 99; Haus— IV 101.
Backhaus II 294.
Baden, Der Grundbesitz d. Markgrafen von III 157.
Bankgeschäfte, städtische IV 490.
Bann der Weinkelter und der Schenken II 298.
Bannbufse 154; II 39.
Bannlegung der Wälder 282; III 286.
Bannmeile IV 235.
Bannrechte II 297; grundherrliche III 270; gewerbliche IV 41.
Barrenpraxis II 431; IV 364, 387; Opposition d. Münzherren IV 390.
Basel, Magisterium der Bäcker in IV 21.
Baudienst 152.
Bauding II 81.
Bäuerliche Landgüter II 282; beschränkte Selbständigkeit des b. Betriebs II 286; Elemente im deutschen Ordenslande III 8; sociale Unterschiede in d. b. Klasse III 47; Ärmlichkeit der b. Existenz III 51; Assimilierung der b. Klasse durch die Markgenossenschaften III 64; wirtschaftliche Kategorien des b. Grundbesitzes III 208; Anerbenfolge III 234; Übergang der Meierhöfe in b. Verhältnisse III 252; Autonomie III 280; Landwirtschaft III 311 ff.; III 380; die b. Wirtschaft der entscheidende Faktor der Bodenproduktion III 329; die Lasten der b. Bevölkerung III 386; vierfache Belastung der b. Wirtschaft III 404; zusammenfassende Betrachtung der b. Lasten III 419.
Bauern,, leibeigene 226; die B. als Berufsklasse III 46; übereinstimmendes Interesse der Grundherrn und B. III 284.
Bauerngüter, Beschränkung der Edelleute in der Erwerbung von B. III 173; Gröfsenverhältnisse der B. III 211; Anteil der verschieschiedenen Arten von B. an der Allmende III 214; Beispiele der Gröfse der B. III 215 ff.; Individualerbfolge in B. III 233; grund-

herrlicher Einflufs auf die Betriebsführung unfreier B. III 275.
Bauernland III 197; Verfronung von B. III 199; Unterscheidung von Herrenland und B. auf der Allmende III 207.
Bauernlegen, Anfänge des III 176.
Bauernstand, Gleichartigkeit in d. wirtschaftlichen Gesamtlage des B. III 48 f.; Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des B. im 13. u. 14. Jahrh. III 53; Rückgang desselben im 15. Jahrh. III 54; Verschiedenheiten in d. einzelnen Territorien III 56 ff.
Baufronden II 256; III 410.
Baugewerbe 425.
Baulast, kirchliche 155.
Baumwollweberei IV 126.
Baurecht, das III 209.
Bayern 21, 47; Verteilung d. Grundbesitzes in B. 497; der herzogliche Grundbesitz in III 154; Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien in III 179; Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in III 216; der Drittelsbau in III 256; Regelung der Preise und Löhne in III 303; die Städtesteuern im oberen Vicedomamte H. Ludwigs d. Strengen von (1292—1293) III 433; herzogliches Brauamt in B. IV 22.
Beamtenstand III 45; Heranbildung eines tüchtigen II 462.
Beamtenverwaltung, zunehmende Wichtigkeit der II 54; in den Marken III 43; in den übrigen landesherrl. Territorien III 44.
Bekleidung 133; zur B. gehörige Arbeiten II 306.
Benediktbeuern 293.
Beneficialgüter II 190 f.
Beneficialverhältnisse, Differenzierung der älteren II 88.
Beneficiare, Arbeitsleistungen der II 263.
Beneficien 125, 154, 285, II 183 ff.; Erblichkeit der B. 285; Vorschriften Karls d. Gr. für 392; Zinsleistungen kirchlicher B. im 8. Jahrh. 510; Erwerbung von II. 120.
Bergarbeiter IV 160, 169.
Bergbau 426; Bedeutung d. deutschen am Ende der Karolingerzeit II 329; rasche Vermehrung II 330; Rechtsordnung und Betriebsverhältnisse II 331; IV 139 ff.
Bergbau auf unedle Metalle IV 141.
Bergbaubetrieb, herrschaftl. Organisation des II 332; IV 139, 150; der Hanse IV 299.
Berggemeinde IV 178.
Bergkost IV 162.
Bergregal IV 145.
Bergwerksfreiheit IV 148.
Bergwerksstädte IV 186.
Bergwerksverfassung II 331; IV 145; herrschaftlicher Grundcharakter der IV 146; landesherrliche IV 178; Harzer IV 181; Breisgauer IV 182.
Bernsteinhandel 6, 175.
Berufsklasse, die Bauern als B. III 46.
Berufsstände, d. Entwickelung von B. auf wesentlich wirtschaftlichen Grundlagen III 38.
Besitzergreifung des Bodens 28.
Besitzformen, ältere III 210.
Besitzkredit IV 470.
Besitzstand des Bistums Freising in Österreich u. seine Einkünfte im J. 1160 II 469; des Klosters St. Emmeram in Regensburg (1031) II 476; des Klosters St. Ulrich u. Afra in Augsburg im 12. Jahrh. II 479; Beispiele des B. älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien III 177 ff.; ungünstige Zusammensetzung d. grundherrlichen B. III 260; der Neumark Brandenburg im Jahre 1337 III 438; der Grafschaft Litschau im J. 1369 III 446.
Besitzveränderungsabgaben III 390; Verschärfung der III 231; Anteil d. Vogtes an den III 400.
Besitzverhältnisse, faktische des Bodens II 139.
Besömmerung der Brache III 323.
Besteuerung, landesherrl. III 401.
Betrieb, extensiver 172; Beteiligung des kleineren landwirtschaftl. B. am Marktverkehr II 373.
Betriebseinheiten, Auflösung der alten II 463.
Betriebskredit IV 470.

Betriebsformen d. Handwerks IV 76.
Beunde II 181; III 320; Ausscheidung der B. II 275; Kollektivbetrieb der B. II 276.
Beundebetrieb III 269; kollektiver III 276.
Beundefronden III 409.
Beundekultur, genossenschaftliche II 274.
Beundewirtschaft, Ausgangspunkt auf dem Sallande II 274.
Beuron, Güterbestände d. Klosters B. zu Anfang 14. Jahrh. III 443.
Bevölkerung, die Bevölkerung in den Städten III 24; Gliederung der städtischen B. III 28; III 80 ff.; in den Fronhöfen III 85; sociale Dreiteilung der städtischen B. im späteren Mittelalter III 92; Beteiligung der einzelnen Klassen an der Landwirtschaft III 380; die Lasten der bäuerlichen B. III 386; gewerbliche IV 94.
Bevölkerungsbewegung III 22 f.
Bevölkerungsdichtigkeit des deutschen Reiches III 21.
Bewertung, objektive d. Güter 201.
Bewohnung 34.
Bienenzucht II 251; III 379.
Bier II 438; Reihebrauen IV 105.
Bierbrauerei II 295; IV 103.
Bilanzen der Grofsscheffereien des deutschen Ordens IV 525.
Bildungsniveau, niederes d. Bauern III 52.
Binnenverkehr II 387; IV 223; IV 336.
Bischofsmünzen in den Territorien des Rhein- u. Mosellandes II 404; die bayrischen II 408.
Bistumsgründungen II 132.
Bleidenstadt 326; Gutsbestand u. Einkünfte von 516.
Bodenanbau, Grad d. Intensität 410.
Bodenbearbeitung, technische Verbesserung der III 327.
Bodenertrag, Verteilung des II 222, 289; III 263–422.
Bodenkultur, Einflufs der landesfürstlichen Regierung auf d. allgemeinen Produktionsbedingungen der B. III 299.
Bodenmelioration III 278.
Bodenpolitik der Städte III 189.
Bodenprodukte, sorgfältigere Behandlung der III 328; Preisschwankungen der B. IV 457.
Bodenproduktion, die bäuerliche Wirtschaft der entscheidende Faktor d. B. III 329.
Bodmerei IV 349.
Böhmische Groschen IV 395; Gulden IV 421.
Botendienst 157, II 256; Erleichterung dess. durch den herrschaftl. Verband 158.
Böttcher IV 134.
Brache 402; III 322; Besömmerung der III 323.
Brandenburg, wirtschaftliche Lage der Bauern in III 58; der Grundbesitz der Markgrafen von III 158; Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien III 183; Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in III 222; Regelung der Preise u. Löhne in III 309; Besitzstand d. Neumark B. im J. 1337 III 438; Grundbesitz in B. nach d. Landbuch von 1375 III 439; Vergleichung des Hufenbestandes in der Mark B. nach dem Landbuch 1375 und dem Schofsregister von 1450 III 440; landesherrliche Gewerbeverwaltung IV 62.
Brauamt, herzogliches in Bayern IV 22.
Bregenz, die Bürgerschaft d. Stadt B. III 427.
Bremen II 385.
Brennwirtschaft 164, 405.
Breves noticiae Salzburgenses 497.
Breviarium rerum fiscalium 517 f.
Brottaxen III 307; IV 460, 514.
Bruderschaften d. 12. Jahrh. IV 24.
Buchdrucker IV 137.
Burgenbau III 9; K. Heinrichs I. II 99.
Bürger, persönliche Freiheit der III 71.
Bürgerschaft, Gegensätze innerhalb der B. III 80 ff.; die B. d. Stadt Bregenz III 427.
Bürgerstand, Bildung des III 68.
Burgleben II 448.
Burgrecht III 70.
Bufsen, Erleichterung der 468.

Bufssätze, Verhältnis der B. und Werte 197.

C.

Capitulare de villis 321; Wormser C. vom Jahre 829 475; Frankofurtense 476; 806 Theodon. vil. 477; 808 Niumag. 477; 806 Niumag. 480; 812 Aquisgr. 481.
Capitularien, das Wertsystem der 474; die sächsischen 475.
Cäsar, Zustände vor 5; Nachrichten des 8.
Censualen, Genossenschaft der II 82, Arbeitsleistungen der II 260.
Censualengüter II 193.
Censualität II 51.
Centenae 324.
Centralverwaltung, Unvollkommenheit der grundherrlichen III 259.
Christentum, Einflufs des Chr. auf die Umgestaltung der socialen und ökonomischen Zustände 488.
Cirkulation der Münzen IV 372.
Cistercienserorden II 15, 134.

D.

Darlehen gegen reale Verpfändung II 446; Einwirkung der Lebensverhältnisse auf die Form des D. u. der Sicherstellung II 447; kurzfristige u. langfristige II 450; Kündigung, Verzinsung des II 452; Hervortreten specifisch-kapitalistischer Interessen am D. II 455.
Darlehensgeschäft als Verkauf mit Rückkaufsrecht II 450; Eigentümlichkeiten des städtischen D. II 456.
Decaniae 324.
Denar 186; Silberd. 192; vermehrter Gebrauch salischer D. 452; der königliche II 398 f.; der herzogliche in Lothringen, Franken, Sachsen und Schwaben II 405; schwere und leichte II 411; kölnischer IV 375; Regensburger IV 378; lübischer IV 384.
Denargewichte in der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser II 499.
Deutscher Orden, Germanisierung Preufsens durch den — III 5; Getreidehandel des IV 320; Grofsscheffereien des IV 524.
Dickpfennige IV 394; westfälische IV 397.
Dienst 462; Anordnung des öffentlichen 378 f.; Fixierung der II 70; handwerksmäfsiger II 313; der Reichshöfe in Sachsen, Rheinfranken u. Bayern für die königliche Tafel (1066—1069) II 480; Beschränkung und Specialisierung der D. III 411.
Dienstboten III 95.
Dienstlehen, erbliche II 58.
Dienstleistungen, persönliche der unfreien Zinsgüter 367; persönliche der Beneficien 368; gewerbliche 390.
Dienstmannen, Genossenschaft der II 82.
Dienstmannschaft, zunehmende Wichtigkeit der kriegerischen D. II 55; Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse der D. durch Verleihung von Beneficien II 56.
Domanialwirtschaft, Ertrag der II 226.
Dominikalgüter der Kirche 306.
Doppelwährung, faktische 451, IV 417.
Dorfbildung 328.
Dorffeldmark 39.
Dorfmarkgenossenschaft, Übergang der Markgenossenschaft in eine D. III 240.
Dorfsystem 397.
Dreifelderwirtschaft 403; II 229; III 319.
Drieschwirtschaft III 320.
Drittelsbau in Bayern III 256.
Düngung 411; II 230; III 325.
Durchgangszoll IV 242.

E.

Edelmetall, Menge des 464 f., II 430; nach dem Gewicht bei Zahlungen I 194.
Edle 58.
Edictum Pistense 467.
Egartenwirtschaft III 320.
Eggen 411.

Eigenleute 97; Zahl der E. 70.
Eigenwirtschaft der kleinen Grundbesitzer 119; der Klöster 120.
Einfang von Allmendegut zu Herrenland III 202.
Einforstungen 416.
Einkünfte von Herrschaften 516; der grofsen Grundherrschaften II 226; des Bistums Freising im J. 1160 II 469; des Grafen von Falkenstein II 483; des Klosters Tegernsee in Bayern II 485; der Kirche zu Osnabrück gegen Ende des 12. Jahrh. II 487; von 25 herzoglich oberbayrischen Ämtern im 14. Jahrh. III 445; der Grafschaft Litschau im J. 1369 III 446; der Herrschaft Uerdingen 1454 III 447; der Klöster S. Moritz bei Münster und Freckenhorst in Westfalen im 14. Jahrh. III 449.
Einquartierungspflicht 153.
Einstandsrecht IV 254.
Einungen, Verbot der IV 52.
Einwanderung, besondere Art der städtischen E. III 30.
Eisengewinnung IV 142.
Elsafs, Beispiele der Gröfse der Bauerngüter im III 217.
Emmeram, St., Besitzstand des Klosters St. E. in Regensburg (1031) II 476; Einnahmen und Ausgaben des Klosters St. E. in Regensburg im J. 1325/26 III 451.
Entfronung III 201.
Erbleihen, freie III 208.
Erbpacht II 202.
Erbrecht an Grund und Boden 103.
Erbrenten, städtische IV 493.
Erfurt, Organisation der Mainzischen Güter in E. III 253.
Ergebung, wirtschaftliche Motive der 253; religiöse Motive der 254.
Erwerbsleben, specifisches E. der Stadt III 71.
Essen (Stift) 327.

F.

Familie, Bedeutung der F. 72; Bedeutung der F. als Wurzel der Markgenossenschaft 74; Bedeutung der F. für die Eigentumsordnung 101; allmähliches Zurücktreten des Einflusses der F. 104.
Familiengewalt 109.
Familienverband, Lockerung des 77.
Färbepflanzen III 336.
Feingehalt der Münzen II 411.
Feldersystem, geregeltes 399; besonders in der grundherrschaftlichen Feldflur 400.
Feldfronden III 410.
Feldfluren, Erweiterung alter 221.
Feldgemeinschaft 7.
Feldgraswirtschaft 165, 404.
Feldwirtschaft, grundherrlicher Einflufs auf die III 273.
Finanzen, die öffentlichen III 106; Ordnung der städtischen III 135.
Finanzielle Leistungen der Städte III 109; Lage der Landesherren III 160.
Finanzverwaltung, Einnahmen und Ausgaben der österr. F. 1412 bis 1435 III 437.
Finanzzölle IV 224.
Fiskalinenhufen II 143, II 190.
Fischerei III 378; herrschaftliche III 291.
Fisci 321—23.
Flachs III 335.
Fleischnot III 366.
Fleischteuerungspolitik III 367.
Florentiner Gulden IV 411.
Flofsfahrt IV 343.
Flotte, deutsche IV 344.
Flurverfassung 396; lokale II 216.
Fondaco dei Tedeschi IV 282, 520.
Forstbeamte III 297.
Forste, königliche II 145.
Forsteinrichtung III 374.
Forstnutzungen, Beschränkung der III 286.
Forstwirtschaft 415; II 255; III 371.
Franken, salische 17, 42.
Franken, Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien in III 180; Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in III 218.
Frankenwald, Holzhandel des IV 323.
Frankfurt a. M., Messe IV 280, Währung IV 431.
Freckenhorst, Einkünfte d. Klosters F. in Westfalen im 14. Jahrh. III 449.
Freie, besitzende u. nichtbesitzende 65; bessere u. geringere 226, 259;

Verschmelzung der armen F. mit den Liten, Freigelassenen und Zinsbaren 260; Verkommenheit der F. 261; weitere Differenzierung zwischen grofsen u. kleinen F. II 44; freiwilliger Eintritt von F. in den Schutz der Kirche II 46; Mischehen zwischen F. u. Unfreien II 47; Ergebung F. in Wachszinsigkeit II 65.
Freierklärung des Bergbaues IV 184.
Freigelassene 66.
Freiheit, die Formen der Minderung voller F. II 49; gröfsere wirtschaftliche und sociale F. II 326; persönliche F. der Bürger III 71.
Freiheitssinn der Deutschen 486.
Freising 292, 327; der Besitz des Bistums F. in Österreich u. seine Einkünfte i. J. 1160 II 469.
Freistift III 210.
Fremdenrecht IV 238.
Frequenz der deutschen Seeschifffahrt IV 350.
Friedensgeld 154.
Friesen 14, 41.
Fronarbeit 156.
Fronden, öffentliche III 417; landesherrliche III 419.
Frondienst 374; II 256; III 407; Grundlagen für die Bemessung des 374; Bedrohung des Bauernstandes durch Steigerung des 374 f.; der Frauen III 413; Umfang der grundherrlichen F. III 414; die F. der Vogteileute in den liechtensteinischen Gerichten Ranken und bei der Mur in Steiermark zu Ende des 15. Jahrh. III 455.
Fröner, Verpflegung der F. während der Arbeit II 263.
Fronhöfe, die einzelnen gewerblichen Anlagen der II 291; Organisation der gewerblichen Arbeit in den II 305; die Bevölkerung der F. III 85.
Fronhofsbetrieb, Vorrechte des III 274.
Fronpflicht, die dreitägige der Hufen II 260; Specialisierung der II 261; Erleichterung der II 262; spätere Modifikationen der II 265.
Fronpflichtige, Nebenleistungen der II 264.
Fronwerk IV 76; städtischer Handwerker IV 17.
Fruchtfolge, reicherer Inhalt der III 320.
Fruchtgenufs, Einräumung des F. am Pfande für den Gläubiger II 453.
Fruchtspeicher III 309, IV 320.
Fuhren 157, II 256; Erleichterung ders. durch den herrschaftlichen Verband 158.
Fulda 292.
Fürkauf IV 252.
Fürsten, Städtepolitik der geistlichen und weltlichen F. III 119.

G.

Gallen, St. 292.
Gandersheim 293.
Gartenkultur 171, III 320.
Gaugrenzen 29.
Gebrauchsbewertung, objektive 470.
Gefäfse 138.
Geflügelhaltung II 251, 437, III 364.
Geld 450; II 392; IV 363; römisches bei den Deutschen 183; Kaufkraft des G. II 427; IV 465.
Gelddarlehen II 441.
Geldgebrauch in Deutschland während der Karolingerzeit 461; Rückgang unter den späteren Karolingern 466.
Geldrechnung IV 368.
Geldsystem der salischen Franken 202.
Geldverkehr II 363
Geldverleiher, gewerbsmäfsige IV 475.
Geldwechsel II 416.
Geldwert II 427; Anpassung der G. von Leistungen an den innern Wert der Geldsorten II 433.
Geldwesen, Ordnung des 450; II 392; IV 363; Einflufs des G. auf die Preise 467.
Geldwirtschaft II 425; IV 363, 455.
Gemeinbedürfnisse, Befriedigung von 348.
Gemeinde, Auseinandersetzung der Grundherrschaft mit der G. III 241; neue Ausstattung der G. mit Allmenden aus herrschaftlichem Besitz III 245.

Gemeindewälder, individuelle Aufteilung von III 244; grundherrliche Überlegenheit in den III 290.
Gemeinfreie 64; Schutz der 232; Zersetzung des Standes der 258 f.; der Stand der G. social bedeutungslos II 35; weiterer Verfall des Standes der G. II 38.
Gemeinsinn des Deutschen 486.
Gemeinwiesen, Vermehrung der 406.
Gemeinwirtschaft 486.
Gemüsebau II 230, III 333.
Genossenschaft 486; die Macht der 90; ihre sociale Bedeutung 91 f.; der Dienstmannen II 82; der Censualen II 82; der Bergleute IV 152; der Holzhändler IV 322.
Genossenschaftliche Verbände der Kaufleute IV 274.
Gerätschaften 138; Verfertiger von hölzernen II 301.
Germanisierung Preufsens durch den deutschen Orden III 5.
Gerste III 331.
Gesamteigentum 486; Spuren eines älteren G. 95,
Geschäftliche Grundsätze der Hansa IV 302.
Geschenke 153.
Geschlechter in den Städten III 81.
Geschwisterteilung, beschränkte III 230.
Gesellenbewegung III 96.
Gesellenwandern IV 71.
Geteilen, Näherrecht der III 231.
Getreide 412, II 434; bayrisches 177.
Getreidehandel 175, IV 315; des deutschen Ordens IV 320; der Hansa IV 321.
Getreidepreise II 504; IV 530.
Getreidewerte 470, 520.
Gewalt, öffentliche, Ordnung der 53; Kampf der Landesherren mit der Grundherrschaft um die Ausübung der ö. G. in den Gemeinden III 66; Einflufs der — auf die Preisbildung IV 459.
Gewänder II 439; friesische 177.
Gewandschneider IV 267.
Gewandschneidergilde IV 130, 328.
Gewebe II 439.
Gewebeindustrie, Schicksale der IV 129.
Gewerbeämter, herrschaftliche IV 21.
Gewerbebeförderung, städtische IV 42.
Gewerbeordnung, Einflufs d. Stadtherren auf die IV 19.
Gewerbepolitik IV 55; der Stadtverwaltung IV 36; in Österreich IV 59; in Brandenburg IV 62; der Hansa IV 64, 299.
Gewerberecht IV 37; Ausbildung des städtischen III 135.
Gewerbesachen, gemeindliche Autonomie in IV 7.
Gewerbetreibende 145, II 77; am Herrenhof 362; ohne besonders eingerichtete Betriebsstätten II 301.
Gewerbeverfassung, städtischer Ursprung der IV 24.
Gewerbliche Anstalten der gutsherrlichen Betriebe II 253; das g. Leben auf den grofsen Herrenhöfen i. d. Karolingerzeit II 290; Arbeit, grundherrliche Organisationsformen der IV 1; Aufsicht der Stadtherren IV 20; Organisation IV 36.
Gewerbsanlagen, städtische IV 40.
Gewerbserzeugnisse, Preise der IV 464.
Gewerkschaft, Ansätze zur Ausbildung der G. des deutschen Bergrechts II 333; in Steiermark II 334; in Tirol II 335; in der Schweiz II 337; spätere Ausbildung der G. IV 159.
Gilden II 95, III 80; Einflufs der Könige und Fürsten auf die Bildung der G. und Zünfte III 123; Rolle der G. bei der Ausbildung der städtischen Autonomie III 129.
Glaser IV 137.
Gläubiger des kais. Fiskus IV 484; der Landesherren IV 486.
Gläubigerklassen II 444.
Gliederung, die staatliche G. des Reiches III 18; der städtischen Bevölkerung III 28.
Gold für Geldzwecke IV 398; Wertverhältnis zu Silber 189, II 419, IV 404.
Goldbergbau IV 141, 402.
Goldbesitz II 418.

Goldgulden als Landesmünze IV 414.
Goldmünzen, fremde im deutschen Verkehr IV 400, 403.
Goldprägung II 417; deutsche G. IV 408; der Kaiser IV 409, der Fürsten und Städte IV 411; Verschlechterung der G. IV 440; Abnahme der G. IV 441.
Goldschmiede IV 137.
Goldsolidus 191, 454; Veränderung des Gewichts durch Karl d. Gr. 455.
Goldumlauf IV 400, 412.
Goldvorrat, Verminderung des 451.
Goldwährung 155, IV 417, 425; Reaktion gegen die G. IV 438.
Goldwert IV 406.
Goldzahlungen IV 423.
Gräberfunde 5.
Grafen 57.
Grafenamt, Ausbildung des 431.
Grafengewalt, Mifsbräuche der II 45.
Grenzverkehr 174.
Gröfsenverhältnisse der Mafse und Gewichte IV 357.
Grofsgrundbesitz und öffentliches Amt 274 ff.; die Hauptmomente in der Entwickelungsgeschichte des II 107; die Verhältnisse des weltlichen II 119; Vergröfserung des weltlichen II 122; ökonomischer Charakter des II 128; Organisation des weltlichen und geistlichen II 150.
Grofshandel II 382, IV 237, IV 250.
Grofskaufleute III 75, IV 266.
Grofsproduktion, gewerbliche IV 86 f.; im Bergbau IV 167.
Grofsscheffereien des deutschen Ordens IV 524 f.
Grossus (Groschen) IV 393; böhmische IV 395; Meifsner IV 396.
Grofsvieh bei einzelnen Gutswirtschaften 519; Verhältnis zum Kleinvieh 519.
Grubenfeld IV 161; Verleihung gröfserer G. IV 165.
Grund und Boden, Herrschaft über G. u. B. am Schlusse der Merovingerperiode 278; Veränderungen in der Karolingerzeit 280.
Grundbesitz 92; der Könige, Herzöge und Fürsten 114, 286, II 111 ff., III 117; einzelner bevorzugter Familien 116; der Gemeinfreien 116; der Gemeinfreien in Bayern 117; der Gemeinfreien in Alamannien und Ostfranken 117; der Gemeinfreien in Friesland, Sachsen und Thüringen 118; der geistliche 118, 294, II 136; Gliederung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten 119; allg. Bedeutung für die Volkswirtschaft jener Zeit 131 f.; die Lasten des freien 150; die wichtigste Quelle der Güter 235; die Auftragung des 242, II 126; der kleine, freie 295, 395; volkswirtschaftliche Bedeutung der Konzentration u. wirtschaftl. Gliederung des 340; dominierende Rolle des 341, Verteilung des G. in Bayern 497; Verteilung und wirtschaftliche Gliederung II 107—222; städtischer III 69; seine Verteilung, seine Verwaltung III 138—262; Wichtigkeit des G. für die Machtstellung des Reichsoberhauptes III 138; der Landesherren III 148 f.; der herzogliche in der Ostmark III 151; der herzogliche in Steiermark III 152; der herzogliche in Tirol III 154; der herzogliche in Bayern III 154; der herzogliche in Württemberg III 156; der Markgrafen von Baden, von Meifsen III 157; der Markgrafen von Brandenburg III 158; der Stifter und Klöster III 162 ff.; Reaktion gegen die Vermehrungstendenz des kirchlichen III 165; der weltlichen Grofsen III 167; der Ministerialen und Ritter III 169; die wirtschaftlichen Kategorien des bäuerlichen III 208; Übergang des markgenössischen G. an die Landesherren III 238; ungünstige ökonomische Gesamtlage des grofsen G. gegen Ende des Mittelalters III 262; in Brandenburg nach dem Landbuche von 1375 III 439.
Grundbesitzer, Betrieb der kleinen 147; Wirtschaft der kleinen 159; Erweiterung persönlicher Herrschaft der grofsen 236 f.; die Städte als III 186.

Grundbesitzpolitik, die österreichische III 154.
Grundbücher 332.
Grundeigentum 102; Einflufs der königlichen Gewalt auf die Entwickelung des G. 108; Begünstigungen der Kirche in Bezug auf Erwerb von G. 108; Ausbildung des Prozesses um G. 109; geringe Bedeutung des privaten G. für die Bodenkultur und die Volkswirtschaft 110; Ausdehnung und Konzentration des geistlichen G. 289, 294; Schmälerung des geistlichen G. durch die Sekularisationen 290; Gliederung d. grofsen G. 296; Mobilisierung d. G. 342; die Formen der Nutzung des G. II 139.
Grundherren, Wirtschaft d. grofsen 160; volkswirtschaftliche Überlegenheit der 163, 258; ihre sociale Bedeutung 259; Organisation der volkswirtschaftl. Kräfte durch die grofsen G. 347; Handelsbemühungen der 438; ihre Produktion für den Markt 439; geänderte sociale Stellung der II 163; Ausantwortung der socialen Verwaltung an die grofsen G. II 460; übereinstimmendes Interesse der G. und Bauern III 284.
Grundherrlich, Unvollkommenheit der g. Centralverwaltung III 259; ungünstige Zusammenstellung d. g. Besitzstandes III 260; der weltliche g. Eigenbetrieb III 267; g. Bannrechte III 270; g. Viehzuchtsbetrieb III 272; g. Einflufs auf die Feldwirtschaft III 273; g. Einflufs auf die Betriebsführung unfreier Bauerngüter III 275; g. Einflufs auf die freien Pachtgüter III 277; g. Einflufs auf die Bodenmelioration III 278; g. Einflufs auf das Inventar III 279; Abwehr des g. Einflusses auf die Produktionskosten III 282; Abwehr des g. Einflusses auf den Absatz der Produkte III 282; g. Einflufs auf die Bewirtschaftung der Allmenden u. Wälder III 285; g. Eigenbetrieb III 380; die g. Abgaben III 386; Umfang der g. Frondienste III 414; g. Organisationsformen der gewerblichen Arbeit IV 1; g. Verfassung der Gewerbe in den Städten IV 16; g. Exemtion vom Bergrecht IV 189; g. Leistungen auf dem Gebiet des Handels IV 131; des Transports IV 233, 338.
Grundherrschaft, grofse, Ausdehnung der königlichen 280; Ursachen der Ausdehnung 294; Bedeutung der G. für die sociale Organisation 491; das charakteristische Ergebnis der socialen Entwickelung der karolingischen Epoche II 33; Einflufs der G. II 79; Stärkung der G. durch vassallitische Lehen II 90; Einkünfte der II 226; selbständige Ausbildung der einzelnen Verwaltungszweige innerhalb der II 308; spätere Einrichtungen der II 369; die Schule des volkswirtschaftlichen Lebens II 461; Kampf der Landesherrn mit der G. um die Ausübung der öffentlichen Gewalt in den Gemeinden III 66; wirtschaftlicher Verfall der III 168; Umstände, die die Bildung kleinerer G. begünstigten III 169; städtische G. III 195; Auseinandersetzung der G. mit der Gemeinde III 241; die Verwaltung grofser III 246; Oberhöfe bei gröfseren III 255; der Landwirtschaftsbetrieb geistlicher G. III 265.
Grundstücke, Bonitierung der 388; Preise 524, II 440, II 516.
Gulden, Florentiner IV 411; rheinische IV 415; lübische IV 420; böhmische IV 421; Einbürgerung der deutschen G. IV 434.
Güter, übertragene 119; wirtschaftliche Anordnung der G. 298; dienende 302; Beschreibung einzelner königl. G. 517 f.; erblose II 112; benefiziarische als eine besondere Art eines landwirtschaftlichen Betriebs II 280; des Grafen v. Falkenstein, 12. Jahrh. II 483; Recht des Reiches auf erblose III 143; der Herrschaft Uerdingen 1454 III 447.
Güterbestände des Klosters Beuron zu Anfang des 14. Jahrh. III 443.

Güterteilung, Fixierung des thatsächlich erreichten Zustandes der G. III 229.
Güterverkehr, Anfänge des G. in der grundherrschaftlichen Organisation II 364.
Gutsbestände 500, 516.
Gutsgebiete III 172.
Gutsverwaltung, Organe der königlichen II 149.
Gutswirtschaften, Betrieb in grösseren 148 f.

H.

Habsucht der Grofsen 245.
Hafer III 333.
Hagenhufen 318.
Hand, ärgere 240.
Handel 427—484, II 363—458; Verfall des fränkisch-levantinischen H. unter den späteren Karolingern 438; Gegenstände des H. 449; Verbindung des H. mit dem Handwerk II 318; Anfänge des H. in der grundherrschaftl. Organisation II 364; Bedeutung des Bürgertums für den H. II 389; als öffentliche Angelegenheit IV 298; Zweige des H. IV 314.
Handelsbeziehungen 434 f.; Verfall der alten H. der Deutschen 428.
Handelsfreiheit in den Städten IV 236.
Handelsgesellschaften IV 269.
Handelsgilden II 96, IV 275.
Handelscompagnien IV 273.
Handelsmafse IV 362.
Handelsmonopol der Städte IV 234.
Handelsniederlassungen im Norden III 15; im Süden und Westen Europas III 16; fremdländische H. auf deutschem Boden III 17; der Hansa IV 285.
Handelspolitik der Staufer IV 211; der späteren Kaiser IV 212; der Landesherren IV 222; städtische IV 233; der Hansa IV 293.
Handelsschiffe IV 346.
Handelssperre K. Sigmunds gegen Venedig IV 213.
Handelsverkehr, Einflufs des grofsen H. auf die Entwickelung der Märkte II 388.
Handelsverträge IV 228.
Handelswaren, Preise der IV 458.
Handelswege 178, 449.
Handelszug, orientalischer II 387.
Handwerk, hofhöriges II 290; der Lederverarbeitung II 303; Mannigfaltigkeit des H. II 316, 325; Verbindung des Handels mit dem H. II 318; Losreifsung des H. aus dem Verbande der Grundherrschaft II 319; Organisation des städtischen H. II 322; herrschaftliche Lasten des IV 20; Betriebsformen des IV 76.
Handwerker, hofhörige, Eingliederung der H. in die vier Hofämter II 309; Eintritt der H. in den Marktverkehr II 320; die H. auf den Märkten II 374; die in Zünften vereinigten H. III 93; hofhörige, persönliche Stellung der IV 2; Rechte und Pflichten der herrschaftlichen H. IV 5; Fronwerk städtischer H. IV 17; nicht zünftige IV 50.
Handwerkerverbände, rein wirtschaftliche IV 25.
Handwerkerverhältnisse, unfreie IV 18.
Handwerksamtslehen IV 6.
Handwerksbetriebe, die einzelnen, als eigene Offizien II 310; lokale Konzentration der II 326; Besetzung der H. durch die Herrschaft IV 4.
Handwerkshufen II 312.
Handwerksmeister, Zahl der IV 92.
Hanf II 232, III 335.
Hansa IV 286, 293; Gewerbepolitik der IV 64.
Hansen IV 275.
Hansestädte, Aufsenhandel IV 521.
Hansgrafenamt IV 277.
Harzer Bergwerksverfassung IV 181.
Haupthöfe der königl. u. bischöfl. Verwaltung II 91; mit Eigenbetrieb II 151.
Hauptmärkte 178.
Hausbau, die Verschiedenheiten des nationalen H. 135.
Hausbesitz, städtischer III 69.
Hausdiener, leibeigene 226, 237, 361.
Hausfleifs, gewerblicher am Lande IV 13.
Hausgenossenschaft IV 448.

Hausgüter II 112.
Hausindustrie 146; einzelne Zweige der IV 13; Weberei als H. IV 14.
Hausmachtpolitik der Staufer III 140; der ersten Habsburger III 141.
Hausweberei IV 15.
Heerbanngewalt der Grafen und Senioren 249.
Heerdienst 152; die Lasten des H. II 39.
Heeresverfassung 27, 246.
Heersteuer II 39.
Heimfall II 112.
Heimwerk IV 80.
Heller IV 380.
Herden, gemeinschaftliche und abgesonderte 86.
Herrenhöfe, grofse, das gewerbliche Leben auf den H. in der Karolingerzeit II 290.
Herrenhufen 314.
Herrenland 119, 302; Verhältnis der Gröfse von H. und Zinsland 130; H. und Bauernland III 197; Übergang von H. in Meiergut und Teilgut III 202; Rodung und Einfang von Allmendegut zu H. III 202; Einflufs des H. auf die allgemeinen Verhältnisse des Grundbesitzes III 203; Unterscheidung von H. u. Bauernland auf der Allmende III 207.
Hersfeld (Stift) 293.
Hessen 19; Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in III 218.
Hilfsgewerbe des Handels IV 262.
Hilfskassenwesen der Bergleute IV 176.
Hochäcker 6.
Hofadel 54.
Hofämter, die vier II 309; Eingliederung der hofhörigen Handwerker in die H. II 309.
Hofbesitzer, Wald im freien Eigentum der angesessenen H. III 243.
Hofdiener, höhere 364.
Hofgenossenschaft 329; Verschmelzung der verschiedenen Klassen in der H. II 83.
Hofhaltung, Deckung des Eigenbedarfs der IV 3.
Hofhandwerker in den Städten IV 16.
Hofland, Ausbau des H. III 269.
Hofmarken III 172.
Hofrecht, die Bedeutung des H. für die Ausbildung städtischen Wesens II 92.
Hofsystem 39, 397.
Hofverfassung 272, 329, II 81.
Holzausfuhr III 288, IV 322.
Holzhandel IV 322; genossenschaftlicher IV 322; des deutschen Ordens IV 325.
Hopfenkultur 415, II 233, III 337.
Hufe 112; aufserhalb der alten Dorffeldmark 218; Vergröfserung der H. 221; Teilung der H. 313, III 212; die dreitägige Fronpflicht der H. III 260.
Hufenarten, Verschiedenheit der III 213.
Hufeneinteilung III 227 f.
Hufenordnung 311, II 217; kleinbäuerliche Stellen aufserhalb der H. III 213; Auflösung der alten H. III 225.
Hufenzins III 387.
Hülsenfrüchte II 230, III 333.
Hundertschaften 37.
Hüttenbetrieb IV 191.
Hüttenherren IV 193.

I.

Immobiliarrecht, Ausbildung des städtischen III 190.
Import fremder Tuche IV 332.
Immunität 277; Territorialer Abschlufs d. Grundherrschaft durch die I. II 85.
Indiculus Arnonis 497.
Individualerbfolge in Bauerngütern III 233.
Innungen, die Anfänge gewerbl. I. II 328; Recht auf IV 26; als Schutzgemeinschaft IV 29.
Interessentschaft, Übergang der Markgenossenschaft in eine private I. III 240.
Internationale Auffassung d. hansischen Handels IV 295.
Interurbaner Verkehr IV 265.
Inventar III 279; Sicherung des I. II 284.
Jagd III 377; herrschaftl. III 291.
Jagdfronden III 415.
Jahreslöhne der Bediensteten des Stifts Reichersperg am Inn 1462 bis 1469 III 452.

Jahrmärkte IV 236.
Juden 447; II 445; IV 477.

K.

Kalköfen II 300.
Kapital, Verwendung von 388.
Kaufhäuser IV 260.
Kaufkraft des Geldes IV 465.
Kaufleute, die III 74; selbständige 447, II 374; der Fronhöfe II 371; Königsschutz und privilegierter Gerichtsstand für die selbständigen II 375; Rolle der K. bei der Ausbildung der städtischen Autonomie III 129; im Fondaco dei Tedeschi IV 520.
Kaufpreise in Naturalwerten 463.
Kawertschen IV 480.
Kinderfrequenz, Beispiele der K. der abhängigen Bevölkerung 514.
Kirche, besondere Vorteile der 254.
Kirchengründungen II 132.
Kirchengüter 352; Vorschriften Karls d. Gr, für 392; Verfügung über K. II 114.
Kleinhandel III 76; der Hansa IV 296.
Kleinviehzucht 169; bei einzelnen Gutswirtschaften 519.
Klöster, Grundbesitz der III 162.
Klostergründungen II 132; III 10.
Knechte unfreie, die Stellung der K. am Herrenhofe II 259.
Köln II 382; Weinhandel IV 327; Denare II 402; IV 375; Stadtwährung IV 386; Weineinfuhr der Geistlichen IV 522; Umsätze der Krautwage IV 523.
Kolonat 122.
Kolonen 226; Verleihung von Benefizien an 285.
Kolonialwaren, Preise IV 465.
Kolonien, niederländische in Norddeutschland II 12.
Kolonisation II 120; planmäfsige der grofsen socialen Mächte 208; die K. und die Sachsenkriege 209; der Ostmarken 212; der Nordseemarschen 213; durch die Klöster 213; durch die weltlichen Grundherren 215; in den östl. Marken II 1—32; der Landesherren II 17; Wirkungen II 19; Gemeinsame Grundzüge der K. II 28; Einflufs auf Stand u. Bewegung der Bevölkerung II 29; die süddeutsche II 1; die norddeutsche III 1; Preufsens durch den deutschen Orden III 5.
Kolonisten, Rechtliche Stellung d. II 10.
Kompositionensystem der Volksrechte 246, 468; II 39.
Konfiskation 283; II 39; II 113.
Könige 56; die Städtepolitik der III 117.
Königliche Güter 517.
Königsberg, Grofsschefferei des deutschen Ordens IV 524 f.
Königsforste 282.
Königshufen II 9; II 144.
Königtum, Einflufs des fränkischen K. auf die anderen deutschen Stämme 55.
Konsumenten, Schutz der IV 43.
Kontore, hansische IV 303.
Körnerbau II 226; III 330.
Kornspeicher IV 320.
Kramhandel IV 256.
Krapp II 233.
Kredit, produktive Anwendung d. K. II 451; kaufmännischer IV 471; öffentlicher IV 484.
Kreditgeschäfte IV 466; die K. im städtischen Verkehr II 454; bankmäfsige, der Städte IV 490.
Kreuzzüge, Einflufs der II 48.
Krieg, Einflufs der Verwüstungen 240, 251.
Kriegshilfe, die K. d. Reichsstände 1422 und 1507 III 429.
Kriegspflicht, Befreiung von d. 158.
Kronbenefizien 350.
Krongut, die Schenkungen von K. 108; die ökonomische Gliederung des K. 125; Verminderung des K. 284.
Kultur, neustrische nach Austrasien verpflanzt 228.
Kulturland, Die Verteilung des K. 111; Ungleichheit schon in ältester Zeit 112.
Kulturwelt, die römische im Gegensatz zu der deutschen 484.
Kunsthandwerk IV 137.

L.

Land, Verteilung des 38; Königsrecht auf herrenloses 281; der

volle Ausbau des II 1—32; Verfügung über herrenloses II 115; Gegensatz von Stadt u. L. III 28.
Landbuch von Brandenburg von 1375 III 439 f.
Landesfürstliche Regierung III 298.
Landesherrliche Besteuerung III 401; Fronden III 419; Verwaltung der Gewerbe IV 59; der Maſse und Gewichte IV 354.
Landesherren, Kampf der L. mit d. Grundherrschaften um die Ausübung der öffentl. Gewalt in d. Gemeinden III 66; Grundbesitz der III 148; die gesamte finanzielle Lage der L. III 160; Übergang d. markgenössischen Grundbesitzes an die III 238; Kampf der L. gegen die starre Abschlieſsung der gemeinen Mark III 293; Gläubiger der L. IV 486.
Landesherrschaften II 465; die groſsen und die kleinen L. und ihre wirtschaftspolitische Wirksamkeit III 19.
Landeshoheit, die Ausbildung der L. III 41.
Landeskultur, Leistungen d. Staatsgewalt für die III 421.
Landfrieden IV 228, 287.
Landgüter, Preise 524; II 440; III 516; bäuerliche II 282.
Landhandwerker, keine Organisation der IV 9; und die städtischen Interessen IV 10.
Landlosen, die 241.
Landstraſsen II 366; IV 337.
Landwirtschaft 146; die bäuerliche III 311 ff.; Beteiligung der einzelnen Klassen der Bevölkerung an der L. III 380.
Landwirtschaftl. Produkte, Preise der IV 463.
Landwirtschaftsbetrieb i. d. Städten III 383.
Lasten, Verteilung der öffentlichen L. auf die einzelnen Stände III 114; d. bäuerlichen Bevölkerung III 386; privatrechtliche III 405; Zusammenfassende Betrachtung d. bäuerlichen III 419.
Lederverarbeitung II 303.
Lehen, die L. des Rheingrafen Wolfram geg. Ende d. 12. Jahrh. II 473; Werners von Bolanden (1194—1198) II 474.
Lehengüter, als besondere Art eines landwirtschaftl. Betriebs II 280.
Lehenschaften d. Bergleute IV 174.
Lehensverfassung, die III 39.
Lehenswesen, das L. als specifisch-sociale Organisationsform der oberen Klassen der Gesellschaft II 87; Differenzierung d. Grundherrschaften und des Adels durch das L. II 90; Einfluſs des L. auf Produktion und Verteilung des Bodenertrags III 203.
Leibeigene 60, 156; Kauf der 238; ihre natürl. Fruchtbarkeit 239.
Leibeigenschaft, Fortdauer der Ursachen der 238.
Leibgedingsgut III 209.
Leibrenten IV 493.
Leihe, freie III 70.
Leiheformen, zunehmende Bedeutung der verschiedenen L. II 182; die freien II 202.
Lein II 232; II 438.
Leinenindustrie IV 125.
Leinwand 177.
Leistungen, die finanziellen L. der Städte III 109; der Staatsgewalt für d. Landeskultur III 421; Preis der gewerblichen IV 46.
Lex Salica 96.
Liten 60, 66, 226.
Litschau, Besitzstand u. Einkünfte der Grafschaft L. im Jahre 1369 III 446.
Liutger St., Abgaben d. Zinshufen des Klosters St. L. in Helmstedt (1160) II 488.
Löhne, Regelung der III 303.
Lohnsatzungen IV 68.
Lohntarife für ländliche Arbeiter im Kurfürstentum Sachsen 1466 und 1482 III 454.
Lombarden IV 480.
Lübeck II 285; Denare IV 384; Gulden IV 420.
Luxusgegenstände II 439.

M.

Magisterium der Bäcker in Basel IV 21.
Makler IV 263.
Maler IV 137.

Mansi vestiti, absi 129, 309; Gröfse der dienenden M. 130; Ausstattung a. unfreien M. mit Inventar 159.
Marienburg, Grofsscheffereien des deutschen Ordens IV 524 f.
Mark, kölnische II 410; Silber, gewegens IV 392.
Mark, Kampf der Landesherren gegen die Abschliefsung der gemeinen M. III 293.
Marken, die östlichen u. nördlichen II 4; Eroberung in den II 115; die Beamtenverwaltung in den III 43.
Markfronden III 414.
Markgenossen, Ungleichheit des Besitzes und der socialen Stellung der 79, 267.
Markgenossenschaft II 78; III 237; familienhafte Struktur der alten M. 74; die Lebensäufserungen der M. 75; als socialer Organismus 80; als Wirtschaftsgemeinschaft und Gemeinwirtschaft 81; geringe sociale Bedeutung 267; Übergewicht grofser Grundherren in der M. 268; Ausscheiden der Grundherren aus dem Verbande der M. 271; Charakter des Lebens der Deutschen in der M. 488; die alte M. social bedeutungslos II 35; Entwickelung der M. III 64; Übergang der M. in eine private Interessentschaft oder in eine Dorfmarkgenossenschaft III 240; Bedeutung der M. für die bäuerliche Wirtschaft III 315.
Markgenossenschaftliche Autonomie II 213; Übergang des m. Grundbesitzes an die Landesherren III 238; Beschränkung der m. Autonomie III 238; Waldpflege III 371.
Markgründe, Nutzung der 83.
Markrodung 82.
Marktabgaben II 377; verschiedene Arten der M. II 379.
Märkte IV 39; auf den Haupthöfen der Grundherren 433; die grundherrlichen II 370; Beziehungen der grundherrlichen Verwaltung zu fremden M. II 372; Einflufs des grofsen Handelsverkehrs auf die Entwickelung der II 388; Anteil der verschiedenen Wirtschaftskreise III 384.
Marktpolizei IV 20, 251.
Marktpreise II 504.
Marktrecht, allgemeiner Charakter II 382; IV 249.
Marktverfassung 272.
Marktverkehr 179; II 373; IV 216; Eintritt der Handwerker in den M. II 320.
Marktzoll IV 242.
Marschhufen 318.
Mafsbestimmungen, verschiedene II 496.
Mafs- und Gewichtswesen II 390; IV 353.
Meere, Erschliefsung und Beherrschung IV 498.
Meier III 296; herrschaftliche Stellung der II 271; als Lieferanten des ganzen Bedarfs der Hofhaltung II 307.
Meieramt, die Vergebung des M. in reinem Pachtverhältnisse III 251.
Meierbetrieb, Emancipation des M. von der Grundherrschaft II 270.
Meiergüter II 200; Betrieb der II 267 ff.; Übergang von Herrengut in M. III 202.
Meierhöfe, Vergröfserung der M. auf Kosten des Sallandes II 171; Erblichkeit der M. II 173; Übergang der M. in bäuerliche Verhältnisse III 252.
Meierverwaltung III 382; Emancipation der III 248; anderweitige Regelung der III 250.
Meierzinse III 392.
Meifsen, der Grundbesitz der Markgrafen von III 157; Groschen IV 396.
Meisterstück IV 71.
Meisterzahlen der Zünfte IV 511.
Messen IV 279.
Metallgeldrechnung der salischen Franken 185; bei den übrigen deutschen Stämmen 191.
Metallgewerbe 143, 422.
Metallindustrie IV 112, 118.
Minderfreie, der Stand der M. im Verschwinden begriffen II 36.
Ministeria 321—23.

Ministerialen 364; III 86; besonderes Standesrecht der M. II 59; Einfluſs der M. auf die Ausbildung der städtischen Autonomie III 126; Grundbesitzverhältnisse der III 169.
Ministerialität II 51 f., 99.
Mischehen zwischen Freien und Unfreien II 47.
Missi 335; Nachahmung durch die Grundherren 337.
Mittelrhein, wirtschaftliche Lage der Bauern am III 56.
Monopol des Salzhandels IV 336.
Morgenzins III 387.
Moriz, St., Einkünfte des Klosters St. M. bei Münster im 14. Jahrh. III 449.
Mühlen 88; II 291; -gewerbe IV 96; Special- IV 97.
Muntmannen III 83.
Münzbund der rheinischen Kurfürsten IV 418.
Münzen, Zurückweisung vollwichtiger 464; die M. als Attribute des Marktes II 380; kölnische II 402; Regensburger II 406.
Münzeramt II 420.
Münzerhausgenossenschaft II 422; IV 446.
Münzfuſs, Änderung des schweren M. der Silberwährung durch Pipin 454; schwerer M. des Goldsolidus durch Karl d. Gr. 456; kein allgemeiner deutscher II 409; der Gulden IV 426.
Münzgeld als Abgabe IV 371.
Münzgrundgewicht, das karolingische II 410.
Münzhoheit, die königliche II 397.
Münzkontrolle, städtische IV 445.
Münzmeister IV 444.
Münzpachtung IV 447.
Münzpolitik der rheinischen Kurfürsten IV 415
Münzrecht der Herzoge II 397; der übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten II 398.
Münzsorten, bevorzugte IV 373.
Münzstätten rechts des Rheins in der Karolingerzeit 462.
Münzvereinigungen IV 372, 527 ff.
Münzverhältnisse, allgemeine Charakteristik der II 423; IV 365.
Münzverleihungen II 393; IV 365.
Münzverrufungen II 414; IV 369.
Münzverträge IV 416.
Münzverwirrung im Frankenreiche 194.
Münzwesen II 392; IV 365; Einfluſs des M. auf die Preisbildung II 432.

N.

Nachbargemeinden mit Markgenossenschaft 78.
Näherrecht der Geteilen III 231.
Nahrung 132.
Nahrungsspielraum, reiche Erweiterung des II 464.
Naturalverkehr 469; II 363.
Naturalzinse 462.
Neuenburg, die Leute der Herrschaft N. im Rheinthale III 428.
Neustrien, der Schwerpunkt der meroving. Politik 227.
Niederrhein, wirtschaftliche Lage der Bauern am III 56.
Niedersachsen, Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterschaftlicher Familien in III 180; Beispiele der Gröſse der Bauerngüter in III 219.
Nordwestdeutschland, wirtschaftliche Lage der Bauern in III 56.

O.

Oberhöfe bei gröſseren Grundherrschaften III 255; Verpachtung derselben III 255.
Obermärkerschaft II 125.
Obersachsen, Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien in III 181; Beispiele der Gröſse der Bauerngüter in III 221.
Obstbau 171, II 233, III 343
Offene Handelsgesellschaft IV 270.
Ökonomische Anlagen der Deutschen 485; ungünstige ö. Gesamtlage des groſsen Grundbesitzes gegen Ende des Mittelalters III 262.
Ordensland, preuſsisches, Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien im III 185; Beispiele der Gröſse der Bauerngüter im III 224; Getreidehandel IV 320.

Organisation, sociale, notwendige Änderung der 491; grundherrschaftliche II 222, II 364 f.; der gewerblichen Arbeiten in den Fronhöfen II 306; herrschaftliche O. des Bergbaubetriebs II 332; des Salinenbetriebs II 341; der Transportleistungen II 367; Einflufs der Könige und Fürsten auf die O. der städtischen Verwaltung III 122; der Mainzischen Güter in Erfurt III 253.
Ortschaften, Gründung neuer 221; Vergröfserung der 221; Veränderung der 328.
Ortsgemarkung, die, eine wirtschaftliche Einheit 88.
Ortsnamen 28.
Osnabrück, Einnahmen der Kirche zu O. gegen Ende des 12. Jahrh. II 487.
Österreich, Beispiele der Gröfse der Bauerngüter III 215; Regelung der Preise und Löhne III 305; landesherrliche Gewerbeverwaltung IV 59.
Österreichische Grundbesitzpolitik III 154; Beispiele des Besitzstandes älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien in den öst. Landen III 177; Einnahmen und Ausgaben der öst. Finanzverwaltung 1412 bis 1435 III 437.
Ostfranken 44.
Ostmark, die kolonisatorische Besiedlung II 5; Auswanderung in die II 7; der herzogliche Grundbesitz in der III 151.

P.

Pacht, die Fixierung der P. III 249.
Pachtgüter, grundherrlicher Einflufs auf die freien III 277.
Pachtzinse, die neueren III 394.
Pagament IV 369.
Palatien 321—323; die königlichen als Handelsplätze 430; der königlichen und bischöflichen Verwaltung II 91.
paraferedi 442.
pascuarium 151.
pastio 151.
Patriziat, das III 93.
Pechsiedereien II 300.
pensio III 249.
Pfahlbürger III 84.
Pfahlgraben 10.
Pfand II 131.
Pfandlehen II 449.
Pfandsatzung ohne Einräumung des Besitzes II 457.
Pfänner, Verpachtung der Betriebsanlagen an die Pf. II 348; allmähliches Übergewicht der P. II 351.
Pfännerschaft, die ersten Lebensäufserungen der späteren Pf. II 361; Pf. im späteren Mittelalter IV 200.
Pfenning, der gemeine Pf. der Reichsstädte auf dem Reichstag zu Worms 1495 III 432; der gemeine Pf. auf dem Reichstag zu Worms 1495 nach dem Anschlage III 435; Wiener Pf. IV 379.
Pferdehaltung 418.
Pferdezucht 167, II 244, III 348.
Pflügen 411.
Pfund, Verhältnis des karoling Pf. zum römischen und altdeutschen Gewichte 460.
Pfundzoll IV 243; hansischer IV 301.
Polen III 14.
Politik, fränkische 56; die Ziele der merowingischen 226; die kirchliche der Karolinger 230, 232; Wechselwirkung zwischen P. und Wirtschaft 233; mafsgebender Einflufs der Karolingischen P. 349.
Politische Verbände 486; Anlagen der deutschen 485; die Bedeutung der ständischen Entwickelung für das p. Leben III 102; Zunftreform gegen Ende des Mittelalters III 137.
Politisches Auftreten der Hansa IV 310.
Precarien 123, 154, II 183 ff.; Zinsleistungen kirchl. P. im 8. Jahrhundert 510.
Precarienverträge II 131.
Preisausgleichung durch Veränderung der Mafse IV 361.
Preisbildung 474; freie 198; Einflufs des Münzwesens auf die II 432; der Geldwirtschaft auf die P. IV 456; der öffentlichen Gewalt auf die P. IV 459.

Preise 482; Einflufs des Geldwesens auf die 467; von Landgütern u. Grundstücken 524, II 440, II 516; Regelung der III 303; Zusammenhang mit den Mafsen IV 350; — landwirtschaftlicher Produkte IV 463; von Gewerbserzeugnissen IV 464; von Kolonialwaren IV 465.
Preisgeschichte der wichtigsten Gegenstände II 43; IV 463.
Preispolizei IV 20.
Preissatzungen IV 68, 198.
Preisstatistik II 429; IV 457.
Preistaxen IV 460; Karls d. Gr. 476 ff.
Preufsen, Germanisierung u. Kolonisierung durch den deutschen Orden III 5; wirtschaftliche Lage der Bauern in III 60.
Privateigentumsordnung, Bildung der 487.
Privilegien, Bedeutung der ottonischen II 94.
Produktion II 222—289; III 263—422, IV 43; Schutz der P. durch den Rath IV 48.
Produktionsbedingungen, Einflufs der landesfürstlichen Regierung auf die allgemeinen P. der Bodenkultur III 299; Regelung der IV 69.
Produktionsinteressen, Schutz der III 303.
Produktionskosten III 282.
Prüm 293, 324; Gutsbestand und Einkünfte 516.

Q.

Qualitätswerte 469, 520, II 504.

R.

Rechnungsgeld 193, IV 369, 385.
Rechnungslegung, landwirtschaftliche auf den königl. Gütern 393; R. bei weltl. und geistl. Grundherren 395.
Rechtsbildung, Einflufs der Könige und Fürsten auf die städtische R. III 121.
Rechtspflege III 104; allgemeine Ordnung 253.
Rechtsunsicherheit II 43.
Reederei IV 348.
Regalistischer Betrieb des Salzhandels IV 336.
Regensburg II 386; Denare II 406, IV 378.
Regierung, landesfürstliche III 298.
Reichenau 327.
Reichersperg am Inn, Jahreslöhne der Bediensteten des Stifts R. a. I. 1462—1469 III 452.
Reichsadel 226.
Reichsbeamte 229.
Reichsdomänen 304; spätere Bedeutungslosigkeit III 148.
Reichsgewalt, Verhalten der R. zur Goldwährung IV 424.
Reichsgoldmünzen IV 425, 430.
Reichsgoldwährung IV 433.
Reichsgrundbesitz, originärer Erwerb von III 143; Gröfse des R. am Ende des 13. Jahrh. III 146.
Reichsgrundherrschaften III 139.
Reichsgüter, Revindikation der III 141; Verwaltung der III 145.
Reichshöfe, der Dienst der R. in Sachsen, Rheinfranken u. Bayern für die königliche Tafel (1066—1069) II 480.
Reichskirchengut III 144; Eigentum des Königs 284.
Reichslandvogteien III 145.
Reichsschuldenwesen IV 484.
Reichssilbermünze IV 382.
Reichsstädte, Steuern der R. von 1241 III 430; Steuern der R. von 1401 III 431; gemeiner Pfennig der R. auf dem Reichstag zu Worms 1495 III 432.
Reichsstädtesteuern, die von 1241 III 430; die von 1401 III 431.
Reichsstände, die Kriegshilfe der R. 1422 und 1507 III 429.
Reichsstandschaft III 102.
Reichsteile, lose Verbindung der 228.
Reichsvogteien III 139.
Reichszollrecht II 377, IV 218.
Reluitionswerte 469, 520, II 504.
Renten, Ablösbarkeit der IV 468.
Rentenkauf III 405; IV 467.
Rentenpraxis, städtische IV 492.
Rentenzinsfufs, Tabelle des IV 534.
Revindikation II 112.
Rhein, Beispiele der Gröfse der Bauerngüter am III 218; Rege-

lung der Preise und Löhne III 308; Rheinzölle IV 221.
Rheinische Kurfürsten, Münzpolitik der IV 415.
Rheinische Gulden IV 415.
Rindviehzucht 168, 421, 519, II 246, III 349.
Ringgeld 182.
Ripuarien 18, 44.
Ritter III 86; besonderes Verhalten der unfreien R. bei der Ausbildung der städtischen Autonomie III 127; Grundbesitzverhältnisse der III 169.
Ritterschaft im deutschen Ordenslande III 7.
Rodefronden III 409.
Rodung 207, 294; planmäfsige der grofsen socialen Mächte 208; der kleinen Grundbesitzer 217; eigenmächtige im herrenlosen u. herrschaftlichen Walde 220; Einflufs der R. auf die sociale Stellung des Grundbesitzes 235; R. und Einfang von Allmendegut zu Herrenland III 202.
Rodungsverbote III 13.
Roggen III 331.
Romanismus, Einflufs des R. auf die Umgestaltung der socialen u. ökonomischen Zustände 488.
Römerstädte, Reste der II 91.
Römischer Einflufs 9, 138.
Rotation, feldwirtschaftliche III 318.
Rottfuhren IV 338.
Rottland II 177.
Rottlandbetrieb III 269.

S.

Sachsen, Regelung der Preise und Löhne in III 309; Lohntarife für ländliche Arbeiter im Kurfürstentum S. 1466 u. 1482 III 454; Getreidepreise IV 530.
Sachsenkriege 209.
Salhöfe, Gröfse d. einzelnen II 161.
Salinen, volkswirtschaftl. Verhältnisse am Ende der Karolingerzeit II 338; Vermehrung der II 340; Verfassung IV 196.
Salinenbetrieb II 341; technische Elemente II 343; ökonomische Elemente II 345; Eigentumsverhältnisse II 345; Vereinheitlichung der Organisation des S. II 354; IV 198.
Salinenbetriebsanlagen, Verpachtung an die Pfänner II 348.
Salineneigentum, Teilung des S. zwischen Grundherrn u. Betriebsunternehmen II 347.
Salinenverwaltung, landesherrliche IV 205.
Salland, 127, 307, 371, 389; in Hufen 308; der königl. Domänen II 141; Gröfsenverhältnisse des S. II 157; Neuer Zuwachs des S. II 174; Vergröfserung der Meierhöfe auf Kosten des II 173; Eigenbetrieb des II 226; aus dem Eigenbetrieb des S. abgezweigte Betriebe II 266; Ausgangspunkt d. Beundewirtschaft II 274; Zerschlagung des S. III 265.
Sallandbetrieb, Ursachen der Abnahme II 162.
Salz 177; Arbeiter IV 200.
Salzbezug, Sicherung des S. II 341.
Salzbezugsrechte II 352.
Salzburg 292.
Salzburgenses, breves notitiae 497.
Salzgemeinde IV 202.
Salzgewinnung 426.
Salzhandel IV 207, 335.
Salzkammergut, Verwaltung des IV 205.
Salzmonopol, Anfänge des IV 209.
Salzproduzenten, die eigentlichen II 354 f.
Salzschiffahrt auf der Salzach IV 342.
Salzsieder, genossenschaftl. Verband der II 360.
Salzstädte IV 204.
Satzung II 446, 455.
Scara 445, II 368.
Schafzucht II 247; III 352.
Schätzungswerte II 428.
Schenken II 298.
Schenkungen 284; II 118, 131.
Schiffbau der Hansa IV 298, 345.
Schifferschaften IV 341.
Schifferzünfte IV 340.
Schiffahrt auf Binnenwasserstrafsen IV 339.
Schiffspartnerschaft IV 271.
Schilling, schwäbischer IV 397.
Schlagschatz II 413.
Schlagwirtschaft III 289.

Schmieden 88; II 302; Kunstschmieden IV 113.
Schofsregister von 1450 III 440.
Schutzzollsystem IV 226; städtisches IV 246.
Schwaben, Besitzstand älterer Herrengeschlechter u. jüngerer ritterschaftlicher Familien in III 180; Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in III 217; Regelung der Preise und Löhne in III 307.
Schweinemast III 376.
Schweinezucht II 246; III 358.
Schweiz, Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in d. III 218; Bergbau II 337; IV 156.
Schwurgenossenschaften II 95; II 328.
Secularisation 126, 283, 290.
Seerecht, deutsches IV 351.
Seeschiffahrt IV 344; Frequenz der IV 350.
Seidenindustrie IV 128.
Selbstverwaltung III 65; örtliche S. III 116.
Sendeve IV 271.
Seniorat 278.
Servitien III 399; Fixierung d. S. III 249.
Sefshaftigkeit 14, 52.
Sigmund K., Handelssperre gegen Venedig 213 IV; Goldpolitik IV 428.
Silber, Wertverhältnis zu Gold 189; II 419; IV 404.
Silberbarren IV 388.
Silberbergbau IV 140.
Silberdenar 192.
Silbergulden IV 440.
Silbermünzen, gröfsere IV 393; grofse IV 440; Wertverhältnis zu den Goldmünzen IV 436.
Silberwährung durch Pipin 453.
Slavenländer, Unterwerfung der nordöstlichen II 11.
Sociale Anlagen d. Deutschen 485; Kräfte 493; Organisation 491; II 33—107; Zustände der Deutschen 488; Bedeutung der freien Zinslande u. Wachszinsigen II 66; Ausantwortung der s. Verwaltung an die grofsen Grundherren II 460.
Socialpolitik 231.
Solidus 186, 191.
Solinger Gewerbe IV 115.
Sommeranbau 401.
Sondereigentum, Ausbreitung des S. in der Markgenossenschaft 105; des S. an Ackerland 106; des S. an Wiesen u. Wald 107.
Sonderwiesen 406.
Spelz III 331.
Staatliche Gliederung des Reiches III 18.
Staatsgewalt, Leistungen d. St. für die Landeskultur III 421.
Städte, Einwanderung der Ritterschaft in die St. II 101; Konzentrierung des gesellschaftl. Lebens in den St. II 102; im deutschen Ordenslande III 7; die Bevölkerung in den St.; Gegensatz von St. u. Land III 28; die St. als Wirtschaftskreis III 32; das specifische Erwerbsleben d. St. III 71; das rein agrarische Element in den St. III 88; die finanziellen Leistungen der St. III 109; die St. als Grundbesitzer III 186; die Bodenpolitik der III 189; Landwirtschaftsbetrieb in den III 383; als Vorbilder einer umfassenden Wirtschaftspolitik III 422; die Volkszahl deutscher St. im Mittelalter III 425.
Städtebund, rheinischer IV 287; schwäbischer IV 288; norddeutscher IV 289; d. wendischen Städte IV 290.
Städtegründungen der Könige und Fürsten III 121.
Städtepolitik der Könige III 117. der geistlichen und weltlichen Fürsten III 119.
Stadterweiterungen III 34.
Städtesteuern im 13. Jahrh. III 431; im oberen Vicedomamte H. Ludwigs des Strengen von Bayern (1291—1293) III 433.
Stadtgut III 190.
Städtische Gemeinwesen, beginnende Organisation der II 91; Bevölkerungsklassen II 91; Verschmelzung der II 104; Verwaltung II 465; Bevölkerung, Gliederung desselben III 28; besondere Art der st. Einwanderung III 30; st. Grund- und Hausbesitz II 69;

sociale Dreiteilung der st. Bevölkerung im späteren Mittelalter III 92; Entwickelung der st. Autonomie III 117; Einflufs der der Könige und Fürsten auf die st. Rechtsbildung III 121; auf die Organisation der st. Verwaltung III 122; Einflufs der Ministerialen auf die Ausbildung der st. Autonomie III 126; Anteil der Bürgerschaft bei der Ausbildung der st. Autonomie III 128; Ausbildung des st. Gewerberechts III 135; Ordnung der st. Finanzen III 135; der übrigen Zweige der st. Verwaltung III 136; die st. Allmende III 186; Ausbildung des st. Immobiliarrechts III 190; Grundherrschaften III 195; Allmendepolitik III 295; Münzaufsicht IV 371; öffentlicher Kredit IV 489; Verschuldung IV 490; Schuldentilgungskommissionen IV 494.
Stadtrat, gewerberechtliche Befugnisse des IV 37; Einflufs auf d. zünftige Gewerbeordnung IV 38.
Stadtverwaltung, Anfänge d. II 106.
Stadtwährung, kölnische IV 386.
Stadtwälder III 193.
Stadtwirtschaft, Verhältnisse der beginnenden II 314.
Stammesadel 54, 226.
Stammesfürsten 57.
Stammlande, Ausbau d. deutschen St. III 9.
Stände, die Umbildung der II 33—107; während des frühen Mittelalters III 36; Verteilung der öffentlichen Lasten auf die einzelnen St. III 114.
Ständische Ordnung III 36—137; die Bedeutung der st. Entwickelung für das politische Leben III 102.
Standschaft in den Territorien III 102.
Stapelrecht IV 258.
Statistisches über Zünfte u. Handwerksmeister IV 92.
Steiermark III 455; der herzogl. Grundbesitz in III 152; Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in III 215; Bergbau II 334; IV 154.
Steinkohlenbergbau IV 144.
Steuern 152.
Stifter Grundbesitz der III 162.
Stiftgeld III 392.
Stiftungen II 131.
Stollenbau IV 163.
Stille Gesellschaft IV 270.
stopha 151.
Störarbeit IV 78.
Strafgeld 154.
Strandrecht IV 217.
Strafsenverwaltung des Reichs IV 214.
Stücklohn der Bergarbeiter IV 170.
Süddeutschland, wirtschaftliche Lage der Bauern in III 61.

T.

Tacitus, Schilderung von der Wirtschaft 11; der socialen Gliederung 12.
Taglöhne im Weinbau am Bodensee 1400 und 1436 III 453.
Taglöhner 367.
Tausch II 127, 131.
Technik, die nationale 138; Fortschritte der T. des Betriebes 396; gewerbliche 422; IV 72, 75.
technische Fortschritte der bäuerlichen Wirtschaft III 317; t. Verbesserung der Bodenbearbeitung III 327.
Tegernsee 293; Einkünfte des Klosters T. in Bayern im 12. Jahrh. II 485.
Teilbau II 202; Abgaben im T. III 393.
Teilgut, Übergang von Herrengut in III 202.
Territorialherren, die grofsen II 123
Territorialität des Münzwesens IV 372.
Textilindustrie IV 119; Organisation der IV 129.
Thüringer 16.
Tirol, herzoglicher Grundbesitz in III 153; Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien in III 179; Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in III 216; Regelung der Preise und Löhne in III 304; Bergbau II 335; IV 156; Salinenverwaltung IV 205.
Töpferei 139, 425.

Transportfronden III 410.
Tribut an den König 150.
Trientes 187.
Trier 292.
Tuchhandel IV 327.
Tuchmacherzünfte IV 130.
Tuchspekulation IV 334.
Turnosen IV 394.
Typen, Waren- im hansischen Handel IV 306.

U.

Überschufsproduktion 177.
Übervölkerung 382.
Uerdingen, Güter und Einkünfte des Klosters 1454 III 447.
Ulrich, St. u. Afra, Besitzstand des Klosters St. U. u. A. in Augsburg 12. Jahrh. II 479.
Unfreie 59; III 95; unterste Stufe der U. zahlreich, aber social ohne Belang II 37; Mischehen zwischen Freien u. U. II 47; landlose II 73.
Unfreiheit, gewerbliche IV 77.
Ungarn III 14.
Universalität des hansischen Handels IV 295.
Unterkäufer IV 263.
Ususfructus 123.

V.

Vadmal 182.
Verarmung 243; Motiv für das Aufgeben der Freiheit 244; besondere Ursachen der V. 246 ff.
Verband, politischer 486; markgenossenschaftlicher II 95.
Verbrüderungen 261 ff.; II 328.
Verfall der Hansa IV 313.
Verfronung III 199.
Vergabungen an Kirchen und Klöster II 118.
Verhansung IV 310.
Verkehr 427—484; II 363—458; der Deutschen mit den Römern 173; Verfall durch die Völkerwanderung 176; nationaler 346; Wiederbelebung durch die Karolinger 429; Kreditgeschäfte im städtischen V. II 454; interurbaner IV 265.
Verkehrspolitik, grundherrliche IV 232.
Verkleinerung der Mafse IV 360.
Verlagssystem, Anfänge des IV 83; in der Baumwollweberei IV 133.
Verleihungen, beneficiarische II 118; aus politischen Motiven II 123; im Interesse des Kriegsdienstes II 123.
Vermögenseinziehung III 143.
Verpfändung, Darlehen gegen reale V. II 446.
Verschuldung III 405; Ursachen der II 441.
Vertragspolitik der Hansa IV 308.
Verwaltung, städtische II 465; grofser Grundherrschaften III 246; Reaktion der grundherrlichen V. gegen ihre Zersplitterung in einzelne Zweige III 253; anderweitige Ordnung der herrschaftlichen III 258.
Verwaltungseinrichtungen, fiskalische II 140.
Verschuldung der Städte IV 490.
Verzinsung u. Pfandsatzung II 457.
Vieh 177; II 436.
Viehgeld 181.
Viehhaltung 167.
Viehhöfe, Verpachtung der II 243.
Viehmangel, zunehmender III 366.
Viehstand auf den im Breviarium rerum fiscalium beschriebenen königl. Gütern 518; auf einzelnen Gütern III 450.
Viehwerte 471; der Volksrechte 512.
Viehzucht 418; III 346; im Eigenbetrieb II 239.
Viehzuchtsbetrieb, grundherrlicher III 272.
Viehzuchtsprodukte II 437.
Vierfelderwirtschaft III 320.
Villen 321—23; Karls d. Gr. Vorschriften für die königl. V. 209.
Villengründung 208.
Villenverfassung 320, 324.
Villikationen II 152; III 247.
Vogtbede III 399.
Vogt, Anteil des V. an den Besitzveränderungsabgaben III 400.
Vogtei II 121; Einflufs der V. II 80; Abgaben für die V. III 398.
Vogteifronden III 416.
Vogteigewalt II 43, 124.
Völkerwanderung 12.
Volksgeist, Symptome des Verfalles IV 500.

Volksklassen, Organisation der einzelnen II 77.
Volksleben, veränderte wirtschaftliche Grunlagen des 234.
Volksrecht, das salische 92; Viehwerte der 512.
Volkszahl, die des deutschen Reichs III 21; teilweiser Rückgang der V. im 15. Jahrh. III 26; deutscher Städte im Mittelalter III 425.
Vollhöfe III 212.

W.

Wachdienst 152.
Wachszinsige, sociale Bedeutung der W. II 66.
Wachszinsigkeit II 64.
Wage, öffentliche IV 251.
Währung, Frankfurter IV 431.
Währungsgeld IV 369, 372, 374.
Waldhufen 315.
Waldkolonien im inneren Deutschland II 20.
Waldkolonisation III 10.
Waldpflege, markgenossenschaftliche III 371.
Waldrecht, die Leihe zu II 27.
Waldreichtum, Erschöpfung des III 12.
Waldweide III 377.
Wald, Übergewicht des W. 34, 164; Nutzung des W. durch die Hintersassen 417; im freien Eigentum der angesessenen Hofbesitzer III 243; grundherrlicher Einflufs auf die Bewirtschaftung der W. III 285; künstliche Verjüngung des W. III 289; Nebennutzungen des W. III 293, 375.
Waldaufseher III 297.
Waldbeundten 219.
Wanderungen. norddeutsche kolonisatorische W. III 1.
Waren, Schau und Prüfung der IV 44; Preis der IV 46, 457 ff.
Warenverfälschung IV 251.
Wasser 88.
Wasserstrafsen II 366; IV 337; Verwaltung der IV 215.
Weberei 141, 423; II 304; hausindustrielle IV 14.
Weberzünfte IV 132.
Wechselwirtschaft, rohe, auf dem Ackerland 165.
Wege 88; II 256.
Wehrhaftigkeit III 103.
Weichbildrecht III 70.
Weide, gemeinschaftliche 85.
Wein II 438.
Weinbau 171, 413; III 340; im Eigenbetriebe II 234; im Teilbau II 236; im Erbpacht II 236; Taglöhne im W. am Bodensee 1400 und 1436 III 453.
Weinberge II 179.
Weineinfuhr der Geistlichen in Köln IV 522.
Weinhandel IV 326.
Weinkelter II 298.
Weinpreise in Tirol IV 532.
Weisat III 392.
Weizen III 330.
Wendische Münzverträge IV 529.
Werden, Stift 326; Gutsland und Einkünfte 516.
Wergeld 112, 154.
Wert, Verhältnis der Bufssätze und Ausbildung einer Scala für 197; objektive Gebrauchs-W. 201; des Ausfuhrhandels der Seestädte IV 350, 521.
Wertangaben der Volksrechte 195; der nationalökonomische Charakter der volkswirtschaftlichen W. 198.
Wertansätze, weitverbreitete Übereinstimmung u. grofse Stabilität der W. 203.
Wertbildung, nationale 195.
Wertkonstenz, legale für Kompositionen, Wergeld, Bufsen 196.
Wertverhältnis von Gold u. Silber 189; II 419; IV 404.
Wertzoll IV 243.
Westfalen, Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterschaftlicher Familien in III 180; Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in III 219.
Wettbewerb, unredlicher IV 74, 252.
Wiederbewaldung III 288.
Wien, Pfennige IV 379.
Wiesen, sorgfältigere Behandlung der 409; Wert im Vergleich zu Ackerland 410.
Wiesenkultur 166, 405; II 248; III 345.
Wiesenmafs 408.

Winteranbau 401.
Wirtschaft, bäuerliche III 311 ff., 380; Bedeutung der Markgenossenschaft für die bäuerliche III 315; geringe technische Fortschritte der bäuerlichen III 317; die bäuerliche W. der entscheidende Faktor der Bodenproduktion III 329; vierfache Belastung der bäuerlichen W. III 404.
Wirtschaftsbeamte des Grofsgrundbesitzes II 154; Emancipation der II 167.
Wirtschaftsgebiet, Ausdehnung des IV 497.
Wirtschaftspolitik, merovingische und karolingische 428; Grundcharakter der karolingischen W. und ihre Erfolge II 459 f.; der Städte III 422; IV 234.
Wirtschaftssystem 396.
Wirtschaftstheoretiker III 310.
Wisby, Seerecht IV 351.
Witte, lübische IV 396.
Wohnplätze, Ausbildung der städtischen IV 497.
Wohnung 134.
Wollgewerbe, Arbeitsteilung der IV 122.
Worms, Reichstag zu W. 1495 III 432, 435.
Württemberg, herzoglicher Grundbesitz in III 156; Aktivlehen des Grafen Eberhard des Greiners von W; (1344—1392) III 441.

Z.

Zahlgeld IV 369.
Zaunpflicht 86.
Zehent 154, 252, III 395; kirchlicher 155, II 40; grofser und kleiner III 396: Nebenleistungen beim III 397.
Zehentansprüche, Verallgemeinerung des II 41.
Zehentverpachtung III 396.
Zeitlohn der Bergarbeiter IV 170.
Zeitpacht II 202.
Zinnbergbau IV 142.
Zins, kirchlicher 155; grofser und kleiner III 388; für die Nutzung der Allmende III 389.
Zinsbauern, unfreie 156, II 69; Verpflegung der am Herrenhofe oder im Salland arbeitenden 371; bilden eigentlich die landbautreibende Klasse II 36; Besserung der socialen Stellung der II 37.
Zinsgüter, die verschiedenen Arten der II 192 f.; unfreie II 196; kurzfristige Nutzung an Z. III 210; zur gewerblichen Produktion IV 4.
Zinshufen 314; Ausstattung der Z. mit Vieh u. Inventar 389; Erblichkeit der Z. II 70; Abgaben der Z. des Klosters St. Liutger in Helmstadt (1160) II 488.
Zinsland 127; Verhältnis der Gröfse von Herrenland u. Z. 130.
Zinsleistungen, kirchl Benefizien und Precarien im 8. Jahrhundert 510.
Zinsleute 226; sociale Bedeutung der freien Z. II 66.
Zinspflicht der Benefizien 385 ff.; besondere Arten der III 388.
Zinspflichtige, die persönlich Z. II 61; Vermehrung ders. durch Freilassung II 63.
Zinsträgerei III 232.
Zollpolitik 434; IV 218; der Landesherren IV 224; der Städte IV 242; der Hansa IV 300.
Zolltarife des 12. Jahrh. II 490; städtische IV 244; des 13. Jahrh. IV 516.
Zollvereine IV 229.
Zuchtvieh, Haltung des Z. III 363.
Zunftauflösung IV 53.
Zunftautonomie IV 51, IV 58; Überwachung der IV 56.
Zünfte III 82; die Handwerker in Z. vereinigt III 93; Einflufs der Könige und Fürsten auf die Bildung der Gilden und Z. III 123; Rolle der Z. bei der Ausbildung der städtischen Autonomie III 133; Keime des Verfalles der Z. III 136; die nächsten Ziele der älteren Z. IV 26; Selbständigkeit der genossenschaftlichen Existenz der IV 27; Emanzipation der Handwerker durch die IV 32; politische Rechte der IV 34; Einflufs des Stadtherrn und des Stadtrats auf die IV 36; als politische Körper IV 54; Vermögens-

verwaltung der IV 57; inneres Leben der IV 67; Eintrittsgebühren IV 70; Beschränkung der Mitgliederzahl IV 71; Regelung der gewerblichen Technik IV 72; Arbeitsteilung der IV 89; Zahl der IV 92, 505; Meisterzahlen der IV 511.
Zunftgenossen IV 68.
Zunftmeister IV 27.
Zunftreform, politische, gegen Ende des Mittelalters III 137.
Zunftregiment IV 59; in der Stadt IV 54.
Zunftzwang IV 30, IV 49.
Zunftverzeichnisse IV 505.
Zustände, sociale 57; sociale Z. des landwirtschaftlichen Betriebs 163.
Zweifelderwirtschaft III 320.
Zweige des Handels IV 314.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

~tto Gilch

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Inama-Sternegg, Karl Theodor <<von>>,

Deutsche Wirthschaftsgeschichte

Bd.: 3,2

Leipzig 1901

Cam. 77 ff-3,2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11123958-6